Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1901)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1900.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Suter & Lierow.
1901.

Inhalt.

Seite

Ueberſicht und Bilanz . . . . . 3—5

Erſte Abteilung:

Rechnung des reinen Vermögens . . . . . 7—73

Stand des Reinen Staatsvermögens 8

Gewinn- und Verluſtrechnung 8

Rechnung der Laufenden Verwaltung . . . . . 9—73

I. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben 9

II. Spezielle Rechnungen . . . . . 10—73

Zweite Abteilung:

Rechnung der Vermögensbeſtandteile (Aktiven und Paſſiven) . . . . . 75—87

I. Stammvermögen . . . . . 76—81

A. Waldungen . . . . . 76—77

B. Domänen . . . . . 76—77

C. Domänenkaſſe . . . . . 76—77

D. Hypothekarkaſſe . . . . . 78—79

E. Kantonalbank . . . . . 78—79

F. Anleihen . . . . . 80—81

II. Betriebsvermögen . . . . . 80—87

G. Betriebskapital der Staatskaſſe . . . . . 80—87

A. Spezialverwaltungen (Vorſchüſſe und Depots) . . . . . 80—81

B. Geldanlagen . . . . . 80—81

C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent . . . . . 82—83

D. Vorſchüſſe an öffentliche Unternehmen . . . . . 82—83

E. Depots bei der Staatskaſſe . . . . . 82—83

F. Anleihen . . . . . 84—85

G. Kaſſe . . . . . 84—85

H. Ausſtände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben) . . . . . 84—85

H. Rechnungsſaldo der Laufenden Verwaltung . . . . . 86—87

J. Mobilieninventar . . . . . 86—87

Anhang. Rechnungen der Spezialfonds . . . . . 89—115

Bericht über die Staatsrechnung . . . . . 117—129

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachſchlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweiſungen Uebereinſtimmung zu erzielen, ſind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingeſetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf dieſe. — Die an den Ecken ſtehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				Uebersicht und Bilanz.	
				I. Stammvermögen.	
14,358,552	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 76	Ankäufe und Schätzungs= erhöhungen 74,821 50
26,422,023	—	—	—	**B. Domänen.** 76	508,338 54
2,908,458	13	2,250,400	—	**C. Domänenkasse.** 76	1,265,042 68
150,531,065	83	130,531,065	83	**D. Hypothekarkasse.** 78	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden 70,335,026 62
116,272,581	65	106,272,581	65	**E. Kantonalbank.** 78	1,540,943,434 64
—	—	19,873,560	—	**F. Anleihen.** 80	— —
310,492,680	**61**	**258,927,607**	**48**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **1,613,126,663 98**
		51,565,073	13	Reine Aktiven.	
				II. Betriebsvermögen.	
				G. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 86	Neue Guthaben u. Schulden=
32,035,798	16	33,719,156	92	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots.	zahlungen 85,851,218 42
1,495,782	92	56,975	85	Kassen und Gegenrechnung.	Einnahmen 1,732,797,529 48
2,338,056	53	100,973	—	Aktivausstände.	Neue Forderungen . . . 1,732,601,351 86
19,942	50	1,491,657	84	Passivausstände.	Ausgaben 1,733,675,775 88
35,889,580	11	35,368,763	61		5,284,925,875 64
—	—	60,971	57	**H. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.** Seite 86	Einnahmen=Ueberschuß . . 25,341 93
4,321,809	86	—	—	**J. Mobilien=Inventar.** Seite 86	Inventarvermehrungen . . 361,975 57
40,211,389	**97**	**35,429,735**	**18**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **5,285,313,193 14**
		4,781,654	79	Reine Aktiven.	
310,492,680	61	258,927,607	48	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen 1,613,126,663 98
40,211,389	97	35,429,735	18	**II. Betriebsvermögen.** „ 4	5,285,313,193 14
350,704,070	**58**	**294,357,342**	**66**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Summe der Vermehrungen **6,898,439,857 12**
		56,346,727	92	**Reines Vermögen.**	
				Bilanz.	
350,704,070	**58**	**294,357,342**	**66**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen **6,898,439,857 12**
—	—	**56,346,727**	**92**	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen **33,654,354 84**
350,704,070	**58**	**350,704,070**	**58**		**6,932,094,211 96**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1900. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
78,031	50	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 77	14,355,342	—	—	—
199,405	54		**B. Domänen** 77	26,730,956	—	—	—
1,191,190	14	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**C. Domänenkasse** 77	2,986,922	97	2,255,012	30
70,335,026	62		**D. Hypothekarkasse** 79	158,017,373	31	138,017,373	31
1,540,943,434	64		**E. Kantonalbank** 79	129,153,100	87	119,153,100	87
—	—		**F. Anleihen** 81	—	—	19,873,560	—
1,612,747,088	**44**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**331,243,695**	**15**	**279,299,046**	**48**
379,575	54	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			51,944,648	67
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 87				
85,433,015	54	Neue Schulden und Guthabeneingänge.	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	53,163,670	83	54,428,826	71
1,733,675,775	88	Ausgaben.	Kassen und Gegenrechnung . . .	705,465	46	144,904	79
1,732,797,529	48	Einnahmen.	Aktivausstände	2,041,715	91	810	—
1,733,019,554	74	Neue Schulden.	Passivausstände	236	—	815,730	20
5,284,925,875	64			55,911,088	20	55,390,271	70
—	—	Ausgaben-Ueberschuß.	**H. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung** . . . . . Seite 87	—	—	35,629	64
6,920	15	Inventarverminderungen.	**J. Mobilien-Inventar** . . Seite 87	4,676,865	28	—	—
5,284,932,795	**79**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**60,587,953**	**48**	**55,425,901**	**34**
380,397	35	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			5,162,052	14
1,612,747,088	44	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	331,243,695	15	279,299,046	48
5,284,932,795	79		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	60,587,953	48	55,425,901	34
6,897,679,884	**23**	Summe der Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**391,831,648**	**63**	**334,724,947**	**82**
759,972	89	Reine Vermehrung.	**Reines Vermögen**			57,106,700	81
			Bilanz.				
6,897,679,884	**23**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**391,831,648**	**63**	**334,724,947**	**82**
34,414,327	**73**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**57,106,700**	**81**
6,932,094,211	**96**			**391,831,648**	**63**	**391,831,648**	**63**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1900.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Voranschlag für 1900. Soll. Fr.	Voranschlag für 1900. Haben. Fr.	Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	56,346,727	**Stand am 1. Jänner** . V, 1760	—	—	56,346,727	92	—	—	56,346,727	92
—	—	**Vermehrung,** wie hienach	—	—	34,414,327	73	—	—	759,972	89
1,118,685	—	Verminderung, wie hienach . . .	33,654,354	84	—	—	—	—	—	—
55,228,042	—	**Stand am 31. Dezember**	57,106,700	81	—	—	57,106,700	81	—	—
56,346,727	56,346,727		90,761,055	65	90,761,055	65	57,106,700	81	57,106,700	81
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	27,057,110	Einnahmen	—	—	33,554,182	62	—	—	25,341	93
28,175,795	—	Ausgaben	33,528,840	69	—	—	—	—	—	—
1,118,685	—	Seite 9	33,528,840	69	33,554,182	62	—	—	25,341	93
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	45,790	—				
		Mindererlös	50	—	—	—				
		Ankauf: Minderkosten	—	—	—	—				
		Mehrkosten	5,431	50	—	—	—	—	34,208	50
		Schätzungsberichtigungen . . .	90	—	2,230	—				
		Loskauf von Servituten . . .	3,240	—	—	—				
		Ankauf von Rechten	5,000	—	—	—				
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	42,250	54				
		Mindererlös	9,343	50	—	—				
		Abtretung von Kirchenchoren und Pfarrgebäuden	39,020	—	—	—				
		Ankauf: Minderkosten	—	—	—	—				
		Mehrkosten	2,966	20	—	—				
		Ankauf von Quellwasser . . .	10,000	—	—	—	—	—	345,367	04
		Verbesserungen	41,332	80	—	—				
		Loskauf von Servituten . . .	—	—	—	—				
		Schätzungsberichtigungen . . .	2,120	—	407,899	—				
		Beiträge der Domänenkasse an Neubauten	—	—	—	—				
—	—	3. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	361,975	57	—	—	355,055	42
		Verminderungen	6,920	15	—	—			—	—
—	—	V, 1763	125,514	15	860,145	11	—	—	734,630	96
1,118,685	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	33,528,840	69	33,554,182	62	—	—	25,341	93
—	—	**B. Berichtigungen**	125,514	15	860,145	11	—	—	734,630	96
1,118,685	—	Summa Vermögensveränderungen	33,654,354	84	34,414,327	73	—	—	759,972	89

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.*)		Voranschlag 1900.*)		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
				(Siehe Seite 10 und folgende.)								
649,879	47	653,880	—	I. Allgemeine Verwaltung . .	60,825	03	714,525	38	—	—	653,700	35
928,425	83	929,610	—	II. Gerichtsverwaltung . . .	3,004	—	974,151	55	—	—	971,147	55
18,560	—	23,450	—	III.a Justiz	—	—	18,787	65	—	—	18,787	65
1,001,467	23	990,180	—	III.b Polizei	958,781	05	1,957,098	74	—	—	998,317	69
267,579	85	271,970	—	IV. Militär	961,230	63	1,232,058	06	—	—	270,827	43
997,984	47	1,001,465	—	V. Kirchenwesen	2,696	95	993,687	56	—	—	990,990	61
3,437,531	59	3,480,255	—	VI. Unterrichtswesen	171,270	18	3,700,291	40	—	—	3,529,021	22
9,033	—	9,170	—	VII. Gemeindewesen	—	—	9,167	60	—	—	9,167	60
1,701,263	76	1,836,240	—	VIII. Armenwesen	343,165	51	2,216,658	98	—	—	1,873,493	47
257,255	47	287,500	—	IX.a Volkswirtschaft	246,346	11	624,815	50	—	—	378,469	39
900,472	75	976,640	—	IX.b Gesundheitswesen . . .	1,145,058	17	2,116,482	40	—	—	971,424	23
2,212,814	49	2,264,490	—	X. Bauwesen	966,232	25	3,335,334	68	—	—	2,369,102	43
1,899,995	23	1,880,410	—	XI. Anleihen	—	—	1,877,218	25	—	—	1,877,218	25
121,593	10	134,180	—	XII. Finanzwesen	403	05	122,895	65	—	—	122,492	60
289,750	91	328,690	—	XIII. Landwirtschaft	555,054	16	1,054,497	40	—	—	499,443	24
113,081	90	113,630	—	XIV. Forstwesen	94,056	90	197,398	70	—	—	103,341	80
528,454	*41*	*461,700*	—	XV. Staatswaldungen	995,578	36	456,949	49	538,628	87	—	—
816,541	—	*806,000*	—	XVI. Domänen	925,359	75	104,199	62	821,160	13	—	—
53,360	14	48,000	—	XVII. Domänenkasse	60,252	40	89,881	65	—	—	29,629	25
1,116,222	*55*	*1,248,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	7,089,055	79	5,747,375	45	1,341,680	34	—	—
600,000	—	*610,000*	—	XIX. Kantonalbank	4,246,410	80	3,536,410	80	710,000	—	—	—
369,914	*26*	*230,000*	—	XX. Staatskasse	824,416	41	181,220	64	643,195	77	—	—
4,446	*40*	*2,200*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen .	210,517	43	205,962	93	4,554	50	—	—
47,424	*91*	*38,400*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau .	82,538	35	33,345	54	49,192	81	—	—
800,806	*89*	*787,000*	—	XXIII. Salzhandlung	1,617,619	10	741,418	65	876,200	45	—	—
576,284	*92*	*524,475*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	631,448	90	46,657	83	584,791	07	—	—
1,330,074	*98*	*1,194,000*	—	XXV. Gebühren	1,357,700	42	61,627	70	1,296,072	72	—	—
388,388	*86*	*353,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	571,407	25	66,961	01	504,446	24	—	—
926,437	*72*	*909,000*	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren .	1,089,218	14	149,004	63	940,213	51	—	—
1,068,021	*90*	*1,066,500*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,186,691	—	118,669	10	1,068,021	90	—	—
228,662	*02*	*209,300*	—	XXIX. Militärsteuer	606,424	95	366,794	74	239,630	21	—	—
5,997,832	*44*	*5,671,000*	—	XXX. Direkte Steuern	6,548,312	93	327,108	01	6,221,204	92	—	—
537	*72*	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes . . .	3,106	65	150,183	40	—	—	147,076	75
114,900	—	—	—	(Bundessitzleistungen.)								
14,800,050	***98***	***14,111,075***	—	**Einnahmen**	**33,554,182**	**62**	—	—	**15,838,993**	**44**	—	—
14,974,949	**19**	**15,229,760**	—	**Ausgaben**	—	—	**33,528,840**	**69**	—	—	**15,813,651**	**51**
—	—	—	—	**Ueberschuß der Einnahmen**	—	—	**25,341**	**93**	—	—	**25,341**	**93**
174,898	21	1,118,685	—	**Ueberschuß der Ausgaben**	—	—	—	—	—	—	—	—
14,974,949	**19**	**15,229,760**	—		**33,554,182**	**62**	**33,554,182**	**62**	**15,838,993**	**44**	**15,838,993**	**44**

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden,** die **Einnahmen** mit **Cursivzahlen** angegeben.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Spezielle Rechnungen.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				A. Großer Rat.								
55,030	95	50,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . . I, 2	—	—	64,464	70	—	—	64,464	70
55,030	**95**	**50,000**	—		—	—	**64,464**	**70**	—	—	**64,464**	**70**
				B. Regierungsrat.								
59,000	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . I, 6	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
59,000	—	**59,000**	—		—	—	**59,000**	—	—	—	**59,000**	—
				C. Ratskredit.								
8,432	02			1. Ratskosten, Bibliothek . . . . . I, 9	—	—	5,351	03	—	—	5,351	03
5,700	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 12	—	—	3,700	—	—	—	3,700	—
500	—	15,000	—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 13	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
413	70			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 14	—	—	109	—	—	—	109	—
15,045	**72**	**15,000**	—		—	—	**11,760**	**03**	—	—	**11,760**	**03**
				D. Ständeräte und Kommissäre.								
2,398	90	3,000	—	1. Ständeräte . . . . . I, 15	—	—	2,298	—	—	—	2,298	—
1,345	90	1,000	—	2. Kommissäre . . . . . I, 16	2,318	85	3,044	45	—	—	725	60
3,744	**80**	**4,000**	—		**2,318**	**85**	**5,342**	**45**	—	—	**3,023**	**60**
				E. Staatskanzlei.								
18,000	—	18,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 18	—	—	14,120	—	—	—	14,120	—
21,509	35	21,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 19	—	—	21,190	50	—	—	21,190	50
7,050	75	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 23	90	—	7,086	95	—	—	6,996	95
43,553	03	28,000	—	4. Druckkosten . . . . . I, 28	12,063	73	44,973	30	—	—	32,909	57
6,549	92	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . . I, 33	300	—	7,301	15	—	—	7,001	15
8,000	—	11,580	—	6. Mietzins . . . . . I, 34	—	—	11,580	—	—	—	11,580	—
3,800	—	3,800	—	7. Erstellung des bern. Urkundenwerkes . I, 34	—	—	3,800	10	—	—	3,800	10
108,463	**05**	**96,380**	—		**12,453**	**73**	**110,052**	—	—	—	**97,598**	**27**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
2,000	—	*12,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 35	12,000	—	—	—	12,000	—	—	—
21,222	—	*20,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 35	21,684	—	—	—	21,684	—	—	—
3,532	55	4,000	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 36	—	—	3,910	—	—	—	3,910	—
11,718	85	12,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 76	—	—	18,035	70	—	—	18,035	70
7,970	***60***	***16,000***	—		**33,684**	—	**21,945**	**70**	**11,738**	**30**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
5,500	—	*5,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 38	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,276	—	*7,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 38	7,356	—	—	—	7,356	—	—	—
840	—	1,200	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 38	—	—	330	—	—	—	330	—
2,904	05	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 39	—	—	4,146	60	—	—	4,146	60
1,968	**05**	***6,300***	—		**12,356**	—	**4,476**	**60**	**7,879**	**40**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
100,800	—	100,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 43	—	—	100,080	55	—	—	100,080	55
3,800	—	3,800	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 44	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
1,454	90	2,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 45	—	—	2,565	40	—	—	2,565	40
17,770	—	18,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 55	12	45	21,518	10	—	—	21,505	65
14,350	—	14,440	—	5. Mietzinse . . . . . I, 51	—	—	13,960	—	—	—	13,960	—
138,174	**90**	**139,540**	—		**12**	**45**	**141,924**	**05**	—	—	**141,911**	**60**
				J. Amtsschreiber.								
101,008	45	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 54	—	—	99,853	55	—	—	99,853	55
147,695	45	144,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 69	—	—	150,439	70	—	—	150,439	70
14,958	70	14,750	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 77	—	—	15,003	20	—	—	15,003	20
12,760	—	13,310	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 73	—	—	12,590	—	—	—	12,590	—
276,422	**60**	**272,260**	—		—	—	**277,886**	**45**	—	—	**277,886**	**45**
				K. Revision der Gesetzsammlung.								
—	—	40,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten . . I, 74	—	—	—	—	—	—	—	—
				2. Druckkosten . . . . . I, 75	—	—	17,673	40	—	—	17,673	40
—	—	**40,000**	—		—	—	**17,673**	**40**	—	—	**17,673**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr	R.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
55,030	95	50,000	—	**A. Großer Rat**	—	—	64,464	70	—	—	64,464	70
59,000	—	59,000	—	**B. Regierungsrat**	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
15,045	72	15,000	—	**C. Ratskredit**	—	—	11,760	03	—	—	11,760	03
3,744	80	4,000	—	**D. Ständeräte und Kommissäre**	2,318	85	5,342	45	—	—	3,023	60
108,463	05	96,380	—	**E. Staatskanzlei**	12,453	73	110,052	—	—	—	97,598	27
7,970	*60*	*16,000*	—	**F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	33,684	—	21,945	70	11,738	30	—	—
1,968	05	*6,300*	—	**G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	12,356	—	4,476	60	7,879	40	—	—
138,174	90	139,540	—	**H. Regierungsstatthalter**	12	45	141,924	05	—	—	141,911	60
276,422	60	272,260	—	**J. Amtsschreibereien**	—	—	277,886	45	—	—	277,886	45
—	—	40,000	—	**K. Revision der Gesetzgebung**	—	—	17,673	40	—	—	17,673	40
649,879	**47**	**653,880**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 179. 65	**60,825**	**03**	**714,525**	**38**	—	—	**653,700**	**35**
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
90,130	—	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 169	—	—	89,588	—	—	—	89,588	—
600	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 80	—	—	840	—	—	—	840	—
90,730	—	**91,500**	—		—	—	**90,428**	—	—	—	**90,428**	—
				B. Obergerichtskanzlei.								
10,888	65	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 81	—	—	10,712	—	—	—	10,712	—
1,800	—	1,800	—	2. Besoldung des Weibels . . . . I, 81	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
34,784	70	34,800	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 82	—	—	34,086	10	—	—	34,086	10
4,559	25	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 84	—	—	4,436	15	—	—	4,436	15
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse . . . . . I, 85	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
642	15	750	—	6. Bibliothek . . . . . I, 86	—	—	588	25	—	—	588	25
56,214	**75**	**56,890**	—		—	—	**55,162**	**50**	—	—	**55,162**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				C. Amtsgerichte.								
117,574	95	120,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten I, 90	—	—	120,197	—	—	—	120,197	—
3,603	21	3,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter I, 92	—	—	3,687	70	—	—	3,687	70
47,338	70	45,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . . I, 96	—	—	51,904	—	—	—	51,904	—
23,459	87	21,600	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 103	—	—	30,050	77	—	—	30,050	77
17,390	—	18,230	—	5. Mietzinse . . . . . I, 102	—	—	17,925	—	—	—	17,925	—
—	—	2,000	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	—	—	—	—	—	—	—
209,366	**73**	**211,130**	—		—	—	**223,764**	**47**	—	—	**223,764**	**47**
				D. Gerichtsschreibereien.								
100,173	35	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . I, 107	2,998	—	103,169	—	—	—	100,171	—
81,690	25	80,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 150	—	—	85,588	50	—	—	85,588	50
12,341	85	12,200	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 123	—	—	12,009	90	—	—	12,009	90
8,640	—	8,660	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 124	—	—	8,340	—	—	—	8,340	—
202,845	**45**	**201,560**	—		**2,998**	—	**209,107**	**40**	—	—	**206,109**	**40**
				E. Staatsanwaltschaft.								
25,925	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 125	—	—	26,551	—	—	—	26,551	—
2,428	90	2,500	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators I, 126	—	—	3,006	35	—	—	3,006	35
5,396	30	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 127	—	—	4,340	89	—	—	4,340	89
33,750	**20**	**33,800**	—		—	—	**33,898**	**24**	—	—	**33,898**	**24**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
15,957	50	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 128	—	—	20,042	—	—	—	20,042	—
5,071	15	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 129	—	—	6,913	25	—	—	6,913	25
1,318	10	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 130	—	—	1,595	30	—	—	1,595	30
2,705	55	2,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 133	—	—	10,565	79	—	—	10,565	79
5,350	—	5,350	—	5. Mietzinse . . . . . I, 134	—	—	5,030	—	—	—	5,030	—
30,402	**30**	**38,850**	—		—	—	**44,146**	**34**	—	—	**44,146**	**34**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,074	10	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 135	—	—	941	25	—	—	941	25
1,000	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 136	—	—	845	—	—	—	845	—
93,713	—	94,100	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 139	—	—	95,440	—	—	—	95,440	—
1,201	10	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 140	—	—	426	60	—	—	426	60
92,143	05	85,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 149	—	—	99,820	65	—	—	99,820	65
81,235	90	80,000	—	6. Besoldungen der Angestellten . . I, 160	—	—	85,973	40	—	—	85,973	40
11,339	20	10,500	—	7. Bureaukosten . . . . . I, 163	—	—	10,799	90	—	—	10,799	90
5,239	50	5,000	—	8. Formulare und Kontrollen . . . I, 164	—	—	6,729	60	—	—	6,729	60
11,840	—	12,080	—	9. Mietzinse . . . . . I, 165	—	—	10,850	—	—	—	10,850	—
1,228	60	1,000	—	10. Kosten in Ehrenfolgensachen . . . I, 166	6	—	1,333	25	—	—	1,327	25
300,014	**45**	**290,880**	—		**6**	—	**313,159**	**65**	—	—	**313,153**	**65**
				H. Gewerbegerichte.								
5,101	95	5,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 170	—	—	4,484	95	—	—	4,484	95
5,101	**95**	**5,000**	—		—	—	**4,484**	**95**	—	—	**4,484**	**95**
90,730	—	91,500	—	**A. Obergericht**	—	—	90,428	—	—	—	90,428	—
56,214	75	56,890	—	**B. Obergerichtskanzlei**	—	—	55,162	50	—	—	55,162	50
209,366	73	211,130	—	**C. Amtsgerichte**	—	—	223,764	47	—	—	223,764	47
202,845	45	201,560	—	**D. Gerichtsschreibereien**	2,998	—	209,107	40	—	—	206,109	40
33,750	20	33,800	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	33,898	24	—	—	33,898	24
30,402	30	38,850	—	**F. Geschwornengerichte**	—	—	44,146	34	—	—	44,146	34
300,014	45	290,880	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter**	6	—	313,159	65	—	—	313,153	65
5,101	95	5,000	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	4,484	95	—	—	4,484	95
928,425	**83**	**929,610**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 41,537. 55	**3,004**	—	**974,151**	**55**	—	—	**971,147**	**55**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
4,200	—	4,400	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 172	—	—	4,400	—	—	—	4,400	—
3,200	—	3,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 173	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,490	10	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 175	—	—	2,552	50	—	—	2,552	50
721	70	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 177	—	—	808	50	—	—	808	50
750	—	750	—	5. Mietzinse . . . . . I, 177	—	—	750	—	—	—	750	—
11,361	**80**	**12,150**	—		—	—	**12,011**	—	—	—	**12,011**	—
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
670	—	5,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 178	—	—	500	—	—	—	500	—
670	—	**5,000**	—		—	—	**500**	—	—	—	**500**	—
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 180	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
2,028	20	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 180	—	—	1,776	65	—	—	1,776	65
6,528	**20**	**6,300**	—		—	—	**6,276**	**65**	—	—	**6,276**	**65**
11,361	80	12,150	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	—	—	12,011	—	—	—	12,011	—
670	—	5,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	500	—	—	—	500	—
6,528	20	6,300	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	6,276	65	—	—	6,276	65
18,560	—	**23,450**	—		—	—	**18,787**	**65**	—	—	**18,787**	**65**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,662. 35								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
10,500	—	10,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 181	—	—	10,500	—	—	—	10,500	—
26,327	90	26,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 182	—	—	26,222	50	—	—	26,222	50
7,620	78	7,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 186	352	70	7,838	57	—	—	7,485	87
2,070	—	2,070	—	4. Mietzinse . . . . . I, 187	—	—	2,070	—	—	—	2,070	—
46,518	**68**	**46,370**	—		**352**	**70**	**46,631**	**07**	—	—	**46,278**	**37**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
995	30	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 188	—	—	949	75	—	—	949	75
2,741	*55*	*3,000*	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 189	11,141	20	7,676	55	3,464	65	—	—
9,987	55	9,500	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 190	—	—	9,402	15	—	—	9,402	15
17,999	99	16,500	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 201	2,923	90	20,354	56	—	—	17,430	66
26,241	**29**	**24,000**	—		**14,065**	**10**	**38,383**	**01**	—	—	**24,317**	**91**
				C. Polizeicorps.								
22,100	—	22,100	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 206	—	—	22,096	—	—	—	22,096	—
490,675	70	491,000	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 217	1,844	50	500,359	40	—	—	498,514	90
23,490	10	16,900	—	3. Bekleidung . . . . . I, 218	—	—	16,189	53	—	—	16,189	53
1,200	25	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 219	—	—	1,200	20	—	—	1,200	20
2,740	22	2,700	—	5.a Bureaukosten . . . . . I, 221	—	—	2,707	17	—	—	2,707	17
—	—	—	—	5.b Mobiliaranschaffung . . . . . I, 240	—	—	2,499	35	—	—	2,499	35
57,263	40	57,550	—	6. Mietzinse . . . . . I, 229	877	—	57,469	95	—	—	56,592	95
10,077	95	9,000	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . . I, 230	—	—	9,010	40	—	—	9,010	40
4,880	40	3,500	—	8. Arztkosten . . . . . I, 233	—	—	3,509	25	—	—	3,509	25
2,725	65	2,700	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 237	—	—	2,712	14	—	—	2,712	14
8,001	45	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . I, 239	—	—	6,867	85	—	—	6,867	85
20,000	—	*20,000*	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . . I, 239	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
603,155	**12**	**594,650**	—		**22,721**	**50**	**624,621**	**24**	—	—	**601,899**	**74**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
15,546	71	16,500	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 242	4	—	11,390	77	—	—	11,386	77
8,752	80	10,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 245	103	—	8,907	25	—	—	8,804	25
13,735	—	9,800	—	c. Mietzinse . . . . . I, 247	—	—	9,800	—	—	—	9,800	—
				2. In den Bezirken:								
57,351	80	65,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 257	698	40	65,130	15	—	—	64,431	75
7,642	25	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 266	—	—	8,064	06	—	—	8,064	06
26,395	—	26,380	—	c. Mietzinse . . . . . I, 267	—	—	26,380	—	—	—	26,380	—
129,423	**56**	**136,680**	—		**805**	**40**	**129,672**	**23**	—	—	**128,866**	**83**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg.								
14,542	75	15,600	—	a. Verwaltung	257	55	14,053	69	—	—	13,796	14
1,494	85	1,650	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,674	87	—	—	1,674	87
54,166	30	52,000	—	c. Nahrung	2,722	95	54,331	05	—	—	51,608	10
32,047	05	28,300	—	d. Verpflegung	7,583	90	35,125	35	—	—	27,541	45
12,343	—	12,700	—	e. Mietzins	280	—	12,700	—	—	—	12,420	—
28,180	*52*	*35,200*	—	f. Gewerbe	99,373	50	72,301	30	27,072	20	—	—
25,468	*18*	*23,650*	—	g. Landwirtschaft	87,391	10	67,385	39	20,005	71	—	—
60,945	**25**	**51,400**	—	Betriebsergebnis	**197,609**	—	**257,571**	**65**	—	—	**59,962**	**65**
7,283	*14*	—	—	h. Inventarveränderung	18,494	—	13,520	70	4,973	30	—	—
252	45	600	—	i. Kostgelder	450	—	459	90	—	—	9	90
53,914	**56**	**52,000**	—	I, 268	**216,553**	—	**271,552**	**25**	—	—	**54,999**	**25**
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
11,782	56	11,500	—	a. Verwaltung	3	70	11,936	99	—	—	11,933	29
1,082	89	1,070	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,006	97	—	—	1,006	97
38,576	48	37,300	—	c. Nahrung	1,506	30	36,053	33	—	—	34,547	03
24,559	60	14,000	—	d. Verpflegung	22,990	65	32,814	16	—	—	9,823	51
3,490	—	3,490	—	e. Mietzins	—	—	3,490	—	—	—	3,490	—
22,599	*24*	*13,100*	—	f. Gewerbe	31,065	90	15,728	64	15,337	26	—	—
27,899	—	*27,500*	—	g. Landwirtschaft	78,941	36	50,725	27	28,216	09	—	—
28,993	**29**	**26,760**	—	Betriebsergebnis	**134,507**	**91**	**151,755**	**36**	—	—	**17,247**	**45**
7,754	80	8,000	—	h. Inventarveränderung	2,215	85	18,381	60	—	—	16,165	75
7,130	*95*	*6,500*	—	i. Kostgelder	7,731	70	37	50	7,694	20	—	—
29,617	**14**	**28,260**	—	I, 268	**144,455**	**46**	**170,174**	**46**	—	—	**25,719**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				3. Strafanstalt Witzwyl.								
12,516	34	9,400	—	a. Verwaltung	695	80	14,714	73	—	—	14,018	93
841	12	600	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	145	—	1,222	09	—	—	1,077	09
23,170	15	22,900	—	c. Nahrung	2,715	95	30,932	60	—	—	28,216	65
10,600	75	11,200	—	d. Verpflegung	9,927	—	26,238	45	—	—	16,311	45
11,323	—	11,870	—	e. Mietzins	465	—	11,870	—	—	—	11,405	—
9,044	*63*	*5,000*	—	f. Gewerbe	44,569	85	30,543	14	14,026	71	—	—
52,868	*65*	*28,970*	—	g. Landwirtschaft	122,269	31	64,076	56	58,192	75	—	—
3,461	***92***	**22,000**	—	Betriebsergebnis	**180,787**	**91**	**179,597**	**57**	**1,190**	**34**	—	—
34,271	75	8,000	—	h. Inventarveränderung	7,742	75	40,226	90	—	—	32,484	15
—	—	—	—	i. Kostgelder	1,304	25	—	—	1,304	25	—	—
30,809	**83**	**30,000**	—	I, 268	**189,834**	**91**	**219,824**	**47**	—	—	**29,989**	**56**
				4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.								
4,128	33	4,280	—	a. Verwaltung	25	55	4,490	23	—	—	4,464	68
527	71	400	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	117	50	533	97	—	—	416	47
7,593	67	7,100	—	c. Nahrung	372	90	7,352	73	—	—	6,979	83
3,338	11	3,470	—	d. Verpflegung	116	89	4,247	20	—	—	4,130	31
735	—	730	—	e. Mietzins	—	—	730	—	—	—	730	—
1,010	*45*	*410*	—	f. Gewerbe	1,032	55	350	62	681	93	—	—
1,825	*86*	*1,200*	—	g. Landwirtschaft	10,362	51	8,404	40	1,958	11	—	—
13,486	**51**	**14,370**	—	Betriebsergebnis	**12,027**	**90**	**26,109**	**15**	—	—	**14,081**	**25**
1,650	24	—	—	h. Inventarveränderung	1,729	65	2,413	93	—	—	684	28
1,255	—	*1,300*	—	i. Kostgelder	1,265	—	—	—	1,265	—	—	—
13,881	**75**	**13,070**	—	I, 268	**15,022**	**55**	**28,523**	**08**	—	—	**13,500**	**53**
53,914	56	52,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	216,553	—	271,552	25	—	—	54,999	25
29,617	14	28,260	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	144,455	46	170,174	46	—	—	25,719	—
30,809	83	30,000	—	3. Strafanstalt Witzwyl	189,834	91	219,824	47	—	—	29,989	56
13,881	75	13,070	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald .	15,022	55	28,523	08	—	—	13,500	53
128,223	**28**	**123,330**	—		**565,865**	**92**	**690,074**	**26**	—	—	**124,208**	**34**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899. Fr.	Rp.	Voranschlag 1900. Fr.	Rp.	Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen. Fr.	Rp.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rp.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rp.	Rein-Ausgaben. Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
8,442	74	8,500	—	a. Verwaltung	4	40	8,620	50	—	—	8,616	10
600	37	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	—	621	52	—	—	621	52
15,092	26	17,200	—	c. Nahrung	972	16	15,766	86	—	—	14,794	70
5,639	67	8,700	—	d. Verpflegung	1,824	90	10,918	25	—	—	9,093	35
4,445	—	4,450	—	e. Mietzins	—	—	4,450	—	—	—	4,450	—
9,544	*46*	*9,400*	—	f. Gewerbe g. Landwirtschaft	20,081	10	9,220	50	10,860	60	—	—
24,675	**58**	**30,150**	—	Betriebsergebnis	**22,882**	**56**	**49,597**	**63**	—	—	**26,715**	**07**
3,042	54	—	—	h. Inventarveränderung	625	60	2,870	81	—	—	2,245	21
5,528	*50*	*4,800*	—	i. Kostgelder	5,682	55	—	—	5,682	55	—	—
22,189	**62**	**25,350**	—	I, 269	**29,190**	**71**	**52,468**	**44**	—	—	**23,277**	**73**
10,095	20	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 269	—	—	9,944	35	—	—	9,944	35
32,284	*82*	*35,950*	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . I, 269	33,222	08	—	—	33,222	08	—	—
—	—	—	—		**62,412**	**79**	**62,412**	**79**	—	—	—	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
90,864	35	85,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 287	69	—	97,551	83	—	—	97,482	83
98,811	*58*	*95,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 297	288,401	59	185,002	52	103,399	07	—	—
650	—	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 298	—	—	650	—	—	—	650	—
1,190	*20*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 302	2,325	80	1,214	29	1,111	51	—	—
14,336	53	13,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 321	1,761	25	18,962	10	—	—	17,200	85
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 322	—	—	500	—	—	—	500	—
6,349	**10**	**3,150**	—		**292,557**	**64**	**303,880**	**74**	—	—	**11,323**	**10**
				H. Civilstand.								
59,793	90	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 324	—	—	59,794	—	—	—	59,794	—
1,762	30	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 326	—	—	1,629	40	—	—	1,629	40
61,556	**20**	**62,000**	—		—	—	**61,423**	**40**	—	—	**61,423**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
46,518	68	46,370	—	**A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion** . .	352	70	46,631	07	—	—	46,278	37
26,241	29	24,000	—	**B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen** . .	14,065	10	38,383	01	—	—	24,317	91
603,155	12	594,650	—	**C. Polizeicorps**	22,721	50	624,621	24	—	—	601,899	74
129,423	56	136,680	—	**D. Gefängnisse**	805	40	129,672	23	—	—	128,866	83
128,223	28	123,330	—	**E. Strafanstalten**	565,865	92	690,074	26	—	—	124,208	34
—	—	—	—	**F. Bekämpfung des Alkoholismus**	62,412	79	62,412	79	—	—	—	—
6,349	10	3,150	—	**G. Justiz- und Polizeikosten**	292,557	64	303,880	74	—	—	11,323	10
61,556	20	62,000	—	**H. Civilstand**	—	—	61,423	40	—	—	61,423	40
1,001,467	**23**	**990,180**	—		**958,781**	**05**	**1,957,098**	**74**	—	—	**998.317**	**69**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 8,137. 69								
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,300	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 328	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
13,900	—	14,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 329	—	—	14,400	—	—	—	14,400	—
7,505	74	5,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 332	9	80	6,509	32	—	—	6,499	52
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . . I, 334	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
28,705	**74**	**27,400**	—		**9**	**80**	**28,409**	**32**	—	—	**28,399**	**52**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . I, 335	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . I, 335	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
12,291	10	12,300	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 336	—	—	12,295	—	—	—	12,295	—
4,404	97	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 339	243	80	4,667	23	—	—	4,423	43
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . I, 340	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
895	75	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . I, 341	45	80	793	10	—	—	747	30
14,745	*91*	*15,100*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . I, 340	15,000	—	—	—	15,000	—	—	—
14,745	**91**	**15,100**	—		**15,289**	**60**	**29,655**	**33**	—	—	**14,365**	**73**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
15,757	50	16,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	15,926	25	—	—	15,926	25
2,833	51	3,000	—	3. Bureaukosten	1,377	—	4,285	34	—	—	2,908	34
938	20	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	75	—	1,109	82	—	—	1,034	82
51	20	200	—	5. Modellsammlung	—	—	15	—	—	—	15	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,640	*20*	*14,050*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	13,792	20	—	—	13,792	20	—	—
13,640	**21**	**14,050**	—	I, 342	**15,244**	**20**	**29,036**	**41**	—	—	**13,792**	**21**
				D. Zeughauswerkstätten.								
73,237	48	70,200	—	1. Arbeitslöhne	—	—	71,138	28	—	—	71,138	28
17,122	20	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	—	—	16,326	57	—	—	16,326	57
1,259	65	1,160	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	1,023	85	—	—	1,023	85
990	50	1,050	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	945	—	—	—	945	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
32	80	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	32	10	—	—	32	10
109,706	—	*105,600*	—	7. Lieferungen	107,653	73	3	—	107,650	73	—	—
13,640	20	14,050	—	8. Verwaltungskosten	—	—	13,792	20	—	—	13,792	20
76	**83**	—	—	I, 343	**107,653**	**73**	**106,761**	—	**892**	**73**	—	—
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
1,737	30	5,000	—	1. Aufsicht und Auslagen	19	05	5,065	80	—	—	5,046	75
870	*55*	*2,500*	—	2. Vergütung des Bundes	2,537	40	—	—	2,537	40	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
4,766	**75**	**6,400**	—	I, 344	**2,556**	**45**	**8,965**	**80**	—	—	**6,409**	**35**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				F. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . I, 345	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,116	—	2,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 346	—	—	2,211	20	—	—	2,211	20
16,655	92	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . I, 354	16,211	60	33,199	67	—	—	16,988	07
3,872	75	4,000	—	4. Anschaffung von Bettstellen und Leintüchern . . . . . I, 356	—	—	3,947	50	—	—	3,947	50
76,400	—	74,500	—	5. Mietzinse . . . . . I, 357	8,600	—	83,000	—	—	—	74,400	—
64,000	—	*64,000*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 358	64,000	—	—	—	64,000	—	—	—
38,044	**67**	**36,700**	—		**88,811**	**60**	**125,358**	**37**	—	—	**36,546**	**77**
				G. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen . . . . . I, 359	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
6,219	10	6,000	—	b. Taggelder . . . . . I, 360	—	—	6,630	70	—	—	6,630	70
6,614	42	6,500	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 362	—	—	6,476	83	—	—	6,476	83
44,342	—	45,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . I, 372	—	—	44,324	50	—	—	44,324	50
2,805	90	2,500	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . I, 373	—	—	3,116	30	—	—	3,116	30
81,781	**42**	**81,800**	—		—	—	**82,348**	**33**	—	—	**82,348**	**33**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
521,598	21	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 385	—	—	531,146	65	—	—	531,146	65
766	25	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . I, 387	260	65	619	80	—	—	359	15
22,350	—	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 387	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . I, 387	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
564,161	*84*	*451,150*	—	5. Lieferungen . . . . . I, 389	588,845	09	—	—	588,845	09	—	—
14,745	91	15,100	—	6. Betriebskosten . . . . . I, 389	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
548	**53**	—	—		**589,105**	**74**	**582,016**	**45**	**7,089**	**29**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
9,756	34	13,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . I, 418	69,772	37	82,202	68	—	—	12,430	31
10,231	*37*	*13,000*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . I, 399	8,536	20	4	—	8,532	20	—	—
				2. Zeughaus:								
24,987	30	25,000	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 401	27,747	70	52,747	20	—	—	24,999	50
21,993	05	22,000	—	b. Korpsausrüstung . . . . . I, 403	13,712	77	38,422	75	—	—	24,709	98
1,382	25	2,500	—	c. Munition . . . . . I, 405	60	15	1,532	75	—	—	1,472	60
2,774	*57*	*1,500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 406	6,689	98	5,284	50	1,405	48	—	—
8,148	54	8,000	—	3. Transporte . . . . . I, 411	446	64	7,712	97	—	—	7,266	33
4,145	25	4,000	—	4. Assekuranz . . . . . I, 412	32	10	4,496	—	—	—	4,463	90
16,440	—	16,650	—	5. Mietzinse . . . . . I, 412	6,570	—	23,010	—	—	—	16,440	—
73,846	**79**	**76,650**	—		**133,567**	**91**	**215,412**	**85**	—	—	**81,844**	**94**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
525	—	*1,000*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 413	510	—	—	—	510	—	—	—
502	—	*1,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 413	1,131	50	—	—	1,131	50	—	—
1,027	—	***2,000***	—		**1,641**	**50**	—	—	**1,641**	**50**	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
9,000	—	9,000	—	1. Schützenwesen . . . . . I, 415	7,350	10	16,350	10	—	—	9,000	—
2,500	—	6,870	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre . I, 417	—	—	6,823	—	—	—	6,823	—
—	—	—	—	3. Eidg. Pferdezählung . . . . . I, 417	—	—	921	10	—	—	921	10
950	—	—	—	(Waffenplatz Bern.)								
12,450	—	**15,870**	—		**7,350**	**10**	**24,094**	**20**	—	—	**16,744**	**10**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
28,705	74	27,400	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	9	80	28,409	32	—	—	28,399	52
14,745	91	15,100	—	B. Kantonskriegskommissariat	15,289	60	29,655	33	—	—	14,365	73
13,640	21	14,050	—	C. Zeughausverwaltung	15,244	20	29,036	41	—	—	13,792	21
76	83	—	—	D. Zeughauswerkstätten	107,653	73	106,761	—	892	73	—	—
4,766	75	6,400	—	E. Depots in Dachsfelden und Langnau . .	2,556	45	8,965	80	—	—	6,409	35
38,044	67	36,700	—	F. Kasernenverwaltung	88,811	60	125,358	37	—	—	36,546	77
81,781	42	81,800	—	G. Kreisverwaltung	—	—	82,348	33	—	—	82,348	33
548	53	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	589,105	74	582,016	45	7,089	29	—	—
73,846	79	76,650	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	133,567	91	215,412	85	—	—	81,844	94
1,027	—	*2,000*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	1,641	50	—	—	1,641	50	—	—
12,450	—	15,870	—	L. Verschiedene Militärausgaben	7,350	10	24,094	20	—	—	16,744	10
267,579	**85**	**271,970**	—		**961,230**	**63**	**1,232,058**	**06**	—	—	**270,827**	**43**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,142. 57								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
242	31	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten . . II, 421	211	35	420	35	—	—	209	—
242	**31**	**300**	—		**211**	**35**	**420**	**35**	—	—	**209**	—
				B. Protestantische Kirche.								
585,584	—	589,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 425	433	20	584,474	50	—	—	584,041	30
4,208	65	5,600	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 427	—	—	5,129	70	—	—	5,129	70
13,127	40	14,400	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 429	—	—	13,423	40	—	—	13,423	40
42,778	01	43,300	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 430	—	—	42,894	66	—	—	42,894	66
29,161	10	30,000	—	5. Leibgedinge . . . . . II, 431	—	—	30,166	70	—	—	30,166	70
4,900	—	4,900	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 432	—	—	4,900	—	—	—	4,900	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 432	—	—	580	—	—	—	580	—
1,412	*40*	*1,500*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 433	1,412	40	—	—	1,412	40	—	—
1,533	20	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 434	450	—	1,685	70	—	—	1,235	70
155,820	—	153,270	—	10. Mietzinse . . . . . II, 435	—	—	153,270	—	—	—	153,270	—
5,800	—	—	—	(Kirchenbau in Stalden, Beitrag.)								
842,079	**96**	**841,550**	—		**2,295**	**60**	**836,524**	**66**	—	—	**834,229**	**06**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Katholische Kirche.								
139,053	20	140,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 436	—	—	139,781	80	—	—	139,781	80
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 437	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
7,900	—	9,500	—	3. Leibgedinge . . . . . II, 438	—	—	7,312	60	—	—	7,312	60
1,800	—	3,000	—	4. Wohnungsentschädigungen . . . II, 439	—	—	2,408	35	—	—	2,408	35
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Besoldung der Bischöfe II, 440	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
194	—	400	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 441	190	—	524	80	—	—	334	80
155,662	**20**	**159,615**	—		**190**	—	**156,742**	**55**	—	—	**156,552**	**55**
242	31	300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	211	35	420	35	—	—	209	—
842,079	96	841,550	—	**B. Protestantische Kirche**	2,295	60	836,524	66	—	—	834,229	06
155,662	20	159,615	—	**C. Katholische Kirche**	190	—	156,742	55	—	—	156,552	55
997,984	**47**	**1,001,465**	—		**2,696**	**95**	**993,687**	**56**	—	—	**990,990**	**61**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 10,474. 39								
				VI. Unterrichtswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 442	—	—	4,016	80	—	—	4,016	80
8,033	35	8,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 443	—	—	8,275	20	—	—	8,275	20
7,518	10	7,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 448	358	87	7,867	36	—	—	7,508	49
1,935	—	1,935	—	4. Mietzinse . . . . . II, 449	—	—	1,935	—	—	—	1,935	—
6,465	55	6,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 457	3,186	60	9,687	80	—	—	6,501	20
3,825	90	3,500	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 458	—	—	2,842	10	—	—	2,842	10
32,277	**90**	**32,335**	—		**3,545**	**47**	**34,624**	**26**	—	—	**31,078**	**79**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
272,790	—	277,500	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . II, 467 u. 534	4,000	—	275,111	80	—	—	271,111	80
7,700	—	7,600	—	2. Pensionen . . . . . II, 468	125	—	7,625	—	—	—	7,500	—
26,300	—	27,700	—	3. Besoldungen der Assistenten. II, 471 u. 535	—	—	28,088	90	—	—	28,088	90
28,427	45	31,850	—	4. Besoldungen der Angestellten II, 630 u. 537	—	—	30,915	20	—	—	30,915	20
38,506	97	40,800	—	5.[a] Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.) . . . . . II, 483 u. 539	872	50	55,847	65	—	—	54,975	15
672	60	—	—	5.[b] Physiologisches Institut, Einrichtungskosten . . . . . II, 485	—	—	447	—	—	—	447	—
2,567	15	—	—	5.[c] Anatomisches Institut, id. . . . II, 484	—	—	1,562	—	—	—	1,562	—
10,867	35	—	—	5.[d] Poliklinik, id. . . . . II, 486	—	—	1,457	65	—	—	1,457	65
—	—	—	—	5.[e] Pasteur-Institut, id. . . . . II, 487	—	—	2,999	20	—	—	2,999	20
—	—	—	—	5.[f] Stationäre Klinik, id. . . . . II, 540	—	—	290	—	—	—	290	—
87,615	—	87,625	—	6. Mietzinse . . . . . II, 488 u. 540	—	—	87,615	—	—	—	87,615	—
11,000	—	10,000	—	7. Bibliotheken . . . . . II, 489	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:								
9,434	65			1. Poliklinische Anstalt. . . . II, 490	—	—	11,466	70	—	—	11,466	70
2,703	15			2. Chirurgische Klinik . . . . II, 492	437	85	3,064	58	—	—	2,626	73
1,490	15			3. Medizinische Klinik . . . . II, 495	—	—	1,401	05	—	—	1,401	05
4,999	35			4. Anatomisches Institut . . . II, 498	1,410	—	6,344	92	—	—	4,934	92
2,034	92			5. Physiologisches Institut . . II, 500	555	—	2,558	84	—	—	2,003	84
1,561	65			6. Augenheilkunde . . . . . II, 502	—	—	1,261	35	—	—	1,261	35
500	85			7. Otiatrisch-laryngol. Institut . II, 503	—	—	468	85	—	—	468	85
3,509	55			8. Pathologische Anstalt . . . II, 506	—	—	3,499	38	—	—	3,499	38
2,465	60			9. Medizin.-chemisches Institut . II, 508	117	70	2,687	50	—	—	2,569	80
2,423	28			10. Bakteriologische Anstalt . . II, 511	538	40	3,042	06	—	—	2,503	66
—	—			11. Pasteur-Institut . . . . . II, 529	—	—	890	25	—	—	890	25
3,308	18			12. Organische Chemie . . . . II, 631	2,869	35	6,172	33	—	—	3,302	98
3,301	44			13. Anorganische Chemie . . . II, 517	3,848	55	6,999	35	—	—	3,150	80
3,958	80			14. Physikalisches Kabinet und tellurisches Observatorium . . II, 519	240	—	4,300	15	—	—	4,060	15
986	17			15. Mineralogische Sammlung . II, 520	300	—	1,293	29	—	—	993	29
976	85	60,500	—	16. Zoologische Sammlung. . . II, 521	383	55	1,372	40	—	—	988	85
2,997	50			17. Pharmaceutisches Institut . . II, 779	1,150	—	3,594	17	—	—	2,444	17
464	70			18. Pharmakologisches Institut . II, 524	35	—	379	75	—	—	344	75
294	15			19. Hygienisches Institut . . . II, 525	—	—	306	95	—	—	306	95
1,141	71			20. Dermatologisches Institut . . II, 527	30	—	1,248	83	—	—	1,218	83
267	05			21. Geographisches Institut . . II, 528	—	—	290	50	—	—	290	50
				Tierarzneischule:								
2,306	45			22. Anatomie . . . . . II, 542	60	—	2,341	98	—	—	2,281	98
449	90			23. Physiologie . . . . . II, 543	—	—	331	05	—	—	331	05
1,803	70			24. Pathologische Anatomie . . II, 545	45	—	2,257	37	—	—	2,212	37
1,895	75			25. Ambulatorische Klinik . . . II, 547	3,493	35	5,420	50	—	—	1,927	15
941	55			26. Stationäre Klinik . . . . II, 550	—	—	637	80	—	—	637	80
1,944	85			27. Veterinär-Apotheke . . . . II, 549	1,636	50	3,639	85	—	—	2,003	35
499	80			28. Tierzucht . . . . . II, 551	—	—	505	10	—	—	505	10
474	*77*			29. Tierspital . . . . . II, 554	15,153	26	14,424	74	728	52	—	—
1,128	95			30. Bibliothek . . . . . II, 544	—	—	1,104	83	—	—	1,104	83
3,480	—			31. Institutsgebühren . . . . II, 553	2,785	—	—	—	2,785	—	—	—
542,282	40	543,575	—	Uebertrag	40,086	01	595,265	82	—	—	555,179	81

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
542,282	40	543,575	—	Uebertrag	40,086	01	595,265	82	—	—	555,179	81
				9. Botanischer Garten: II, 530								
				a. Betriebsrechnung	798	15	13,161	84				
15,900	13	16,130	—	b. Pachtzins	—	—	4,730	—	—	—	16,093	69
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . .	1,000	—	—	—				
8,937	*50*	*7,000*	—	10. Matrikelgelder . . . . . II, 531	6,880	—	—	—	6,880	—	—	—
2,500	—	*2,500*	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 531	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				12. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:								
130,000	—	130,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . II, 532	—	—	130,000	—	—	—	130,000	—
500	—	500	—	b. Beitrag an die Besoldung des Hülfschirurgen . . . . . II, 532	—	—	500	—	—	—	500	—
2,000	—	2,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates . . II, 532	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
26,299	37	26,300	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse II, 533	—	—	26,299	35	—	—	26,299	35
2,052	78	2,050	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 533	—	—	2,052	80	—	—	2,052	80
707,597	**18**	**711,055**	—		**51,264**	**16**	**774,009**	**81**	—	—	**722,745**	**65**
				C. Mittelschulen.								
1,400	—	1,400	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen . II, 555	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
48,000	—	48,000	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . II, 555	—	—	48,000	—	—	—	48,000	—
166,000	45	169,500	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien . . . . . II, 556	4,879	70	173,944	25	—	—	169,064	55
411,442	85	422,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 564	268	57	436,009	50	—	—	435,740	93
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion . . . . . II, 565	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
31,604	15	33,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer . . II, 568	—	—	33,775	—	—	—	33,775	—
5,201	—	7,000	—	7. Stipendien . . . . . II, 570	1,798	50	6,472	50	—	—	4,674	—
668,848	**45**	**686,100**	—		**6,946**	**77**	**704,801**	**25**	—	—	**697,854**	**48**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Unterrichtswesen.									
				D. Primarschulen.									
1,320,681	34	1,320,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	II, 577	254	15	1,341,321	71	—	—	1,341,067	56
99,625	—	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	II, 582	—	—	99,581	90	—	—	99,581	90
89,996	10	92,000	—	3. Leibgedinge	II, 586	80	—	90,871	60	—	—	90,791	60
20,348	95	20,000	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	II, 589	208	35	21,633	20	—	—	21,424	85
14,999	08	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	II, 592	17	20	14,943	55	—	—	14,926	35
30,002	35	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	II, 593	—	—	30,062	55	—	—	30,062	55
104,351	95	107,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen	II, 595	10	—	109,212	55	—	—	109,202	55
1,829	75	1,800	—	8. Turnunterricht	II, 597	1,004	45	2,770	35	—	—	1,765	90
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren	II, 599	—	—	49,220	—	—	—	49,220	—
5,072	15	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	II, 601	—	—	5,410	30	—	—	5,410	30
2,680	—	3,200	—	11. Handfertigkeitsunterricht	II, 603	—	—	3,100	—	—	—	3,100	—
27,887	55	20,000	—	12. Lehrmittel für arme Schüler	II, 605	—	—	29,803	10	—	—	29,803	10
27,002	80	26,000	—	13. Fortbildungsschule	II, 606	—	—	27,501	35	—	—	27,501	35
6,630	45	5,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	II, 617	13,490	25	20,874	70	—	—	7,384	45
700	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder	II, 618	—	—	240	—	—	—	240	—
1,801,407	**47**	**1,799,600**	—			**15,064**	**40**	**1,846,546**	**86**	—	—	**1,831,482**	**46**
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				1. Seminar Hofwyl.									
7,975	35	8,000	—	a. Verwaltung		—	—	7,916	17	—	—	7,916	17
30,708	08	31,000	—	b. Unterricht		5,602	45	34,509	06	—	—	28,906	61
21,901	92	24,000	—	c. Nahrung		1,139	59	25,296	14	—	—	24,156	55
10,411	04	10,000	—	d. Verpflegung		1,217	90	12,654	77	—	—	11,436	87
6,405	—	6,400	—	e. Mietzins		—	—	6,405	—	—	—	6,405	—
182	60	*200*	—	f. Landwirtschaft		1,172	70	781	15	391	55	—	—
77,583	**99**	**79,200**	—		Betriebsergebnis	**9,132**	**64**	**87,562**	**29**	—	—	**78,429**	**65**
1,283	60	—	—	g. Inventarveränderung		1,044	12	2,439	35	—	—	1,395	23
12,265	—	*12,500*	—	h. Kostgelder		13,545	—	—	—	13,545	—	—	—
11,188	—	11,000	—	i. Stipendien für Externe		—	—	11,516	—	—	—	11,516	—
77,790	**59**	**77,700**	—		II, 619	**23,721**	**76**	**101,517**	**64**	—	—	**77,795**	**88**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				2. Seminar Pruntrut.								
5,257	15	4,900	—	a. Verwaltung	19	40	4,987	30	—	—	4,967	90
20,492	80	20,300	—	b. Unterricht	1,191	30	21,471	07	—	—	20,279	77
17,797	27	19,000	—	c. Nahrung	365	10	15,302	21	—	—	14,937	11
7,633	70	3,800	—	d. Verpflegung	172	95	5,926	20	—	—	5,753	25
7	60	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
51,188	**52**	**48,000**	—	Betriebsergebnis	**1,748**	**75**	**47,686**	**78**	—	—	**45,938**	**03**
1,734	*70*	—	—	f. Inventarveränderung	221	20	1,238	10	—	—	1,016	90
8,462	*50*	*9,000*	—	g. Kostgelder	7,425	—	—	—	7,425	—	—	—
40,991	**32**	**39,000**	—	II, 619	**9,394**	**95**	**48,924**	**88**	—	—	**39,529**	**93**
				3. Seminar Hindelbank.								
2,457	40	300	—	a. Verwaltung	—	—	2,303	80	—	—	2,303	80
4,745	87	7,600	—	b. Unterricht	144	—	5,043	01	—	—	4,899	01
12,606	88	12,200	—	c. Nahrung	—	—	12,199	74	—	—	12,199	74
1,901	65	1,800	—	d. Verpflegung	541	50	3,206	08	—	—	2,664	58
755	—	750	—	e. Mietzins	—	—	755	—	—	—	755	—
22,466	**80**	**22,650**	—	Betriebsergebnis	**685**	**50**	**23,507**	**63**	—	—	**22,822**	**13**
336	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	685	50	—	—	685	50
5,595	—	*5,595*	—	g. Kostgelder	5,500	—	—	—	5,500	—	—	—
16,535	**80**	**17,055**	—	II, 619	**6,185**	**50**	**24,193**	**13**	—	—	**18,007**	**63**
				4. Seminar Delsberg.								
3,580	90	3,800	—	a. Verwaltung	—	—	3,614	80	—	—	3,614	80
4,163	41	4,550	—	b. Unterricht	78	—	4,169	32	—	—	4,091	32
11,533	35	12,500	—	c. Nahrung	—	—	11,933	35	—	—	11,933	35
4,375	65	3,480	—	d. Verpflegung	436	50	3,964	08	—	—	3,527	58
2,305	—	2,300	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—
—	—	—	—	f. Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
25,958	**31**	**26,630**	—	Betriebsergebnis	**514**	**50**	**25,986**	**55**	—	—	**25,472**	**05**
303	50	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	514	50	—	—	514	50
5,460	—	*5,530*	—	h. Kostgelder	5,256	70	—	—	5,256	70	—	—
20,801	**81**	**21,100**	—	II, 619	**5,771**	**20**	**26,501**	**05**	—	—	**20,729**	**85**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
2,000	—	2,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 620	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
250	—	2,000	—	b. Wiederholungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2,460	—	c. Wiederholungskurse für jurassische Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—
2,250	—	**6,960**	—		—	—	**2,500**	—	—	—	**2,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
77,790	59	77,700	—	1. Seminar Hofwyl	23,721	76	101,517	64	—	—	77,795	88
40,991	32	39,000	—	2. Seminar Pruntrut	9,394	95	48,924	88	—	—	39,529	93
16,535	80	17,055	—	3. Seminar Hindelbank	6,185	50	24,193	13	—	—	18,007	63
20,801	81	21,100	—	4. Seminar Delsberg	5,771	20	26,501	05	—	—	20,729	85
2,250	—	6,960	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
158,369	**52**	**161,815**	—		**45,073**	**41**	**203,636**	**70**	—	—	**158,563**	**29**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,689	30	3,690	—	a. Verwaltung	—	—	3,670	95	—	—	3,670	95
7,098	85	7,500	—	b. Unterricht	—	—	7,226	35	—	—	7,226	35
18,757	65	19,860	—	c. Nahrung	65	70	18,766	70	—	—	18,701	—
9,155	35	8,550	—	d. Verpflegung	918	70	9,473	40	—	—	8,554	70
4,700	—	4,700	—	e. Mietzins	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
1,173	*33*	*800*	—	f. Gewerbe	5,288	25	4,318	75	969	50	—	—
1,540	*50*	*850*	—	g. Landwirtschaft	4,972	30	3,314	90	1,657	40	—	—
40,687	**32**	**42,650**	—	Betriebsergebnis	**11,244**	**95**	**51,471**	**05**	—	—	**40,226**	**10**
1,280	75	—	—	h. Inventarveränderung	1,047	80	1,803	25	—	—	755	45
10,770	—	*10,600*	—	i. Kostgelder	10,985	—	—	—	10,985	—	—	—
31,198	**07**	**32,050**	—	II, 622	**23,277**	**75**	**53,274**	**30**	—	—	**29,996**	**55**
				2. Taubstummenanstalt Wabern.								
3,500	—	3,500	—	Beitrag des Staates . . . . II, 622	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	**3,500**	—		—	—	**3,500**	—	—	—	**3,500**	—
31,198	07	32,050	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	23,277	75	53,274	30	—	—	29,996	55
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
34,698	**07**	**35,550**	—		**23,277**	**75**	**56,774**	**30**	—	—	**33,496**	**55**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				G. Kunst.								
13,533	—	12,000	—	1. Historisches Museum . . . . . II, 623	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
6,000	—	6,000	—	2. Kunstschule, Beitrag . . . . . II, 623	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
3,000	—	3,000	—	3. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten . . . . . II, 623	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
6,000	—	2,000	—	4. Akademische Kunstsammlung, Beitrag II, 624	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
3,500	—	3,500	—	5. Musikschule, Beitrag . . . . . II, 624	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
1,000	—	1,000	—	6.[a] Stadttheater, Beitrag an den Betrieb II, 624	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	—	25,000	—	6.[b] Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation . . . . . II, 624	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
1,000	—	1,000	—	7. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 625	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
300	—	300	—	8. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 625	—	—	300	—	—	—	300	—
34,333	—	**53,800**	—		—	—	**53,800**	—	—	—	**53,800**	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
9,000	—	*10,000*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . II, 626	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
7,700	—	8,700	—	2. Speisung armer Schulkinder . . II, 627	—	—	8,700	—	—	—	8,700	—
1,300	—	1,300	—	3. Kinderhorte und Volksschriften . . II, 628	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
—	—	—	—		**10,000**	—	**10,000**	—	—	—	—	—
(1898)				**J. Lehrmittel-Verlag.** *)								
4,000	—	3,500	—	1. Besoldungen	675	—	4,791	60	—	—	4,116	60
1,613	30	2,000	—	2. Arbeitslöhne	—	—	1,555	50	—	—	1,555	50
1,343	57	1,500	—	3. Magazin- und Bureaukosten	12	50	1,142	98	—	—	1,130	48
995	—	—	—	4. Mietzins	—	—	995	—	—	—	995	—
972	45	1,200	—	5. Frachten und Porti	695	65	1,286	05	—	—	590	40
3,533	83	—	—	6. Zinse	—	—	3,440	40	—	—	3,440	40
15,924	*68*	*8,200*	—	7. Lehrmittel	14,715	07	297	75	14,417	32	—	—
3,466	53	—	—	8. Reserve, Einlage	—	—	2,588	94	—	—	2,588	94
—	—	—	—		**16,098**	**22**	**16,098**	**22**	—	—	—	—
				*) Rechnung für 1899.								
32,277	90	32,335	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**	3,545	47	34,624	26	—	—	31,078	79
707,597	18	711,055	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule**	51,264	16	774,009	81	—	—	722,745	65
668,848	45	686,100	—	**C. Mittelschulen**	6,946	77	704,801	25	—	—	697,854	48
1,801,407	47	1,799,600	—	**D. Primarschulen**	15,064	40	1,846,546	86	—	—	1,831,482	46
158,369	52	161,815	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**	45,073	41	203,636	70	—	—	158,563	29
34,698	07	35,550	—	**F. Taubstummenanstalten**	23,277	75	56,774	30	—	—	33,496	55
34,333	—	53,800	—	**G. Kunst**	—	—	53,800	—	—	—	53,800	—
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	10,000	—	10,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Lehrmittel-Verlag**	16,098	22	16,098	22	—	—	—	—
3,437,531	**59**	**3,480,255**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 48,766. 22	**171,270**	**18**	**3,700,291**	**40**	—	—	**3,529,021**	**22**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 632	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
2,200	—	2,300	—	2. Besoldung des Angestellten . . . II, 633	—	—	2,300	—	—	—	2,300	—
1,463	—	1,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 635	—	—	1,497	60	—	—	1,497	60
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . II, 635	—	—	870	—	—	—	870	—
9,033	—	**9,170**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 2. 40	—	—	**9,167**	**60**	—	—	**9,167**	**60**
				VIII. Armenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 636	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
11,000	—	8,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 637	—	—	8,600	—	—	—	8,600	—
7,963	90	4,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 640	152	15	7,939	65	—	—	7,787	50
940	—	940	—	4. Mietzinse . . . . . II, 640	—	—	940	—	—	—	940	—
24,403	**90**	**18,540**	—		**152**	**15**	**21,979**	**65**	—	—	**21,827**	**50**
				B. Kommission und Inspektoren.								
2,203	20	2,500	—	1. Kantonale Armenkommission . . II, 641	—	—	734	20	—	—	734	20
				2. Kantonaler Armeninspektor:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung . . . . . II, 642	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,573	95	2,000	—	b. Reisekosten . . . . . II, 643	—	—	1,573	80	—	—	1,573	80
13,997	05	18,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . II, 773	—	—	19,885	65	—	—	19,885	65
22,774	**20**	**27,500**	—		—	—	**27,193**	**65**	—	—	**27,193**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VIII. Armenwesen.									
				C. Armenpflege.									
				1. Beiträge an Gemeinden:									
797,276	60	900,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte	II, 769	3,022	45	943,755	55	—	—	940,733	10
157,998	05	191,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte	II, 654	17,580	30	167,436	25	—	—	149,855	95
291,795	95	260,000	—	2. Auswärtige Armenpflege	II, 669	7,421	85	299,872	65	—	—	292,450	80
200,000	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	II, 671	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
1,447,070	**60**	**1,551,000**	—			**28,024**	**60**	**1,611,064**	**45**	—	—	**1,583,039**	**85**
				D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
8,500	—	8,500	—	1. Oberländische Anstalt in Utzigen	II, 672	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	2. Seeländische Anstalt in Worben	II, 672	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg	II, 672	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
8,500	—	8,500	—	4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewyl	II, 673	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl	II, 673	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg	II, 673	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
4,000	—	4,000	—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau	II, 674	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
4,400	—	4,400	—	8. Versch. Gemeinde-Anstalten	II, 674 u. 675	—	—	4,400	—	—	—	4,400	—
53,400	—	**53,400**	—			—	—	**53,400**	—	—	—	**53,400**	—
				E. Bezirks-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	II, 676	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	2. Orphelinat in Pruntrut	II, 676	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	II, 676	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg	II, 676	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvillier	II, 677	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	II, 677	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	II, 677	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	II, 677	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
23,000	—	**23,000**	—			—	—	**23,000**	—	—	—	**23,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				1. Landorf.								
2,820	89	2,700	—	a. Verwaltung	—	—	2,925	06	—	—	2,925	06
2,777	60	2,650	—	b. Unterricht	—	—	2,908	68	—	—	2,908	68
11,787	49	12,770	—	c. Nahrung	781	35	11,819	45	—	—	11,038	10
7,154	59	5,850	—	d. Verpflegung	2,487	48	10,904	36	—	—	8,416	88
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
6,348	*27*	*3,900*	—	f. Landwirtschaft	15,888	50	9,701	81	6,186	69	—	—
20,342	**30**	**22,220**	—	Betriebsergebnis	**19,157**	**33**	**40,409**	**36**	—	—	**21,252**	**03**
2,617	30	—	—	g. Inventarveränderung	985	—	2,705	30	—	—	1,720	30
8,150	—	*7,220*	—	h. Kostgelder	9,245	—	1,275	90	7,969	10	—	—
14,809	**60**	**15,000**	—	II, 678	**29,387**	**33**	**44,390**	**56**	—	—	**15,003**	**23**
				2. Aarwangen.								
2,599	14	2,500	—	a. Verwaltung	15	—	2,693	20	—	—	2,678	20
2,907	47	3,000	—	b. Unterricht	217	—	3,034	66	—	—	2,817	66
15,094	07	14,170	—	c. Nahrung	168	45	15,344	09	—	—	15,175	64
6,543	98	5,100	—	d. Verpflegung	249	79	7,283	28	—	—	7,033	49
2,030	—	2,030	—	e. Mietzinse	—	—	2,030	—	—	—	2,030	—
6,615	*55*	*5,000*	—	f. Landwirtschaft	16,479	26	12,410	22	4,069	04	—	—
22,559	**11**	**21,800**	—	Betriebsergebnis	**17,129**	**50**	**42,795**	**45**	—	—	**25,665**	**95**
16	—	—	—	g. Inventarveränderung	2,340	—	2,461	90	—	—	121	90
7,880	—	*7,800*	—	h. Kostgelder	9,375	—	1,270	—	8,105	—	—	—
14,695	**11**	**14,000**	—	II, 678	**28,844**	**50**	**46,527**	**35**	—	—	**17,682**	**85**
				3. Erlach.								
2,658	54	2,700	—	a. Verwaltung	—	—	2,644	89	—	—	2,644	89
2,892	91	3,100	—	b. Unterricht	1	—	2,561	91	—	—	2,560	91
15,321	27	14,900	—	c. Nahrung	612	60	14,457	73	—	—	13,845	13
5,287	91	6,000	—	d. Verpflegung	797	15	8,205	11	—	—	7,407	96
3,307	50	3,315	—	e. Mietzinse	—	—	3,332	50	—	—	3,332	50
7,683	*83*	*6,615*	—	f. Landwirtschaft	22,087	04	14,799	21	7,287	83	—	—
21,784	**30**	**23,400**	—	Betriebsergebnis	**23,497**	**79**	**46,001**	**35**	—	—	**22,503**	**56**
501	60	—	—	g. Inventarveränderung	1,528	—	1,748	20	—	—	220	20
8,565	—	*7,900*	—	h. Kostgelder	9,207	50	1,225	—	7,982	50	—	—
13,720	**90**	**15,500**	—	II, 678	**34,233**	**29**	**48,974**	**55**	—	—	**14,741**	**26**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				4. Kehrsatz.								
3,147	56	3,250	—	a. Verwaltung	6	10	2,916	45	—	—	2,910	35
3,023	23	3,700	—	b. Unterricht	36	—	3,279	76	—	—	3,243	76
11,415	66	10,770	—	c. Nahrung	1,302	70	12,485	31	—	—	11,182	61
5,548	72	4,950	—	d. Verpflegung	224	—	6,249	40	—	—	6,025	40
2,757	50	2,530	—	e. Mietzinse	—	—	2,760	—	—	—	2,760	—
2,420	*04*	*3,300*	—	f. Landwirtschaft	15,604	28	10,757	51	4,846	77	—	—
23,472	**63**	**21,900**	—	Betriebsergebnis	**17,173**	**08**	**38,448**	**43**	—	—	**21,275**	**35**
197	60	—	—	g. Inventarveränderung	1,042	80	1,683	—	—	—	640	20
5,435	—	*5,400*	—	h. Kostgelder	6,635	—	890	—	5,745	—	—	—
18,235	**23**	**16,500**	—	II, 679	**24,850**	**88**	**41,021**	**43**	—	—	**16,170**	**55**
				5. Brüttelen.								
2,332	95	2,500	—	a. Verwaltung	—	—	2,471	07	—	—	2,471	07
2,271	37	2,500	—	b. Unterricht	187	50	2,681	47	—	—	2,493	97
8,492	43	9,975	—	c. Nahrung	263	50	10,245	39	—	—	9,981	89
3,806	93	3,400	—	d. Verpflegung	794	80	5,265	50	—	—	4,470	70
3,975	—	3,975	—	e. Mietzins	—	—	3,980	—	—	—	3,980	—
1,156	19	—	—	f. Landwirtschaft	11,152	02	9,583	57	1,568	45	—	—
22,034	**87**	**22,350**	—	Betriebsergebnis	**12,397**	**82**	**34,227**	—	—	—	**21,829**	**18**
1,040	90	—	—	g. Inventarveränderung	246	50	2,451	50	—	—	2,205	—
4,735	—	*4,550*	—	h. Kostgelder	7,061	70	920	—	6,141	70	—	—
18,340	**77**	**17,800**	—	II, 679	**19,706**	**02**	**37,598**	**50**	—	—	**17,892**	**48**
				6. Sonvillier.								
—	—	2,500	—	a. Verwaltung	75	80	3,653	71	—	—	3,577	91
—	—	1,500	—	b. Unterricht	671	65	1,510	81	—	—	839	16
—	—	8,000	—	c. Nahrung	478	05	7,059	20	—	—	6,581	15
—	—	2,800	—	d. Verpflegung	17,261	75	22,169	21	—	—	4,907	46
—	—	4,550	—	e. Mietzins	—	—	4,550	—	—	—	4,550	—
—	—	*2,350*	—	f. Landwirtschaft	48,234	83	52,068	12	—	—	3,833	29
—	—	**17,000**	—	Betriebsergebnis	**66,722**	**08**	**91,011**	**05**	—	—	**24,288**	**97**
—	—	15,000	—	g. Inventarveränderung	—	—	56,602	90	—	—	56,602	90
—	—	*4,000*	—	h. Kostgelder	2,640	—	410	—	2,230	—	—	—
—	—	—	—	i. Kosten vor Eröffnung der Anstalt .	—	—	16,898	99	—	—	16,898	99
—	—	—	—	k. Beitrag für Einrichtungskosten . . .	67,560	86	—	—	67,560	86	—	—
—	—	**28,000**	—	II, 679	**136,922**	**94**	**164,922**	**94**	—	—	**28,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
14,809	60	15,000	—	1. Landorf	29,387	33	44,390	56	—	—	15,003	23
14,695	11	14,000	—	2. Aarwangen	28,844	50	46,527	35	—	—	17,682	85
13,720	90	15,500	—	3. Erlach	34,233	29	48,974	55	—	—	14,741	26
18,235	23	16,500	—	4. Kehrsatz	24,850	88	41,021	43	—	—	16,170	55
18,340	77	17,800	—	5. Brüttelen	19,706	02	37,598	50	—	—	17,892	48
—	—	28,000	—	6. Sonvillier	136,922	94	164,922	94	—	—	28,000	—
79,801	**61**	**106,800**	—		**273,944**	**96**	**383,435**	**33**	—	—	**109,490**	**37**
				G. Verschiedene Unterstützungen.								
16,185	—	18,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . II, 682	—	—	17,890	—	—	—	17,890	—
12,661	45	13,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder II, 685	43	80	12,695	90	—	—	12,652	10
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften . . II, 686	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse . . . . . II, 687	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
13,967	—	—	—	(Beiträge an Kostgelder für Unheilbare, Epileptische und Tuberkuläre, Siehe IX^{b}, B, 5)	—	—	—	—	—	—	—	—
50,813	**45**	**56,000**	—		**43**	**80**	**55,585**	**90**	—	—	**55,542**	**10**
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
40,959	*55*	*41,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 689	41,000	—	—	—	41,000	—	—	—
40,959	55	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . II, 691	—	—	41,000	—	—	—	41,000	—
—	—	—	—		**41,000**	—	**41,000**	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
24,403	90	18,540	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion**	152	15	21,979	65	—	—	21,827	50
22,774	20	27,500	—	**B. Kommission und Inspektoren**	—	—	27,193	65	—	—	27,193	65
1,447,070	60	1,551,000	—	**C. Armenpflege**	28,024	60	1,611,064	45	—	—	1,583,039	85
53,400	—	53,400	—	**D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	53,400	—	—	—	53,400	—
23,000	—	23,000	—	**E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	23,000	—	—	—	23,000	—
79,801	61	106,800	—	**F. Kantonale Erziehungsanstalten**	273,944	96	383,435	33	—	—	109,490	37
50,813	45	56,000	—	**G. Verschiedene Unterstützungen**	43	80	55,585	90	—	—	55,542	10
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	41,000	—	41,000	—	—	—	—	—
1,701,263	**76**	**1,836,240**	—		**343,165**	**51**	**2,216,658**	**98**	—	—	**1,873,493**	**47**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 37,253. 47								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 692	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
10,055	—	10,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 693	—	—	10,700	—	—	—	10,700	—
3,847	67	4,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 696	—	—	3,697	62	—	—	3,697	62
1,450	—	1,450	—	4. Mietzinse . . . . . II, 697	—	—	1,450	—	—	—	1,450	—
19,852	**67**	**20,650**	—		—	—	**20,347**	**62**	—	—	**20,347**	**62**
				B. Statistik.								
7,100	—	7,100	—	1. Besoldungen . . . . . II, 775	—	—	7,100	—	—	—	7,100	—
2,848	50	3,000	—	2. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 699	—	—	2,996	42	—	—	2,996	42
—	—	1,000	—	3. Eidgenössische Volkszählung . . II, 701	—	—	930	60	—	—	930	60
9,948	**50**	**11,100**	—		—	—	**11,027**	**02**	—	—	**11,027**	**02**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				C. Handel und Gewerbe.									
5,074	90	5,500	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	II, 703	1,850	—	6,124	35	—	—	4,274	35
9,975	—	8,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	II, 705	2,210	—	11,515	—	—	—	9,305	—
109,403	—	116,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen . . .	II, 708	127,152	—	242,805	—	—	—	115,653	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . .	II, 709	12,070	—	24,070	—	—	—	12,000	—
3,572	77	5,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	II, 710	5,944	14	9,986	97	—	—	4,042	83
				6. Handels- und Gewerbekammer:									
8,000	—	8,000	—	a. Besoldungen der Beamten . .	II, 711	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
1,278	60	2,000	—	b. Sitzungsgelder und Reisevergütungen	II, 712	—	—	571	10	—	—	571	10
3,076	37	4,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	II, 714	—	—	5,499	12	—	—	5,499	12
—	—	15,000	—	7. Beitrag an die Kosten der Schrift der Verkehrsvereine für Förderung des Fremdenverkehrs	II, 715	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
—	—	—	—	8. Gewerbeausstellung in Thun, Beitrag	II, 715	—	—	55,000	—	—	—	55,000	—
—	—	—	—	9. Gewerbeschulgebäude in St. Immer, Beitrag	II, 715	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
152,380	**64**	**176,000**	—			**149,226**	**14**	**418,571**	**54**	—	—	**269,345**	**40**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
				1. Unterricht:									
54,860	—	58,400	—	a. Lehrerbesoldungen		—	—	58,290	—	—	—	58,290	—
6,847	22	7,200	—	b. Lehrmittel		95	—	7,209	01	—	—	7,114	01
				2. Verwaltung:									
782	—	900	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		—	—	642	—	—	—	642	—
2,811	19	3,000	—	b. Bureau- und Reisekosten		—	—	2,580	82	—	—	2,580	82
9,348	16	7,200	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		30	20	7,653	80	—	—	7,623	60
2,031	60	2,100	—	d. Abwart		—	—	2,125	60	—	—	2,125	60
76,680	**17**	**78,800**	—		Betriebsergebnis	**125**	**20**	**78,501**	**23**	—	—	**78,376**	**03**
9,792	*50*	*7,900*	—	3. Schulgelder		9,970	—	—	—	9,970	—	—	—
14,395	*82*	*15,400*	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf		14,720	01	—	—	14,720	01	—	—
23,700	—	*24,700*	—	5. Beitrag des Bundes		24,181	—	—	—	24,181	—	—	—
—	—	—	—	6. Stipendien		2,475	—	2,475	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7. Ertrag der Wiese		65	—	—	—	65	—	—	—
28,791	**85**	**30,800**	—		II, 716	**51,536**	**21**	**80,976**	**23**	—	—	**29,440**	**02**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . .	II, 717	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
604	50	650	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	II, 718	1	50	704	25	—	—	702	75
3,759	95	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister .	II, 719	182	—	4,241	35	—	—	4,059	35
1,724	65	1,700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate .	II, 720	23	50	1,765	25	—	—	1,741	75
800	—	800	—	5. Mietzins	II, 720	—	—	700	—	—	—	700	—
8,389	**10**	**8,650**	—			**207**	—	**8,910**	**85**	—	—	**8,703**	**85**
				F. Lebensmittelpolizei.									
				1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers	II, 721	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
7,550	—	7,800	—	b. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts	II, 723	—	—	7,820	—	—	—	7,820	—
1,990	—	1,990	—	c. Mietzins	II, 723	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
2,514	97	2,700	—	d. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc.	II, 725	600	—	3,361	78	—	—	2,761	78
4,013	*94*	*4,000*	—	e. Rückerstattungen von Analysekosten	II, 727	3,600	90	—	—	3,600	90	—	—
				2. Nachschauen:									
11,600	—	12,000	—	a. Besoldungen der Experten . .	II, 728	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
4,852	15	4,800	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten	II, 730	—	—	4,732	80	—	—	4,732	80
994	—	1,200	—	c. Lokale Experten und Fleischschauen	II, 733	—	—	1,210	—	—	—	1,210	—
265	95	500	—	d. Apparate und Reagentien . .	II, 733	—	—	377	25	—	—	377	25
719	25	810	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . .	II, 734	—	—	562	50	—	—	562	50
31,472	**38**	**32,800**	—			**4,200**	**90**	**37,054**	**33**	—	—	**32,853**	**43**
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.									
24,999	*05*	*27,000*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	II, 735	32,018	86	—	—	32,018	86	—	—
11,850	—	7,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	II, 736	—	—	19,068	—	—	—	19,068	—
6,082	55	9,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	II, 778	8,967	—	13,986	86	—	—	5,019	86
1,000	—	5,500	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen	II, 738	—	—	2,550	—	—	—	2,550	—
6,066	50	5,500	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . .	II, 739	—	—	5,381	—	—	—	5,381	—
—	—	—	—			**40,985**	**86**	**40,985**	**86**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				H. Feuerpolizei.								
4,963	13	6,000	—	1. Feuerpolizei . . . . . II, 741	190	—	6,231	40	—	—	6,041	40
1,457	20	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . II, 743	—	—	710	65	—	—	710	65
6,420	**33**	**7,500**	—		**190**	—	**6,942**	**05**	—	—	**6,752**	**05**
19,852	67	20,650	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	20,347	62	—	—	20,347	62
9,948	50	11,100	—	**B. Statistik**	—	—	11,027	02	—	—	11,027	02
152,380	64	176,000	—	**C. Handel und Gewerbe**	149,226	14	418,571	54	—	—	269,345	40
28,791	85	30,800	—	**D. Kantonales Technikum**	51,536	21	80,976	23	—	—	29,440	02
8,389	10	8,650	—	**E. Maß und Gewicht**	207	—	8,910	85	—	—	8,703	85
31,472	38	32,800	—	**F. Lebensmittelpolizei**	4,200	90	37,054	33	—	—	32,853	43
—	—	—	—	**G. Bekämpfung des Alkoholismus** . . .	40,985	86	40,985	86	—	—	—	—
6,420	33	7,500	—	**H. Feuerpolizei**	190	—	6,942	05	—	—	6,752	05
257,255	**47**	**287,500**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 90,969. 39	**246,346**	**11**	**624,815**	**50**	—	—	**378,469**	**39**
				IX.b Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten.								
4,908	55	5,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen . . . . . II, 746	585	60	5,447	20	—	—	4,861	60
2,500	—	2,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 748	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
1,773	97	1,600	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 750	—	—	1,568	34	—	—	1,568	34
350	—	350	—	4. Mietzinse . . . . . II, 750	—	—	350	—	—	—	350	—
9,532	**52**	**9,450**	—		**585**	**60**	**9,865**	**54**	—	—	**9,279**	**94**
				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
14,071	90	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . . II, 751	19,575	85	31,750	35	—	—	12,174	50
4,150	10	3,000	—	2. Impfwesen . . . . . II, 755	—	—	2,587	90	—	—	2,587	90
2,050	—	2,000	—	3. Wartgelder an Aerzte . . . . II, 756	—	—	1,950	—	—	—	1,950	—
127,020	—	142,350	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . . II, 759	—	—	138,700	—	—	—	138,700	—
—	—	21,000	—	5. Beiträge an Specialanstalten für Kranke . . . . . II, 760	—	—	19,000	—	—	—	19,000	—
—	—	47,360	—	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus . . . II, 761	—	—	47,360	—	—	—	47,360	—
248,523	45	235,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 761	—	—	257,854	—	—	—	257,854	—
395,815	**45**	**458,710**	—		**19,575**	**85**	**499,202**	**25**	—	—	**479,626**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				C. Frauenspital.								
13,913	61	14,500	—	1. Verwaltung	602	50	15,452	32	—	—	14,849	82
4,461	75	4,600	—	2. Unterricht	667	90	4,193	83	—	—	3,525	93
37,952	—	37,750	—	3. Nahrung	1,419	35	37,553	—	—	—	36,133	65
29,856	70	29,400	—	4. Verpflegung	2,971	51	34,470	08	—	—	31,498	57
1,333	75	1,600	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	1,983	95	—	—	1,983	95
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
104,717	**81**	**105,050**	—	Betriebsergebnis	**5,661**	**26**	**110,853**	**18**	—	—	**105,191**	**92**
12,608	*40*	*13,000*	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	13,045	—	27	—	13,018	—	—	—
4,966	—	*5,000*	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,400	—	—	—	5,400	—	—	—
500	—	*450*	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen	800	—	—	—	800	—	—	—
442	75	—	—	10. Inventarveränderung	1,256	65	1,666	69	—	—	410	04
87,086	**16**	**86,600**	—	II, 762	**26,162**	**91**	**112,546**	**87**	—	—	**86,383**	**96**
				D. Hebammenkurse.								
1,681	20	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . II, 763	—	—	1,143	90	—	—	1,143	90
1,681	**20**	**2,500**	—		—	—	**1,143**	**90**	—	—	**1,143**	**90**
				E. Irrenanstalt Waldau.								
67,836	11	70,000	—	1. Verwaltung	4,208	87	73,570	42	—	—	69,361	55
3,644	74	3,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	1,036	50	3,303	15	—	—	2,266	65
159,947	20	159,250	—	3. Nahrung	24,236	15	175,302	75	—	—	151,066	60
89,807	13	105,100	—	4. Verpflegung	12,311	25	117,792	76	—	—	105,481	51
40,606	50	40,520	—	5. Mietzinse	2,005	—	41,885	—	—	—	39,880	—
6,103	*55*	*7,400*	—	6. Gewerbe	26,645	90	17,105	11	9,540	79	—	—
6,352	*29*	*3,705*	—	7. Landwirtschaft	72,442	13	68,039	81	4,402	32	—	—
349,385	**84**	**367,065**	—	Betriebsergebnis	**142,885**	**80**	**496,999**	—	—	—	**354,113**	**20**
18,998	29	—	—	8. Inventarveränderung	3,889	75	15,010	—	—	—	11,120	25
228,416	—	*227,000*	—	9. Kostgelder	225,984	15	4,600	—	221,384	15	—	—
32,685	—	*32,685*	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
107,283	**13**	**107,380**	—	II, 764	**405,444**	**70**	**516,609**	—	—	—	**111,164**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				F. Irrenanstalt Münsingen.								
74,107	52	71,000	—	1. Verwaltung	421	50	74,950	93	—	—	74,529	43
3,289	35	2,900	—	2. Unterricht und Gottesdienst	571	70	3,096	73	—	—	2,525	03
181,516	22	188,100	—	3. Nahrung	30,383	55	218,410	92	—	—	188,027	37
96,188	62	98,500	—	4. Verpflegung	11,742	65	112,666	64	—	—	100,923	99
92,787	—	92,820	—	5. Mietzins	—	—	92,816	80	—	—	92,816	80
13,455	*48*	*8,200*	—	6. Gewerbe	76,062	25	65,422	47	10,639	78	—	—
17,706	*60*	*14,120*	—	7. Landwirtschaft	99,930	33	79,126	51	20,803	82	—	—
416,726	**63**	**431,000**	—	Betriebsergebnis	**219,111**	**98**	**646,491**	—	—	—	**427,379**	**02**
6,277	93	—	—	8. Inventarveränderung	15,053	75	14,109	60	944	15	—	—
230,138	*45*	*225,000*	—	9. Kostgelder	236,890	40	5,885	70	231,004	70	—	—
192,866	**11**	**206,000**	—	II, 765	**471,056**	**13**	**666,486**	**30**	—	—	**195,430**	**17**
				G. Irrenanstalt Bellelay.								
25,311	47	29,570	—	1. Verwaltung	1,835	05	33,676	86	—	—	31,841	81
654	75	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	682	10	2,698	10	—	—	2,016	—
44,532	22	82,000	—	3. Nahrung	18,480	01	81,801	67	—	—	63,321	66
40,567	89	58,000	—	4. Verpflegung	8,071	41	71,052	43	—	—	62,981	02
18,075	—	18,040	—	5. Mietzins	871	50	11,470	—	—	—	10,598	50
3,992	*31*	*4,900*	—	6. Gewerbe	39,979	56	33,912	99	6,066	57	—	—
6,128	*28*	*2,710*	—	7. Landwirtschaft	57,252	30	53,364	93	3,887	37	—	—
119,020	**74**	**182,000**	—	Betriebsergebnis	**127,171**	**93**	**287,976**	**98**	—	—	**160,805**	**05**
113,061	85	—	—	8. Inventarveränderung	9,903	80	20,930	26	—	—	11,026	46
41,271	*45*	*76,000*	—	9. Kostgelder	76,546	20	1,721	30	74,824	90	—	—
84,602	*96*	—	—	10. Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege	8,611	05	—	—	8,611	05	—	—
106,208	**18**	**106,000**	—	II, 766	**222,232**	**98**	**310,628**	**54**	—	—	**88,395**	**56**
9,532	52	9,450	—	**A. Verwaltung**	585	60	9,865	54	—	—	9,279	94
395,815	45	458,710	—	**B. Gesundheitswesen im allgemeinen**	19,575	85	499,202	25	—	—	479,626	40
87,086	16	86,600	—	**C. Frauenspital**	26,162	91	112,546	87	—	—	86,383	96
1,681	20	2,500	—	**D. Hebammenkurse**	—	—	1,143	90	—	—	1,143	90
107,283	13	107,380	—	**E. Irrenanstalt Waldau**	405,444	70	516,609	—	—	—	111,164	30
192,866	11	206,000	—	**F. Irrenanstalt Münsingen**	471,056	13	666,486	30	—	—	195,430	17
106,208	18	106,000	—	**G. Irrenanstalt Bellelay**	222,232	98	310,628	54	—	—	88,395	56
900,472	**75**	**976,640**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 5,215. 77	**1,145,058**	**17**	**2,116,482**	**40**	—	—	**971,424**	**23**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
20,250	—	20,250	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 801	—	—	20,250	—	—	—	20,250	—
24,850	—	26,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 802	—	—	26,800	—	—	—	26,800	—
12,591	35	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 808	—	—	12,595	25	—	—	12,595	25
4,515	—	4,510	—	4. Mietzinse . . . . . III, 810	—	—	4,510	—	—	—	4,510	—
62,206	**35**	**64,160**	—		—	—	**64,155**	**25**	—	—	**64,155**	**25**
				B. Bezirksbehörden.								
26,000	—	26,500	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure III, 811	—	—	26,500	—	—	—	26,500	—
9,917	70	9,440	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 813	—	—	9,180	—	—	—	9,180	—
9,601	85	9,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 817	5	—	9,562	05	—	—	9,557	05
45,519	**55**	**45,440**	—		**5**	—	**45,242**	**05**	—	—	**45,237**	**05**
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
109,977	85	110,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . III, 838	36	—	95,528	80	—	—	95,492	80
52,016	60	52,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . III, 856	86	60	51,695	85	—	—	51,609	25
7,657	95	6,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . III, 860	—	—	3,332	65	—	—	3,332	65
279	55	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . III, 861	—	—	220	25	—	—	220	25
20,713	75	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . III, 864	—	—	17,822	10	—	—	17,822	10
18,821	40	—	—	6. Abtretung von Pfarrgebäuden . III, 867	—	—	18,000	—	—	—	18,000	—
209,467	**10**	**192,000**	—		**122**	**60**	**186,599**	**65**	—	—	**186,477**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
423,049	—	400,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:								
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 871	—	—	32,566	15	—	—	32,566	15
				2. Bern, Amthaus . . . . . III, 896	297,753	05	297,753	05	—	—	—	—
				3. Bern, Molkereigebäude . . . III, 877	—	—	4,195	25	—	—	4,195	25
				4. Brüttelen, Erziehungsanstalt . III, 878	—	—	4,301	40	—	—	4,301	40
				5. Pruntrut, Landjägerwohnung . III, 879	—	—	2,857	70	—	—	2,857	70
				6. Münsingen, Irrenanstalt . . . III, 879	—	—	5,493	40	—	—	5,493	40
				7. Biel, Amthaus . . . . . III, 882	—	—	29,955	55	—	—	29,955	55
				8. Rütti, landw. Schule, Lehrgebäude . III, 884	—	—	102,795	85	—	—	102,795	85
				9. Rütti, landwirtschaftliche Schule, Lehrerwohnung . . . . . III, 893	—	—	6,764	05	—	—	6,764	05
				10. Witzwil, Strafanstalt, Bäckerei . III, 885	—	—	1,796	—	—	—	1,796	—
				11. Witzwil, Strafanstalt, Schweinestall III, 897	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
				12. Witzwil, Strafanst., Nußhofscheune III, 889	10,860	95	9,972	65	888	30	—	—
				13. Aarberg, Pfarrhaus . . . . . III, 888	1,937	40	1,937	40	—	—	—	—
				14. Bern, Hochschule . . . . . III, 886	—	—	21,322	15	—	—	21,322	15
				15. Sonvilier, Erziehungsanstalt . III, 888	—	—	25,733	15	—	—	25,733	15
				16. Waldau, Irrenanstalt, Dampfkessel III, 890	—	—	5,546	05	—	—	5,546	05
				17. Hindelbank, Seminar . . . . III, 891	—	—	2,692	45	—	—	2,692	45
				18. Bern, Rathaus . . . . . III, 891	—	—	2,147	—	—	—	2,147	—
				19. Rütti, landw. Schule, Brunnen . III, 891	—	—	1,096	85	—	—	1,096	85
				20. Wimmis, Schloß . . . . . III, 892	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
				21. Ins, Strafanstalt . . . . . III, 892	—	—	713	30	—	—	713	30
				22. Thorberg, Strafanstalt . . . III, 899	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				23. Erlach, Erziehungsanstalt . . III, 893	—	—	1,317	40	—	—	1,317	40
				24. Delsberg, Amthaus . . . . . III, 899	—	—	900	—	—	—	900	—
				25. Ostermundigen, Schießplatz . . III, 898	—	—	60	—	—	—	60	—
				26. Bern, Frauenspital . . . . . III, 900	—	—	452	80	—	—	452	80
				27. Seeberg, Pfarrhaus . . . . . III, 900	300	—	779	55	—	—	479	55
423,049	—	**400,000**	—		**310,851**	**40**	**575,249**	**15**	—	—	**264,397**	**75**
26,951	—	—	—	28. Hochbau-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	50,000	—	29. Amortisation derselben . . . . III, 900	—	—	185,602	25	—	—	185,602	25
97,981	80	35,000	—	2. Bellelay, Irrenanstalt . . . III, 915	50,487	15	50,487	15	—	—	—	—
97,981	*80*	*35,000*	—									
33,500	—	—	—	3. Waldau, Irrenanstalt, Erweiterung III, 880	79,206	90	79,206	90	—	—	—	—
33,500	—	—	—									
450,000	—	**450,000**	—		**440,545**	**45**	**890,545**	**45**	—	—	**450,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				E. Unterhalt der Straßen.								
344,327	05	345,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . . III, 926	37	50	364,706	40	—	—	364,668	90
391,760	10	390,000	—	2. Material und Arbeiten . . . III, 1005	15,587	45	399,771	90	—	—	384,184	45
112,957	15	60,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten III, 1018	100	—	83,127	02	—	—	83,027	02
5,113	49	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . . III, 1028	171	50	4,500	19	—	—	4,328	69
1,951	10	3,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . . III, 1029	—	—	1,186	50	—	—	1,186	50
2,163	*50*	*2,500*	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten ꝛc. . . . . III, 1030	2,154	75	—	—	2,154	75	—	—
—	—	26,000	—	7. Entschädigung an die Gemeinde Bern . . . . . III, 1032	—	—	104,000	—	—	—	104,000	—
853,945	**39**	**826,500**	—		**18,051**	**20**	**957,292**	**01**	—	—	**939,240**	**81**
352,678	47	225,000	—	**F. Neue Straßenbauten.**								
				1. Neuenegg-Willaringgraben . . III, 1034	—	—	820	—	—	—	820	—
				2. Thierachern-Wattenwil . . . III, 1034	—	—	16,188	40	—	—	16,188	40
				3. Abländschen-Jaun . . . . III, 1035	—	—	3,576	30	—	—	3,576	30
				4. Gstaad-Gsteig . . . . . III, 1036	—	—	10	30	—	—	10	30
				5. Thun-Dornhalden . . . . III, 1036	—	—	15	85	—	—	15	85
				6. Rüderswil-Emmesteg . . . III, 1037	—	—	700	—	—	—	700	—
				7. Bolligen-Krauchthal . . . III, 1037	—	—	3,450	75	—	—	3,450	75
				8. Kirchenthurnen-Riggisberg . III, 1038	—	—	230	85	—	—	230	85
				9. Riffenmatt-Ottenleuebad . . III, 1038	—	—	4,258	25	—	—	4,258	25
				10. Hagneck-Brücke . . . . . III, 1039	—	—	2,484	30	—	—	2,484	30
				11. Schallenberg-Straße . . . . III, 1040	2,800	—	13,189	30	—	—	10,389	30
				12. Meiringen-Zaun . . . . . III, 1040	—	—	2,773	75	—	—	2,773	75
				13. Boltigen-Adlemsried . . . . III, 1041	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
				14. Vechigen-Worb-Höchstetten . III, 1041	—	—	200	—	—	—	200	—
				15. Röschenz-Metzerlen . . . . III, 1042	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
				16. Cortébert-Montagne . . . . III, 1042	—	—	900	—	—	—	900	—
				17. Viglen-Rohr . . . . . III, 1043	—	—	1,872	—	—	—	1,872	—
				18. Reichenbach-Faltschen . . . . III, 1043	—	—	434	40	—	—	434	40
				19. Krauchthal-Hindelbank . . . III, 1044	—	—	11,655	10	—	—	11,655	10
				20. Rütti, Zufahrtstraßen . . . . III, 1044	—	—	114	—	—	—	114	—
				21. Bern, Bogenschützenstraße. . . III, 1045	5,821	65	5,821	65	—	—	—	—
				22. Ilfingen-Lamlingen . . . . III, 1045	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
				23. Treiten-Brüttelen . . . . III, 1046	—	—	1,164	50	—	—	1,164	50
				24. Bern-Schwarzenburg . . . . III, 1046	—	—	1,926	80	—	—	1,926	80
				25. Frutigen-Kandersteg . . . . III, 1047	—	—	170	40	—	—	170	40
				26. Bern, Kornhausbrücke. . . . III, 1047	—	—	62,500	—	—	—	62,500	—
				27. Riggisberg-Wißlisau . . . . III, 1047	—	—	1,920	65	—	—	1,920	65
352,678	47	225,000	—	Uebertrag	8,621	65	147,477	55	—	—	138,855	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
352,678	47	225,000	—	Uebertrag	8,621	65	147,477	55	—	—	138,855	90
				28. Moosseedorf-Wiggiswil . . . III, 1048	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
				29. Heiligenschwendi-Schwendi . . III, 1048	—	—	745	50	—	—	745	50
				30. Brienz-Wilerbrücke . . . . . III, 1049	—	—	235	—	—	—	235	—
				31. Saanen, Kauflisbachbrücke . . III, 1050	—	—	472	50	—	—	472	50
				32. Schwarzenburg-Wißlisau . . . III, 1051	—	—	12,219	05	—	—	12,219	05
				33. Schwarzenburg-Riffenmatt . . III, 1051	—	—	489	80	—	—	489	80
				34. Delsberg-Courchapoix . . . . III, 1052	—	—	80	—	—	—	80	—
				35. Delsberg-Mervelier . . . . . III, 1052	—	—	161	55	—	—	161	55
				36. Saanen-Gstaad . . . . . III, 1053	—	—	514	90	—	—	514	90
				37. Bözingen-Mett . . . . . III, 1053	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
				38. Rüeggisberg-Hinterfultigen . . III, 1054	—	—	20,069	50	—	—	20,069	50
				39. Langenthal-Untersteckholz . . III, 1054	—	—	9,288	25	—	—	9,288	25
				40. Grindelwald-Große Scheidegg . III, 1055	—	—	10,712	70	—	—	10,712	70
				41. Lombachbrücke bei Unterseen . III, 1055	—	—	6,704	40	—	—	6,704	40
				42. Diemtigthal-Straße . . . . III, 1056	—	—	1,578	40	—	—	1,578	40
				43. Delsberg-Courrendlin . . . . III, 1056	—	—	603	40	—	—	603	40
				44. Dachsfelden-Saignelégier . . . III, 1056	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				45. Thörishaus-Riesenau . . . . III, 1057	—	—	2,440	—	—	—	2,440	—
				46. Zäziwyl-Kornburg . . . . . III, 1057	—	—	887	15	—	—	887	15
				47. Alle-Miécourt . . . . . III, 1066	—	—	8,313	60	—	—	8,313	60
				48. Bonfol-Beurnevésin . . . . III, 1058	—	—	240	—	—	—	240	—
				49. Liß-Worben . . . . . III, 1058	—	—	500	—	—	—	500	—
				50. Lochbach-Bußwil . . . . . III, 1059	—	—	110	—	—	—	110	—
				51. Pruntrut-Delle . . . . . III, 1059	—	—	265	—	—	—	265	—
				52. Noirmont-la Goule . . . . III, 1060	—	—	6,300	—	—	—	6,300	—
				53. Schüpfen-Meikirch . . . . . III, 1060	—	—	2,315	—	—	—	2,315	—
				54. Emmenbrücke zu Bätterkinden . III, 1061	—	—	1,762	35	—	—	1,762	35
				55. Twann-Lamlingen . . . . . III, 1061	—	—	526	45	—	—	526	45
				56. Büren-Safneren . . . . . III, 1062	—	—	7,384	65	—	—	7,384	65
				57. Courchapoix-Montfevelier . . III, 1062	—	—	789	05	—	—	789	05
				58. Meiringen-Innertkirchen . . . III, 1062	—	—	35	70	—	—	35	70
				59. Gstaad-Gsteig . . . . . III, 1063	—	—	300	—	—	—	300	—
				60. Kreuzweg-Südernlinde . . . . III, 1063	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
				61. Tschingel-Ringoldswil . . . III, 1063	—	—	8,063	—	—	—	8,063	—
				62. Linden-Röthenbach . . . . . III, 1064	—	—	500	—	—	—	500	—
				63. Trubschachen-Trub . . . . . III, 1064	—	—	430	—	—	—	430	—
				64. Glovelier-Saulcy . . . . . III, 1064	—	—	115	—	—	—	115	—
				65. Grund-Urbachthal . . . . . III, 1065	—	—	7,150	80	—	—	7,150	80
				66. Winigen-Ursenbach . . . . . III, 1065	—	—	95	85	—	—	95	85
				67. Höchstetten-Konolfingen . . . III, 1065	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
				68. Dießbach-Kiesen . . . . . III, 1065	—	—	875	—	—	—	875	—
352,678	**47**	**225,000**	—		**8,621**	**65**	**272,951**	**10**	—	—	**264,329**	**45**
127,678	*47*	—	—	69. Straßenbau-Vorschüsse . . . . III, 1066	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	87,500	—	70. Amortisation derselben	—	—	48,170	55	—	—	48,170	55
225,000	—	**312,500**	—		**8,621**	**65**	**321,121**	**65**	—	—	**312,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
545,751	60	320,000	—	1. Wasserbauten:								
				1. Schleusen zu Unterseen und Thun III, 1074	70	—	2,328	86	—	—	2,258	86
				2. Scheuß, Bözingen-Bielersee . . III, 1137	—	—	2,480	80	—	—	2,480	80
				3. Emme im Schnetzenschachen . . III, 1075	—	—	2,383	—	—	—	2,383	—
				4. Sense zu Thörishaus und Neuenegg . . . . . III, 1129	—	—	1,599	60	—	—	1,599	60
				5. Gürbe, Quellgebiet bis Belp . . III, 1080	45,585	01	75,427	16	—	—	29,842	15
				6. Lammbach zu Brienz . . . . III, 1086	73,645	—	83,069	85	—	—	9,424	85
				7. Emme, Emmenmatt-Burgdorf . III, 1091	28,450	—	84,899	95	—	—	56,449	95
				8. Aare zu Innerkirchet . . . . III, 1092	—	—	744	70	—	—	744	70
				9. Aare, Innerkirchet-Brienzersee . III, 1092	—	—	1,646	35	—	—	1,646	35
				10. Lauenenbach zu Meiringen . . III, 1093	3,250	—	4,750	—	—	—	1,500	—
				11. Hirsigraben zu Schwarzenegg . III, 1137	—	—	80	—	—	—	80	—
				12. Engstligen bei Adelboden . . III, 1094	4,100	—	5,840	—	—	—	1,740	—
				13. Kander, Kien-Stegweid . . . III, 1095	—	—	93,584	—	—	—	93,584	—
				14. Tscherzisbach zu Saanen . . . III, 1096	1,600	—	2,991	—	—	—	1,391	—
				15. Kauflisbach zu Saanen . . . III, 1096	1,200	—	9,528	30	—	—	8,328	30
				16. Kalberhönibach zu Saanen . . III, 1097	1,200	—	2,270	—	—	—	1,070	—
				17. Turbach zu Saanen . . . . III, 1097	3,800	—	6,614	55	—	—	2,814	55
				18. Huggeligraben zu Saanen . . III, 1098	—	—	216	—	—	—	216	—
				19. Aeußerer Seitenbach zu Lenk . III, 1098	2,400	—	4,436	50	—	—	2,036	50
				20. Simme, Gridfluh-Oey . . . III, 1099	4,800	—	9,095	65	—	—	4,295	65
				21. Simme, Oberried-Lenk . . . III, 1100	—	—	22	40	—	—	22	40
				22. Bettelriedbach zu Zweisimmen . III, 1101	1,800	—	3,049	55	—	—	1,249	55
				23. Fildrichbach und Muggenbach zu Diemtigen . . . . . III, 1102	8,000	—	15,249	75	—	—	7,249	75
				24. Lugibach zu Diemtigen . . . III, 1103	2,400	—	3,680	—	—	—	1,280	—
				25. Narrenbach zu Diemtigen. . . III, 1103	2,591	30	4,220	95	—	—	1,629	65
				26. Plachtigraben und Kratzerengraben zu Reutigen . . . . III, 1104	2,400	—	3,900	—	—	—	1,500	—
				27. Feißebach zu Niederstocken . . III, 1104	6,800	—	10,540	—	—	—	3,740	—
				28. Grünnbach zu Merligen . . . III, 1105	6,000	—	12,000	—	—	—	6,000	—
				29. Dorfbach und Bösenbach zu Steffisburg . . . . . III, 1105	7,000	—	12,265	—	—	—	5,265	—
				30. Zulg zu Steffisburg . . . . III, 1106	3,000	—	6,064	—	—	—	3,064	—
				31. Worblenbach zu Enggistein . . III, 1106	—	—	3,391	45	—	—	3,391	45
				32. Bleienbachmoos-Entsumpfung . III, 1137	—	—	150	—	—	—	150	—
				33. Stämpbach zu Stettlen . . . III, 1107	10,000	—	12,581	95	—	—	2,581	95
				34. Aare im Hasletha l . . . . III, 1157	7,690	95	19,227	35	—	—	11,536	40
				35. Ilfis, II. Sektion . . . . III, 1108	2,744	30	—	—	2,744	30	—	—
				36. Ilfis, III. Sektion . . . III, 1109	—	—	15,161	95	—	—	15,161	95
545,751	60	320,000	—	Uebertrag	230,526	56	515,490	62	—	—	284,964	06

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				G. Wasserbauten.									
545,751	60	320,000	—		Uebertrag	230,526	56	515,490	62	—	—	284,964	06
				37. Emme, Eggiwil-Emmenmatt	III, 1132	26,175	10	46,443	98	—	—	20,268	88
				38. Emme und Ilfis zu Emmenmatt	III, 1111	7,081	—	8,020	90	—	—	939	90
				39. Emme, Burgdorf-Kantonsgrenze	III, 1111	26,500	—	47,924	65	—	—	21,424	65
				40. Frittenbach zu Zollbrück	III, 1112	5,000	—	5,274	60	—	—	274	60
				41. Grüne zu Wasen	III, 1112	5,000	—	5,238	20	—	—	238	20
				42. Hornbach zu Wasen	III, 1136	8,000	—	16,137	45	—	—	8,137	45
				43. Kurzeneigraben zu Wasen	III, 1113	2,900	—	3,094	85	—	—	194	85
				44. Oenz zu Vollodingen	III, 1114	4,100	—	7,453	20	—	—	3,353	20
				45. Brüggbach zu Wiedlisbach	III, 1114	3,962	60	3,984	10	—	—	21	50
				46. Aare, Schützenfahr-Elfenau	III, 1115	—	—	3,864	50	—	—	3,864	50
				47. Aare, Elfenau-Bern	III, 1115	4,401	20	19,247	55	—	—	14,846	35
				48. Kalte Sense im Schwefelbergthal	III, 1116	8,790	—	8,173	10	616	90	—	—
				49. Sense in der Sensenmatt	III, 1117	5,513	03	1,214	05	4,298	98	—	—
				50. Sense, Thörishaus-Laupen	III, 1118	8,000	—	2,518	25	5,481	75	—	—
				51. Saane, Laupen-Oltigen	III, 1119	—	—	15,500	—	—	—	15,500	—
				52. Saane zu Dicki	III, 1119	6,358	45	7,448	45	—	—	1,090	—
				53. Worblen, Wegmühle-Neuhaus	III, 1120	—	—	1,215	—	—	—	1,215	—
				54. Aare, Oltigen-Aarberg	III, 1121	8,000	—	10,485	20	—	—	2,485	20
				55. Birs, Loveresse-Court	III, 1122	10,000	—	10,178	55	—	—	178	55
				56. Lützel, Birs-Kantonsgrenze	III, 1155	8,879	40	11,074	80	—	—	2,195	40
				57. Lütschine zu Wilderswil	III, 1125	—	—	450	50	—	—	450	50
				58. Wildbäche zu Frutigen	III, 1125	—	—	304	—	—	—	304	—
				59. Zulg, Steffisburg-Eriz	III, 1126	—	—	100	—	—	—	100	—
				60. Scheuß zu Villeret	III, 1126	—	—	508	40	—	—	508	40
				61. Suld zu Mühlenen	III, 1127	—	—	18,139	—	—	—	18,139	—
				62. Birs zu Zwingen	III, 1128	2,070	95	6,212	75	—	—	4,141	80
				63. Gürbe im Thal	III, 1129	—	—	279	35	—	—	279	35
				64. Lauibach zu Willigen	III, 1135	—	—	174	—	—	—	174	—
				65. Brandöschgraben zu Trub	III, 1135	—	—	7	20	—	—	7	20
				66. Reichenbach zu Reichenbach	III, 1130	—	—	259	—	—	—	259	—
				67. Scheuß zu Courtelary	III, 1131	—	—	2,017	65	—	—	2,017	65
				68. Eistlenbach zu Hofstetten	III, 1131	—	—	2,173	65	—	—	2,173	65
				69. Simme zu Zweisimmen	III, 1133	—	—	102	—	—	—	102	—
				70. Aare, Thun-Uttigen	III, 1133	—	—	1,326	—	—	—	1,326	—
				71. Lauelibach im Heimberg	III, 1134	—	—	8	—	—	—	8	—
				72. Trachtbach und Glyßibach zu Brienz	III, 1134	—	—	1,283	25	—	—	1,283	25
				73. Verschiedene Kosten	III, 1076	121	—	863	55	—	—	742	55
545,751	**60**	**320,000**	—		Uebertrag	**381,379**	**29**	**784,190**	**30**	—	—	**402,811**	**01**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
545,751	60	320,000	—	Uebertrag	381,379	29	784,190	30	—	—	402,811	01
225,751	*60*	—	—	74. Wasserbau-Vorschüsse . . . . III, 1137	82,811	01	—	—	82,811	01	—	—
—	—	—	—	75. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
320,000	—	320,000	—		464,190	30	784,190	30	—	—	320,000	—
6,188	85	7,400	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . III, 1140	—	—	9,648	50	—	—	9,648	50
6,704	*35*	—	—	3. Wasserwerkgebühren . . . . III, 1140	4,838	60	—	—	4,838	60	—	—
36,886	15	32,500	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt III, 1144	27,780	75	27,780	75	—	—	—	—
36,886	*15*	*32,500*	—									
20,000	—	20,000	—	5. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . III, 1146	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
339,484	50	347,400	—		496,809	65	841,619	55	—	—	344,809	90
				H. Vermessungskosten.								
11,700	35	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . III, 1152	1,749	20	13,734	17	—	—	11,984	97
11,996	02	14,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1153	—	—	13,770	—	—	—	13,770	—
2,595	23	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . III, 1154	327	50	264	90	62	60	—	—
900	—	990	—	4. Mietzinse . . . . . III, 1154	—	—	990	—	—	—	990	—
27,191	60	26,490	—		2,076	70	28,759	07	—	—	26,682	37
62,206	35	64,160	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	—	—	64,155	25	—	—	64,155	25
45,519	55	45,440	—	**B. Bezirksbehörden**	5	—	45,242	05	—	—	45,237	05
209,467	10	192,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	122	60	186,599	65	—	—	186,477	05
450,000	—	450,000	—	**D. Neue Hochbauten**	440,545	45	890,545	45	—	—	450,000	—
853,945	39	826,500	—	**E. Unterhalt der Straßen**	18,051	20	957,292	01	—	—	939,240	81
225,000	—	312,500	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . . .	8,621	65	321,121	65	—	—	312,500	—
339,484	50	347,400	—	**G. Wasserbauten**	496,809	65	841,619	55	—	—	344,809	90
27,191	60	26,490	—	**H. Vermessungskosten**	2,076	70	28,759	07	—	—	26,682	37
2,212,814	49	2,264,490	—		966,232	25	3,335,334	68	—	—	2,369,102	43
				Mehr Ausgaben als veranschlagt. . Fr. 104,612. 43								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
—	—	—	—	1. Rückzahlung: Anleihen v. 1895, Fr. 48,697,000, 3 % . . . . . IV, 1181	—	—	—	—	—	—	—	—
1,460,910	—	1,460,910	—	2. Verzinsung: Anleihen v. 1895, Fr. 48,697,000, 3 % . . . . . IV, 1181	—	—	1,460,910	—	—	—	1,460,910	—
1,460,910	—	**1,460,910**	—		—	—	**1,460,910**	—	—	—	**1,460,910**	—
				B. Anleihenskosten.								
13,830	23	12,500	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . IV, 1183	—	—	10,162	65	—	—	10,162	65
255	—	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten ꝛc. IV, 1184	—	—	528	—	—	—	528	—
425,000	—	406,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1895, Amortisation. . . . . IV, 1184	—	—	405,617	60	—	—	405,617	60
439,085	**23**	**419,500**	—		—	—	**416,308**	**25**	—	—	**416,308**	**25**
1,460,910	—	1,460,910	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	1,460,910	—	—	—	1,460,910	—
439,085	23	419,500	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	416,308	25	—	—	416,308	25
1,899,995	**23**	**1,880,410**	—		—	—	**1,877,218**	**25**	—	—	**1,877,218**	**25**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 3,191. 75								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1186	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,000	—	5,000	—	2. Besoldung des Kantonalbank-Inspektors . . . . . IV, 1186	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
5,200	—	7,200	—	3. Besoldungen der Angestellten . IV, 1187	—	—	5,400	—	—	—	5,400	—
2,919	50	4,500	—	4. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1190	98	—	3,654	30	—	—	3,556	30
1,310	—	1,310	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1191	—	—	1,310	—	—	—	1,310	—
18,929	**50**	**22,510**	—		**98**	—	**19,864**	**30**	—	—	**19,766**	**30**
				B. Kantonsbuchhalterei.								
13,375	05	14,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 1192	—	—	13,500	—	—	—	13,500	—
21,072	80	24,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1193	—	—	22,315	—	—	—	22,315	—
1,530	55	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1195	170	85	1,675	40	—	—	1,504	55
3,009	45	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1198	129	20	3,246	45	—	—	3,117	25
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1198	—	—	1,010	—	—	—	1,010	—
39,997	**85**	**45,810**	—		**300**	**05**	**41,746**	**85**	—	—	**41,446**	**80**
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).								
55,900	—	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . IV, 1202	—	—	55,800	—	—	—	55,800	—
3,166	50	3,200	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse . . . . . IV, 1203	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,939	25	4,000	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1205	5	—	1,824	50	—	—	1,819	50
660	—	660	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1207	—	—	660	—	—	—	660	—
62,665	**75**	**65,860**	—		**5**	—	**61,284**	**50**	—	—	**61,279**	**50**
18,929	50	22,510	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	98	—	19,864	30	—	—	19,766	30
39,997	85	45,810	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	300	05	41,746	85	—	—	41,446	80
62,665	75	65,860	—	**C. Allgemeine Kassen**	5	—	61,284	50	—	—	61,279	50
121,593	**10**	**134,180**	—		**403**	**05**	**122,895**	**65**	—	—	**122,492**	**60**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 11,687. 40								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
8,700	—	8,700	—	1. Besoldungen der Angestellten . IV, 1208	—	—	8,700	—	—	—	8,700	—
1,711	10	1,800	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1210	—	—	1,571	—	—	—	1,571	—
480	—	480	—	3. Mietzins . . . . . IV, 1210	—	—	480	—	—	—	480	—
10,891	**10**	**10,980**	—		—	—	**10,751**	—	—	—	**10,751**	—
				B. Landwirtschaft.								
20,107	58	23,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . . . . IV, 1212	4,832	02	24,113	—	—	—	19,280	98
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
1,750	—	1,750	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers IV, 1214	1,750	—	3,500	—	—	—	1,750	—
1,527	40	1,300	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1215	—	—	1,297	25	—	—	1,297	25
10,000	—	10,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland . . . . . IV, 1216	580	—	10,580	—	—	—	10,000	—
26,000	—	26,000	—	d. Alpverbesserungen . . . . IV, 1218	17,003	70	43,003	70	—	—	26,000	—
				3. Pferdezucht:								
24,603	10	25,000	—	a. Prämien und Kosten . . . IV, 1228	58,158	35	81,130	55	—	—	22,972	20
3,395	45	3,500	—	b. Hengstestationen . . . . . IV, 1232	—	—	1,298	90	—	—	1,298	90
91,933	05	92,000	—	4. Rindviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1507	84,100	—	166,012	35	—	—	81,912	35
15,971	80	16,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1257	3,978	50	19,711	70	—	—	15,733	20
—	—	25,000	—	6. Zuckerrübenkultur . . . . . IV, 1258	935	35	25,935	35	—	—	25,000	—
21,745	33	25,000	—	7. Hagelversicherung . . . . . IV, 1259	21,511	73	43,169	96	—	—	21,658	23
—	—	—	—	8. Landwirtschaftliche Ausstellung in Thun, Beitrag . . . . . IV, 1259	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
—	—	—	—	9. Eidg. land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt Liebefeld, Beitrag . . . IV, 1259	—	—	165,983	28	—	—	165,983	28
217,033	**71**	**248,550**	—		**192,849**	**65**	**610,736**	**04**	—	—	**417,886**	**39**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
23,572	36	29,000	—	a. Unterricht	825	30	29,132	81	—	—	28,307	51
1,015	67	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	50	—	1,199	85	—	—	1,149	85
12,798	19	12,300	—	c. Verwaltung	450	80	14,229	93	—	—	13,779	13
8,565	49	6,000	—	d. Nahrung	32,970	75	36,252	40	—	—	3,281	65
9,331	58	8,000	—	e. Verpflegung	2,941	75	13,033	04	—	—	10,091	29
3,850	—	3,850	—	f. Mietzins	—	—	3,850	—	—	—	3,850	—
4,062	*03*	*4,000*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,081	63	—	—	4,081	63	—	—
55,071	**26**	**56,150**	—	Betriebsergebnis	**41,320**	**23**	**97,698**	**03**	—	—	**56,377**	**80**
6	*90*	—	—	h. Inventarveränderung	2,762	70	5,115	20	—	—	2,352	50
16,367	—	*16,000*	—	i. Kostgelder	13,740	—	300	—	13,440	—	—	—
2,400	—	4,800	—	k. Stipendien	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
11,688	*60*	*14,500*	—	l. Bundesbeitrag	14,235	80	—	—	14,235	80	—	—
29,408	**76**	**30,450**	—		**72,058**	**73**	**105,813**	**23**	—	—	**33,754**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
6,302	*22*	*2,350*	—	2. Gutswirtschaft	67,356	02	59,250	88	8,105	14	—	—
443	—	400	—	(Ausstellungskosten, kantonale Ausstellung in Thun.)								
5,859	***22***	***1,950***	—		**67,356**	**02**	**59,250**	**88**	**8,105**	**14**	—	—
29,408	76	30,450	—	1. Landwirtschaftliche Schule	72,058	73	105,813	23	—	—	33,754	50
5,859	*22*	*1,950*	—	2. Gutswirtschaft	67,356	02	59,250	88	8,105	14	—	—
23,549	**54**	**28,500**	—	IV, 1260	**139,414**	**75**	**165,064**	**11**	—	—	**25,649**	**36**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
19,684	37	24,400	—	a. Unterricht	1,229	85	22,969	31	—	—	21,739	46
4,680	50	5,200	—	b. Verwaltung	1,871	35	5,403	06	—	—	3,531	71
7,535	03	8,200	—	c. Nahrung	2,387	—	10,611	75	—	—	8,224	75
6,382	84	4,300	—	d. Verpflegung	3,795	92	6,946	18	—	—	3,150	26
2,020	—	2,020	—	e. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	*1,200*	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
39,102	**74**	**42,920**	—	Betriebsergebnis	**10,484**	**12**	**47,950**	**30**	—	—	**37,466**	**18**
2,076	30	—	—	g. Inventarveränderung.	336	—	3,655	—	—	—	3,319	—
8,100	—	*7,200*	—	h. Kostgelder	8,600	—	—	—	8,600	—	—	—
200	—	1,600	—	i. Stipendien	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
9,734	*43*	*12,200*	—	k. Bundesbeitrag	10,839	18	—	—	10,839	18	—	—
23,544	**61**	**25,120**	—		**30,259**	**30**	**53,805**	**30**	—	—	**23,546**	—
				2. Molkerei:								
3,258	40	3,500	—	a. Mietzinse und Steuern	900	—	4,118	40	—	—	3,218	40
1,581	75	1,000	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	—	2,117	33	—	—	2,117	33
1,810	87	1,000	—	c. Geräte und Maschinen	321	80	1,444	50	—	—	1,122	70
1,545	25	2,400	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	—	—	2,964	30	—	—	2,964	30
1,870	—	1,800	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	132	—	1,914	—	—	—	1,782	—
3,867	53	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten	133	85	3,859	15	—	—	3,725	30
109,116	26	100,000	—	g. Milchankauf	1,054	53	115,196	31	—	—	114,141	78
121,851	*33*	*114,400*	—	h. Produkte	151,249	65	25,548	37	125,701	28	—	—
1,703	*25*	*1,000*	—	i. Schweine	16,924	69	17,827	49	—	—	902	80
292	85	—	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
211	***67***	***1,700***	—		**170,716**	**52**	**174,989**	**85**	—	—	**4,273**	**33**
23,544	61	25,120	—	1. Molkereischule	30,259	30	53,805	30	—	—	23,546	—
211	*67*	*1,700*	—	2. Molkerei	170,716	52	174,989	85	—	—	4,273	33
23,332	**94**	**23,420**	—	IV, 1261	**200,975**	**82**	**228,795**	**15**	—	—	**27,819**	**33**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti.								
9,296	30	10,800	—	a. Unterricht	183	70	10,754	42	—	—	10,570	72
985	77	1,000	—	b. Verwaltung	—	—	1,109	45	—	—	1,109	45
9,075	—	8,400	—	c. Nahrung	—	—	11,503	80	—	—	11,503	80
1,655	80	2,400	—	d. Verpflegung	—	—	2,923	90	—	—	2,923	90
21,012	**87**	**22,600**	—	Betriebsergebnis	**183**	**70**	**26,291**	**57**	—	—	**26,107**	**87**
1,148	20	—	—	e. Inventarveränderung	1,061	40	183	70	877	70	—	—
8,178	*70*	*7,200*	—	f. Kostgelder	9,877	20	16	80	9,860	40	—	—
4,838	*75*	*5,400*	—	g. Bundesbeitrag	5,272	61	—	—	5,272	61	—	—
9,143	**62**	**10,000**	—	IV, 1262	**16,394**	**91**	**26,492**	**07**	—	—	**10,097**	**16**
				2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut.								
6,285	05	8,000	—	a. Unterricht	—	—	6,582	25	—	—	6,582	25
1,227	70	1,640	—	b. Verwaltung	—	—	1,230	80	—	—	1,230	80
1,765	20	3,600	—	c. Nahrung	—	—	1,749	60	—	—	1,749	60
2,060	30	1,600	—	d. Verpflegung	—	—	1,966	—	—	—	1,966	—
11,338	**25**	**14,840**	—	Betriebsergebnis	—	—	**11,528**	**65**	—	—	**11,528**	**65**
—	—	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
1,765	*20*	*3,600*	—	f. Kostgelder	1,749	60	—	—	1,749	60	—	—
2,642	*67*	*4,000*	—	g. Bundesbeitrag	3,020	77	—	—	3,020	77	—	—
1,130	*38*	—	—	h. Vortrag auf neue Rechnung . . .	648	66	1,130	38	—	—	481	72
5,800	—	**7,240**	—	IV, 1262	**5,419**	**03**	**12,659**	**03**	—	—	**7,240**	—
9,143	62	10,000	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti . .	16,394	91	26,492	07	—	—	10,097	16
5,800	—	7,240	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	5,419	03	12,659	03	—	—	7,240	—
14,943	**62**	**17,240**	—		**21,813**	**94**	**39,151**	**10**	—	—	**17,337**	**16**
10,891	10	10,980	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	10,751	—	—	—	10,751	—
217,033	71	248,550	—	**B. Landwirtschaft**	192,849	65	610,736	04	—	—	417,886	39
23,549	54	28,500	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	139,414	75	165,064	11	—	—	25,649	36
23,332	94	23,420	—	**D. Molkereischule**	200,975	82	228,795	15	—	—	27,819	33
14,943	62	17,240	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschulen** . . .	21,813	94	39,151	10	—	—	17,337	16
289,750	**91**	**328,690**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 170,753. 24	**555,054**	**16**	**1,054,497**	**40**	—	—	**499,443**	**24**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1264	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
9,003	—	9,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1266	—	—	9,175	—	—	—	9,175	—
2,546	15	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1351	9,394	40	12,028	75	—	—	2,634	35
740	—	880	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1269	—	—	880	—	—	—	880	—
16,489	**15**	**17,480**	—		**9,394**	**40**	**26,283**	**75**	—	—	**16,889**	**35**
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstinspektoren:								
16,500	—	16,500	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . . IV, 1270	—	—	16,425	—	—	—	16,425	—
223	35	1,500	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1271	—	—	198	30	—	—	198	30
2,201	30	3,600	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1272	—	—	1,819	95	—	—	1,819	95
				2. Kreisförster:								
80,566	70	79,800	—	a. Besoldungen der Kreisförster IV, 1274	—	—	78,650	—	—	—	78,650	—
2,973	65	3,000	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1277	—	—	2,860	90	—	—	2,860	90
18,083	30	18,000	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1279	—	—	17,099	35	—	—	17,099	35
3,120	—	3,000	—	d. Mietzinse . . . . . IV, 1281	—	—	2,980	—	—	—	2,980	—
14,702	50	15,200	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher . . . . . IV, 1284	—	—	14,700	—	—	—	14,700	—
29,135	*92*	*28,250*	—	4. Beitrag des Bundes . . . . IV, 1284	28,462	50	—	—	28,462	50	—	—
51,200	—	*56,200*	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1284	56,200	—	—	—	56,200	—	—	—
58,034	**88**	**56,150**	—		**84,662**	**50**	**134,733**	**50**	—	—	**50,071**	—
				C. Förderung des Forstwesens.								
3,557	87	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . . IV, 1285	—	—	1,381	45	—	—	1,381	45
35,000	—	35,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . IV, 1287	—	—	35,000	—	—	—	35,000	—
38,557	**87**	**40,000**	—		—	—	**36,381**	**45**	—	—	**36,381**	**45**
16,489	15	17,480	—	**A. Verwaltungskosten**	9,394	40	26,283	75	—	—	16,889	35
58,034	88	56,150	—	**B. Forstpolizei**	84,662	50	134,733	50	—	—	50,071	—
38,557	87	40,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**	—	—	36,381	45	—	—	36,381	45
113,081	**90**	**113,630**	—		**94,056**	**90**	**197,398**	**70**	—	—	**103,341**	**80**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 10,288. 20								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
755,366	—	*720,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . IV, 1288	763,560	—	—	—	763,560	—	—	—
146,445	*60*	*140,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . IV, 1288	150,558	—	—	—	150,558	—	—	—
901,811	***60***	***860,000***	—		**914,118**	—	—	—	**914,118**	—	—	—
				B. Nebennutzungen.								
896	*30*	*1,000*	—	1. Stocklosungen . . . . . IV, 1289	1,029	85	456	—	573	85	—	—
1,508	*60*	*1,500*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . IV, 1291	782	—	—	—	782	—	—	—
16,952	*03*	*18,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . IV, 1294	18,347	24	62	15	18,285	09	—	—
19,356	***93***	***20,500***	—		**20,159**	**09**	**518**	**15**	**19,640**	**94**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
12,154	51	20,000	—	1. Wakdkulturen . . . . . IV, 1308	58,318	05	67,080	81	—	—	8,762	76
28,000	—	28,000	—	2. Weganlagen . . . . . IV, 1314	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
33,520	57	34,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1318	—	—	33,704	50	—	—	33,704	50
162,711	20	165,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . IV, 1319	—	—	161,050	20	—	—	161,050	20
838	87	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1320	—	—	925	65	—	—	925	65
5,794	19	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1322	1,905	—	6,338	04	—	—	4,433	04
20	35	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . IV, 1324	—	—	944	20	—	—	944	20
5,652	—	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1325	—	—	5,586	20	—	—	5,586	20
2,997	15	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . IV, 1327	—	—	1,749	15	—	—	1,749	15
251,688	**84**	**266,100**	—		**60,223**	**05**	**305,378**	**75**	—	—	**245,155**	**70**
				D. Beschwerden.								
8,136	05	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1329	—	—	7,989	60	—	—	7,989	60
31,983	88	35,000	—	2. Staatssteuern . . . . . IV, 1330	240	62	35,006	21	—	—	34,765	59
44,500	—	47,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1342	837	60	48,356	78	—	—	47,519	18
1,705	35	3,000	—	4. Schwellenmaterial	—•	—	—	—	—	—	—	—
86,325	**28**	**93,000**	—		**1,078**	**22**	**91,352**	**59**	—	—	**90,274**	**37**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
51,200	—	56,200	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1353	—	—	56,200	—	—	—	56,200	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1353	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
54,700	—	**59,700**	—		—	—	**59,700**	—	—	—	**59,700**	—
901,811	*60*	*860,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	914,118	—	—	—	914,118	—	—	—
19,356	*93*	*20,500*	—	**B. Nebennutzungen**	20,159	09	518	15	19,640	94	—	—
251,688	84	266,100	—	**C. Wirtschaftskosten**	60,223	05	305,378	75	—	—	245,155	70
86,325	28	93,000	—	**D. Beschwerden**	1,078	22	91,352	59	—	—	90,274	37
54,700	—	59,700	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	59,700	—	—	—	59,700	—
528,454	***41***	***461,700***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 76,928. 87	**995,578**	**36**	**456,949**	**49**	**538,628**	**87**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
				1. Pacht- und Mietzinse:								
149,014	*50*	*144,000*	—	a. Civildomänen . . . . . IV, 1357	152,420	42	784	80	151,635	62	—	—
16,561	*75*	*15,500*	—	b. Pfrunddomänen . . . . IV, 1360	14,198	60	70	—	14,128	60	—	—
18,410	—	*17,620*	—	c. Kirchengebäude . . . . IV, 1361	17,620	—	—	—	17,620	—	—	—
*593,425**	—	*590,780*	—	d. Amtsgebäude . . . . . IV, 1362	590,685	—	—	—	590,685	—	—	—
127,660	—	*127,660*	—	e. Militärgebäude . . . . IV, 1362	127,660	—	—	—	127,660	—	—	—
10,563	*79*	*12,000*	—	2. Erlös von Produkten . . . . IV, 1363	16,980	15	432	30	16,547	85	—	—
318	*95*	*190*	—	3. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1364	295	15	—	—	295	15	—	—
915,953	***99***	***907,750***	—		**919,859**	**32**	**1,287**	**10**	**918,572**	**22**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
15,172	18	19,000	—	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen IV, 1365	21	—	13,194	71	—	—	13,173	71
56	25	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	—	—	—	—	—	—	—
480	55	1,500	—	3. Aufsichtskosten . . . . . IV, 1368	—	—	560	10	—	—	560	10
5,385	58	5,100	—	4. Kaufs- u. Verpachtungskosten . . IV, 1371	581	71	4,075	35	—	—	3,493	64
45,799	77	40,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . IV, 1373	78	49	46,635	10	—	—	46,556	61
66,894	**33**	**66,100**	—		**681**	**20**	**64,465**	**26**	—	—	**63,784**	**06**
				C. Beschwerden.								
19,647	50	19,000	—	1. Staatssteuern . . . . . IV, 1376	270	30	17,142	94	—	—	16,872	64
12,871	16	16,650	—	2. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1383	4,548	93	21,304	32	—	—	16,755	39
32,518	**66**	**35,650**	—		**4,819**	**23**	**38,447**	**26**	—	—	**33,628**	**03**
915,953	*99*	*907,750*	—	**A. Ertrag**	919,859	32	1,287	10	918,572	22	—	—
66,894	33	66,100	—	**B. Wirtschaftskosten**	681	20	64,465	26	—	—	63,784	06
32,518	66	35,650	—	**C. Beschwerden**	4,819	23	38,447	26	—	—	33,628	03
816,541	—	***806,000***	—		**925,359**	**75**	**104,199**	**62**	**821,160**	**13**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 15,160. 13								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
37,005	*50*	*44,000*	—	**A. Zinse von Guthaben** . . . IV, 1385	60,252	40	—	—	60,252	40	—	—
90,365	64	92,000	—	**B. Zinse für Kaufschulden** . . IV, 1385	—	—	89,881	65	—	—	89,881	65
53,360	**14**	**48,000**	—		**60,252**	**40**	**89,881**	**65**	—	—	**29,629**	**25**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 18,370. 75								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
5,087,616	*28*	*5,480,400*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	5,687,281	63	97	50	5,687,184	13	—	—
203,227	*35*	*224,000*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	243,289	65	—	—	243,289	65	—	—
264,502	*07*	*211,300*	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	310,610	04	—	—	310,610	04	—	—
22,985	*75*	*17,000*	—	4. Provisionen	16,928	90	4,350	85	12,578	05	—	—
13,575	*05*	*15,300*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	19,850	—	3,431	10	16,418	90	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,500,000	—	—	—	1,500,000	—
11,723	90	10,600	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	—	12,226	75	—	—	12,226	75
192,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihenskosten . . .	—	—	192,663	—	—	—	192,663	—
1,459,289	65	1,559,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	54	—	1,626,381	20	—	—	1,626,327	20
336,486	19	386,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent . .	29	97	398,514	52	—	—	398,484	55
728,361	50	814,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	38	40	915,213	80	—	—	915,175	40
20,207	80	24,700	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	43,660	20	—	—	43,660	20
—	—	4,000	—	13.[a] Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
30,000	—	—	—	13.[b] Kursverlust-Reserve	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
93,587	50	105,000	—	14. Einkommenssteuern	—	—	104,375	—	—	—	104,375	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
419,586	***96***	***552,000***	—		**6,278,082**	**59**	**5,630,913**	**92**	**647,168**	**67**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
7,625	50	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	6,774	20	—	—	6,774	20
31,525	—	31,500	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	31,600	—	—	—	31,600	—
48,927	35	50,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	51,060	—	—	—	51,060	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
10,735	99	11,500	—	5. Bureaukosten	3,201	90	15,601	30	—	—	12,399	40
210	07	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,250	45	4,426	03	—	—	175	58
2,659	*50*	*3,500*	—	7. Emolumente	3,520	85	—	—	3,520	85	—	—
103,364	**41**	**104,000**	—		**10,973**	**20**	**116,461**	**53**	—	—	**105,488**	**33**
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
419,586	*96*	*552,000*	—	**A. Rohertrag**	6,278,082	59	5,630,913	92	647,168	67	—	—
103,364	41	104,000	—	**B. Verwaltungskosten**	10,973	20	116,461	53	—	—	105,488	33
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,116,222	***55***	***1,248,000***	—	IV, 1386	**7,089,055**	**79**	**5,747,375**	**45**	**1,341,680**	**34**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 93,680. 34								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
887,228	*85*	*610,000*	—	1. Wechselertrag	953,924	47	—	—	953,924	47	—	—
				2. Zinse:								
		525,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %	—	—	525,000	—	—	—	525,000	—
		5,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung . . .	—	—	4,415	15	—	—	4,415	15
		70,000	—	c. Amortisation der Anleihenskosten v. 1899	—	—	75,000	—	—	—	75,000	—
289,143	*41*	*1,010,000*	—	d. Verschiedene Zinse	2,944,315	48	2,171,637	08	772,678	40	—	—
230,452	*81*	*140,000*	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	321,601	65	4,023	59	317,578	06	—	—
137,235	70	145,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	133,473	85	—	—	133,473	85
5,494	10	5,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	5,861	95	—	—	5,861	95
302,759	21	—	—	6. Abschreibungen und Verluste	7,588	05	103,872	71	—	—	96,284	66
18,955	*20*	—	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften.	18,981	15	—	—	18,981	15	—	—
—	—	—	—	8. Geldbeschaffung vom Ausland	—	—	53,944	90	—	—	53,944	90
426,059	63	350,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	427,836	01	—	—	427,836	01
95,768	*37*	—	—	10. Uebertragung in die Spezialreserve . . .	—	—	23,604	71	—	—	23,604	71
650,000	—	***660,000***	—	VI, 1387	**4,246,410**	**80**	**3,528,669**	**95**	**717,740**	**85**	—	—
650,000	—	*660,000*	—	**A. Betriebsertrag**	4,246,410	80	3,528,669	95	717,740	85	—	—
50,000	—	50,000	—	**B. Einlage in die Bankreserve** . . IV, 1387	—	—	7,740	85	—	—	7,740	85
600,000	—	***610,000***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 100,000. —	**4,246,410**	**80**	**3,536,410**	**80**	**710,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
90,413	*63*	*60,000*	—	a. Bankdepot . . . . . IV, 1388	80,265	91	98,209	95	—	—	17,944	04
229,762	*75*	*100,000*	—	b. Obligationen . . . . . IV, 1389	225,638	75	3,740	35	221,898	40	—	—
79,993	*80*	*50,000*	—	c. Eisenbahnaktien . . . . . IV, 1390	82,102	50	—	—	82,102	50	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:								
45,525	*20*	*45,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1392	411,760	90	—	—	411,760	90	—	—
10,741	*44*	*10,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . III, 1393	16,871	98	—	—	16,871	98	—	—
4,058	*15*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . IV, 1398	5,149	98	—	—	5,149	98	—	—
7,200	*64*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1399	2,084	39	—	—	2,084	39	—	—
467,695	***61***	***270,000***	—		**823,874**	**41**	**101,950**	**30**	**721,924**	**11**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
27,242	67	15,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1400	—	—	53,001	78	—	—	53,001	78
55,931	—	12,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1406	44	—	12,501	61	—	—	12,457	61
1,043	10	1,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1408	—	—	948	07	—	—	948	07
395	*55*	—	—	d. Spezialfonds . . . . . IV, 1409	498	—	110	35	387	65	—	—
7,233	60	7,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . IV, 1411	—	—	7,410	73	—	—	7,410	73
6,726	53	5,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1415	—	—	5,297	80	—	—	5,297	80
97,781	**35**	**40,000**	—		**542**	—	**79,270**	**34**	—	—	**78,728**	**34**
467,695	*61*	*270,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**	823,874	41	101,950	30	721,924	11	—	—
97,781	35	40,000	—	**B. Zinse für Schulden**	542	—	79,270	34	—	—	78,728	34
369,914	***26***	***230,000***	—		**824,416**	**41**	**181,220**	**64**	**643,195**	**77**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 413,195. 77								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
134,422	*95*	*130,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . IV, 1421	142,076	25	40	—	142,036	25	—	—
29,199	30	40,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . IV, 1424	—	—	29,129	15	—	—	29,129	15
6,305	30	6,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . IV, 1427	—	—	7,264	—	—	—	7,264	—
715	*70*	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . IV, 1429	876	—	—	—	876	—	—	—
920	*29*	*1,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1430	1,625	66	—	—	1,625	66	—	—
100,554	***34***	***85,000***	—		**144,577**	**91**	**36,433**	**15**	**108,144**	**76**	—	—
				B. Bußenverwendung.								
4,198	20	5,000	—	1. Bezugskosten . . . . . IV, 1433	—	—	4,451	75	—	—	4,451	75
1,613	75	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . IV, 1435	—	—	1,422	85	—	—	1,422	85
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . IV, 1436	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
10,000	—	10,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . IV, 1436	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
32,200	74	21,500	—	5. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1437	—	—	32,200	74	—	—	32,200	74
32,200	74	21,500	—	6. Anteil des kantonalen Kranken- und Armenfonds . . . . . IV, 1436	—	—	32,200	74	—	—	32,200	74
3,491	20	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1440	—	—	1,905	95	—	—	1,905	95
3,150	*29*	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1440	58,625	97	64,588	70	—	—	5,962	73
100,554	**34**	**85,000**	—		**58,625**	**97**	**166,770**	**73**	—	—	**108,144**	**76**
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
4,409	*90*	*2,100*	—	1. Ersatz . . . . . IV, 1446	7,211	20	2,759	05	4,452	15	—	—
36	*50*	*100*	—	2. Konfiskationen . . . . . IV, 1447	102	35	—	—	102	35	—	—
4,446	***40***	***2,200***	—		**7,313**	**55**	**2,759**	**05**	**4,554**	**50**	—	—
100,554	*34*	*85,000*	—	**A. Bußen**	144,577	91	36,433	15	108,144	76	—	—
100,554	34	85,000	—	**B. Bußenverwendung**	58,625	97	166,770	73	—	—	108,144	76
4,446	*40*	*2,200*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	7,313	55	2,759	05	4,554	50	—	—
4,446	***40***	***2,200***	—		**210,517**	**43**	**205,962**	**93**	**4,554**	**50**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 2,354. 50								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
				A. Jagd.								
54,267	*40*	*50,000*	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . IV, 1449	58,689	30	—	—	58,689	30	—	—
10,130	—	10,000	—	2. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1450	—	—	11,020	—	—	—	11,020	—
7,549	45	8,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1452	115	50	7,609	80	—	—	7,494	30
1,246	*82*	*1,200*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1453	1,367	07	—	—	1,367	07	—	—
37,834	***77***	***33,200***	—		**60,171**	**87**	**18,629**	**80**	**41,542**	**07**	—	—
				B. Fischerei.								
6,698	*40*	*7,000*	—	1. Fischezenzinse . . . . . IV, 1454	8,478	—	—	—	8,478	—	—	—
6,090	25	6,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1457	21	—	6,576	55	—	—	6,555	55
398	—	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . IV, 1459	2,105	—	2,894	—	—	—	789	—
3,025	*65*	*2,500*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1460	3,084	02	—	—	3,084	02	—	—
389	*25*	*200*	—	5. Fischzuchtanstalt . . . . . IV, 1461	872	—	515	25	356	75	—	—
—	—	500	—	6. Rechtskosten . . . . . IV, 1462	—	—	—	—	—	—	—	—
3,625	***05***	***1,200***	—		**14,560**	**02**	**9,985**	**80**	**4,574**	**22**	—	—
				C. Bergbau.								
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors IV, 1463	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
3,382	*38*	*4,000*	—	2. Eisenerzgebühren . . . . . IV, 1463	3,545	44	—	—	3,545	44	—	—
				3. Steinbrüche:								
173	*92*	*200*	—	a. Konzessionsgebühren . . . IV, 1464	173	92	—	—	173	92	—	—
4,006	*24*	*2,000*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung IV, 1465	4,087	10	2,078	09	2,009	01	—	—
397	45	1,000	—	4. Hebung des Bergbaues . . . IV, 1466	—	—	1,451	85	—	—	1,451	85
5,965	***09***	***4,000***	—		**7,806**	**46**	**4,729**	**94**	**3,076**	**52**	—	—
37,834	*77*	*33,200*	—	**A. Jagd**	60,171	87	18,629	80	41,542	07	—	—
3,625	*05*	*1,200*	—	**B. Fischerei**	14,560	02	9,985	80	4,574	22	—	—
5,965	*09*	*4,000*	—	**C. Bergbau**	7,806	46	4,729	94	3,076	52	—	—
47,424	***91***	***38,400***	—		**82,538**	**35**	**33,345**	**54**	**49,192**	**81**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 10,792. 81								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
67,376	17	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	57,870	39	—	—	57,870	39
1,031,982	*30*	*1,013,000*	—	2. Kochsalz	1,524,964	30	412,196	38	1,112,767	92	—	—
750	—	*600*	—	3. Tafelsalz	2,550	—	1,785	—	765	—	—	—
200	—	*700*	—	4. Meersalz	950	—	—	—	950	—	—	—
6,766	—	*5,000*	—	5. Gewerbesalz	21,400	—	14,890	—	6,510	—	—	—
57,870	*39*	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	59,632	42	—	—	59,632	42	—	—
—	—	—	—	7. Rückvergütungen auf dem Kochsalzpreis .	—	—	7,924	43	—	—	7,924	43
1,030,192	***52***	***1,019,300***	—		**1,609,496**	**72**	**494,666**	**20**	**1,114,830**	**52**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
79,871	29	82,000	—	2. Transportkosten	1,493	05	81,518	11	—	—	80,025	06
102,623	40	103,000	—	3. Auswägerlöhne	—	—	106,726	83	—	—	106,726	83
6,365	50	6,300	—	4. Magazinlöhne	—	—	6,517	20	—	—	6,517	20
11,350	70	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	10	69	11,824	46	—	—	11,813	77
701	70	500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	608	55	—	—	608	55
5,354	*67*	*5,400*	—	7. Verschiedene Einnahmen	1,142	94	—	—	1,142	94	—	—
1,550	*20*	*2,100*	—	8. Sconti, Zinsvergütungen, Kursgewinn . .	2,001	30	467	20	1,534	10	—	—
210,007	**72**	**211,300**	—		**4,647**	**98**	**223,662**	**35**	—	—	**219,014**	**37**
				C. Verwaltungskosten.								
9,700	—	9,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	9,700	—	—	—	9,700	—
2,747	91	3,000	—	2. Bureaukosten	53	60	1,762	85	—	—	1,709	25
6,930	—	8,300	—	3. Mietzinse	3,420	80	11,627	25	—	—	8,206	45
19,377	**91**	**21,000**	—		**3,474**	**40**	**23,090**	**10**	—	—	**19,615**	**70**
1,030,192	*52*	*1,019,300*	—	**A. Salzverkauf**	1,609,496	72	494,666	20	1,114,830	52	—	—
210,007	72	211,300	—	**B. Betriebskosten**	4,647	98	223,662	35	—	—	219,014	37
19,377	91	21,000	—	**C. Verwaltungskosten**	3,474	40	23,090	10	—	—	19,615	70
800,806	***89***	***787,000***	—	IV, 1470	**1,617,619**	**10**	**741,418**	**65**	**876,200**	**45**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 89,200. 45								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.									
				A. Stempelsteuer.									
58,133	*50*	*55,000*	—	1. Stempelpapier		75,526	90	—	—	75,526	90	—	—
415,675	*10*	*370,000*	—	2. Stempelmarken		410,354	80	1,786	30	408,568	50	—	—
30,248	*20*	*25,000*	—	3. Spielkarten-Stempel		30,758	30	—	—	30,758	30	—	—
504,056	***80***	***450,000***	—		IV, 1511	**516,640**	—	**1,786**	**30**	**514,853**	**70**	—	—
				B. Banknotensteuer.									
117,630	*60*	*120,000*	—	1. Kantonalbank	IV, 1492	114,406	15	—	—	114,406	15	—	—
117,630	***60***	***120,000***	—			**114,406**	**15**	—	—	**114,406**	**15**	—	—
				C. Betriebskosten.									
11,380	55	12,200	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte	IV, 1494	366	—	11,858	50	—	—	11,492	50
24,867	73	24,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer	IV, 1494	—	—	24,462	48	—	—	24,462	48
583	75	300	—	3. Bezugskosten	IV, 1495	—	—	189	15	—	—	189	15
36,832	**03**	**36,500**	—			**366**	—	**36,510**	**13**	—	—	**36,144**	**13**
				D. Verwaltungskosten.									
5,500	—	5,500	—	1. Besoldungen der Angestellten . .	IV, 1496	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
2,550	45	3,000	—	2. Bureaukosten	IV, 1498	36	75	2,336	40	—	—	2,299	65
520	—	525	—	3. Mietzins	IV, 1499	—	—	525	—	—	—	525	—
8,570	**45**	**9,025**	—			**36**	**75**	**8,361**	**40**	—	—	**8,324**	**65**
504,056	*80*	*450,000*	—	**A. Stempelsteuer**		516,640	—	1,786	30	514,853	70	—	—
117,630	*60*	*120,000*	—	**B. Banknotensteuer**		114,406	15	—	—	114,406	15	—	—
36,832	03	36,500	—	**C. Betriebskosten**		366	—	36,510	13	—	—	36,144	13
8,570	45	9,025	—	**D. Verwaltungskosten**		36	75	8,361	40	—	—	8,324	65
576,284	***92***	***524,475***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt .	Fr. 60,316. 07	**631,448**	**90**	**46,657**	**83**	**584,791**	**07**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXV. Gebühren.									
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
677,699	*45*	*650,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	V, 1569	638,221	61	750	—	637,471	61	—	—
114,760	—	*100,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	V, 1585	173,455	—	56,563	75	116,891	25	—	—
329,425	*15*	*270,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter	V, 1605	347,905	—	2,744	75	345,160	25	—	—
590	50	600	—	4. Bezugskosten	V, 1607	—	—	1,258	60	—	—	1,258	60
1,121,294	***10***	***1,019,400***	—			**1,159,581**	**61**	**61,317**	**10**	**1,098,264**	**51**	—	—
				B. Staatskanzlei.									
39,865	—	*30,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . .	V, 1610	30,315	—	100	10	30,214	90	—	—
39,865	—	***30,000***	—			**30,315**	—	**100**	**10**	**30,214**	**90**	—	—
				C. Gerichtskanzleien.									
6,480	—	*5,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- u. Patentgebühren (Gebühren in Strafsachen, siehe III^{b}, G, 2.)	V, 1611	6,000	—	—	—	6,000	—	—	—
6,480	—	***5,000***	—			**6,000**	—	—	—	**6,000**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.									
14,823	*15*	*10,000*	—	1. Gebühren der Polizeidirektion .	V, 1614	15,935	—	110	85	15,824	15	—	—
78,999	*20*	*70,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	V, 1616	74,564	95	—	—	74,564	95	—	—
56,728	*95*	*50,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	V, 1616	58,441	70	—	—	58,441	70	—	—
150,551	***30***	***130,000***	—			**148,941**	**65**	**110**	**85**	**148,830**	**80**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
3,842	*01*	*2,500*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . V, 1617	3,800	03	4	35	3,795	68	—	—
7,942	*57*	*7,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . V, 1618	8,862	13	90	70	8,771	43	—	—
11,784	***58***	***9,500***	—		**12,662**	**16**	**95**	**05**	**12,567**	**11**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
100	—	*100*	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . . V, 1620	200	—	4	60	195	40	—	—
100	—	***100***	—		**200**	—	**4**	**60**	**195**	**40**	—	—
1,121,294	*10*	*1,019,400*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,159,581	61	61,317	10	1,098,264	51	—	—
39,865	—	*30,000*	—	**B. Staatskanzlei**	30,315	—	100	10	30,214	90	—	—
6,480	—	*5,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	6,000	—	—	—	6,000	—	—	—
150,551	*30*	*130,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	148,941	65	110	85	148,830	80	—	—
11,784	*58*	*9,500*	—	**E. Direktion des Innern**	12,662	16	95	05	12,567	11	—	—
100	—	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	200	—	4	60	195	40	—	—
1,330,074	***98***	***1,194,000***	—		**1,357,700**	**42**	**61,627**	**70**	**1,296,072**	**72**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 102,072. 72								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
438,942	*87*	*400,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . V, 1623	569,100	—	205	40	568,894	60	—	—
43,835	38	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1624	15	14	56,461	87	—	—	56,446	73
1,281	*07*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . V, 1624	2,292	11	46	75	2,245	36	—	—
396,388	***56***	***362,000***	—		**571,407**	**25**	**56,714**	**02**	**514,693**	**23**	—	—
				B. Bezugskosten.								
7,771	19	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . V, 1625	—	—	9,960	60	—	—	9,960	60
228	51	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1626	—	—	286	39	—	—	286	39
7,999	**70**	**8,500**	—		—	—	**10,246**	**99**	—	—	**10,246**	**99**
396,388	*56*	*362,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	571,407	25	56,714	02	514,693	23	—	—
7,999	70	8,500	—	**B. Bezugskosten**	—	—	10,246	99	—	—	10,246	99
388,388	***86***	***353,500***	—		**571,407**	**25**	**66,961**	**01**	**504,446**	**24**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 150,946. 24.								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
1,003,880	*35*	*990,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1649	1,051,426	14	31,704	60	1,019,721	54	—	—
96,606	18	99,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1651	—	—	96,606	18	—	—	96,606	18
907,274	***17***	***891,000***	—		**1,051,426**	**14**	**128,310**	**78**	**923,115**	**36**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
39,871	*10*	*38,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1653	37,792	—	398	—	37,394	—	—	—
19,637	50	19,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 % . V, 1657	—	—	19,957	75	—	—	19,957	75
20,233	***60***	***19,000***	—		**37,792**	—	**20,355**	**75**	**17,436**	**25**	—	—
				C. Bezugskosten.								
1,070	05	1,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . V, 1659	—	—	338	10	—	—	338	10
1,070	**05**	**1,000**	—		—	—	**338**	**10**	—	—	**338**	**10**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
907,274	*17*	*891,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,051,426	14	128,310	78	923,115	36	—	—
20,233	*60*	*19,000*	—	**B. Verkaufsgebühren**	37,792	—	20,355	75	17,436	25	—	—
1,070	05	1,000	—	**C. Bezugskosten**	—	—	338	10	—	—	338	10
926,437	***72***	***909,000***	—		**1,089,218**	**14**	**149,004**	**63**	**940,213**	**51**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 31,213. 51								
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,186,691	—	*1,185,000*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . V, 1661	1,186,691	—	—	—	1,186,691	—	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus: V, 1661								
32,284	82	35,950	—	a. Polizeidirektion	—	—	33,222	08	—	—	33,222	08
9,000	—	10,000	—	b. Erziehungsdirektion	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
40,959	55	41,000	—	c. Armendirektion	—	—	41,000	—	—	—	41,000	—
24,999	05	27,000	—	d. Direktion des Innern	—	—	32,018	86	—	—	32,018	86
11,425	68	4,550	—	e. Reserve, Einlage	—	—	2,428	16	—	—	2,428	16
1,068,021	***90***	***1,066,500***	—		**1,186,691**	—	**118,669**	**10**	**1,068,021**	**90**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 1,521. 90								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIX. Militärsteuer.								
				A. Militärsteuer.								
516,870	*47*	*490,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . V, 1676	544,059	—	13,495	10	530,563	90	—	—
28,285	*80*	*25,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . V, 1679	46,350	80	21	40	46,329	40	—	—
1,478	*80*	*5,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . V, 1689	10,165	—	8,712	50	1,452	50	—	—
273,317	53	260,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft . . V, 1692	—	—	289,172	90	—	—	289,172	90
273,317	***54***	***260,000***	—		**600,574**	**80**	**311,401**	**90**	**289,172**	**90**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.								
5,300	—	5,700	—	1. Besoldungen der Angestellten . V, 1693	—	—	5,300	—	—	—	5,300	—
5,464	07	6,000	—	2. Taxationskosten . . . . . V, 1696	—	—	5,238	62	—	—	5,238	62
33,891	45	39,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . . V, 1706	5,850	15	44,854	22	—	—	39,004	07
44,655	**52**	**50,700**	—		**5,850**	**15**	**55,392**	**84**	—	—	**49,542**	**69**
273,317	*54*	*260,000*	—	**A. Militärsteuer**	600,574	80	311,401	90	289,172	90	—	—
44,655	52	50,700	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**	5,850	15	55,392	84	—	—	49,542	69
228,662	***02***	***209,300***	—		**606,424**	**95**	**366,794**	**74**	**239,630**	**21**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 30,330. 21								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,878,852	65	1,862,500	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1705	1,891,089	79	3,470	67	1,887,619	12	—	—
518,799	66	508,200	—	b. Im Jura, 2,10 ‰ . . . V, 1707	522,877	13	140	41	522,736	72	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
1,066,071	69	1,000,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1710	1,152,239	82	680	17	1,151,559	65	—	—
139,644	73	130,200	—	b. Im Jura, 2,10 ‰ . . . V, 1711	151,185	19	581	72	150,603	47	—	—
32,299	85	12,000	—	3. Nachbezüge . . . . . V, 1713	21,547	98	—	—	21,547	98	—	—
17,901	44	8,000	—	4. Steuerbußen . . . . . V, 1714	11,175	55	—	—	11,175	55	—	—
3,653,570	**02**	**3,520,900**	—		**3,750,115**	**46**	**4,872**	**97**	**3,745,242**	**49**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
1,450,598	04	1,300,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 % . V, 1718	1,558,653	75	32,391	74	1,526,262	01	—	—
460,466	12	425,000	—	b. Im Jura, 3,15 % . . . . V, 1720	529,669	35	32 635	75	497,033	60	—	—
				2. Einkommensteuer II. Klasse:								
22,661	30	18,750	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . V, 1721	21,730	—	443	30	21,286	70	—	—
3,563	90	4,000	—	b. Im Jura, 4,20 % . . . . V, 1723	3,704	40	231	18	3,473	22	—	—
				3. Einkommensteuer III. Klasse:								
563,160	94	562,500	—	a. Im alten Kanton, 6,25 % . V, 1725	598,562	50	22,844	72	575,717	78	—	—
33,980	15	35,000	—	b. Im Jura, 5,25 % . . . . V, 1726	37,159	50	1,273	86	35,885	64	—	—
18,922	33	10,000	—	4. Nachbezüge . . . . . V, 1730	34,254	07	—	—	34,254	07	—	—
7,452	75	6,000	—	5. Steuerbußen . . . . . V, 1747	13,996	75	27	—	13,969	75	—	—
2,560,805	**53**	**2,361,250**	—		**2,797,730**	**32**	**89,847**	**55**	**2,707,882**	**77**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
11,369	85	12,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . V, 1733	—	—	11,571	85	—	—	11,571	85
				2. Bezugsprovisionen:								
76,470	33	72,000	—	a. Vermögenssteuer . . . . . V, 1736	—	—	77,182	07	—	—	77,182	07
80,281	18	70,450	—	b. Einkommenssteuer . . . . V, 1737	—	—	83,316	37	—	—	83,316	37
254	50	2,000	—	3. Kosten der Steuergesetzrevision . V, 1745	—	—	7,552	90	—	—	7,552	90
4,425	05	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden V, 1740	—	—	5,453	10	—	—	5,453	10
7,833	10	10,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1765	134	40	8,901	95	—	—	8,767	55
180,634	**01**	**171,950**	—		**134**	**40**	**193,978**	**24**	—	—	**193,843**	**84**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Rechnung 1899.		Voranschlag 1900.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
—	—	—	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—
24,820	—	25,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1747	—	—	24,790	—	—	—	24,790	—
9,909	10	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1751	332	75	12,439	25	—	—	12,106	50
1,180	—	1,200	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1752	—	—	1,180	—	—	—	1,180	—
35,909	**10**	**39,200**	—		**332**	**75**	**38,409**	**25**	—	—	**38,076**	**50**
3,653,570	*02*	*3,520,900*	—	**A. Vermögenssteuer**	3,750,115	46	4,872	97	3,745,242	49	—	—
2,560,805	*53*	*2,361,250*	—	**B. Einkommenssteuer**	2,797,730	32	89,847	55	2,707,882	77	—	—
180,634	01	171,950	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	134	40	193,978	24	—	—	193,843	84
35,909	10	39,200	—	**D. Verwaltungskosten**	332	75	38,409	25	—	—	38,076	50
5,997,832	***44***	***5,671,000***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 550,204. 92	**6,548,312**	**93**	**327,108**	**01**	**6,221,204**	**92**	—	—
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
507	*72*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . V, 1759	3,106	65	183	40	2,923	25	—	—
30	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Reserve . . . . . V, 1759	—	—	150,000	—	—	—	150,000	—
537	***72***	—	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 147,076. 75	**3,106**	**65**	**150,183**	**40**	—	—	**147,076**	**75**
114,900	—	—	—	**(Bundessitzleistungen.)**								
114,900	—	—	—									

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1900.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				A. Waldungen.			
14,358,552	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 14,358,552. —.	Waldankäufe	20,841	50
					Mehrerlös	45,790	—
					Schatzungserhöhungen . .	2,230	—
					Minderkosten	—	—
					Uebertragung von den Domänen	5,960	—
14,358,552	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1861	Summe der Vermehrungen	**74,821**	**50**
					Reine Verminderung . .	3,210	—
				B. Domänen.			
26,422,023	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 29,422,023. —.	Domänen=Ankäufe . . .	58,189	—
					Mehrerlös	42,250	54
					Minderkosten	—	—
					Loskauf von Rechten . .	—	—
					Schatzungserhöhungen . .	407,899	—
26,422,023	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1862	Summe der Vermehrungen	**508,338**	**54**
				C. Domänenkasse.			
2,356,449	90	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1864	Neue Guthaben:		
					Von Waldverkäufen . .	64,220	—
					Von Domänenverkäufen .	88,663	04
—	—	2,250,400	—	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1864	Abzahlung von Kaufschulden	74,418	20
552,008	23	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto=Korrent. VI, 1865	Einnahmen	1,037,741	44
2,908,458	**13**	**2,250,400**	—	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,265,042**	**68**
		658,058	13	Reine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1900. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
64,220	—	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 14,355,342. —.	14,355,342	—	—	—
50	—	Mindererlös.					
90	—	Schatzungsreduktionen.					
5,431	50	Mehrkosten.					
5,000	—	Ankauf von Rechten.					
3,240	—	Loskauf von Servituten.					
78,031	**50**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1861	**14,355,342**	—	—	—
			B. Domänen.				
88,663	04	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 29,730,956. —.	26,730,956	—	—	—
9,343	50	Mindererlös.					
39,020	—	Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgütern.					
—	—	Loskauf von Servituten.					
10,000	—	Wasserankauf.					
41,332	80	Verbesserungen.					
2,966	20	Mehrkosten.					
2,120	—	Schatzungsreduktionen.					
5,960	—	Uebertragung zu den Waldungen.					
199,405	**54**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1862	**26,730,956**	—	—	—
308,933	—	Reine Vermehrung.					
			C. Domänenkasse.				
1,035,836	44	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1864	1,473,496	50	—	—
		Neue Schulden:					
20,841	50	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1864	—	—	2,255,012	30
58,189	—	Domänenankäufe.					
		Ausgaben:	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1865	1,513,426	47	—	—
76,323	20	Abzahlungen.					
—	—	Beiträge an Neubauten.					
1,191,190	**14**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,986,922**	**97**	**2,255,012**	**30**
73,852	54	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			731,910	67

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				D. Hypothekarkasse.		
134,027,186	72	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	8,007,134 60
5,809,823	60	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	270,000 —
310,000	—	—	—	3. Immobilien.	Schätzungserhöhung . . .	— —
301,882	01	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	29,603,023 50
222,319	80	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto=Korrent .	4,446,966 20
3,567,169	50	—	—	6. Wertschriften.	Erwerbungen	893,687 15
243,888	70	—	—	7. Staatskasse, Konto=Korrent.	Einzahlungen	3,176,117 04
—	—	552,008	23	8. Domänenkasse, Konto=Korrent.	Neue Vorschüsse	166,204 85
—	—	50,000,000	—	9. Anleihen.	—	— —
—	—	150,742	50	10. Zins des Anleihens.	Eingelöste Coupons . . .	1,172,177 50
—	—	45,803,180	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot=Rückzahlungen . .	376,800 —
—	—	10,667,723	50	12. Depots in Konto=Korrent.		1,211,333 71
—	—	21,784,614	70	13. Sparkasse=Einlagen.	Einlagen=Rückzahlungen . .	7,380,319 60
3,872,458	50	—	—	14. Zinse von Guthaben, Provisionen 2c.	Neue Aktivzinse 2c. (Seite 59)	6,289,055 79
—	—	1,226,574	35	15. Zinse von Schulden, Abgaben 2c.	Abzahlung von Zinsen 2c. .	5,943,469 65
—	—	316,222	55	16. Ertrags=Konto.	Ertrags=Ablieferung . . .	1,116,222 55
2,176,337	—	—	—	17. Anleihenskosten.	Zins	65,290 10
—	—	30,000	—	18. Reserve für Kursverlust.	—	— —
—	—	—	—	19. Insel=Spital.	Rückzahlungen	217,224 38
150,531,065	**83**	**130,531,065**	**83**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**70,335,026** **62**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1866		
				E. Kantonalbank.		
11,677,151	16	—	—	Kasse.		263,001,540 71
13,236,759	90	—	—	Schweizerwechsel.		242,902,747 19
5,909,644	55	—	—	Fremdwechsel.		112,649,881 70
1,900,137	10	—	—	Hinterlagenwechsel.		6,719,666 10
13,424,993	39	13,377,636	93	Hauptbank und Filialen.		144,840,615 82
20,626,228	55	1,663,980	25	Kreditrechnungen.		85,710,758 80
35,520,865	60	8,569,975	83	Korrespondenten.		468,912,277 63
6,831,170	—	—	—	Wertschriften.		9,890,854 19
4,592,546	15	—	—	Darlehn.		2,670,985 20
815,600	—	—	—	Hypothekar=Anlagen.		218,230 30
—	—	—	—	Hypothekarschulden.		500 —
862,673	35	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rück=	178,486 60
14,000	—	—	—	Mobiliar.	zahlungen von Schulden	13,060 10
—	—	15,000,000	—	Anleihen.		— —
750,000	—	—	—	Kosten des Anleihens.		— —
—	—	20,000,000	—	Notenemission.		4,035,000 —
—	—	904,095	35	Reservefonds.		— —
—	—	194,306	22	Spezialreserve.		— —
—	—	43,022,679	27	Depotrechnungen.		180,000,227 25
—	—	1,939,000	—	Kassascheine.		749,500 —
—	—	504,453	90	Acceptationen.		4,659,609 73
110,811	90	446,453	90	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.		846,200 42
—	—	650,000	—	Gewinn= und Verlust=Konten.		12,943,292 90
116,272,581	**65**	**106,272,581**	**65**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,540,943,434** **64**
		10,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1866		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1900. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
4,847,523	60	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	137,186,797	72	—	—
194,612	60	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	5,885,211	—	—	—
—	—	—	3. Immobilien	310,000	—	—	—
29,632,654	12	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung . . .	272,251	39	—	—
1,784,865	15	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	2,884,420	85	—	—
465,728	75	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	3,995,127	90	—	—
2,292,792	59	Rückzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	1,127,213	15	—	—
1,127,623	09	Rückzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	1,513,426	47
—	—	—	9. Anleihen	—	—	50,000,000	—
1,500,000	—	Fällig gewordene Coupons.	10. Zins des Anleihens	—	—	478,565	—
3,827,500	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	49,253,880	—
1,480,551	51		12. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	10,936,941	30
9,798,104	95	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	24,202,400	05
5,854,127	09	Eingang von Zinsen ꝛc.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	4,307,387	20	—	—
5,747,375	45	Neue Passivzinse ꝛc. (Seite 59).	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc. .	—	—	1,030,480	15
1,341,680	34	Neuer Ertrag.	16. Ertrags-Conto	—	—	541,680	34
192,663	—	Amortisation.	17. Anleihenskosten	2,048,964	10	—	—
30,000	—	Einlage.	18. Reserve für Kursverlust	—	—	60,000	—
217,224	38	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—
70,335,026	**62**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**158,017,373**	**31**	**138,017,373**	**31**
			Reine Aktiven (Stammkapital). . . VI, 1866			20,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
263,501,925	83		Kasse	11,176,766	04	—	—
239,935,003	68		Schweizerwechsel	16,204,503	41	—	—
109,650,677	84		Fremdwechsel	8,908,848	41	—	—
6,185,135	95		Hinterlagenwechsel	2,434,667	25	—	—
144,887,972	28		Hauptbank und Filialen	11,045,554	73	11,045,554	73
83,360,997	90		Kreditrechnungen	23,125,728	35	1,813,719	15
461,778,221	87		Korrespondenten	42,173,213	61	8,088,268	08
10,347,914	19		Wertschriften	6,374,110	—	—	—
1,996,486	30		Darlehn	5,267,045	05	—	—
349,971	30		Hypothekar-Anlagen	683,859	—	—	—
36,500	—		Hypothekarschulden	—	—	36,000	—
105,146	25	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	936,013	70	—	—
13,060	10		Mobiliar	14,000	—	—	—
—	—		Anleihen	—	—	15,000,000	—
75,000	—		Kosten des Anleihens	675,000	—	—	—
4,035,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
88,163	80		Reservefonds	—	—	992,259	15
23,604	71		Spezialreserve	—	—	217,910	93
193,089,804	11		Depotrechnungen	—	—	56,112,256	13
1,960,000	—		Kassascheine	—	—	3,149,500	—
5,655,267	43		Acceptationen	—	—	1,500,111	60
856,547	35		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	133,791	32	479,780	25
13,011,033	75		Gewinn- und Verlust-Konten . . .	—	—	717,740	85
1,540,943,434	**64**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**129,153,100**	**87**	**119,153,100**	**87**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1866			10,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				F. Anleihen.			
				1. Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000, 3 %.			
—	—	19,873,560	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 19,873,560. — Anteil der Staatskasse (Siehe G, Staatskasse) „ 28,823,440. — Fr. 48,697,000. —	—	—	—
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.			
				3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.			
				4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe G, Staatskasse.			
—	—	**19,873,560**	—	Summe der Passiven. VI, 1867		—	—
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse.			
				A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)			
—	—	—	—	a. Kassen. VI, 1917		8,175,886	63
52,900	—	4,015	25	b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1934		24,695	—
37,800	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung. VI, 1934		2,100	—
1,963	05	1,850	—	d. Justiz. VI, 1939		2,423	90
26,605	66	58,625	97	e. Polizei. VI, 1972		237,971	17
812,679	57	—	—	f. Militärverwaltung. VI, 2054		550,949	92
242,183	68	375	—	g. Unterrichtswesen. VI, 2053		287,842	35
1,799	99	661	92	h. Armenwesen. VI, 2061	Neue Vorschüsse und Rückzahlungen von Depots .	154,196	11
200	—	—	—	i,1. Volkswirtschaft. VI, 2064		178,450	73
2,039,053	74	9,298	72	i,2. Gesundheitswesen. VI, 2076		1,064,872	63
15,093	24	28,068	55	k. Landwirtschaft. VI, 2083		304,675	93
1,983,113	08	1,228,276	58	l. Finanzwesen. VI, 2105		25,158,755	56
320,054	08	1,155,175	51	m. Forstverwaltung. VI, 2157		1,642,102	41
6,210	75	20,770	71	n. Bauwesen. VI, 2161		18,190	75
9,249,986	65	—	—	o. Eisenbahnwesen. VI, 2169		1,927,112	05
—	—	6,411	40	p. Stempelverwaltung. VI, 2175		136,441	20
14,789,643	**49**	**2,513,529**	**61**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**39,866,666**	**34**
		12,276,113	88	Reine Aktiven.			
				B. Geldanlagen.			
3,008,459	20	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VI, 2189	Neue Depots	32,080,107	15
—	—	791,109	23	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2197	Depot-Rückzahlungen . .	2,908,883	38
8,979,965	—	—	—	3. Wertschriften. VI, 2208	Ankauf und Kursgewinn .	444,451	—
11,988,424	**20**	**791,109**	**23**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**35,433,441**	**53**
		11,197,314	97	Reine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1900.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
			1. Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000, 3 %.				
—	—	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 19,873,560. — Anteil der Staatskasse (Siehe G, Staatskasse) „ 28,823,440. — Fr. 48,697,000. —	—	—	19,873,560	—
			2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
			3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.				
			4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe G, Staatskasse.				
—	—		Summe der Passiven . . VI, 1867	—	—	**19,873,560**	—
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen.				
			(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
8,175,886	63		a. Kassen . . . . . VI, 1917	—	—	—	—
25,031	50		b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1934	50,900	—	2,351	75
2,100	—		c. Gerichtsverwaltung . . . VI, 1934	37,800	—	—	—
2,688	05		d. Justiz . . . . . VI, 1939	1,698	90	1,850	—
245,372	72		e. Polizei . . . . . VI, 1972	25,237	34	64,659	20
490,417	57		f. Militärverwaltung . . . VI, 2054	873,211	92	—	—
307,205	53		g. Unterrichtswesen . . . VI, 2053	222,820	50	375	—
161,152	24	Neue Depots und Vorschuß-	h. Armenwesen . . . . VI, 2061	1,279	67	7,097	73
78,450	73	Rückzahlungen.	i,1. Volkswirtschaft . . . VI, 2064	100,200	—	—	—
827,325	94		i,2. Gesundheitswesen . . VI, 2076	2,277,639	83	10,338	12
301,227	24		k. Landwirtschaft . . . VI, 2083	32,912	33	42,438	95
24,175,646	81		l. Finanzwesen . . . . VI, 2105	3,544,532	80	1,806,587	55
1,577,029	98		m. Forstverwaltung . . . VI, 2157	348,649	—	1,118,698	—
13,785	25		n. Bauwesen . . . . . VI, 2161	2,925	30	13,079	76
—	—		o. Eisenbahnwesen . . . VI, 2169	11,177,098	70	—	—
134,850	—		p. Stempelverwaltung . . . VI, 2175	—	—	4,820	20
36,518,170	**19**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**18,696,906**	**29**	**3,072,296**	**26**
3,348,496	15	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			15,624,610	03
			B. Geldanlagen.				
15,133,604	90	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2189	19,954,961	45	—	—
2,801,290	69	Neue Depots.	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2197	—	—	683,516	54
416,186	—	Rückzahlung und Schätzungsreduktion.	3. Wertschriften . . . . . VI, 2208	9,008,230	—	—	—
18,351,081	**59**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**28,963,191**	**45**	**683,516**	**54**
17,082,359	94	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			28,279,674	91

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				C. Laufende Verwaltung.		
60,971	57	—	—	1. Konto-Korrent. VII, 2209 (Siehe Seite 9 und 86.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . .	— —
2,778,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2209	—	— —
2,839,753	**28**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	— —
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.		
133,845	83	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2299	Neue Vorschüsse und Depot-Rückzahlungen	77,372 80
—	—	229,307	36	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2269		2,191,604 34
				3. Bauvorschüsse:		
946,407	83	—	—	a. Hochbauten. VI, 2272		— —
210,176	32	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2272		— —
558,029	72	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2272		82,811 01
267,282	80	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2277		547,641 46
279,686	20	11,534	05	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VI, 2298		247,115 50
2,395,428	**70**	**240,841**	**41**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**3,146,545** 11
		2,154,587	29	Reine Aktiven.		
				E. Depots bei der Staatskasse.		
—	—	172,580	90	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2347	Depot-Rückzahlungen . . .	212,757 44
—	—	34,367	95	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VII, 2378		90,934 03
—	—	367,961	19	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2421		549,954 76
—	—	255,264	55	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2534		5,345,557 15
22,548	49	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VII, 2642		385,859 26
—	—	520,062	08	6. Verschiedene Depots. VII, 2692		819,502 80
22,548	**49**	**1,350,236**	**67**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots	**7,404,565** 44
1,327,688	18			Reine Passiven.	Reine Vermehrung derselben	190,429 10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1900. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VI, 2209 (Siehe Seite 9 und 87.)	35,629	64	—	—
25,341	93	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
—	—	Amortisationen.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2209	2,778,781	71	—	—
25,341	**93**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven	**2,814,411**	**35**	—	—
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
53,872	97		1. Katastervorschüsse . . . . VI, 2299	157,345	66	—	—
2,287,719	11		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2269	—	—	325,422	13
			3. Bauvorschüsse:				
185,602	25	Vorschuß-Rückzahlungen und	a. Hochbauten . . . . VI, 2272	760,805	58	—	—
48,170	55	neue Depots.	b. Straßenbauten . . . VI, 2272	162,005	77	—	—
—	—		c. Wasserbauten . . . . VI, 2272	640,840	73	—	—
225,261	05		4. Verschiedene Vorschüsse . . VI, 2277	589,663	21	—	—
142,801	36		5. Forstpolizeil. Aufforstungen VI, 2298	372,466	29	—	—
2,943,427	**29**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,683,127**	**24**	**325,422**	**13**
203,117	82	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			2,357,705	11
			E. Depots bei der Staatskasse.				
296,744	41		1. Hinterlagen bei den Gerichten . . . VII, 2347	—	—	256,567	87
65,694	45		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VII, 2378	—	—	9,128	37
604,985	25	Neue Depots.	3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2421	—	—	422,991	68
5,283,521	70		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VII, 2534	—	—	193,229	10
402,373	25		5. Spezialfonds, Konto-Korrent . . . VII, 2642	6,034	50	—	—
941,675	48		6. Verschiedene Depots . . VII, 2692	—	—	642,234	76
7,594,994	**54**	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Aktiven und der Passiven	**6,034**	**50**	**1,524,151**	**78**
			Reine Passiven	1,518,117	28		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				F. Anleihen.		
—	—	28,823,440	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VII, 2694 (Siehe auch Seite 80.)	—	— —
—		—	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2694	—	— —
—	—	**28,823,440**	—	Summe der Passiven.		— —
				G. Kasse.		
1,187,560	53	56,975	85	1. Amtsschaffnereikassen. VII, 2699	Kassa-Einnahmen	24,560,484 50
308,222	39	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2699		12,127,580 42
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2699	Einnahmen durch Abrechngn.	1,696,109,464 56
1,495,782	**92**	**56,975**	**85**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**1,732,797,529 48**
		1,438,807	07	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	878,246 40
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).		
2,338,056	53	100,973	—	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2700	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	1,732,601,351 86
19,942	50	1,491,657	84	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2701	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	1,733,675,775 88
2,357,999	**03**	**1,592,630**	**84**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**3,466,277,127 74**
		765,368	19	Reine Aktiven.		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1900. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2694 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	28,823,440	—
20,000,000	—	Anleihen-Aufnahme.	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2694	—	—	20,000,000	—
20,000,000	—	Vermehrung der Anleihens-Schuld.	Summe der Passiven	—	—	**48,823,440**	—
			G. Kasse.				
25,363,114	04	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . VII, 2699	472,859	93	144,904	79
12,203,197	28		2. Kantonskasse . . . . VII, 2699	232,605	53	—	—
1,696,109,464	56	Ausgaben durch Abrechngn.	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2699	—	—	—	—
1,733,675,775	88	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**705,465**	**46**	**144,904**	**79**
			Reine Aktiven			560,560	67
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
1,732,797,529	48	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2700	2,041,715	91	810	—
1,733,019,554	74	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2701	236	—	815,730	20
3,465,817,084	22	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,041,951**	**91**	**816,540**	**20**
460,043	52	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,225,411	71

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
14,789,643	49	2,513,529	61	A. **Spezialverwaltungen.** Seite 80		39,866,666 34
11,988,424	20	791,109	23	B. **Geldanlagen.** „ 80		35,433,441 53
2,839,753	28	—	—	C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent.** „ 82	Neue Guthaben und Depot-	— —
2,395,428	70	240,841	41	D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.** „ 82	rückzahlungen	3,146,545 11
22,548	49	1,350,236	67	E. **Depots bei der Staatskasse.** „ 82		7,404,565 44
—	—	28,823,440	—	F. **Anleihen.** „ 84		— —
32,035,798	**16**	**33,719,156**	**92**			**85,851,218 42**
1,495,782	92	56,975	85	G. **Kasse.** „ 84	Einnahmen	1,732,797,529 48
2,338,056	53	100,973	—	H. a. **Aktivausstände.** „ 84	Neue Forderungen . . .	1,732,601,351 86
19,942	50	1,491,657	84	b. **Passivausstände.** „ 84	Ausgaben	1,733,675,775 88
35,889,580	**11**	**35,368,763**	**61**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**5,284,925,875 64**
		520,816	50	Reine Aktiven.		
				H. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.		
—	—	60,971	57	1. Staatskasse, Konto-Korrent. VII, 2698 (Siehe Seite 82.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	25,341 93
—	—	**60,971**	**57**	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**25,341 93**
				J. Mobilien-Inventar.		
1,015,325	—	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VII, 2695		190,558 85
2,333,258	81	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VII, 2696	Inventarvermehrung . . .	136,429 47
973,226	05	—	—	3. Kriegsinventar. VII, 2697		34,987 25
4,321,809	**86**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**361,975 57**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1900. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
36,518,170	19		A. **Spezialverwaltungen** . . . . Seite 81	18,696,906	29	3,072,296	26
18,351,081	59		B. **Geldanlagen** . . . . . „ 81	28,963,191	45	683,516	54
25,341	93	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent** „ 83	2,814,411	35	—	—
2,943,427	29		D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen** „ 83	2,683,127	24	325,422	13
7,594,994	54		E. **Depots bei der Staatskasse** . . „ 83	6,034	50	1,524,151	78
20,000,000	—		F. **Anleihen** . . . . . „ 85	—	—	48,823,440	—
85,433,015	**54**			**53,163,670**	**83**	**54,428,826**	**71**
1,733,675,775	88	Ausgaben.	G. **Kasse** . . . . . „ 85	705,465	46	144,904	79
1,732,797,529	48	Einnahmen.	H. a. **Aktivausstände** . . . . . „ 85	2,041,715	91	810	—
1,733,019,554	74	Neue Schulden.	b. **Passivausstände** . . . . . „ 85	236	—	815,730	20
5,284,925,875	**64**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**55,911,088**	**20**	**55,390,271**	**70**
			Reine Aktiven			520,816	50
			H. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2698 (Siehe Seite 83.)	—	—	35,629	64
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Passiven	—	—	**35,629**	**64**
			J. Mobilien-Inventar.				
—	—		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2695	1,205,883	85	—	—
6,920	15	Inventarverminderung.	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2696	2,462,768	13	—	—
—	—		3. Kriegsinventar . . . VII, 2697	1,008,213	30	—	—
6,920	**15**	Summe der Inventarverminderung.	Summe der Aktiven	**4,676,865**	**28**	—	—
355,055	42	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1900.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
1,123,195	44	—	—	**1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds.**			
				Hypothekarkasse Fr. 1,123,195. 44	Bußenanteile	32,200	74
					Zinse	42,821	81
					Summe der Vermehrungen	**75,022**	**55**
1,621,442	37	—	—	**2. Viehentschädigungskasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 1,621,442. 37	Zinse	61,781	43
					Erlös von Viehscheinen . .	53,970	—
					Bußen	1,506	—
					Summe der Vermehrungen	**117,257**	**43**
111,807	50	—	—	**3. Pferdescheinkasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 111,807. 50	Zinse	4,216	80
					Erlös von Pferdescheinen .	4,920	—
					Summe der Vermehrungen	**9,136**	**80**
682,695	37	2,911	39	**4.[a] Viktoriastiftung.**			
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Kostgelder	13,444	50
				Mobilien „ 59,673. —	Beiträge	—	—
				Hypothekarkasse „ 377,909. 87	Geschenke	2,200	—
				Wertschriften „ 36,800. —	Zinse	16,983	75
				Ausstände „ 62. 50			
				Fr. 682,695. 37			
				Kasse, Passivsaldo „ 2,911. 39			
				Fr. 679,783. 98			
					Summe der Vermehrungen	**32,628**	**25**
3,539,140	68	2,911	39	Uebertrag		234,045	03

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.		
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	**1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds** Hypothekarkasse Fr. 1,198,217. 99	1,198,217	99	—	—	
—	—	Summe der Verminderungen.						
75,022	55	Reine Vermehrung.						
2,675	35	Kosten der Viehscheine.	**2. Viehentschädigungskasse**	1,674,943	57	—	—	
35,841	23	Viehgesundheitspolizei.	Hypothekarkasse Fr. 1,674,943. 57					
25,090	—	Vergütungen für Viehverlust.						
149	65	Verwaltungskosten.						
63,756	**23**	Summe der Verminderungen.						
53,501	20	Reine Vermehrung.						
113	—	Kosten der Pferdescheine.	**3. Pferdescheinkasse**	118,656	30	—	—	
2,175	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 118,656. 30					
2,288	—	Summe der Verminderungen.						
6,848	80	Reine Vermehrung.						
26,360	57	Kosten der Erziehungsanstalt.	**4.a Viktoriastiftung**	685,654	02	701	96	
844	20	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Viktoriagut Fr. 208,250. — Mobilien „ 62,133. — Hypothekarkasse „ 382,411. 02 Wertschriften „ 32,800. — Ausstände „ 60. —					
255	40	Zinsanteil des Unterstützungsfonds.	Fr. 685,654. 02 Kasse, Passivsaldo „ 701. 96 Fr. 684,952. 06					
27,460	**17**	Summe der Verminderungen.						
5,168	08	Reine Vermehrung.						
93,504	40		Uebertrag	3,677,471	88	701	96	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
3,539,140	68	2,911	39	Uebertrag	234,045	03
20,924	84	—	—	**4.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 20,924. 84	Zinse . . . . . 844 20 Eintrittsgelder . . . . . 360 — Kostgeldanteile . . . . 980 — Beiträge . . . . . 2,000 — Summe der Vermehrungen **4,184 20**	
6,591	34	—	—	**4.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 6,591. 34	Zinse . . . . . 255 40 Gaben . . . . . 20 — Summe der Vermehrungen **275 40**	
13,618	55	1,591	87	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 13,618. 55 Passivsaldo „ 1,591. 87 Fr. 12,026. 68	Zinse . . . . . 519 20 Kostgeldanteile . . . . 1,240 — Beiträge . . . . . 415 — Summe der Vermehrungen **2,174 20**	
17,823	23	—	—	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 17,701. — Aktivsaldo „ 122. 23 Fr. 17,823. 23	Zinse . . . . . 674 85 Kostgeldanteile . . . . 1,270 — Beiträge . . . . . 1,000 — Summe der Vermehrungen **2,944 85**	
3,598,098	64	4,503	26	Uebertrag	243,623	68

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
93,504	40		Uebertrag	3,677,471	88	701	96
1,926	80	Ausstattungen u. Lehrgelder. Verwaltungskosten.	4.[b] **Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 23,182. 24	23,182	24	—	—
1,926	**80**	Summe der Verminderungen.					
2,257	40	Reine Vermehrung.					
50	20	Unterstützungen.	4.[c] **Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 6,816. 54	6,816	54	—	—
50	**20**	Summe der Verminderungen.					
225	20	Reine Vermehrung.					
365	—	Lehrgelder.	5. **Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.**	14,137	75	1,664	26
1,362	39	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 14,137. 75 Passivsaldo „ 1,664. 26 Fr. 12,473. 49				
1,727	**39**	Summe der Verminderungen.					
446	81	Reine Vermehrung.					
875	—	Lehrgelder.	6. **Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.**	19,138	68	—	—
754	40	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 18,375. 85 Aktivsaldo „ 762. 83 Fr. 19,138. 68				
1,629	**40**	Summe der Verminderungen.					
1,315	45	Reine Vermehrung.					
98,838	19		Uebertrag	3,740,747	09	2,366	22

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
3,598,098	64	4,503	26	Uebertrag	243,623	68
9,659	53	—	—	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**		
				Hypothekarkasse Fr. 9,299. 05	Zinse	354 40
				Aktivsaldo „ 360. 48	Kostgeldanteile	1,225 —
				Fr. 9,659. 53	Beiträge	— —
					Summe der Vermehrungen	**1,579 40**
3,593	20	—	—	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.**		
				Hypothekarkasse Fr. 3,593. 20	Zinse	150 60
					Kostgeldanteile	920 —
					Beiträge	110 —
					Summe der Vermehrungen	**1,180 60**
41,150	15	530	13	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**		
				Hypothekarkasse Fr. 41,150. 15	Zinse	1,568 85
				Passivsaldo „ 530. 13	Kostgeldanteile	890 —
				Fr. 40,620. 02	Beiträge	— —
					Summe der Vermehrungen	**2,458 85**
3,101	25	—	—	**10. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvillier.**		
				Hypothekarkasse Fr. 3,101. 25	Zinse	118 25
					Kostgeldanteile	410 —
					Beiträge	— —
					Summe der Vermehrungen	**528 25**
296,796	25	—	—	**11. Invalidenkasse des Polizeikorps.**		
				Hypothekarkasse Fr. 296,796. 25	Zinse	11,399 20
					Beitrag des Staates . . .	10,000 —
					Beiträge der Landjäger . .	16,265 50
					Geschenke	— —
					Verschiedene Einnahmen .	151 80
					Summe der Vermehrungen	**37,816 50**
3,952,399	02	5,033	39	Uebertrag	287,187	28

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
98,838	19			Uebertrag	3,740,747	09	2,366	22
395	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**		10,040	48	—	—
803	45	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 9,653. 45				
			Aktivsaldo	„ 387. 03				
				Fr. 10,040. 48				
1,198	**45**	Summe der Verminderungen.						
380	95	Reine Vermehrung.						
110	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.**		4,610	70	—	—
53	10	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 4,543. 80				
			Aktivsaldo	„ 66. 90				
				Fr. 4,610. 70				
163	**10**	Summe der Verminderungen.						
1,017	50	Reine Vermehrung.						
—	—	Lehrgelder.	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**		42,719	—	648	30
1,008	17	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 42,719. —				
			Passivsaldo	„ 648. 30				
				Fr. 42,070. 70				
1,008	**17**	Summe der Verminderungen.						
1,450	68	Reine Vermehrung.						
—	—	Lehrgelder.	**10. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvillier.**		3,629	50	—	—
—	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 3,219. 50				
			Aktivsaldo	„ 410. —				
				Fr. 3,629. 50				
—	—	Summe der Verminderungen.						
528	25	Reine Vermehrung.						
34,627	40	Pensionen.	**11. Invalidenkasse des Polizeikorps . . .**		298,480	95	—	—
620	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 298,480. 95				
384	40	Rückerstattungen.						
500	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.						
36,131	**80**	Summe der Verminderungen.						
1,684	70	Reine Vermehrung . . .						
137,339	71			Uebertrag	4,100,227	72	3,014	52

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
3,952,399	02	5,033	39	Uebertrag	287,187	28
819,147	50	—	—	**12. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 819,147. 50	Zinse	30,962	90
					Stipendien-Rückzahlung . .	465	—
					Summe der Vermehrungen	**31,427**	**90**
114,309	05	—	—	**13. Schulfeckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 114,309. 05	Zinse	4,283	70
					Beitrag aus dem Mushafen-fonds	6,000	—
					Stipendien-Rückzahlung . .	700	—
					Summe der Vermehrungen	**10,983**	**70**
85,831	10	—	—	**14. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 85,831. 10	Zinse	3,272	30
					Summe der Vermehrungen	**3,272**	**30**
4,971,686	67	5,033	39	Uebertrag	332,871	18

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
137,339	71		Uebertrag	4,100,227	72	3,014	52
22,277	—	Stipendien.	**12. Mushafen-Fonds**	821,038	40	—	—
1,260	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 821,038. 40				
6,000	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.					
—	—	Verwaltungskosten.					
29,537	—	Summe der Verminderungen.					
1,890	90	Reine Vermehrung.					
3,825	—	Reisestipendien.	**13. Schulseckel-Fonds**	118,766	90	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 118,766. 90				
940	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
6,525	**85**	Summe der Verminderungen.					
4,457	85	Reine Vermehrung.					
1,636	—	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**14. Kantonsschul-Fonds**	87,467	40	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 87,467. 40				
1,636	—	Summe der Verminderungen.					
1,636	30	Reine Vermehrung.					
175,038	56		Uebertrag	5,127,500	42	3,014	52

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
4,971,686	67	5,033	39	Uebertrag	332,871 18
—	—	—	—	**15. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	
					Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . . 500 —
					Beitrag der Militärbußenkasse 3,216 90
					Summe der Vermehrungen **3,716 90**
6,261	90	—	—	**16. Militärbußenkasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 6,261. 90	Militärbußen 5,289 80
					Zinse 219 85
					Summe der Vermehrungen **5,509 65**
53,391	65	—	—	**17. Taubstummen-Substitutions-Fonds.**	
				Hypothekarkasse Fr. 53,391. 65	Zinse 2,035 55
					Summe der Vermehrungen **2,035 55**
67,011	97	—	—	**18. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**	
				Hypothekarkasse Fr. 66,769. 95	Zinse 2,545 90
				Aktivsaldo „ 242. 02	Eintrittsgelder . . . . 200 —
				Fr. 67,011. 97	Unterhaltungsgelder . . . 410 —
					Geschenke . . . . . — —
					Summe der Vermehrungen **3,155 90**
5,098,352	19	5,033	39	Uebertrag	347,289 18

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
175,038	56		Uebertrag	5,127,500	42	3,014	52
			15. Invalidenkasse des Instruktionskorps .	—	—	—	—
3,675	—	Pensionen.					
41	90	Zinse.					
3,716	**90**	Summe der Verminderungen.					
3,216	90	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	**16. Militärbußenkasse** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 6,554. 65	6,554	65	—	—
2,000	—	Beitrag an die Winkelried-stiftung.					
5,216	**90**	Summe der Verminderungen.					
292	75	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**17. Taubstummen-Substitutions-Fonds** . Hypothekarkasse Fr. 55,427. 20	55,427	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,035	55	Reine Vermehrung.					
2,222	30	Unterstützungen.	**18. Unterstützungsfonds der Taubstummen-anstalt Münchenbuchsee.**	67,945	57	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 67,713. 55 Aktivsaldo „ 232. 02 Fr. 67,945. 57				
2,222	**30**	Summe der Verminderungen.					
933	60	Reine Vermehrung.					
186,194	66		A reporter	5,257,427	84	3,014	52

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-	
Aktiven.		**Passiven.**		Spezial-Fonds.		**Einnahmen.**
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
5,098,352	19	5,033	39	Uebertrag		347,289 18
35,706	65	—	—	**19. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 35,706. 65	Zinse	1,360 65
					Summe der Vermehrungen	**1,360 65**
8,694	43	—	—	**20.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 7,284. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 910. 43 Fr. 8,694. 43	Zinse . . . . . 298 30 Geschenke . . . . . — — Beiträge . . . . . — —	
					Summe der Vermehrungen Reine Verminderung . .	**298 30** 3 55
1,049	05	—	—	**20.[b] Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 1,049. 05	Zinse . . . . . 60 30 Beiträge der Anstalt . . . 500 —	
					Summe der Vermehrungen	**560 30**
8,205	65	—	—	**21. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,205. 65	Zinse	312 80
					Summe der Vermehrungen	**312 80**
5,426	50	—	—	**22. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 5,426. 50	Zinse	206 85
					Summe der Vermehrungen	**206 85**
5,157,434	47	5,033	39	Uebertrag		350,028 08

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
186,194	66		Uebertrag	5,257,427	84	3,014	52
100	—	Preise.	**19. Müslin'sches Legat** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 36,967. 30	36,967	30	—	—
100	—	Summe der Verminderungen.					
1,260	65	Reine Vermehrung.					
301	85	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**20.a Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 7,824. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 366. 88 Fr. 8,690. 88	8,690	88	—	—
301	**85**	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**20.b Unfallfonds des Frauenspitals** . . . Hypothekarkasse Fr. 1,609. 35	1,609	35	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
560	30	Reine Vermehrung.					
265	—	Medaille.	**21. Haller'sche Preismedaille** . . . . Hypothekarkasse Fr. 8,253. 45	8,253	45	—	—
265	—	Summe der Verminderungen.					
47	80	Reine Vermehrung.					
—	—	Stipendien.	**22. Lücke-Stipendium** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 5,633. 35	5,633	35	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
206	85	Reine Vermehrung.					
186,861	51		Uebertrag	5,318,582	17	3,014	52

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
5,157,434	47	5,033	39	Uebertrag	350,028	08
4,511	25	—	—	**23. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 4,511. 25	Zinse	172 —
					Summe der Vermehrungen	**172** —
4,073	97	—	—	**24. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 73. 97 Fr. 4,073. 97	Zinse	130 —
					Summe der Vermehrungen	**130** —
34,824	70	—	—	**25. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 34,824. 70	Zinse	1,327 70
					Summe der Vermehrungen	**1,327 70**
16,097	—	—	—	**26. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 16,097. —	Zinse	613 70
					Summe der Vermehrungen	**613 70**
—	—	2,023,599	79	**27. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,023,599.79	Zinse	— —
					Extrasteuer	257,854 —
					Summe der Vermehrungen	**257,854** —
					Reine Verminderung . . .	252,390 40
5,216,941	39	2,028,633	18	Uebertrag	610,125	48

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
186,861	51		Uebertrag	5,318,582	17	3,014	52
—	—	Preise.	**23. Lazarus-Preis** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,683. 25	4,683	25	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
172	—	Reine Vermehrung.					
119	52	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**24. Guthnick-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 84. 45 Fr. 4,084. 45	4,084	45	—	—
119	**52**	Summe der Verminderungen.					
10	48	Reine Vermehrung.					
1,238	80	Leibrenten.	**25. Trächsel-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 34,913. 60	34,913	60	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.					
88	90	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**26. Haller-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 16,710. 70	16,710	70	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
613	70	Reine Vermehrung.					
12,000	—	Irrenanstalt Waldau, Einrichtungskosten.	**27. Erweiterung der Irrenpflege** . . . Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,275,990.19	—	—	2,275,990	19
79,206	90	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.					
8,125	45	Irrenanstalt Bellelay, Einrichtungskosten.					
50,487	15	Irrenanstalt Bellelay, Baukosten.					
360,424	90	Zinse 1895 bis 1900, 3 %					
510,244	**40**	Summe der Verminderungen.					
698,464	23		Uebertrag	5,378,974	17	2,279,004	71

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
5,216,941	39	2,028,633	18	Uebertrag	610,125 48
1,681,912	61	21,344	05	**28. Waldau-Fonds.**	
				Liegenschaften Fr. 935,540. —	Pachtzinse . . . . . 34,935 —
				Inventar „ 358,104. 65	Kapitalzinse 14,062 23
				Hypothekarkasse „ 367,048. 02	Inventarvermehrung . . . 11,120 25
				Laufende Guthaben „ 2,152. 63	Legate und Schenkungen . — —
				Vorschüsse „ 15,147. 58	
				Kassa, Aktiv-Saldo „ 3,919. 73	
				Aktiven Fr. 1,681,912. 61	
				Laufende Schulden „ 11,890. 10	
				Staatskasse „ 9,453. 95	
				Passiven Fr. 21,344. 05	
				Fr. 1,660,568. 56	
					Summe der Vermehrungen **60,117 48**
18,375	95	—	—	**29. Legat Mühlemann.**	
				Hypothekarkasse Fr. 18,375. 95	Zinse 700 55
					Summe der Vermehrungen **700 55**
292,813	33	—	—	**30. Moser-Stiftung.**	
				Hypothekarkasse Fr. 97,813. 33	Zinse 11,801 87
				Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 195,000. —	
				Fr. 292,813. 33	
					Summe der Vermehrungen **11,801 87**
13,342	55	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau**	
				Hypothekarkasse Fr. 13,342. 55	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 581 15
					Summe der Vermehrungen **2,581 15**
10,726	70	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**	
				Hypothekarkasse Fr. 10,726. 70	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 427 10
					Summe der Vermehrungen **2,427 10**
2,013	35	—	—	**33. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.**	
				Hypothekarkasse Fr. 2,013. 35	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 127 10
					Summe der Vermehrungen **2,127 10**
7,236,125	88	2,049,977	23	Uebertrag	689,880 73

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
698,464	23		Uebertrag	5,378,974	17	2,279,004	71
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	**28. Waldau-Fonds**	1,703,980	67	16,109	23
129	60	Abgaben.	Liegenschaften Fr. 935,540. —				
			Inventar „ 369,224. 90				
			Hypothekarkasse „ 384,864. 48				
			Laufende Guthaben „ 4,885. 70				
			Staatskasse „ 3,874. 40				
			Vorschüsse „ 3,032. 70				
			Kassa, Aktiv-Saldo „ 2,558. 49				
			Aktiven Fr. 1,703,980. 67				
			Laufende Schulden Fr. 15,609. —				
			Depots „ 500. 23				
			Passiven Fr. 16,109. 23				
32,814	**60**	Summe der Verminderungen.	Fr. 1,687,871. 44				
27,302	88	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**29. Legat Mühlemann**	19,076	50	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 19,076. 50				
—	—	Summe der Verminderungen.					
700	55	Reine Vermehrung.					
350	—	Leibrente.	**30. Moser-Stiftung**	303,360	97	—	—
904	23	Abgaben.	Hypothekarkasse Fr. 108,360. 97				
			Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 195,000. —				
			Fr. 303,360. 97				
1,254	**23**	Summe der Verminderungen.					
10,547	64	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**	15,923	70	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 15,923. 70				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,581	15	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**	13,153	80	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 13,153. 80				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,427	10	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**33. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay**	4,140	45	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 4,140. 45				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,127	10	Reine Vermehrung.					
732,533	06		Uebertrag	7,438,610	26	2,295,113	94

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
7,236,125	88	2,049,977	23	Uebertrag		689,880	73
5,500	—	—	—	**34. Irren-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 5,500. —	Zinse	209	70
					Summe der Vermehrungen	**209**	**70**
50,907	50	—	—	**35. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 50,907. 50	Zinse	1,926	85
					Geschenke	—	—
					Stipendien-Rückzahlung . .	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,926**	**85**
—	—	—	—	**36. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.**	Legat der Frau Luise Lenz-Heymann	33,000	—
					Zinse	1,158	15
					Summe der Vermehrungen	**34,158**	**15**
—	—	—	—	**37. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.**	Legat der Frau Luise Lenz-Heymann (Oranienburg-Besitzung, Grundsteuerschatzung)	53,810	—
					Mietzinse	1,500	—
					Summe der Vermehrungen	**55,310**	—
7,292,533	38	2,049,977	23	Uebertrag		781,485	43

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
732,533	06		Uebertrag	7,438,610	26	2,295,113	94
209	70	Geschenke für arme Patienten.	**34. Irren-Fonds** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 5,500. —	5,500	—	—	—
209	**70**	Summe der Verminderungen.					
1,125	—	Stipendien.	**35. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 51,709. 35	51,709	35	—	—
1,125	—	Summe der Verminderungen.					
801	85	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**36. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 34,158. 15	34,158	15	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
34,158	15	Reine Vermehrung.					
7,534	50	Unterhaltungs- und Renovationskosten.	**37. Lenz-Heymann-Stipendienfonds** . . Oranienburg-Besitzung, (Grundsteuerschatzung) Fr. 53,810. — Staatskasse, Passiv-Saldo „ 6,034. 50 Fr. 47,775. 50	47,775	50	—	—
7,534	**50**	Summe der Verminderungen.					
47,775	50	Reine Vermehrung.					
741,402	26		Uebertrag	7,577,753	26	2,295,113	94

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
7,292,533	38	2,049,977	23	Uebertrag	781,485	43
954,095	35	—	—	**38.[a] Kantonalbank-Reserve**		
				Kantonalbank Fr. 954,095. 35		
				Neue Einlage	7,740	85
				Zinse	38,163	80
				Summe der Vermehrungen	**45,904**	**65**
194,306	22	—	—	**38.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve** . . .		
				Kantonalbank Fr. 194,306. 22		
				Neue Einlage	23,604	71
				Summe der Vermehrungen	**23,604**	**71**
13,675	65	—	—	**39. Hülfs- und Patronatsfonds** . . .		
				Hypothekarkasse Fr. 13,675. 65		
				Zinse	521	35
				Summe der Vermehrungen	**521**	**35**
50,825	55	22,548	49	**40. Alkoholzehntel-Reserve**		
				Hypothekarkasse Fr. 50,825. 55		
				Staatskasse, Passiv-Saldo „ 22,548. 49		
				Fr. 28,277. 06		
				Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.		
				Neue Einlage	2,428	16
				Zinse	1,078	04
				Summe der Vermehrungen	**3,506**	**20**
8,505,436	15	2,072,525	72	Uebertrag	855,022	34

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
741,402	26		Uebertrag	7,577,753	26	2,295,113	94
—	—	—	**38.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	1,000,000	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
45,904	65	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**38.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve.** Kantonalbank Fr. 217,910. 93	217,910	93	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
23,604	71	Reine Vermehrung . . .					
—	—	—	**39. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 14,197. —	14,197	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
521	35	Reine Vermehrung.					
—	—	Bekämpfung des Alkoholismus.	**40. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 31,783. 26 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	31,783	26	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,506	20	Reine Vermehrung . . .					
741,402	26		Uebertrag	8,841,644	45	2,295,113	94

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
8,505,436	15	2,072,525	72	Uebertrag	855,022 34
1,000,853	05	—	—	**41. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,000,853. 05	Zinse . . . . . 38,157 50 Summe der Vermehrungen **38,157 50**
2,193	70	—	—	**42. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.** Ersparniskasse Nidau Fr. 2,175. 15 Kasse „ 18. 55 Fr. 2,193. 70	Beiträge der Arbeiter . . 142 05 Zinse . . . . . 78 20 Summe der Vermehrungen **220 25**
8,073,969	45	416,920	42	**43. Inselspital.** a. Inselfonds	Kapitalzinse . . . . . 167,010 23 Pacht- und Mietzinse . . 12,370 70 Legate und Geschenke . . 6,443 30 Beiträge . . . . . 2,452 85 Inselapotheke 6,356 01
				Hypothekar-Guthaben Fr. 4,235,109. 59 Hypothekarkasse „ 117,627. 10 Liegenschaften „ 357,508. 25 Baukonto „ 2,736,609. 23 Inventar „ 231,484. 52 Inselapotheke „ 33,147. 25 Bauvorschüsse „ 355,338. 96 Laufende Guthaben „ 7,144. 55 Aktiven Fr. 8,073,969. 45	
				Spezialfonds Fr. 254,087. 43 Depots der Patienten „ 2,720. — Laufende Schulden „ 9,333. 62 Hypothekar-Schuld „ 150,000. — Kasse, Passiv-Saldo „ 779. 37 Passiven Fr. 416,920. 42	
				Fr. 7,657,049. 03	Summe der Vermehrungen **194,633 09**
62,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds . . . . Inselfonds Fr. 62,528. 51	Zinse . . . . . 2,344 80 Legate und Geschenke . . — — Beiträge . . . . . 7,221 05 Summe der Vermehrungen **9,565 85**
15,000	—	—	—	c. Bitziusfonds . . . . . Inselfonds Fr. 15,000. —	Zinse . . . . . 562 50 Beiträge . . . . . 222 20 Summe der Vermehrungen . **784 70**
17,659,980	86	2,489,446	14	Uebertrag	1,098,383 73

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
741,402	26		Uebertrag	8,841,644	45	2,295,113	94
24,859	20	Unterhaltung der Kanäle.	**41. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,014,151. 35	1,014,151	35	—	—
24,859	**20**	Summe der Verminderungen.					
13,298	30	Reine Vermehrung.					
200	40	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.	**42. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.** Ersparniskasse Nidau Fr. 2,203. 35; Kasse „ 10. 20; Fr. 2,213. 55	2,213	55	—	—
200	**40**	Summe der Verminderungen.					
19	85	Reine Vermehrung.					
133,286	37	Inselspital, Kosten.	**43. Inselspital.**	8,119,600	57	419,838	21
3,941	20	Beschwerden.	a. Inselfonds.				
11,107	34	Abgaben.	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,224,942. 74				
3,584	85	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse „ 149,895. 45				
			Liegenschaften „ 357,508. 25				
			Baukonto „ 2,754,808. 68				
			Inventar „ 224,972. 37				
			Inselapotheke „ 33,924. 56				
			Bauvorschüsse „ 367,151. 09				
			Laufende Guthaben „ 4,680. 95				
			Kasse, Aktiv-Saldo „ 1,716. 48				
			Aktiven Fr. 8,119,600. 57				
			Spezialfonds Fr. 255,669. 97				
			Depots der Patienten „ 1,757. 94				
			Laufende Schulden „ 12,410. 30				
			Hypothekar-Schuld „ 150,000. —				
			Passiven Fr. 419,838. 21				
			Fr. 7,699,762. 36				
151,919	**76**	Summe der Verminderungen.					
42,713	33	Reine Vermehrung.					
9,565	85	Beiträge für Badekuren.	b. Badesteuerfonds. Inselfonds Fr. 62,528. 51	62,528	51	—	—
9,565	**85**	Summe der Verminderungen.					
784	70	Trinkkuren.	c. Bitziusfonds. Inselfonds Fr. 15,000. —	15,000	—	—	—
784	**70**	Summe der Verminderungen.					
928,732	17		Uebertrag	18,055,138	43	2,714,952	15

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.				Spezial-Fonds.	Vermögens-Einnahmen.		
Aktiven.		Passiven.					
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
17,659,980	86	2,489,446	14	Uebertrag		1,098,383	73
				43. Inselspital.			
4,046	85	—	—	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 4,046. 85	Zinse	151	75
					Beiträge	—	—
					Legate und Geschenke . .	548	44
					Summe der Vermehrungen.	**700**	**19**
19,278	65	—	—	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 19,278. 65	Zinse	722	95
					Summe der Vermehrungen.	**722**	**95**
100,812	32	—	—	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,812. 32	Zinse	3,780	45
					Summe der Vermehrungen.	**3,780**	**45**
10,518	30	—	—	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,518. 30	Zinse	394	40
					Summe der Vermehrungen.	**394**	**40**
41,902	80	—	—	h. Giboletstiftung. Inselfonds Fr. 41,902. 80	Zinse	1,571	35
					Beiträge	4,790	50
					Legate und Geschenke . .	500	—
					Summe der Vermehrungen.	**6,861**	**85**
1,457,788	71	242	15	**44. Außerkrankenhaus.**	Zinse	41,464	98
					Legate und Geschenke . .	930	—
				Hypothekar-Guthaben Fr. 1,037,840. 34			
				Hypothekarkasse „ 18,029. 30			
				Baukonto „ 349,540. 89			
				Inventar „ 51,356. 30			
				Laufende Guthaben „ 732. 20			
				Kasse, Aktiv-Saldo „ 289. 68			
				Aktiven Fr. 1,457,788. 71			
				Depots der Patienten Fr. 230. —			
				Laufende Schulden „ 12. 15			
				Passiven Fr. 242. 15			
				Fr. 1,457,546. 56			
					Summe der Vermehrungen.	**42,394**	**98**
					Reine Verminderung . .	604	98
19,294,328	49	2,489,688	29	Uebertrag		1,153,238	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
928,732	17		Uebertrag	18,055,138	43	2,714,952	15
			43. Inselspital.				
115	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds . . . Inselfonds Fr. 4,632. 04	4,632	04	—	—
115	—	Summe der Verminderungen.					
585	19	Reine Vermehrung.					
320	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung . . . Inselfonds Fr. 19,681. 60	19,681	60	—	—
320	—	Summe der Verminderungen.					
402	95	Reine Vermehrung.					
2,825	80	Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds . . . Inselfonds Fr. 100,812. 32	100,812	32	—	—
954	65	Beiträge.					
3,780	45	Summe der Verminderungen.					
300	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung . . . Inselfonds Fr. 10,612. 70	10,612	70	—	—
300	—	Summe der Verminderungen.					
94	40	Reine Vermehrung.					
6,361	85	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibolletstiftung . . . . Inselfonds Fr. 42,402. 80	42,402	80	—	—
6,361	85	Summe der Verminderungen.					
500	—	Reine Vermehrung.					
39,935	29	Krankenhaus, Kosten.	**44. Außerkrankenhaus**	1,458,507	29	1,565	71
150	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 1,044,918. 65				
2,311	42	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 7,942. —				
603	25	Verwaltungskosten.	Baukonto „ 349,540. 89				
			Inventar „ 50,079. 65				
			Laufende Guthaben „ 5,961. 10				
			Depots der Patienten Fr. 65. —				
			Aktiven Fr. 1,458,507. 29				
			Kasse, Passiv-Saldo „ 1,324. 86				
			Laufende Schulden „ 240. 85				
			Passiven Fr. 1,565. 71				
			Fr. 1,456,941. 58				
42,999	**96**	Summe der Verminderungen.					
982,609	43		Uebertrag	19,691,787	18	2,716,517	86

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
19,294,328	49	2,489,688	29	Uebertrag		1,153,238	55
29,626	47	—	—	**45. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 29,626. 47	Beiträge der Arbeiter . .	7,143	67
					Zinse	1,156	03
					Staatsbeitrag	3,500	—
					Summe der Vermehrungen	**11,799**	**70**
17,110	75	—	—	**46. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 17,110. 75	Zinse	652	30
					Summe der Vermehrungen	**652**	**30**
4,659	30	—	—	**47. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 4,659. 30	Zinse	177	60
					Summe der Vermehrungen	**177**	**60**
6,109	55	—	—	**48. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwyl.** Hypothekarkasse Fr. 6,109. 55	Zinse	266	45
					Beitrag der Anstalt . . .	3,000	—
					Summe der Vermehrungen	**3,266**	**45**
383,019	65	—	—	**49. Fonds für Unterstützung von Anstalten.** Hypothekarkasse Fr. 383,019. 65	Einzahlung aus dem Kredite für das Armenwesen .	112,439	14
					Zinse	14,602	60
					Summe der Vermehrungen	**127,041**	**74**
19,734,854	**21**	**2,489,688**	**29**	Totale Summe der Aktiven und der Passiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	**1,296,176**	**34**
		17,245,165	92	Reine Aktiven.			

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1900.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1900. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
982,609	43		Uebertrag	19,691,787	18	2,716,517	86
4,708	75	Entschädigungen.	**45. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 36,717. 42	36,717	42	—	—
4,708	**75**	Summe der Verminderungen.					
7,090	95	Reine Vermehrung.					
—	—	Unterhalt der Bibliothek.	**46. Ruppaner-Bibliothek-Fonds** . . . . Hypothekarkasse Fr. 17,763. 05	17,763	05	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
652	30	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**47. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 4,836. 90	4,836	90	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
177	60	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**48. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwyl.** Hypothekarkasse Fr. 9,376. —	9,376	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,266	45	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**49. Fonds für Unterstützung von Anstalten** Hypothekarkasse Fr. 510,061. 39	510,061	39	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
127,041	74	Reine Vermehrung.					
987,318	**18**	Totale Summe d. Vermind.	Totale Summe der Aktiven und der Passiven	**20,270,541**	**94**	**2,716,517**	**86**
308,858	16	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			17,554,024	08

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 20. April 1901.

Der Kantonsbuchhalter:
E. Hügli.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1900.

Herr Finanzdirektor,

Die gedruckt vorliegende Staatsrechnung ist die systematische Zusammenstellung der Additionssummen der Konten der centralen Staatsverwaltung auf Ende 1900 und der daraus hervorgehenden Saldi, wie diese Summen in den Anweisungsbüchern der centralen Verwaltungsbehörden und in dem mit diesen Anweisungsbüchern gleichlautenden Visabuche der Kantonsbuchhalterei stehen, und der Additionssummen und Saldi der Kassabücher der Kantonskasse und der dreißig Amtsschaffnereien (Bezirkskassen) auf den nämlichen Zeitpunkt, mit dem Unterschiede jedoch, daß in der gedruckten Rechnung einerseits Detailangaben aus den von den centralen Verwaltungsbehörden summarisch gebuchten Rechnungen der Spezialverwaltungen aufgenommen, anderseits aber auch Konten über gleichartige Aktiven und Passiven zusammengezogen worden sind.

Nach dieser Rechnung hat das Staatsvermögen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1900 folgenden Bestand:

Aktiven	Fr.	391,831,648. 63
Passiven	„	334,724,947. 82
Reines Vermögen	Fr.	**57,106,700. 81**

Am 1. Januar 1900 war der Bestand desselben:

Aktiven	Fr.	350,704,070. 58
Passiven	„	294,357,342. 66
Reines Vermögen	Fr.	**56,346,727. 92**

Die Aktiven haben um . . .	Fr.	41,127,578. 05
die Passiven um	„	40,367,605. 16
zugenommen und das Reine Vermögen hat sich vermehrt um . . .	Fr.	**759,972. 89**

Aktiven wie Passiven der Kantonalbank, der Hypothekarkasse und des Betriebskapitals der Staatskasse haben sich zusammen um Fr. 40,388,334. 79 vermehrt, von welcher Vermehrung nahezu die Hälfte auf das letztere fällt. Die Vermehrung der übrigen Aktiven, die Waldungen, die Domänen, die Domänenkasse und das Verwaltungsinventar betreffend, beträgt Fr. 739,243. 26, während die übrigen Passiven, Domänenkasse und Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung, sich um Fr. 20,729. 63 vermindert haben.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—73.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die angegebene Vermehrung des reinen Vermögens im Betrage von Fr. 759,972. 89 ist aus folgenden Vermögensveränderungen zusammengesetzt (Seite 8):

Vermehrungen.

Einnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	33,554,182. 62
Mehrerlös von Waldungen	„	45,790. —
Schätzungsberichtigungen von Waldungen	„	2,230. —
Mehrerlös von Domänen	„	42,250. 54
Schätzungsberichtigungen von Domänen	„	407,899. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	361,975. 57
Summe der Vermehrungen	Fr.	**34,414,327. 73**

Verminderungen.

Ausgaben der Laufenden Verwaltung .	Fr.	33,528,840. 69
Mindererlös von Waldungen . . .	„	50. —
Mehrkosten angekaufter Waldungen .	„	5,431. 50
Schätzungsberichtigungen von Waldungen	„	90. —
Loskauf von Servituten auf Waldungen	„	3,240. —
Ankauf von Rechten für Waldungen .	„	5,000. —
Mindererlös von Domänen	„	9,343. 50
Abtretungen von Kirchenchoren und Pfarrgebäuden	„	39,020. —
Mehrkosten angekaufter Domänen . .	„	2,966. 20
Ankauf von Quellwasser	„	10,000. —
Verbesserungen von Domänen . . .	„	41,332. 80
Uebertrag	Fr.	33,645,314. 69

Uebertrag	Fr.	33,645,314. 69
Schätzungsberichtigungen von Domänen	„	2,120. —
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	6,920. 15
Summe der Verminderungen	Fr.	**33,654,354. 84**
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**759,972. 89**

nämlich:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung			Fr. 25,341. 93
Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31:			
Waldungen	Fr.	34,208. 50	
Domänen	„	345,367. 04	
Verwaltungsinventar	„	355,055. 42	
			„ 734,630. 96
Reine Vermehrung, wie oben,			Fr. **759,972. 89**

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung zeigt folgende Ergebnisse (Seite 9):

Einnahmen	Fr.	33,554,182. 62
Ausgaben	„	33,528,840. 69
Mehreinnahmen	Fr.	**25,341. 93**

oder wenn man nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Einnahmen	Fr.	15,838,993. 44
Ausgaben	„	15,813,651. 51
Mehreinnahmen	Fr.	**25,341. 93**

Im Voranschlag für 1900 waren berechnet:

die Einnahmen zu	Fr.	14,111,075. —
die Ausgaben zu	„	15,229,760. —
Mehrausgaben	Fr.	**1,118,685. —**

Einnahmen wie Ausgaben übersteigen den Voranschlag, nämlich:

die Einnahmen um	Fr.	1,730,841. 69
die Ausgaben um	„	586,814. 76
und das Rechnungsergebnis ist besser um	Fr.	**1,144,026. 93**

Dieses Ergebnis ist ebenso erfreulich als in diesem Umfange unerwartet; denn obwohl in demselben außerordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, so wird dasselbe doch nicht ungünstiger, wenn man diese außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben ausscheidet. Die erstern betragen Fr. 360,424. 90 und betreffen den Zins von dem Vorschuß der Staatskasse an den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, welcher nach den Beschlüssen des Großen Rates vom 27. November und 27. Dezember 1900 für die Jahre 1895 bis und mit 1900 nachberechnet und der Laufenden Verwaltung unter den Zinsen der Staatskasse zu gut gebracht worden ist. Die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben betragen Fr. 513,983. 28. Es sind folgende: Beitrag an die Schweizerische Land- und Milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungs-Anstalt durch Erwerbung und unentgeltliche Ueberlassung der Liebefeldbesitzung an den Bund nach dem Beschluß des Großen Rates vom 23. August 1897, Fr. 165,983. 28; Beitrag an die Ausstellung in Thun von 1899 nach dem Beschluß des Großen Rates vom 16. März 1899, Fr. 80,000. —, nämlich für die Gewerbeausstellung Fr. 55,000. — und für die landwirtschaftliche Ausstellung Fr. 25,000. —; Vergütung an die Einwohnergemeinde Bern für Straßenabtretung nach dem Großratsbeschluß vom 19. Dezember 1894, Fr. 78,000. Im Voranschlag war hiefür eine Abzahlungsquote von Fr. 26,000. — vorgesehen; es ist aber der Staatskasse die volle Summe von Fr. 104,000 zurückerstattet worden. Ferner: Beitrag an den Bau eines Gewerbeschulhauses in St. Immer nach dem Beschluß des Großen Rates vom 19. Mai 1899, Fr. 40,000. — und Reserve Fr. 150,000. —.

Auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilen sich die Abweichungen mit den erwähnten außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, wie folgt:

Mehreinnahmen:

XXX.	Direkte Steuern	Fr.	550,204. 92
XX.	Staatskasse	„	413,195. 77
XXVI.	Erbschafts- und Schenkungssteuern	„	150,946. 24
XXV.	Gebühren	„	102,072. 72
XIX.	Kantonalbank	„	100,000. —
XVIII.	Hypothekarkasse	„	93,680. 34
XXIII.	Salzhandlung	„	89,200. 45
XV.	Staatswaldungen	„	76,928. 87
XXIV.	Stempelgebühr	„	60,316. 07
XXVII.	Wirtschaftspatentgebühren	„	31,213. 51
XXIX.	Militärsteuer	„	30,330. 21
XVI.	Domänen	„	15,160. 13
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	„	10,792. 81
XXXI.	Unvorhergesehenes	„	2,923. 25
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„	2,354. 50
XXVIII.	Alkoholmonopol	„	1,521. 90
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,730,841. 69**

Mindereinnahmen.

Keine.

Mehrausgaben.

XIII.	Landwirtschaft	Fr.	170,753. 24
XXXI.	Reserve	„	150,000. —
X.	Bauwesen	„	104,612. 43
IX.[a]	Volkswirtschaft	„	90,969. 39
VI.	Unterrichtswesen	„	48,766. 22
II.	Gerichtsverwaltung	„	41,537. 55
VIII.	Armenwesen	„	37,253. 47
III.[b]	Polizei	„	8,137. 69
	Summe der Mehrausgaben	Fr.	**652,029. 99**

Minderausgaben.

XVII.	Domänenkasse	Fr.	18,370. 75
XII.	Finanzwesen	„	11,687. 40
V.	Kirchenwesen	„	10,474. 39
XIV.	Forstwesen	„	10,288. 20
IX.[b]	Gesundheitswesen	„	5,215. 77
III.[a]	Justiz	„	4,662. 35
XI.	Anleihen	„	3,191. 75
IV.	Militär	„	1,142. 57
I.	Allgemeine Verwaltung	„	179. 65
VII.	Gemeindewesen	„	2. 40
	Summe der Minderausgaben	Fr.	**65,215. 23**

Mehreinnahmen	Fr.	1,730,841.69	
Mindereinnahmen	„	—.—	
			Fr. 1,730,841.69
Mehrausgaben	Fr.	652,029.99	
Minderausgaben	„	65,215.23	
			„ 586,814.76
Reine Mehreinnahmen, wie oben,			Fr. **1,144,026.93**

Gegenüber der Rechnung für 1899 bestehen folgende Abweichungen der Rechnungsergebnisse von 1900:

Mehreinnahmen.		
XX. Staatskasse	Fr.	273,281.51
XVIII. Hypothekarkasse	„	225,457.79
XXX. Direkte Steuern	„	223,372.48
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	„	116,057.38
XIX. Kantonalbank	„	110,000.—
XXIII. Salzhandlung	„	75,393.56
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	„	13,775.79
XXIX. Militärsteuer	„	10,968.19
XV. Staatswaldungen	„	10,174.46
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	„	8,506.15
XVI. Domänen	„	4,619.13
XXXI. Unvorhergesehenes	„	2,385.53
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„	1,767.90
XXI. Bußen und Konfiskationen	„	108.10
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,075,867.97**
Mindereinnahmen.		
XXV. Gebühren	Fr.	**34,002.26**
Mehrausgaben.		
XIII. Landwirtschaft	Fr.	209,692.33
VIII. Armenwesen	„	172,229.71
X. Bauwesen	„	156,287.94
XXXI. Reserve	„	150,000.—
IX.[a] Volkswirtschaft	„	121,213.92
VI. Erziehung	„	91,489.63
IX.[b] Gesundheitswesen	„	70,951.48
II. Gerichtsverwaltung	„	42,721.72
I. Allgemeine Verwaltung	„	3,820.88
IV. Militär	„	3,247.58
XII. Finanzwesen	„	899.50
III.[a] Justiz	„	227.65
VII. Gemeindewesen	„	134.60
Summe der Mehrausgaben	Fr.	**1,022,916.94**
Minderausgaben.		
XXXII. Bundessitzleistungen	Fr.	114,900.—
XVII. Domänenkasse	„	23,730.89
XI. Anleihen	„	22,776.98
XIV. Forstwesen	„	9,740.10
V. Kirchenwesen	„	6,993.86
III.[b] Polizei	„	3,149.54
Summe der Minderausgaben	Fr.	**181,291.37**

Mehreinnahmen	Fr.	1,075,867.97	
Mindereinnahmen	„	34,002.26	
			Fr. 1,041,865.71
Mehrausgaben	Fr.	1,022,916.94	
Minderausgaben	„	181,291.37	
			„ 841,625.57
Reine Mehreinnahmen			Fr. **200,240.14**

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung sind zwar im ganzen um Fr. 179.65 unter dem Voranschlag geblieben; indessen sind doch mehrere Ausgaben größer, als sie im Voranschlag berechnet waren, nämlich Großer Rat Fr. 14,464.70, Amtsschreibereien Fr. 5,626.45; Deutsches Amtsblatt Fr. 4,261.70, Regierungsstatthalter Fr. 2,371.60, Staatskanzlei Fr. 1,218.27. Die Minderausgaben der übrigen Rubriken übersteigen jedoch diese Mehrausgaben um den angegebenen Betrag von Fr. 179.65; sie betreffen zum größten Teil die Kosten der Revision der Gesetzsammlung. Ueber die sämtlichen Kreditüberschreitungen wird dem Großen Rate ein besonderer Bericht vorgelegt.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Kosten der Gerichtsverwaltung übersteigen den Voranschlag um Fr. 41,537.55. Die Mehrkosten betreffen die Betreibungsämter mit Fr. 22,273.65, darunter Fr. 14,820.65 für Besoldungen der Betreibungsgehülfen, um welche Mehrausgabe jedoch auch die Mehreinnahme auf den Gebühren der Betreibungsämter größer geworden ist, indem die Gebühren der Betreibungsgehülfen mit den Gebühren des Staates bezogen und den Betreibungsgehülfen als Besoldung ausgerichtet werden; ferner die Amtsgerichte mit Fr. 12,634.47, die Geschwornengerichte mit Fr. 5,296.34 und die Gerichtsschreibereien mit Fr. 4,549.40. Die Mehrkosten der Amtsgerichte und der Geschwornengerichte sind zum Teil durch die Einrichtungskosten neuer Gerichtslokale veranlaßt worden. Die Mehrkosten der Gerichtsschreibereien fallen ausschließlich auf die Besoldungen der Angestellten.

III.[a] Justiz.

Die Krediterspärnis von Fr. 4,662.35 betrifft den Kredit für Gesetzrevision mit Fr. 4,500.— Im übrigen entsprechen die Ausgaben zum Teil genau, zum Teil annähernd dem Voranschlag.

III.[b] Polizei.

Die Kosten sind im ganzen um Fr. 3,149.54 niedriger als in 1899, übersteigen jedoch den Voranschlag um Fr. 8,137.69. Die Mehrkosten betreffen größtenteils die Kosten in Strafsachen mit Fr. 12,482.83 und das Polizeikorps mit Fr. 7,249.74. Denselben stehen jedoch Ersparnisse und Mehreinnahmen auf andern Posten des Voranschlages gegenüber, von denen namentlich hervorzuheben sind: Minderkosten der Gefängnisse Fr. 7,813.17 und Mehreinnahmen an Kostenrückerstattungen und Gebühren in Strafsachen Fr. 8,399.07.

IV. Militär.

Hier ist das Verhältnis umgekehrt: Die Kosten sind um Fr. 3,247.58 größer als in 1899, bleiben aber um Fr. 1,142.57 unter dem Voranschlag. Immerhin sind einige Ausgabenkredite mehr oder weniger überschritten worden, und der Erlös von Kleidern ist um Fr. 4,467.80 unter dem Voranschlag geblieben. Der bezügliche Ausfall ist aber durch verschiedene Ersparnisse und Mehreinnahmen mehr als gedeckt.

Kirchenwesen.

Die Ausgaben für das Kirchenwesen stehen um Fr. 6,993.86 unter den Ausgaben von 1899 und um Fr. 10,474.39 unter dem Voranschlag. Die Minderkosten gegen 1899 betreffen

größtenteils die außerordentliche Ausgabe von 1899: Fr. 5,800. —, Beitrag an den Kirchenbau in Stalden. Gegenüber dem Voranschlag fallen die Minderkosten größtenteils auf die Besoldungen der protestantischen Geistlichen und die Leibgedinge für katholische Geistliche.

VI. Unterrichtswesen.

Die Kosten des Unterrichtswesens haben sich gegen dem vorhergehenden Jahre um Fr. 91,489. 63 vermehrt und sind um Fr. 48,766. 22 höher als der Voranschlag. Gegenüber dem letztern betragen die Mehrausgaben für Primarschulen Fr. 31,882. 46, hauptsächlich die Staatszulagen an Lehrerbesoldungen und die Beiträge an Lehrmitel für Schüler, erstere mit Fr. 21,067. 56, letztere mit Fr. 9,803. 10 betreffend. Ferner betragen die Mehrausgaben für Beiträge an Sekundarschulen Fr. 13,740. 93, und die Mehrausgaben für die Hochschule und Tierarzneischule Fr. 11,690. 65. Letztere Mehrausgabe ist hauptsächlich durch die Verwaltungskosten der Hochschule, speziell durch die Kosten des Kohlen- und Gasverbrauches (Mehrkosten Fr. 14,175. 15) veranlaßt. Die Ausgaben von Fr. 6,755. 85, nämlich: für Einrichtungen des Physiologischen Institutes, Fr. 447. —, des Anatomischen Institutes, Fr. 1,562. —, der Poliklinik, Fr. 1,457. 65, des Pasteur-Institutes, Fr. 2,999. 20 und der stationären Klinik, Fr. 290. —, sind im Voranschlag nicht vorgesehen, stützen sich aber mit Ausnahme des letztern Postens auf spezielle Beschlüsse des Großen Rates. Im ganzen betragen die Mehrausgaben für das Unterrichtswesen Fr. 55,327. 59, werden aber durch Ersparnisse im Betrage von Fr. 6,561. 37, wovon Fr. 6,388. 20 die Besoldungen der Professoren betreffen, auf die angegebene Summe von Fr. 48,766. 22 reduziert.

VII. Gemeindewesen.

Die Kosten der Verwaltung des Gemeindewesens entsprechen fast genau dem Voranschlag.

VIII. Armenwesen.

Die Reinausgaben für das Armenwesen sind um Fr. 172,229. 71 größer als in 1899, und übersteigen den Voranschlag um Fr. 37,253. 47. Die Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte sind um Fr. 143,456. 50 höher, die Beiträge für vorübergehend Unterstützte um Fr. 8,142. 10 niedriger als in 1899; gegenüber dem Voranschlag zeigen die erstern eine Ueberschreitung von Fr. 40,733. 10, die letztere eine Ersparnis von Fr. 41,144. 05. Die Kosten der auswärtigen Armenpflege sind wenig höher als in 1899, gehen jedoch um Fr. 32,450. 80 über den Voranschlag hinaus. Aus dem Kredite für außerordentliche Beiträge sind Fr. 112,439. 14 dem Fonds für Unterstützung von Anstalten zugewiesen worden. Dieser Fonds beträgt am Ende des Jahres Fr. 510,061. 39. Die Inventaranschaffungen der neu errichteten Erziehungsanstalt Sonvillier betragen Fr. 56,602. 90. Die Rechnung der Anstalt ist ferner belastet mit Fr. 16,898. 99, Kosten der Bewirtschaftung und Verbesserung des Gutes Pré aux bœufs vor der Eröffnung der Anstalt. Von diesen Kosten, zusammen Fr. 73,501. 89 betragend sind, Fr. 67,560. 86 aus dem Fonds für Beiträge von Anstalten gedeckt worden, womit die Kostensumme der Anstalt auf den Betrag des Voranschlages reduziert worden ist. Infolge der Ersetzung von zwei umgestandenen Pferden und anderer ungünstiger Umstände haben die Kosten der Erziehungsanstalt Aarwangen den Voranschlag um Fr. 3,682. 85 überschritten. Eine Ueberschreitung von Fr. 3,287. 50 besteht auch auf dem Kredite für Bureaukosten der Direktion, hauptsächlich veranlaßt durch Druckkosten für neue Formulare für die Verwaltung der Armenpflege.

IX.a Volkswirtschaft.

Die Ausgaben für Volkswirtschaft betragen Fr. 121,213. 92 mehr als in 1899 und Fr. 90,969. 39 mehr als im Voranschlag angenommen war. Diese Mehrausgaben fallen ausschließlich auf die Kredite für Förderung von Handel und Gewerbe und betreffen den Beitrag an die Gewerbeausstellung in Thun mit Fr. 55,000. — und den Beitrag an das Gewerbeschulhaus in St. Immer mit Fr. 40,000. — (vergl. Seite 118). Diese beiden Ausgaben waren im Voranschlag nicht vorgesehen. Für Bekämpfung des Alkoholismus sind Fr. 12,068. — mehr ausgegeben worden, als veranschlagt war. Diese Mehrausgabe ist jedoch durch um so größern Beitrag aus dem Alkoholzehntel ausgeglichen worden. Im übrigen weichen die Ausgaben für Volkswirtschaft vom Voranschlag nicht bedeutend ab.

IX.b Gesundheitswesen.

Die Beiträge des Staates an die Bezirkskrankenanstalten sind um Fr. 11,680. — und die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege ist um Fr. 9,330. 55 größer als in 1899. Neu aufgetreten sind in 1900 für das Gesundheitswesen die Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus, Fr. 47,360. —, und die Beiträge an Spezialanstalten für Kranke, Fr. 19,000. —. Gegen der letztern Ausgabe sind in der Rechnung des Armenwesens die Ausgaben für Beiträge an Kostgelder für Unheilbare ꝛc., welche in 1899 Fr. 13,967. — betragen haben, dahingefallen. Gegenüber dem Voranschlag bestehen folgende Kreditüberschreitungen: Allgemeine Sanitätsvorkehren Fr. 4,174. 50; Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, Fr. 22,854. —, und Irrenanstalt Waldau, Fr. 3,784. 30. Durch Ersparnisse auf andern Krediten, namentlich auf diejenigen der Irrenanstalten Münsingen, Fr. 10,569. 83, und Bellelay, Fr. 17,604. 44, sind diese Kreditüberschreitungen zum Teil kompensiert worden, so daß im ganzen gegenüber dem Voranschlag eine Mehrausgabe von Fr. 5,215. 77 bleibt.

X. Bauwesen.

Die Ausgaben für neue Straßen- und Brückenbauten sind dem erhöhten Kredite entsprechend um Fr. 87,500. — höher als in 1899. Dazu kommt unter den Ausgaben für Unterhalt der Straßen eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 104,000. — für Entschädigung an die Gemeinde Bern für Straßenabtretung an dieselbe (vergl. Seite 118). Nach Abzug der Minderkosten, namentlich den Unterhalt der Staatsgebäude betreffend, bleibt im ganzen gegenüber dem Jahr 1899 eine Mehrausgabe von Fr. 156,287. 94. Gegenüber dem Voranschlag bestehen wesentliche Ueberschreitungen der Kredite nur für den Unterhalt der Straßen. Die bedeutendste, Fr. 78,000. —, betrifft die erwähnte Entschädigung an die Gemeinde Bern, für welche im Voranschlag eine Amortisation des bezüglichen Vorschusses der Staatskasse während vier Jahren angenommen war, welcher aber vollständig getilgt worden ist. Eine weitere Ueberschreitung von Fr. 23,027. 02 betrifft die Kosten für Wasserschaden, und die dritte, Fr. 19,668. 90, die Wegmeisterbesoldungen. Daneben bestehen auch mehrere größere und kleinere Krediterspanisse, welche die Ueberschreitung des Voranschlages für das Bauwesen im ganzen auf die Summe von Fr. 104,.612 43 re-

duzieren. Von den Vorschüssen für neue Hochbauten sind Fr. 185,602. 25, von den Vorschüssen für neue Straßenbauten Fr. 48,170. 55 zurückbezahlt worden, während die Ausgaben für Wasserbauten den Voranschlag um Fr. 82,811. 01 überstiegen, welche Summe durch entsprechenden neuen Vorschuß der Staatskasse ausgeglichen worden ist. Am Ende des Jahres betragen die Bauvorschüsse und die bewilligten nicht ausgeführten Bauten:

	Bauvorschüsse. Fr.	Beschlossene Bauten Fr.
Neue Hochbauten . . .	760,805. 58	634,439. 60
Neue Straßenbauten .	162,005. 77	652,708. 45
Wasserbauten	640,840. 73	1,626,239. 96
zusammen	1,563,652. 08	2,913,388. 01

XI. Anleihen.

Die Kosten der Anleihensverzinsung sind um Fr. 3,191. 75 unter dem Voranschlag geblieben. Der Rest der Kosten des Anleihens von 1895 ist abbezahlt worden. Aktivzinse und Passivzinse der Aufnahme des Anleihens von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %, sind bis zum 31. Dezember 1900 auf das Konto der Kosten dieses Anleihens gebracht worden. Diese betragen: Kursdifferenz Fr. 1,600,000. —, französischer Stempel Fr. 200,000. —, netto Passivzins Fr. 198,178. —. Diese Kosten sind in den Jahren 1901 bis 1910 zu tilgen.

XII. Finanzwesen.

Die Kosten der Finanzverwaltung sind nur wenig höher als in 1899 und bleiben um Fr. 11,687. 40 unter dem Voranschlag.

XIII. Landwirtschaft.

Die Ausgaben für Förderung der Landwirtschaft übersteigen die Summe der Ausgaben von 1899 um Fr. 200,852. 68 und den Voranschlag um Fr. 169,336. 39. Diese Mehrausgaben sind durch außerordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabeposten bedingt, nämlich: Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Thun Fr. 25,000. —, und Tilgung des Vorschusses der Staatskasse für die Erwerbung der Liebefeldbesitzung Fr. 165,983. 28, zusammen Fr. 190,983. 28 (vergl. Seite 118). Dazu kommt eine Kreditüberschreitung der Molkereischule von Fr. 4,399. 33. Daneben bestehen jedoch verschiedene Kreditersparnisse, und ohne die erwähnten außerordentlichen Ausgaben würde die Rechnung mit einer Kreditersparnis von Fr. 20,230. 04 abgeschlossen haben.

XIV. Forstwesen.

Die Rechnung der Kosten für das Forstwesen zeigt keine Kreditüberschreitung; es bestehen fast auf allen Posten kleinere oder größere Kreditersparnisse, und im ganzen bleiben die Ausgaben um Fr. 10,288. 20 unter dem Voranschlag.

XV. Staatswaldungen.

Der Reinertrag der Staatswaldungen ist um Fr. 10,174. 46 höher als in 1899 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 76,928. 87. Von letzterer Summe betreffen Fr. 54,118. — Mehrertrag der Haupt- und Zwischennutzungen und Fr. 20,944. 30 und Fr. 2,725. 63 Minderausgaben für Wirtschaftskosten und Beschwerden.

XVI. Domänen.

Der Reinertrag der Domänen beträgt Fr. 4,619. 13 mehr als in 1899 und Fr. 15,160. 13 mehr als veranschlagt war. Diese Summe ist zusammengesetzt aus Mehreinnahmen an Rohertrag Fr. 10,822. 22, Ersparnis auf den Wirtschaftskosten Fr. 2,315. 94, obwohl die Brandversicherungskosten um Fr. 6,556. 61 über den Voranschlag hinausgehen, und Ersparnis auf den Beschwerden, Fr. 2,021. 97.

XVII. Domänenkasse.

Die Aktivzinse der Domänenkasse sind um Fr. 16,252. 40 höher, die Passivzinse um Fr. 2,118. 35 niedriger, als sie im Voranschlag berechnet waren.

XVIII. Hypothekarkasse.

Die Aktivzinse der Hypothekarkasse betragen Fr. 678,174. 27, die Passivzinse und Kosten, ohne die Verwaltungskosten, Fr. 450,592. 56 mehr als in 1899, so daß der Rohertrag um Fr. 227,581. 71 größer ist. Derselbe beträgt Fr. 95,168. 67 mehr als veranschlagt war. Dagegen gehen auch die Verwaltungskosten um Fr. 1,488. 33 über den Voranschlag hinaus, und der Reinertrag übersteigt den letztern um Fr. 93,680. 34. Dieses Ergebnis ist zum Teil durch veränderte Zinsverhältnisse, zum Teil durch die große Zunahme der Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse bedingt. Die Aktiven wie die Passiven sind am Ende des Jahres um Fr. 7,486,307. 48 höher als am Anfang desselben. Der Reserve für Kursverluste sind Fr. 30,000. — zugewiesen worden, und dieselbe beträgt am Ende des Jahres Fr. 60,000. —. Zur Verzinsung und Abzahlung der Kosten des Anleihens von 1897, Fr. 50,000,000. —, 3 %, sind dem bezüglichen Amortisationsplan entsprechend Fr. 192,663. — verwendet worden, nämlich für Verzinsung Fr. 65,290. 10 und für Abzahlung Fr. 127,372. 90. Zu tilgen bleiben noch Fr. 2,048,964. 10.

XIX. Kantonalbank.

Die Einnahmen der Kantonalbank sind um Fr. 541,613. 44, die Ausgaben um Fr. 473,872. 59 höher als in 1899 und der Reinertrag beträgt Fr. 67,740. 85 mehr. Er übersteigt den Voranschlag um Fr. 57,740. 85. Der Kantonalbank-Reserve sind Fr. 7,740. 85, Fr. 42,259. 15 weniger als im Voranschlag angenommen war, zugewiesen worden; dieselbe beträgt auf Ende des Jahres Fr. 1,000,000. —, die vom Gesetz verlangte Summe. Der Spezialreserve der Kantonalbank wurden Fr. 23,604. 71 zugewiesen. Am Ende des Jahres beträgt diese Fr. 217,910. 93. Auf den Kosten des Anleihens von 1899, Fr. 15,000,000. —, 3½ %, sind Fr. 75,000. — abbezahlt worden; abzutragen bleiben noch Fr. 675,000. —. Auch für das Rechnungsergebnis der Kantonalbank haben ähnliche Verhältnisse mitgewirkt wie bei der Hypothekarkasse; Aktiven wie Passiven der Bank betragen am Ende des Jahres je Fr. 12,880,519. 22 mehr als am Anfang desselben. Die vom Großen Rate am 28. Dezember 1900 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals der Bank von Fr. 10,000,000. — auf Fr. 20,000,000. — ist auf 1. Januar 1901 ausgeführt worden.

XX. Staatskasse.

Der Ertrag des Betriebskapitals der Staatskasse übersteigt den Voranschlag um Fr. 413,195. 77. Hiervon betreffen Fr. 360,424. 90 die Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen, speziell den nachträglich verrechneten Zins zu 3 % von den Vorschüssen der Staatskasse an den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege (vergl. Seite 118). Von den übrigen Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 52,770. 87 betreffen Fr. 32,102. 50 Mehrertrag von Aktien. Ohne die außerordentliche Zinseinnahme von Fr. 360,424. 90 ist der Ertrag des Betriebskapitals der Staatskasse um Fr. 87,143. 39

kleiner als in 1899. Es ist dies die Folge der weitern Abnahme der zinstragenden Kapitalien der Staatskasse durch die Auszahlung von Eisenbahn-Subventionen. Diese Auszahlungen betragen in 1900 Fr. 1,927,112. 05 und am Ende des Jahres ist ihr Bestand Fr. 11,177,098. 70.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Bußenertrag und dementsprechend auch die Bußenverwendung übersteigen den Voranschlag um Fr. 23,144. 76. Dem Kantonalen Kranken- und Armenfonds sind Fr. 32,200. 74 und ebenso viel den Gemeinden zugewiesen worden. Fr. 64,588. 70, etwas mehr als die auf Ende des Jahres unerledigten Bußenforderungen, sind auf neue Rechnung vorgetragen worden. Ersatz und Konfiskationen haben Fr. 4,554. 50 eingebracht, etwas mehr als veranschlagt war.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Die Reineinnahmen für Jagd und Fischerei sind etwas höher als in 1899; die erstern übersteigen den Voranschlag um Fr. 8,342. 07, die letztern um Fr. 3,374. 22. Die Reineinnahmen vom Bergbau sind dagegen geringer als in 1899 und bleiben um Fr. 923. 48 unter dem Voranschlag. Dieser Ausfall betrifft die Eisenerzgebühren mit Fr. 454. 56 und Mehrausgaben für Hebung des Bergbaues mit Fr. 451. 85.

XXIII. Salzhandlung.

Es sind 9,698,360 Kilo Kochsalz verkauft worden, 78,012½ Kilo weniger als in 1899. Trotzdem übersteigt der Ertrag des Salzverkaufes in 1900 denjenigen von 1899 um Fr. 84,638. —. Dieses Ergebnis hat mehrere Ursachen. Vom 2. Februar bis 29. April war ein Salzpreis von 18 Cts. für das Kilo in Kraft, während derselbe in 1899 und im übrigen Teil des Jahres 1900 15 Cts. für das Kilo betrug, und durch einen neuen Salzlieferungsvertrag mit den Salinen ist der Ankaufspreis reduziert worden. Durch diese Aenderungen stellten sich die Ankaufskosten für das Kochsalz auf durchschnittlich **4**,19 Cts. das Kilo (Fr. 412,196. 38 : 9,835,539) gegen **4**,54 Cts. in 1899 (Fr. 434,561. 50 : 9,560,600), und der durchschnittliche Verkaufspreis auf **15**,642 Cts. (Fr. 1,517,039. 87 : 9,698,360) gegen **15** Cts. in 1899. Es betragen der Mehrerlös infolge des erhöhten Preises: 9,698,360 Kilo zu **0**,642 Cts. . . . . Fr. 62,265. —
und die Minderkosten für den Ankauf, 9,835,539 Kilo zu **0**,35 Cts. . . . . „ 34,435. —
zusammen . . . . . Fr. 96,700. —
Davon ist abzurechnen der Mindererlös infolge weniger Verkauf in 1900 78,012½ Kilo zu **15** Cts. circa . . . . . „ 11,700. —
und es bleibt eine Mehreinnahme von circa Fr. 85,000. —
wie oben angegeben.

Den Voranschlag übersteigen die Einnahmen vom Salzverkauf um Fr. 95,530. 52, und auf den Verwaltungskosten besteht eine Krediterspärnis von Fr. 1,384. 30; dagegen überschreiten die Betriebskosten den Kredit um Fr. 7,714. 37. Im ganzen ergiebt sich auf dem Reinertrag der Salzhandlung eine Mehreinnahme von Fr. 75,393. 56 gegen 1899 und von Fr. 89,200. 45 gegen dem Voranschlag.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Rohertrag der Stempelsteuer beträgt Fr. 10,796. 90 mehr als in 1899 und Fr. 64,853. 70 mehr als veranschlagt war; dagegen ist die Banknotensteuer um Fr. 3,224. 45 geringer als in 1899 und bleibt um Fr. 5,593. 85 unter dem Voranschlag. Betriebskosten und Verwaltungskosten erreichen ebenfalls den Voranschlag nicht ganz. Im ganzen ergiebt sich gegenüber dem Voranschlag eine reine Mehreinnahme von Fr. 60,316. 07.

XXV. Gebühren.

Die Prozentgebühren der Amtsschreiber sind gegen 1899 um Fr. 40,227. 84 zurückgegangen, während die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungsbeamten um Fr. 15,735. 10 zugenommen haben. Gegenüber dem Voranschlag bestehen folgende Abweichungen: Mehreinnahmen: Gebühren der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten Fr. 75,160. 25, fixe Gebühren der Amtsschreiber Fr. 16,891. 25, Patenttaxen der Handelsreisenden Fr. 8,441. 70; Justiz- und Polizeidirektion Fr. 5,824. 15, Gebühren für Markt- und Hausierpatente Fr. 4,564. 95, Gebühren der Direktion des Innern Fr. 3,067. 11; Mindereinnahmen: Prozentgebühren der Amtsschreiber Fr. 12,528. 39. Im ganzen ist das Ergebnis um Fr. 102,072. 72 günstiger als der Voranschlag.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die ordentlichen Abgaben sind um Fr. 129,951. 73 größer als in 1899 und gehen um Fr. 168,894. 60 über den Voranschlag hinaus. Dem entsprechend sind auch die Ausgaben, Anteil der Gemeinden und Bezugskosten, größer. Im Ganzen beträgt die Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag Fr. 150,946. 24.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

Die Wirtschaftspatentgebühren betragen Fr. 15,841. 19 mehr als in 1899 und Fr. 29,721. 54 mehr, als sie veranschlagt waren; dagegen zeigen die Verkaufsgebühren etwelchen Rückgang und bleiben um Fr. 1563. 75 unter dem Voranschlag. Gegenüber dem letztern beträgt die reine Mehreinnahme Fr. 31,213. 51.

XXVIII. Alkoholmonopol.

Der Anteil des Kantons am Ertrage des Alkoholmonopols ist in 1900 genau gleich groß wie in 1899.

XXIX. Militärsteuer.

Der Rohertrag der Militärsteuer hat gegen 1899 um Fr. 31,710. 73 zugenommen, und gegenüber dem Voranschlag beträgt die Mehreinnahme Fr. 58,345. 80. Es ist aber auch der Anteil des Bundes verhältnismäßig größer, und es verbleibt dem Kanton eine Mehreinnahme von Fr. 29,172. 90, oder mit der Ersparnis von Fr. 1,157. 31 auf den Bezugskosten ein besseres Ergebnis als veranschlagt war um Fr. 30,330. 21.

XXX. Direkte Steuern.

Der Ertrag der Vermögenssteuer ist um Fr. 91,672. 47 höher als in 1899. Die Zunahme betrifft zum größten Teil die Kapitalsteuer im alten Kanton. Die Einkommensteuer hat Fr. 147,077. 24 mehr abgeworfen. Davon fallen Fr. 75,663. 97 auf die Einkommenssteuer I. Klasse im alten Kanton und Fr. 36,567. 48 auf die Einkommenssteuer I. Klasse im Jura. Dabei sind aber auch die Bezugs- und Verwaltungskosten

um Fr. 15,377.23 größer, und der Reinertrag beträgt Fr. 223,372.48 mehr als in 1899. Gegenüber dem Voranschlag bestehen folgende Abweichungen: Mehreinnahmen: Vermögenssteuer Fr. 224,342.49, wovon Fr. 151,559.65 die Kapitalsteuer im alten Kanton betreffen, und Einkommenssteuer Fr. 346,632.77. Von letzterer Summe fallen Fr. 226,262.01 auf die Einkommenssteuer I. Klasse im alten Kanton und Fr. 72,033.60 auf die Einkommenssteuer I. Klasse im Jura. Mehrausgaben: Bezugs- und Verwaltungskosten Fr. 20,770.34, zum größten Teil die Bezugsprovisionen betreffend. Im ganzen ist der Reinertrag der direkten Steuern um Fr. 550,204.92 größer, als er veranschlagt war.

XXXI. Unvorhergesehenes.

An erblosem Nachlaß sind dem Staate in 1900 Fr. 3,106.65 zugefallen und Fr. 183.40 sind wieder herausgegeben worden.

Der bestehenden Reserve von Fr. 50,000.— sind ferner Fr. 150,000.— zugewiesen worden, womit dieselbe auf den Betrag von Fr. 200,000.— gebracht worden ist.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 75—87.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 57,106,700.81 besteht nach der Rechnung über die Vermögensbestandteile, welche sich in die zwei Abteilungen Stammvermögen und Betriebsvermögen gegliedert, aus folgenden Aktiven und Passiven:

Aktiven.		
Waldungen	Fr.	14,355,342.—
Domänen	„	26,730,956.—
Domänenkasse	„	2,986,922.97
Hypothekarkasse	„	158,017,373.31
Kantonalbank	„	129,153,100.87
Staatskasse	„	55,911,088.20
Mobilieninventar	„	4,676,865.28
Summe der Aktiven	Fr.	**391,831,648.63**
Passiven.		
Domänenkasse	Fr.	2,255,012,30
Hypothekarkasse:		
Anleihen von 1897	„	50,000,000.—
Andere Passiven	„	88,017,373.31
Kantonalbank:		
Anleihen von 1899	„	15,000,000.—
Andere Passiven	„	104,153,100.87
Anleihen von 1895:		
Stammvermögen	„	19,873,560.—
Staatskasse	„	28,823,440.—
Staatskasse:		
Anleihen von 1900	„	20,000,000.—
Andere Passiven	„	6,566,831.70
Laufende Verwaltung:		
Rechnungssaldo	„	35,629.64
Summe der Passiven	Fr.	**334,724,947.82**
Reines Vermögen, wie oben,	Fr.	**57,106,700.81**

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll (Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven)	Fr.	6,898,439,857.12
Haben (Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven)	„	6,897,679,884.23
Reine Vermögensvermehrung wie oben	Fr.	**759,972.89**

Auf die beiden Hauptabteilungen des Staatsvermögens verteilen sich die Aktiven und die Passiven und das reine Vermögen, wie folgt (Seite 5):

Stammvermögen:		
Aktiven	Fr.	331,243,695.15
Passiven	„	279,299,046.48
Reines Stammvermögen	Fr.	**51,944,648.67**
Betriebsvermögen:		
Aktiven	Fr.	60,587,953.48
Passiven	„	55,425,901.34
Reines Betriebsvermögen	Fr.	**5,162,052.14**

I. Stammvermögen.

Die Veränderungen des Stammvermögens betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr.	1,613,126,663.98
Verminderungen	„	1,612,747,088.44
Reine Vermehrung	Fr.	**379,575.54**
Die Aktiven haben sich vermehrt um	Fr.	20,751,014.54
und die Passiven um	„	20,371,439.—
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**379,575.54**

Diese reine Vermehrung setzt sich aus folgenden Veränderungen zusammen:

Waldungen.

Vermehrungen:		
Mehrerlös	Fr.	45,790.—
Schätzungsberichtigungen	„	2,230.—
Summe der Vermehrungen	Fr.	**48,020.—**
Verminderungen:		
Mehrkosten angekaufter Waldungen	Fr.	5,431.50
Mindererlös	„	50.—
Schätzungsberichtigungen	„	90.—
Loskauf von Servituten	„	3,240.—
Ankauf von Rechten	„	5,000.—
Summe der Verminderungen	Fr.	**13,811.50**

Domänen.

Vermehrungen:

Mehrerlös	Fr.	42,250. 54
Schätzungsberichtigungen	„	407,899. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**450,149. 54**

Verminderungen:

Mindererlös	Fr.	9,343. 50
Schätzungsberichtigungen	„	2,120. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	„	2,966. 20
Abtretungen von Kirchenchoren und Pfarrgebäuden	„	39,020. —
Ankauf von Quellwasser	„	10,000. —
Verschiedene Verbesserungen	„	41,332. 80
Summe der Verminderungen	Fr.	**104,782. 50**

Waldungen:

Vermehrungen	Fr.	48,020. —	
Verminderungen	„	13,811. 50	
		Fr.	34,208. 50

Domänen:

Vermehrungen	Fr.	450,149. 54	
Verminderungen	„	104,782. 50	
		„	345,367. 04
Reine Vermehrung, wie oben,		Fr.	**379,575. 54**

Die Verbesserungen betreffen:

Herrichtung der Spitalpromenade in Bern zum Verkauf als Bauterrain	Fr.	32,330. 20
Pfarrhaus in Aarberg	„	4,937. 40
Beitrag an die Uechternstraße in Interlaken	„	3,261. —
Verschiedene Verbesserungen	„	804. 20
Zusammen, wie oben,	Fr.	**41,332. 80**

A. Waldungen.

Der Schätzungswert der Waldungen hat sich um Fr. 3210 vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 14,355.342. Derselbe entspricht dem Betrag der Grundsteuerschatzungen. Die Verminderung besteht aus folgenden Veränderungen:

Verminderungen:

Verkauf	Fr.	64,220. —
Die oben angegebenen Verminderungen	„	13,811. 50
Summe der Verminderungen	Fr.	**78,031. 50**

Vermehrungen.

Ankäufe	Fr.	20,841. 50
Uebertragung von den Domänen	„	5,960. —
Die oben angegebenen Vermehrungen	„	48,020. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**74,821. 50**
Verminderungen	Fr.	78,031. 50
Vermehrungen	„	74,821. 50
Reine Verminderung	Fr.	**3,210. —**

B. Domänen.

Der Schätzungswert der Domänen zeigt eine Vermehrung von Fr. 308,933. — und beträgt auf 31. Dezember 1900 Fr. 26,730,956. —, nämlich Grundsteuerschatzungen Fr. 29,730,956. —, summarischer Abzug Fr. 3,000,000. —. Die Vermehrung setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vermehrungen.

Ankäufe	Fr.	58,189. —
Die oben angegebenen Vermehrungen	„	450,149. 54
Summe der Vermehrungen	Fr.	**508,338. 54**

Verminderungen.

Verkäufe	Fr.	88,663. 04
Uebertragung zu den Waldungen	„	5,960. —
Die oben angegebenen Verminderungen	„	104,782. 50
Summe der Verminderungen	Fr.	**199,405. 54**
Reine Vermehrung	Fr.	**308,933. —**

Von den Schätzungserhöhungen im Betrage von Fr. 407,899. — betreffen Fr. 362,910. — Neubauten.

C. Domänenkasse.

Die Bewegung des Kapitals der Domänenkasse war folgende:

Vermehrungen	Fr.	1,265,042. 68
Verminderungen	„	1,191,190. 14
Reine Vermehrung	Fr.	**73,852. 54**

Dieselbe betrifft:

Neue Guthaben:

von Waldverkäufen	Fr.	64,220. —	
von Domänenverkäufen	„	88,663. 04	
		Fr.	152,883. 04

Neue Schulden:

für Waldankäufe	Fr.	20,841. 50	
für Domänenankäufe	„	58,189. —	
		„	79,030. 50
Reine Vermehrung, wie oben		Fr.	**73,852. 54**

Am Ende des Jahres beträgt das reine Vermögen der Domänenkasse Fr. 731,910. 67, nämlich:

Aktiven	Fr.	2,986,922. 97
Passiven	„	2,255,012. 30
Reines Vermögen	Fr.	**731,910. 67**

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist unverändert geblieben und beträgt Fr. 20,000,000. —. Die Bewegung der Kapitalien der Hypothekarkasse beträgt in Soll wie in Haben Fr. 70,335,026. 62, und Aktiven wie Passiven haben sich um Fr. 7,486,307. 48 vermehrt. Die Vermehrung der Aktiven betrifft zum größten Teil die Darlehn auf Grundpfand und die Depots bei der Kantonalbank und bei der Staatskasse, die Vermehrung der Passiven fällt vorzugsweise auf die Sparkassa-Einlagen, die Depots gegen Schuldscheine und das Kontokorrent der Domänenkasse.

E. Kantonalbank.

Ebenso hat das Grundkapital der Kantonalbank von Fr. 10,000,000. — keine Veränderung erlitten; denn die vom Großen Rate am 28. Dezember 1900 beschlossene Erhöhung desselben ist erst auf 1. Januar 1901 eingetreten. Die Kapitalbewegung der Kantonalbank beträgt in Soll wie in Haben Fr. 1,540,943,434. 64, und Aktiven wie Passiven haben sich um Fr. 12,880,519. 22 vermehrt. Die Vermehrung der Aktiven betrifft zum größten Teil die Wechselguthaben und die Rechnungen der Korrespondenten, die Vermehrung der Passiven die Depotrechnungen, hier fast ausschließlich das Depot der Staatskasse, das sich infolge des Anleihens von 1900 vermehrt hat.

F. Anleihen.

Auf den Volksbeschluß vom 30. September 1900 ist ein neues Anleihen von Fr. 20,000,000 zu 3½ % verzinslich kontrahiert und eingezahlt worden. Die Staatsanleihen des Kantons Bern haben nun auf Ende 1900 folgenden Bestand:

Anleihen von 1895, 3 %, . . .	Fr.	48,697,000. —
Anleihen von 1897, 3 %, . . .	„	50,000,000. —
Anleihen von 1899, 3½ %, . .	„	15,000,000. —
Anleihen von 1900, 3½ %, . .	„	20,000,000. —
Summe der Anleihen	Fr.	**133,697,000.** —

Davon betrifft jedoch die Anleihensrechnung des Stammvermögens nur das Anleihen von **1895**, und auch dieses nur zum Teil, nämlich mit Fr. **19,873,560.** —. Der andere Teil, Fr. 28,823,440. — und das Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000 treten unter den Passiven der Staatskasse, das Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000. —, unter den Passiven der Hypothekarkasse und das Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000. —, unter den Passiven der Kantonalbank auf.

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende:

Vermehrungen.

Staatskasse	Fr.	5,284,925,875. 64
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	25,341. 93
Mobilieninventar	„	361,975. 57
Summe der Vermehrungen	Fr.	**5,285,313,193. 14**

Verminderungen.

Staatskasse	Fr.	5,284,925,875. 64
Mobilieninventar	„	6,920. 15
Summe der Verminderungen	Fr.	**5,284,932,795. 79**
Reine Vermehrung	Fr.	**380,397. 35**

Die reine Vermehrung betrifft folgende Veränderungen des Betriebsvermögens:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	25,341. 93
Vermehrung des Verwaltungsinventars .	„	355,055. 42
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**380,397. 35**

Am Ende des Jahres hat das Betriebsvermögen folgenden Bestand:

Aktiven	Fr.	60,587,953. 48
Passiven	„	55,425,901. 34
Reines Betriebssvermögen	Fr.	**5,162,052. 14**
nämlich:		
Staatskasse	Fr.	520,816. 50
Mobilieninventar	„	4,676,865. 28
zusammen	Fr.	5,197,681. 78
abzüglich des restanzlichen Passivsaldo der Laufenden Verwaltung . . .	„	35,629. 64
Reines Betriebsvermögen, wie oben	Fr.	**5,162,052. 14**

G. Betriebskapital der Staatskasse.

Das reine Betriebskapital der Staatskasse, Fr. 520,816. 50 betragend, ist unverändert geblieben; Vermehrungen wie Verminderungen betragen Fr. 5,284,925,875. 64, und die Aktiven wie die Passiven haben sich um Fr. 20,021,508. 09 vermehrt. Diese Vermehrung ist durch die Aufnahme des Anleihens von 1900, Fr. 20,000,000. —, 3½ %, bedingt.

Die Aktiven betragen:

Vorschüsse und Geldanlagen	Fr.	53,163,670. 83
Kassen, Aktivsaldi	„	705,465. 46
Aktivausstände	„	2,041,715. 91
Zahlungen für Rechnungen für 1901 .	„	236. —
Summe der Aktiven	Fr.	**55,911,088. 20**

und die Passiven:

Depots und Anleihen	Fr.	54,428,826. 71
Kassen, Passivsaldi	„	144,904. 79
Eingänge für Rechnung von 1901 . .	„	810. —
Passivausstände	„	815,730. 20
Summe der Passiven	Fr.	**55,390,271. 70**
Reines Betriebskapital, wie oben,	Fr.	**520,816. 50**

A. Spezialverwaltungen.

Die Geldlieferungen zwischen den Kassen betragen Fr. 8,175,886. 63 in Soll und in Haben, nämlich Fr. 5,922,500. — Lieferungen der Kantonskasse an die Amtsschaffner und Fr. 2,253,386. 63 Lieferungen der letztern an die erstere. Für diejenigen Amtsschaffnereien jedoch, in deren Nähe sich eine Filiale der Kantonalbank befindet, wird dieser Verkehr durch die letztere vermittelt und ist in den angegebenen Summen nicht inbegriffen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen an dieselben betragen, ohne die Geldlieferungen zwischen den Kassen, Fr. 31,690,779. 71, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots Fr. 28,342,283. 56, und das reine Guthaben der Staatskasse bei den Spezialverwaltungen hat sich um Fr. 3,348,496. 15 vermehrt. Dasselbe beträgt am Ende des Jahres Fr. 15,624,610.03, nämlich: Vorschüsse Fr. 18,696,906. 29, Depots Fr. 3,072,296. 26. Die bedeutende Vermehrung des Verkehrs gegenüber demjenigen in 1899 betrifft zum größten Teil den Verkehr mit dem Anleihensyndikat für das neue Anleihen von 1900, und die Vermehrung der Vorschüsse fällt hauptsächlich auf die Kosten dieses Anleihens, Fr. 1,998,178.—, die als Vorschuß der Staatskasse verrechnet worden sind und in den Jahren 1901 bis 1910 getilgt werden sollen, und auf die Auszahlung von Eisenbahnsubventionen, welche vorläufig ebenfalls als Vorschüsse der Staatskasse in Rechnung gestellt werden. In 1900 sind Fr. 1,927,112. 05 ausbezahlt worden, und am Ende des Jahres beträgt die Summe der Auszahlungen Fr. 11,177,098. 70. In der Staatsrechnung sind die Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depots derselben summarisch nach den Verwaltungen angegeben. Aus der folgenden Uebersicht der Saldi auf Ende des Jahres, in welcher freilich auch noch gleichartige Konten zusammengezogen sind, ist die Art dieser Vorschüsse und Depots näher ersichtlich.

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung.		
Amtsschreiber, Gebührenmarken . .	Fr.	48,700. —
Gemeinde Bonfol, Verwaltungskosten	„	2,200. —
Gerichtsverwaltung.		
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken .	„	21,200. —
Betreibungsbeamte, Gebührenmarken .	„	16,600. —
Justiz.		
Haftpflichtstreitigkeiten	„	1,698. 90
Uebertrag	Fr.	90,398. 90

Uebertrag	Fr.	90,398. 90
Polizei.		
Strafanstalten, Kontokorrent	„	21,477. 99
Kosten in Streitsachen	„	625. 05
Patentbureau, Gebührenmarken	„	2,000. 05
Polizeisachen und Schutzaufsicht	„	1,134. 25
Militär.		
Konfektion von Militärkleidern, Betriebsvorschuß	„	834,765. —
Zeughauswerkstätten, id.	„	4,764. 80
Kantonskriegskommissariat, Kontokorr.	„	3,214. 20
Zeughausverwaltung, id.	„	25,548. 12
Soldvorschuß für Rechnung des Bundes	„	4,919. 80
Unterrichtswesen.		
Unterrichtsanstalten, Kontokorrent	„	10,199. 08
Rechtskosten	„	5,242. 25
Stadttheater, Neubau, Beitrag	„	75,000. —
Historisches Museum	„	750. —
Lehrmittelverlag, Kontokorrent	„	131,629. 17
Armenwesen.		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	„	1,279. 67
Volkswirtschaft.		
Technikum Burgdorf, Kontokorrent	„	200. —
Technikum Biel, Beitrag	„	100,000. —
Gesundheitswesen.		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	1,649. 64
Erweiterung der Irrenpflege	„	2,275,990. 19
Landwirtschaft.		
Landw. Anstalten, Kontokorrent	„	31,976. 98
Zuckerrübenkultur, Beiträge	„	935. 35
Finanzwesen.		
Anleihenskosten	„	1,998,178. —
Vorschüsse für Auslagen	„	800. —
Vorschüsse in Streitsachen	„	1,878. 20
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	„	400,000. —
Gebührenmarken-Vorschüsse	„	7,944. 50
Haslethal-Entsumpfung	„	6,580. 60
Brennerei Witzwil	„	57,000. —
Eidg. Alkoholverwaltung	„	395,691. —
Bern, Amthausbau	„	661,610. 90
Domäne Müntschemier	„	4,000. —
Inselscheuermatte in Bern	„	5,349. 60
Pruntrut, Telegraph-Gebäude	„	5,500. —
Forstverwaltung.		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	194,406. 82
Neue Wirtschaftsrechnung (1901)	„	154,242. 18
Bauwesen.		
Bern, Amthaus, Heizung	„	2,925. 30
Eisenbahnwesen.		
Eisenbahn-Projektstudien	„	97,051. 70
Eisenbahn-Subventionen	„	11,080,047. —
Summe der Vorschüsse	Fr.	**18,696,906. 29**

Depots.

Allgemeine Verwaltung.		
Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr.	2,351. 75
Justiz.		
Auswärtige Erbschaftsfälle	„	1,850. —
Uebertrag	Fr.	4,201. 75
Polizei.		
Bußenanteile	„	64,588. 70
Polizeidirektion	„	70. 50
Unterricht.		
Tierarzneischule	„	375. —
Armenwesen.		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	„	7,097. 73
Gesundheitswesen.		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	10,338. 12
Landwirtschaft.		
Bodenverbesserungen	„	29,143. 24
Alpverbesserungen	„	13,295. 71
Finanzwesen.		
Staatsanleihen, Zinse	„	1,081,160. —
Salzhandlung, Kontokorrent	„	192,644. 18
Militärsteueranteil des Bundes	„	298,514. 42
Gefängnisbauten	„	34,268. 95
Reserve	„	200,000. —
Forstwesen.		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	975,287. 36
Neue Wirtschaftsrechnung (1901)	„	143,410. 64
Bauwesen.		
Haslethal-Entsumpfung	„	13,079. 76
Stempelverwaltung.		
Gebühren- und Stempelmarken	„	4,820. 20
Summe der Depots	Fr.	**3,072,296. 26**

B. Geldanlagen.

Das Kontokorrent der Hypothekarkasse bei der Staatskasse ist seiner Zeit, als die erstere regelmäßig Schuldnerin der letztern war, unter die Geldanlagen der Staatskasse eingereiht worden. Seit der Aufnahme des Anleihens für die Hypothekarkasse hat sich das Verhältnis umgekehrt, und wenn dasselbe andauert, so wird dieses Kontokorrent in Zukunft unter die Kontokorrente der Spezialverwaltungen einzureihen sein. Mit Inbegriff des Verkehrs im Kontokorrent der Hypothekarkasse haben sich die Geldanlagen vermehrt um Fr. 35,433,441. 53 und vermindert um Fr. 18,351,081. 59, und die reine Vermehrung beträgt Fr. 17,082,359. 94, welche Vermehrung zum größten Teil das Depot der Staatskasse bei der Kantonalbank betrifft. Am Ende des Jahres betragen die Geldanlagen:

Depot bei der Kantonalbank	Fr.	19,954,961. 45
Wertschriften	„	9,008,230. —
zusammen	Fr.	28,963,191. 45
Nach Abzug des Guthabens der Hypothekarkasse von	„	683,516. 54
bleiben	Fr.	**28,279,674. 91**

Der vermehrte Verkehr und die Vermehrung des Bankdepot sind hauptsächlich Folge der Aufnahme des Anleihens von Fr. 20,000,000, 3½ %, in 1900.

Der Bestand der Wertschriften hat sich wenig verändert. Es sind noch einige Thunerseebahnaktien angekauft worden, und eine kleine Zahl von Obligationen sind infolge Auslosung zurückbezahlt worden. Die in der Staatsrechnung angegebene Vermehrung von Fr. 444,451. — und die Verminderung von Fr. 416,186. — betreffen fast ausschließlich die Neuschätzung der Wertschriften, deren Wertung zum Teil reduziert, zum Teil nahezu entsprechend erhöht worden ist.

Bestand und Schätzung der Wertschriften der Staatskasse sind auf Ende 1900 folgende:

Obligationen	Zins %	Nominell Fr.	Schätzung %	Schätzung Fr.
Kanton Bern 1895 . .	3	3,556,000	90	3,200,400
Kanton Freiburg 1892	3	199,500	87	173,565
Gemeinde Cernier 1894	3¾	77,500	95	73,625
Jura-Bern-Luzern 1889	3½	76,000	97	73,720
Jura-Simplon 1894 .	3½	620,500	96	595,680
Brünigbahn 1889 . .	3½	50,000	97	48,500
Nordostbahn 1894 . .	3½	795,000	96	763,200
Centralbahn 1894 . .	3½	228,000	96	218,880
Gotthardbahn 1895 . .	3½	71,000	96	68,160
Finnländische Staatsbahn 1895	3½	226,500	94	212,910
Berner Oberlandbahnen 1895	3½	73,000	92	67,160
Jura-Simplon 1898 .	3½	1,000,000	97	970,000
Aktien			per Stück	
Jura-Simplon, Stamm .		627,000	200	627,000
Thunerseebahn . . .		1,398,600	265	1,235,430
Schweiz. Rheinsalinen .		10,000	1000	10,000
Jura-Simplon, Priorität		10,000		
Centralbahn		20,000		
Emmenthalbahn, Priorität		392,500		
„ Subvent.		400,000		670,000
Langenthal-Huttwyl-Bahn		400,000		
Tramlingen-Dachsfelden .		150,000		
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds		2,000		
zusammen, wie oben,				Fr. 9,008,230

Der Nominalwert dieser letztern Wertschriften beträgt zusammen Fr. 1,374,500; der Kurswert derselben übersteigt den angenommenen Schätzungswert von Fr. 670,000 sehr bedeutend.

C. Laufende Verwaltung.

Im Konto-Korrent der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse schuldete die erstere der letztern am Anfang des Jahres einen Saldo von Fr. 60,971. 57. Durch den Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung hat sich dieser Saldo um Fr. 25,341. 93 vermindert, und er beträgt am Ende des Jahres noch Fr. 35,629. 64. Das Amortisations-Konto der Laufenden Verwaltung ist unverändert geblieben. Die Amortisation ist durch die Anleihenskonversion in 1895 unterbrochen worden, Dieselbe wird nun in 1901 mit der Rückzahlung des Anleihens von 1895 wieder beginnen und wird mit dem Jahr 1906 vollendet sein.

D. Öffentliche Unternehmen.

Hier besteht in Bezug auf das Kontokorrent der Brandversicherungsanstalt ein ähnliches Verhältnis wie bei dem Abschnitt B, Geldanlagen, für das Kontokorrent der Hypothekarkasse angegeben worden ist. Auch dieses Kontokorrent der Brandversicherungsanstalt wird in Zukunft unter die Konto-Korrente der Spezialverwaltungen einzureihen sein. Ebenso dürften die Rechnungen der Bauvorschüsse, D. 3, a, b, c, nach Art und Zweck derselben mehr dorthin gehören als zu den Vorschüssen an öffentliche Unternehmen. Mit Inbegriff des Verkehrs mit der Brandversicherungsanstalt betragen die Vermehrungen der Vorschüsse an öffentliche Unternehmen Fr. 3,146,545. 11, die Verminderungen Fr. 2,943,427. 29, und es bleibt eine reine Vermehrung von Fr. 203,117. 82. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse Fr. 2,683,127. 24, oder nach Abzug des Guthabens der Brandversicherungsanstalt, welches Fr. 325,422. 13 beträgt, Fr. 2,357,705. 11. Die Vermehrung betrifft hauptsächlich die Verschiedenen Vorschüsse und ist durch den Staatsbeitrag an die Kornhausbrücke in Bern veranlaßt, von welchem in 1900 Fr. 62,500. — getilgt worden sind und Fr. 437,500. — noch zu tilgen bleiben. Dagegen ist der Vorschuß für Entschädigung an die Gemeinde Bern vollständig getilgt worden. Von den Vorschüssen für neue Hochbauten sind Fr. 185,602. 25 und von den Vorschüssen für neue Straßenbauten Fr. 48,170. 55 amortisiert worden; dagegen haben sich die Vorschüsse für Wasserbauten um Fr. 82,811. 01 vermehrt. Am Ende des Jahres betragen die Saldi dieser drei Vorschußrechnungen zusammen Fr. 1,563,652. 08. Folgende sind die Saldi der Verschiedenen Vorschüsse auf Ende des Jahres:

Saane-Korrektion	Fr.	24,811. 38
Lombach-Verbauung	„	113,889. 05
Aare-Korrektion zu Interlaken	„	9,557. 08
Worblen-Korrekiton	„	3,905. 70
Kornhausbrücke in Bern	„	437,500. —
zusammen	Fr.	589,663. 21

E. Depots bei der Staatskasse.

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 7,594,994. 54, die Depotrückzahlungen Fr. 7,404,565. 44, und es besteht eine Vermehrung der Depots um Fr. 190,429. 10. Dieselben betragen am Ende des Jahres Fr. 1,524,151. 78, oder nach Abzug eines Soll-Saldo in den Rechnungen der Spezialfonds Fr. 1,518,117. 28. Von den Verschiedenen Depots betrifft der größte Teil die Depots für Expropriationen mit Fr. 528,152. 66.

F. Anleihen.

Der Anteil der Staatskasse an dem Anleihen von 1895 ist unverändert geblieben und beträgt Fr. 28,823,440. —. Dagegen ist das neue Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %, hinzugekommen, und am Ende des Jahres beträgt die Anleihensschuld der Staatskasse Fr. 48,823,440. —.

G. Kasse.

Die Bareinnahmen der Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien) betragen Fr. 36,688,064. 92, die Barausgaben Fr. 37,566,311. 32. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Scripturen ohne Geldbewegung) mit Fr. 1,696,109,464. 56 in Soll wie in Haben, und im ganzen beträgt das Einnehmen oder die Liquidation von Guthaben Fr. 1,732,797,529. 48 und das Ausgeben oder die Liquidation von Schulden Fr. 1,733,675,775. 88.

H. Ausstände.

Die Konten der Ausstände fassen den Verkehr der sämtlichen übrigen Konten zusammen. Im Konto Aktivausstände wird die Summe der Liquidation der Guthaben (Einnahmen), der Summe der am Anfang des Jahres unerledigten und der im Laufe des Jahres entstandenen Forderungen gegenübergestellt; ebenso wird in dem Konto Passivausstände die Summe der Liquidation der Schulden (Ausgaben) mit der Summe der am Anfang des Jahres unerledigten und der im Laufe des Jahres hinzugekommenen Schulden verglichen.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1900 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 84):

	Seite		
A. Waldungen	77	Fr.	78,031. 50
B. Domänen	77	„	199,405. 54
C. Domänenkasse . . .	77	„	1,191,190. 14
D. Hypothekarkasse . .	79	„	70,335,026. 62
E. Kantonalbank . . .	79	„	1,540,943,434. 64
G. Staatskasse (A—F) .	87	„	85,433,015. 54
J. Mobilien-Inventar .	87	„	6,920. 15
K. Gewinn und Verlust .	8	„	34,414,327. 73
Summe der neuen Aktivausstände		Fr.	1,732,601,351. 86
Aktivausstände am 1. Januar .		„	2,338,056. 53
zusammen		Fr.	**1,734,939,408. 39**

Davon sind erledigt worden durch:

Einnahmen in 1899		Fr.	100,973. —
Einnahmen in 1900 . .	Fr. 1,732,797,529. 48		
davon für 1901 „	810. —		
		„	1,732,796,719. 48
zusammen		Fr.	**1,732,897,692. 48**
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt		Fr.	**2,041,715. 91**

b. Passivausstände.

Die für das Jahr 1900 ausgestellten Zahlungsanweisungen betragen (Seite 85):

	Seite		
A. Waldungen	76	Fr.	74,821. 50
B. Domänen	76	„	508,338. 54
C. Domänenkasse . . .	76	„	1,265,042. 68
D. Hypothekarkasse . .	78	„	70,335,026. 62
E. Kantonalbank . . .	78	„	1,540,943,434. 64
G. Staatskasse	86		85,851,218. 42
H. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	86	„	25,341. 93
J. Mobilien-Inventar .	86	„	361,975. 57
K. Gewinn und Verlust .	8	„	33,654,354. 84
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	1,733,019,554. 74
Passivausstände am 1. Januar .		„	1,491,657. 84
zusammen		Fr.	**1,734,511,212. 58**

Uebertrag		Fr.	**1,734,511,212. 58**
Davon wurden erledigt durch:			
Ausgaben in 1899		Fr.	19,942. 50
Ausgaben in 1900 . .	Fr. 1,733,675,775. 88		
davon für 1901 „	236. —		
		„	1,733,675,539. 88
zusammen		Fr.	**1,733,695,482. 38**
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt		Fr.	**815,730. 20**

II. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Die Schuld der Laufenden Verwaltung an die Staatskasse hat sich um den Einnahmenüberschuß der erstern vermindert und beträgt am Ende des Jahres noch Fr. 35,629. 64 (vergl. G, C, Seite 127).

J. Mobilien-Inventar.

Das Inventar der Allgemeinen Verwaltung umfaßt das Mobiliar, die Sammlungen und Bibliotheken der Centralverwaltung und der Bezirksverwaltungen. Infolge einer neuen Aufnahme hat der Schätzungswert desselben um Fr. 190,558. 85 zugenommen und beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,205,883. 85. Das Inventar der Allgemeinen Verwaltung wird von vier zu vier Jahren neu aufgenommen, während die Revision der übrigen Inventare jährlich stattfindet. Das Inventar der Staatsanstalten zeigt eine Vermehrung von Fr. 129,509. 32. Die Inventare der meisten Staatsanstalten haben sich mehr oder weniger vermehrt, nur wenige haben etwelche Abnahme erlitten. Die Vermehrung betrifft zum größten Teil die Anstalten Sonvillier, Witzwyl, St. Johannsen und Bellelay. Das Inventar der sämtlichen Staatsanstalten hat am Ende des Jahres einen Schätzungswert von Fr. 2,462,768. 13. Der Schätzungswert des Kriegsinventars des Kantons hat um Fr. 34,987. 25 zugenommen und beträgt am Jahresschluß Fr. 1,008,213. 30. Es wäre schwer, zu sagen, wie nahe die Schätzungen der Inventare dem wirklichen Werte derselben kommen; doch dürfte dieser bei den einen etwas geringer, bei andern, namentlich bei den Anstalten mit ausgedehnter Landwirtschaft, etwas höher sein als die Schätzung. Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Verrechnungsweise haben die Inventarschätzungen keinen Einfluß auf das schließliche Rechnungsergebnis der bezüglichen speziellen Verwaltungen.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Den speziellen Rechnungen ist die summarische Uebersicht des Bestandes des Vermögens am Anfang des Jahres, der Veränderungen während desselben und des Bestandes am Ende des Jahres vorangestellt. Da das reine Vermögen der Unterschied ist zwischen den aktiven und den passiven Vermögensbestandteilen, und da von zwei ungleichen Summen die kleinere auf den Betrag der größern ergänzt wird, wenn man zu der erstern den Unterschied hinzuzählt, so ergiebt sich aus der Zusamenstellung einerseits im Soll der aktiven Summen der Vermögensbestandteile und der passiven Summen des Reinen Vermögens und anderseits im Haben der passiven Summen der Vermögensbestandteile und der aktiven Summen des Reinen Vermögens die Bilanz, die Uebereinstimmung der Sollsummen und der Habensummen, welche die Uebereinstimmung der Rechnung der Vermögensbestandteile mit der Rechnung des Reinen Vermögens konstatiert.

IV. Spezialfonds.

Seite 89—115.

Die Spezialfonds haben sich um die zwei im Bericht zur Staatsrechnung für 1899 erwähnten Stiftungen der Frau Luise Lenz-Heymann vermehrt, nämlich: Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der Christkatholischen Fakultät, Fr. 33,000.—, und Lenz-Heymann-Stipendienfonds, bestehend in der Oranienburgbesitzung in Bern mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 53,810.—

Die Vermögensveränderungen der Spezialfonds sind mit Inbegriff dieser beiden Legate folgende:

Einnahmen	Fr.	1,296,176. 34
Ausgaben	„	987,318. 18
Vermögensvermehrung	Fr.	**308,858. 16**

Das Vermögen der allermeisten Spezialfonds hat mehr oder weniger zugenommen. Eine wesentliche aber um so bedeutendere Verminderung hat nur der Fonds für Erweiterung der Irrenpflege erlitten. Es betragen:

die Vermehrungen	Fr.	561,857. 09
die Verminderungen	„	252,998. 93
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**308,858. 16**

Reines Vermögen.

am 1. Januar	„	**17,245,165. 92**
am 31. Dezember	Fr.	**17,554,024. 08**

Die bedeutendsten Vermögensvermehrungen betreffen folgende Spezialfonds:

Fonds für Unterstützung von Anstalten	Fr.	127,041. 74
Kantonaler Kranken- und Armenfonds	„	75,022. 55
Viehentschädigungskasse	„	53,501. 20
Kantonalbank-Reserve	„	45,904. 65
Inselspital	„	42,713. 33
Waldau-Fonds	„	27,302. 88
Kantonalbank, Spezialreserve	„	23,604. 71

ferner die beiden erwähnten Stiftungen der Frau Luise Lenz-Heymann.

Vermindert hat sich das Vermögen folgender Spezialfonds:

Erweiterung der Irrenpflege	Fr.	252,390. 40
Außerkrankenhaus	„	604. 98
Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen	„	3. 55
zusammen	Fr.	252,998. 93

Die Ausgaben des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege betreffen:

Bau- und Einrichtungskosten der Irrenanstalten	Fr.	149,819. 50
Zinse 1895—1900	„	360,424. 90
zusammen	Fr.	510,244. 40

Davon sind durch Einnahmen an Ertrag der Extrasteuerquote in 1900 Fr. 257,854.— gedeckt worden.

Herr Finanzdirektor! Die Kantonsbuchhalterei beantragt, Sie möchten dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates die Genehmigung der vorliegenden Staatsrechnung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 30. April 1901.

Der Kantonsbuchhalter:
E. Hügli.

Bau- und Domänengeschäfte.

(September 1901.)

1887. Lauterbrunnen-Stechelbergstrasse IV. Klasse, Korrektion. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, es sei auf das Gesuch der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 14. Mai 1901 um Aenderung der Regierungsratsbeschlüsse vom 21. November 1900 und 23. Februar 1901 im Sinne der sofortigen Subventionierung der ganzen, ohne Landentschädigungen auf Fr. 37,500 veranschlagten Strassenkorrektion Lauterbrunnen-Stechelberg mit 70 % der Baukosten mangels genügender Gründe nicht einzutreten, sondern an den erwähnten Beschlüssen festzuhalten und über die Fortsetzung der Korrektion vom Schützenhaus aufwärts im nächsten Jahr Beschluss zu fassen.

2322. Emmekorrektion Horbenbrücke - Bubeneischachen, Kantonsbeitrag. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das vom Bundesrat am 17. Mai 1901 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 50,000, subventionierte Projekt im Kostenvoranschlag von Fr. 125,000 für die Korrektion der Emme zwischen der Horbenbrücke und dem Bubeneischachen ebenfalls zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 41,666. 60, auf X G l empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen, und es haften die Gemeinden Eggiwil und Signau für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 8000 statt.
3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.
4. Die Gemeinden Eggiwil und Signau haben, namens der beteiligten Schwellenpflichtigen, innerhalb Monatsfrist, vom Datum der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen wollen.

2746. Niedergoldbach-Lützelflüh-Strasse, Uebernahme durch den Staat und Neubau der Emmenbrücke. — Der Regierungsrat, auf den Antrag der Baudirektion, beschliesst:

Der zwischen der Baudirektion und dem Einwohnergemeinderat von Lützelflüh abgeschlossene Vertrag vom 25. Januar 1901 betreffend Abtretung der alten hölzernen Brücke über die Emme zu Lützelflüh und der Verbindungsstrasse Niedergoldbach-Lützelflüh durch die Gemeinde an den Staat, sowie Erstellung einer neuen eisernen Brücke mit Zufahrten unmittelbar oberhalb der alten Brückenstelle durch den Staat wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen, mit nachfolgenden zwei Bestimmungen:

1. Dem Gesuch des Gemeinderates vom 20. Juni 1901 entsprechend, wird der lichte Raum für die neue Brückenbreite auf 5,90 Meter erweitert, nämlich 4,60 Meter für die Fahrbahn und je 0,65 Meter für zwei Trottoirs.
2. Die Ausführung des Brückenbaues wird für 1901/1902 in Aussicht genommen, und es wird die Baudirektion beauftragt, hiefür die definitiven Pläne aufzustellen, sowie über die Eisenkonstruktion eine Konkurrenz zu eröffnen.

2568. Tess, Pfrundgutabtretung. — Ein als Acte de rétrocession betitelter Vertrag vom 21. Mai 1901, durch welchen der Staat Bern der Kirchgemeinde von Tess das dortige Pfrundgut eigentümlich abtritt, unter Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 5000, wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

3006. Rütti, Ackerbauschule; Ankauf einer Vorweide. — Auf den Antrag der Finanzdirektion und der Direktionen der Landwirtschaft und der Forsten wird der am 13. Juni 1901 mit Joh. Staudenmann abgeschlossene Kaufvertrag über das Brunnersheimwesen in der Gemeinde Rüthi, enthaltend ein um Fr. 5300 versichertes Wohnhaus mit Bescheurung, 7 Jucharten Wiesenland und 23½ Jucharten Weide und Wald und im Grundsteuerregister für Fr. 19,200 geschätzt, um den Preis von Fr. 19,500, und mit dem Zwecke, der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti zu der von ihr benutzten Gurnigelalp als Vorweide zu dienen, dem Grossen Rate zur Genehmigung empfohlen.

3442. Bern, Inselscheuermatte. — Es werden auf den Antrag der Finanzdirektion dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen

1. die Uebereinkunft zwischen dem Staat und der Gemeinde Bern, wodurch der letztern ein Beitrag von 50 % an die Expropriationsentschädigung für die sogen. Salzbüchsli-Besitzung zugesichert wurde;
2. der Tauschvertrag vom 21. August 1901 zwischen dem Staat und der Gemeinde Bern, betreffend die Parzellen Nr. 20 l^3 Flur G, 4,94 Aren, Nr. 20 n^3 Flur G, 0,76 Aren und Nr. 88 Flur G, 0,77 Aren, an der Könizstrasse zu Bern.

3443. Kirchberg, Pfrundgut. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird der mit der Kirchgemeinde Kirchberg abgeschlossene Abtretungsvertrag über das dortige Pfarrhaus samt dem übrigen Pfrundgut vom 30. Juli 1901 dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Vortrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Ankauf eines Gebäudes zum Zwecke der Erweiterung der Kantonalbank in Bern.

(August 1901.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

Infolge Vermehrung und Ausdehnung der Geschäfte der Kantonalbank sind deren Geschäftslokalitäten im Gebäude der Hauptbank in Bern schon seit längerer Zeit ungenügend geworden. Die Bankbehörden suchten den Uebelständen thunlichst durch Translokationen der verschiedenen Geschäftsabteilungen innerhalb des Gebäudes zu begegnen, sah sich aber doch je länger je mehr der Notwendigkeit gegenüber, in irgend einer Weise gründlichere Abhülfe zu schaffen. Ueber diese Notwendigkeit spricht sich der Bankrat in seinem Bericht vom 19. August folgendermassen aus:

« Trotz dieser Erweiterungen sind die Räumlichkeiten des ersten Stockwerkes noch nicht zu reichlich bemessen; es fehlt an einem anständigen Wartezimmer und an einem Raum, in welchem man den fremden Inhabern von Kreditbriefen auf uns auch nur einen Teil des Comfortes bieten kann, der ihnen anderswo in reichlichem Masse zur Verfügung gestellt wird.

« Das jetzige Bankratszimmer, zugleich Bureau des Präsidenten, muss in dieser Beziehung als Mädchen für Alles dienen.

« Derjenige Dienstzweig jedoch, der zur Zeit am meisten einer Ausdehnung der ihm zu Gebote stehenden Räume bedarf, ist die Kasse und zwar sowohl mit Rücksicht auf das Personal, als auf das Publikum. In der für die Beamten und Angestellten reservierten Abteilung funktionieren gegenwärtig der Hauptkassier, 2 Hülfskassiere mit selbständigen Kassen und der Angestellte, der das Visa bedient. Dazu bewegt sich in dem nämlichen Raume das Hülfspersonal für Spedition, Notensortierung und dergleichen. Ein Blick auf die Ausdehnung dieses Raumes genügt, um dessen Unzulänglichkeit erkennen zu lassen. Der Hauptkassier, dessen Arbeitslast und Verantwortlichkeit von Jahr zu Jahr wächst, hätte schon längst von gewissen Details entlastet werden sollen; allein jede Veränderung erweist sich wegen Raummangel als unmöglich. Dass bei der angespannten Aufmerksamkeit, welche die Arbeit eines Kassiers erfordert, eine zu häufige Berührung mit dem übrigen Personal und zu grosse Nähe dessen, was an den benachbarten Schaltern vorgeht, nicht von Vorteil ist, indem dadurch Anlass zu Versehen und Irrtümern entstehen kann, bedarf keines langen Beweises. Wir verdanken es wohl hauptsächlich der Tüchtigkeit des betreffenden Personals, wenn nach dieser Richtung selten etwas vorkommt.

« Allein auch der am Kassa-Schalter für das Publikum reservierte Raum entspricht in Bezug auf Grösse, Beleuchtung und Einrichtung auch nicht von ferne den Anforderungen, die im modernen Bankverkehr an diesen Dienstzweig gestellt werden. Bei Neubauten für Bankinstitute wird dem Schalterraum die grösste Sorgfalt gewidmet; er bildet gewissermassen den Centralpunkt für den Verkehr des Publikums mit dem Bankpersonal nicht bloss ausschliesslich für den Kassaverkehr, und dieser Bedeutung entsprechend gestaltet sich auch

seine Ausstattung. Wir wollen nicht die Paläste zur Vergleichung heranziehen, welche die Kantonalbanken von St. Gallen, Zürich, Waadt und Basel teils bezogen haben, teils im Begriffe sind, zu erstellen. Dagegen haben auch Institute von geringerer Bedeutung sich durch Anbauten wesentlich erweitert; so erstellte die Neuenburger Kantonalbank auf diesem Wege einen Schalterraum, der den modernen Ansprüchen vollständig entspricht und neben dem sich unsere Einrichtungen recht dürftig ausnehmen.

« Auch nach einer andern Richtung erscheint eine Erweiterung der Bank-Einrichtungen wünschenswert.

« Die der Titelverwaltung angewiesenen Räume genügen nicht mehr für die zunehmende Inanspruchnahme dieses Geschäftszweiges seitens des Publikums und namentlich die Installationen für feuer- und einbruchsichere Aufbewahrung der anvertrauten Wertsachen bedürfen dringend einer Umgestaltung, um einigermassen auf der Höhe dessen zu stehen, was die Technik nach dieser Richtung bietet und was anderwärts dem Publikum zur Verfügung steht. »

Der Bankrat glaubte daher eine Gelegenheit, welche sich jüngst darbot, ergreifen zu sollen und kaufte von Frau Luise Jäggi-Gerber das westlich an das Bankgebäude anstossende Haus, Bundesgasse Nr. 10, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kompetenten Behörden, an. Die Erwerbung dieses Gebäudes giebt der Bank die Möglichkeit, zunächst für eine Vergrösserung des Kassalokales Platz zu schaffen und gleichzeitig eine Erweiterung der Einrichtungen für richtige Unterbringung der ihr anvertrauten Wertsachen herbeizuführen. Auch wird für später eintretende Bedürfnisse noch hinlänglich Raum verbleiben.

Der Kaufpreis ist festgesetzt auf Fr. 220,000. Derselbe würde sich angemessen verzinsen, auch wenn die beabsichtigten Umbauten nicht oder erst später ausgeführt werden sollten.

Der gegenwärtige Mietzins beträgt nämlich	Fr. 10,770.
Reduziert man diesen Betrag auf . . .	Fr. 10,000
und berechnet für Reparaturen, Steuern etc. jährlich	» 1,000
so bleibt ein Nettoertrag von	Fr. 9,000

d. h. ungefähr 4,1 %.

Vor Abschluss des Kaufvertrages haben die Bankbehörden das Gebäude durch einen Sachverständigen untersuchen lassen und ist von ihm über Beschaffenheit desselben, sowie über die Verwendbarkeit zu Bankzwecken und den Preis ein günstig lautendes Gutachten abgegeben worden.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns, Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, vorzulegen folgenden

Beschlussesentwurf.

Bern, Ankauf eines Gebäudes zum Zwecke der Erweiterung der Kantonalbank.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei dem zwischen der Kantonalbank und Frau Luise Jäggi geb. Gerber, von und in Bern, um das Wohnhaus Nr. 10 an der Bundesgasse in Bern für den Preis von Fr. 220,000 unterm 4. Juli 1901 abgeschlossenen Kaufvertrag gemäss § 13, Ziffer 4, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886 die Genehmigung zu erteilen.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 29. August 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht

des Regierungsrates des Kantons Bern an den Grossen Rat

betreffend

Vorlage eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.

(September 1901.)

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1900 eine von Grossrat Burger und Mithafte gestellte Motion erheblich erklärt, welche folgenden Wortlaut hat: « Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prü- « fen, ob es nicht zur Förderung der staatlichen In- « teressen dienlich sei, wenn ein Gesetz über Unverein- « barkeit von Beamtungen geschaffen würde, wonach « höchstens drei Regierungsräte im Nationalrat und einer « im Ständerat mit Ausschluss aller weiteren Staats- « beamten in eidgenössischen Räten sitzen können. » Durch die Erheblicherklärung wurde dem Regierungsrat die Pflicht der Untersuchung der Unvereinbarkeitsfrage auferlegt. Das Resultat dieser Untersuchung unterbreitet der Regierungsrat in folgenden Erörterungen dem Grossen Rat:

1. In thatsächlicher Beziehung ist vorerst festzustellen, dass zur Zeit von kantonalen Staatsbeamten zwei Regierungsstatthalter, ein Gerichtspräsident, ein Bezirksprokurator, ein Bezirksingenieur, zwei Professoren der juristischen Fakultät und endlich drei Mitglieder des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören. Dieselben wurden durch Sitzungen der Bundesversammlung in Anspruch genommen im Jahr 1899 an 52 und im Jahr 1900 an 51 Tagen. Die Zahl der Tage, an welchen die in Betracht fallenden Beamten durch Kommissionssitzungen ausserhalb der Sessionsdauer in Anspruch genommen waren, schwankt zwischen 2 und 9.

In den übrigen Kantonen existieren folgende Unvereinbarkeitsbestimmungen: In keinem Kanton wird die Unvereinbarkeit statuiert für die Mitglieder des Regierungsrates. Einschränkende Bestimmungen in Beziehung auf die Zahl der Regierungsratsmitglieder (zum Teil auch der Mitglieder des Obergerichtes), welche den eidgenössischen Räten angehören dürfen, besitzen die Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis. Für die übrigen Beamten kennen nur fünf Kantone Unvereinbarkeitsbestimmungen, worunter Basellband bloss für den Präsidenten und Zürich für sämtliche Mitglieder der Obergerichtes. In Glarus sind alle Staatsbeamtungen unvereinbar mit der Stelle eines National- oder Ständerates; Waadt schliesst von den eidgenössischen Behörden aus die « préfets », die « receveurs », die « fonctionnaires nommés par le Conseil d'Etat ou le Tribunal cantonal et dont le traitement annuel s'élève à fr. 3000 au plus », die « présidents » und die « greffiers des tribunaux de district » ; Neuenburg schliesst aus jeden « représentant direct du Conseil d'Etat dans les districts », die « juges au tribunal cantonal », die « présidents de tribunal de district », den « procureur général » und den « juge d'instruction », die « fonctionnaires et employés de la Chancellerie d'Etat, des départements du Conseil d'Etat et des Préfectures ».

2. Bei dem Regierungsrat ist nie eine Klage eingebracht worden, dass ein Staatsbeamter zufolge seiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesversammlung seine kantonalen Amtspflichten verletzt habe. Er ist also auch noch nicht in die Lage gekommen, eine Untersuchung darüber walten zu lassen, ob einer oder der andere dieser Staatsbeamten Zeit und Kraft, die seinem Amt zu gut kommen sollten, infolge seiner eidg. Stellung demselben entzieht, oder gar seine Amtsgewalt zum Zweck der Sicherung seiner Wahl oder Wiederwahl in die eidg. Behörden auf irgend eine Weise missbraucht. Es liegt somit kein besonderer Grund vor, der die Schaffung eines Unvereinbarkeitsgesetzes für die Herstellung der Ordnung im Staatshaushalt notwendig erscheinen liesse.

Ebensowenig sprechen für diese Notwendigkeit Erwägungen allgemeiner Natur. Der Grundsatz, dass ein Beamter seine Zeit und Kraft vor allem seinem Amte zu widmen hat, darf nicht eine Ausführung erleiden, die den Beamten dem öffentlichen Leben entfremden würde. Es würde ja der Staat dadurch das wohl mit Recht allgemein verurteilte Verfahren Privater als richtig anerkennen, welche bei ihren Angestellten oder Bediensteten es nicht dulden, dass dieselben ihrer Bürgerpflicht Genüge leisten, sobald dieselbe, wie es durch die Erfüllung der Militärpflicht, oder durch eine

Stellung in Gemeindebehörden geschieht, einen Teil der Zeit in Anspruch nimmt, die sie ihrem Dienstherrn schulden.

Der Staat darf und muss von seinen Beamten verlangen, dass sie diejenige Arbeit leisten, die ihr Amt von ihnen erheischt. Diesem Verlangen kann ein den eidg. Räten angehörender Staatsbeamter durch vermehrte Arbeitsleistung gerecht werden. Es geschieht das wohl in allen Fällen. Auch die Mitglieder des Regierungsrates lassen die Geschäfte ihrer Direktionen durchaus nicht liegen während der Sessionen eidgenössischer Räte, sondern erledigen sie durch vermehrte Arbeitsleistung.

Andererseits darf darauf hingewiesen werden, dass die von den kantonalen Staatsbeamten in der Arbeit für das öffentliche Leben der Eidgenossenschaft gesammelten Erfahrungen ja wohl auch ihrem kantonalen Amte zu gute kommen.

3. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Frage der Schaffung eines Unvereinbarkeitsgesetzes nicht eine Frage der Verwaltung, sondern eine politische Angelegenheit ist. Ob nun aus politischen Gründen die Schaffung eines Unvereinbarkeitsgesetzes notwendig sei, oder ob durch ein solches der Freiheit des Volkes in der Auswahl der ihm geeignet scheinenden Bürger Zwang angethan werde, will der Regierungsrat nicht untersuchen. Aber er glaubt, darauf hinweisen zu sollen, dass die Lösung politischer Streitfragen besser und leichter erfolgt auf dem in Art. 9 der Staatsverfassung angewiesenen Wege. Auf diesem Wege allein kann es sich zeigen, ob wirklich im Volke eine starke Strömung vorhanden ist, welche einem Unvereinbarkeitsgesetz ruft. Zur Zeit ist diese Strömung noch nicht zu Tage getreten. Gerade weil der Regierungsrat willig und bereit ist, in dieser Beziehung der wirklichen Volksstimmung Rechnung zu tragen, den Volkswillen zur Ausführung zu bringen, möchte er es vermeiden, nutzlose Arbeit zu thun, erfolglose Arbeit dem Grossen Rat aufzuladen und auf diese Weise einer Missstimmung im Volke zu rufen. Das sind die Gründe, welche es dem Regierungsrat als das allein richtige erscheinen lassen, diese Frage auf den Initiativweg zu verweisen.

4. Noch dürfte die Frage auftauchen, ob nicht die Ausarbeitung des Gesetzes nötig sei, zum Zweck einer grundsätzlichen Lösung der Unvereinbarkeitsfrage. Dabei kommt nicht bloss die Unvereinbarkeit von eidgenössischen und kantonalen Stellen in Betracht, sondern auch die Unvereinbarkeit von verschiedenen kantonalen Stellen oder von kantonalen Amtsstellen mit andern Berufsarten, sowie endlich die Frage der Vereinbarkeit von kantonalen Amtsstellen mit Gemeindebeamtungen. Es darf wohl behauptet werden, dass diese Fragen für unsern kantonalen Staatshaushalt, sowie für den Gemeindehaushalt von mindestens ebenso grosser Bedeutung sind, als die Frage, ob dieser oder jener Beamte den eidgenössischen Räten angehören dürfe oder nicht. In dieser Beziehung bestehen jedoch — allerdings in verschiedenen gesetzlichen Erlassen zerstreute — einzelne gesetzliche Bestimmungen und eine auf dieselben sich gründende Verwaltungspraxis. Es dürfte daher kaum eine solche Vorlage zu den dringendsten Aufgaben des Staates gehören. Wenn aber die Frage der Unvereinbarkeiten von den Behörden vor das Volk gebracht werden soll, so empfiehlt es sich, demselben eine vollständige, einheitliche und umfassende Lösung vorzulegen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden

Antrag:

Der in der Sitzung vom 23. Mai 1900 vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen wird keine weitere Folge gegeben.

Bern, den 17. September 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag des Regierungspräsidenten

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossrats-Wahlkreise.

(April 1901.)

Art. 18 der Staatsverfassung verlangt, dass für die Wahlen in den Grossen Rat das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt werde. Dieser Verfassungsbestimmung wurde das Gesetz vom 31. Oktober 1869 gerecht, indem es Wahlkreise schuf, welche in der Grosszahl 3, 4 oder 5 Grossräte zu wählen hatten, nur 4 Wahlkreise hatten je 6, und 5 Wahlkreise je 2 Vertreter in den Grossen Rat zu senden. Seit dieser Zeit hat die Repräsentationsziffer eine Aenderung erlitten und noch mehr fällt ins Gewicht die Verschiebung der Bevölkerung, welche die Volkszählungen jeweilen aufgewiesen haben. Bei Beibehaltung dieser Wahlkreiseinteilung würde auf Grund der neuen Volkszählung der Kanton Bern neben den 3er, 4er und 5er Wahlkreisen nicht weniger als 13 2er Wahlkreise, ferner zwei 6er, zwei 7er, einen 10er und einen 13er Wahlkreis zählen. Das wäre nun nicht eine möglichst gleichmässige, sondern viel eher eine möglichst ungleichmässige Wahlkreiseinteilung.

Dieser Widerspruch mit einer Verfassungsbestimmung kann nur durch eine Abänderung der Wahlkreiseinteilung aufgehoben werden, welche nach § 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 auf dem Dekretswege zu erfolgen hat. Ist es bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht fallenden Verhältnisse auch geraten, die Ausgleichung nicht zu konsequent durchzuführen, so darf immerhin der Grundsatz festgehalten werden, dass 5er Wahlkreise bei der zur Zeit bestehenden Bevölkerungsdichtigkeit das normale Verhältnis darstellen, dass darum einerseits Wahlkreise zu teilen sind, sobald sie dieses normale Verhältnis um das Doppelte überschreiten und andererseits zu kleine Wahlkreise mit andern zu vereinigen sind, wenn sie dieses normale Verhältnis nicht wenigstens annähernd erreichen, sofern die Vereinigung innerhalb eines Amtsbezirkes möglich ist.

Das nachstehende Dekret sucht diesen Grundsatz durchzuführen. Wenn dasselbe in der von dem Unterzeichneten vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, so werden nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1901 nur 3 2er Wahlkreise mehr bestehen, ausserdem neben der Grosszahl von 3er, 4er und 5er Kreisen noch 5 6er und 3 7er Wahlkreise. Wird dadurch auch nicht jene Gleichmässigkeit der Wahlkreise erreicht, wie sie die Wahlkreiseinteilung von 1869 für jene Zeit geschaffen hat, so werden doch die grössten Ungleichheiten ausgeglichen. Der Unterzeichnete empfiehlt Ihnen dasselbe daher zur Annahme, indem er nur noch bemerkt, dass ihm Art. 5 der Staatsverfassung eine Aufführung der Einwohnergemeinden an Stelle der Kirchgemeinden nötig zu machen schien, sowie dass dieses Dekret, welches eine Revision des Dekretes vom 29. Januar 1894 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise notwendig macht und auch der Darstellung des Ergebnisses der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zur Grundlage dienen muss, dringlichen Charakter hat.

Bern, den 23. April 1901.

Der Regierungspräsident:

Minder.

Entwurf des Regierungsrates
vom 10. Mai 1901.

DEKRET

betreffend

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossrats-Wahlkreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 18 der Staatsverfassung, gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates geschieht in folgenden Wahlkreisen:

	Anzahl der Mitglieder von 1902 an nach dem neuen Dekret.	bisherigen Gesetz.
Oberland.		
1. Oberhasle.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	3	3
2. Brienz-Unterseen.		
Vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Ebligen, Hofstetten, Oberried, Schwanden, Niederried, Ringgenberg, Unterseen, Habkern, St. Beatenberg.	4	Brienz 2 Unterseen 3 Gsteig 4 Zweilütschinen 2
3. Interlaken.		
Vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Bönigen, Därligen, Leissigen, Interlaken, Iseltwald, Matten, Wilderswil, Gsteigwiler, Saxeten.	4	
4. Zweilütschinen.		
Vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Gündlischwand, Isenfluh, Lütschenthal, Grindelwald, Lauterbrunnen.	3	
5. Frutigen.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	4	4
6. Saanen.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	2	2

	Anzahl der Mitglieder nach dem neuen Dekret.	Anzahl der Mitglieder nach dem bisherigen Gesetz.
7. Obersimmenthal.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	3	3
8. Niedersimmenthal.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	4	4
9. Thun.		
Vom Amtsbezirk Thun die Einwohnergemeinden Thun, Goldiwil, Schwendibach, Hilterfingen, Heiligenschwendi, Oberhofen, Teuffenthal, Sigriswil.	5	Hilterfingen 2 Thun 4 Steffisburg 5 Thierachern 2
10. Steffisburg.		
Vom Amtsbezirk Thun die Einwohnergemeinden Steffisburg, Fahrni, Heimberg, Homberg, Unterlangenegg, Oberlangenegg, Eriz, Horrenbach-Buchen, Buchholterberg, Wachseldorn.	5	
11. Thierachern.		
Vom Amtsbezirk Thun die Einwohnergemeinden Amsoldingen, Forst, Höfen, Längenbühl, Zwieselberg, Thierachern, Pohlern, Uebeschi, Uetendorf, Blumenstein, Strättligen.	4	
Mittelland.		
12. Belp.		
Vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Gerzensee, Belp, Belpberg, Kehrsatz, Toffen, Zimmerwald-Obermuhlern, Englisberg, Niedermuhlern, Gurzelen, Seftigen, Kirchdorf, Gelterfingen, Jaberg, Kienersrütti, Mühledorf, Noflen und Uttigen.	4	Gurzelen 2 Belp 3 Riggisberg 3
13. Wattenwyl.		
Vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Kirchthurnen, Mühlethurnen, Burgistein, Kaufdorf, Lohnstorf, Riggisberg, Rümligen, Rüti, Rüeggisberg und Wattenwil.	4	
14. Schwarzenburg.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	4	Guggisberg 2 Wahlern 2
15. Köniz.		
Vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Oberbalm, Köniz, Bümpliz.	5	5
16. Bern, Länggasse.		
Von der Stadt Bern das innere und äussere Länggassquartier, die Holligenflur, die Engeflur, die Felsenauflur, die Bremgartenflur, die Könizbergflur.	6	Obere Gemeinde 13
17. Bern, Obere Gemeinde.		
Von der Stadt Bern das rote Quartier, das Mattenhofquartier, das Marziliquartier, die Sandrainflur, die Weissensteinflur.	7	
18. Bern, Mittlere Gemeinde.		
Von der Stadt Bern das gelbe Quartier, das grüne Quartier, das weisse Quartier, die Kirchenfeldflur, die Brunnadernflur.	6	6

	Anzahl der Mitglieder nach dem neuen Dekret.	Anzahl der Mitglieder nach dem bisherigen Gesetz.
19. Bern, Untere Gemeinde.		
Von der Stadt Bern das schwarze Quartier, das Lorrainequartier, das Altenbergquartier, das Wilerquartier, die Wankdorfflur, die Baumgartenflur, die Waldauflur, die Schosshaldenflur, die Wittigkofenflur.	7	7
20. Bolligen.		
Vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Bolligen, Stettlen, Vechigen, Muri.	4	4
21. Wohlen.		
Vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Zollikofen, Bremgarten, Kirchlindach, Wohlen.	3	3
Emmenthal.		
22. Münsingen.		
Vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Münsingen, Gisenstein, Häutligen, Niederhünigen, Rubigen, Stalden, Tägertschi, Kiesen, Niederwichtrach, Oberwichtrach, Oppligen, Oberdiessbach, Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen, Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos, Otterbach.	5	Biglen 3 Münsingen 3 Höchstetten 2 Diessbach 3
23. Biglen.		
Vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Biglen, Arni, Landiswil, Worb, Walkringen, Schlosswil, Höchstetten, Bowil, Mirchel, Oberthal, Zäziwil.	6	
24. Signau.		
Vom Amtsbezirk Signau die Einwohnergemeinden Signau, Röthenbach, Eggiwil, Lauperswil, Rüderswil.	5	Signau 3 Langnau 5 Lauperswil 2
25. Langnau.		
Vom Amtsbezirk Signau die Einwohnergemeinden Langnau, Trub, Trubschachen, Schangnau.	5	
26. Sumiswald.		
Vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Sumiswald, Trachselwald.	3	3
27. Rüegsau.		
Vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Lützelflüh, Rüegsau, Affoltern.	3	3
28. Huttwil.		
Vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Walterswil, Dürrenroth, Eriswil, Wissachengraben, Huttwil.	4	4
Oberaargau.		
29. Rohrbach.		
Vom Amtsbezirk Aarwangen die Einwohnergemeinden Rohrbach, Auswil, Kleindietwil, Leimiswil, Rohrbachgraben, Melchnau, Busswil, Gondiswil, Reisiswil, Ursenbach, Oeschenbach.	3	3

	Anzahl der Mitglieder nach dem neuen Dekret.	Anzahl der Mitglieder nach dem bisherigen Gesetz.
30. Langenthal.		
Vom Amtsbezirk Aarwangen die Einwohnergemeinden Madiswil, Lotzwil, Gutenburg, Obersteckholz, Rütschelen, Langenthal, Untersteckholz, Bleienbach.	4	4
31. Aarwangen.		
Vom Amtsbezirk Aarwangen die Einwohnergemeinden Thunstetten, Roggwil, Winau, Aarwangen, Bannwil, Schwarzhüseren.	3	3
32. Oberbipp.		
Vom Amtsbezirk Wangen die Einwohnergemeinden Niederbipp, Walliswil-Bipp, Oberbipp, Attiswil, Farneren, Rumisberg, Wiedlisbach, Wolfisberg, Wangen, Walliswil-Wangen, Wangenried.	4	4
33. Herzogenbuchsee.		
Vom Amtsbezirk Wangen die Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee, Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben, Heimenhausen, Hermiswil, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach, Thörigen, Wanzwil, Seeberg.	4	4
34. Burgdorf.		
Vom Amtsbezirk Burgdorf die Einwohnergemeinden Burgdorf, Heimiswil, Winigen.	5	5
35. Oberburg.		
Vom Amtsbezirk Burgdorf die Einwohnergemeinden Oberburg, Hasli, Krauchthal.	3	3
36. Kirchberg.		
Vom Amtsbezirk Burgdorf die Einwohnergemeinden Kirchberg, Bäriswil, Mötschwil und Schleumen, Hindelbank, Aefligen, Bickigen und Schwanden, Ersigen, Kernenried, Lissach, Niederösch, Oberösch, Rüdligen, Rumendingen, Rüti, Koppigen, Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Willadingen.	4	4
37. Fraubrunnen.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	5	Bätterkinden 2 Jegenstorf 3
Seeland.		
38. Laupen.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	4	4
39. Aarberg.		
Vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinden Radelfingen, Kallnach, Niederried, Bargen, Kappelen, Aarberg, Seedorf.	3	3
40. Schüpfen.		
Vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinden Meikirch, Schüpfen, Rapperswil, Grossaffoltern, Liss.	4	4
41. Büren.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	4	4

	Anzahl der Mitglieder nach dem neuen Dekret.	Anzahl der Mitglieder nach dem bisherigen Gesetz.
42. Nidau.		
Vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Nidau, Bellmund, Ipsach, Port, Lutz-Lattrigen, Ligerz, Twann, Tüscherz-Alfermée, Mett, Madretsch.	4	7
43. Täuffelen.		
Vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Täuffelen-Gerlofingen, Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen, Walperswil, Bühl, Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen, Worben, Orpund, Safneren, Schüren.	3	
44. Erlach.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	3	3
45. Biel-Stadt.		
Vom Amtsbezirk Biel derjenige Teil der Gemeinde Biel, welcher östlich von der Centralstrasse und nördlich vom Scheusskanal gelegen ist und die Gemeinden Bözingen und Leubringen.	6	10
46. Biel-Neuquartier.		
Vom Amtsbezirk Biel derjenige Teil der Gemeinde Biel, welcher südlich vom Scheusskanal und derjenige, welcher westlich von der Centralstrasse und nördlich vom Scheusskanal gelegen ist.	4	
Jura.		
47. Neuenstadt.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	2	2
48. Courtelary.		
Vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden Plagne, Romont, Vauffelin, Orvin, Péry, La Heutte, Sombeval et Sonceboz, Tramelan-dessous, Tramelan-dessus, Mont-Tramelan, Corgémont, Cortébert, Courtelary, Cormoret.	5	5
49. St. Immer.		
Vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden St. Immer, Villeret, Sonvilier, Renan, La Ferrière.	5	5
50. Dachsfelden.		
Vom Amtsbezirk Münster die Einwohnergemeinden Sornetan, Châtelat, Monible, Souboz, Lajoux, Gevenez, Dachsfelden, Loveresse, Reconvilier, Saicourt, Saules, Bévilard, Champoz, Malleray, Pontenet, Court, Sorvilier.	4	4
51. Münster.		
Vom Amtsbezirk Münster die Einwohnergemeinden Grandval, Corcelles, Crémines, Eschert, Münster, Belprahon, Perrefitte, Roches, Courrendelin, Châtillon, Rossemaison, Vellerat, Corban, Courchapoix, Mervelier, La Scheulte, Elay.	3	3

	Anzahl der Mitglieder nach dem neuen Dekret.	Anzahl der Mitglieder nach dem bisherigen Gesetz.
52. Delsberg.		
Vom Amtsbezirk Delsberg die Einwohnergemeinden Vermez, Rebeuvelier, Courroux, Vicques, Delsberg, Soyhières, Pleigne, Bourrignon, Movelier, Mettemberg, Roggenburg, Ederschwiler, Montsevelier.	4	4
53. Bassecourt.		
Vom Amtsbezirk Delsberg die Einwohnergemeinden Courfaivre, Courtételle, Develier, Undervelier, Rebévelier, Soulce, Boécourt, Bassecourt, Glovelier, Saulcy.	2	2
54. Laufen.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	3	3
55. Freibergen.		
Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.	4	4
56. Pruntrut.		
Vom Amtsbezirk Pruntrut die Einwohnergemeinden St-Ursanne, Montenol, Montmelon, Seleute, Ocourt, Courgenay, Cornol, Charmoille, Fregiécourt, Pleujouse, Asuel, Miécourt, Alle, Pruntrut, Fontenais, Bressaucourt.	6	6
57. Courtemaiche.		
Vom Amtsbezirk Pruntrut die Einwohnergemeinden Chevenez, Courtedoux, Grandfontaine, Roche d'or, Rocourt, Fahy, Damvant, Reclère, Buix, Boncourt, Montignez, Courtemaiche, Courchavon, Bure, Damphreux, Lugnez, Cœuve, Bonfol, Beurnevésain, Vendelincourt.	4	4

§ 2. Durch dieses Dekret wird § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen aufgehoben. (§ 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.)

Bern, 10. Mai 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler

Strafnachlassgesuche.

(September 1901.)

1. **Fritschi**, Franz, von Zwingen, Wirt im Bahnhofrestaurant daselbst, geboren 1856, wurde am 19. Oktober 1900 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt der Misshandlung mit tötlichem Ausgang, begangen am Abend des 10. Februar in seiner Wirtschaft zu Zwingen an dem Italiener Spinoni, Steinbrecher zu Laufen, sowie der Misshandlung, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hatte, begangen an dem Italiener Luigi Altini, Steinbrecher zu Laufen. Die Fragen nach Notwehr und Provokation waren von den Geschwornen verneint worden. Gestützt hierauf wurde Franz Fritschi von der Kriminalkammer zu zwei Jahren und einem Monat Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, zu Bezahlung einer Entschädigung an die Civilpartei Altini von Fr. 500 und zu den auf Fr. 1511.50 bestimmten Staatskosten verurteilt. Gegen dieses Urteil hatte Fritschi ein Kassationsgesuch eingereicht, dasselbe wurde jedoch laut Mitteilung des Appellations- und Kassationshofes vom 22. Dezember 1900 wieder zurückgezogen. Noch während das Kassationsgesuch anhängig war, liess Fritschi zu Handen des Grossen Rates das vorliegende Begnadigungsgesuch einreichen, welches dahingeht, es möchte die gegen ihn ausgesprochene Strafe erlassen oder höchstens auf zwei Monate herabgesetzt werden. Der Straffall, welcher den gutbeleumdeten, allgemein geachteten Fritschi vor die Assisen führte, ist nach den Akten kurz folgender: Mehrere italienische Steinbrucharbeiter von Laufen und Zwingen, die am Nachmittag des 10. Februar 1900 wegen schlechten Wetters die Arbeit eingestellt hatten und in den dortigen Wirtschaften herumgezogen waren, gelangten schliesslich am Abend zwischen 10 und 11 Uhr noch in die Wirtschaft des Fritschi beim Bahnhof zu Zwingen, wo sie sich anfänglich bei Wein und dem Spiel einer mitgebrachten Handharmonika unterhielten, aber bald unter ihnen in Streitigkeiten gerieten, die trotz des Abmahnens der anwesenden Wirtin Frau Fritschi in Thätlichkeiten ausarteten, wobei einige Gläser und Flaschen zerbrochen wurden. Um Ordnung zu schaffen und die Italiener zum Verlassen der Wirtschaft zu bewegen, rief Frau Fritschi ihren wegen Krankheit bereits zu Bette gegangenen Ehemann und sandte zugleich die Kellnerin nach dem im Dorfe wohnenden Landjäger. Sofort erschien der Wirt Fritschi, notdürftig angekleidet, mit der geladenen Jagdflinte bewaffnet und gab aus derselben zwei Schüsse ab, nachdem er die drei noch in der Wirtschaft sich aufhaltenden Italiener wiederholt vergeblich zum Verlassen des Lokals aufgefordert und von Spinoni die Antwort erhalten hatte, dass er ihm die Handharmonika herausgeben müsse, die Frau Fritschi im Verlauf der Streitigkeiten in Verwahrung genommen hatte. Der eine Schuss traf den Spinoni in den obern Teil des rechten Oberschenkels, durchtrennte daselbst die grossen Blutgefässe, so dass nach einigen Stunden infolge Verblutens der Tod eintrat; der andere Schuss traf den Altini von hinten in die Beine und es hatten die Verletzungen für denselben eine Arbeitsunfähigkeit von 74 Tagen zur Folge. Nach dem Gutachten der Experten musste der Schuss auf Spinoni aus nächster Nähe und derjenige auf Altini aus einer Entfernung von circa vier Meter erfolgt sein. Ueber den Thatbestand vom Erscheinen Fritschis bis zur Abgabe des zweiten Schusses gingen aber die Angaben der Beteiligten weit auseinander. Fritschi behauptet, er habe zunächst einen Schreckschuss abgegeben, worauf Spinoni, seine Handharmonika herausverlangend, in drohender Haltung auf ihn losgekommen sei und den Gewehrlauf ergriffen habe, wobei sich das Gewehr von selbst entladen habe und die ganze Schrotladung dem Spinoni aus nächster Nähe in den Oberschenkel gedrungen sei. Die Darstellung der Italiener lautete dagegen anders: Fritschi habe, das Gewehr in der Hand, bei seinem Eintritt in die Gaststube die drei noch Anwesenden sofort in barschem Tone hinausgewiesen; Spinoni habe sich bereit erklärt, mit den andern die Wirtschaft zu verlassen, sofern seinem Begehren um Herausgabe der von ihm mitgebrachten Handharmonika entsprochen werde. Fritschi habe aber dieses wiederholte Begehren gar nicht beachtet, sondern seine Aufforderung hinauszugehen wiederholt und da Spinoni, nähertretend, auf der Herausgabe des Instrumentes beharrt habe, ohne weiteres auf ihn gefeuert. Spinoni sei schwer verletzt zu Boden gesunken, worauf Altini, der bereits unter der Thüre im Begriffe gestanden sich zu entfernen, zu ihm geeilt sei, um ihn aufzurichten. Fritschi habe aber Altini auch mit einem Schusse be-

droht, wenn er nicht sofort das Lokal verlasse und im gleichen Moment habe er wirklich auch dem hierauf hinauseilenden Altini von hinten in die Beine geschossen. In der Begründung der vorliegenden Bittschrift sucht nun Fritschi die Unrichtigkeit der Darstellung der Italiener darzuthun, indem er sich auf die Aussagen mehrerer Zeugen, insbesondere der Frau des Stationsvorstehers Rikli, die den Vorfall von ihrem Wohnzimmer aus beobachtet haben will, aber erst bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornen als Zeuge einvernommen wurde, beruft, wonach Altini durch den von Fritschi zuerst abgefeuerten Schreckschuss verletzt worden sei, während Spinoni durch den zweiten Schuss getroffen worden, als er in drohender Haltung auf Fritschi zugekommen sei und den Lauf des Gewehres ergriffen hatte. Nach der Aussage der Frau Rikli sei es demnach unmöglich, dass Altini, der nach dem ersten Schuss sogleich die Wirtschaft verlassen und auf die Strasse nach Zwingen zugegangen sei, habe sehen können, auf welche Art Spinoni durch den zweiten Schuss getroffen wurde. Fritschi glaubt, dass durch diese Zeugenaussagen die Unwahrheit der Darstellung genügend dargethan sei. Zur Unterstützung seines Gesuches macht Fritschi weiter geltend, dass selbst die Staatsanwaltschaft in Vertretung der Anklage sich auf den Standpunkt gestellt habe, dass wenn auch die Darstellung der Italiener für richtig gehalten werde, doch angenommen werden müsse, Fritschi habe im Zustande gerechter Notwehr gehandelt, jedoch dieselbe überschritten. Endlich beruft sich Fritschi auf seinen guten Leumund und geachtete Stellung, sowie auf die öffentliche Meinung, von welcher seine Bestrafung allgemein als eine äusserst harte empfunden werde und ihre Bekundung darin finde, dass sogleich nach seiner Verurteilung ein Begnadigungsgesuch in Umlauf gesetzt worden, das sich in kurzer Zeit mit zahlreichen Unterschriften bedeckt habe. Von der Staatsanwaltschaft des Jura ist dem vorliegenden Begnadigungsgesuch eine Zustimmungserklärung beigefügt, worin sie bestätigt, dass sie den Geschwornen beantragt habe, den Fritschi in dem Sinne schuldig zu erklären, dass er unter den gegebenen Umständen in gerechter Notwehr gehandelt, dieselbe aber überschritten habe. Die Staatsanwaltschaft erklärt ferner, dass sie von dem strengen Wahrspruch der Geschwornen höchst überrascht gewesen sei, da sie erwartet hatte, dass derselbe im Sinne ihres Antrages würde abgegeben werden, womit ihr dann die Möglichkeit geworden wäre, auf eine Strafe von 2 bis 3 Monaten Korrektionshaus anzutragen, anstatt auf 25 Monate, wie sie es dann habe thun müssen, nachdem die Geschwornen ihren strengen Wahrspruch gefällt hatten. Die Staatsanwaltschaft erklärt schliesslich, sie habe aus der langen Verhandlung die Ueberzeugung geschöpft, Fritschi sei zu streng bestraft und es sei daher gerechtfertigt, die gegen ihn ausgesprochene 25monatliche Enthaltungsstrafe in weitgehendem Masse zu mildern. Mit dem vorliegenden Begnadigungsgesuch ist die obenerwähnte Empfehlung von Einwohnern der Aemter Delsberg und Laufen eingereicht worden. Dieselbe trägt die Unterschriften von 257 Personen, sowie der Gemeinderäte von Zwingen, Blauen, Brislach und Liesberg. Nachdem das Urteil gegen Fritschi durch den Rückzug des Kassationsgesuches die Rechtskraft beschritten und seine Vollziehung erhalten hat, kann es sich heute nicht mehr darum handeln, die Schuldfrage neuer Beurteilung zu unterstellen. Diese Frage ist durch den Wahrspruch der Geschwornen in gesetzlicher Weise erledigt. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, es dürfe unter den obwaltenden Verumständungen, inbesondere in Berücksichtigung der vorliegenden Erklärung und Empfehlung der Staatsanwaltschaft, sowie der öffentlichen Meinung, die sich zu Gunsten des Fritschi in der ebenfalls vorliegenden, mit zahlreichen Unterschriften bedeckten Empfehlung geltend gemacht, rechtfertigen, die von Fritschi begangene Strafthat durch seine bisherige Strafzeit für gesühnt zu erachten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

2. Elise **Gerber** von Rüegsau, geboren 1875, wurde am 27. Januar 1896 von den Assisen des dritten Geschwornbezirks wegen Mordes, begangen am 15. August 1895 abends zwischen 9 und 10 Uhr an ihrem circa drei Wochen alten unehelichen Kinde, das sie in ihrer Schlafstube in Rütti bei Lyssach vorsätzlich und mit Vorbedacht getötet hat, zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Wie aus den Akten hervorgeht, hat die Gerber ihr uneheliches Kind, das sie in Pflege gegeben hatte, aber während einer mehrtägigen Abwesenheit der Pflegerin selbst wieder verpflegen musste, in einer mit Wasser gefüllten Melchter ertränkt. Die That geschah, um der Sorgen für das Kind los zu werden. Die Geschwornen haben die Frage nach verminderter Zurechnungsfähigkeit verneint, dagegen mildernde Umstände zugelassen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Elise Gerber um Erlass des Restes ihrer Strafzeit nach. Sie bereut die, wie sie behauptet, aus Angst und Vezweiflung begangne Missethat. Nach ihrem Berichte ist die Verwaltung der Strafanstalt mit der bisherigen Aufführung der Gerber zufrieden. Die mildere Strafe für den Kindsmord konnte im vorliegenden Falle nicht Anwendung finden, weil die Tötung des Kindes von der Gerber nicht während dem Geburtsvorgang oder kurze Zeit nachher, sondern circa drei Wochen nach der Geburt begangen worden war. Da indessen im vorliegenden Falle die Thatumstände derart sind, dass sie im Begnadigungswege Berücksichtigung finden dürfen und auch angenommen werden darf, dass wenn das Gericht die nach dem Gesetz für den Kindsmord zulässige Strafe hätte anwenden können, das Strafmass die bisherige Strafzeit der Gerber nicht überschritten hätte, so glaubt der Regierungsrat, aus diesen Gründen das vorliegende Gesuch empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

3. **Fründ**, Joseph, Gemeindeweibel von und zu Bourrignon, geboren 1854, wurde am 2. März 1901 vom korrektionellen Gericht von Delsberg wegen Fälschung öffentlicher Urkunden zu 2 Monaten Kor-

rektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für die Dauer eines Jahres, sowie zur Entsetzung von seinen Stellen als Gemeindeweibel und Feldhüter und zur Bezahlung der Staatskosten von Fr. 51.10 verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Fründ, dem in seiner Eigenschaft als Gemeindeweibel der Bezug der Gemeindegrundsteuer übertragen war, unter zwei Malen in einem Bezugscheine das Steuerbetreffnis fälschlich abgeändert, indem er dasselbe jedes Mal um einen Franken erhöht und den daherigen Mehrbetrag von Fr. 2 zu seinen eigenen Handen vom nämlichen Steuerschuldner bezogen hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Joseph Fründ um Erlass der Strafe nach, wobei er ausführt, er habe mit seiner Handlungsweise, deren Folgen er nicht überdacht habe, nichts anderes bezweckt, als sich für seine persönliche Forderung von Fr. 30, die er an dem betreffenden Steuerpflichtigen zu machen habe und von dem er nichts bekommen könne, eine Teilzahlung zu verschaffen. Er sei noch nie bestraft worden und habe für hochbejahrte arme Eltern zu sorgen, die mit ihm brodlos würden, wenn die Strafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und die Entsetzung von seinen Gemeindestellen ihm nicht auf dem Wege der Gnade erlassen würde. Der Gemeinderat von Bourrignon hat ihm ein in allen Teilen gutes Zeugnis ausgestellt. Der Regierungstatthalter empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung in dem Sinne, dass die Einzelhaftstrafe auf die Hälfte herabgesetzt und die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und die Entsetzung von seinen Gemeindestellen erlassen werden möchte. Nach dem Berichte dieses Beamten erscheinen die Angaben des Fründ über den Beweggrund seiner Handlungsweise glaubwürdig, und es ist als sicher anzunehmen, dass er sie unüberlegt beging und an ihre Strafbarkeit gar nicht dachte. Der Regierungsrat schliesst sich der Empfehlung des Regierungsstatthalters an, indem er dafür hält, es sei mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Vergehens gerechtfertigt, die im Verhältnis zu demselben ungewöhnlich harte Strafe zu mildern.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Einzelhaft auf die Hälfte. Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie der Entsetzung von den Stellen als Gemeindeschreiber und Feldhüter.

» der Justizkommission: id.

---

4. **Nicolet**, Emil, von Mont Tramelan, Graveur, **Streuli**, Jakob Walter, von Horgen, Graveur, **Juvet**, Henri-Ernest, von Buttes, Démonteur, **Besançon**, Ernest, von St. Ursanne, Emailleur, und **Chatelain**, Fleury, von Tramelan, Planteur, alle wohnhaft in Biel, denen durch richterliches Urteil wegen Nichtbezahlung ihrer Gemeindesteuern der Besuch der Wirtschaften verboten worden war, sind vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes bestraft worden, nämlich Nicolet am 22. Februar 1901 mit 4 Tagen Gefangenschaft, Streuli am 7. September und am 28. Dezember mit je 2 Tagen Gefangenschaft, Juvet am 29. Juni 1900 mit 10 Tagen und am 5. Oktober 1900 mit 8 Tagen Gefangenschaft, Besançon am 22. Juni 1900 mit 4 Tagen Gefangenschaft und Chatelain am 24. August 1900 mit 2 Tagen Gefangenschaft. Sämtliche sind überdies zu den Kosten des Verfahrens verurteilt worden. In den vorliegenden Bittschriften an den Grossen Rat suchen die Verurteilten, die seither die rückständigen Steuerbetreffnisse, wegen deren das Wirtshausverbot ergangen war, an die Gemeinde Biel entrichtet, sowie die ihnen vom Richter auferlegten Kosten bezahlt haben, um Erlass der gegen sie ausgesprochenen Gefangenschaftsstrafen nach, wobei sie ihre Säumnisse in der Erfüllung der Steuerpflicht teils mit Arbeitsmangel, teils mit zahlreicher Familie und unzureichendem Verdienst, teils mit Krankheit zu entschuldigen suchen. Sämtliche Gesuche sind vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da in den ähnlichen Straffällen bisher Nachsicht gewährt wurde, so schliesst der Regierungsrat sich den vorliegenden Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

» der Justizkommission: id.

---

5. **Imhoof**, Eduard, Bäcker in Büren, geboren 1876, wurde am 29. Januar 1901 vom korrektionellen Richter von Büren wegen Fälschung von Privaturkunden und wegen Unterschlagung von drei Nachdoppelmarken, beides zum Nachteil der Feldschützengesellschaft Oberwyl, zu fünf Tagen Gefängnis, zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zur Bezahlung der Staatskosten von Fr. 47.20 verurteilt. Nach dem Ergebnisse der Akten hatte Imhoof die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen dadurch begangen, dass er anlässlich des von der Feldschützengesellschaft zu Oberwyl am 2. und 3. September 1900 abgehaltenen Ehr- und Freischiessens, an dem er als Schütze sich beteiligte, die Schiessresultate zu seinen Gunsten fälschlich veränderte, indem er Schüsse in sein Schiessbüchlein eintrug, ohne sie geschossen zu haben, die Unterschrift des Warners fälschlich beisetzte und im Schiessbüchlein eines andern Schützen drei bereits benutzte Nachdoppelmarken loslöste und sie in seinem eigenen Schiessbüchlein aufklebte und nochmals verwendete. Wäre die Fälschung nicht noch rechtzeitig entdekt worden, so würde Imhoof ausser einer Gabe einen Eichenkranz als Auszeichnung für gutes Schiessresultat erhalten haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt Imhoof das Gesuch, es möchte ihm die zuerkannte Freiheitsstrafe und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erlassen, eventuell diese Strafarten in eine Geldbusse umgewandelt werden. In der Begründung seines Gesuches beruft sich Imhoof auf seinen bisherigen unbescholtenen Leumund, seine tief empfundene Reue über die leichtsinnigen, unüberlegter Weise begangenen Handlungen und seine gefährdete ökonomische Lage, weil die Publikation seiner Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit seine Kreditverhältnisse schwer schädigen

würde. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Büren und vom Gerichtspräsident empfohlen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt dasselbe nur soweit, als es den Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit betrifft. Der Regierungsrat kann dagegen das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem er der Ansicht ist, dass es im Interesse der Erhaltung des guten Rufes der schweizerischen Schützenfeste notwendig sei, in Fällen, wie der vorliegende, nicht nachsichtig zu sein. Imhoof hätte sich um so mehr vor den ihm zur Last fallenden rechtswidrigen Handlungen hüten sollen, da er als Unteroffizier wissen musste, dass solche Handlungen nicht unbestraft bleiben. Die Umwandlung der Strafe in Busse erachtet der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht für anwendbar.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

6. **Hübscher**, Paul, von Unter-Hallau, Schaffhausen, wohnhaft in Bern, geboren 1867, wurde am 8. November 1900 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, nebst Fr. 59. 30 Staatskosten verurteilt. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte Hübscher als Provisionsreisender eines Handelshauses bei Kunden zwei Fakturabeträge von Fr. 169 und Fr. 53. 50 einkassiert und solche seinem Prinzipal nicht abgeliefert. Die unterschlagenen Beträge sind aber im Laufe der Untersuchung ersetzt worden, so dass der Civilpartei ein weiterer Schaden nicht entstanden ist. Auf diesen Umstand stützt sich das vorliegende, an den Grossen Rat gerichtete Strafnachlassgesuch des Hübscher, indem dieser dafürhält, dass, nachdem der unterschlagene Betrag bereits kurz nach erfolgter Strafanzeige zurückerstattet war, für das Gericht der Fall der Straflosigkeitserklärung gegeben gewesen wäre. Im weitern hat der Gesuchsteller sich auf seinen guten Leumund berufen und auf seine schweren Familienverhältnisse, sowie auf seine lange Stellenlosigkeit und den dadurch verursachten Konkurs hingewiesen. Das vorliegende Gesuch ist sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an, indem er findet, der Umstand, dass die Civilpartei von Hübscher noch vor dem Urteil befriedigt wurde, dürfe auch im Begnadigungswege als strafmildernd in Berücksichtigung fallen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der 30 Tage Einzelhaft auf 10 Tage.
» der Justizkommission: id.

---

7. **Paupe**, Alcide, Briefträger, von und wohnhaft in Soubey, geboren 1866, wurde am 26. Februar 1901 vom korrektionellen Gericht von Freibergen wegen Fälschung eines Wechsels zu 3 Monaten Korrektionshaus, zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für die Dauer eines Jahres und zu den Staatskosten von Fr. 47. 30 verurteilt. Paupe hatte auf einem für den Betrag von Fr. 60. — zu gunsten der Volksbank ausgestellten Eigenwechsel die Unterschriften der zwei Bürgen fälschlich beigesetzt. Ein Schaden ist der Volksbank nicht entstanden, da sie die Fälschung sofort erkannte und den Wechsel nicht annahm. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt Paupe das Gesuch, es möchte ihm die Hälfte der dreimonatlichen Korrektionshausstrafe erlassen werden. Er führt an, er habe die strafbare Handlung aus finanzieller Bedrängnis begangen, er habe sogleich ein reumütiges Geständnis abgelegt, er sei nicht vorbestraft und durch die Verbüssung seiner Strafe würden auch seine alten Eltern, deren Stütze er sei, in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch empfohlen, indem er findet, Paupe sei sehr streng bestraft worden. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, die ausgesprochene Strafe sei mit Rücksicht auf den Umstand, dass der gefälschte Wechsel bloss Fr. 60 betrug und ein wirklicher Schaden nicht verursacht worden ist, wohl hart und hält es daher für gerechtfertigt, die Milderung derselben zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Drittels der dreimonatlichen Korrektionshausstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

8. **Balzli**, Bendicht, von Vechigen, Handlanger, in Bern, geboren 1868, welcher am 20. Februar 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Tierquälerei zu einer Busse von Fr. 20 nebst Kosten verurteilt wurde, sucht unter Einreichung eines Arztzeugnisses, wonach er letztes Jahr während fünf Monaten in Spitalbehandlung war, in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse nach, weil er infolge der längern Krankheit und der dadurch eingetretenen Verdienstlosigkeit nicht im stande sei, die Busse zu bezahlen, da sein gegenwärtiger Erwerb kaum zur Bestreitung seiner Haushaltungsbedürfnisse hinreiche. Nach den eingezogenen amtlichen Berichten ist Balzli wegen seiner mehrfachen Vorstrafen keine empfehlenswerte Persönlichkeit und deshalb erscheint ein völliger Nachlass der Busse auch nicht gerechtfertigt. Dagegen wird mit Rücksicht auf seine beschränkte Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit ein teilweiser Nachlass empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

9. **Roschi**, Jakob, von Oberwyl i. S., Schreiner in Bern, geboren 1869, verheiratet, Vater eines Kindes, welcher am 3. Februar 1901 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes wegen gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit, begangen am Abend des 11. November 1900 in der Nähe von Ausserholligen

an einer jungen Dienstmagd, zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Begnadigung nach. In der Begründung seines Gesuches wird im wesentlichen ausgeführt, er würde seine Arbeitsstelle verlieren, wenn er die Strafe verbüssen müsste und seine seit zwei Jahren wegen Krankheit bettlägerige Frau und das vorhandene Kind würden während der Zeit seiner Verdienstlosigkeit der öffentlichen Armenpflege zur Versorgung anheimfallen. Er sei noch nie vorbestraft worden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Aus den eingeholten amtlichen Berichten geht hervor, dass die Begründung des Gesuches nicht ganz der Wahrheit entspricht, indem bekannt ist, dass die Frau des Roschi zur Zeit wenigstens nicht das Bett hüten muss. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Roschi nach Abbüssung der Strafe in dem Geschäfte, wo er arbeitet, wieder angestellt wird. Das einzige Kind Roschi verdient bereits seinen Unterhalt und wird schon dafür sorgen, dass die Mutter während der Abwesenheit des Vaters nicht Mangel leidet. Dem Umstande sodann, dass Roschi noch nie vorbestraft worden und gut beleumdet ist, hat das Gericht, wie aus seinem Urteile hervorgeht, bereits bei Zumessung der Strafe genügend Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

10. **Altherr**, Heinrich, von Trogen, gewesener Metzgermeister in Bern, geboren 1872, wurde am 1. November 1900 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen betrügerischen Konkurses zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt, weil er vor Ausbruch des über ihn ergangenen Konkurses verschiedene Vermögensgegenstände bei Seite geschafft hatte. Den Akten ist folgendes zu entnehmen: Altherr kam Ende November 1899 nach Bern in der Absicht, hier ein Metzgereigeschäft zu übernehmen. Nach Abschluss eines Mietvertrages um eine neueingerichtete Metzgerei konnte der betreffende Hauseigentümer den Altherr bestimmen, seine beiden Neubauten an der gleichen Strasse zum Preis von Fr. 122,000 zu übernehmen. Nach den Stipulationen des bezüglichen Kaufvertrages sollte der Käufer Altherr auf den 30. April 1900 eine Anzahlung leisten von Fr. 21,408. 95. Als fernere Vertragsbedingung ist darin die Bestimmung enthalten, dass für den Fall diese Anzahlung nicht auf den genannten Termin erfolgen sollte, der Kaufvertrag ohne weiteres dahinfalle und dass ferner Altherr dem Verkäufer eine Konventionalstrafe von Fr. 4000 zu bezahlen habe, deren Zahlfälligkeit auf den 24. April festgesetzt wurde. Altherr beabsichtigte, in dem einten Hause eine Wirtschaft zu eröffnen, für welche, nach der Behauptung des Verkäufers, das bezügliche Wirtschaftspatent bereits erteilt war. Aus allen zu Tage liegenden Umständen ergiebt sich als Thatsache, dass Altherr zweifellos durch die Aussicht, mit dem Metzgereigeschäft eine Wirtschaft betreiben zu können, wesentlich zum Abschluss dieses Kaufvertrages bewogen worden ist. Da Altherr nicht im stande war, die nötigen Geldmittel zur Leistung der Anzahlung von Fr. 21,408. 95 auf den Verfalltag (23. April 1900) zn beschaffen, so wurde der mit dem Verkäufer geschlossene Kaufvertrag mit dem genannten Tage hinfällig. Die für diesen Fall vereinbarte Konventionalstrafe wurde schon am folgenden Tag zahlfällig. Altherr sah sich infolgedessen plötzlich in eine für ihn höchst fatale Situation versetzt und zwar war dieselbe für ihn um so trostloser, als er inzwischen in Erfahrung gebracht hatte, dass von der Ausübung einer Wirtschaft in dem von ihm angekauften Hause keine Rede sein könne und zwar aus dem Grund, weil ein Patent nicht ausgestellt war und überdies eine privatrechtliche Servitut auf dem betreffenden Landkomplexe laste, wonach ohne Einwilligung der sämtlichen Grundeigentümer auf dem fraglichen Terrain keine Wirtschaft errichtet werden dürfe. Nach der weiter erhaltenen Auskunft musste Altherr überdies einsehen, dass eine solche Einwilligung niemals erhältlich sein werde. Altherr war auf einmal finanziell gänzlich ruiniert. In der Voraussicht, vom Verkäufer für die Konventionalstrafe von Fr. 4000 sofort rechtlich belangt zu werden, ging er von dem Bestreben aus, von den vorhandenen Vermögensgegenständen zu retten, was zu retten noch möglich war. Er suchte daher seine Gläubiger, mit Ausnahme des Verkäufers, dadurch zu decken, dass er ihnen eine Anzahl Gegenstände an Zahlungsstatt übergab. Infolge dieser Handlungen, durch welche der Verkäufer für seine Forderung verlustig wurde, reichte dieser gegen Altherr eine Strafanzeige ein, welche zu der eingangserwähnten Verurteilung führte.

In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Altherr um Erlass seiner Strafe nach, indem er auf die besondern Umstände dieses Straffalles hinweist und dafür hält, dass er durch die ausgehaltene 30 tägige Untersuchungshaft, die bei der Strafzumessung ausser acht gelassen worden, für die aus Leichtsinn und Unerfahrenheit begangenen strafbaren Handlungen reichlich gebüsst habe. Der Regierungsrat glaubt das vorliegende Gesuch empfehlen zu sollen und stützt sich dafür auf die Motivierung des Urteils des korrektionellen Gerichts. Es wird darin ausgeführt: «Es kann nicht ungesagt bleiben, dass von Seiten des Verkäufers der jugendliche Leichtsinn und die Unerfahrenheit Altherrs in einer missbräuchlichen Art benutzt worden ist, der Verkäufer hätte sich über die Vermögensverhältnisse des Altherr und über dessen Aussichten, die Kaufsbedingungen auch erfüllen zu können, vorher informieren sollen. Die Art und Weise, wie die Kaufsbedingungen bezüglich der Anzahlung, Konventionalstrafe u. s. w. stipuliert wurden, weist deutlich darauf hin, dass der Verkäufer kein sehr gutes Zutrauen in die Zahlungsfähigkeit des Käufers gesetzt haben muss. Dazu kommt noch die etwas dunkle und selbst durch die Untersuchung nicht vollständig klargelegte Geschichte wegen der Servitut und dem Wirtschaftspatent. Zuerst sollte die Anzahlung von Fr. 22,000 geleistet werden und erst wenn diese geschehen, hätte der Verkäufer für die Löschung der dem Wirtschaftsbetrieb entgegenstehenden Servitut zu sorgen gehabt. Schon diese ziemlich eigentümliche Bestimmung zeigt, wie unbegreiflich leichtsinnig Altherr beim Abschluss des Kaufes zu Werke ging. Auch konnte und musste der Verkäufer wissen, welche Schwierigkeiten sich der Löschung der Servitut entgegenstellen, ja, dass es angesichts der beharrlichen Weigerung des Servitutsberechtigten höchst wahrscheinlich geradezu unmöglich sein werde, die Löschung der

Servitut zu erwirken. Für den Käufer Altherr war aber der Betrieb der Wirtschaft geradezu die Hauptsache und einzig diese Aussicht war für ihn bestimmend zum Abschluss des Kaufvertrages. Nachdem es sich dann erzeigt hatte, dass die Löschung der Servitut schon einzig an der Weigerung des Berechtigten scheiterte, und Altherr demnach wusste, dass es mit der Eröffnung der Wirtschaft nichts sei, konnte er in der That annehmen, dass er bei diesem Geschäft « hineingefallen.» Was die von Altherr unmittelbar vor seiner Abreise im Bewusstsein seiner Insolvenz zum Vorteil einzelner Gläubiger vorgenommenen Deckungsgeschäfte betrifft, so ist im Urteil darüber gesagt: « Das Bestreben des Altherr ging offensichtlich dahin, seine rechtmässigen Gläubiger vor dem bevorstehenden Verlust zu schützen; weiter ging er dabei von der Ansicht aus, der Verkäufer habe ihm gegenüber rechtmässiger Weise aus dem Kaufvertrag keine Forderung zu stellen.» Da zu diesen Ausführungen des Gerichtes hinzukommt, dass das vorliegende Gesuch sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter empfohlen ist, indem beide Amtsstellen der Ansicht sind, dass Altherr die Tragweite seiner Handlungen, durch die er über Vermögensgegenstände zum Vorteile einzelner Gläubiger verfügte, nicht gekannt hat, so glaubt der Regierungsrat, es dürfe den besonderen Umständen des vorliegenden Straffalles im Begnadigungswege Berücksichtigung zu teil werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

11. **Amstutz**, Jakob, **Tschan**, Gottlieb und **Tschan**, Christian, alle drei von Sigriswil, Landwirte auf dem Courtelaryberg, deren Pachthöfe ungefähr eine halbe Stunde von einander entfernt liegen, sind am 25. Januar 1901 vom Polizeirichter von Courtelary, auf Anzeige hin, wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz jeder zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 1 und zu den Kosten verurteilt worden, weil sie an drei junge Leute aus Villeret, die am 3. Januar dieses Jahres den Courtelaryberg besucht hatten, geistige Getränke verabreicht hatten, ohne durch ein Patent dazu berechtigt zu sein. Die jungen Leute hatten den Auf- und Abstieg unter schwierigen Schneeverhältnissen unternommen. Beim Abstieg, der nachts stattfand und bei den drei Pachthöfen vorbeiführte, waren sie ziemlich betrunken, so dass der einte unterwegs im Schnee liegen blieb, und erst nach 5 bis 6 Stunden in halberfrorenem Zustande hinuntertransportiert werden konnte, nachdem seine beiden Gefährten, die selber nicht helfen konnten, im Dorfe Hülfe geholt hatten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen die drei Bestraften um Erlass der ihnen auferlegten Busse nach, wobei sie die ihnen zur Last fallende Gesetzesübertretung damit zu entschuldigen suchen, dass derselben keine gewinnsüchtige Absicht zu Grunde gelegen habe, sondern dass sie vielmehr eine Menschenpflicht gegenüber den durch die damalige Kälte und schwierigen Schneeverhältnisse ermüdeten Reisenden zu erfüllen glaubten, indem sie denselben zur Erquickung und Stärkung Speise und Trank gegen eine kleine Vergütung verabreichten. Im weitern haben die Petenten auf ihren guten Leumund und bisherige Straflosigkeit hingewiesen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Courtelary, sowie vom Regierungsstatthalter, Gerichtspräsident und Bezirksprokurator empfohlen. Der Regierungsrat ist indes der Ansicht, dass ein gänzlicher Bussnachlass nicht gerechtfertigt erscheint. Wenn die Reisenden der Erquickung bedürftig waren, so hätte bei der damaligen Witterung ein warmer Kaffee ihnen viel bessere Dienste geleistet, als Branntwein, der ihnen schon deswegen nicht hätte verabfolgt werden sollen, da sie bereits betrunken waren. Immerhin ist das ausgesprochene Bussminimum im Verhältnis zur Geringfügigkeit der einmaligen Gesetzesübertretung zu hoch und deshalb, sowie in Berücksichtigung der vorliegenden Empfehlungen kann der Regierungsrat eine entsprechende Herabsetzung der Busse beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse für jeden auf Fr. 10.
» der Justizkommission: id.

---

12. **Marolf**, Fritz, im Zihlhag zu Walperswil, wurde am 8. April 1901 vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten von Fr. 3. 20 verurteilt, weil er vom Landjäger angezeigt worden war, am 14. März dieses Jahres einen Liter Obstbranntwein verkauft zu haben, ohne das Patent zum Kleinhandel mit geistigen Getränken zu besitzen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Marolf um Erlass der Busse und der Patentgebühr nach, indem er behauptet, die Gesetzesübertretung falle nicht ihm, sondern seiner Tochter, der man in seiner Abwesenheit absichtlich eine Falle gestellt habe, um eine Strafanzeige einreichen zu können. Der Richter hat das Gesuch empfohlen. Der Gemeinderat von Walperswil dagegen wünscht, dass demselben nicht entsprochen werde, weil Marolf schon seit Jahren unerlaubter Weise geistige Getränke verkaufe. Wie aus den Akten hervorgeht, hat Marolf vor dem Richter sich unumwunden der Anzeige unterzogen, seine nachträgliche Behauptung, dass seine Tochter den Branntwein verkauft habe, klingt daher höchst unwahrscheinlich. Dagegen ergiebt sich aus dem Bericht des Richters, dass Marolf in keiner Weise vorbestraft ist. Da dem Gemeinderat von Walperswil bekannt war, dass Marolf schon seit Jahren unerlaubter Weise den Handel mit geistigen Getränken betrieb, so hätte es ihm als Ortspolizeibehörde obgelegen, dagegen einzuschreiten. Bei dieser Sachlage erscheint nun die für die zur Anzeige gelangte einmalige Uebertretung ausgesprochene Strafe nicht zu hart und darum liegt auch kein Grund vor, sie nachzulassen oder zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

13. **Bartlome**, Jakob, von Münchenbuchsee, Pächter zu Urtenen, geboren 1871, wurde am 20. Februar 1901 vom korrektionellen Richter von Fraubrunnen wegen Begünstigung bei Fundunterschlagung zu ein Tag Gefängnis nebst Fr. 9. 40 Staatskosten verurteilt. Er hatte eine von einem Knechte auf der Landstrasse gefundene eiserne Kette um Fr. 2 gekauft, wissend, dass es eine gefundene Sache war. Er hat jedoch die Kette dem Eigentümer zurückerstattet, nachdem dieser gegen den Finder eine Strafanzeige eingereicht hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Bartlome, unter Hinweis auf seine bisherige Unbescholtenheit, um Erlass der durch eine unüberlegte Handlung verwirkten Strafe nach, damit er nicht durch ihre Vollziehung zeitlebens mit einem Makel belastet bleibe. Der Richter hat, indem er sein Bedauern darüber ausdrückt, dass wegen solch geringfügigem Vergehen bei sonst unbescholtenen, nie vorbestraften Personen nicht bloss Geldbusse ausgesprochen werden könne, das Gesuch empfohlen, weil im vorliegenden Falle Gefängnis eine zu harte Strafe sei. Ebenso der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

14. **Scholl**, Fritz, Landwirt und Sattler, von und in Diessbach bei Büren, geboren 1877, wurde am 3. Dezember 1900 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirkes wegen Misshandlung zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und Fr. 230. 80 Staatskosten verurteilt. Wie aus den Akten hervorgeht, hat Fritz Scholl am 26. Februar 1900 gegen 11 Uhr nachts auf der Strasse vor seinem elterlichen Hause in Diessbach die beiden von Schnottwil heimkehrenden Dorfbewohner Fritz Moy und Rudolf Schneider, in der Meinung, es seien die nämlichen Personen, die kurz vorher, offenbar in diebischer Absicht, bei der elterlichen Wohnung und nachbarlichen Besitzungen herumgeschlichen waren und sich durch Anbrennen von Zündhölzchen bemerkbar gemacht hatten, mit einer Amerikanergabel bewaffnet, derart misshandelt, dass Moy eine schwere Verletzung des linken Ellenbogens erlitt, infolge welcher er bis zum 2. August 1900 total arbeitsunfähig war und nach dem ärztlichen Befund bleibend in der Gebrauchsfähigkeit des linken Armes eingeschränkt sein wird. Die Geschwornen haben indes das Vorhandensein eines bleibenden Nachteils verneint, dagegen eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen angenommen. Im fernern verneinten sie, dass ein gefährliches Instrument verwendet worden sei und nahmen an, dass die Art der Misshandlung diesen schweren Erfolg nicht habe voraussehen lassen. Auch bejahten sie das Vorhandensein mildernder Umstände. Rudolf Schneider erlitt nur eine geringfügige Kopfwunde, die nach kurzer Zeit heilte. Civilpartei hatte sich bei der Hauptverhandlung keine gestellt, da sich Scholl mit derselben im Laufe der Untersuchung abgefunden hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Scholl um Erlass der Strafe nach. In der Begründung dieses Gesuches wird auf die besondern Umstände hingewiesen, die ihn zu der unüberlegten, in der Aufregung begangenen That verleitet haben. Er glaubt den durch dieselbe verursachten Schaden mittelst der bezahlten Entschädigungsbeträge von Fr. 2500 an Moy und Fr. 250 an Schneider zur Zufriedenheit der Verletzten wieder gut gemacht zu haben. Im weitern beruft er sich auf seinen guten Leumund und seine bisherige Straflosigkeit. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Diessbach und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat vermag indessen in den Anbringen des Petenten keine genügenden Gründe zu finden, die den gänzlichen Straferlass rechtfertigen könnten, gegenüber der rohen leichtsinnigen und rücksichtslosen Begehung der That und der schweren Folgen, die sie für die Verletzten hatte. Dem jugentlichen Alter, der Straflosigkeit und dem guten Leumund des Scholl, sowie den vorliegenden Empfehlungen und der Schadloshaltung der Verletzten wird immer noch genügend Rechnung getragen sein, wenn die Strafe ermässigt wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage Einzelhaft.
» der Justizkommission: id.

---

15. **Hêche**, Joseph, von Cornol geboren 1873, wurde am 12. August 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes wegen Brandstiftung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Er war von den Geschwornen, unter Zulassung mildernder Umstände, schuldig erklärt worden, am Abend des 5. Dezember 1894 ein dem Wirte Joseph Gaignat in Cornol gehörendes, für Fr. 1700 brandversichertes Gebäude, das als Scheune und Stallung diente, vorsätzlich in Brand gelegt zu haben. Hêche hatte die Brandursache auf eine von seiner Seite begangene Unvorsichtigkeit durch Wegwerfen eines brennenden Zündhözchens zurückführen wollen. Das Beweisverfahren hatte indes ergeben, dass der Brand von Hêche vorsätzlich gestiftet worden war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen die Verwandten des Hêche darum nach, dass ihm das letzte Jahr seiner Strafzeit erlassen werden möchte. Das Gesuch stützt sich wesentlich daranf, dass Hêche das ihm zur Last gelegte Verbrechen unter dem Einfluss des Alkohols begangen habe. Hêche war nämlich wegen seines Hanges zum Trunke unter Vormundschaft gestellt worden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Cornol und einer grossen Anzahl dortiger Einwohner empfohlen. Der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt über das Betragen des Hêche lautet günstig. Dessenungeachtet sieht sich der Regierungsrat nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, indem er dafür hält, dass der nachgesuchte Nachlass im Verhältnis zur Schwere des Verbrechens zu gross sei, und es genüge, wenn dem Hêche bei fortgesetzt gutem Verhalten in der Strafanstalt der Zwölftel erlassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

16. **Kramer**, Emil, von Sumiswald, Taglöhner, und dessen Ehefrau **Juliette Kramer**, wohnhaft in Pruntrut, sind wegen Schulversäumnissen ihrer Kinder vom Polizeirichter von Pruntrut bestraft worden und zwar der Ehemann Kramer durch Urteil vom 20. Dezember 1900 mit Fr. 3 Busse und die Ehefrau durch Urteil vom 26. Juli 1900 mit Fr. 6 Busse nebst Kosten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen die Eheleute Kramer um Erlass dieser Bussen nach. Aus der Begründung der Bittschrift und dem empfehlenden Bericht des Regierungsstatthalters geht hervor, dass die Eheleute Kramer sich in grosser Armut befinden und überdies der Ehemann laut dem eingereichten ärztlichen Zeugnis an unheilbarer Lungenschwindsucht krank ist. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
» der Justizkommission: id.

---

17. **Kern**, Robert, Wirt, von und zu Laufen, wurde am 13. Februar 1901 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Spielgesetz vom 27. Mai 1869, begangen durch unbefugtes Abhalten von Kegelschieben um ausgesetzte Gaben in zwei Fällen am 7. und 14. Oktober 1900 zu je Fr. 50, zusammen Fr. 100 Busse nebst Fr. 22. 20 Kosten verurteilt. Nach den Akten hatte Kern durch das Regierungsstatthalteramt Laufen die Bewilligung erhalten, am 23. und 30. September 1900 ein Kegelschieben um ausgesetzte Gaben im Betrage von Fr. 250 abhalten zu lassen. Diese Bewilligung wurde noch auf den Markttag den 2. Oktober verlängert. Kern liess aber, da an den vorhergehenden Tagen nur ein kleiner Teil der ausgesetzten Gaben herausgekegelt war, das Preiskegeln auch am 7. und 14. Oktober fortsetzen, ohne eine Bewilligung dafür erhalten zu haben. Es erfolgte deshalb die Strafanzeige, welche die obenerwähnte Bestrafung des Kern in beiden Gerichtsinstanzen nach sich zog. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Kern um vollständigen Erlass der ihm auferlegten Busse nach, wobei er vorschützt, dass er aus Unkenntnis des Gesetzes gehandelt habe und darauf hinweist, dass er das Wirtschaftsgewerbe erst seit dem 1. Juli 1899 betreibe und nicht vorbestraft sei. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter und vom Gemeinderat von Laufen im Sinne eines teilweisen Erlasses der Busse empfohlen. Der Regierungsrat kann hingegen dieser Empfehlung nicht beitreten, indem er der Ansicht ist, dass Kern sich nicht mit Gesetzesunkenntnis entschuldigen könne, weil er als Wirt die besondere Pflicht hatte, die Vorschriften des Spielgesetzes zu kennen, da sein Gewerbe denselben ebenfalls unterstellt ist. Zudem ist seine Behauptung, dass er in Unkenntnis des Gesetzes gehandelt habe, im Widerspruch mit den Akten, indem er bei der richterlichen Einvernahme zugegeben hat, gewusst zu haben, dass er ohne Bewilligung, die ihm der Regierungsstatthalter verweigert hatte, das Kegelschieben am 7. und 14. Oktober nicht fortsetzen lassen dürfe. Gegenüber dieser absichtlichen Widerhandlung und der im Gesetze angedrohten Strafe ist das Urteil sehr milde ausgefallen, so dass auch deswegen kein Grund zu einer Ermässigung der Busse besteht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

18. **Zbinden**, Ulrich, von Guggisberg, Landwirt im Ried daselbst, geboren 1881, wurde am 25. März 1901 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften in Art. 8 des Dekretes betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und Art. 22 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz vom 26. Juli 1876, wonach das Schiessen nach Vögel auf Stroh- und Schindeldächer bei einer Busse von Fr. 60 jedermann gänzlich untersagt ist, zu einer Busse in diesem Betrage nebst Fr. 4. 20 Kosten verurteilt, weil er angezeigt und geständig war, dass er am 5. März dieses Jahres mittelst eines Flintenschusses eine ihm nicht gehörende Taube von dem mit Schindeln gedeckten Dache des Hauses seines Bruders geschossen hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Zbinden um gänzlichen Erlass der Busse nach, indem er die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt haben will, weil er geglaubt habe, dass er die fragliche Taube, die seiner eigenen Taubenzüchtung Schaden zufügte, töten dürfe, und auch das Schiessen für das Schindeldach keine Gefahr geboten habe, da dasselbe damals mit tiefem Schnee bedeckt war. Sein Gesuch ist vom Gemeinderat von Guggisberg und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Auch der Richter, der bereits in den Urteilsmotiven die gesetzliche Busse von Fr. 60 als zu hoch bezeichnete, hat das Gesuch dahin empfohlen, gegen den Verurteilten möglichste Milde walten zu lassen. Er bemerkt dazu, der Verurteilte sei noch ganz jung, er habe eine Gesetzesbestimmung übertreten, die sehr selten zur Anwendung komme und daher wenig oder gar nicht bekannt sei; auch dürfe als ganz sicher angenommen werden, dass an dem besagten Tage das fragliche Hausdach mit Schnee bedeckt war, so dass eine wirkliche Gefahr für dasselbe nicht bestanden habe. Der Regierungsrat findet, dass nach den Akten kein Zweifel darüber besteht, dass Zbinden die ihm zur Last gelegte Handlung begangen und diese unter die zur Anwendung gelangte Strafe fällt. Die vorgebliche Gesetzesunkenntnis konnte ihn nicht vor Bestrafung schützen. Dagegen erscheint wirklich unter den obwaltenden Umständen die auspesprochene Busse zu hoch und deshalb eine entsprechende Ermässigung derselben gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 20.
» der Justizkommission: id.

---

19. **Jeannerat**, Joseph, von St. Brais, Viehinspektor, wohnhaft aux Rottes, und **Frossard**, August, Bannwart, von und wohnhaft in St. Brais, sind am 27. Februar 1901 von der Polizeikammer der Fälschung einer

öffentlichen Urkunde schuldig erklärt und verurteilt worden, Jeannerat zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zur Amtsentsetzung als Viehinspektor, Frossard zu 3 Monaten Korrektionshaus und 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, beide überdies zu den Staatskosten. Aus den Akten geht hervor, dass Frossard im April 1898 zum Zweck des Verkaufes eines Fohlens, in der Absicht dessen Abstammung von einem prämierten Hengste nachzuweisen, den Viehinspektor Jeannerat unter falschen Angaben und unter Vorweisung eines falschen Sprungzeugnisses zur Ausstellung eines falschen Wurfscheines, mittelst Zurücksetzung des Geburtsdatums des betreffenden Fohlens, veranlasst hatte. Erstinstanzlich waren die beiden von der Anklage auf Fälschung wegen mangels genügender Schuldbeweise freigesprochen worden, dagegen Jeannerat wegen nachlässiger Pflichterfüllung als Viehinspektor zu einer Busse von Fr. 15 verurteilt worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat wird nun von den beiden Verurteilten das Gesuch gestellt, es möchte die gegen Jeannerat ausgesprochene Strafe von 30 Tagen Einzelhaft in eine Busse von Fr. 50 und die gegen Frossard ausgesprochene dreimonatliche Korrektionshausstrafe in eine Gefängnisstrafe von 30 Tagen umgewandelt werden. In der Begründung dieses Gesuches giebt Jeannerat zu, durch Ausstellung des falschen Wurfzeugnisses als Viehinspektor gegen die bestehenden Ordnungsvorschriften gefehlt zu haben. Er will jedoch dabei keine böse Absicht gehabt, sondern die ihm von Frossard gemachten Angaben für wahr gehalten haben. Auch Frossard anerkennt das ihm zur Last gelegte Vergehen, aber er habe die Folgen seiner Handlungsweise nicht bemessen und überhaupt einen Schaden nicht beabsichtigt, da das verkaufte Fohlen, wenn auch nicht von dem bezeichneten, doch von einem andern prämierten Hengste abstammt. Im weitern berufen sich beide Bittsteller auf ihren guten Leumund, sowie auf ihre bisherige Straflosigkeit. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von St. Brais empfohlen. Ebenso vom Regierungsstatthalter. Er hält dafür, Frossard sei mit 30 Tagen immer noch schwer genug bestraft, weil er die Tragweite seiner Handlungsweise nicht gekannt habe, und was Jeannerat betrifft, so habe dieser alte Mann offenbar aus Gutmütigkeit gefehlt, in der Meinung eine Dienstleistung zu erweisen, ohne sich dabei einer strafbaren Handlung bewusst gewesen zu sein. Der Regierungsrat empfiehlt das vorliegende Gesuch namentlich im Hinblick auf die gegen die beiden Verurteilten ausgesprochenen schweren Nebenstrafen ebenfalls zur Berücksichtigung. Auch der Vergleich mit den in analogen Fällen ausgesprochenen Strafen rechtfertigt eine Milderung der im vorliegenden Falle ergangenen Verurteilung.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der 30 Tage Einzelhaft des Jeannerat auf 10 Tage Einzelhaft. Herabsetzung und Umwandlung der drei Monate Korrektionshaus des Frossard auf 30 Tage Einzelhaft.

» der Justizkommission: id.

---

20. Witwe Margaritha **Künzi** geb. Reick von Erlach, in Neuenburg, geboren 1863, und deren Mutter Witwe Louise **Reick** geb. Duc von Göppingen, wohnhaft in Erlach, geboren 1833, sind am 20. Februar 1901 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des korrektionellen Gerichtes von Erlach vom 14. Dezember 1900 der Entführung Minderjähriger schuldig erklärt und verurteilt worden, Witwe Künzi geb. Reick zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, abzüglich 6 Tage Untersuchungshaft, bleiben 24 Tage Einzelhaft, und Witwe Reick geb. Duc zu 15 Tagen Gefängnis, beide überdies solidarisch zu den Staatskosten von Fr. 102. 30. Zugleich hat sich die Polizeikammer mit Rücksicht auf die Lage des Falles und die Motive, welche die Verurteilten bei der Ausführung ihrer strafbaren Handlung geleitet hatten, der Erklärung des korrektionellen Gerichtes von Erlach angeschlossen und ein allfällig von den Verurteilten einzureichendes Begnadigungsgesuch empfohlen. Wie aus den Akten hervorgeht, war der Witwe Künzi die elterliche Gewalt über ihre sechs Kinder entzogen worden, weil diese Kinder der Verwahrlosung ausgesetzt waren. Gleichzeitig war der Gemeinderat von Erlach angewiesen worden, alle 6 Kinder der Mutter wegzunehmen und dieselben anderweitig in geeignete, eine gute Erziehung garantierende Pflege zu geben. Infolgedessen wurden die zwei jüngsten dieser Kinder, Ida, geboren 1895, und Emma, geboren 1897, einer Witwe Feissli in Ins in Pflege gegeben, wo sie gut versorgt waren. Die Witwe Künzi, die bald darauf in Chambery eine Stelle als Zimmermädchen annahm, erhielt dort einen Brief von ihrer Mutter mit der Mitteilung, dass die beiden Mädchen von ihrer Pflegemutter schlecht behandelt würden. Durch diese Nachricht aufgeregt, reiste die Witwe Künzi nach Ins, wo sie am Nachmittag des 31. August 1900 anlangte und unter Beihülfe ihrer Mutter die zwei Mädchen, die sie zufällig spielend in der Nähe des Hauses der Frau Feissli antraf, mit Anwendung von List wegführte und andern Tags mit denselben nach Vivis reiste, wo sie aber am 7. September 1900, nachdem inzwischen eine Strafanzeige wegen Entführung Minderjähriger gegen sie eingereicht worden war, verhaftet und mit den beiden Kindern nach Erlach transportiert wurde. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun die beiden verurteilten Frauen um Erlass ihrer Strafe nach, unter Hinweis darauf, dass ihre strafbare Handlung einzig der Liebe zu den beiden Kindern und der Bekümmernis, dass sie nicht gut behandelt würden, entsprungen sei. Für die Witwe Künzi ist auch eine Empfehlung des städtischen Polizeidirektors von Neuenburg, der ihr das beste Zeugnis giebt, eingereicht, und für die Witwe Reick liegt ein ärztliches Zeugnis vor, wonach dieselbe seit vielen Jahren an epileptischen Anfällen leidet. Der Regierungsrat schliesst sich den vorliegenden Empfehlungen der beiden Gerichtsinstanzen an. Für Frau Künzi fällt in Betracht, dass sie die Mutter der von ihr entführten Kinder ist und dass sie diese Entführung vornahm in einer an und für sich entschuldbaren Aufregung, in welche sie durch die, wie sich herausstellte, allerdings falsche Nachricht, dass ihre Kinder von der Pflegemutter schlecht behandelt wurden. Und was die Witwe Reick betrifft, so liess die offenbar nicht sehr willensstarke alte Frau sich von ihrer Tochter zu Handlungen überreden, die sie wahrscheinlich aus

eigenem Antriebe nicht begangen hätte. Auch bei ihr mag die Grossmutterliebe mitgewirkt haben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der gegen Witwe Künzi und Witwe Reick ausgesprochenen Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

21. **Salzmann,** Friedrich, von Eggiwil, geboren 1872, wurde am 26. Januar 1900 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes wegen Brandstiftungsversuch zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach den Akten hatte Salzmann am Nachmittag des 1. Januar 1900 das für Fr. 4000 brandversicherte Dependenzgebäude der seinem damaligen Meister Wirt Rothenanger in Signau angehörenden Wirtschaftsbesitzung vorsätzlich in Brand zu legen versucht, indem er im Holz- und Torfschopf Feuer anlegte. Der Brand konnte jedoch von den herbeigeheilten Leuten gelöscht werden, bevor er das Gebäude ergriffen und erheblichen Schaden verursacht hatte. Nach dem Geständnisse des Salzmann will er die That unter dem Einflusse des Alkohols und im Zorn darüber, dass er von seinem Meister, mit dem er in Streit geraten war, fortgeschickt worden, begangen haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Salzmann um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach. Er hält dafür, er sei unter den obwaltenden Umständen äusserst strenge bestraft worden. Zur Unterstützung seines Gesuches beruft Salzmann sich darauf, dass er vorher nie kriminell bestraft worden und dass er sich in der Strafanstalt gut aufführe. Er verspricht nach der Entlassung ein besseres Leben zu führen und wieder ein brauchbares Glied der Gesellschaft zu werden. Obschon der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt günstig lautet, sehen wir uns gleichwohl nicht in der Lage, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Bei der Zumessung der Strafe hat das Gericht mit Rücksicht auf die grosse Gefahr, die nicht nur für das Gebäude, in welches das Feuer eingelegt wurde, sondern auch für das in unmittelbarer Nähe befindliche Wirtschafts- und Oekonomiegebäude durch die leichtsinnige Handlungsweise Salzmanns vorhanden war, es für gerechtfertigt erachtet, erheblich über das Minimum der gesetzlichen Strafe hinauszugehen. In Anbetracht dessen, sowie des Umstandes, dass Salzmann des eingeklagten Verbrechens unter Verneinung mildernder Umstände schuldig erklärt worden ist, besteht kein Grund, die ausgesprochene Strafe mehr als durch den später zu erlassenden Zwölftel abzukürzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

22. **Hänni,** Friedrich, von Gerzensee, geboren 1855, wurde am 2. November 1900 von der Kriminalkammer wegen eines am 21. August 1900 in der Wohnung eines Viehhändlers in Oberthal ausgeführten Diebstahls an Banknoten, barem Gelde, verschiedenen Wertschriften und einigen andern Gegenständen, wobei eine verschlossene Kommode mit Gewalt erbrochen wurde, sowie wegen eines am 18. Mai 1899 zum Nachteil des nämlichen Viehhändlers verübten Betruges zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Angabe des Bestohlenen waren ihm circa Fr. 1850 in Banknoten und Geld abhanden gekommen, während Hänni bloss zugab 450 bis 470 Franken entwendet zu haben, von denen sich in seiner Wohnung noch Fr. 410 vorfanden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Hänni um Erlass der Hälfte oder des Drittels seiner Strafe nach, wobei er darzuthun sucht, das Gericht sei in der Ausmessung der Strafe zu weit gegangen. Nach dem durch die Akten festgestellten Thatbestand des unter erschwerenden Umständen ausgeführten Diebstahls erscheint die ausgesprochene Strafe keineswegs zu hoch. Ueberdies hat Hänni noch nicht einmal die Hälfte seiner Strafzeit abgebüsst, so dass schon aus diesem Grunde die Frage einer Verkürzung der Strafe verfrüht ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

23. **Gerber,** Jakob, von Langnau, geboren 1856, der am 17. März 1885 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirkes wegen Mordes, begangen dadurch, dass er am Sonntag den 18. Januar 1885 in der Wohnung seiner Mutter zu Pieterlen sein eigenes am 3. Oktober 1884 geborenes Kind, an dessen Vaterschaft er Zweifel hegte, vorsätzlich und mit Vorbedacht getötet hatte, zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde und schon unter mehreren Malen um Begnadigung nachgesucht hat, stellt neuerdings an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafzeit, an der er demnächst 16½ Jahre verbüsst haben wird. Er begründet sein diesmaliges Gesuch wesentlich mit dem Hinweis darauf, dass er durch die lange Strafzeit, die nicht ohne schädlichen Einfluss auf seine Gesundheit geblieben, körperlich gebrochen sei und infolge eines ältern Uebels, das ihm die Arbeit sehr erschwere, sein Zustand namentlich seit der Einreichung des letzten Begnadigungsgesuches schlimmer geworden sei. Nach dem Bericht des Anstaltsarztes leidet Gerber an Kurzatmigkeit und Atembeschwerden und ist häufigen Lungenkatarrhen unterworfen, infolge eines seit mehreren Jahren in der Mitte des Halses vorhandenen Cystenkropfes. Da durch die ärztliche Behandlung in der Anstalt keine Heilung und wesentliche Besserung zu erwarten ist, so kann dem Kranken nur durch eine Operation geholfen werden, die in einem grössern Spitale ausgeführt werden muss. Nachdem Gerber nun bald füuf Sechstel seiner langen Strafzeit verbüsst und sich während derselben wohl verhalten hat, so findet der Regierungsrat, es dürfe mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht der ungünstigen Gesundheitsverhältnisse des Gerber nunmehr dem diesmaligen Gesuche entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

24. **Daucourt**, Jules, von Bressaucourt, geboren 1862, und **Frossard**, Constant, von Ocourt, geboren 1868, beide Uhrmacher in Pruntrut, welche am 28. Februar 1901 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das eidg. Jagdgesetz, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung, jeder zu einer Busse von Fr. 80 nebst Kosten verurteilt worden sind, suchen in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Ermässigung der Busse auf Fr. 40 nach, weil sie einen grössern Betrag nicht ohne Nachteil für ihre Haushaltungsbedürfnisse zu bezahlen vermöchten. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nach den Akten sind die beiden Petenten nebst einem Dritten, ebenfalls Mitbestraften, am Sonntag Nachmittag den 3. Februar 1901 im Walde von Courtedoux von zwei Landjägern auf der Schleichjagd betroffen worden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Die beiden Petenten sind wegen Jagdfrevel vorbestraft und es besteht überhaupt kein Grund zur Ermässigung der ausgesprochenen Busse, die sie durch ihre Rückfälligkeit verdient haben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

25. **Voirol**, Alexander, Polizeidiener, von und zu Les Genevez, wurde auf die Anzeige der dortigen Schulkommission vom Polizeirichter von Münster am 21. Februar 1901 zu einer Busse von Fr. 9 nebst Fr. 4. 90 Staatskosten und am 21. März 1901 zu einer Busse von Fr. 12 nebst Fr. 2. 45 Staatskosten verurteilt, wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz, weil er seine Tochter Eugénie, geboren 1885, dem Besuch der Arbeitsschule während des letzten Winters entzogen, indem er sie zur Erlernung der Damenschneiderei nach Paris placiert hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Voirol um Erlass der Bussen und Kosten nach. Wie aus den Akten hervorgeht, hat die Erziehungsdirektion nachträglich die Tochter Voirol vom Besuch der Arbeitsschule dispensiert. Mit Rücksicht hierauf wird vom Regierungsrat das vorliegende Gesuch, soweit es Nachlass der beiden Bussen betrifft, empfohlen. Bezüglich der Kosten soll es dagegen bei dem Urteil verbleiben, da Voirol dieselben verschuldet, indem er unterlassen hat, rechtzeitig Schritte dafür zu thun, um seine Tochter vom Besuch der Arbeitsschule dispensieren zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
» der Justizkommission: id.

---

26. **Schneider**, Gottfried, von Seftigen, **Balmer**, Friedrich, von Worb, **Lüthi**, Jakob, und **Lüthi**, Gottfried, von Landiswil, **Ramseyer**, Gottfried, von Eggiwil, **Jutzi**, Johann Ernst, von Ausserbirrmoos, und **Bieri**, Ernst, von Schangnau, alle wohnhaft zu Oberdiessbach, sind am 31. Mai 1901 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen Diebstahls verurteilt worden und zwar Schneider und Balmer zu je 1 Tag Gefängnis, und die übrigen zu je 2 Tagen Gefängnis nebst Entschädigung und Kosten. Wie aus den Akten hervorgeht, war im Sommer vorigen Jahres der Holzbestand eines der Gemeinde Oberdiessbach gehörenden Waldes durch einen heftigen Gewittersturm arg verwüstet worden, so dass das ganze Waldstück abgeholzt und das Holz zum Verkaufe zugerüstet werden musste. Diese Arbeit war von der Gemeinde den obengenannten Personen übertragen worden und wurde während des letzten Winters ausgeführt. Dabei hatten sich die Genannten beigehen lassen, zu verschiedenen Malen ohne Einwilligung der Eigentümerin von dem gefällten Holze zu behändigen und zum Gebrauch nach Hause zu nehmen. Die Gemeinde Oberdiessbach liess deswegen Strafanzeige einreichen, welche dann die Verurteilung der obengenannten Personen zur Folge hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun die Verurteilten um Erlass der Gefängnisstrafe, eventuell um Umwandlung derselben in Busse nach, wobei sie die Sache so darzustellen suchen, als hätten sie ihre Handlungsweise nicht für strafbar erachtet. Sie hätten nur die bei den Holzern bestehende Uebung, nach der Tagesarbeit eine sog. Feierabendbürde mit nach Hause zu nehmen, befolgt. Sie geben aber zu, diese Uebung überschritten und auch zur Mittagszeit etwas Holz nach Hause getragen zu haben; sie hätten aber geglaubt, die Gemeinde würde ihnen dieses wohl gönnen mögen, da sie arme Gemeindebürger seien und eine harte und gefährliche Arbeit bei geringem Verdienste zu besorgen hatten. Laut beigefügter Bescheinigung haben die Petenten die der Gemeinde Oberdiessbach zugesprochene Entschädigung nebst Kosten bezahlt. Der dortige Gemeinderat erteilt ihnen ein gutes Leumundszeugnis und empfiehlt das vorliegende Gesuch. Nach der Lage des Falles und da auch sämtliche Staatskosten bezahlt worden sind, und keiner der Petenten wegen Diebstahl vorbestraft ist, glaubt der Regierungsrat, der vorliegenden Empfehlung beitreten zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

27. **Hofer**, Walther, Landwirt, von und in Thörigen, geboren 1877, und **Marti**, Rudolf, von Aarwangen, Sattlerlehrling in Thörigen, geboren 1884, sind am 11. April 1901 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Jagdfrevel, begangen an einem Sonntag und während der geschlossenen Jagdzeit, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Jagdgesetz jeder zu einer Busse von Fr. 40 und solidarisch zu den auf Fr. 31. 80 bestimmten Staatskosten verurteilt worden. Zugleich hat der Richter die Konfiskation der den Bestraften abgenommenen Stutzerbüchse verfügt. Aus dem auf Grund der Anzeige und der Zeugenabhörungen durch den Richter festgestellten Thatbestand geht hervor, dass Hofer und Marti am Sonntag den 10. März 1901 vormittags von 2 Landjägern beobachtet und angehalten wurden, als sie, mit einer geladenen Stutzerbüchse bewaffnet, die in der Nähe des sogen. Brotheiteriwaldes befindlichen Teiche und

auch den nahen Kanal nach Wildenten absuchten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen die beiden Bestraften das Gesuch um Erlass der ihnen auferlegten Busse, sowie um Rückstellung der konfiszierten Stutzerbüchse, die Eigentum des Vaters Hofer sei. In der Begründung ihres Gesuches machen die Bestraften geltend, dass sie nicht auf Wildenten Jagd machten, sondern den Raubvögeln, deren es in dortiger Gegend massenhaft gebe, hätten nachstellen wollen. Die ausgesprochene Strafe sei im Verhältnis zu dem geringen, aus Gesetzesunkenntnis begangenen Vergehen viel zu hoch; sie würde besonders den vermögenslosen Marti schwer treffen, weil er sie mit Gefängnis abverdienen müsste. Beide seien noch nie bestraft worden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Thörigen und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Ebenso vom Richter, welcher dafür hält, dass unter den obwaltenden Umständen eine bedeutende Reduktion der Busse angemessen sei. Namentlich für den vermögenslosen Rudolf Marti wäre es hart, wenn er die Busse mit acht Tagen Gefängnis absitzen müsste. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass kein Grund vorliegt, die beiden Gesuchsteller straflos zu lassen, indem aus den Zeugenaussagen unzweifelhaft hervorgeht, dass sie die Teiche und Gräben absuchten, um Wildenten zu schiessen, die bekanntlich um diese Zeit dem Brutgeschäft obliegen und daher leicht erlegt werden können. Dagegen mag es sich in Berücksichtigung der Vermögenslosigkeit des Marti rechtfertigen, die gegen denselben ausgesprochene Busse herabzusetzen. Im übrigen soll es bei dem Urteile verbleiben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches des Hofer, dagegen Herabsetzung der Busse des Marti auf Fr. 10.
» der Justizkommission: id.

---

28. **Kunz**, Jakob, Landarbeiter, geboren 1857 und dessen Ehefrau **Anna** geb. Sieber, geboren 1859, von und zu Grafenried, standen am 16. November 1900 vor den Assisen des vierten Geschwornenbezirks unter der doppelten Anklage der Brandstiftung, begangen in der Nacht vom 9./10. März 1900 an ihrem Wohnhause, sowie der Diebstahlsbegünstigung, begangen dadurch, dass sie wissentlich eine von zwei Dieben im Kanton Solothurn gestohlene Kuh in ihrem Stalle versteckt und gemeinsam genutzet haben. Von der Anklage auf Brandstiftung sind die Eheleute Kunz von den Geschwornen freigesprochen worden, dagegen sind sie der Gehülfenschaft beim Kuhdiebstahl schuldig erklärt worden, wobei jedoch als strafmildernd in Betracht fiel, dass die Kuh nach verhältsnismässig kurzer Zeit mit dem Willen der Eheute Kunz wieder in den Besitz des Bestohlenen zurückgelangt ist. Gestützt auf diese Schuldigerklärung wurden die Eheleute Kunz zu je 45 Tagen Einzelhaft verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen sie nun das Gesuch, es möchte ihnen die auferlegte Strafe in Gnaden erlassen oder doch erheblich herabgesetzt werden. In der Begründung ihres Gesuches machen sie, wie schon in der Gerichtsverhandlung, geltend, dass sie keine Kenntnis davon gehabt hätten, dass die Kuh gestohlen war. Denn sobald sie Verdacht hatten, dass die Kuh gestohlen worden, hätten sie Anstalten getroffen, dass solche wieder an den Eigentümer zurückgelangte. Beide seien bis dahin gut beleumdet und nicht bestraft gewesen. Durch das erlittene Brandunglück seien sie arme Leute geworden und müssten sich nun mit ihren vier unerzogenen Kindern mühsam durchbringen. Die Ehefrau sei schon seit Jahren kränklich und auch der Gesundheitszustand des Ehemannes habe sich durch die erlittenen Schicksalsschläge verschlimmert, wobei auf das mit dem Gesuche eingereichte ärztliche Zeugnis hingewiesen wird, wonach beide Eheleute durch Absitzen einer längern Haft in ihrer Gesundheit schwer geschädigt würden. Der Gerichtspräsident von Fraubrunnen, von dem die Untersuchung geführt wurde, empfiehlt das vorliegende Begnadigungsgesuch, indem er dafür hält, dass die Eheleute Kunz infolge der langen Untersuchungshaft und des Brandunglücks schwer gelitten haben, nicht nur körperlich und seelisch, sondern namentlich auch finanziell und damit genug gebüsst hätten. Auch der Regierungsstatthalter hat seine Empfehlung beigefügt. Mit Rücksicht auf das eingereichte Arztzeugnis und die vorliegenden Empfehlungen, insbesondere in Würdigung der vom Gerichtspräsidenten angeführten Gründe, glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch um völligen Nachlass der Strafe ebenfalls empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

29. **Moine**, Henri, von Montignez, Polizeidiener in Delsberg, geboren 1871, wurde am 27. März 1901 von der Polizeikammer wegen Misshandlung des Küfers Joliat zu einer Busse von Fr. 30, zu einer Entschädigung an die Civilpartei von Fr. 20, zur Hälfte der erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 22. 80 und zu den sämtlichen Rekurskosten der Civilpartei und des Staates von Fr. 74. 10 verurteilt. Erstinstanzlich war Moine zu einem Tag Gefängnis, Fr. 20 Entschädigung an die Civilpartei und zur Hälfte der Gerichtskosten verurteilt worden. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte Paul Joliat am frühen Morgen des 26. November 1900, als er von einem Balle im Stadthause heimkehrte, wo er dem Wirt Aushülfe geleistet, den Moine begegnet, bei zwei Mädchen stehend, die mit dem Heimschaffen der dem Wirt gehörenden Stühle beschäftigt waren. Auf eine abfällige Aeusserung, die sich Joliat gegenüber dem Moine erlaubte, entstund Wortwechsel, infolgedessen Moine mit dem Griffe seines Revolvers dem Joliat einen wuchtigen Schlag auf den Kopf versetzte, welcher eine Verwundung zur Folge hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Moine um Erlass der Strafe nebst Kosten nach, indem er geltend macht, er habe sich bei dem fraglichen Vorfalle im Zustand berechtigter Notwehr befunden, weil er von Joliat thätlich bedroht worden sei. Das Gesuch ist von der Ortspolizeibehörde von Delsberg und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann indes dieser Empfehlung nicht beitreten. Moine hat sich mit der fraglichen Schutzbehauptung

bereits in den beiden Gerichtsinstanzen verteidigt. Der Beweis für dieselbe ist ihm aber nicht gelungen, sondern die Zeugen haben zu seinen Ungunsten ausgesagt. Nachdem Moine durch das oberinstanzliche Urteil von der Gefängnisstrafe befreit worden, ist zu einer weitergehenden Milderung keine Ursache vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

30. **Bertschi**, Jakob, von Dürrenäsch, Milchhändler in Madretsch, wurde durch Urteil des korrektionellen Richters von Nidau vom 5. Juni 1900 der mehrfachen Milchfälschung schuldig erklärt und zu 6 Tagen Gefangenschaft, sowie zu Fr. 100 Busse verurteilt. Der Mitangeschuldigte Alexander Indermühle erhielt 4 Tage Gefangenschaft wegen wissentlichen Verkaufs gefälschter Milch. Ausserdem wurden beide solidarisch zu den Staatskosten verurteilt. Gegen dieses Urteil ergriff die Staatsanwaltschaft die Appellation, der aber, aus einem formellen Grunde, durch Erkenntnis vom 12. Dezember 1900 das Forum der Polizeikammer verschlossen wurde. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Bertschi um Erlass der Gefangenschaftsstrafe, sowie der Busse nach. Eventuell beschränkt er sein Gesuch auf Erlass der Gefangenschaftsstrafe. In der Begründung seines Gesuches beruft sich Bertschi auf seinen guten Leumund und seine bisherige Straflosigkeit. Er giebt die Strafwürdigkeit seiner Handlungsweise zu, meint aber, er hätte wegen seines geringfügigen Vergehens nicht mit Gefangenschaft, die seine Zukunft entehre, bestraft werden sollen. Die Busse sei genügend gross bemessen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Durch die Akten ist festgestellt, dass Bertschi, der mit dem Mitverurteilten Indermühle in Madretsch ein grösseres Molkereigeschäft betrieb und eine zahlreiche Kundschaft hatte, in den Jahren 1899 und 1900 gewohnheitsmässig die von den auswärtigen Milchlieferanten erhaltene Milch abrahmte und als Vollmilch den Kunden verkaufte. Der dadurch erzielte Profit blieb in seiner Tasche, da keine der geschädigten Kunden sich als Civilpartei stellte und auf Entschädigung klagte. Unter diesen Umständen erscheint die Strafe nicht zu hoch bemessen. Es würde sich daher nicht rechtfertigen, in einem Falle, wie der vorliegende, wo es sich um die Fälschung eines der wichtigsten Nahrungsmittel handelt, wobei das Publikum in fortgesetzter Weise um sein Geld betrogen worden ist, nachsichtig zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

31. **Linder**, Friedrich Walther, von Reichenbach, Federmacher, **Merkelbach**, Wilhelm, von Lampenberg, Demonteur, **Schmid**, Heinrich, von Benken, Schalenmacher, **Mumprecht**, Alfred, von Herzogenbuchsee, gewesener Bäcker, und **Bähler**, Samuel, Pivoteur, alle wohnhaft in Biel, denen wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern der Besuch der Wirtschaften richterlich verboten worden war, sind wegen Uebertretung dieses Verbotes durch Urteile des korrektionellen Richters von Biel vom 11. Mai, 20. Juli, 5. Oktober, 7. Dezember 1900 und 8. Februar 1901 jeder zu 2 Tagen Gefängnis nebst Kosten verurteilt worden. Die Verurteilten haben seither die rückständigen Gemeindesteuern, wegen denen das Wirtshausverbot verhängt wurde, sowie die Kosten des Strafverfahrens bezahlt und suchen nun um Erlass der ihnen auferlegten Gefängnisstrafe nach. Da die bezüglichen Bittschriften vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen sind, so schliesst sich der Regierungsrat diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

32. Rosa **Baumgartner** geb. Eggmann, Emils Ehefrau, von Rapperswil, geboren 1860, Wäscherin in Bern, wurde am 12. April 1901 vom Polizeirichter von Bern wegen Diebstahls zu 1 Tag Gefangenschaft und zu Fr. 12. 70 Staatskosten verurteilt. Sie war beschuldigt, einer Familie, bei der sie während zwei Tagen die Wäsche besorgt hatte, ein Tischtuch im Wert von Fr. 25 entwendet zu haben. Frau Baumgartner bestritt jedoch die diebische Absicht, indem sie behauptete, das fragliche Tischtuch sei, während sie mit Wäschehängen beschäftigt war, ohne ihr Verschulden in dem für die Wäsche gebrauchten Dampfhafen so arg verbrannt worden, dass sie, aus Furcht vor der Schelte, es am Abend, als sie nach Hause ging, mitgenommen und dann in den Sulgenbach geworfen habe. Da aber Frau Baumgartner den Beweis ihrer Aussagen nicht zu erbringen vermochte, so konnte der Richter nicht auf Freisprechung erkennen. Indes erkannte er doch auf die niedrigste Strafe, nachdem sich die Parteien in der Entschädigungssache verglichen hatten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau Baumgartner um Erlass der Gefängnisstrafe nach, unter Bestätigung ihrer vor dem Polizeirichter gemachten Aussagen. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nach den vorliegenden amtlichen Berichten geniesst Frau Baumgartner einen unbescholtenen Leumund und wird als eine brave und fleissige Person geschildert, welche ihre Familie in Ehren durchzubringen sucht. Angesichts dieses Umstandes, welcher die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Petentin unterstützt, sowie der seit längerer Zeit andauernden Verdienstlosigkeit ihres Ehemannes, hält der Regierungsrat dafür, es dürfe das vorliegende Gesuch im Begnadigungswege berücksichtigt werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

33. **Niffenegger**, Christian, von Wissachengraben, Schreiner in Bern, wurde auf die wiederholten Anzeigen der Schulkommission am 4. Dezember 1900 vom Polizeirichter von Bern zu zwei Bussen von Fr. 36 und Fr. 6 Kosten verurteilt, wegen Schulversäumnissen seines Stiefkindes Lina Schneider, geboren 1885, das sich im letzten Sommer im Kanton Wallis in einem Platze befand. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Niffenegger um ganzen oder teilweisen Erlass der Bussen nach, weil er die Widerhandlung gegen das Schulgesetz aus Unkenntnis begangen und wegen seiner zahlreichen Familie und seines kleinen Verdienstes nicht im stande sei, die Bussen zu bezahlen. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch der Konsequenz wegen nicht empfehlen. Niffenegger kann sich nicht auf Gesetzesunkenntnis berufen, denn er war von der Schulkommission aufgefordert worden, den Nachweis zu erbringen, dass das Mädchen am neuen Wohnort die Schule besuche. Ueberdies hat Niffenegger unterm 8. November 1900 das Gesuch um Befreiung seines Stiefkindes von weiterem Schulbesuch bei der Erziehungsdirektion eingereicht, ist aber durch Verfügung derselben vom 14. gleichen Monats abgewiesen worden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

34. **Sägesser**, Ernst, geboren 1874, **Sägesser**, Johann, geboren 1879, beide Landarbeiter, **Sägesser**, Johann, Maurer, geboren 1878, und **Sägesser**, Johann, Küfer, geboren 1880, alle von und in Aarwangen, sind durch Urteile des dortigen Polizeirichters vom 29. März und 18. April 1901 wegen Jagdfrevel, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Jagdgesetz, jeder zu einer Busse von Fr. 40 und im ganzen zu Fr. 25 Staatskosten verurteilt worden. Die Genannten haben nach den Akten den Jagdfrevel dadurch begangen, dass sie am 21. März 1901 in einem Walde zu Aarwangen einen Dachs einfingen und erlegten. Das Tier wurde von der Polizei, die von dem Sachverhalt Kenntnis erhielt, konfisziert. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen die Verurteilten um Erlass der Busse, sowie der Kosten nach, haben aber die letztern seit der Einreichung ihres Strafnachlassgesuches bezahlt. Sie haben sich vor dem Richter mit der Behauptung zu verteidigen gesucht, dass sie geglaubt hätten, das Einfangen und Erlegen eines Dachses sei nicht nur erlaubt, sondern würde noch mit einer staatlichen Fangprämie belohnt werden. Auf diese Behauptung stützt sich auch das vorliegende Gesuch. Dasselbe ist vom Gemeinderat von Aarwangen empfohlen; ebenso vom Richter, der seine Empfehlung schon bei der Urteilsfällung in Aussicht stellte. Da nach amtlichem Bericht die Bestraften alle vermögenslos aber gut beleumdet sind, auch ihre Behauptung, dass sie beim Einfangen des Dachses nicht an die Begehung einer strafbaren Handlung gedacht hatten, glaubwürdig erscheint, so dürfte unter diesen Umständen die von ihnen geleistete Bezahlung der Staatskosten, die einen für ihre ökonomischen Verhältnisse erheblichen Betrag ausmachen, als genügende Strafe erachtet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
» der Justizkommission: id.

---

35. **Schmid**, Friedrich, von Affoltern im Emmenthal, Handlanger, wohnhaft in Bern, geboren 1864, welcher am 6. Juni 1901 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Holzdiebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt wurde, hat die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er unter Darlegung seiner schweren Familienverhältnisse und der Umstände, die ihn die Strafthat begehen liessen, um ganzen oder doch teilweisen Erlass seiner Freiheitsstrafe, eventuell um Umwandlung derselben in Geldstrafe nachsucht, damit er seine gegenwärtige Arbeit nicht verliere und mit seiner Familie nicht brotlos werde. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion empfohlen; ebenso vom Regierungsstatthalter im Sinne eines teilweisen Straferlasses. Aus den Akten geht hervor, dass Schmid im Laufe des letzten Winters gemeinschaftlich mit zwei Mitangeschuldigten unter verschiedenen Malen stehendes Holz gefällt und entwendet hat. Schmid ist wegen Diebstahls vorbestraft; es sind seither schon 13 Jahre verflossen, was das Gericht veranlasste, auf jene Vorstrafen keine Rücksicht zu nehmen und das niedrigste zulässige Strafmass in Anwendung zu bringen. Hiezu bewog es auch noch der Umstand, dass Schmid behauptete, er habe den Diebstahl, weil arbeitslos und ohne Verdienst, aus Not begangen. Thatsache ist, dass derselbe eine ziemlich starke Familie, Frau und fünf Kinder im Alter von 1 bis 9 Jahren, hat, für deren Unterhalt er sorgen muss, und dass der letzte Winter für Arbeiter seiner Kategorie infolge des allgemeinen Arbeitsstillstandes ein recht schlimmer gewesen war. Zu Gunsten des Gesuchstellers kann noch beigefügt werden, dass während der letzten 10 Jahre überhaupt keine Klagen gegen ihn laut geworden sind. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat, den Gesuchsteller zu einem teilweisen Strafnachlass empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage Einzelhaft.
» der Justizkommission: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Einzelhaft.

---

36. **Kneubühl**, Gottfried, von Aeschlen, Angestellter eines Bierdepothalters in Bern, wurde am 9. Juli 1901 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, begangen durch unbefugten Kleinverkauf von Bier unter zwei Liter, zu einer Busse von Fr. 50, Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu Fr. 3. 50 Kosten verurteilt. Nach der Strafanzeige, deren Richtigkeit der Angeschuldigte zugab, war Kneubühl am Nachmittag des 29. Juni d. J. mit einem Flaschenbierwagen auf einen Arbeitsplatz gefahren und hatte dort an vier Arbeiter jedem einen

Liter Bier verkauft. In der vorliegenden Bittschrift stellt nun Kneubühl das Gesuch, dass ihm die auferlegte Busse erlassen werden möchte, indem er dafürhält, dass dieselbe in einem zu grossen Missverhältnis zu dem äusserst geringen Vergehen stehe, um so mehr als er keine strafbare Handlung zu begehen glaubte, da die Bierabgabe an die vier Arbeiter nicht weniger als zwei Liter betragen habe. Er fügt bei, dass er kein Rückgriffsrecht auf seinen Prinzipal habe, da ihm dieser beim Antritt der Stelle strenge Weisung über die Bierabgabe erteilt und jede Verantwortlichkeit abgelehnt habe. Das Gesuch ist vom Polizeirichter zur Berücksichtigung empfohlen, desgleichen von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter, nach deren Bericht Kneubühl nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet ist. Der Regierungsrat kann auch seinerseits dieser Empfehlung beitreten, soweit sie eine teilweise Reduktion der Busse betrifft. Zu einem völligen Nachlass besteht kein zureichender Grund. Es liegt in diesem Falle nicht bloss eine Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes, § 14, Absatz 1, letzter Satz, vor, gleichviel ob mehr oder weniger als zwei Liter abgegeben worden seien, sondern zugleich eine Uebertretung des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 24. März 1878, § 7, *c*, wonach geistige Getränke vom Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind. Ob Kneubühl diesfalls richtige Instruktionen erhalten hat, mag er mit seinem Arbeitgeber abmachen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 25.
» der Justizkommission: id.

---

37. **Schneeberger,** Gottfried, von Schoren, geboren 1851, wurde am 4. Oktober 1900 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes, unter Annahme mildernder Umstände, der Fälschung von Handelspapieren und der Unterschlagung zum Nachteil seines Dienstherrn, Firma Geiser-Gerber, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, Eisenhandlung in Langenthal, im Werte von über Fr. 300 schuldig erklärt und zu zwei Jahren Zuchthaus, zur Entschädigung an die Civilpartei und zu den auf Fr. 1347. 45 bestimmten Staatskosten verurteilt. Für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung waren die Parteien an den Civilrichter gewiesen worden. Wie aus den Akten hervorgeht, war Schneeberger seit 1. August 1890 bis Ende 1898 bei der Eisenhandlung Geiser als Geschäftsführer angestellt. Die Untersuchung ergab, dass er in dieser Eigenschaft seit dem Jahre 1891 fortgesetzt auf verschiedene Weise wissentlich falsche Eintragungen in die Geschäftsbücher gemacht hatte, womit er die zum Nachteil seines Dienstherrn begangenen Veruntreuungen zu verdecken suchte. Die Experten bezifferten den Schaden auf Fr. 11,085 mit der Erklärung, dass weitaus der grösste Teil desselben mit Sicherheit auf die Veruntreuungen des Schneeberger zurückzuführen sei. Seit der Verurteilung hat sich Schneeberger in betreff der Entschädigung mit der Civilpartei abgefunden, indem er derselben durch Vergleich vom 28. Februar 1901 den Betrag eines auf die Ersparniskasse Aarwangen lautenden Gutscheines von Fr. 3463. 75 abtrat. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt Schneeberger das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe oder doch der grösste Teil davon erlassen werden. In der ausführlichen Begründung dieses Gesuches schildert Schneeberger seinen Lebenslauf bis zum Eintritt in das Geschäft Geiser, das er unter den schwierigsten Verhältnissen und unter Aufwendung seiner ganzen Arbeitskraft geleitet habe, wobei er darzuthun sucht, dass er trotz des mässigen Lohnes stets nur das Wohl der Geschäftsinhaber zu fördern gesucht habe, währenddem ihm von dieser Seite nie kein Entgegenkommen gezeigt worden sei, indem diese immer nur auf die Sicherung ihrer eigenen finanziellen Interessen bedacht gewesen seien. Er glaubt, dass bei tieferem Einblick in den Hergang die Schwere des ihm zur Last gelegten Verbrechens verschwinden wird. Er beruft sich auf seinen bisherigen guten Leumund, sowie darauf, dass er nicht vorbestraft war. Er hat elf Kinder und eine kränkliche Frau. Schliesslich macht er als Grund geltend, dass im vorliegenden Falle eine strengere Verurteilung deshalb erfolgt sei, weil er wegen Fälschung von Geschäftsbüchern überwiesen wurde, während die Anklagekammer in früheren Fällen die Fälschung von Geschäftsbüchern nicht als eine dem Strafgesetz unterstellte Handlung angesehen und die betreffenden Angeklagten nicht überwiesen habe. Auf die Schuldfrage und die Interpretation und Anwendung des Strafgesetzes ist heute nicht mehr einzutreten, da diese Fragen durch das in Rechtskraft erwachsene Urteil endgültig erledigt sind. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat Schneeberger sich gut aufgeführt, allein der noch nicht verbüsste Teil seiner Strafe ist noch viel zu gross, als dass schon heute ein Straferlass in Erwägung zu ziehen wäre.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

38. **Nüesch,** Karl Adolf, von Balgach, Kanton St. Gallen, Tapezierer und Möbelhändler in Bern, wurde am 30. März 1901 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, zu einer Busse von Fr. 75 und zu den Kosten des Staates im Betrag von Fr. 83. 30 verurteilt, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler vom 26. Februar 1888, weil er die zur Ausübung des Trödlergewerbes erforderliche staatliche Bewilligung nicht eingeholt hatte. In der vorliegenden Eingabe sucht Nüesch um Erlass der Busse und Kosten nach, indem er dafürhält, er sei zu Unrecht bestraft worden, weil der von ihm betriebene Möbelhandel keiner staatlichen Bewilligung bedürfe. Das Gesuch des Nüesch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Nach den Strafakten ist bewiesen, dass Nüesch seit längerer Zeit gewerbsmässig den Handel mit alten Möbeln und andern alten Gegenständen betreibt und deshalb nach § 4 des obenerwähnten Gesetzes verpflichtet war, zur Ausübung seines Gewerbes eine staatliche Bewilligung einzuholen. Er war zu verschiedenen Malen durch die Polizeiorgane auf dieses Erfordernis erfolglos aufmerksam gemacht

worden und erst nachdem das Strafverfahren gegen ihn im Gange war, hat er sich veranlasst gesehen, eine Bewilligung zu lösen. Da Nüesch während längerer Zeit sein Gewerbe unbefugter Massen ausgeübt hat, so erscheint auch die ausgesprochene Busse nicht zu hoch. Der Regierungsrat kann daher auch seinerseits das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

39. Anna **Mosimann** geb. Muhmenthaler, Schneiderin, früher in Bern, gegenwärtig in Neuenburg, geboren 1879 und deren Ehemann Jakob Mosimann, Coiffeur, von Sumiswald, sind am 22. Oktober 1896 vom korrektionellen Richter von Büren wegen Unterschlagung jedes zu einem Tag Gefangenschaft und solidarisch zu den Kosten von Fr. 24. 50 verurteilt worden. Die Strafe wurde bis jetzt nicht vollzogen, weil die Eheleute Mosimann sich ausser dem Kanton aufhalten. Nach dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Thatbestande hatten die Eheleute Mosimann eine silberne Taschenuhr, die ihnen zur vorübergehenden Aufbewahrung übergeben worden war, dem Eigentümer nicht zurückgestellt, sondern in einer Pfandleihanstalt versetzt und erst wieder herausgelöst und demselben zurückgegeben, nachdem Anzeige eingereicht und das Strafverfahren gegen sie im Gange war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau Mosimann um Erlass der über sie verhängten Strafe nach, wobei sie die Sache so darstellt, als sei die Rückstellung der Uhr aus Vergesslichkeit nicht erfolgt. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, weil die Angabe, mit welcher Frau Mosimann dasselbe begründen will, mit ihrem Geständnisse vor dem Richter im Widerspruch ist, indem sie verschweigt, dass die fragliche Uhr in ihrem Einverständnis und in ihrem Beisein in der Pfandleihanstalt versetzt wurde, um sich Geld zu verschaffen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

40. **Schüpbach,** Christian, von Oberthal, Dachdecker in Bern, geboren 1850, wurde am 21. Januar 1901 von der Polizeikammer wegen Diebstahls an einem Quantum alten Zinkbleches und an Dachschiefern im Wert von unter Fr. 30, sowie wegen Betruges, begangen durch Verrechnung von 100 Ziegeln und einiger Bündeln Schindeln zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Schüpbach um Erlass der über ihn verhängten Strafe nach unter Hinweis auf sein schweres körperliches Leiden, von dem er glaubt, dass es wohl innerhalb Jahresfrist einen tötlichen Ausgang nehmen werde. Nach dem eingereichten ärztlichen Bericht ist Schüpbach infolge einer wegen Magenverschlusses ausgeführten Operation für immer auf künstliche Ernährung, welche ausschliesslich mittelst eines von aussen in die Magenhöhle führenden Kautschukröhrchens stattfindet, angewiesen. Die Ernährung durch diese Magenfistel erlaubt nur besonders ausgewählte Nahrung in flüssiger Form und ist von ganz besonderer Genauigkeit und Sorgfältigkeit in der Zuführung abhängig, so dass dieser Ernährungsart in der Strafanstalt nicht Genüge geleistet werden könnte, ohne Gesundheit und Leben des Sträflings in Gefahr zu bringen. Nach den eingeholten amtlichen Berichten geniesst Schüpbach nicht den besten Leumund und ist auch viel bestraft. Dessenungeachtet wird sein Gesuch sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung ebenfalls an, indem der traurige, körperliche Zustand des Schüpbach es unmöglich macht, die wohlverdiente Strafe an ihm durch Versetzung in die Strafanstalt zu vollziehen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

41. Witwe Sabine **Hornung** geb. Stösser, von Bremgarten, Wäscherin in Bern, geboren 1860, wurde am 6. Mai 1901 vom korrektionellen Gericht von Bern zu einem Tag Gefängnis verurteilt, wegen Diebstahls, begangen dadurch, dass sie in der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1900 in dem früher von ihr innegehabten Waschhause, aus dem sie durch eine Konkurrentin verdrängt worden war, rechtswidrig einige Wäschestücke behändigt hatte, deren Wert sie zwar später der geschädigten Partei ersetzte. Die besondere Verumständigungen, unter denen die That begangen worden, sowie die persönlichen Verhältnisse der Witwe Hornung haben jedoch das urteilende Gericht zu dem Beschlusse bewogen, ein allfällig von der Verurteilten einzureichendes Begnadigungsgesuch zur Entsprechung zu empfehlen. Auf diese Empfehlung stützt sich die vorliegende von der Witwe Hornung zu Handen des Grossen Rates eingereichte Bittschrift, worin sie um Erlass der über sie verhängten Gefängnisstrafe nachsucht. In der ausführlichen Begründung dieses Gesuches wird der von der Verteidigung vor Gericht vertretene Standpunkt, dass die That im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen worden sei, geltend gemacht. Aus dem eingeholten Bericht der städtischen Polizeidirektion, welche das vorliegende Gesuch empfiehlt, geht hervor, dass die Witwe Hornung eine kleine Wäscherei betreibt, aus deren Ertrag sie ihren und der fünf Kinder Unterhalt beschafft. Trotz ihrer Kränklichkeit ist sie rastlos thätig, um nicht die Armenbehörden in Anspruch nehmen zu müssen. Auch geniesst sie im allgemeinen einen guten Leumund, hat aber einen nervös erregbaren Charakter. Der Regierungsstatthalter hat sich der Empfehlung des Gerichtes angeschlossen. Bei dieser Sachlage schliesst sich der Regierungsrat den vorliegenden Empfehlungen ebenfalls an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

42. **Bühler**, Hermann, von Sigriswil, geboren 1877, wurde am 31. Mai 1900 von den Assissen des ersten Geschwornenbezirkes wegen Fälschung von vier Wechseln, sowie wegen Betrugsversuches zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Bühler um Erlass des Restes seiner Strafe nach, indem er auf die Notlage seiner Familie hinweist und geltend macht, dass er zu hart bestraft worden sei. Wie aus den Akten hervorgeht, gehörte Bühler zu einer Wechselfälscherbande, die durch ihre in raffinierter Weise ausgeführten Operationen innert kurzer Zeit mehrere Kasseninstitute des Amtes Konolfingen schwer geschädigt hatte. Er ist wegen Diebstahl vorbestraft und auch seine Aufführung in der Strafanstalt war nicht klaglos.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

43. **Leuenberger**, Christian, von Lindenholz, gewesener Müllermeister, geboren 1825, wurde am 2. März 1901 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Meineides zu 13 Monaten Zuchthaus verurteilt. Er war, gestützt auf das Ergebnis der zweitägigen Gerichtsverhandlungen, unter Zulassung mildernder Umstände schuldig erklärt worden, in der zwischen ihm und der Käsereigesellschaft Kleindietwil wegen des Mietverhältnisses bezüglich der Käserei entstandenen Prozessstreitigkeit anlässlich der seitens der Käsereigesellschaft gegen ihn geführten Beweisführung zum ewigen Gedächtnis in der Civilaudienz des Gerichtspräsidenten von Aarwangen vom 28. Februar 1900 als Partei wissentlich falsche Thatsachen eidlich beschworen zu haben. Nachdem der Verurteilte am Urteilstage in Haft gesetzt worden und seither seine Strafe in der Strafanstalt verbüsst, hat derselbe nun zu Handen des Grossen Rats die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er um Erlass des Restes seiner Freiheitsstrafe nachsucht. Unter Hinweisung auf den Inhalt der Strafakten und unter kurzer Darlegung der Vorgänge, welche zu der Prozessstreitigkeit mit seiner Gegenpartei führten, stützt Leuenberger das vorliegende Gesuch wesentlich auf sein hohes Alter, seine Arbeitsunfähigkeit und die schon zur Zeit des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens vorhandene und seither fortdauernde Krankheit. Bezüglich der letzteren ist ärztlich konstatirt, dass Leuenberger seit längerer Zeit an Verkalkung und Verhärtung der Blutgefässe und Verhärtung der Herzmuskel leidet, dass er deswegen fortwährender sorgfältigster Pflege und peinlicher Temperaturregulierung bedarf und dass eine plötzliche Veränderung in Pflege und Lebensweise, besonders in der kälteren Jahreszeit, voraussichtlich eine starke Schädigung seiner ohnehin sehr geschwächten Gesundheit zur Folge haben würde. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat Leuenberger sich bisher dort gut betragen. Das vorliegende Gesuch ist von verschiedenen Seiten empfohlen. Obwohl der Gesuchsteller zur Zeit der Behandlung des vorliegenden Gesuches an seiner Strafe bloss etwas mehr als die Hälfte verbüsst haben wird, findet der Regierungsrat doch, dass das Gesuch Berücksichtigung verdiene, weil Leuenberger durch sein hohes Alter von 76 Jahren und seine Krankheit körperlich gebrochen ist und sein Zustand befürchten lässt, dass er eine längere Haft in der Strafanstalt kaum überstehen dürfte, wenn sich die Strafhaft in die kältere Jahreszeit hinüberziehen sollte; der Regierungsrat schliesst sich aus diesem Grunde den vorliegenden Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.
» der Justizkommission:

---

44. **Meyer**, Rosina, von Grosswangen, Kanton Luzern, geboren 1885, hatte in der Familie bei der sie als Kindermädchen diente, unter mehreren Malen kleinere Geldbeträge entwendet. Sie wurde deswegen durch Urteil des korrektionellen Richters von Trachselwald vom 31. Januar 1901 mit ein Tag Gefängnis bestraft. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Rosina Meyer und deren Vater um Erlass der Strafe nach, weil ihre Existenz und ihr weiteres Fortkommen gefährdet würde, wenn sie die Strafe verbüssen müsste. Sie bereut die in jugendlicher Unbesonnenheit begangenen Diebereien, an deren Tragweite sie nicht gedacht haben will und verspricht, sich in Zukunft vor strafbaren Handlungen zu hüten. Das Gesuch ist vom Richter bestens empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung sowie des Umstandes, dass das erst fünfzehnjährige, bisher unbestrafte Mädchen zur Zeit der Begehung der That das zurechnungsfähige Alter noch nicht überschritten hatte, und mithin in Gemässheit von § 89 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen eine Verurteilung nicht hätte erfolgen sollen, empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Begnadigung der Rosina Meyer.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

45. **Ramseyer**, Johann Christian, Heimiswil, Installateur, geboren 1869, **Fahrni**, Eduard, von Unterlangenegg, Schreiner, geboren 1861, und **Schmidt**, Karl Friedrich, von Broggingen (Baden), Coiffeur, geboren 1863, alle drei wohnhaft in Bern, sind am 14. Februar 1901 von den Assissen des zweiten Geschworenenbezirks nach dreitägigen Gerichtsverhandlungen, unter Annahme mildernder Umstände, schuldig erklärt worden der Misshandlung, Verleumdung, Ehrverletzung und des Wirtshausskandals. Die eingeklagten Delikte hatten sich zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zugetragen. Infolgedessen wurden verurteilt: Ramseyer zu 50 Tagen Gefängnis und zwei Bussen von Fr. 20 und Fr. 10 nebst Entschädigung und Kostenanteil; Fahrni ebenfalls zu 50 Tagen Gefängnis und zwei Bussen von Fr. 20 und 10 nebst Entschädigung und Kostenanteil und der bisher nicht vorbestrafte Schmidt zu 25 Tagen Gefängnis und zwei Bussen von

je Fr. 10 nebst Entschädigung und Kostenanteil. Die Gesamtkosten des Staates betragen Fr. 898. 75. Sämtliche drei Verurteilte haben nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegenden Bittschriften eingereicht, worin sie um Erlass der ihnen auferlegten Gefängnisstrafe nachsuchen. Jede Bittschrift ist begleitet von einem die Begnadigung empfehlenden Zeugnisse von Nachbarn und Bekannten des betreffenden Gesuchstellers. Ramseyer stützt sein Gesuch neben andern Gründen, die in seiner Bittschrift weitläufig dargelegt werden, hauptsächich darauf, dass sein Gesundheitszustand ihm nieht erlaube, die ihm auferlegte Gefängnisstrafe zu verbüssen, weil er seit vielen Jahren in schwerer Weise tuberkulös sei und die Krankheit schon eminente Fortschritte gemacht habe, so dass an eine Besserung unter keinen Umständen mehr zu denken sei. Er beruft sich dafür auf das mit der Bittschrift eingereichte ärztliche Zeugnis vom 24. Februar 1901, dessen Schluss dahin geht, dass die Haft auf den Gesundheitszustand des Ramseyer unter allen Umständen höchst schädlich einwirken, eine rapide Verschlimmerung des Leidens und den vorzeitigen Tod zur Folge haben müsste. Die dem Ramseyer zugesprochene Gefängnisstrafe bedeute daher für denselben nicht nur eine Freiheitsstrafe, sondern eine Strafe an Leib und Leben. Fahrni findet, er sei zu streng bestraft worden. Durch längere Arbeitslosigkeit sei er in Rückstand geraten, so dass seine Familie während seiner Strafverbüssung Mangel leiden würde. Schmidt beruft sich auf seinen guten Leumund und seine bisherige Straflosigkeit, und begründet im weitern sein Gesuch mit dem Hinweis auf die Nachteile, welche die Strafverbüssung sowohl für seine Familie, als für sein kleines Geschäft, für dessen Weiterbetrieb er keinen Vertreter fände, zur Folge haben würde. Die städtische Polizeidirektion hat die vorliegenden Gesuche zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen in dem Sinne, dass wenn dem einten Gesuche entsprochen würde, auch die übrigen Gesuche berücksichtigt werden sollten. Der Regierungsstatthalter dagegen hat keines dieser Gesuche empfohlen. Nach Kenntnisnahme der bezüglichen umfangreichen Strafakten, zu denen Händelsucht, Unverträglichkeit und Roheit Anlass gaben und die dem Staat grosse Kosten verursachten, ist der Regierungsrat ebenfalls zur Ansicht gelangt, dass im vorliegenden Falle dem ergangenen Urteile sein Lauf gelassen werden solle. Was den Ramseyer betrifft, so ist derselbe seit der Einreichung seines Gesuches auf amtliche Veranlassung hin einer zweimaligen ärztlichen Untersuchung unterworfen worden. Bei dieser Untersuchung ist allerdings eine Erkrankung der oberen Partien der Oberlappen beider Lungen konstatiert worden, deren tuberkulose Natur nach dem Verlaufe der Krankheit trotz des negativen Resultates einer mikroskopischen Untersuchung des Auswurfes auf Tuberkelbazillen wohl nicht zweifelhaft ist. Was die Frage anbelangt, ob die Gefängnisstrafe von 50 Tagen eine lebensgefährliche Verschlimmerung dieses Leidens zur Folge haben wird, so beantwortet der ärztliche Bericht dieselbe dahin, dass ein Aufenthalt im Gefängnisse zweifellos im stande sei, einen nachteiligen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Ramseyer auszuüben, dagegen lasse sich nicht ohne weiteres entscheiden, ob dieser nachteilige Einfluss in einer direkt lebensgefährlichen Verschlimmerung der erwähnten Lungenaffektion bestehen werde. Wie nun aus den Strafakten hervorgeht, ist Ramseyer schon 14 mal bestraft worden, meistens wegen Wirtshausskandal, so auch noch unterm 5. Januar dieses Jahres. Eine 50tägige Haft, während welcher er sich vom Alkoholgenuss enthalten muss, wird seinem Gesundheitszustande nur nützlich sein. Fahrni ist ebenfalls wegen allerlei Vergehen vielfach vorbestraft und deshalb verdient auch sein Gesuch keine Berücksichtigung, und was den Schmidt betrifft, so ist auch er nicht zu strenge bestraft, da ihm nicht nur eine strafbare Handlung, sondern mehrere zu verschiedenen Zeiten begangene Handlungen, bestehend in Körperverletzungen, zur Last gelegt worden sind.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

46. **Schmid**, Karl Rudolf, Maler von Bolligen, in Bern geboren 1848, wurde am 17. August 1901 von der Polizeikammer wegen Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht, begangen durch liederlichen und ausschweifenden Lebenswandel, zum Nachteil seiner Ehefrau und seiner Kinder zu sechs Monaten Arbeitshaus verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Schmid darum nach, dass ihm diese Strafe erlassen oder in eine mildere kürzere Strafe umgewandelt werden möchte, wobei er in der Begründung seines Gesuches in argen Schmähungen gegen seine Frau, welche die Strafanzeige veranlasst hatte, sich ergeht und sie als den schuldigen Teil hinzustellen sucht, während durch die Untersuchung gerade das Gegenteil bewiesen worden ist. Nach den Berichten der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters, die beiderseits das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, ist Schmid schon vorbestraft wegen Diebstahls und hat als liederlicher und pflichtvergessener Familienvater die Sorge für den Unterhalt seiner Kinder seit Jahren der Ehefrau überlassen und daher die ihm auferlegte Strafe voll und ganz verdient. Der Regierungsrat hat ebenfafls keinen Grund, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Wie aus den Akten hervorgeht, bilden Trunksucht und Arbeitsscheu die Hauptursache der gegen Schmid eingeklagten Familienvernachlässigung; er hat dagegen einen Beruf gelernt und befindet sich in einem noch arbeitsfähigen Alter. Wenn daher die Strafe irgend einen besserenden Einfluss auf ihn ausüben soll, so ist es notwendig, dass er für einige Zeit zur Arbeit angehalten werde und unter Aufsicht gehalten wird, wozu die Verurteilung zu Arbeitshaus als geeignete Strafart erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

47. **Pagan**, Ludwig, Schreiner, von und in Nidau, geboren 1865, wurde am 24. Oktober 1900 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Misshandlung begangen mit einem gefährlichen Instrument und wegen Wirtshausskandals zu 8 Tagen Gefangenschaft, sowie zu zwei Bussen von je Fr. 20 nebst Entschädigung von Fr. 40 an die Civilpartei und Fr. 7. 60 Staatskosten verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an

den Grossen Rat sucht Pagan um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach, weil die Strafe zu streng sei, indem er zur That gereizt worden und das Urteil sich auf einseitige Behauptungen stütze. Im übrigen beruft Pagan sich auf seine Armut und beschränkten Erwerbsverhältnisse, erklärt aber zugleich, dass er gesonnen sei, die Bussen und die Kosten zu bezahlen, wenn ihm die Gefangenschaft erlassen werde. Der Regierungsrat findet indessen keinen Grund, der zur Empfehlung des vorliegenden Gesuches führen könnte. Es handelt sich um einen rohen Misshandlungsfall, der anlässlich eines Wirtshausstreites stattfand, den Pagan durch Nekereien und Beschimpfungen des Gegners angestiftet hatte. Nach dem ärztlichen Befund hatte der Verletzte 9 blutende, mehr oder weniger tiefe Hiebwunden im behaarten Teile des Kopfes, die ihm Pagan mit einem Zündhölzchenstein beigebracht hatte. Die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten, der besinnunglos nach dem Spital transportiert werden musste, dauerte sechs Tage. Nach der Strafanzeige ist Pagan in angetrunkenem Zustande ein händelsüchtiger Mensch. Er hat die Richtigkeit der Anzeige vor dem Richter zugegeben. Bei dieser Sachlage würde sich der Erlass der Gefangenschaftsstrafe nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission. id.

---

48. **Brahier**, Viktor, von Les Enfers, gewesener Wirt daselbst, geboren 1869, wurde am 16. Oktober 1896 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes, unter Ausschluss mildernder Umstände, zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, wegen Brandstiftung, die er in der Nacht vom 3./4. Juli 1896 an dem in Les Enfers gelegenen, dem Eugène Girardin in Saignelégier angehörenden und für Fr. 8600 brandversicherten Wohngebäude, in welchem er seine Wirtschaft betrieb, vorsätzlich begangen hatte, wobei das Gebäude vollständig niederbrannte. Wie aus den Akten zu entnehmen ist, hatte Brahier, der zu seiner Magd in unerlaubten Beziehungen stand, den Brand in der Absicht verursacht, um nach Empfang der Entschädigung für seine hochversicherte Fahrhabe sich mit seiner Konkubine davon zu machen und seine Familie im Stiche zu lassen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Brahier, unter Hinweis darauf, dass er nicht vorbestraft war und einen guten Leumund genoss, um Erlass des Restes seiner Strafe nach, damit er zu seiner hülfsbedürftigen Familie zurückkehren und für dieselbe sorgen könne. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Les Enfers und vom Pfarrer von Montfaucon empfohlen. Laut Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Brahier während seiner bisherigen Enthaltung gut betragen und fleiseig gearbeitet. Mit Rücksicht hierauf wird ihm der Nachlass des letzten Zwölftels gewährt werden. Zu einem grössern Strafnachlass ist dagegen, in Anbetracht der Schwere des von Brahier begangenen Verbrechens, kein zureichender Grund vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

Strafnachlassgesuch.

Nachtrag.

(September 1901.)

Katharina **Dähler** geb. Bühler, von Seftigen, geboren 1862, Mutter von sieben Kindern, wurde am 27. August 1900 von der Kriminalkammer wegen Diebstahls zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich 1/2 Monat Untersuchungshaft, der Rest von 11 1/2 Monaten umgewandelt in Korrektionshaus, verurteilt. Wie aus den Akten zu entnehmen ist, pflegte Frau Dähler, deren Ehemann als Kässalzer in Bern arbeitet, in der Wohnung und in dem Wirtschaftslokal ihres im gleichen Hause zu Seftigen wohnenden Hausmeisters öfters die Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten zu besorgen. Bei diesen Gelegenheiten entwendete sie aus einer in der Wohnung des Hausmeisters sich befindenden Kommode, zu welcher der Schlüssel in einem über derselben befindlichen unverschlossenen Glasschäftchen verwahrt und von der Frau Dähler verwendet wurde, zu wiederholten Malen Geldbeträge, nach ihrer Aussage von jeweilen 20 bis 25 Fr. Während die Dähler im ganzen höchstens Fr. 430 successive entwendet haben will, behauptete der Hausmeister, es seien ihm wenigstens Fr. 1000 gestohlen worden. Fr. 350 hatte die Dähler, nachdem die Diebstähle entdeckt waren, dem Bestohlenen zurückerstattet.

Als Motiv zur That führt sie an, sie sei von ihrem Hausmeister für ihre Dienstleistungen niemals entschädigt worden und sei deshalb auf den Gedanken gekommen, sich auf diese Weise selber zu entschädigen, obgleich sie wieder zugeben musste, dass sie, trotz seines Angebotes, ihr einen Lohn zu bezahlen, keinen verlangt hatte. Schon bevor Frau Dähler ihre Strafe antrat, hatte sie ein Strafnachlassgesuch eingereicht. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 28. Februar 1901 wurde aber dasselbe als verfrüht abgewiesen. Nachdem Frau Dähler inzwischen mit ihrem siebenten Kinde niedergekommen und hierauf am 8. Mai abhin ihre Strafe angetreten, hat sie nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegende neue Bittschrift eingereicht, worin sie um Erlass eines Teiles ihrer Strafe nachsucht, damit sie noch vor Eintritt des kommenden Winters zu ihren sieben unerzogenen Kindern, von denen das jüngste erst fünf Monate alt ist, zurückkehren und deren Besorgung und Pflege weiterführen könne. Auch der Ehemann Dähler hat sich diesem Gesuche angeschlossen mit dem Beifügen, dass es ihm in Abwesenheit seiner Frau und bei seinem geringen Verdienste unmöglich sei, ohne Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit seine grosse Kinderschar durchzubringen. Die Civilpartei habe er für ihren Entschädigungsanspruch seither vollständig befriedigt. Der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt über die Auft führung der Frau Dähler lautet günstig. Sie war nichvorbestraft und gut beleumdet. Auch der Ehemann Dähler geniesst einen guten Leumund.

Das vorliegende Gesuch ist vom Gemeinderat von Seftigen, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Empfehlungen an, indem er dafürhält, dass in Anbetracht der schweren Familienverhältnisse, wie sie in diesem Falle vorhanden sind, und mit Rücksicht auf den durchaus braven Ehemann eine weitgehende Milde sich wohl rechtfertigen lasse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Korrektionshausstrafe.
» der Justizkommission: id.

Gemeinsamer Entwurf
des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 4. September 1901.

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 40, Absatz 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Titel I.

Organisation des Verwaltungsgerichtes.

Art. 1. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Verwaltungsgericht von 7 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 2. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit nötig werden, finden für den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, beider Landessprachen mächtig ist und die nötigen Rechts- oder Verwaltungskenntnisse besitzt.

Art. 4. Eine Stelle der administrativen oder der richterlichen Gewalt ist mit der Mitgliedschaft des Verwaltungsgerichtes vereinbar (Art. 11, Ziffer 1 Staatsverfassung). Nicht vereinbar mit derselben ist dagegen die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates (Art. 20 Staatsverfassung). Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungsstatthalter dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören, ebensowenig Mitglieder und Beamte der Steuerbehörden.

Art. 5. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes wird vom Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist.

Der Vicepräsident wird vom Verwaltungsgericht aus seiner Mitte gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ebenfalls 4 Jahre.

Sind sowohl der Präsident als der Vicepräsident an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so tritt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied an deren Stelle.

Art. 6. Das Verwaltungsgericht wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen fix besoldeten Sekretär, welcher im Besitze eines bernischen Patentes als Fürsprecher oder Notar sein muss.

Art. 7. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden für ihre Bemühungen entschädigt.

Art. 8. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den in Art. 113 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eid vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Sekretär vor dem Verwaltungsgericht.

Art. 9. Den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urteil zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sogen. Berichtens) bei ihrem Amtseid untersagt.

Titel II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die oberinstanzliche Beurteilung derjenigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, bei welchen vermögensrechtliche Interessen des Staates oder einer staatlichen Anstalt einerseits und vermögensrechtliche Interessen von Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen anderseits in Frage stehen, so dass der Staat oder die staatliche Anstalt als Partei (Kläger oder Beklagter) beteiligt ist (Steuerstreitigkeiten und dergleichen).

Art. 11. Ausserdem beurteilt das Verwaltungsgericht in oberer Instanz Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem Erlasse des Grossen Rates betreffend die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden entstehen (Art. 63, Absatz 2, Staatsverfassung).

Art. 12. Der Grosse Rat kann durch Dekret dem Verwaltungsgericht weitere Arten von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Beurteilung überweisen.

Art. 13. Das Verwaltungsgericht hat in jedem Fall die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu untersuchen und zu beurteilen. Das Verfahren bei Kompetenzstreitigkeiten wird durch das Ausführungsdekret bestimmt.

Titel III.

Verfahren in Streitigkeiten, für welche das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Art. 14. Das Verfahren wird durch Ausführungsdekret des Grossen Rates bestimmt; hiefür sind nachstehende Vorschriften massgebend.

Art. 15. Für die erstinstanzliche Behandlung von Streitigkeiten, welche laut diesem Gesetz oder späteren Vorschriften rekursweise vor das Verwaltungsgericht gezogen werden können, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsgesetze und des Gesetzes von 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

Handelt es sich um eine gegen den Staat anzubringende Klage öffentlich-rechtlicher Natur (Art. 10, Ziff. 2, hievor), so hat der Kläger seinen Anspruch in gleicher Weise geltend zu machen, wie dies in Art. 8 des angeführten Gesetzes für den Staat vorgeschrieben ist.

Art. 16. In den unter das Gesetz vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen fallenden Streitsachen findet die in Art. 12 des angerufenen Gesetzes vorgesehene Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an das Verwaltungsgericht statt, welches an die Stelle des Regierungsrates tritt, und es vollzieht sich dieselbe in den durch Art. 12 bis Art. 15 desselben vorgesehenen Formen und Fristen.

Art. 17. In denjenigen Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welche durch besondere Erlasse geregelt sind, findet die Rekurserklärung innert 14 Tagen von der Eröffnung des Entscheides hinweg bei dem Regierungsstatthalter statt.

Art. 18. Die Streitsache wird bei dem Verwaltungsgericht rechtshängig, sobald die Akten von dem Regierungsstatthalter oder von derjenigen Behörde, gegen deren Entscheid der Rekurs an das Verwaltungsgericht erklärt ist, an das Verwaltungsgericht eingesandt sind.

Art. 19. An der Verhandlung und Beurteilung einer Streitsache soll ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes nicht teilnehmen,

1. wenn es sich in einem der in § 8 des bernischen Civilprozessverfahrens vorgesehenen Fälle befindet;
2. wenn es in amtlicher Stellung in der Streitsache thätig gewesen ist.

Art. 20. Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner im Ausstandsfall, oder sind so viele abgelehnt worden, dass keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet das Verwaltungsgericht durch das Los aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons so viele ausserordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Ausstands- beziehungsweise Ablehnungsfrage und nötigenfalls auch die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

Art. 21. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsgerichtes ist die Anwesenheit und Teilnahme von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Präsidenten, erforderlich.

Der Grosse Rat kann durch das Ausführungsdekret bestimmen, dass Streitigkeiten im Werte bis auf Fr. 100 von einem Ausschuss des Verwaltungsgerichtes endgültig beurteilt werden sollen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich; das Verwaltungsgericht kann indessen den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt oder wenn dies im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschenswert erscheint.

Zu den Verhandlungen über Steuerstreitigkeiten haben nur die Parteien und deren Bevollmächtigte Zutritt.

Art. 23. Das Verwaltungsgericht entscheidet nur über die von den Parteien vor dasselbe gebrachten Streitpunkte und darf keiner Partei mehr oder anderes zusprechen, als dieselbe verlangt hat, die Fälle des Art. 11 ausgenommen. Bezüglich der Leitung des Verfahrens, der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und der Erhebung der Beweise ist dasselbe an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Art. 24. Durch Ausbleiben bei der Schlussverhandlung soll den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 25. Thatsachen und Beweismittel, welche vor der untern Instanz nicht angebracht oder geltend gemacht worden sind, können in der Rekursschrift oder Rekursbeantwortungsschrift angebracht werden.

In der mündlichen Schlussverhandlung können neue Thatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden, wenn die betreffende Partei eidlich versichert, dass sie dieselben erst nach Abgabe der Rekursschrift oder Rekursbeantwortung entdeckt habe oder zur Hand bringen konnte.

Dagegen kann das Verwaltungsgericht die Ergänzung der Akten durch weitere Erhebungen von Amtes wegen beschliessen und solche durch den Regierungsstatthalter vornehmen lassen.

Art. 26. Mit Ausnahme des Eides werden alle im bernischen Civilprozessverfahren vorgesehenen Beweismittel als zulässig erklärt und verfügen Verwaltungsgericht und Parteien über die daselbst enthaltenen Zwangsmittel.

Art. 27. Das Verwaltungsgericht entscheidet in freier Würdigung des Thatbestandes und des Beweises. Das Urteil ist rechtskräftig mit der Eröffnung und vollzieht sich wie bisher die oberinstanzlichen Entscheide des Regierungsrates.

Titel IV.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 28. Streitigkeiten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Regierungsrat rechtshängig sind, werden von dieser Behörde beurteilt.

Art. 29. Der Grosse Rat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Dekrete; insbesondere betreffend Entschädigung der Verwaltungsrichter, Besoldung des Sekretärs, Gebührentarife, Verfahren.

Art. 30. Das Verwaltungsgericht hat jeweilen zu Ende des Jahres dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates einen Bericht über seine Thätigkeit abzugeben und darin auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

Art. 31. Dieses Gesetz tritt in Kraft nach dessen Annahme durch das Volk und in einem durch den Grossen Rat festzusetzenden Zeitpunkt. Mit diesem Zeitpunkt treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Bern, 4. September 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Eugen Grieb.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat

vom 11. März 1901.

Gesetz

betreffend

die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und Erziehungsanstalten.

§ 1. Die Anwendung der Körperstrafe in Schulen und Erziehungsanstalten ist nur zulässig zur Handhabung der Zucht und Disziplin.

Jedoch ist dieselbe auf dasjenige unentbehrliche Mass einzuschränken, welches die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet und es soll jede missbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Kindes schädigende Ausübung der Körperstrafe ausgeschlossen sein. Bei Anwendung der körperlichen Züchtigung ist jede Einwirkung auf den Kopf, beziehungsweise einzelne Teile desselben, untersagt.

Eine weitergehende Anwendung der Körperstrafe ist verboten.

§ 2. Der Grosse Rat wird über die Handhabung der Strafen in den Schulen und Erziehungsanstalten in einem Ausführungsdekret nähere Bestimmungen aufstellen.

§ 3. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und das zu erlassende Ausführungsdekret, soweit sich dasselbe auf die Körperstrafe bezieht, fallen als Missbrauch des Züchtigungsrechtes unter Art. 146 des Strafgesetzbuches.

§ 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 11. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft

an den

Regierungsrat, für sich und zu Handen des Grossen Rates,

über die

Motion des Herrn Grossrat Wyss und Mitunterzeichner betreffend Vergütung des Schadens infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

(Februar 1901.)

Am 28. November 1900 haben die Herren Wyss und sechs Mitunterzeichner im Grossen Rate eine Motion eingereicht, welche folgenden Wortlaut hat:

« Der Regierungsrat ist eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht der Schaden, welcher infolge Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (1899 und 1900) infolge der getroffenen ungesetzlichen Anordnungen nachweisbar entstanden ist, dem Grundsatze nach anzuerkennen und aus der Staatskasse zu vergüten sei. »

Indem wir uns über diese Motion aussprechen, müssen wir vorerst und ganz besonders der darin ausgedrückten Anschauung der Unterzeichner, die in Rede stehenden Massnahmen oder Anordnungen seien ungesetzlich gewesen, entgegentreten.

Die 1846er Staatsverfassung enthielt folgende Bestimmungen:

« § 40. Er (der Regierungsrat) trifft die zur Hand-
« habung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vor-
« kehren und wacht für die Sicherheit des Staates.

« In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann
« er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln
« anwenden; er soll aber dem Grossen Rat sogleich
« davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über
« die weitern Vorkehren einholen.

« § 41. Er (der Regierungsrat) kann zur Abwen-
« dung von plötzlichen Gefahren für den *sanitarischen*
« oder ökonomischen *Zustand des Landes* die nötigen
« Gebote und *Verbote* mit Bussandrohungen erlassen;
« doch soll er auch hier dem Grossen Rat von den
« getroffenen Massnahmen sogleich Kenntnis geben
« und dessen endliche Entscheidung gewärtigen. »

Der Art. 39 der neuen Verfassung lautet dagegen:

« Er (der Regierungsrat) wacht innerhalb der
« Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit
« des Staates nach aussen und über die Handhabung
« von Ruhe und Ordnung im Innern.

« Zur Abwendung von *dringender Gefahr* kann er
« die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln
« ergreifen, oder die nötigen Gebote und *Verbote* mit
« Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen
« Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Ent-
« scheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen. »

Der Sinn der beidseitigen Stellen ist durchaus der nämliche; bloss wurden die §§ 40 und 41 der ältern Verfassung in den Art. 39 der neuen Verfassung zusammengezogen. Der Redaktor des Entwurfes der neuen Verfassung, Herr Regierungsrat Eggli selig, hat sich denn auch wiederholt, namentlich bei der Diskussion des Entwurfes im Regierungsrat, dahin ausgesprochen, dass Art. 39 derselben genau den §§ 40 und 41 der alten entsprechen solle. Wenn übrigens inhaltlich eine Aenderung hätte eingeführt werden wollen, so wäre das zweifellos anlässlich der Verhandlungen im Grossen Rat gesagt worden; irgend eine diesbezügliche Aeusserung wurde aber nicht gethan. Der Regierungsrat müsste übrigens seinerseits jede Verantwortlichkeit für die Folgen ablehnen, die daraus erwachsen könnten, dass der Grosse Rat in der Frage, um welche es sich handelt, anderer Ansicht wäre als ersterer. Gestützt auf Art. 39, Absatz 2, der Verfassung vom 4. Juni 1893, welcher genau die nämliche Tragweite hat wie § 41 der alten Verfassung, war aber der Regierungsrat zu den Anordnungen,

von welchen in der eingangserwähnten Motion die Rede ist, befugt; dieselben waren demnach nicht ungesetzlich. Der Grosse Rat hat sich schon im Jahr 1894 anlässlich eines Verbots des Handels mit Aufzuchtkälbern nach dem Oberland auf diesen Boden gestellt und zwar ohne irgendwelche Einwendungen.

Zudem wurde in Sachen ein Gutachten des Herrn Professor Dr. Eugen Huber eingeholt. Diese Autorität gelangt zum Schluss, dass es sich um eine wirkliche Schadensersatzpflicht des Staates für die in Rede stehenden Seuchenmassnahmen nicht handeln könne.

Der Regierungsrat war stets dieser Ansicht, und er hält auch heute daran fest, dass von einem Rechtsanspruch der Reklamanten dem Staat gegenüber nicht die Rede sein könne. Dagegen ist der Regierungsrat einverstanden, dass da, wo es der letztere für angezeigt finden wird, freiwillige Beiträge ausgerichtet werden; die Bestimmung des Masses wäre auch Sache des Regierungsrates. In betreff der Ansprecher wird zu unterscheiden sein zwischen Viehbesitzern und Nichtviehbesitzern, denn es darf doch nicht ausser acht gelassen werden, dass die Seuchenmassnahmen in der Hauptsache nur im Interesse der erstern liegen konnten. Ebenfalls mit Rücksicht auf diese letztere Thatsache wird es sich auch rechtfertigen, die auszurichtenden freiwilligen Beiträge nicht der Staatskasse, sondern der Viehentschädigungskasse zu entnehmen.

Gestützt auf das Angebrachte wird beim Grossen Rat der *Antrag* gestellt, er möchte die Motion Wyss und Genossen nur in dem Sinne erheblich erklären, dass es dem Regierungsrat anheimgestellt werde, wo er es für angezeigt findet, freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe aus der Viehentschädigungskasse auszurichten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 21. Februar 1901.

Der Direktor der Landwirtschaft:
Minder.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern

für das Jahr 1900.

(November 1901.)

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 1901 beschlossen, zur Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung pro 1900 folgende Unterabteilungen zu bilden:

Präsidialbericht	Herr	Bühler.
Justiz	Herren	Halbeisen und Bühler.
Gemeindewesen	»	Burrus und v. Wattenwyl.
Kirchenwesen	»	» » »
Forsten	»	Leuch und v. Wattenwyl.
Inneres	»	Kindlimann und Burrus.
Bauwesen	»	Leuch und Will.
Militär	»	Will und Bühler.
Unterrichtswesen	»	Müller und Kindlimann.
Finanzen	»	Bigler und Müller.
Armenwesen	»	Bigler und Halbeisen.
Sanitätswesen	»	Bühler und Will.
Polizei	»	» » »
Landwirtschaft	»	v. Wattenwyl und Leuch.
Staatsrechnung und Nachkredite	»	Müller und Bigler.

Diese Unterabteilungen prüften die Geschäftsführung der einzelnen Verwaltungszweige und erstatteten nachher mündlichen und schriftlichen Bericht an die Kommission, welche ihrerseits in mehreren Plenarsitzungen diese Berichte entgegennahm und den nachfolgenden Rapport zu Handen des Grossen Rates festsetzte.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

Der von uns zum letztjährigen Bericht gemachten Anregung betreffend Verlegung der Amtsschreiberei und der beiden Betreibungs- und Konkursämter ins neue Amthaus ist im laufenden Jahre nachgelebt worden, so dass nun alle Bureaux der Bezirksverwaltung des Amtsbezirks Bern im neuen Amthaus vereinigt sind.

Immer noch nicht erledigt ist die von uns bereits vor zwei Jahren gemachte Anregung betreffend praktischere Form der Heimatscheine.

Im Bericht des Regierungspräsidenten vermissen wir auch dieses Jahr wieder eine Darstellung der in früheren Jahren vom Grossen Rat erheblich erklärten und noch unerledigten Motionen und Postulate.

Wir wünschen von der Regierung zu vernehmen, wann sie das bereits im Jahre 1900 vom Grossen Rat durchberatene Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer der Volksabstimmung zu unterbreiten gedenke.

II. Gemeindedirektion.

Den vom Grossen Rat erheblich erklärten Motionen der Herren Lohner und Brüstlein Folge gebend, wurde die Gemeindedirektion mit den Vorarbeiten zur Revision des Gemeindegesetzes von 1852 beauftragt. Diese Arbeiten sind so gefördert worden, dass eine bezügliche Vorlage dem Grossen Rat in nächster Zeit wird zur Beratung unterbreitet werden können.

Die Zahl der in Gemeindeangelegenheiten oder gegen Gemeindebeschlüsse an die Regierungsstatthalterämter gerichteten Beschwerden ist von 317 im Jahre 1899 auf 287 im Berichtsjahre zurückgegangen.

Wir konstatieren die beträchtliche Zunahme der Gesuche um Genehmigung von Anleihensaufnahmen. Während im Jahre 1899 sich die Gesamtsumme der aufgenommenen Anleihen auf 2,560,000 Fr. belief, erreichten im abgelaufenen Jahre die vom Regierungsrate bewilligten Anleihensaufnahmen die Summe von 14,354,500 Fr., also 11,794,500 Fr. mehr als im Vorjahre. Diese Zunahme rührt hauptsächlich her von Strassen-, Eisenbahn-, Schulhaus- und anderen Bauten.

Im Einverständnis mit der Direktion des Gemeindewesens beantragen wir die Aufhebung der Bevogtung der Gemeinde Bonfol, deren Finanzlage nunmehr als eine befriedigende bezeichnet werden darf.

Wie aus den Berichten der Regierungsstatthalter hervorgeht, ist das Ergebnis der von diesen Amtsstellen in den Gemeindeschreibereien vorgenommenen Inspektionen im allgemeinen als ein günstiges zu bezeichnen.

III. Forstdirektion.

Im Jahre 1894 ist eine Unfall- und Krankenkasse der Staatsforstverwaltung gegründet worden, welche jährlich mit Beiträgen des Staates gespiesen wird. Der Stand dieser Kasse ist ein guter und ermöglicht nicht nur bei Unfällen sondern auch bei Erkrankungen, welche mit den Arbeiten im Walde in Zusammenhang gebracht werden können, nachhaltige Unterstützung zu verabfolgen. Bei der Hypothekarkasse sind 36,717 Fr. deponiert.

Erfreulich ist, dass der Anlage und dem Unterhalt von guten Abfuhrwegen aus den Staatswaldungen stetsfort Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die hiefür ausgegebenen Summen werden reichlich durch den Mehrerlös bei den Holzverkäufen aus solchen Waldungen die verbesserte Abfuhrwege erhalten, gedeckt.

Die Aufforstungen in den Einzugsgebieten der korrigierten und noch zu korrigierenden Gewässer schreitet sehr langsam vorwärts, trotzdem die Nützlichkeit dieser Anpflanzungen allseitig zugegeben wird. Der Umstand, dass das eidg. Forstgesetz von den eidg. Räten zurückgelegt wurde, möchte wohl die Ausführung der vielen in Aussicht genommenen Arbeiten verunmöglicht haben; es ist deshalb dringend notwendig, dass die Subventionierung des Ankaufes von Grundstücken, welche aufgeforstet werden sollten, in einer Separatvorlage von den eidg. Räten behandelt wird.

IV. Justizdirektion.

Die neue Gesetzessammlung ist endlich im Druck und kann, wie man uns versichert, im Laufe des Jahres 1902 zur Ausgabe gelangen.

Wir fühlen uns verpflichtet, an die schon vor vielen Jahren vom Grossen Rat erheblich erklärte Motion betreffend Revision der Notariatsordnung und des Notariatstarifes zu erinnern und die Regierung zu ersuchen, bezügliche Vorlagen auszuarbeiten.

Wir begrüssen die fortgesetzten Bemühungen der Justizdirektion, mit den rückständigen Vogtsrechnungen vollständig aufzuräumen.

V. Baudirektion.

Bauwesen.

Die unterm 10. Februar 1900 vom Regierungsrat erlassene Verordnung über den Verkehr von Motorwagen jeder Art auf Strassen sollte einer Revision unterzogen und hiebei die Frage geprüft werden, ob auf Strassen mit geringer Breite dieser Verkehr ganz auszuschliessen sei, eventuell ist auch zu prüfen, ob diese Angelegenheit nicht besser auf dem Dekretswege geordnet werden sollte.

Anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1899 machte die Staatswirtschaftskommission Bemerkungen zum Unterhalt der Obstbaumpflanzungen längs den Staatsstrassen und zum Unterhalt der Staatsstrassen selbst. Laut dem vorliegenden Geschäftsbericht wurden diese beiden Anregungen näher untersucht und wir erklären uns mit der erteilten Auskunft einverstanden und gewärtigen gerne das weitere im Bericht über das Jahr 1901.

Bei der Erteilung von Konzessionen für grössere Wasser- und Elektrizitätswerke wird in erster Linie darauf gesehen, dass die Bedürfnisse der zunächst gelegenen Gemeinden berücksichtigt werden und es geht das Bestreben der Regierung dahin, der Spekulation und dem Handel mit Konzessionen möglichst entgegen zu arbeiten. Die Kommission erklärt sich mit dieser Art der Behandlung von Konzessionsgesuchen einverstanden.

Anlässlich eines Augenscheines hat sich die Staatswirtschaftskommission von der dringenden Notwendigkeit des Umbaues der Hagneck-Strassenbrücke überzeugen müssen.

Eisenbahnwesen.

Mit Befriedigung hat die Staatswirtschaftskommission von dem generellen Bauprojekt der Lötschbergbahn Einsicht genommen und sich überzeugt, dass demnächst dieses Projekt zur Verteilung gelangen kann.

VI. Militärdirektion.

Die baulichen Veränderungen und Verbesserungen in den Militäranstalten haben auch im Jahre 1900 ihren befriedigenden Fortgang genommen. Es steht nun aber auch zu erwarten, dass die Verhandlungen mit den eidg. Behörden über die Erneuerung des Waffenplatzvertrages für den Kanton ein etwas günstigeres Pachterträgnis zur Folge haben werden als bisher.

Der Reinertrag der Militärsteuer pro 1900 hat sich gegenüber dem Vorjahre um Fr. 10,968. 19, gegenüber dem Voranschlag um Fr. 30,330. 21 gehoben. Er-

wähnenswert ist die glatte Abwicklung des Steuerbezuges und die verhältnismässig geringe Zahl der Steuerbeschwerden, von denen zudem bloss 7 an die eidg. Behörden gezogen, während die übrigen durch die kantonalen Organe erledigt worden sind.

Nachdem der Bund einen Posten alter Vetterli-Gewehre aus dem Verwaltungsgebäude des Kantons zurückgezogen hat, ist eine bisher als Waffensaal benützte Räumlichkeit für eigene Zwecke verfügbar geworden. Hier ist nun zunächst ein zweckmässiges Ausrüstungsmagazin, und, in einem getrennten Lokal, die kantonale Militärbibliothek untergebracht worden. Damit ist einem von der Staatswirtschaftskommission wiederholt geäusserten Wunsche Rechnung getragen worden.

VII. Direktion des Kirchenwesens.

Wir haben in unserem letztjährigen Bericht den Wunsch ausgesprochen, es möchte dem Grossen Rat ein Gesetzesentwurf über eine neue Gebietseinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura unterbreitet werden. Die Direktion des Kirchenwesens teilt uns nun mit, dass es ihr infolge einer notwendig gewordenen Abänderung ihres ersten Entwurfes nicht möglich geworden sei, unserer Anregung Folge zu geben, dass ihr bezüglicher Bericht vorliege und dass der Regierungsrat sich in nächster Zeit damit zu beschäftigen haben werde.

VIII. Direktion des Innern.

Von den im Laufe der letzten Jahre bei der Direktion des Innern anhängig gemachten Geschäften legislatorischen Charakters haben im Berichtsjahre durch Ausarbeitung bezüglicher Vorlagen ihre vorläufige Erledigung gefunden: «Der Gesetzesentwurf über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre» und «der Gesetzesentwurf betreffend die Versicherung der Fahrhabe». Beide Vorlagen befinden sich zur Zeit beim Regierungsrat und es ist zu erwarten, dass dieselben demnächst dem Grossen Rat unterbreitet werden. Im Stadium der Vorberatung durch die kantonale Handels-Gewerbekammer befinden sich noch:

«Der Gesetzesentwurf betreffend den Viehhandel», «der Entwurf Arbeiterinnenschutzgesetz» und «der Gesetzesentwurf betreffend Arbeiter, welche der eidg. Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt sind.» Definitiv erledigt wurde ein «Reglement betreffend Ausrichtung von gewerblichen Stipendien», welches bereits in Kraft getreten ist.

Von den zahlreichen Verwaltungszweigen im Geschäftskreis der Direktion des Innern nehmen das gewerbliche Bildungswesen und die Lebensmittelpolizei eine hervorragende Stelle ein und wir können mit Befriedigung konstatieren, dass über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des gewerblichen Bildungswesens nur günstiges zu berichten ist und dass auch die Resultate unserer zielbewussten Lebensmittelpolizei fortgesetzt befriedigend sind. Zu wünschen bleibt nur, dass das eidg. Lebensmittelgesetz von den zuständigen Behörden endlich durchberaten und in Kraft gesetzt werde, um unseren eigenen Bestrebungen auf diesem Gebiete noch mehr Nachhalt und Erfolg zu verschaffen.

Dem Bericht der Brandversicherungsanstalt ist zu entnehmen, dass dieses Institut ein normales Jahr durchgemacht hat, wodurch es demselben ermöglicht wurde, eine Vermögensvermehrung von Fr. **608,855.29** zu erzielen. Mit Rücksicht auf dieses schöne Resultat und den erfreulichen Stand der Anstalt überhaupt, sowie auf die fortwährende Unzulänglichkeit des Kredites für Beiträge zur Förderung des Löschwesens, stellt die Staatswirtschaftskommission den am Schluss dieses Rapportes stehenden Antrag.

IX. Direktion des Unterrichtswesens.

Wir haben bereits letztes Jahr darauf hingewiesen, dass es angesichts der veränderten Lebensverhältnisse nicht mehr unangezeigt erscheinen dürfte, das seit mehr als zwanzig Jahren festgehaltene Minimum von Fr. 50 des Staatsbeitrages für die Arbeitslehrerinnen zu erhöhen.

Von der Schulsynode ist diese Frage nun auch aufgegriffen und in dem Antrage formuliert worden, dass zunächst jeder patentierten Arbeitslehrerin, die nicht zugleich Lehrerin sei, fortan das gesetzliche Maximum von Fr. 70 im Jahr auszurichten sei.

Wir können diesen modifizierten Antrag nur unterstützen, in der Meinung, dass damit der Anfang zu einer successiv durchzuführenden Besserstellung der Arbeitslehrerinnen überhaupt gemacht werde.

Was das Projekt einer Altersversorgungs-, Witwen- und Waisenkasse betrifft, so möchten wir dessen Förderung und Durcharbeitung angelegentlich empfehlen, damit zu geeigneter Zeit die Vorlage eingebracht werden kann.

Dem Bericht der Primarschulinspektoren über allgemeine Schulverhältnisse und äussere Einflüsse im Schulwesen des ganzen Kantons kann entnommen werden, dass noch ein grosser Prozentsatz unserer Primarschulen sanitarisch wichtigen Anforderungen hinsichtlich Rauminhalt, Licht, Ventilation, Betischung und Bestuhlung nicht entspricht.

Wir vermissen eine Aeusserung der Direktion des Unterrichtswesens, in welcher Weise sie den dargelegten Uebelständen abzuhelfen gedenke. Sollen diese Berichte praktischen Wert erhalten, so sind die im Schulgesetz den staatlichen Organen in dieser Beziehung eingeräumten Machtbefugnisse auch auszuüben, um nach und nach, zwar unter Schonung der finanziellen Kräfte der Gemeinden, aber in systematischer Weise eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Hinsichtlich der Schulbesuche zeigen sich in den einzelnen Amtsbezirken auffallende Unterschiede in der Zahl der unentschuldigten Absenzen, die sich nicht aus den lokalen Verhältnissen allein erklären lassen. Dass sich die Zahlen der vollzogenen Anzeigen wegen unentschuldigten Absenzen bis auf 15 % der schulpflichtigen Kinderzahl erheben können, wie dies beispielsweise in Pruntrut der Fall ist, scheint nicht für eine scharfe Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu sprechen.

Bei den Mittelschulstipendien ist eine Nettoausgabe von bloss Fr. 4509 gemacht worden, trotzdem sich aus 23 Schulen 109 Schüler gemeldet hatten, wovon die Direktion des Unterrichtswesens 97 als unter-

stützungsbedürftig empfohlen hat. Trotzdem sind nur 81 Schüler mit einem Durchschnitt von Fr. 75. 85 berücksichtigt worden. Hoffentlich hat die Einsetzung des gesetzlichen Kredites von Fr. 14,000 im laufenden Jahre die Wirkung, dass die wirklich Bedürftigen nunmehr auch wirklich im Sinne des Gesetzes, das den Kredit normiert hat, unterstützt werden.

Der § 81 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 wird bezüglich der Bestrafung des Schulunfleisses in Fortbildungsschulen verschieden interpretiert und zur Anwendung gebracht. Während der Regierungsrat kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes einem Fortbildungsschulreglement die Genehmigung erteilte, welches die Ueberweisung an den Strafrichter nur im Falle der Nichtbezahlung der von der Schulkommission gemäss § 81 des Gesetzes verhängten Bussen vorsah, verlangt seither die Direktion des Unterrichtswesens und mit ihr die Regierung, dass jede unentschuldigte Abwesenheit ohne weiteres dem Richter überwiesen werde.

Es ist unbedingt notwendig, dass in dieser Beziehung gleiches Recht im ganzen Kanton geschaffen werde und behalten wir uns deshalb vor, im Grossen Rat einen auf Interpretation oder Revision des § 81 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 hinzielenden Antrag zu stellen.

X. Finanzdirektion.

Steuerverwaltung.

Die Ermittlung der Steuerverschlagnisse bei der Kapitalsteuer ist fortwährend stark im Rückstand. — Die Finanzdirektion wird dringend ersucht, diesem Uebelstand abzuhelfen.

XI. Sanitätsdirektion.

In den Irrenanstalten Waldau und Münsingen macht sich der Mangel an Einzelzellen für unruhige Kranke, namentlich in der Abteilung für Weiber, immer mehr geltend; es wird diesem Uebelstand sobald als möglich abgeholfen werden müssen.

XII. Direktion des Armenwesens.

Aus dem Bericht der Direktion des Armenwesens ergiebt sich, dass die Gesamtausgaben im Berichtsjahre für das Armenwesen Fr. 1,873,493. 47 betragen, während der Ertrag der kantonalen Armensteuer im Jahr 1900 Fr. 1,055,116. 36 ausmacht. Der Zuschuss des Staates für das Armenwesen beträgt demnach die Summe von Fr. 818,277. 11, gegenüber einer Summe von Fr. 800,000, welche unter der Herrschaft des frühern Gesetzes vom Staat bezahlt wurde. Die Staatswirtschaftskommission hat die sämtlichen vom Staat subventionierten Verpflegungsanstalten einem persönlichen Augenschein unterzogen und wird im mündlichen Bericht die Resultate dieses Augenscheines bekannt geben.

XIII. Polizeidirektion.

Bezirksgefängnisse.

Da seit vielen Jahren über den unzulänglichen Zustand der Bezirksgefängnisse in Nidau geklagt worden ist, hat die Kommisssion eine Besichtigung derselben vorgenommen und konstatiert, dass die dortigen Einrichtungen auch den bescheidensten sanitarischen Anforderungen nicht entsprechen. Abhülfe ist hier dringend nötig. Ein vom Kantonsbauamt ausgearbeitetes Projekt sieht einen neuen Anbau mit 8 bis 9 Zellen und einem Verhörzimmer im Kostenaufwand von circa Fr. 28,000 vor. Wir erwarten, dass der Regierungsrat das Projekt mit Kreditbegehren demnächst dem Grossen Rat unterbreiten werde.

Die früher angeregte Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach Müntschemier ist noch nicht durchgeführt; sie ist aber nun weniger dringlich, weil die Zahl der Pfleglinge von 35 auf 18 zurückgegangen ist.

Die fortgesetzten Klagen über die Hundeplage in städtischen Verhältnissen haben die Polizeidirektion schon im Jahr 1900 zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes betreffend die Besteuerung der Hunde veranlasst. Die Vorlage dieses Entwurfes wird als wünschenswert bezeichnet.

XIV. Direktion der Landwirtschaft.

Die von der Direktion der Landwirtschaft ausgearbeiteten Vorlagen, als: Gesetz über die Viehversicherung und Dekret betreffend die Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion sind beim Grossen Rat hängig.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung durch die dazu bestimmte Delegation erfolgte durch Vergleichung der gedruckten Rechnung mit den Visakontrollen und mit den Belegen vermittelst zahlreicher Stichproben und ergab, soweit sich die Untersuchung erstrecken konnte, überall vollständige Uebereinstimmung.

Wir können mit Befriedigung konstatieren, dass sich der Geschäftsgang auf der Kantonsbuchhalterei in geordneter Weise vollzieht.

Unsere Delegation hat neben der Prüfung der Staatsrechnung die Kantonskasse und den Wertschriftenbestand auf der Kantonalbank kontrolliert. Der Kassabestand bei der Kantonskasse betrug **Fr. 239,589. 57.**

Die Entwicklung der Staatsrechnung ist aus den nachfolgenden Hauptzahlen ersichtlich.

I. Stammvermögen.

Am Anfang des Jahres betrug das Stammvermögen	Fr.	51,565,073. 13
und auf 31. Dezember 1900 . . .	»	51,944,648. 67
Es ergiebt sich somit eine reine Vermehrung um	Fr.	379,575. 54

II. Betriebsvermögen.

Bestand auf 1. Januar 1900 . .	Fr.	4,781,654. 79
» » 31. Dezember 1900 .	»	5,162,052. 14
Reine Vermehrung	Fr.	380,397. 35

III. Gesamtvermögen.

Am 1. Januar 1900 betrug dasselbe		Fr. 56,346,727. 92
Dazu die Vermehrung des Stammvermögens um . .	Fr. 379,575. 54	
und des Betriebsvermögens um . . .	» 380,397. 35	
		» 759,972. 89
Bestand auf 31. Dezember 1900		Fr. 57,106,700. 81

Die Vermögensvermehrung von Fr. 759,972. 89 setzt sich zusammen aus:

Mehreinnahmen der laufenden Verwaltung	Fr. 25,341. 93
Schätzungsberichtigungen auf Waldungen, Domänen und Verwaltungsinventar von total	» 734,630. 96
Total, wie oben	Fr. 759,972. 89

IV. Spezialfonds.

Bestand auf 1. Januar 1900 .	Fr. 17,245,165. 92
» » 31. Dezember 1900	» 17,554,024. 08
Vermehrung	Fr. 308,858. 16

herrührend vom Zuwachs der beiden Stiftungen der Frau Lenz-Heymann und Vermögens-Vermehrungen in den meisten Fonds, im Gesamtbetrage von Fr. 561,857. 09 abzüglich Vermögens-Verminderungen von total . . . . . » 252,998. 93

Wie oben Fr. 308,858. 16

Die Vermögensverminderung betrifft in der Hauptsache, nämlich mit Fr. 252,390. 40, den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, indem für Bau- und Einrichtungskosten der Irrenanstalten . . . Fr. 149,819. 50 verausgabt und der Staatskasse gemäss dem Postulate der Staatswirtschaftskommission die Zinsen von 1895—1900 mit » 360,424. 90 gutgeschrieben worden sind. Von diesen Ausgaben von . . . . . Fr. 510,244. 40 sind durch die Extrasteuerquote von 1900 » 257,854. — gedeckt, woraus sich die Verminderung von netto . . . . . Fr. 252,390. 40 ergiebt.

V. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung weist einen Einnahmeüberschuss auf von Fr. 25,341. 93.

In Wirklichkeit ist das Resultat ein bedeutend günstigeres, wenn man die ausserordentlichen, im Voranschlag nicht vorgesehenen Einnahmen (Zins aus dem Fonds für Irrenpflege) einerseits und die durch den unerwartet günstigen Abschluss veranlassten erheblichen Abschreibungen und Reservestellungen anderseits ausscheidet.

Die letztern betragen total . . .	Fr. 513,983. 28
Die ausserordentliche Einnahme . . .	» 360,424. 90
so dass sich die Rechnung effektiv um	Fr. 153,558. 38
besser stellen würde.	

Die vom letztjährigen Defizit herrührende Schuld der Laufenden Verwaltung von . . .	Fr. 60,971. 57
vermindert sich nunmehr um obige . .	» 25,341. 93
und beträgt noch	Fr. 35,629. 64

Dagegen ist der Staatskasse eine Reserve von Fr. 150,000 für die Deckung von Ausgaben der Laufenden Verwaltung zur Verfügung gestellt worden, womit der Reservefonds auf Fr. 200,000 gebracht worden ist.

VI. Lehrmittelverlag.

In der Staatsrechnung des Berichtsjahres ist die Rechnung des Lehrmittelverlages für 1899 eingestellt, eine weitere Illustration zu unsern Aussetzungen bezüglich der Rechnungsführung dieses Verwaltungszweiges, die eines besondern Kommentars nicht bedarf.

Wir verweisen auf den von uns am Schlusse dieses Rapportes gestellten Antrag.

VII. Nachkredite.

Die rechtzeitig vorgelegten Nachkredite pro 1900 sind im Zusammenhang mit der Staatsrechnung geprüft worden.

Die eigentlichen Kreditüberschreitungen betragen total Fr. 785,720. 75 und sind unterschieden in Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden und in solche, bei denen dies nicht oder nur zum Teil der Fall ist und die deshalb eines nähern Ausweises bedürfen.

Die erstern betragen total Fr. 271,349. 77, die letztern Fr. 514,370. 98. Dieselben geben uns im allgemeinen zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Der bereits erwähnte, unter Unvorhergesehenem hier eingestellte Reserveposten von Fr. 150,000 ist im Grunde keine Kreditüberschreitung, da es sich bei demselben nicht um einen unvorhergesehenen Verbrauch von Betriebsmitteln, sondern um eine vorsorgliche Deponierung von Betriebsgeldern bei der Staatskasse zur Deckung künftiger Rückschläge handelt, die ihrem Zwecke nach nur zu begrüssen ist.

Ebenso können Abweichungen von Kreditposten, die wie z. B. bei den Kosten der auswärtigen Armenpflege und bei Wasserbauten schwer annähernd zu bestimmen sind, trotz ihres beträchtlichen Betrages nicht beanstandet werden, da diese Ausgaben durch äussere, nicht in der Gewalt der Behörden liegende Umstände bestimmt werden.

Dagegen sollte da, wo konstante Erfahrungen die Budgetierung als zu niedrig erscheinen lassen, wie dies namentlich bei den Kosten des Grossen Rates der Fall ist, durch Erhöhung des Kreditpostens in künftigen Voranschlägen einem Nachkredit in Zukunft vorgebeugt werden.

Zu diesen Kreditüberschreitungen im eigentlichen Sinne kommen noch Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 480,433. 98, auf speziellen Grossratsbeschlüssen beruhend und somit grundsätzlich genehmigt, die entweder gar nicht oder nur zum Teil im Voranschlag des Berichtsjahres vorgesehen waren, aber im Hinblick auf den günstigen Rechnungsabschluss voll eingestellt worden sind. Es betrifft dies namentlich die Beiträge an die Gewerbeausstellung in Thun, das Gewerbeschulhaus in St. Immer, Abtretung von Pfarrgebäuden, Entschädigung an die Gemeinde Bern für Strassenabtretung, Irrenhausumbauten und Tilgung des Vorschusses der Staatskasse für die unentgeltlich an den Bund abgetretene Liebefeldbesitzung.

Wir können dieser Art des Vorgehens nur beistimmen.

Anträge:

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Es sei der Regierungsrat einzuladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise der Kredit der Brandversicherungsanstalt zu Ausrichtung von Beiträgen zur Förderung des Löschwesens zu erhöhen sei, damit in Zukunft die an Gemeinden und Korporationen zugesicherten Beiträge rechtzeitig ausgerichtet werden können.

2. Der Regierungsrat sei ferner einzuladen, in der Verwaltung und im Rechnungswesen des Lehrmittelverlages unverzüglich Ordnung zu schaffen.

3. Es seien sowohl der Präsidialbericht als die Berichte der einzelnen Direktionen zu genehmigen.

4. Es seien die Kreditüberschreitungen vom Rechnungsjahr 1900 im Betrage von Fr. 785,720. 75 zu genehmigen.

5. Es sei der Staatsrechnung pro 1900 unter dem Vorbehalt von Auslassungen, Irrtümern und Missrechnungen die Genehmigung zu erteilen.

Bern, den 6. November 1901.

Namens der Staatswirtschaftskommission,

der Präsident

Bühler.

Kreditüberschreitungen für 1900.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Mai 1901.)

Die im Jahr 1900 gegenüber dem Voranschlag vorgekommenen Kreditüberschreitungen lassen sich in drei Klassen einteilen:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung spezieller Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von demselben genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und deshalb keiner speziellen Begründung bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

Zu der ersten Klasse gehören folgende Kreditüberschreitungen:

VI, B, 5.[b]	*Physiologisches Institut* .	Fr.	447. —
VI, B, 5.[c]	*Anatomisches Institut* .	»	1,562. —
VI, B, 5.[d]	*Poliklinik*	»	1,457. 65
VI, B, 5 f.	*Stationäre Kliuik* . . .	»	290. —
IX[a], C, 8.	*Gewerbeausstellung in Thun*	»	55,000. —
IX[a], C, 9.	*Gewerbeschulhaus in St. Immer*	»	40,000. —
X, C, 5.	*Abtretung von Pfarrgebäuden*	»	18,000. —
	Uebertrag	Fr.	116,756. 65
X, E, 7.	*Entschädigung an die Gemeinde Bern* . . .	»	78,000. —
X, D, 2.	*Bellelay, Irrenanstalt, Umbauten*	»	15,487. 15
X, D, 3.	*Waldau, Irrenanstalt, Erweiterung*	»	79,206. 90
XIII, B, 8.	*Landwirtschaftliche Ausstellung in Thun* . .	»	25,000. —
XIII, B, 9.	*Eidg. land- und milchwirtschaftl. Versuchs- und Untersuchungsanstalt*	»	165,983. 28
	zusammen	Fr.	480,433. 98

Die vier erstgenannten Ueberschreitungen betreffen Einrichtungskosten der bezeichneten *Institute der Hochschule*. Diese Einrichtungskosten sind vom Grossen Rate bewilligt worden, verteilten sich auf mehrere Jahre und wurden schon in den Berichten über die Kreditüberschreitungen früherer Jahre erwähnt. Für die *Ausstellung in Thun* hat der Grosse Rat am 16. März 1899 einen Staatsbeitrag von Fr. 80,000. —, nämlich Fr. 55,000. — für die *Gewerbeausstellung* und Fr. 25,000. — für die *landwirtschaftliche Ausstellung*, bewilligt. Der Beitrag von Fr. 40,000. — an das *Gewerbeschulhaus in St. Immer* stützt sich auf den Beschluss des Grossen Rates vom 19. Mai 1899. Die *Abtretung von Pfarrgebäuden* betrifft die Pfarrgebäude von Oberdiessbach mit einer Entschädigung von Fr. 13,000. — und die

Pfarrgebäude von Nods mit Fr. 5,000.—, welche der Grosse Rat am 20. November 1899 und am 14. September 1900 beschlossen hat. Die *Entschädigung an die Gemeinde Bern* für Strassenabtretung, Fr. 104,000.— betragend, hat der Grosse Rat am 19. Dezember 1894 bewilligt. Im Voranschlag für 1900 ist für die Abtragung eines Teils des bezüglichen Vorschusses der Staatskasse ein Kredit von Fr. 26,000.— aufgenommen worden. Es wurde jedoch der ganze Vorschuss von Fr. 104,000.— getilgt. Für die Umbauten in *Bellelay* hat der Grosse Rat wiederholte Bewilligungen erteilt. Die Ausführung dieser Umbauten, die sich auf verschiedene Jahre verteilt, hat in 1900 Fr. 15,487.15 mehr gekostet, als im Voranschlag für dieses Jahr angenommen war; von den bewilligten Summen bleiben noch Fr. 10,883.25 zur Verwendung. Für die Erweiterung der Irrenanstalt *Waldau* durch Umbau des alten Irrenhauses hat der Grosse Rat am 15. Mai 1899 eine Summe von Fr. 196,000.— bewilligt, wovon in 1899 Fr. 33,500.— und in 1900 Fr. 79,206.90 verwendet worden sind. Im Voranschlag war hierfür kein Kredit ausgesetzt. Die Ausgaben für Umbauten in den Irrenanstalten Bellelay und Waldau sind durch entsprechende Beiträge aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege ausgeglichen worden. Den Ankauf der Liebefeldbesitzung und die unentgeltliche Ueberlassung derselben an den Bund zu Gunsten der *Eidgenössischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt* hat der Grosse Rat am 23. August 1897 beschlossen. Die Staatskasse hat seiner Zeit den Kaufpreis und die Kaufskosten mit Fr. 165,983.28 vorschussweise bezahlt. Dieser Vorschuss ist in 1900 vollständig abgetragen worden, ohne dass im Voranschlag ein bezüglicher Kredit enthalten war.

II.

Zu der zweiten Klasse werden hier diejenigen Kreditüberschreitungen gezählt, welche Ausgaben betreffen, die der Zeit und der Summe nach einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge und anderseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Es betrifft dies folgende Ueberschreitungen der Budgetkredite:

I. Allgemeine Verwaltung.

J, 2,	Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber	Fr.	6,439. 70

II. Gerichtsverwaltung.

C, 2.	Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten	»	187. 70
C, 3.	Entschädigungen der Amtsrichter	»	6,904. —
D, 2.	Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber . . .	»	5,088. 50
G, 3.	Besoldungen der Betreibungsbeamten	»	1,340. —
G, 5.	Besoldungen der Betreibungsgehülfen	»	14,820. 65
G, 6.	Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter . . .	»	5,973. 40
G, 10.	Kosten nach dem Ehrenfolgen-Gesetz	»	327. 25
	Uebertrag	Fr.	41,081. 20

	Uebertrag	Fr.	41,081. 20

III[b]. Polizei.

B, 4.	Transport- und Armenfuhrkosten	»	930. 66
G, 1.	Kosten in Strafsachen . . .	»	12,482. 83

VI. Unterrichtswesen.

C, 4.	Staatsbeiträge an Sekundarschulen	Fr.	13,740. 93
D, 1.	Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	»	21,067. 56
D, 4.	Beiträge an erweiterte Oberschulen	»	1,424. 85
D, 10.	Abteilungsweiser Unterricht .	»	410. 30
D, 12.	Beiträge an Lehrmittel für Schüler	»	9,803. 10
D, 13.	Fortbildungsschule	»	1,501. 35
D, 14.	Stellvertretung kranker Lehrer	»	2,384. 45

VIII. Armenwesen.

C, 1[a].	Beiträge für dauernd Unterstützte	»	40,733. 10

IX[b]. Gesundheitswesen.

B, 7.	Erweiterung der Irrenpflege .	»	22,854. —

XV. Staatswaldungen.

D, 3.	Gemeindesteuern	»	519. 18

XVI. Domänen.

B, 5.	Brandversicherungskosten . .	»	6,556. 61
C, 2.	Gemeindesteuern	»	105. 39

XXI. Bussen.

B, 1-8.	Bussenverwendung	»	23,144. 76

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 2.	Anteil der Gemeinden . . .	»	1,020. —

XXIII. Salzhandlung.

B, 3.	Auswägerlöhne	»	3,726. 83
B, 5.	Vergütungen für Barzahlung .	»	813. 77

XXIV. Stempel-Steuer.

C, 3.	Provisionen der Stempelverkäufer	»	462. 48

XXVI. Erbschaftssteuer.

A, 2.	Anteil der Gemeinden . . .	»	16,446. 73
B, 1.	Bezugsprovisionen	»	1,960. 60

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

B, 2.	Anteil der Gemeinden . . .	»	957. 75

XXIX. Militärsteuer.

A, 4.	Anteil der Eidgenossenschaft	»	29,172. 90

XXX. Direkte Steuern.

C, 2[a].	Bezugsprovisionen, Vermögenssteuer	»	5,182. 07
C, 2[b].	Bezugsprovisionen, Einkommenssteuer	»	12,866. 37
	zusammen	Fr.	271,349. 77

Die Mehrausgabe für *die Besoldungen der Betreibungsbeamten* ist durch die Wahl eines besondern Betreibungsbeamten für den Amtsbezirk Neuenstadt herbeigeführt worden. Die Gebühren der *Betreibungsgehülfen* werden mit den Gebühren des Staates (XXV, A, 3) bezogen und verrechnet, und der Betrag wird den Betreibungsgehülfen als Besoldung ausgerichtet.

III.

Die dritte Klasse umfasst diejenigen Kreditüberschreitungen, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist. Der Summe nach stützt sich aber auch der grösste Teil dieser Ausgaben auf gesetzliche Vorschriften und wird durch dieselben bestimmt.

I. Allgemeine Verwaltung.

A, 1.	Grosser Rat	Fr.	14,464. 70
E, 4.	Druckkosten der Staatskanzlei	»	4,909. 57
E, 5.	Bedienung und Beheizung des Rathauses	»	501. 15
F, 4.	Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	»	6,035. 70
H, 4.	Bureaukosten der Regierungsstatthalter	»	3,505. 65
J, 3.	Bureaukosten der Amtsschreiber	»	253. 20
	zusammen	Fr.	29,669. 97

Die Kosten des *Grossen Rates* gehören zum allergrössten Teil zu der vorhergehenden Klasse. Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder betragen Fr. 57,278. 10, die Kosten der Kommissionen Fr. 5,588. 80, die Kosten der Schriftführung Fr. 906. 70 und die Kosten des Weibeldienstes Fr. 691. 10. Die Summe der Kosten wird zum allergrössten Teil durch die Zahl der Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen bestimmt. Obwohl in 1900 das Papier für das Tagblatt des Grossen Rates der Rechnung dieses Tagblattes zur Last gebracht worden ist, übersteigen die *Druckkosten der Staatskanzlei* den Kredit um Fr. 4,909. 57. Diese Druckkosten sind von einem Jahre zum andern sehr schwankend, je nachdem mehr oder weniger, oder mehr oder weniger umfangreiche Vorlagen an den Grossen Rat und an das Volk zu drucken sind. Nicht unbedeutenden Einfluss haben auch die grösseren oder geringeren Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen. Die Mehrausgaben für *Bedienung und Beheizung des Rathauses* betreffen Mehrkosten für Kohlenankauf. Eine verhältnismässig grosse Kreditüberschreitung besteht für die *Druckkosten des deutschen Tagblattes* des Grossen Rates; dieselbe ist teils durch grössern Umfang des Tagblattes, teils dadurch bedingt, dass die Rechnung desselben für die Kosten des Papiers, circa Fr. 3,500. —, belastet worden ist. Die fixen Entschädigungen für *Bureaukosten der Regierungsstatthalter* betragen Fr. 16,510. —. Dazu kommen Bureaukosten, die dem Staate direkt zur Last fallen, Unterhalt des Mobiliars und Anteil an Telephonkosten. Die Verlegung des Regierungsstatthalteramtes Bern in das neue Amthaus daselbst veranlasste überdies ausserordentliche Mobiliaranschaffungen im Betrage von Fr. 2,891. 55. Der Kredit für *Bureaukosten der Amtsschreiber* war genau auf den Betrag der fixen Entschädigungen berechnet. Derselbe ist um Fr. 253. 20, um diejenigen Kosten überschritten worden, die nach den bestehenden Vorschriften in der fixen Entschädigung nicht inbegriffen und vom Staate direkt zu bestreiten sind.

II. Gerichtsverwaltung.

C, 4.	Bureaukosten der Amtsgerichte	Fr.	8,450. 77
E. 1.	Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	»	251. —
E, 2.	Bureaukosten des Generalprokurators	»	506. 35
F, 4.	Bureaukosten der Geschwornengerichte	»	8,065. 79
G, 7.	Bureaukosten der Betreibungsämter	»	299. 90
G, 8.	Kontrollen, Formulare derselben	»	1,729. 60
	zusammen	Fr.	19,303. 41

Die fixen Entschädigungen für *Bureaukosten der Amtsgerichte* betragen Fr. 20,900. —, dazu kamen Fr. 700. 77 direkte Kosten und eine ausserordentliche Ausgabe von Fr. 7,450. — für Einrichtungskosten im neuen Amthause in Bern. Der Kredit für *Besoldungen des Generalprokurators* und der *Bezirksprokuratoren* ist durch eine Besoldungsnachzahlung von Fr. 500. — nach dem Dekret vom 1. April 1875 an die Witwe des Bezirksprokurators Antoine belastet worden. Die Ausgaben für *Bureaukosten des Generalprokurators* sind zusammengesetzt aus der Besoldung des Angestellten Fr. 2,160. — und Bureaukosten Fr. 846. 35, darunter Fr. 247. 65 für Rechnungen von 1899. Die Ueberschreitung des Kredites für *Bureaukosten der Geschwornengerichte* ist zum allergrössten Teil durch die Einrichtung der neuen Assisenlokale in Bern und Biel verursacht worden, und die Mehrausgabe für *Bureaukosten der Betreibungsämter* ist grösstenteils die Folge der Wahl eines besonderen Betreibungsbeamten für den Amtsbezirk Neuenstadt. Die Kosten für *Kontrollen und Formulare* sind durch den Bedarf der Betreibungsämter bedingt, der von einem Jahre zum andern ziemlich veränderlich ist.

III.b Polizei.

C, 2.	Sold der Landjäger	Fr.	7,514. 90
C, 5.	Bureaukosten des Polizeikorps .	»	2,506. 52
E, 1.	Strafanstalt Thorberg	»	2,999. 25
E, 4.	Enthaltungsanstalt Trachselwald	»	430. 53
G, 5.	Polizeikosten	»	4,200. 85
	zusammen	Fr.	17,652. 05

Der *Sold der Landjäger* richtet sich in seiner totalen Summe nach dem Bestand und dem Dienstalter der Mannschaft. Durch die notwendig gewordene Rekrutierung war dieser Bestand in 1900 vorübergehend höher als im Voranschlag angenommen. Unter den *Bureaukosten des Polizeikorps* besteht eine ausserordentliche Ausgabe von Fr. 2,499. 35 für Einrichtung des neuen Lokales im Amthause zu Bern und für Kosten der Uebersiedelung in dasselbe.

Die Einnahmen der *Strafanstalt Thorberg* von den Gewerben und der Landwirtschaft sind bedeutend unter dem Voranschlag geblieben. Zwar sind auch die Kosten für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung geringer. Diese Ersparnis vermag aber den Ausfall nicht zu decken und bleibt um Fr. 2,999. 25 hinter demselben zurück. Der Kreditüberschreitung der *Enthaltungsanstalt Trachselwald* entspricht eine Inventarvermehrung von Fr. 684. 28. Die *Polizeikosten* gehören zum grössten Teil zu den Ausgaben der hievor bezeichneten zweiten Klasse; sie sind durch

die bestehenden Vorschriften und Tarife und durch die vorkommenden Fälle meist genau bestimmt wie die Kosten in Strafsachen, und der Einfluss der centralen Verwaltung muss sich fast nur darauf beschränken, darüber zu wachen, dass die Vorschriften beachtet und die Tarife nicht überschritten werden.

IV. Militär.

A, 3.	Bureaukosten der Militärdirektion	Fr.	999.52
G, 2, b.	Taggelder der Kreiskommandanten	»	630.70
G, 4.	Rekrutenaushebung	»	616.30
J, 2, b.	Korpsausrüstung	»	2,709.98
J, 4.	Assekuranz des Kriegsmaterials	»	463.90
L, 3.	Eidg. Pferdezählung	»	921.10
	zusammen	Fr.	6,341.50

Notwendige Mobiliaranschaffungen für Bureau und Archiv, sowie vermehrte Druckkosten für Plakate und Formulare haben die Ueberschreitung des Kredites für *Bureaukosten der Militärdirektion* veranlasst. Die *Taggelder der Kreiskommandanten* übersteigen den Voranschlag infolge Vermehrung der Inspektionstage durch die vom eidg. Militärdepartement angeordnete Beiziehung des bewaffneten Landsturms zu den gemeindeweisen Waffen und Kleiderinspektionen. Die eidg. Behörden haben die Vergütung der bezüglichen Mehrkosten abgelehnt. Die Mehrkosten der *Rekrutenaushebung* betreffen hauptsächlich die bezüglichen Druckkosten, und die Mehrkosten der *Korpsansrüstung* sind durch die Ergänzung der Anbindevorrichtungen für die Pferdestellung im Mobilisierungsfalle verursacht worden. Die Kosten der *Assekurranz* des Kriegsmaterials sind durch den Bestand und die Versicherungssumme desselben bedingt. Die Kosten der *eidg. Pferdezählung* dem Kanton zu vergüten haben die eidg. Behörden ebenfalls abgelehnt.

V. Kirchenwesen.

B, 5.	*Leibgedinge*	Fr.	166.70

Infolge der Bewilligung neuer Leibgedinge für protestantische Geistliche, welche durch das Wegfallen bisheriger Leibgedinge nicht ganz ausgeglichen worden ist, entstund die Ueberschreitung des Kredites.

VI. Unterrichtswesen.

B, 3.	Besoldungen der Assistenten	Fr.	388.90
B, 5, a.	Verwaltungskosten der Hochschule	»	14,175.15
B, 5, e.	Pasteur-Institut, Einrichtungskosten	»	2,999.20
B, 8, 11.	Pasteur-Institut, Betriebskosten	»	890.25
C, 6.	Pensionen für Sekundarlehrer	»	775.—
D, 7.	Mädchenarbeitsschulen	»	2,202.55
E, 2.	Seminar Pruntrut	»	529.93
E, 3.	Seminar Hindelbank	»	952.63
	zusammen	Fr.	22,913.61

Die *Besoldungen der Assistenten* übersteigen den Voranschlag infolge der Anstellung eines Hülfsassistenten für die anorganische Chemie. Die *Verwaltungskosten* der Hochschule sind mit einem Betrage von Fr. 4,600.— für Rechnungen von 1899 belastet; im übrigen betreffen die Mehrkosten hauptsächlich den Kohlen- und Gasverbrauch. Die Einrichtung eines *Pasteur-Institutes* an der Hochschule war im Voranschlag nicht vorgesehen, und die bezüglichen Einrichtungskosten und die Betriebskosten vom 1. September an treten als Kreditüberschreitungen auf. Im Voranschlag für 1901 ist für das Pasteur-Institut ein entsprechender Kredit berechnet. Die dahingefallenen *Pensionen für Sekundarlehrer* haben die neuen Pensionen nicht ganz ausgeglichen. Die Beiträge an die *Mädchenarbeitsschulen* werden durch die Zahl der Lehrerinnen bestimmt. Diese Beiträge haben jedoch den Kredit nicht überschritten; die Mehrkosten betreffen den in 1900 in Bern abgehaltenen Arbeitslehrerinnenkurs, dessen Kosten Fr. 3,783.50 betragen. Die ordentlichen Betriebskosten des *Seminars Pruntrut* überschreiten den Voranschlag nicht; es besteht aber eine Inventarvermehrung von Fr. 1,016.— infolge von Ergänzung des Mobiliars nnd der Lehrmittel, darunter die Anschaffung eines neuen Klaviers. Ebenso betrifft die Kreditüberschreitung des *Seminars Hindelbank* notwendig gewordene Ergänzungen des Mobiliars.

VIII. Armenwesen.

A, 3.	Bureaukosten der Direktion	Fr.	3,287.50
B, 3.	Armeninspektoren	»	1,885.65
C, 2.	Auswärtige Armenpflege	»	32,450.80
F, 2.	Erziehunganstalt Aarwangen	»	3,682.85
F, 6.	Erziehungsanstalt Sonvillier	»	67,560.86
	zusammen	Fr.	108,867.66

Die Mehrausgaben für *Bureaukosten der Direktion* bestehen hauptsächlich in Druckkosten für Kreisschreiben und für Formulare für die Verwaltung der Armenpflege in den Gemeinden. Die Entschädigung der *Armeninspektoren* ist durch die Verordnung vom 13. Oktober 1898, nun ersetzt durch die Verordnung vom 22. Dezember 1900, normiert und richtet sich nach der Zahl der Inspektionstage. Die Kosten der *auswärtigen Armenpflege* sind im Voranschag schwer annähernd zu bestimmen. Dieselben überschreiten den letztern um Fr. 32,450.80, sind jedoch nur um Fr. 654.85 höher als in 1899. Die Kosten der *Erziehungsanstalt Aarwangen* sind infolge der Ersetzung von zwei abgestandenen Pferden und anderer ungünstiger Verhältnisse über den Voranschlag hinausgegangen. Die Mehrkosten der *Erziehungsanstalt Sonvilier* betreffen die Einrichtungskosten dieser Anstalt mit Fr. 41,602.90, die Bewirtschaftung und Verbesserung des Gutes Pré aux bœufs bis zur Eröffnung der Anstalt mit Fr. 16,898.99 und die Betriebskosten der Anstalt in 1900 mit Fr. 7,288.97. Ueberdies ist der Ertrag der Kostgelder um Fr. 1,770.— unter dem Voranschlag geblieben. Die Kosten sind, soweit sie den Voranschlag übersteigen, durch entsprechenden Beitrag aus dem Fonds für Unterstützung von Anstalten ausgeglichen worden.

IX.[a] Volkswirtschaft.

C, 2.	Gewerbliche Stipendien	Fr.	805.—
C, 6, c.	Bureau- und Reisekosten der Gewerbekammer	»	1,499.12
G, 2.	Bekämpfung des Alkoholismus	»	12,068.—
	zusammen	Fr.	14,372.12

Durch die Auszahlung bewilligter *Gewerblicher Stipendien* ist der Kredit um Fr. 805.— überschritten worden. Der Regierungsrat hat die Ueberschreitung unter der Bedingung gestattet, dass sie durch Ersparnis auf dem Kredite für Förderung von Handel

und Gewerbe ausgeglichen werde. Diese Ersparnis beträgt Fr. 1,225. 65. Die Ueberschreitung des Kredites für *Bureau- und Reisekosten* der Handels- und Gewerbekammer ist herbeigeführt durch die Belastung desselben mit Fr. 1,078. — für Besoldung einer Angestellten während einem Teil des Jahres und mit Fr. 855. 15 für Einrichtung eines Bureaulokales im Amthause zu Biel für den Adjunkten des Sekretärs der Handels- und Gewerbekammer. Diese beiden Ausgaben waren im Voranschlag nicht vorgesehen. Für *Bekämpfung des Alkoholismus im Allgemeinen* sind gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 9. Februar 1901 Fr. 12,068. — mehr ausgegeben worden, als im Voranschlag berechnet war. Es betrifft ausschliesslich Beiträge an Temperenzvereine (Guttempler, Blaues Kreuz u. s. w.), darunter Fr. 5,000. — an drei Vereine für Einrichtungskosten von Temperenzwirtschaften. Von der Mehrausgabe sind Fr. 7,049. 14 durch Ersparnisse auf den übrigen Krediten der Direktion des Innern für Bekämpfung des Alkoholismus und Fr. 5,018. 86 durch Erhöhung des Beitrages aus dem Alkoholzehntel ausgeglichen worden.

IX.b Gesundheitswesen.

B, 1.	Allgemeine Sanitätsvorkehren	Fr. 4,174. 50
E, 1-10.	Irrenanstalt Waldau	» 3,784. 30
	zusammen	Fr. 7,958. 80

Die Kosten der *allgemeinen Sanitätsvorkehren* setzen sich folgendermassen zusammen: Beitrag an das Absonderungshaus der Bezirkskrankenanstalt Riggisberg Fr. 2,850. — (Bundesbeitrag Fr. 5,700. —); Beitrag an die Kosten eines Dampfdesinfektionsapparates für die nämliche Anstalt Fr. 520. — (Bundesbeitrag Fr. 1,040. —); Beiträge an die Kosten verwendeter Serumdosen Fr. 6,530. 50 (im ersten Quartal Fr. 3,523. —, in den folgenden drei Quartalen Fr. 3,007. 50) und verschiedene Sanitätsvorkehren Fr. 2,274. —. Die Ueberschreitung ist durch die erwähnten Beiträge an die Bezirkskrankenanstalt Riggisberg und durch grössern Betrag der Serumbeiträge als im Voranschlag angenommen war, verursacht worden. Die Betriebskosten der Irrenanstalt *Waldau* betragen Fr. 365,233. 45, Fr. 1,831. 55 weniger, als im Voranschlag berechnet war; allein die Kostgelder sind um Fr. 5,615. 85 unter der veranschlagten Summe geblieben, und es geht daraus die Kreditüberschreitung von Fr. 3,784. 30 hervor.

X. Bauwesen.

E, 1.	Wegmeisterbesoldungen . .	Fr. 19,668. 90
E, 3.	Wasserschaden und Schwellenbauten	» 23,027. 02
G, 1, a.	Wasserbauten	» 82,811. 01
	zusammen	Fr. 125,506. 93

Es sind nach der Feststellung des Voranschlages für 1900 16 Akkordwegmeister des V. Ingenieurbezirks zu den Regiewegmeistern versetzt worden. Die Mehrausgaben für *Wegmeisterbesoldungen* haben zum allergrössten Teil hierin ihren Grund. Ohne diese Aenderung würde sich freilich auf dem Kredit E, 2, Strassenunterhalt, statt einer Ersparnis eine Kreditüberschreitung ergeben haben. Die Ausgaben für Herstellungsarbeiten und Schwellenbauten infolge *Wasserschadens* sind zwar um Fr. 29,930. 13 niedriger als in 1899, überschreiten aber doch den Voranschlag um Fr. 23,027. 02. Es ist nicht möglich, diese von den Witterungseinflüssen sehr abhängigen und von einem Jahre zum andern schwankenden Kosten im Voranschlag annähernd zu bestimmen. Für *Wasserbauten* sind Fr. 82,811. 11 mehr ausgegeben worden als veranschlagt war. Da es fast ausnahmslos Wasserbauten betrifft, die vom Grossen Rate beschlossen worden sind, so gehört diese Kreditüberschreitung zum allergrössten Teil zu der ersten der hier aufgestellten Klassen der Kreditüberschreitungen. Dieselbe ist übrigens aus der Vorschussrechnung für Wasserbauten durch entsprechenden neuen Vorschuss ausgeglichen worden.

XIII. Landwirtschaft.

D.	*Molkereischule*	Fr. 4,399. 33

Die Kosten des Milchankaufes übersteigen den Voranschlag um Fr. 14,141. 78; dagegen geht der Ertrag der Produkte nur um Fr. 11,301. 28 über denselben hinaus. Zu diesem Ausfall von Fr. 2,440. 50 kommen eine Mindereinnahme von Fr. 1,902. 80 in der Rechnung der Schweinehaltung und Mehrausgaben auf den Betriebskosten der Molkerei im Betrage von Fr. 1,230. 03, zusammen Fr. 5,973. 33, welche Summe durch Kreditersparnis in der Rechnung der Schule auf die angegebene Summe von Fr. 4,399. 33 reduziert wird.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B, 2.	Aufsichts- und Bezugskosten . .	Fr. 555. 55
C, 4.	Hebung des Bergbaues	» 451. 85
	zusammen	Fr. 1,007. 40

Die *Aufsichts- und Bezugskosten* für die Fischerei bestehen grösstenteils in der Entschädigung der Fischerei-Aufseher, welche etwas mehr beträgt als im Voranschlag berechnet war. Dazu kommt etwelche Vermehrung der Bezugskosten infolge vermehrter Einnahmen. Die Mehrausgaben für *Hebung des Bergbaues* betreffen das Aufsuchen von Sand, der zur Glasfabrikation geeignet ist.

XXV. Gebühren.

A, 4.	*Bezugskosten*	Fr. 658. 60

Dieser Kredit ist für die Kosten der Fahrbewilligungsformulare, Wagennummern u. s. w., für die Einführung der Motorwagenkontrolle belastet worden, welche Kosten, sowie auch die bezüglichen Gebühren, welche von den Amtsschreibern bezogen werden, im Voranschlag nicht vorgesehen waren.

XXX. Direkte Steuern.

C, 3.	*Kosten der Steuergesetz-Revision* .	Fr. 5,552. 90

Der Voranschlag enthielt für Kosten der Grundsteuer-Revision einen Kredit von Fr. 2,000. —. Diese Kosten waren jedoch nur noch unbedeutend und betragen in 1900 bloss Fr. 78. —. Aus dem nämlichen Kredite sind aber die Kosten, welche durch die *Steuergesetz-Revision* veranlasst wurden, Druckkosten, Entschädigungen an die Gemeindeschreiber und an Hülfsarbeiter im statistischen Bureau bestritten worden. Diese Kosten betragen Fr. 7,474. 90, und es ist dadurch die angegebene Kreditüberschreitung von Fr. 5,552. 90 entstanden.

XXXI. Unvorhergesehenes.

3. *Reserve* . . . . . Fr. 150,000. —

Unter dieser Rubrik ist eine Summe von Fr. 150,000 als Einlage in die Reserve der Finanzdirektion in das Ausgeben gestellt worden, welche Reserve damit auf den Betrag von Fr. 200,000. — gebracht worden ist. Diese Ausgabe ist indessen nicht ein Verbrauch, und die Summe derselben steht für die Deckung von Ausgaben der Laufenden Verwaltung späterer Jahre zur Verfügung.

Zusammenzug.

I.	*Allgemeine Verwaltung* . . .	Fr.	29,669. 97
II.	*Gerichtsverwaltung*	»	19,303. 41
III.b	*Polizei*	»	17,652. 05
IV.	*Militär*	»	6,341. 50
V.	*Kirchenwesen*	»	166. 70
VI.	*Unterrichtswesen*	»	22,913. 61
VIII.	*Armenwesen*	»	108,867. 66
IX.a	*Volkswirtschaft*	»	14,372. 12
IX.b	*Gesundheitswesen*	»	7,958. 80
X.	*Bauwesen*	»	125,506. 93
XIII.	*Landwirtschaft*	»	4,399. 33
XXII.	*Jagd, Fischerei und Bergbau*	»	1,007. 40
XXV.	*Gebühren*	»	658. 60
XXX.	*Direkte Steuern*	»	5,552. 90
XXXI.	*Unvorhergesehenes* (Reserve) .	»	150,000. —
	zusammen	Fr.	514,370. 98

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrate, zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt, die Kreditüberschreitungen, welche im Jahr 1900 stattgefunden haben und sich nicht auf spezielle Beschlüsse des Grossen Rates stützen, zu genehmigen, nämlich:

1. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden . . . . . Fr. 271,349. 77
2. Kreditüberschreitungen, für welche dieses nicht oder doch nur zum Teil der Fall ist . . . . » 514,370. 98

zusammen Fr. 785,720. 75

Bern, den 6. Mai 1901.

Der Finanzdirektor:

Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. Mai 1901.

Im Namen des Regieruugsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag des Regierungspräsidenten

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend das

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

(Mai 1900.)

Nachdem am 29. Oktober abhin das Bernervolk mit 32,889 gegen 13,140 Stimmen das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen angenommen hat, steht kein Hindernis mehr im Wege, den mehrfach aus dem Schosse des Grossen Rates geäusserten Wünschen gemäss, an die Revision des Dekretes vom 18. September 1892 heranzutreten. Der Unterzeichnete beehrt sich daher, den nachstehenden Dekretsentwurf Ihrer Prüfung zu unterbreiten und begleitet denselben mit folgenden Erörterungen.

Vorerst muss die Frage des Umfanges, den die Revision annehmen soll, zur Entscheidung gebracht werden. Nachdem die im Grossen Rat am meisten angegriffene Bestimmung des § 15, Al. 2, des Dekretes durch den Entscheid des Bundesrates vom 11. November 1895 in Sachen des Rekurses Chappuis aufgehoben ist, bleiben von den im Grossen Rat als revisionsbedürftig erwähnten Dekretsbestimmungen noch übrig diejenigen über die ausseramtlichen Wahlzettel, über die Beschwerdefrist und über die Stellvertretung. Der Unterzeichnete glaubte jedoch, sich nicht auf diese Punkte beschränken, sondern das ganze Dekret in die Revision einbeziehen zu sollen. Wird doch der Revision von 1892 gerade das zum Vorwurf gemacht, dass sie keine ganze und einheitliche, sondern eine Flickarbeit war. Ausser dem Wahl- und Abstimmungsdekret ist aber auch das Dekret vom 2. März 1870 betreffend die Stimmregister dringend einer Revision bedürftig, indem einzelne seiner wichtigsten und grundlegenden Bestimmungen undurchführbar geworden sind, vor allem durch den Entscheid des Bundesrates vom 20. November 1896, nach welchem bei Nationalratswahlen die zwischen zwei Wahlgängen notwendig werdenden Aenderungen (Neueintragungen und Streichungen) in den Registern vor deren Abschluss beurkundet werden sollen, somit das vom Gemeinderat abgeschlossene Stimmregister nicht mehr bis zur nächsten Revision unverändert (§ 5, Al. 5 des Dekretes) bleiben muss.

Im ferneren ist es nötig, dieses Dekret mit der Staatsverfassung in Einklang zu bringen. Aus diesen Gründen ist dasselbe in die Revision mit hineinbezogen worden.

In formaler Beziehung ist auf folgende Aenderungen hinzuweisen. Vorerst sind die Dekrete betreffend die Stimmregister und betreffend das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen in eines verschmolzen; sodann sind aus denselben die Bestimmungen rein ausführender Natur weggelassen und einer Verordnung des Regierungsrates betreffend die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vorbehalten worden. Dadurch wird eine bessere Uebersichtlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiete erreicht. Die Gemeinderäte zumal werden sämtliche Bestimmungen das Stimmverfahren betreffend in einem Dekrete vereinigt finden. Zugleich wird es möglich sein, ihnen sowie den Ausschüssen der Abstimmungskreise bei jeder Volksabstimmung oder Volkswahl die Verordnungen des Regierungsrates zuzusenden, welche denselben in klarer und unmissverständlicher Weise die Obliegenheiten, welche diesen Behörden jedesmal zukommen, in Erinnerung bringen. Die Zusendung dieser Verordnungen wird an Stelle der bis dahin jeweilen bei Volksabstimmungen vom Regierungsrat erlassenen und in Plakatform in den Gemeinden angeschlagenen, aber in dieser Form nur ungenügend beachteten Verordnung zu treten haben.

Vollzog sich die Revision von 1892 vor allem unter dem Gesichtspunkt der « Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes », so war bei der gegenwärtigen Revision in materieller Beziehung gemäss den Erfahrungen, welche der Regierungsrat seit 1892 reichlich zu machen Gelegenheit hatte, in allererster Linie der Gesichtspunkt der Wahrung der persönlichen Freiheit des Bürgers massgebend. Die Freiheit in der Ausübung des Stimmrechtes kann — zumal für den abhängigen Bürger — bedroht werden einerseits vor der Abstimmung ausserhalb des Stimmlokals und andererseits während der Abstimmung im Stimmlokal. Es handelt sich somit darum, die Stimmabgabe des Bürgers zu schützen vor jeglicher Kontrolle, die vor oder während der Stimmabgabe ausgeübt werden kann. Dieser Forderung werden nur zwei Systeme einigermassen gerecht, das System, nach welchem der Bürger seinen Stimm- und Wahlzettel zwar im Stimmlokal selber ausfüllt, aber hier in Isolierhüttchen, wo er sich vor jedem beobachtenden Blick sicher fühlt, ein System, das vielerorts in- und ausserhalb der Schweiz eingeführt ist, und das System, wo der Bürger seinen Stimm- und Wahlzettel zu Hause ausfüllen, oder statt des amtlichen einen ausseramtlichen Zettel einlegen kann. Dieses zweite, in mehreren Kantonen der Schweiz übliche System setzt voraus, dass im Wahllokal selber nicht geschrieben, sondern nur der vorher vorbereitete Zettel in die Urne gelegt wird. Nach den vom Regierungsrat gemachten Erfahrungen gründen sich die meisten Rekurse auf unrichtige Manipulationen der Ausschüsse. Beide Systeme, konsequent durchgeführt, haben nun den Vorzug, die Aufgaben der Ausschüsse derart einzuschränken, dass sie überhaupt nicht mehr zu manipulieren, sondern nur mehr eine Kontrolle auszuüben haben.

Der Unterzeichnete hält aus praktischen Gründen dafür, dass für den Kanton Bern das zweitgenannte dieser Systeme den Vorzug verdiene. Diese Gründe sind einerseits finanzieller Natur, anderseits Rücksicht auf die für eine Abstimmungs- oder Wahlverhandlung zu Gebot stehende Zeit. Für dieses zweitgenannte System, das die Uebermittlung der Wahl- und Stimmzettel an den Bürger vor der Abstimmung zur unerlässlichen Voraussetzung hat, dürfte sich das in vielen Kantonen eingeführte Verfahren der Stimmcouverts besser eignen, als das bei uns seit 1892 eingeführte Abstempelungsverfahren, an das sich unser Volk nicht recht gewöhnen konnte, das demgemäss zu verschiedenen Wahlrekursen Anlass gegeben hat und dessen Abänderung auch im Grossen Rate verlangt worden ist.

Dem im Grossen Rat sonst noch erwähnten Revisionsbegehren trägt der Entwurf in der Weise Rechnung, dass er die Stellvertretung hauptsächlich zur Erzielung einer vermehrten Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen in Nachahmung des von andern Kantonen gegebenen Beispiels nicht mehr auf Kranke und Greise beschränkt, sondern auf alle Bürger ausdehnt, mit der Beschränkung jedoch, dass kein Bürger mehr als zwei Stimmen abgeben darf; sowie dass er für die Fristbestimmung bei Beschwerden die Abgabe auf der Post als massgebend erklärt.

Von den übrigen Aenderungen sind zu erwähnen:

1. Der Entwurf bricht mit dem Grundsatz des geschlossenen Stimmregisters, welches nur vor Abstimmungen revidiert wird und dann wieder unveränderlich bleibt und will an dessen Stelle die dauernde Revision treten lassen, wie sie bei sämtlichen andern Registern und Kontrollen geübt wird. Ausser aus den im Eingang erwähnten Gründen ist diese Aenderung schon aus dem Grunde nötig, dass die Vorschriften des Dekretes von 1870 wohl in den wenigsten Gemeinden auch wirklich gehalten worden sind, da sie ebensowohl in kleinen, wie in grossen Gemeinden nur schwer durchführbar waren. Es mussten daher die komplizierten Vorschriften durch einfachere, wirklich durchführbare ersetzt werden. Der Entwurf führt darum das offene Stimmregister ein, das nur am Wahl- oder Abstimmungstage selber nicht verändert werden darf.

2. Die Ersetzung der Abgeordnetenversammlung und der ihr obliegenden Aufgabe durch die von der Staatskanzlei vorzunehmende Zusammenstellung der Resultate. Die Abgeordnetenversammlungen haben noch nie die Einreichung von Wahlbeschwerden verhindert, aber schon zu Einreichung von solchen Anlass gegeben. Sie bilden einen schwerfälligen Apparat, und können in grösseren Wahlkreisen zudem der ihnen in § 23 des bisherigen Dekretes zugewiesenen Aufgabe unmöglich gerecht werden. Die Behörde, die naturgemäss an ihre Stelle treten muss, ist die Staatskanzlei, deren Aufgabe im Entwurf so präzisiert ist, dass ihre Erfüllung jeden Augenblick kontrolliert werden kann. Diese Ersetzung bietet zudem noch den Vorteil, dass es einzelnen Bürgern möglich ist, das Resultat ihres Abstimmungskreises verifizieren zu lassen, ohne gleich einen Wahlrekurs einreichen zu müssen.

3. Als Mittel, um lässige Gemeindebehörden zur Pflichterfüllung anzuspornen, überträgt der Entwurf dem Regierungsrat das Recht, Ordnungsbussen zu verhängen, ein Recht, von welchem dieser zwar wohl nur in Fällen dauernder Pflichtverletzung Gebrauch machen wird.

Der Unterzeichnete hält dafür, dass die angeführten Aenderungen geeignet sind, die Wahlsitten unseres Volkes zu heben und Wahlmissbräuche seltener zu machen, dass vor allem der Schutz, den deren Durchführung der persönlichen Freiheit des Bürgers zu teil werden lässt, geeignet sein dürfte, die Beteiligung der Bürger an den Volksabstimmungen und Volkswahlen zu vermehren. Er beehrt sich daher, zu beantragen, Sie möchten den Entwurf genehmigen und dem Grossen Rat unterbreiten.

Bern, 28. April 1900.

Der Regierungspräsident:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 16. Mai 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 6. November 1901.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 9. Februar, 14. Oktober und 14. November 1901.

Dekret

über das

Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Feststellung des Stimmrechtes.

§ 1. In jeder Einwohnergemeinde wird ein in alphabetischer Ordnung anzulegendes Stimmregister geführt, weches ein Verzeichnis der in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, sowie in einem Anhang ein Verzeichnis der nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten enthalten soll.

In Gemeinden, welche in verschiedene Abstimmungskreise geteilt sind, ist für jeden Abstimmungskreis ein eigenes Stimmregister zu führen.

§ 2. Der Gemeinderat kann die Führung des Stimmregisters einer besondern Behörde oder einer bestimmten Person übertragen; er bleibt aber für die richtige Führung desselben verantwortlich.

§ 3. Eintragungen in das Stimmregister, sowie Streichungen von demselben können jederzeit vorgenommen werden, ausgenommen am Tage einer Volksabstimmung oder Volkswahl.

§ 3a. Jedem Bürger ist durch die kantonale Militärverwaltung anlässlich der Zustellung des militärischen Dienstbüchleins ein Exemplar der Bundesverfassung und der bernischen Staatsverfassung auf Kosten des Staates unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 4. Die Behörde, welche mit der Führung des Stimmregisters betraut ist, hat von Amtes wegen alle Ortseinwohner in das Stimmregister einzutragen, von deren Stimmberechtigung sie Kenntnis hat und ebenso die Streichung vorzunehmen, sobald zu ihrer Kenntnis gelangt, dass ein Stimmberechtigter gestorben ist,

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

oder durch Wechsel des Wohnorts, Verlust der Ehrenfähigkeit, oder aus irgend einem andern Grund sein Stimmrecht verloren hat.

Spätestens 14 Tage vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl ist das Stimmregister einer besondern und genauen Durchsicht behufs seiner Ergänzung und Berichtigung zu unterwerfen.

§ 5. Jeder Bürger hat das Recht, in das Stimmregister Einsicht zu nehmen; ebenso hat jeder Bürger das Recht, seine Eintragung in dasselbe zu verlangen, sowie Einspruch zu erheben gegen das Stimmrecht Dritter, oder gegen vorgenommene Streichungen.

§ 6. Der Stimmregisterführer ist verpflichtet, unverzüglich dem Stimmberechtigten, dessen Stimmrecht bestritten wird, schriftlich davon Kenntnis zu geben. Dieser kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seine Gründe gegen die Streichung geltend machen.

§ 7. Wird die Berechtigung eines Begehrens auf Eintragung durch Zeugnisse bewiesen, oder liegt sie sonst klar zu Tage, so ist der Führer des Stimmregisters berechtigt, dieselbe sogleich vorzunehmen. In allen übrigen Fällen hat der Gemeinderat auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze über jede Anmeldung und jede Einsprache zu entscheiden und davon im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Eine Streichung ist dem betreffenden Bürger durch den Gemeinderat schriftlich und motiviert sogleich mitzuteilen.

§ 8. Dieser Entscheid des Gemeinderates muss noch vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl und mit der Wirkung der Ermöglichung oder der Verhinderung der Teilnahme an derselben erfolgen, wenn die Anmeldung oder Einsprache wenigstens drei Tage vor der Abstimmung oder Wahl erfolgt ist.

Bei Wahlen gilt diese Bestimmung für jeden einzelnen Wahlgang besonders.

§ 9. An dem einer Volksabstimmung oder öffentlichen Wahl vorhergehenden Tage, nach Erledigung allfälliger, dem Gemeinderat zum Entscheid vorliegender Anmeldungen oder Einsprachen, ist das Stimmregister abends 6 Uhr abzuschliessen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein vom Gemeinderatspräsidenten und dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnendes Verbal zu beglaubigen.

II. Ausübung des Stimmrechtes.

§ 10. Der *Regierungsrat* hat die Volksabstimmungen und Volkswahlen anzuordnen gemäss den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze, sowie den Beschlüssen des Grossen Rates. Bei Wahlen sind dabei zugleich die nötigen Anordnungen für den zweiten Wahlgang zu treffen.

Von dieser Anordnung hat er rechtzeitig den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke Kenntnis zu geben und sie durch Einrückung ins Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Er hat ferner die nötigen Anordnungen zu treffen, dass die im Militärdienst befindlichen Bürger von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

§ 11. Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass die nötige Anzahl von Stimmcouverts (§ 21), von Stimm- und Wahlzetteln (§ 16), sowie der Verordnungen des Regierungsrates betreffend die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Ausschüsse (§ 38), bei Volksabstimmungen überdies von Vorlagen und Botschaften des Grossen Rates den Regierungsstatthaltern rechtzeitig zugesandt werden. Die Vorlagen und die Botschaften des Grossen Rates sind spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Abstimmung zu versenden.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

. . . Anzahl von Ausweiskarten (§ 17), von Stimmcouverts (§ 21) . . .

§ 12. Der *Regierungsstatthalter* hat die Verteilung der Stimmcouverts, Stimm- und Wahlzettel, Verordnungen und Vorlagen an die Präsidenten der Einwohnergemeinden zu besorgen, überhaupt die nötigen Anordnungen zu treffen und darüber zu wachen, dass in den Gemeinden den Vorschriften dieses Dekretes nachgekommen wird.

. . . Verteilung der Ausweiskarten, Stimmcouverts . . .

§ 13. Der *Gemeinderat* jeder Einwohnergemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Stimmgebung ein angemessenes Lokal mit den nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung zur Verfügung steht. Für Gemeinden, welche in verschiedene Abstimmungskreise geteilt sind, gilt diese Verpflichtung für jeden Abstimmungskreis besonders.

Diese Lokale dürfen sich in keinem Wirtshaus und keiner Dependenz eines solchen befinden.

§ 14. Der Gemeinderat ist berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten und er kann dazu nötigenfalls vom Regierungsrat angehalten werden.

In verkehrsreichen Gemeinden und Ortschaften ist der Gemeinderat verpflichtet, für Einrichtung eines Abstimmungslokales im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe zu sorgen. Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

Wenn in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungslokale bestehen, so ist eines derselben als Hauptlokal zu bezeichnen (§ 24).

§ 15. Für jede Wahl- oder Abstimmungsverhandlung hat der Gemeinderat einen Ausschuss von wenigstens 5 Mitgliedern zu ernennen und dessen Präsidenten zu bezeichnen. Dabei ist ein zweiter Wahlgang als Fortsetzung der Wahlverhandlung zu betrachten (§ 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899).

Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse im betreffenden Kreis billige Rücksicht zu nehmen.

§ 16. Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor einer Volksabstimmung die Vorlagen und Botschaften zustellen zu lassen.

Ferner sind den Stimmberechtigten zuzustellen:

1. spätestens vier Tage vor einer Volksabstimmung und dem ersten Wahlgang einer Wahlverhandlung die Ausweiskarte über die Stimmberechtigung und die amtlichen Stimm- und Wahlzettel;
2. spätestens zwei Tage vor dem zweiten Wahlgang einer Wahlverhandlung die Ausweiskarte und die amtlichen Wahlzettel.

Stimmberechtigte, die auf das Stimmregister eingetragen sind und ihre Ausweiskarte nicht erhalten haben, können dieselbe am Abstimmungstag oder Wahltag selber vom Stimmregisterführer noch verlangen.

§ 17. Der Gemeinderat ist berechtigt, nicht wieder zurückgestellte Ausweiskarten von Stimmberechtigten, welche an der Abstimmungs- oder Wahlverhandlung nicht teilgenommen haben, nach einer Frist von zwei Tagen, vom Abstimmungs- oder Wahltag an gerechnet, gegen eine Gebühr von 20 Rappen einfordern zu lassen.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

§ 17. Für jede Abstimmung und Wahlverhandlung (§ 15) ist dem Stimmberechtigten eine besondere Ausweiskarte zuzustellen. Die erforderlichen Formulare hiefür werden vom Staat den Gemeinden unentgeltlich verabfolgt.

Fällt eine eidgenössische Abstimmung oder Wahl und eine kantonale Abstimmung oder Wahl auf denselben Tag, so sind für die in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten und für die nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten verschiedene, auch in der Farbe von einander abweichende Formulare zu erstellen.

§ 18. Die Stimmgebung findet am Wahl- oder Abstimmungstag von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags statt.

Der Gemeinderat kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufstellung der Urnen tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen.

Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie kantonaler und Gemeinde-Anstalten und Polizeikorps, welche ihres Dienstes wegen verhindert sind, zur festgesetzten Zeit an der Urne zu erscheinen, kann er überdies andere Stunden bestimmen, während welcher sie — unter Aufsicht von wenigstens zwei Mitgliedern des Ausschusses — ihr Stimmrecht ausüben können.

In diesen beiden Fällen bleiben die Urnen bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses geschlossen und sollen über Nacht versiegelt werden.

Um 2 Uhr nachmittags soll unter allen Umständen die Stimmabgabe beendet sein.

§ 19. Die Stimmabgabe hat — mit den nacherwähnten Ausnahmen — durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen können sich Stimmberechtigte, welche

a. notorisch oder laut glaubwürdiger Bescheinigung krank oder gebrechlich sind, sowie diejenigen, welche
b. über eine Stunde entfernt vom Wahllokal wohnen, oder solche, die
c. vom Abstimmungskreis abwesend sind,

durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen, jedoch nur, wenn sie diese Stellvertretung schriftlich einem bestimmten Stimmberechtigten übertragen haben. Dabei darf niemand mehr als zwei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.

Für diese Stellvertretung sind im übrigen die §§ 21 und 24, Ziffer 2, massgebend.

a. das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder
b. laut einer dem Ausschuss vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank oder gebrechlich sind, sowie diejenigen, welche
c. über eine Stunde entfernt vom Wahllokal wohnen, oder solche, die
d. vom Abstimmungskreis abwesend sind,

durch andere Stimmberechtigte . . .

§ 20. Der Ausschuss hat dafür zu sorgen, dass im Abstimmungslokal keine ausseramtlichen Wahlzettel, Aufrüfe oder Wahlvorschläge ausgeteilt, aufgelegt oder angeschlagen bezw. öffentlich angeschrieben werden. Eine Ausnahme findet nur statt für Geschwornenwahlen, bei welchen es gestattet ist, die Listen der Kandidaten im Wahllokal aufzulegen.

Während der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit haben stetsfort mindestens zwei Ausschussmitglieder im Abstimmungslokal anwesend zu sein.

. . . mindestens drei Ausschussmitglieder . . .

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, allfällige Bemerkungen über vorgekommene Unregelmässigkeiten schriftlich einzugeben. Dieselben sind dem Protokoll beizulegen.

§ 21. Gegen Abgabe der Ausweiskarte erhält der Stimmberechtigte im Abstimmungslokal von einem Mitglied des Ausschusses ein Stimmcouvert, in welches er die — in der Regel vor dem Betreten des Lokals auszufüllenden — Stimm- und Wahlzettel legt.

§ 22. Bei Wahlen können ausseramtliche bedruckte oder beschriebene Wahlzettel verwendet werden; dieselben sollen sich jedoch in Bezug auf Farbe und Format von den amtlichen nicht auffällig unterscheiden.

Für die amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel darf nur weisses, auf der Aussenseite unbedrucktes Papier verwendet werden.

§ 23. Das die Stimm- und Wahlzettel enthaltende Couvert ist vom Stimmenden persönlich in Gegenwart von Mitgliedern des Ausschusses in die Urne zu legen.

Die Mitglieder des Ausschusses haben darauf zu achten, dass niemand mehr als ein und, im Falle von Stellvertretung (§ 19), zwei Couverts einlege, sind jedoch nicht berechtigt, nach dem Inhalt eines Couverts zu forschen, oder solches für einen Stimmenden auszufüllen.

III. Ausmittlung des Resultates.

§ 24. Die Ausmittlung des Resultates eines Abstimmungskreises wird durch den Ausschuss im Hauptlokal (§ 14) vorgenommen. Ueber diese Verhandlungen wird ein Protokoll in doppelter Ausfertigung geführt und zwar sowohl über die Abstimmungen als über jede Wahlverhandlung besonders.

§ 25. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gilt als Grundsatz, dass die Stimmgebung als gültig zu betrachten ist, wenn aus derselben der Wille des Stimmberechtigten zu erkennen und sie nicht in unerlaubter Weise erfolgt ist.

Als ungültig ist ein Stimm- oder Wahlzettel zu erklären,

1. wenn er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zulagen enthält;
2. wenn für dieselbe Verhandlung mehr als ein ausgefüllter Stimm- oder Wahlzettel im Couvert sich vorfindet;
3. wenn ein ausseramtlicher Wahlzettel den Vorschriften des § 22 nicht entspricht.

Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt; finden sich mehr Namen vor, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen und zwar von unten nach oben, jedoch in der Weise, dass die Streichung vorerst bei den gedruckten Namen vorzunehmen ist.

§ 26. Nach beendigter Zählung sind die Stimm- bezw. Wahlzettel, und zwar für jede Verhandlung in gesonderter Verpackung, zu versiegeln und sogleich an die Staatskanzlei zu versenden. Ebenso sind die eingelangten Ausweiskarten zu versiegeln und dem

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Stimmregisterführer zu übergeben, welcher sie bis nach Ablauf der Beschwerdefrist versiegelt aufzubewahren hat, sofern die betreffende Wahl zu einem Resultat geführt hat.

Von den Protokollen ist das eine Doppel unverzüglich an das Regierungsstatthalteramt, das andere an die Staatskanzlei zu versenden. Protokolle, welche nicht spätestens bis zum Abend des auf die Abstimmung oder Wahl folgenden Tages bei der Staatskanzlei einlangen, sind ohne weiteres auf Kosten des Ausschusses einzuholen.

Wenn der Regierungsrat telegraphische Mitteilung von Abstimmungs- oder Wahlresultaten angeordnet hat, so ist der Ausschuss verpflichtet diese Mitteilungen sogleich nach beendigter Zählung an die vom Regierungsrat bezeichnete Amtsstelle gelangen zu lassen.

§ 27. Die Staatskanzlei nimmt auf Grundlage der Protokolle der Abstimmungskreise die Zusammenstellung der Resultate vor. Wenn jedoch innerhalb der Beschwerdefrist (§ 34) ein Ausschussmitglied oder drei stimmberechtigte Bürger mittelst gestempelten, motivierten Gesuches die Nachprüfung der Stimmrespektive Wahlzettel verlangen, so ist dieselbe für den betreffenden Abstimmungskreis unter Aufsicht des Regierungspräsidenten vorzunehmen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist in das Protokoll des Abstimmungskreises einzutragen und für die Ermittlung des Resultates in Berechnung zu ziehen.

Zur Kontrollierung des von der Staatskanzlei berechneten Resultates hat auch der Regierungsstatthalter eine Zusammenstellung der Einzelprotokolle vorzunehmen. Wenn diese Zusammenstellung zu einem andern Ergebnis führt, als diejenige der Staatskanzlei, so hat er dem Regierungsrat davon sofort Kenntnis zu geben, welcher die nötigen Vorkehren trifft.

§ 28. Bei kantonalen Wahlverhandlungen ist zur Wahl im ersten Wahlgang die Erreichung des absoluten Mehrs notwendig, jedoch mit folgenden zwei Ausnahmen:

1. Bei den Geschwornenwahlen genügt das relative Mehr.
2. Sobald in einem Wahlkreis wenigstens die Hälfte der für die nämliche Amtsstelle zu treffenden Wahlen durch das absolute Mehr entschieden ist, so gilt für den Rest derselben das relative Mehr.

Uebersteigt die Zahl derjenigen, welche das absolute Mehr auf sich vereinigt haben, die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vor dem Regierungsrat und nach der für dessen Verhandlungen geltenden Ordnung zu ziehen ist.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die leeren Wahlzettel, nicht aber die ungültigen, ausser Berechnung.

§ 29. Für den zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Staatskanzlei hat den betreffenden Regierungsstatthalterämtern zu

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Handen der Abstimmungskreise von den Namen der Kandidaten, welche in der Wahl geblieben sind, Kenntnis zu geben.

Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.

§ 30. Bei Wahlen in den Grossen Rat hat diese Behörde auf Antrag des Regierungsrates, bei den übrigen kantonalen Wahlen, sowie bei den Volksabstimmungen hat der Regierungsrat — gestützt auf den von der Staatskanzlei erstatteten Bericht — über die Gültigkeit des Resultates zu entscheiden und die infolgedessen nötigen Anordnungen zu treffen und zwar in der nächsten auf den Ablauf der Beschwerdefrist (§ 34) folgenden Sitzung.

Die Gültigerklärung muss erfolgen, wenn nicht innerhalb nützlicher Frist eine Beschwerde eingelangt ist, oder der Regierungsrat selber beschliesst, von Amtes wegen eine Untersuchung über vorgekommene Wahlunregelmässigkeiten vorzunehmen.

§ 31. Vom Ergebnis der Volksabstimmungen ist dem Grossen Rat in seiner nächsten Session Kenntnis zu geben, und es ist dasselbe, sowie auch die Ergebnisse der Volkswahlen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Jeder Gewählte ist ferner durch die Staatskanzlei von der Wahl in Kenntnis zu setzen.

Wenn ein Gewählter binnen 8 Tagen, vom Empfang der Wahlanzeige an gerechnet, die Wahl nicht ablehnt, so wird die Annahme der Wahl vorausgesetzt.

§ 32. Sind mehrere sich gegenseitig ausschliessende Wahlen auf die gleiche Person gefallen oder ist eine von ihr bisher bekleidete Stelle unvereinbar mit der durch die Wahl ihr zugefallenen (Art. 11 und 20 Staatsverfassung), so ist der Gewählte durch den Regierungsrat ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung zu veranlassen, welche Wahl er annehme.

Wenn mehrere Wahlen auf Personen fallen, die sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschliessen, so ist durch den Regierungsrat denselben eine Frist zur Erklärung über freiwilligen Rücktritt von der Wahl zu bestimmen und, wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt würde, durch das Los zu entscheiden, welche der sich ausschliessenden Wahlen gültig sein solle.

Wenn infolge solcher Verhältnisse Wahlen dahinfallen, ist durch den Regierungsrat die Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

§ 32. Sind mehrere sich gegenseitig ausschliessende Wahlen auf die gleiche Person gefallen, so ist der Gewählte durch den Regierungsrat ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung zu veranlassen, welche Wahl er annehme. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn die Wahl unvereinbar ist mit einer von dem Gewählten bisher bekleideten Stelle (Art. 11 und 20 Staatsverfassung).

Wenn mehrere ....

IV. Beschwerdeverfahren.

§ 33. Jeder stimmberechtigte Bürger hat das Recht, wegen Verletzung von Bestimmungen sowohl des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, als dieses Dekretes sowie der vom Regierungsrat nach § 40 erlassenen Verordnungen Beschwerde einzureichen.

§ 34. Richten sich solche Beschwerden bloss gegen die Führung des Stimmregisters, gegen Auftragungen auf dasselbe, oder Streichungen von demselben, oder gegen Massnahmen des Gemeinderates, welche vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl zu treffen sind, so hat der Regierungsrat endgültig darüber zu

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

entscheiden und zwar soll er dies, wenn diese Beschwerden kurz vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl eingehen, ungesäumt und wenn irgend möglich so thun, dass seine Verfügungen noch für den Abstimmungs- oder Wahltag in Wirksamkeit treten können.

Ebenso hat er Beschwerden gegen das Verfahren von Wahlausschüssen endgültig zu beurteilen, sobald diese Beschwerden nicht die Gültigkeit des Gesamtresultates in Zweifel ziehen.

§ 35. Einsprachen gegen die Gültigkeit des Resultates einer Volksabstimmung oder Volkswahl sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Abstimmungs- oder Wahltag an gerechnet, beim Regierungsrat einzureichen, wobei die bescheinigte Abgabe bei der Post für die Berechnung der Frist massgebend ist. Nach Ablauf dieser Frist erfolgende Einsprachen fallen ausser Betracht.

Die Einsprachen werden vom Grossen Rat, gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates erledigt.

Wenn der Regierungsrat selber nach § 30 die Veranstaltung einer Untersuchung beschliesst, so kommt diesem Beschluss die Bedeutung einer Einsprache zu, welche vom Grossen Rate zu erledigen ist.

§ 36. Bei den vom Regierungsrat veranstalteten Untersuchungen sind die Behörden der Abstimmungskreise (Mitglieder des Gemeinderates, Stimmregisterführer, Gemeindeweibel, Mitglieder des Wahlausschusses etc.) gehalten, auf Vorladung hin vor dem Abgeordneten des Regierungsrates zur Auskunfterteilung zu erscheinen. Deren Entschädigung fällt zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Ebenso ist jeder andere Bewohner des Kantonsgebietes verpflichtet, einer erhaltenen Vorladung des Abgeordneten des Regierungsrates Folge zu leisten.

§ 37. Die zur Auskunfterteilung vorgeladenen Personen sind nach den Ansätzen des Tarifs in Strafsachen vom Staate zu entschädigen.

Der Regierungsrat ist indessen berechtigt, die durch die Untersuchung dem Staat erwachsenden Kosten ganz oder teilweise einer Gemeinde zu überbinden, wenn es sich ergeben hat, dass deren Behörden durch gesetzwidriges Vorgehen an begangenen Unregelmässigkeiten die Schuld tragen.

Ebenso ist er berechtigt, von den Beschwerdeführern die Rückerstattung der Kosten ganz oder teilweise zu verlangen, wenn es sich ergeben hat, dass die Einsprache eine leichtfertige und gänzlich unbegründete gewesen ist.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 38. Es können vom Regierungsrat Ordnungsbussen von 5—100 Fr. verhängt werden

1. über die Mitglieder eines Gemeinderates, welcher das Stimmregister trotz erfolgter Mahnung nicht in Ordnung hält und wiederholt gegen die Bestimmungen in §§ 1—9 dieses Dekretes verstösst;
2. über die Mitglieder eines Gemeinderates, welcher wiederholt gegen die Bestimmungen der §§ 13—16 dieses Dekretes verstösst, insbesondere wiederholt

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

vor Abstimmungen und Wahlen Stimmberechtigten ihre Ausweiskarte, sowie die Wahl- und Stimmzettel nicht oder nicht zu gehöriger Zeit hat zustellen lassen;

3. über die Mitglieder eines Ausschusses, welcher sich gegen die Bestimmungen der §§ 20, 23, 24 und 26 dieses Dekretes verfehlt hat.

Mitglieder eines Gemeinderates oder eines Ausschusses, welche an der mit einer Ordnungsbusse bestraften Schlussnahme erwiesenermassen nicht mitgewirkt haben, werden von der Busse nicht betroffen.

Streichung des Alineas.

§ 39. Der Regierungsrat wird zur Ausführung dieses Dekretes die erforderlichen Vorschriften über die Obliegenheiten der Gemeinderäte, sowie der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Volkswahlen und über einheitliche Führung der Stimmregister erlassen.

§ 40. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden aufgehoben

1. das Dekret vom 2. März 1870 über die Stimmregister;
2. das Dekret vom 28. September 1892 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Bern, den 6. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 14. November 1901.

Der Kommissionspräsident:
Bühler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1901.)

1. **Lanz**, Friedrich, von Huttwil, geboren 1864, wurde am 15. September 1887 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes wegen Mordes, begangen an seinem 14 Tage alten Knäblein Johannes Lanz, und wegen Mordversuches, begangen an seiner Ehefrau Elise geb. Loosli, unter Annahme mildernder Umstände zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Ueber die thatsächlichen Verhältnisse dieses Falles hat der Regierungsrat bereits anlässlich des vom Grossen Rat durch Schlussnahme vom 21. September 1899 abgewiesenen Begnadigungsgesuches des Lanz berichtet. Es sind kurz folgende: Lanz hatte sich am 27. Januar 1887 verheiratet. Seine Frau, die schon am darauffolgenden 5. März in die Wochen kam, blieb nach wie vor bei ihren Eltern, während Lanz auf einem benachbarten Gute als Knecht diente und einen Wochenlohn von Fr. 3 hatte. Die schwache Verdienstfähigkeit des Lanz als Landarbeiter und die in Aussicht stehenden drückenden Sorgen, verbunden mit der Befürchtung, er werde in seinen ärmlichen Verhältnissen nicht im stande sein, seine Familie ernähren zu können, führten ihn zu dem unheilvollen Entschlusse, seine Frau und sein Kind aus dem Wege zu schaffen. Lanz hatte sich mittelst falscher Angaben Strychnin verschaffen können. Von diesem Gifte überbrachte er seiner Frau am Tage ihrer Niederkunft eine Messerspitze voll und wies sie an, dieses Pulver als fieberstillend in der Suppe zu geniessen. Der verbrecherische Anschlag misslang, weil Frau Lanz die vergiftete Suppe des bittern Geschmackes wegen nicht zu sich nahm. Lanz liess sich aber durch diesen Misserfolg nicht abhalten, das geplante Verbrechen an seinem kleinen Kinde zu verüben, indem er demselben in der Nacht des 20./21. März 1887, unbemerkt von seiner Frau, Strychnin in den Mund einführen konnte, infolgedessen das Kind nach kurzer Zeit starb. Nachdem das im September 1899 behandelte Gesuch als verfrüht abgewiesen worden, stellt Lanz, unter Hinweis darauf, dass seither wieder zwei Jahre an seiner Strafzeit verflossen seien und er auch während dieser Zeit sich klaglos aufgeführt habe, in der vorliegenden Bittschrift das neue Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihm nunmehr der noch übrige Rest seiner Strafzeit in Gnaden erlassen werden, da er während der 14 langen Jahre seiner Strafzeit Gelegenheit genug gehabt habe, seine unselige, eigenartigen Verhältnissen entsprungene That von Herzen zu bereuen, deren Folgen ihn aber auch davor bewahren werden, jemals wieder mit den Strafgesetzen in Berührung zu geraten. Wie das frühere Gesuch, so hat der Gemeinderat von Huttwil auch das vorliegende zur Berücksichtigung empfohlen. Diese Behörde glaubt, Lanz sei durch die lange Haft für das unter eigenartigen Verhältnissen begangene Verbrechen wohl genügend bestraft und sei jedenfalls soweit gebessert, dass er sich eines ordentlichen Lebenswandels befleissigen werde. Lanz finde nach seiner Entlassung wieder Aufnahme bei seinem frühern Meister und werde daselbst unter guter Aufsicht stehen. Dieser Umstand hat denn auch den Regierungsstatthalter, der sich anlässlich des frühern Gesuches nur für den Erlass des letzten Viertels ausgesprochen hatte, bewogen, diesmal sich der Empfehlung des Gemeinderates von Huttwil anzuschliessen. Der Regierungsrat kann diesen Empfehlungen nicht beitreten, indem er den Erlass der Strafe im gegenwärtigen Zeitpunkt immer noch für verfrüht hält.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

2. Maria Creszentia Katharina **Lustenberger** geb. Studhalter, Martins Ehefrau, von Malters, geboren 1858, Witwe des Johann Wymann von Sumiswald, wohnhaft in Obernau bei Kriens, Kanton Luzern, wurde am 16. April 1901 vom Polizeirichter von Trachselwald zu 10 Tagen einfacher Gefangenschaft verurteilt wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht gegenüber ihren fünf auf dem Armenetat von Sumiswald stehenden Kindern erster Ehe (Wymann), an deren Unterhalt sie zufolge gesetzlicher Verfügung einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20

leisten sollte, aber nicht geleistet hat. Die Verurteilte war am Verhandlungstermin vor dem Richter ausgeblieben. Anlässlich des behufs der Vollziehung dieses Strafurteils an die luzernischen Behörden gestellten Auslieferungsbegehrens hat es sich herausgestellt, dass Frau Lustenberger zur Zeit ihres Witwenstandes thatsächlich nicht in der Lage war, die geringsten Ersparnisse zu machen, weil ihr geringer Verdienst kaum zum eigenen Lebensunterhalt ausreichte und, seitdem sie wieder verheiratet, es ihr beim besten Willen nicht möglich ist, Alimentationsbeträge für die Kinder aus erster Ehe zu leisten, weil sie nun auch Verpflichtungen gegen den zweiten Ehemann hat, der ein Schuldenbäuerlein ist und eine Stube voll Kinder besitzt, die zum Teil noch schulpflichtig sind. Ueberdies würde sie, selbst wenn sie in der Haushaltung Ersparnisse machen könnte, nicht frei darüber verfügen können, weil sie nach luzernischem Gesetz unter der Vormundschaft des Ehemannes steht, dem der Erwerb der Ehefrau allein gehört. Unter Hinweis auf diese Verhältnisse hat nun Frau Lustenberger geb. Studhalter zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin sie um Erlass der gegen sie ausgesprochenen zehntägigen Gefangenschaft nachsucht. Der Regierungsstatthalter erachtet es angesichts der geschilderten Verhältnisse nicht für angezeigt, auf dem Auslieferungsbegehren zu beharren, und hat deshalb die Begnadigung der Frau Lustenberger empfohlen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Regierungsstatthalters und empfiehlt das vorliegende Gesuch ebenfalls.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe
» der Justizkommission: id.

---

3. Anna **Bigler** geb. Moser, Samuels Ehefrau, von Rubigen, geboren 1841, wurde am 21. November 1900 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen gewerbsmässiger Beihülfe bei Abtreibung der Leibesfrucht zu 3 Jahren Zuchthaus, abzüglich 5 Monate ausgestandener Haft, bleiben 2 Jahre und 7 Monate Zuchthaus, verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen der Ehemann der Verurteilten, deren Kinder und andere Verwandte das Gesuch, es möchte der Anna Bigler geb. Moser der Rest ihrer Strafe erlassen werden. Zur Unterstützung dieses Gesuches wird darauf hingewiesen, dass die Verurteilte schon über 60 Jahre alt sei, niemals bestraft worden sei und einen guten Leumund genossen habe und dass sie mit der neunmonatlichen Untersuchungshaft, von der bloss fünf Monate in Anrechnung gebracht worden seien, schon mehr als die Hälfte der Strafe verbüsst hätte. Aus den Akten ergiebt sich dagegen, dass Frau Bigler, entgegen den Behauptungen im vorliegenden Gesuche, im Kanton Bern wegen Diebstahls vorbestraft ist; ferner ist sie im Jahr 1891 von den Assisen in Neuenburg wegen Abtreibung mit einer 15monatlichen Freiheitsstrafe belegt worden. Sie stand schon lange im Rufe, sie leiste gewerbsmässig schwangern Weibspersonen Beihülfe bei Abtreibung und genoss deshalb keinen guten Leumund. Die Geschwornen hatten ihr mildernde Umstände versagt. Bei dieser Sachlage spricht auch nichts für eine Verkürzung der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung
» der Justizkommission: id.

---

4. **Spahni**, Karl, von Niedermuhlern, Schlosserlehrling in Bern, geboren 1882, welcher am 5. Februar 1901 vom Polizeirichter von Bern wegen Nichtbesuch der Fortbildungsschule zu einer Busse von Fr. 6. 40 und Fr. 2 Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass dieser Strafe nach. Er begründet sein Gesuch damit, dass er aus Unkenntnis unterlassen habe, dem Richter den Nachweis zu leisten, dass er seiner Schulpflicht durch fleissigen Besuch der Handwerker- und Kunstgewerbeschule Genüge geleistet habe. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Aus der bei den Akten liegenden Bescheinigung der Direktion der Handwerker- und Kunstgewerbeschule ergiebt sich in der That, dass Spahni seine Schulpflicht erfüllt hat, und es hat auch die städtische Schuldirektion durch Zuschrift vom 13. Februar 1901 an das Polizeirichteramt ihre bezüglichen drei Anzeigen zurückgezogen. Einzig dem Umstande, dass zur Zeit des Einlangens dieser Zuschrift beim Polizeirichteramt die Anzeigen schon beurteilt waren, ist es zuzuschreiben, dass die Zuschrift nicht berücksichtigt werden konnte. Bei dieser Sachlage empfiehlt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch ebenfalls soweit es die Busse betrifft. Die geringen Kosten dagegen soll Spahni bezahlen, da er den zu seiner Entlastung dienenden Nachweis rechtzeitig dem Richter hätte vorlegen können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

5. **Sahli**, Rudolf, von Wohlen, Schneider in Bern, geboren 1859, dessen Gesuch um Erlass der ihm durch Urteil des Polizeirichters von Bern vom 5. Januar 1901 wegen wiederholter Uebertretung des Wirtshausverbotes auferlegten dreitägigen Gefangenschaftsstrafe durch Beschluss des Grossen Rates vom 22. Mai 1901 abgewiesen wurde, ist seither neuerdings wegen Uebertretung dieses Verbotes, das gegen ihn wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer richterlich verhängt ist, bestraft worden und zwar am 28. Mai 1901 mit 4 Tagen Gefangenschaft und Fr. 3. 50 Kosten und am 18. Juni 1901 mit 2 Tagen Gefangenschaft und Fr. 3. 50 Kosten. Sahli ist seit 1896 mit Fr. 3 Militärsteuer per Jahr taxiert. Es ist dies das Minimum, was an Militärsteuer gefordert wird. Hieran hat Sahli die Militärsteuer für die Jahre 1899, 1900 und 1901 bezahlt, so dass noch die Steuer für die Jahre 1896—1898 mit je Fr. 3 unbezahlt ist. In der vorliegenden neuen Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Sahli sowohl um Nachlass der rückständigen Militärsteuer, als auch um Erlass der

durch die obenerwähnten drei Urteile wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes gegen ihn ausgesprochenen Gefangenschaftsstrafe, die zusammen 9 Tage ausmacht, nach, unter Hinweis auf seine durch geringen Verdienst beschränkten Erwerbsverhältnisse und die zeitweilige Notlage seiner aus der Frau und vier minderjährigen Kindern bestehenden Familie. Die Uebertretung des Wirtshausverbotes sucht er damit zu entschuldigen, dass er die Wirtschaft habe betreten müssen, um einem Kunden eine neue Kleidung anzumessen. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion mit Rücksicht auf die prekären Verhältnisse des Sahli empfohlen, während der Regierungsstatthalter den Erlass der Gefangenschaft nicht empfiehlt, indem er darauf hinweist, dass diejenigen Bürger, welche ihrer Militärpflicht obliegen müssen, noch ganz andere und weit grössere Opfer bringen, als die Ersatzpflichtigen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen. Was den Erlass der rückständigen Militärsteuer betrifft, so sind die kantonalen Behörden dazu nicht kompetent, weil der Militärpflichtersatz, sowie die Taxation der Ersatzpflichtigen und der Bezug der Steuer durch bundesgesetzliche Vorschriften festgelegt sind und Sahli wegen Mangels eines gesetzlichen Enthebungsgrundes nicht vom Militärpflichtersatz befreit, sondern mit dem Minimum der Steuer belegt worden ist. Bei einigem guten Willen hätte Sahli diese Steuer, die jährlich einen geringen Betrag ausmacht, wohl bezahlen können. Und was seine Behauptung betrifft, er habe die Wirtschaft betreten, um einem Kunden eine neue Kleidung anzumessen, so ist diese Behauptung eine leere Ausrede, indem aus den vorliegenden Strafakten hervorgeht, dass die Verbotsübertretung jeweilen Sonntags nachmittags an verschiedenen Orten stattgefunden hat.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

---

6. **Läderach**, Gottlieb, von Niederwichtrach, Landarbeiter in Oberaar bei Belp, geboren 1861, wurde am 16. August 1901 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht gegenüber seiner abgeschiedenen Ehefrau und den drei Kindern, zu 8 Tagen verschärfter Gefangenschaft nebst Fr. 15. 40 Kosten verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Läderach zufolge Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 3. Dezember 1897 seiner geschiedenen Ehefrau zum Unterhalt der ihr zugesprochenen drei Kinder halbjährlich einen Betrag von Fr. 30 für jedes Kind zu leisten hat. Da jedoch Läderach dieser Verpflichtung nicht nachkam und die gegen ihn angehobeue Betreibung einen Verlustschein von Fr. 561. 70 ergeben hatte, so beschritt die geschiedene Ehefrau den Strafweg, welcher die oben erwähnte Verurteilung herbeiführte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Läderach um Erlass der Gefängnisstrafe nach, wobei er darzuthun sucht, dass es ihm in seiner Stellung als Knecht nicht möglich gewesen sei, mehr als bisher an die Alimente zu bezahlen. Er werde sich auch fernerhin bemühen, seinen Verpflichtungen gegenüber der Familie nach Kräften nachzukommen. Er beruft sich auf seinen guten Leumund, sowie darauf, dass er noch nie bestraft worden. Der Gemeinderat von Belp hat das Gesuch empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass vom strafrechtlichen Standpunkt aus gegen das ausgesprochene Strafmass nichts einzuwenden sei, allein die Behörde hofft, dass wenn sie dem Läderach entgegenkomme, er sich dafür erkenntlich zeigen und in Zukunft seine Pflichten gegen seine Kinder erfüllen werde, andernhalbs er keine Nachsicht mehr zu erwarten hätte. Aus diesem Grunde wird das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Justizkommission:	id.

---

7. **Rubin**, Eduard, von Reichenbach, Angestellter der Güterexpedition der Centralbahn in Bern, geboren 1875, wurde am 9. Januar 1901 von der Polizeikammer der Fälschung einer Privaturkunde schuldig erklärt und zu 2 Tagen Gefangenschaft, zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, ferner zu einer Entschädigung von 30 Rp. an die Civilpartei und zu den sämtlicher Kosten der Civilpartei und des Staates im Betrag von Fr. 197. 30 verurteilt. Rubin hatte am 22. Januar 1900, als er mit der Strassenbahn von Gümligen nach Bern fuhr, dem kontrollierenden Kondukteur ein Retourbillet vorgewiesen, welches letzterer als nachgestempelt beanstandete und von Rubin die Bezahlung des Fahrpreises von 30 Rp. forderte. Rubin verweigerte die Bezahlung, indem er die Veränderung des Bahnbilletes bestritt. Die Untersuchung aber ergab, dass Rubin das fragliche Billet am 19. Januar 1900 in Bern gelöst, dasselbe aber, um es auch noch am 22. Januar für die Rückfahrt nach Bern benutzen zu können, mit der ihm auf der Güterexpedition zur Verfügung stehenden Datumpresse umgestempelt hatte. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 22. Mai 1901 wurde das wegen dieser Bestrafung von Rubin eingereichte Strafnachlassgesuch abgewiesen. In der vorliegenden neuen Bittschrift gelangt nun Rubin nochmals an den Grossen Rat mit dem Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe und der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, indem er darauf hinweist, dass er durch Verbüssung dieser Strafen seine Anstellung bei der Centralbahn sicher verliere und damit seine bürgerliche Existenz vernichtet werde. Im übrigen sucht Rubin auch im vorliegenden Gesuche, wie im frühern, darzuthun, dass sein Vergehen, bei dem bloss ein Betrag von 30 Rp. in Frage kommt, nicht aus niedriger Gesinnung begangen worden, sondern auf Dummheit und Unbedachtsamkeit zurückzuführen sei. Das Gesuch ist auch diesmal vom Gemeinderat von Muri empfohlen. Der Regierungsrat hat in seinem Antrage auf Abweisung des frühern Gesuches unter anderm auch hervorgehoben, dass nicht wahrscheinlich gemacht sei, dass Rubin seine Stelle verlieren würde. Infolge des neu eingereichten Gesuches an zuständiger Stelle eingezogene Erkundigungen haben nun aber doch ergeben, dass Rubin aus seiner Anstellung entlassen wird, sofern ihm die beiden Strafen nicht nachgesehen werden. Bei dieser Sachlage und mit

Rücksicht auf die Geringfügkeit des Falles glaubt der Regierungsrat nun diesmal das vorliegende Gesuch empfehlen zu sollen, da auch die beträchtlichen Kosten für Rubin immer noch eine empfindliche Strafe bilden werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
» der Justizkommission: id.

---

8. **Balmer**, Adolf, von Wilderswil, geboren 1867, wurde am 17. April 1901 von der Kriminalkammer wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft und der Rest von 11 Monaten umgewandelt in Korrektionshaus verurteilt. Nach den Akten geschah die That unter erschwerenden Umständen am Abend des 13. März 1901 in Wilderswil, mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Gebäudes, sowie eines Schrankes, aus dem Balmer eine Schachtel, in der sich Fr. 180—190 befanden, entwendete, wovon jedoch später Fr. 180 wieder zurückerstattet wurden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht der Vater des Verurteilten, sowie des letztern Ehefrau darum nach, dass dem Adolf Balmer der Rest seiner Strafzeit erlassen werden möchte. Begründet wird dieses Gesuch mit dem Hinweis auf die Hülfsbedürftigkeit der Petenten und den sonst guten Leumund und die bisherige Straflosigkeit des Verurteilten. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Wilderswil empfohlen, und der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt lautet günstig. Es geht aus den Akten hervor, dass die That nicht als Bethätigung einer eigentlich bösartigen, verbrecherischen Gesinnung, sondern mehr nur als ein Gelegenheitsdelikt erscheint, das Balmer unter dem Einfluss des Alkohols, dem er am betreffenden Tage ziemlich zugesprochen, begangen hatte. Immerhin ist der Rest der noch nicht verbüssten Strafzeit noch zu gross, als dass der Regierungsrat das vorliegende Gesuch empfehlen könnte. Dagegen wird der Regierungsrat dem Balmer, wenn seine gute Aufführung fortdauert, einen in seiner Kompetenz liegenden Strafnachlass gewähren.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

9. Rosa **Bühler**, von Sigriswil, Inhaberin einer Kaffeewirtschaft in Bern, wurde am 28. August 1901 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu Fr. 3. 50 Staatskosten verurteilt, weil sie ihren Pensionären zu den Mahlzeiten geistige Getränke verabfolgt hatte, entgegen dem Verbot in Art. 9, letztes Alinea, des Wirtschaftsgesetzes, wonach in den Kaffeewirtschaften die Gäste nicht mit alkoholhaltigen Getränken bewirtet werden dürfen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Rosa Bühler unter Hinweis darauf, dass sie ganz vermögenslos und nur auf ihren Verdienst angewiesen sei, um gänzlichen oder doch teilweisen Erlass der Busse nach, indem sie die ihr zur Last gelegte Gesetzesübertretung nicht mit Absicht begangen haben will. Das Gesuch ist vom Richter, sowie von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Die Behauptung der Petentin, sie habe nicht absichtlich gegen das Gesetz gefehlt, vermag die begangene strafbare Handlung nicht zu entschuldigen, da Gesetzesunkenntnis nicht vor Bestrafung schützt. Ueberdies ist in dem ihr erteilten Kaffeewirtschaftspatent der Ausschank geistiger Getränke ausdrücklich verboten, so dass sie bei einiger Aufmerksamkeit sich hievon hätte Kenntnis verschaffen, oder aber an massgebender Stelle Erkundigungen hätte einziehen können. Mit Rücksicht dagegen auf die vorliegenden Empfehlungen kann auch der Regierungsrat eine Ermässigung der ausgesprochenen Busse befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 25.
» der Justizkommission: id.

---

10. **Engel**, Ulrich, von Eggiwil, früher Seiler, jetzt Taglöhner, wohnhaft in Steffisburg, geboren 1867, verheiratet, welcher auf die Anzeige der dortigen Armenbehörde am 18. Juni 1901 vom Polizeirichter von Thun wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht gegenüber seinen auf dem Notarmenetat der Gemeinde Steffisburg stehenden Kindern zu 15 Tagen verschärftem Gefängnis und Fr. 25. 80 Kosten verurteilt wurde, stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Gefängnisstrafe. Seit dem Urteil hat er an die für das Jahr 1900 schuldige Alimentation Fr. 20 bezahlt, so dass noch Fr. 10 und die Kosten zu tilgen bleiben; er verspricht in Zukunft seinen Pflichten nachzukommen. Aus den Akten geht indessen hervor, dass er vorbestraft ist und auch schon in der Arbeitsanstalt enthalten war. Dagegen hat er ein Zeugnis der Licht- und Wasserwerke in Thun eingereicht, wonach er bis Ende Juli dieses Jahres, wo er wegen Mangels an Beschäftigung entlassen wurde, mehr als ein Jahr als Taglohnarbeiter beschäftigt gewesen war, wobei er sich stets als nüchterner und tüchtiger Arbeiter erwies, mit dessen Betragen die Anstalt zufrieden war. Der Regierungsstatthalter hat in Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers und mit Rücksicht auf die von ihm nach dem Urteil geleistete Abschlagszahlung, die, wenn sie vorher erfolgt wäre, nach der vorliegenden Erklärung, den Richter bewogen haben würde, sie bei der Urteilsfällung in Betracht zu ziehen, das vorliegende Gesuch im Sinne der Herabsetzung der Strafe von 15 auf 5 Tage empfohlen. Unter diesen Umständen erachtet der Regierungsrat eine Herabsetzung der Strafe ebenfalls für gerecht-

fertigt und schliesst sich daher der Empfehlung des Regierungsstatthalters an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe von 15 auf 5 Tage Gefängnis.
» der Justizkommission: id.

11. **Führ**, Walther, von Mülhausen, cand. phil., geboren 1873, und **Cardinaux**, Paul, von Palézieux, Kaufmann, geboren 1876, beide wohnhaft in Bern, sind am 23. Mai 1901 vom Polizeirichter von Bern wegen Hausfriedensbruchs, begangen in Bern in der Nacht vom 31. November auf 1. Dezember 1900 zum Nachteil der schweizerischen Centralbahn in Basel, jeder zu einem Tag Gefangenschaft und zu Fr. 5 Staatskosten verurteilt worden. Wie aus den Akten hervorgeht, hatten die beiden in der erwähnten Nacht, einige Minuten nach Mitternacht, Einlass in den Bahnhof Bern verlangt, behufs Besuch der Bahnhofrestauration. Als ihnen der Einlass verweigert wurde, stiegen sie durch das Fenster des gegen den Schweizerhof zu gelegenen Abortes in das Bahnhofinnere und gelangten von da in die Restaurationsräumlichkeiten. Da Vorkomnisse dieser Art sich beständig wiederholten, so glaubte die Bahnverwaltung im vorliegenden Falle sich nicht mit der Anwendung der Bahnpolizeivorschriften über das unbefugte Betreten der Bahnhoflokalitäten begnügen zu sollen, sondern machte Strafanzeige, damit die Fehlbaren gemäss § 95 des bernischen Strafgesetzbuches wegen Hausfriedensbruches bestraft würden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun die Verurteilten darum nach, dass ihnen die Gefängnisstrafe erlassen werde, indem sie dafür halten, dass diese Strafe viel zu hoch sei für eine unbesonnene Handlung, deren Tragweite sie nicht erwogen hätten. In näherer Begründung ihres Gesuches bringen die Petenten an: Die Verhältnisse des Bahnhofrestaurants in Bern hätten schon mehrere Male Anlass zu Erörterungen geboten; der gegenwärtige Zustand, wonach der Eintritt nach Mitternacht nur denjenigen gestattet werden soll, die mit dem Nachtzug verreisen, verursache fast jeden Abend unangenehme Auftritte. Einerseits sei es fast unmöglich, eine genaue Kontrolle durchzuführen, ohne das Publikum allzusehr zu belästigen, und anderseits liessen es die Bahnangestellten entweder am nötigen Takt oder aber an der genauen Befolgung der Dienstvorschriften fehlen. Es komme eine ungleiche Behandlung in der Zulassung zu der Bahnhofrestauration vor. So hätten die Petenten am fraglichen Abend gesehen, dass vor ihnen andern, nicht besser berechtigten Personen der Zutritt gewährt worden, während er ihnen verweigert worden war. Im Unwillen über diese ungleiche Behandlung hätten sie sich die unbesonnene Handlung, wegen deren sie bestraft worden, zu Schulden kommen lassen. Wenn auch die Strafe dem Gesetze entspreche, so sei sie doch zu hart und in keinem Verhältnis zur geringen Verschuldung, namentlich mit Rücksicht auf den guten Leumund und das tadellose Vorleben der beiden Petenten. Vor dem Urteil war von den Petenten der Versuch gemacht worden, gegen Uebernahme einer Geldbusse und der Kosten, die Bahnverwaltung zum Rückzug der Strafanzeige zu bewegen. Dieses Gesuch wurde jedoch abgelehnt, indem die Bahnverwaltung geltend machte, der Versuch, in unberechtigter Weise nachts nach 12 Uhr in den hiesigen Bahnhof einzudringen, sei schon sehr oft gemacht worden und die Erfahrung habe nun zur Genüge gezeigt, dass diesen Skandalen durch das von der Bahnverwaltung praktizierte mildere Vorgehen nicht abgeholfen werden könne, weshalb sie sich zu dem schärferen Vorgehen entschlossen habe. Die städtische Polizeidirektion bestätigt den guten Leumund der Petenten und empfiehlt deren Gesuch zur Berücksichtigung, indem sie der Ansicht ist, dass dieselben bei Begehung des Deliktes offenbar keine Ahnung davon gehabt haben, dass sie sich des Hausfriedensbruchs schuldig machten. Der Regierungsstatthalter dagegen beantragt Abweisung des Gesuches, indem er die Ansicht der Bahnverwaltung teilt. Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein Antragsdelikt. Wie der Richter in seinen Erwägungen feststellt, betrifft es einen leichten Fall. Die beiden Gesuchsteller sind gut beleumdet, und es darf mit der städtischen Polizeidirektion angenommen werden, dass sie offenbar keine Kenntnis davon gehabt haben, dass die Bahnverwaltung sich entschlossen hatte, von dem bisher praktizierten milderen Vorgehen abzugehen und nunmehr ein schärferes Verfahren gegen das unberechtigte Eindringen in den Bahnhof, behufs Besuchs der Bahnhofrestauration einzuschlagen. Der Regierungsrat schliesst sich daher der Empfehlung der städtischen Polizeidirektion an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

12. **Stoll**, Gottlieb Rudolf, von Rüschegg, Fuhrhalter in Bern, geboren 1863, wurde auf fünf Strafanzeigen der Primarschulkommission am 3. April 1901 vom Polizeirichter von Bern zu fünf Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 84 nebst Fr. 10 Kosten verurteilt wegen Schulversäumnissen seiner beiden Knaben Adolf, geboren 1885, und Rudolf, geboren 1888, die während der Zeit vom 13. August bis 30. November 1900 unentschuldigt von der Schule weggeblieben waren. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Stoll um Erlass der Bussen nach, die für ihn unerschwinglich seien, da er kein Vermögen besitze und für eine zahlreiche Familie zu sorgen habe. Er will von den Schulversäumnissen seiner Knaben keine Kenntnis gehabt haben. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die bedrängte finanzielle Lage des Stoll und seiner grossen Kinderzahl zu teilweiser Entsprechung empfohlen. Aus dem amtlichen Bericht geht hervor, dass Stoll schon früher wegen Schulunfleiss seiner Kinder bestraft worden ist und die Busse bezahlt hat. Auch erscheint es nicht glaubwürdig, dass ihm die Schulversäumnisse seiner beiden Knaben nicht bekannt waren; dessenungeachtet glaubt der Regierungsrat, in Anbetracht der ökonomischen Bedrängnis des sonst gut beleumdeten Gesuchstellers, sich den vorliegenden Empfehlungen ebenfalls anschliessen und eine

Ermässigung der gegen Stoll ausgesprochenen Bussen beantragen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf Fr. 20.
» der Justizkommission: id.

---

13. **Baumgartner,** Christian, Bäcker, in Mett, wurde am 6. August 1901 vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu Fr. 7. 20 Staatskosten verurteilt, weil er in der Zeit vom 1. November 1899 bis 1. April 1900 in Mett eine Kaffeewirtschaft betrieben hatte, ohne dafür ein Patent zu lösen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Baumgartner um Schenkung der Busse, Patentgebühr und Kosten nach. Er will nicht gewusst haben, dass zum Betriebe einer solchen Wirtschaft ein Patent erforderlich ist. Nach dem Bericht des Regierungsstatthalters, der einen teilweisen Nachlass empfiehlt, ist der Gesuchsteller gut beleumdet. Mit Rücksicht darauf, dass die eingeklagte Uebertretung bereits 1½ Jahr zurückliegt und demnächst verjährt gewesen wäre, wenn sie nicht zufällig zur Kenntnis des Richters gelangt wäre, der hierauf die Strafanzeige veranlasste, glaubt der Regierungsrat einen teilweisen Nachlass der Busse ebenfalls empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 5.
» der Justizkommission: id.

---

14. **Joss,** Adolf, Werkstattarbeiter, in Mett, betrieb im vorigen Jahre eine Kaffeewirtschaft, ohne das erforderliche Patent und wurde deshalb am 6. August 1901 vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu Fr. 7. 50 Staatskosten verurteilt. Die Strafanzeige war erst eingereicht worden, nachdem der Wirtschaftsbetrieb schon einige Zeit aufgehört hatte. Joss will nicht gewusst haben, dass er ein Patent hätte auswirken sollen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Joss um Schenkung der ihm durch das Urteil auferlegten Geldleistungen nach, unter Hinweis auf seine Armut und die Krankheitsfälle in seiner Familie. Laut Bericht des Regierungsstatthalters, welcher in diesem Falle grösste Milde empfiehlt, ist der Gesuchsteller ein armer Familienvater von drei unerzogenen Kindern, wovon zwei immer krank sind und das jüngste erblindet sei. Er hat nichts als seinen täglichen Lohn als Werkstattarbeiter. Der Einwand des Nichtwissens der Patentpflichtigkeit, wiewohl er auf die Strafbarkeit der Handlung keinen Einfluss hat, erscheint im vorliegenden Fall doch glaubwürdig, indem der Vorgänger, von dem Joss die Kaffeewirtschaft übernahm, ebenfalls ohne Patent gewirtet hatte und deswegen erst bestraft wurde, nachdem der vorliegende Fall zur Anzeige gelangt war. Unter den obwaltenden Umständen erachtet der Regierungsrat es für gerechtfertigt, dem Joss die Busse zu erlassen. In betreff der Patentgebühr und der Kosten wird die zuständige Behörde verfügen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

15. Rosa Lina **Wyss** geborne Dietrich, von Oberdiessbach, Negotiantin, wohnhaft in Bern, geboren 1876, wurde am 29. April 1901 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, begangen im Sommer 1900 durch unbefugten Kleinverkauf von Bier unter zwei Liter zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und Fr. 15. 50 Staatskosten verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift sucht Frau Wyss um teilweisen Erlass der Busse und gänzlichen Erlass der Staatskosten nach, da sie nicht Bezahlung leisten könne, indem sie den vergangenen ganzen Winter krank und verdienstlos gewesen sei. Sie beruft sich auf ihren guten Leumund und will aus Unkenntnis gefehlt haben. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion, sowie vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf den guten Leumund der Petentin und ihre längere Krankheit während des letzten Winters zur teilweisen Entsprechung empfohlen. Nach den Akten hat Frau Wyss die begangene Widerhandlung wiederholt geleugnet und durch das deswegen nötig gewordene Beweisverfahren die Gerichtskosten selbst vermehrt; es kann daher von einem Erlass der letzteren nicht die Rede sein. Es erscheint aber auch nicht glaubwürdig, dass sie unwissentlich das Gesetz wiederholt übertreten, indem sie Bier unter 2 Liter verkaufte, denn sonst hätte sie dieses nicht geleugnet; auch dürfte nachgerade jedermann und namentlich ein Verkäufer von Bier wissen, dass er ohne Patent nicht Kleinverkauf ausüben darf. Lediglich mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse der Petentin kann der Regierungsrat sie zu einem Nachlass von der Hälfte der Busse empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

16. **Schlüchter,** Christian, von Schangnau, geboren 1856, wurde am 24. Januar 1884 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Mordes und Diebstahls zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Nach den Akten war Schlüchter angeklagt und geständig, am 13. Oktober 1883, abends, in der Gegend von Heimenrüthi seine Verlobte Anna Barbara Habegger, die von ihm schwanger war, vorsätzlich und mit Vorbedacht durch Erdrosselung getötet zu haben. Nach vollbrachtem Morde hatte er seinem Opfer die Uhr mit Uhrkette, sowie die Barschaft, entwendet und andern Tages die Uhr einer andern Weibsperson, mit der er

ein neues Verhältnis angeknüpft hatte, geschenkt. Nachdem Schlüchter bald eine 18-jährige Strafzeit verbüsst haben wird, hat derselbe nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er um Erlass des Restes der Strafe nachsucht und zur Begründung seines Gesuches ausführt, dass er sein schweres Verbrechen, das er in einem Zustande krankhafter Aufregung begangen, schon von Anfang an tief bereut. Er habe sich der über ihn verhängten Strafe willig gefügt und sich seither in der Strafanstalt zu bester Zufriedenheit aufgeführt und tüchtig gearbeitet. Seine Ersparnisse habe er nach Hause gesandt. Die Strafe habe ihm gegenüber gleich von Anfang an ihren vollen Zweck erfüllt, und auch die öffentliche Gesellschaft dürfe füglich jetzt nach einer so langen Haft das Verbrechen als gesühnt betrachten. Er beruft sich darauf, dass er sonst gut beleumdet und nie vorbestraft war. Er biete alle Garantie und verspreche es ausdrücklich, wieder ein tüchtiges und achtbares Mitglied der Gesellschaft zu werden, wie er es früher gewesen sei. Er werde nach seiner Entlassung bei einem Bruder Unterkunft finden, wo für ihn werde gesorgt werden und er gut aufgehoben sei. Seinem Begnadigungsgesuche schliessen sich seine alte Mutter und alle seine Geschwister an. Wiewohl aus dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hervorgeht, dass Schlüchter während seiner Enthaltung zu keinen Klagen Anlass gab und anderseits auch angenommen werden darf, die Strafe habe, soweit Besserung ihr Zweck ist, ihren Dienst gethan, die Reue des Schlüchter sei aufrichtig und seine guten Vorsätze ernst gemeint, so hält der Regierungsrat im Hinblick auf die Schwere und Grösse des Verbrechens doch dafür, es sei zur Zeit noch verfrüht, die Frage der Verkürzung der Strafzeit des Schlüchter in Erwägung zu ziehen. Aus diesem Grunde kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

17. **Flühmann,** Bendicht, von Neuenegg, Angestellter bei dem Gas- und Wasserwerk in Biel, wurde am 30. August 1901 vom Polizeirichter von Biel wegen Tierquälerei mit einer Busse von Fr. 20 nebst Fr. 17. 10 Staatskosten bestraft. Nach den Akten hatte Flühmann am 25. Juli 1901, als er in Biel mit der Reinigung eines Hydrantenschachtes beschäftigt war, einen vorbeispringenden Bernhardinerhund, ohne dass dieser ihn angefallen oder belästigt hätte, in roher Weise, mittelst eines Stemmeisens in den rechten Vorderfuss gestochen, infolgedessen das Tier schmerzlich aufheulte und nach dem Zeugnisse des Tierarztes mehrere Tage marschunfähig war. In der vorliegenden Bittschrift ersucht Flühmann um Nachlass der Busse und Kosten, indem er nicht Bezahlung leisten könne. Er sei ein armer Familienvater und habe aus seinem täglichen Verdienste von Fr. 3. 80 fünf kleine Kinder und eine Frau zu ernähren. Im übrigen bestreitet Flühmann jede Schuld und behauptet, der Hund habe sich die Verletzung selbst zugezogen, indem dieser unter das Stemmeisen, mit dem Flühmann arbeitete, gelaufen sei. Der Regierungsstatthalter bestätigt die ärmlichen Verhältnisse des Petenten und empfiehlt deshalb die Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Der Regierungsrat kann dagegen das vorliegende Gesuch schon deswegen nicht empfehlen, weil Flühmann in der Begründung desselben nicht mit der Wahrheit umgeht, sondern jede Schuld an der Verletzung des Hundes bestreitet, trotzdem der von ihm zum Eide angehaltene Zeuge mit aller Bestimmtheit versicherte, dass er gesehen habe, wie Flühmann mit dem Stemmeisen gegen den Hund gestochen und dieser unmittelbar darauf vor Schmerz aufgeheult habe. Dazu bemerkt der Richter in seinen Erwägungen, die Art und Weise der Tierquälerei qualifiziere sich als eine sehr rohe, und diese Auffassung werde bestärkt durch die Aussagen des Zeugen, dass Flühmann, als der Hund jammervoll heulend von dannen hinkte, dazu laut frohlockt habe. Unter diesen Umständen erscheint auch die ausgesprochene Busse nicht zu hoch und ihre Herabsetzung nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

18. **Christener,** Christian Niklaus, Melker, von Bowil und Zäziwil, geboren 1881, ist am 23. Juli 1901 vom korrektionellen Richter von Erlach wegen Milchfälschung zu 2 Tagen Gefängnis, sowie zu einer Busse von Fr. 50 und zu den Staatskosten von Fr. 33. 70 verurteilt worden. Nach den Akten war Christener geständig, der Milch, die er für seinen Meister in die Käserei lieferte, im Zeitraume von $11^1/_2$ Tagen morgens und abends jedes mal 3 Liter Wasser zugesetzt zu haben. Christener bezweckte damit gegenüber dem Meister, der von seinen betrügerischen Handlungen keine Kenntnis hatte, als guter Melker zu gelten. In der vorliegenden Bittschrift sucht Christener um Erlass der Gefängnisstrafe nach, da es seine erste Strafe sei und nicht gewinnsüchtige Motive vorliegen, indem er als Knecht bloss die Absicht gehabt habe, sich beim Meister in Gunst zu setzen und zwei andere, ungefähr gleich hohe Lieferanten zu übertreffen. Er möchte um jeden Preis die Schande, die ihm die Gefängnisstrafe eintragen würde, von sich fernhalten. Der Regierungsrat hält indes dafür, es liege kein genügender Grund vor, dem Gesuche zu entsprechen, indem die ausgesprochene Strafe für die fortgesetzten Betrügereien nicht zu hoch ist. Christener hat weder Busse noch Kosten bezahlt. Hierzu kommt, dass er seit der Einreichung des vorliegenden Strafnachlassgesuches wegen eines ihm zur Last gelegten Sittlichkeitsvergehens 1—2 Tage in Untersuchungshaft gesessen hat. Die Untersuchung in dieser Sache ist zwar gegen ihn aufgehoben worden, aber ohne Entschädigung. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Der für die Begnadigung angeführte Grund, Schonung des Ehrgefühles, ist unter diesen Umständen nicht mehr für zutreffend zu erachten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

19. **Brignoni**, Secondo, von Breno, Kanton Tessin, Geschäftsreisender, angeblich wohnhaft in Luzern, geboren 1875, wurde am 17. August 1901 von der Polizeikammer, in Bestätigung des Urteils des korrektionellen Gerichtes von Bern vom 10. Dezember 1900, wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zur Bezahlung der Staatskosten von Fr. 122. 15, sowie zur Entschädigung gegenüber der Civilpartei dem Grundsatze nach verurteilt. Nach dem gerichtlich festgestellten Thatbestand hat Brignoni als Geschäftsreisender im Jahre 1899 zum Nachteil der Firma J. St. Cyr, Weinhandlung in Genf, einen von ihm zu Handen dieser Firma in Bern einkassierten Fakturbetrag von Fr. 85 unterschlagen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Brignoni um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe nach. Er ist der Ansicht, dass er keine Unterschlagung begangen habe. In ausführlicher Begründung sucht er darzuthun, dass die zum Thatbestand der Unterschlagung erforderliche diebische Absicht im vorliegenden Falle nicht vorhanden sei, indem sowohl der Wille, wie ein Dieb zu handeln, als auch das Bewusstsein, dass er sich die ihm anvertraute Sache gegen den Willen des Berechtigten zugeeignet, vollständig gefehlt habe. Er habe nach den vorausgegangenen Verhandlungen glauben oder hoffen dürfen, dass er das einkassierte Geld mit der ihm gegen den Eigentümer desselben zustehenden Forderung verrechnen dürfe und jener damit einverstanden sei. Wie aus der Bittschrift hervorgeht, hat Brignoni den einkassierten Geldbetrag der Civilpartei noch nicht zurückerstattet; er will vielmehr, wie er ausführt, zuwarten, bis die gerichtliche Einforderung erfolgt, um dann auch seine Gegenforderung vor dem Richter geltend zu machen. Auch die Staatskosten hat er bis jetzt nicht bezahlt. Nach den Zeugnissen, die der Regierungsstatthalter von Bern von der Heimatgemeinde und von Luzern, wo Brignoni sich zuletzt aufhielt, hat kommen lassen, lautet der Leumund des Letzteren nicht ungünstig. Gleichwohl hält der Regierungsstatthalter dafür, dass angesichts des Umstandes, dass Brignoni mit dem Minimum der angedrohten Strafe belegt wurde, kein Grund vorhanden sei, der eine Herabsetzung oder gar einen gänzlichen Nachlass der Strafe rechtfertigen würde. Der Regierungsrat muss sich dieser Ansicht anschliessen. Die Frage, ob die diebische Zueignungsabsicht auf Seiten des Brignoni als vorhanden anzunehmen sei, ist in beiden Gerichtsinstanzen bejaht worden und durch seine Verurteilung definitiv erledigt, so dass diese Frage in der gegenwärtigen Instanz nicht mehr zu entscheiden ist. Wie aus dem Urteile hervorgeht, ist schon bei der Zumessung der Strafe auf den bis dahin guten Leumund des Gesuchstellers Rücksicht genommen worden und da auch seit dem Urteil die Civilpartei nicht befriedigt worden ist und die bedeutenden Staatskosten ebenfalls noch ausstehen, so liegt kein Grund zum Nachlass oder zur Herabsetzung der Strafe vor.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

---

20. **Schneeberger**, Gottfried, von Schoren, geboren 1851, ist am 4. Oktober 1900 von den Assisen des dritten Geschornenbezirkes, unter Annahme mildernder Umstände, wegen Fälschung von Handelspapieren und wegen Unterschlagung von Geldern im Werte von über Fr. 300 zu 2 Jahren Zuchthaus, zur Entschädigung an die Civilpartei und zu den auf Fr. 1347. 45 bestimmten Staatskosten verurteilt worden. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 1. Oktober abhin wurde das von Schneeberger eingereichte Strafnachlassgesuch als verfrüht abgewiesen. In der vorliegenden Bittschrift stellt nun Schneeberger abermals das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe oder doch der grössere Teil davon erlassen werden, indem er sich auf die Begründung seines frühern Gesuches beruft, worin er auf die Verumständungen, unter denen das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen worden, sowie auf seine schweren Familienverhältnisse, sein strafloses Vorleben und sein Wohlverhalten in der Strafanstalt hinweist. Nachdem der Gesuchsteller nun über die Hälfte seiner Strafzeit verbüsst hat, glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch diesmal in Berücksichtigung ziehen und den Nachlass eines Teiles der Strafzeit empfehlen zu dürfen. Schneeberger war nicht vorbestraft und galt als gut beleumdet. Er hat elf Kinder und eine kränkliche Frau, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt ist. Die Entschädigungsfrage hat seit der Verurteilung Schneebergers durch einen Vergleich mit der Civilpartei und die derselben bezahlte Geldsumme ihre Erledigung gefunden. Der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt bestätigt die gute Aufführung des Schneeberger. Der Regierungsrat empfiehlt daher den Nachlass des letzten Viertels der Strafe.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass des Viertels der Strafe.
» der Justizkommission:	id.

Entwurf des Regieruugsrates vom 12. November 1901.

Dekret

betreffend

die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.

(November 1901.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der infolge des Dekretes vom 3. März 1885 geschaffene kantonale Kranken- und Armenfonds wird aufgehoben. Der Kapitalbetrag von Fr. 1,198,217. 99 auf 31. Dezember 1900 wird mit dem durch das Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897 geschaffenen Unterstützungsfonds für Armenanstalten, abzüglich der seit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf staatliche Armenerziehungsanstalten verwendeten Baukosten, zu einem « *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* » vereinigt.

Dieser Fonds ist bei der Hypothekarkasse zinstragend anzulegen und darf mit dem Staatsvermögen nicht vermischt werden.

Derselbe ist durch Kapitalisierung des Zinses des jeweiligen Kapitalbestandes zu vermehren.

§ 2. Dieser Fonds dient zur Unterstützung von *dauernden Einrichtungen* auf dem Gebiete des Kranken- und Armenanstaltswesens des Staates, der Gemeinden und der Privatwohlthätigkeit.

Die Verwendung dieses Fonds steht innerhalb seiner Zweckbestimmung zu: dem Grossen Rat für Summen über Fr. 10,000, dem Regierungsrat für Summen bis auf Fr. 10,000.

§ 3. Vorstehendes Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 12. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Beilage.

Bericht der Armendirektion

an

die Finanzdirektion

betreffend

das vom Grossen Rat am 26. Dezember 1900 erheblich erklärte Postulat:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf betreffend Revision des Dekretes vom 3. März 1885 vorzulegen, wodurch die Zweckbestimmung des kantonalen Kranken- und Armenfonds neu zu ordnen ist. »

(April 1901.)

Herr Finanzdirektor!

Sie wünschen eine Ansichtsäusserung der Armendirektion, in welcher Weise dem obigen Postulate Folge gegeben werden könnte. Wir kommen in Folgendem Ihrem Ansuchen nach:

Bei Aufhebung der Dienstenzinskasse im Jahre 1885 wurde, wie bekannt, deren Reservefonds im Betrage von Fr. 422,358 in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds umgewandelt, der von der Hypothekarkasse verwaltet wird. Ueber die Verwendung wurde vorläufig nichts statuiert, dies vielmehr der Zukunft vorbehalten (Dekret vom 3. März 1885). Durch Kapitalisierung des Zinses und Zuwendung eines Bussenanteiles (letzterer jährlich circa Fr. 35,000) wurde derselbe geäuffnet bis auf einen Betrag von Fr. 1,198,217 auf 31. Dezember 1900.

Seit dem Erlass des genannten Dekretes haben sich in der finanziellen Gestaltung des *Armen- und Krankenwesens* wichtige Aenderungen vollzogen: Das neue *Armengesetz* gestattet die Erhebung einer kantonalen Armensteuer von $^5/_{10}$ ‰, wodurch die Staatsmittel für die *laufenden* Ausgaben der Armenpflege um wenigstens 1 Million Franken erhöht wurden. Durch das *Gesetz über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege* vom 29. Oktober 1899 wurden für die *laufenden* Ausgaben der Bezirks- und anderer Krankenanstalten ebenfalls vermehrte Staatsmittel zur Verfügung gestellt.

Paragraph 76 des neuen Armengesetzes sodann schreibt vor:

« Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, dass er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, dass er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt.

Die Errichtung von Staats-, sowie die Unterstützung anderer Anstalten erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates. Das Gleiche gilt für die Erweiterung, Aufhebung oder Unterstützung bestehender Staatsanstalten.

Die Errichtung oder Erweiterung, teilweise oder gänzliche Aufhebung von Bezirks- oder Gemeindeanstalten unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso sind die Reglemente dieser Anstalten durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Die von Bezirken oder Gemeinden errichteten, sowie alle vom Staat unterstützten Armenanstalten unterliegen der Aufsicht des Staates. »

Hiebei war man sich bewusst, dass es der ohnehin schwer belasteten laufenden Staatsverwaltung schwer fallen möchte, *grössere, einmalige,* zudem *unregelmässig* sich einstellende und deshalb anormale Budgetzustände schaffende Beitragsleistungen für die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Anstalten zu beschaffen, und so wurde durch § 77 des Armengesetzes ein Fonds geschaffen, aus dem solche Beitragsleistungen ohne Inanspruchnahme des Budgets der laufenden Verwaltung entrichtet werden sollen. Diese Gesetzesbestimmung besagt:

« Zum Zweck der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen.

Die nähern Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch Dekret des Grossen Rates

geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1900 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist.

Aus der für die Jahre 1898 und 1899 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von Fr. 400,000 sind nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse solche der Armenpflege dienende, bereits bestehende oder neu entstehende Anstalten zu dotieren, welche einer finanziellen Unterstützung am meisten bedürfen. Die Beschlussfassung hierüber steht dem Grossen Rate zu.»

Die Fr. 400,000 der Jahre 1898 und 1899 wurden bei der Hypothekarkasse angelegt. Da es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Jura nicht möglich war, das Dekret im Jahre 1900 zu erlassen, sondern dies erst in diesem Jahre möglich sein wird, so gelangen die Fr. 200,000 für das Jahr 1900 erst im Jahre 1901 zur Auszahlung an die Gemeinden und fallen dem Staatsbudget dieses Jahres zur Last. Dies hatte zur Folge, dass die pro 1900 auf dem Staatsbudget figurierenden Fr. 200,000 unausgegeben blieben. Da dieselben aber ein *Teil* des Ertrages der $^5/_{10}$ ‰ *Armensteuer* sind, so sind sie belastet mit der Zweckbestimmung für das *Armenwesen* und dürfen nicht für die allgemeinen Staatsausgaben verwendet werden. Sie werden deshalb am natürlichsten den Fr. 400,000 zugesellt, wodurch dieser Fonds auf circa Fr. 600,000 ansteigen wird, abzüglich circa Fr. 100,000, welche bereits für Anstaltszwecke verausgabt worden sind.

Eine nähere Prüfung der auf dem Gebiete des Armen- und Krankenanstaltswesens vorhandenen Bedürfnisse ergiebt nun aber, dass die obige Summe, auch wenn sie auf Fr. 600,000 erhöht wird, nicht genügt. Wie die nachfolgende Darstellung ergeben wird, bedürfen wir dringend mehrerer *neuer Anstalten*, andere bedürfen der *Neubauten*, andere der *Erweiterungsbauten*, wieder andere sind mit *Kapitalschulden* so überlastet, dass sie nur mühsam existieren und sich mit hohen Kostgeldern behelfen müssen, wodurch einzelne Gemeinden entweder allzuschwer belastet oder um die Benutzung der betreffenden Anstalten verkürzt werden.

Wir geben im Nachfolgenden eine möglichst erschöpfende Darstellung der diesbezüglichen Bedürfnisse, soweit möglich mit Zahlenangaben.

I. Verpflegungsanstalten.

Wir sind im Laufe der Zeit dahin gekommen, dass die *staatlichen* Verpflegungsanstalten (Frienisberg und Hindelbank) aufgehoben und ebenfalls in Bezirksverpflegungsanstalten umgewandelt wurden. Dieser Teil der Armenpflege ruht nun im ganzen Kanton in den viel zweckmässigern Händen der Gemeinden und Bezirke. Die meisten dieser Anstalten befinden sich in geordneten finanziellen Verhältnissen, Dank namentlich der Einsicht, Hingebung, dem ökonomischen Sinn einer grossen Anzahl von Männern in den Bezirken und Gemeinden. Immerhin sind auch hier Bedürfnisse zu verzeigen, die ohne namhafte Beihülfe des Staates nicht befriedigt werden können:

1. *Seeländische Armenverpflegungsanstalt Worben.* Diese Anstalt will finanziell nicht recht prosperieren. Es war jedenfalls ein Fehler, dass bei ihrer Gründung alte Gebäulichkeiten erworben wurden, deren Instandstellung viel Geld verschlang, ohne dass dadurch die Mängel beseitigt wurden. Sie projektiert für einen Teil einen Neubau, der auf Fr. 135,000 devisiert ist. Ohne namhafte Beihülfe ist derselbe unmöglich. Bevor etwas geschehen kann, müssen jedoch die Anstaltsverhältnisse und das aufgestellte Projekt genau untersucht werden. Ein namhafter Staatsbeitrag ist hier um so eher am Platz, als das Seeland wohl derjenige Landesteil des alten Kantons ist, der den Staat im Armenwesen am wenigsten belastet.

2. *Verpflegungsanstalt des Amtes Signau in der Bärau zu Langnau.* Auf dieser vor einigen Jahren neuerbauten Anstalt mit dermalen etwas über 200 Pfleglingen haftet eine Kapitalsumme von Fr. 445,000 mit einem jährlichen Zins von Fr. 18,175. Die Ausgaben pro Pflegling sind (1900) verhältnismässig hoch, Fr. 274. 98 oder 75,3 Ct. pro Tag. Kostgeld und Staatsbeitrag warfen ab pro Pflegling Fr. 247. 51, Defizit pro Pflegling Fr. 27. 47 = Fr. 5027. 40. Der Staat hat an den Bau Fr. 20,000 beigetragen; die Anstaltsbehörden suchen um einen weitern erheblichen Beitrag nach. Wie es scheint, sind die Arbeitskräfte von geringem Wert, auch die Kosten des Neubaues mögen verhältnismässig ziemlich hoch sein. Weitere Hülfe hat die Anstalt nötig, nur sind die Verhältnisse vorher genauer zu untersuchen. Uns scheint namentlich auch, die Gemeinden sollten sich mit einem etwas geringern Zins für ihre Anteilscheine, z. B. mit $3^1/_2$ statt 4 % zufrieden geben.

3. *Armenverpflegungsanstalt für die Gemeinde Biel.* Dieselbe beabsichtigt, eine eigene Anstalt einzurichten, was nur zu begrüssen ist, da etwas kleinere Anstalten grössern vorzuziehen sind. Ein Gesuch mit Plänen liegt bereits bei der Armendirektion. Die Kosten sind samt Möblierung devisiert auf Fr. 240,000. Es wird ein namhafter Staatsbeitrag erwartet. Derselbe kann erst festgestellt werden, wenn das Projekt untersucht und die nötigen Geldmittel vorhanden sind. Es ist jedoch selbstverständlich, dass wie auch bei den übrigen Bezirksverpflegungsanstalten die Gemeinden durch (verzinsliche) Anteilscheine den Hauptbetrag aufbringen müssen. Die Anstalt darf aber mit Kapitalschulden nicht überlastet werden und so ist ein Staatsbeitrag gerechtfertigt.

4. *Jurassische Armenverpflegungsanstalten.* Im Jura hat jeder Amtsbezirk seine eigene Anstalt. Mehrere derselben leiden unter Defiziten für die laufende Verwaltung. Durch Verminderung ihrer Kapitalschulden könnten dieselben saniert werden. Ueberdies muss St. Immer unbedingt zu einem Neubau für sein Greisenasyl schreiten, wofür ebenfalls ein Staatsbeitrag in Aussicht zu nehmen ist. Alle bezüglichen Verhältnisse bedürfen einer vorherigen Untersuchung.

II. Erziehungsanstalten.

1. *Staatliche Erziehungsanstalten* (Erlach, Brüttelen, Aarwangen, Kehrsatz, Landorf).

a. Kehrsatz. In dieser Anstalt fehlen geeignete Schulzimmer. Pläne und Kostenvoranschlag sind ausgearbeitet. Die Kosten betragen circa Fr. 25,000.

b. Landorf. Die bestehenden Räumlichkeiten sind ungenügend; ein zweites Gebäude ist absolute Notwendigkeit. Definitive Pläne und Kostenvoranschlag sind noch nicht vorhanden. Mutmassliche Kosten circa Fr. 70,000.

c. Aarwangen. Die Gebäulichkeiten bedürfen *dringend* wesentlicher Reparaturen und Vergrösserungen. Pläne und Devis sind noch nicht vorhanden.

d. Erziehungsfonds der staatlichen Erziehungsanstalten. Jede der genannten 5 Anstalten hat einen sogenannten Erziehungsfonds, namentlich mit der Zweckbestimmung, austretende Zöglinge bei Berufserlernungen zu unterstützen. Diese Fonds sind aber ungenügend und bedürfen dringend einer Dotierung.

e. Jurassische Erziehungsanstalt für verwahrloste Mädchen unter 16 Jahren. Für *Knaben* existiert eine neuerbaute Anstalt in Sonvilier. Eine *Mädchen*anstalt ist *dringendes* Bedürfnis. Hiefür ist eine Ausgabe von wenigstens Fr. 100,000 in Aussicht zu nehmen.

f. Anstalt für verwahrloste und bestrafte Mädchen über 16 und unter 18 Jahren. Wir haben Anstalten für verwahrloste Knaben und Mädchen unter 16 Jahren; wir haben auch eine Anstalt für verwahrloste und bestrafte Knaben über 16 Jahren in Trachselwald, dagegen fehlt eine solche Anstalt für Mädchen, und sowohl die Armendirektion, wie auch die Polizeidirektion sind in dieser Beziehung häufig in grosser Verlegenheit. Der Regierungsrat hat sich schon mehrfach mit der Angelegenheit befasst. Es bleibt nach Ansicht der Armendirektion nichts anderes übrig, als die Errichtung einer derartigen Anstalt. Der Regierungsrat hat die Lösung in Aussicht genommen, dass die Mädchen in Trachselwald installiert und für die Knaben eine Anstalt in Müntschemier, wo der Staat genügend landwirtschaftliches Areal besitzt, errichtet würde. Ein Neubau daselbst würde auf circa Fr. 150,000 zu stehen kommen.

2. *Gemeinde- und Privaterziehungsanstalten.*

a. Erziehungsanstalt des Amtes Wangen in Oberbipp (nimmt auch Zöglinge aus dem übrigen Kanton auf). Ein Neubau ist *dringendes* Bedürfnis. Die Anstaltsbehörden haben Pläne und Devis ausarbeiten lassen. Mutmassliche Bausumme Fr. 94,000. Ohne namhaften Staatsbeitrag ist der Neubau unmöglich. Sympathie und Opferwilligkeit der Gemeinden für die Anstalt ist vorhanden.

Jährlicher Staatsbeitrag Fr. 3000.

b. Erziehungsanstalt des Amtes Konolfingen in Enggistein (nimmt auch Zöglinge aus dem übrigen Kanton auf). Die Wohn- und Schulräume dieser Anstalt sind erbarmungswürdig. Die Anstaltsbehörden haben schon vor längerer Zeit Plan und Devis für einen Neubau ausarbeiten lassen. Bausumme (Möblierung inbegriffen) Fr. 67,000. Auch hier ist ein namhafter Staatsbeitrag nötig, trotz der Opferwilligkeit der Bevölkerung für die Anstalt.

Jährlicher Staatsbeitrag Fr. 2500.

c. Taubstummenanstalt für Mädchen in Wabern. Für *Knaben* existiert eine *Staatsanstalt* in Münchenbuchsee; für *Mädchen* eine *Privatanstalt* in Wabern, woran der Staat jährlich Fr. 3500 leistet. Die Anstalt bedarf dringend eines Neubaues, der auf Fr. 20,000 devisiert ist. Die Anstalt ersucht um einen Staatsbeitrag von Fr. 20,000. Da die Anstalt schon dermalen Mühe hat, auf dem Privatwege die Betriebsmittel aufzubringen, so *muss* ihr der Staat mit diesem Beitrag zu Hilfe kommen, wenn er nicht riskieren will, die Anstalt ganz auf seine Rechnung zu nehmen, was jährlich bedeutende Mehrausgaben zur Folge haben würde.

d. Armenenziehungsanstalt für Knaben auf der Grube bei Bern. Diese im Jahr 1825 durch Privatwohlthätigkeit gegründete und seither erhaltene Anstalt erhielt nie weder in dieser noch in jener Form einen Staatsbeitrag. Ein neues Oekonomiegebäude ist dringendes Bedürfnis. Das Vermögen der Anstalt besteht fast ausschliesslich in Anstaltsgut und Inventar. Die mildthätigen Gaben werden durch den Betrieb mehr als aufgezehrt. Unter Berufung auf §§ 76 und 77 (namentlich Alinea 4) des Armengesetzes sucht die Anstalt um einen Beitrag für den auf Fr. 16,000 devisierten Neubau nach. Die Anstalt verdient Hülfeleistung von Seite des Staates.

e. Mädchenanstalt Viktoria in Wabern. Diese hochherzige Stiftung des J. R. Schnell von Burgdorf ist eine unter staatlicher Aufsicht stehende Privatanstalt. Zahl der Zöglinge circa 100. Der Staat leistet jährlich Fr. 1600 an die Unterrichtskosten. Infolge von Mindererträgnissen von Wertschriften sind die Betriebsmittel etwas knapp geworden. Es empfiehlt sich jedoch weniger, der Anstalt mit jährlichen Beiträgen zu Hülfe zu kommen, wohl aber wäre es angezeigt, den Erziehungsfonds für austretende Zöglinge angemessen zu dotieren, wodurch die Betriebsausgaben sich entsprechend vermindern würden. Die Dotierung des Erziehungsfonds würde circa Fr. 30,000 erheischen, womit derselbe auf circa Fr. 50,000 ansteigen und den Bedürfnissen genügen würde.

f. Jurassische Waisenhäuser (Orphelinate). Die Amtsbezirke Courtelary, Freibergen, Münster, Pruntrut, Delsberg haben eigene Anstalten. Mehrere derselben kranken an Betriebsdefiziten. Wir haben eine Untersuchung darüber angeordnet, welche klarlegen wird, was daorts zu thun ist. Etwas muss aber geschehen.

g. Anstalten für schwachsinnige Kinder. Dermalen besteht für dieselben eine einzige Anstalt im Weissenheim bei Bern mit circa 30 Pfleglingen. Sie ist eine Privatanstalt, erhält aber aus dem Alkoholzehntel jährlich Fr. 40 per Zögling. Diese einzige Anstalt genügt aber dem kantonalen Bedürfnis in keinerlei Weise und die Armendirektion ist fortwährend in der peniblen Lage, den vielen Aufnahmegesuchen nicht entsprechen zu können. Das Bedürfnis ist denn auch ein im ganzen Lande gefühltes und es regen sich überall Bestrebungen, um demselben abzuhelfen. Wir begrüssen diese Volksinitiative. Gemeinde- und Bezirksanstalten mit Staatsunterstützungen sind reinen Privatanstalten nicht nur aus materiellen (finanziellen), sondern auch aus ideellen Gesichtspunkten in Armen- und Krankensachen immer vorzuziehen. In einigen Gegenden des Kantons sind diese Bestrebungen ziemlich weit vorgeschritten. Ohne ansehnliche Staatshülfe, namentlich bei der Errichtung solcher Anstalten, geht es aber nicht. Wir sind nicht in der Lage, heute schon eine Summe zu nennen, welche für diese Zwecke notwendig sein wird, jedenfalls aber sind wenigstens Fr. 200,000 in Aussicht zu nehmen.

III. Krankenpflegeanstalten und Krankenheilanstalten.

a. Anstalten für unheilbare Kranke in Beitiwyl, Hellsau, Mett und Spiez.

Auf diesem Gebiete hat die protestantische bernische Landeskirche sich ein grosses Verdienst er-

worben durch Gründung von Asylen für diese Klasse von Armen, welche sogar um hohe Pflegegelder in Privatpflege nicht oder nur mangelhaft untergebracht werden könnten. Nach Mitgabe der Statuten trägt «der als Stiftung der bernischen Landeskirche bestehende Verein den Namen «Gottesgnad», Asyl für Unheilbare».

«Der Verein hat zum Zweck: den im Kanton Bern wohnenden chronisch Leidenden, Bürgern und Kantonsfremden, die von der Aufnahme in Spitäler und Armenanstalten durch deren Reglemente ausgeschlossen sind, mittelst Anstaltsverpflegung ein Asyl zu verschaffen.»

Bis jetzt hat der Verein folgende Anstalten gegründet:

1. Die Mutteranstalt in *Beitiwyl*, Amt Konolfingen (1886) für circa . . . . . 68 Pfleglinge
2. Filialen

a. In *Hellsau* für den Oberaargau (1894) für 24 »
b. » *Mett* für das Seeland (1898) für . . 34 »
c. » *Spiez* für das Oberland (1900) für . 68 »

Total 194 Pfleglinge

Die Ankaufs-, Bau- und Einrichtungskosten belaufen sich auf Fr. 254,816, woran der Staat (für Spiez) Fr. 20,000 geleistet hat. An die Betriebskosten leistet er für alle Anstalten zusammen jährlich Fr. 10,000.

Für Hellsau und Mett sind Neu- und Erweiterungsbauten absolutes Bedürfnis. Sind dieselben durchgeführt, so wird die auf dem Unternehmen lastende hypothekarische Schuld Fr. 208,000 betragen. Da die Kostgelder ohnedies ziemlich drückend sind, so ist es angezeigt, hier durch einen einmaligen Staatsbeitrag zum Zwecke der Verminderung der Schulden beizutragen. Eine Eingabe der Anstaltsbehörden sucht unter einlässlicher Motivierung um circa Fr. 90,000 nach. Ueber die Summe wird zu reden sein, grundsätzlich ist aber gegen das Gesuch wohl nichts einzuwenden.

b. Anstalt für Epileptische in Tschugg.

Diese aus der Initiative des «Ausschusses für kirchliche Liebesthätigkeit» hervorgegangene private Pflege-, eventuell auch Heilanstalt beherbergt circa 100 Pfleglinge. Der Staat leistet an die Betriebsausgaben jährlich Fr. 5000. Das Kostgeld beträgt Fr. 255. 50 per Jahr. Die Anstalt bringt mit Mühe die Mittel auf, um die jährlichen Ausgaben von circa Fr. 31,000 zu decken. Ein dringend notwendiger Neubau hat sie Fr. 25,000 gekostet. Sie sucht um Deckung dieser Ausgabesumme durch den Staat nach.

c. Anstalt für Tuberkulöse in Heiligenschwendi.

Zahl der Pfleglinge 1899: 456. Jährlicher Staatsbeitrag an die Betriebskosten Fr. 7000.

Das Vermögen der Anstalt, Gebäude und Liegenschaften, ist ziemlich beträchtlich, trägt aber keinen Zins ab, dagegen sind die Ausgaben der Anstalt, als einer *Heilanstalt*, naturgemäss grosse und für deren Bestreitung ist sie lediglich angewiesen auf die Kostgelder (im Minimum Fr. 1.50 per Tag), den Staatsbeitrag und milde Gaben. An Schulden hat sie zu verzinsen hypothekarische Aufhaftungen im Betrag von Fr. 62,000, eine Contocorrentschuld bei der Kantonalbank, vom Bau herrührend, circa Fr. 60,000. Die Anstaltsbehörden suchen um einen Beitrag in der Höhe der letztern Summe nach. Da die Anstalt dem ganzen Kanton Dienste leistet und derselbe an die Baukosten nichts beigetragen hat, so ist das Gesuch gewiss gerechtfertigt.

d. Frauenspital (Entbindungsanstalt) in Bern.

Dieses im Jahre 1875 neuerbaute Staatsspital hat nach § 2 des Organisationsreglementes vom 29. Juli 1893 den doppelten Zweck:

«*a.* als Wohlthätigkeitsanstalt ist es zur Verpflegung von Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie zur Behandlung gynäkologischer Kranken bestimmt;

b. als Lehranstalt schliesst es die geburtshülflichen und gynäkologischen Kliniken und die Poliklinik für die Studierenden der Hochschule, sowie eine Hebammenschule in sich.»

Nach § 22 ist die Verpflegung für Arme und Dürftige 6 Wochen vor und 14 Tage nach der Entbindung unentgeltlich.

Infolge der Zunahme der Bevölkerung und des durch den Bau neuer Eisenbahnlinien erleichterten Verkehrs genügt der Frauenspital für die dermaligen Bedürfnisse nicht mehr. Im Jahre 1877, dem ersten des Bestehens der Anstalt, wurden 395 Schwangere und Wöchnerinnen und 140 kranke Frauen aufgenommen; im Jahre 1897 474 Schwangere und Wöchnerinnen und 463 kranke Frauen. Es müssen also jetzt circa 80 Schwangere und Wöchnerinnen und 330 kranke Frauen in einem Jahre mehr verpflegt werden als vor 20 Jahren. Die Verwaltung macht die nachfolgenden Mängel geltend und bittet um deren Abhülfe:

1. Auf der geburtshülflichen Abteilung sollte zunächst mehr Raum für Schwangere geschaffen werden, um der oft im Winter eintretenden Ueberfüllung der für sie bestimmten Zimmer abzuhelfen. Ferner sollte auch die Zahl der für die Wöchnerinnen bestimmten Zimmer vermehrt werden. Da, wo früher 4 Betten standen, sind jetzt 5 untergebracht. Von zeitweiser Räumung der Wochenzimmer auf 10—14 Tage, wie dies im Anfang vorgesehen war, ist längst keine Rede mehr. Es fehlen auf dieser Abteilung ferner: ein Badezimmer, ein Untersuchungszimmer und ein Zimmer für die Entbindung bereits erkrankter Frauen.

2. Auf der Abteilung für kranke Frauen sollten nicht bloss schwere operative Fälle, sondern auch bedürftige Frauen, die eine längere Behandlung erfordern, Aufnahme finden können; deshalb sollten sowohl überhaupt mehr Krankenzimmer, als auch Isolierräume hergestellt werden; zudem fehlt auf dieser Abteilung jede Badeeinrichtung.

Dringend notwendig sind ferner ein besser eingerichtetes Operationszimmer mit Oberlicht und zwei kleinen Seitenzimmern, sowie ein Raum für anatomische, mikroskopische, chemische und bakteriologische Untersuchungen.

3. Die Isolierbarrake bedarf ebenfalls der Erweiterung und Umgestaltung.

4. Für die Beamten, Angestellten und Schülerinnen sollte ferner mehr Raum geschaffen werden. Der Verwalter hat eine Wohnung von bloss 2 Zimmern. Von den 4 Assistenten haben bloss 2 je ein Zimmer, die übrigen 2 bloss je einen Verschlag im Korridor (die frühern Theeküchen). Die 4 Hebammen haben bloss 2 Zimmer; die Ausdehnung der Poliklinik erfordert dringend die Anstellung zwei weiterer Hebammen.

Für die 5—6 Diakonissen existiert bloss ein kleines Zimmer auf der Privatabteilung und ein Dachzimmer; der Vorsteher der Diakonissen verlangt hier entschiedene Abhülfe.

Für die Schülerinnen fehlt ein Raum zum Aufenthalt ausserhalb des Dienstes.

Ferner bewohnt der Abwart mit seiner Frau bloss ein kleines einfenstriges Zimmer; die Hausmagd muss bei den Pfleglingen schlafen; die übrigen Bediensteten haben ebenfalls beschränkte Räumlichkeiten. Das Dienstpersonal hat kein Esszimmer.

5. Für das ganze Haus existiert bloss ein Badezimmer; es ist dies ein Uebelstand, der dringend der Abhülfe bedarf.

6. Die Assistenten müssen im Wartzimmer des Spitals essen.

7. Als ungenügend und fehlerhaft haben sich endlich erwiesen: die Heizeinrichtung, die Wasserversorgung und die Waschküche.

Die Regierung hat sich übrigens schon mehrfach mit der Erweiterung des Frauenspitals beschäftigt und die Baudirektion mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt. Dasselbe nimmt eine Bausumme von Fr. 300,000 in Aussicht. Die laufende Verwaltung erträgt dermalen und wohl noch eine Reihe von Jahren eine so grosse Ausgabe nicht. Abhülfe muss aber, wenigstens für die dringendsten Uebelstände, erfolgen.

* * *

Aus vorstehender Darstellung, welche nur orientieren und für die einzelnen Fälle den endlichen Entschliessungen der kompetenten Behörden nicht vorgreifen will, ergiebt sich, dass auf dem Gebiete unseres Armen- und Krankenanstaltswesens mannigfache grosse und teilweise schreiende Bedürfnisse zu befriedigen sind. Aus der laufenden Verwaltung können die Mittel dermalen nicht oder nur zum kleinen Teile beschafft werden. Es ist das aber auch nicht nötig. Es ist ein Verdienst unserer Finanzverwaltung, dass jeweilen nicht der letzte Pfennig unserer Einnahmen für die laufende Verwaltung verausgabt und alles für die Bedürfnisse des Tages verbraucht worden ist, sondern dass fortlaufend bald kleinere, bald grössere Beiträge bei Seite gelegt wurden, welche uns nun, zu erheblichen Summen angewachsen, in den Stand setzen, mühelos und ohne Störung in unserem Staatshaushalt grössern Aufgaben gerecht zu werden.

Wie wir oben gesehen haben, stehen uns dermalen folgende Fonds zur Verfügung:

1.	Infolge des neuen Armengesetzes restanzlich rund	Fr. 500,000
2.	Infolge Aufhebung der Dienstenzinskasse und seitherigen Speisungen der kantonalen Kranken- und Armenfonds, auf 31. Dezember 1900 rund	» 1,200,000
	Zusammen	Fr. 1,700,000

Diese Fonds liefern uns die Mittel, sämtliche dermaligen Bedürfnisse auf dem Gebiete des Armen- und Krankenanstaltswesens zu befriedigen. Einer solchen Verwendung steht vorerst *rechtlich* nichts im Wege: der durch das Armengesetz geschaffene Fonds hat ausdrücklich den Zweck, für Armenanstaltszwecke verwendet zu werden und betreffend den Dienstenzinskassafonds steht die Bestimmung der Verwendung dem Grossen Rate zu. Aber auch *volks- und staatswirtschaftlich* ist die projektierte Verwendung gerechtfertigt: die angesammelten Fonds werden nicht in die *laufende* Verwaltung verwendet und so *verbraucht*, sondern die vorhandenen Kapitalien werden lediglich in *andere Vermögenswerte* umgewandelt und in der Form von *dauernden Einrichtungen* im Dienste der Volkswohlfahrt finden wir die ursprünglichen Kapitalien mit Zinsen und Zinseszinsen reichlich wieder.

Wir fassen unsere Ansicht dahin zusammen:

1. Es sei in Abänderung des Dekretes vom 3. März 1885 ein neues Dekret zu erlassen und es seien die beiden bestehenden obgenannten Fonds zu einem Fonds zu vereinigen. Zweckbestimmung: Unterstützung von *dauernden Einrichtungen* auf dem Gebiete des Armen- und Krankenanstaltswesens des Staates, der Gemeinden und der Privatwohlthätigkeit.

2. Es seien folgende weitere Bestimmungen in das Dekret aufzunehmen:

a. Dieser Fonds ist durch die Hypothekarkasse zu verwalten und darf mit dem Staatsvermögen nicht vermischt werden.

b. Seine Verwendung steht, insoweit es Ausgaben von über Fr. 10,000 betrifft, dem Grossen Rate zu, sonst aber dem Regierungsrate.

c. Der Fonds ist durch Kapitalisierung der Zinse des jeweiligen Kapitalbestandes zu vermehren.

Mit Hochachtung!

Bern, im April 1901.

Der Direktor des Armenwesens:

Ritschard.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung der Stelle eines zweiten Sekretärs der Polizeidirektion.

(August 1901.)

Die Polizeidirektion sieht sich genötigt, die Errichtung der Stelle eines zweiten Sekretärs der Polizeidirektion hiermit zu beantragen.

Die schon seit einer Reihe von Jahren eingetretene starke Zunahme der Geschäfte, die stets noch im Steigen begriffen ist, macht eine dauernde Vermehrung der Arbeitskräfte dieser Direktion zur unabweisbaren Notwendigkeit, wenn nicht die Interessen der Verwaltung in nachteiligster Weise leiden sollen. Es darf gesagt werden, dass das Personal der Polizeidirektion seit langer Zeit mit Arbeit wirklich überbürdet und diese, auch bei allem Fleiss, Ausdauer und Anstrengung, mit der wünschbaren Beförderung zu bewältigen schlechterdings nicht länger im stande ist. Dem Direktionssekretär steht zwar zur Zeit ein tüchtiges Kanzleipersonal zur Seite, welches zum Teil auch in eigentlichen Sekretariatsarbeiten sehr gute Dienste leistet; allein dessenungeachtet kann man sich der Einsicht nicht entziehen, dass die Anforderungen des Dienstes die möglichst baldige und dauernde Anstellung eines zweiten Sekretariatsbeamten dieser Direktion zum dringenden Bedürfnis machen.

Fragt man nach den Ursachen des fortwährenden Anwachsens der Arbeit, welche der Polizeidirektion obliegt, so sind dieselben zunächst hauptsächlich in der überaus grossen Erleichterung zu suchen, welche die örtliche Bewegung der Bevölkerung erfahren hat, und zwar sowohl im Innern des Kantons und der Schweiz durch die kantonale und die eidgenössische Gesetzgebung, als auch vom Ausland her nach der Schweiz und umgekehrt von der Schweiz nach dem Auslande durch die nachgerade mit allen in Betracht fallenden fremden Staaten abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsverträge. Diese Freizügigkeit ermöglicht und bewirkt im fernern ein Hin- und Herwandern zahlreicher Bevölkerungsteile, welches in verschiedenen Richtungen eine vielfache, vermehrte Thätigkeit der Polizei notwendig macht; sie bringt uns andererseits eine Masse fremder und nicht durchwegs willkommen zu nennender Elemente in das Land, wie sie hinwieder zur Folge hat, dass fortwährend eine grosse Zahl unserer Landesangehörigen für längere oder kürzere Zeit im Auslande Aufenthalt nimmt. Daher die sehr häufigen Fälle von polizeilicher Heimschaffung unterstützungsbedürftig gewordener Personen, einerseits von herwärtigen Angehörigen zurück aus fremden Staaten, andererseits von hier zur Last fallenden Fremden nach ihrer Heimat, — Heimschaffungen, welchen jeweilen bezügliche Korrespondenzen der Polizeidirektion mit den betreffenden Behörden des Auslandes und oft langwierige Verhandlungen auf diplomatischem Wege vorauszugehen haben. Ebenso haben sich die Auslieferungsgeschäfte nicht allein mit andern eidgenössischen Ständen, sondern ebenso, als Folge der abgeschlossenen Auslieferungsverträge und unter der Wirkung des bei allen civilisierten Staaten mehr und mehr zur Anerkennung gelangenden Prinzips der internationalen Verpflichtung zur Leistung gegenseitiger Rechtshülfe auch gegenüber dem Auslande, die Fälle von Auslieferung angeschuldigter oder verurteilter Personen, wie diejenigen von Ueber-

nahme der Strafverfolgung wegen auswärts begangener Delikte enorm vermehrt.

Abgesehen von den mit den Beziehungen zum Auslande und zu den übrigen Kantonen in Zusammenhang stehenden Kategorien von Geschäften verdienen hier vornehmlich noch folgende Verwaltungsgegenstände Erwähnung, welche einen sehr namhaften Teil der früher nicht im gegenwärtigen Masse gekannten Arbeitslast der Polizeidirektion ausmachen:

Die Prüfung und Begutachtung von zur regierungsrätlichen Sanktion eingereichten Ortspolizei- und Beerdigungsreglementen, welche von einer stets wachsenden Zahl von Gemeinden erlassen werden;

die Fälle von Versetzungen in die Arbeitsanstalten, resp. von Entlassungen aus denselben (im Jahre 1899 hatte die Polizeidirektion über 300 solcher Geschäfte zu behandeln);

die Begutachtung der Strafnachlass- resp. Begnadigungsgesuche, die sich in auffallendem Masse vermehren und einen grossen Zeitaufwand in Anspruch nehmen;

das Civilstandswesen;

die Naturalisationen.

Zu den beiden letzterwähnten Kategorien ist zu bemerken, dass die Wirkungen der durch die Niederlassungsverträge herbeigeführten Freizügigkeit gegenüber dem Ausland sich auch in einer erheblichen Zunahme der Civilstands- und der Naturalisationsgeschäfte äussern: für Berner, die sich im Auslande verheiraten wollen, hat die Polizeidirektion Erklärungen über die Ehefähigkeit und das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen, für Ausländer, die sich im Kanton Bern verehelichen wollen, Heiratsbewilligungen auszustellen, das eine und das andere selbstverständlich nach Prüfung der Akten, deren Vervollständigung häufig noch vorherige Korrespondenzen erfordert (Heiratsbewilligungen an Ausländer wurden allein im Jahre 1900 223 erteilt). Dazu kommt die stets zunehmende Zahl der aus dem Auslande einlangenden Eheurkunden, die vor der Eintragung zur Prüfung vorzulegen sind; ferner Einfragen aller Art bezüglich des Civilstandswesens; die Prüfung der jährlichen Inspektionsberichte und die Berichterstattung an den Bundesrat; ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass mit der Vermehrung der im Kanton Bern sich aufhaltenden oder niedergelassenen Ausländer auch die Zahl der Naturalisationsgesuche von Ausländern zunimmt.

Was schliesslich die finanzielle Seite unseres Antrages betrifft, so ist zu bemerken, dass die Kreierung der fraglichen Beamtung von keiner erheblichen Tragweite für den Fiskus sein wird. Denn würde die beantragte Errichtung einer zweiten Sekretärstelle abgelehnt, so wäre die Anstellung eines weitern Kanzlisten der Polizeidirektion absolut notwendig, dem jedenfalls das Maximum der jährlichen Besoldung mit Fr. 3500 ausgerichtet werden müsste, wenn man eine tüchtige und geeignete Kraft für selbständige Arbeiten gewinnen will, während die jährliche Besoldung des zweiten Sekretärs durch das Dekret auf Fr. 3000 bis Fr. 4500 bestimmt würde.

Die Polizeidirektion glaubt nicht weitläufiger sein zu müssen, um die dringende Notwendigkeit einer dauernden Verstärkung ihrer Arbeitskräfte nachzuweisen. Ebenso scheint ihr aus dem Gesagten sattsam hervorzugehen, dass diese Verstärkung in erspriesslicher Weise nicht durch eine blosse Vermehrung ihrer Kanzleiangestellten, sondern nur durch die Kreierung einer zweiten Sekretärstelle erzielt werden kann. Diese Beamtung zu errichten und deren Besoldung zu bestimmen, fällt nach Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung in die Kompetenz des Grossen Rates.

Die Polizeidirektion beehrt sich demnach, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, nachstehenden **Dekretsentwurf** zur Annahme bestens zu empfehlen.

Bern, den 23. April 1901.

Der Polizeidirektor:
Joliat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. August 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 29. August 1901.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für die Polizeidirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Zunahme der Geschäfte der Polizeidirektion die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für dieselbe notwendig macht,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird für die Polizeidirektion die Stelle eines zweiten Sekretärs errichtet.

§ 2. Derselbe wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 3000 bis Fr. 4500, welche innerhalb dieser Grenzen vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1902 in Kraft.

Bern, den 29. August 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 22. Mai 1901.

Gesetz

über

die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht für den Schutz und die Erhaltung der Kunstaltertümer zu sorgen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Solche Baudenkmäler mit dem Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, sowie solche beweglichen Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen.

Diesen Gegenständen sind die historischen Urkunden der Gemeinden und Korporationen gleichgestellt.

§ 2. Solche Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historischen Urkunden, welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden.

§ 3. Das Inventar der Kunstaltertümer wird durch die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars und einer vom Regierungsrat zu wählenden Expertenkommission aufgestellt.

Die Eintragung wird auf Antrag der Staatskanzlei vom Regierungsrat beschlossen.

Die Aufnahme in das Inventar erfolgt unter Angabe des Gegenstandes, des Eigentümers und des Ortes der Lage oder der Aufbewahrung.

§ 4. Von jeder Eintragung ist unverzüglich dem Eigentümer des Gegenstandes durch Zustellung des regierungsrätlichen Beschlusses Mitteilung zu machen. Die Eintragung ist auf dem Gegenstand selbst in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ueberdies werden die Eintragungen durch Einrücken ins Amtsblatt veröffentlicht.

Jede Veränderung des Aufbewahrungsortes ist dem Regierungsrat anzuzeigen.

§ 5. Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum übertragen, noch verpfändet, noch aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden.

Die Ersitzung ist ausgeschlossen.

§ 6. Zu jeder Reparatur, Abänderung oder Restauration der im Inventar eingetragenen unbeweglichen Altertümer bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates; ebenso zur Zerstörung derselben.

§ 7. Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis pfand- oder kaufweise zu übernehmen.

Wenn sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen können, so ist gemäss dem durch Dekret des Grossen Rates zu ordnenden Schatzungsverfahren vorzugehen.

Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräusserlich.

§ 8. Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der Eigentümer, dieselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Eigentums- beziehungsweise Rückforderungsrecht zu Handen des Staates und es kann dieser an seiner Statt die Vindikations- beziehungsweise Rückforderungsklage stellen.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

§ 9. Ist ein in das Inventar aufgenommener Gegenstand ohne die Einwilligung des Regierungsrates veräussert oder aus dem Kantonsgebiet ausgeführt worden, oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig beseitigt worden, so kann der Veräusserer vom Regierungsrat mit einer Busse bis zu Fr. 5000 belegt werden.

Alle andern Uebertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete können mit Bussen bis auf Fr. 50 geahndet werden.

§ 10. Auf das Verlangen des Eigentümers kann der Regierungsrat, nach eingeholtem Gutachten einer Expertenkommission, die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Gegenstandes aus dem Inventar verfügen.

§ 11. Der Regierungsrat kann, sofern es zur Erhaltung von Altertümern nötig erscheint, Staatsbeiträge bewilligen.

Die in § 9 vorgesehenen Bussen werden ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 22. Mai 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.

a.

Steuergesetz.

Erläuterungen zur Vorarbeit

betreffend

Vermögenssteuer-Statistik.

(Januar 1901.)

Die gemeindeweisen Klassifikationstabellen, sowie die Bezirks- und Schlusszusammenzüge betreffend die Vermögenssteuerstatistik wurden vom kantonalen statistischen Bureau auf Grund der von den Gemeinden verlangten Auszüge aus den Steuerregistern erstellt. Die Darstellung ist eine zweifache, nämlich für das steuerpflichtige Vermögen mit und ohne Degression (d. h. Entlastung) beim Grundbesitz (gemäss Art. 8 des Steuergesetz-Entwurfs); sodann zerfällt jede dieser Darstellungen wiederum in zwei Teile, nämlich in *a)* die Zahl der Pflichtigen nach der Höhe ihres Vermögens und *b)* den Betrag der Vermögen nach der nämlichen Klassifikation abgestuft. Das Vermögen jedes Pflichtigen wurde bereits im Originalauszug in der Weise festgestellt, dass vom rohen Grundsteuerkapital die unterpfändlichen Schulden in Abzug gebracht und sodann allfälliges grundpfändliches Kapital nebst Einkommen III. Klasse (letzteres kapitalisiert, d. h. zum 25fachen Betrag veranschlagt) zugezählt wurde. Hieraus ergab sich also für jeden Pflichtigen das staatssteuerpflichtige Reinvermögen, welches der wirklichen Statistik (ohne Degression) zur Basis dient. Die Berechnung der Degression resp. der Reduktion des Grundsteuerkapitals nach Art. 8 des Entwurfes musste für jeden Pflichtigen bereits auf dem Originalauszug vorgenommen werden, so dass bei *a)* landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldungen die speziell angegebene Summe der Grundsteuerschatzung um 20 und bei *b)* übrigem unbeweglichem Vermögen die betreffende Summe um 10 % reduziert wurde, sofern das Gesamtvermögen jeweilen Fr. 100,000 nicht überstieg; das solchermassen reduzierte Totalvermögen wurde alsdann in die betreffende Rubrik der Klassifikationstabelle « mit Degression » eingetragen.

Zu bemerken ist nun, dass in diesen klassifikationsweisen Darstellungen die Vermögenssteuerpflichtigen und deren Vermögen für jede Gemeinde besonders aufgeführt sind. Bei Feststellung des Gesamtvermögens, das ein jeder im Kanton überhaupt versteuert, würde sich alsdann das Steuererträgnis noch erhöhen, indem erstens höhere Progressionssätze zur Anwendung kämen und zweitens mehr Vermögen der Degression verlustig gingen, weil die Summe von Fr. 100,000 häufiger überstiegen würde.

Was nun die Wirkung der in Art. 8 des Steuergesetz-Entwurfs vorgesehenen Degression anbetrifft, so stellt sich dieselbe für die fünf Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Konolfingen und Niedersimmenthal samt der Stadt Bern auf rund 40 Millionen Franken oder 5,30 % heraus, nämlich:

	Pflichtige	Vermögen
ohne Degression	22,811	749,016,812
mit »	21,685	709,305,678
Differenz	1,126	39,711,134
%	.	5,30

Wenn wir nun diesen Prozentsatz der Differenz auf den ganzen Kanton anwenden wollen, so ergiebt sich bei einem steuerpflichtigen Nettovermögen von Fr. 1,739,415,206 (pro 1899) eine Reduktion von Fr. 92,189,000, welche durch die Degression beim Grundbesitz eintreten würde. Indessen wird sich diese

Reduktion in Wirklichkeit höher stellen, da der Prozentsatz derselben durch die Gemeinde Bern erheblich verringert wurde; die Degression bei der Gemeinde Bern beträgt nämlich nur 1,80 %, diejenige der übrigen 5 Amtsbezirke dagegen 10,61 %; man wird daher bei Annahme von circa 8 % = 140 Millionen Franken für den ganzen Kanton kaum weit vom Ziele schiessen. Immerhin zeigen gerade diese erheblichen Abweichungen in der Wirkung der Degression von einem Amtsbezirk zum andern, wie notwendig eine bezügliche Gesamtbearbeitung für den ganzen Kanton wäre.

Weitere Berechnungen über die Wirkung der Progression nach Art. 9 des Entwurfs etc. sind in Bearbeitung, wobei man sich allerdings vorerst fragen muss, ob überhaupt das Resultat der fünf Amtsbezirke samt der Stadt Bern als Rechnungsbasis auf den ganzen Kanton anwendbar sei oder nicht. Der Unterzeichnete hält dafür, dass die Bearbeitung des wertvollen, mit viel Mühe und Kosten gesammelten und gesichteten Materials (Originalauszüge) zunächst in der Weise fortzusetzen und abzuschliessen sei, dass wenigstens die eine Darstellung, nämlich die detaillierte Klassifikation der effektiven Vermögenssumme d. h. des Steuerkapitals (ohne Degression) für den ganzen Kanton beendigt werden sollte.

Bern, den 17. Januar 1901.

Der Vorsteher des statistischen Bureaus:

Mühlemann.

Zusammenzug (mit Degression).

B. Klassifikation der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuerpflichtigen (III. Kl.) nach der Höhe ihres gesamten Vermögens (netto).

a. Zahl der Vermögens-Steuerpflichtigen mit Franken:

Amtsbezirke	Total	bis 2000	2001 — 5000	5001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 25,000	25,001 — 30,000	30,001 — 40,000	40,001 — 50,000	50,001 — 60,000	60,001 — 75,000	75,001 — 100,000	100,001 — 125,000	125,001 — 150,000	150,001 — 175,000	175,001 — 200,000	200,001 — 225,000	225,001 — 250,000	250,001 — 300,000	300,001 — 375,000	375,001 — 500,000	500,001 — 750,000	750,001 — 1,000,000	über 1,000,000
1. Aarberg . . .	3,161	1,294	635	421	184	144	103	81	89	52	34	36	24	25	9	6	6	4	2	4	3	3	.	.	2
2. Aarwangen . .	4,313	1,766	983	594	284	182	97	70	105	43	28	33	32	15	18	8	7	7	5	4	11	7	5	4	5
3. Courtelary . .	2,903	1,036	560	455	226	151	118	68	96	50	33	33	13	13	13	5	5	3	5	3	4	5	3	4	1
4. Konolfingen . .	4,405	1,535	1,046	669	341	207	145	92	126	76	36	32	32	22	13	3	3	3	5	5	4	1	1	2	6
5. N.-Simmenthal .	2,222	885	571	321	155	87	46	32	30	28	14	12	7	5	6	5	4	4	.	2	3	.	3	.	2
Total	17,004	6,516	3,795	2,460	1,190	771	509	343	446	249	145	146	108	80	59	27	25	21	17	18	25	16	12	10	16
Gemeinde Bern . .	4,681	282	523	707	466	344	298	193	316	252	171	199	168	138	98	66	64	41	41	52	62	73	53	22	52
Total	**21,685**	**6,798**	**4,318**	**3,167**	**1,656**	**1,115**	**807**	**536**	**762**	**501**	**316**	**345**	**276**	**218**	**157**	**93**	**89**	**62**	**58**	**70**	**87**	**89**	**65**	**32**	**68**

b. Betrag des versteuerten Vermögens in Franken (nach gleicher Klassifikation wie oben):

1. Aarberg . . .	44,167,201	1,069,012	2,088,313	3,039,884	2,305,176	2,538,485	2,268,602	2,246,249	3,095,130	2,314,190	1,866,044	2,366,756	1,964,803	2,807,553	1,212,609	958,443	1,116,399	866,415	492,331	1,076,510	1,065,635	1,181,423	.	.	6,227,239
2. Aarwangen . .	69,945,979	1,521,707	3,088,828	4,255,912	3,478,155	3,151,949	2,223,762	1,892,924	3,665,530	1,930,664	1,560,199	2,292,135	2,725,850	1,678,923	2,451,971	1,283,191	1,307,118	1,513,131	1,170,781	1,106,395	3,704,984	3,043,115	2,890,049	3,724,611	14,284,095
3. Courtelary . .	52,417,708	781,983	1,957,167	3,282,028	2,755,462	2,669,736	2,554,635	1,890,144	3,279,645	2,180,386	1,800,535	2,212,523	1,043,536	1,463,556	1,749,674	819,993	922,688	643,912	1,183,077	788,580	1,694,829	2,119,900	1,616,313	3,277,061	9,730,345
4. Konolfingen . .	73,115,720	1,381,692	3,516,167	4,644,242	4,217,291	3,578,611	3,311,866	2,533,583	4,330,114	3,402,892	1,986,032	2,138,913	2,681,999	2,456,167	1,765,093	493,840	564,205	630,500	1,152,371	1,329,480	1,257,150	382,050	619,609	1,822,857	22,918,996
5. N.-Simmenthal .	26,676,737	800,737	1,590,493	2,240,770	1,882,756	1,523,560	1,036,429	879,725	1,037,051	1,453,207	771,414	790,322	591,181	541,234	818,500	820,910	726,470	846,090	.	539,818	985,464	.	1,834,396	.	4,966,190
Total	266,323,325	5,555,131	12,240,968	17,462,836	14,638,840	13,462,341	11,395,294	9,442,625	15,407,470	11,281,339	7,984,224	9,800,649	9,007,369	8,947,433	7,997,847	4,376,377	4,636,880	4,500,048	3,998,560	4,840,783	8,708,062	6,726,488	6,960,367	8,824,529	58,126,865
Gemeinde Bern . .	442,982,353	288,458	2,082,258	5,740,694	6,025,415	6,103,492	6,798,234	5,350,545	10,761,235	11,192,973	9,444,297	13,312,749	14,366,343	15,383,230	13,375,460	10,697,780	11,905,150	8,440,700	9,704,150	14,331,410	21,287,490	31,068,600	32,045,600	18,475,890	164,800,200
Total	**709,305,678**	**5,843,589**	**14,323,226**	**23,203,530**	**20,664,255**	**19,565,833**	**18,193,528**	**14,793,170**	**26,168,705**	**22,474,312**	**17,428,521**	**23,113,398**	**23,373,712**	**24,330,663**	**21,373,307**	**15,074,157**	**16,542,030**	**12,940,748**	**13,702,710**	**19,172,193**	**29,995,552**	**37,795,088**	**39,005,967**	**27,300,419**	**222,927,065**

Zusammenzug (ohne Degression).

B. Klassifikation der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuerpflichtigen (III. Kl.) nach der Höhe ihres gesamten Vermögens (netto).

a. Zahl der Vermögens-Steuerpflichtigen mit Franken:

Amtsbezirke	Total	bis 2000	2001 — 5000	5,001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 25,000	25,001 — 30,000	30,001 — 40,000	40,001 — 50,000	50,001 — 60,000	60,001 — 75,000	75,001 — 100,000	100,001 — 125,000	125,001 — 150,000	150,001 — 175,000	175,001 — 200,000	200,001 — 225,000	225,001 — 250,000	250,001 — 300,000	300,001 — 375,000	375,001 — 500,000	500,001 — 750,000	750,001 — 1,000,000	über 1,000,000
1. Aarberg . . .	3,340	1,212	666	493	232	133	125	95	118	76	34	42	50	25	9	6	6	4	2	4	3	3	.	.	2
2. Aarwangen . .	4,600	1,718	1,074	661	335	203	136	78	118	66	24	45	46	15	18	8	7	7	5	4	11	7	5	4	5
3. Courtelary . .	3,027	964	560	521	256	151	134	94	120	53	41	39	29	13	13	5	5	3	5	3	5	5	3	4	1
4. Konolfingen . .	4,729	1,444	1,078	795	400	248	187	123	141	104	56	38	48	22	13	3	3	3	5	5	4	1	1	2	6
5. N.-Simmenthal .	2,304	728	616	403	168	104	70	45	57	24	21	16	18	5	6	5	4	4	.	2	3	.	3	.	2
Total	18,000	6,066	3,994	2,873	1,391	839	652	435	554	323	176	180	191	80	59	27	25	21	17	18	25	16	12	10	16
Gemeinde Bern . .	4,811	285	514	689	501	340	300	226	320	275	168	210	221	138	98	66	64	41	41	52	62	73	53	22	52
Total	22,811	6,351	4,508	3,562	1,892	1,179	952	661	874	598	344	390	412	218	157	93	89	62	58	70	87	89	65	32	68

b. Betrag des versteuerten Vermögens in Franken (nach gleicher Klassifikation wie oben):

1. Aarberg . . .	50,756,195	1,037,548	2,168,011	3,496,378	2,878,643	2,343,641	2,798,784	2,601,571	4,038,619	3,351,970	1,974,430	2,782,075	4,279,968	2,807,553	1,212,609	958,443	1,116,399	866,415	492,331	1,076,510	1,065,635	1,181,423	.	.	6,227,239
2. Aarwangen . .	76,159,728	1,568,652	3,535,365	4,775,283	4,087,840	3,536,545	3,054,318	2,159,151	4,134,737	2,796,226	1,314,687	3,035,999	4,002,561	1,678,923	2,451,971	1,283,191	1,307,118	1,513,131	1,170,781	1,106,395	3,704,984	3,043,115	2,890,049	3,724,611	14,284,095
3. Courtelary . .	57,807,080	770,496	1,932,939	3,784,500	3,210,197	2,642,784	2,977,882	2,567,086	4,179,737	2,369,289	2,259,318	2,626,734	2,476,190	1,463,556	1,749,674	819,993	922,688	643,912	1,183,077	788,580	1,694,829	2,119,900	1,616,313	3,277,061	9,730,345
4. Konolfingen .	82,246,585	1,349,980	3,651,296	5,629,897	4,048,556	4,302,686	4,281,377	3,511,469	4,851,159	4,572,638	3,044,335	2,755,495	3,955,379	2,456,167	1,765,093	493,840	564,205	630,500	1,152,371	1,329,480	1,257,150	382,050	619,609	1,822,857	22,918,996
5. N.-Simmenthal .	30,970,882	712,524	2,021,978	2,760,810	2,049,621	1,788,763	1,561,428	1,226,540	1,927,107	1,062,098	1,144,776	1,072,620	1,563,545	541,234	818,500	820,910	726,470	846,090	.	539,818	985,464	.	1,834,396	.	4,966,190
Total	297,940,470	5,439,200	13,309,589	20,446,868	17,174,857	14,614,419	14,673,789	12,065,817	19,131,359	14,152,221	9,737,546	12,272,923	16,277,643	8,947,433	7,997,847	4,376,377	4,636,880	4,500,048	3,998,560	4,840,783	8,708,062	6,726,488	6,960,367	8,824,529	58,126,865
Gemeinde Bern . .	451,076,342	305,114	2,041,170	5,532,610	6,426,100	6,051,750	6,853,008	6,260,310	11,122,310	12,324,950	9,275,590	14,082,540	19,285,230	15,383,230	13,375,460	10,697,780	11,905,150	8,440,700	9,704,150	14,331,410	21,287,490	31,068,600	32,045,600	18,475,890	164,800,200
Total	749,016,812	5,744,314	15,350,759	25,979,478	23,600,957	20,666,169	21,526,797	18,326,127	30,253,669	26,477,171	19,013,136	26,355,463	35,562,873	24,330,663	21,373,307	15,074,157	16,542,030	12,940,748	13,702,710	19,172,193	29,995,552	37,795,088	39,005,967	27,300,419	222,927,065

b.

Bericht

über die

vorläufigen Berechnungen

betreffend

den wahrscheinlichen Steuerertrag nach dem Steuergesetz-Entwurf

vorgenommen auf Grund der statistischen Vorarbeit.

(März 1901.)

Wenn im Nachstehenden auf Grund der statistischen Vorarbeiten einige allgemeine Untersuchungen und Berechnungen über den wahrscheinlichen Erfolg der im Steuergesetz-Entwurf vom Frühjahr 1900 enthaltenen Bestimmungen vorgenommen und erörtert werden, so soll damit nicht gesagt sein, dass diese Darstellungen und Ergebnisse absolut unabänderlich und in jeder Hinsicht erschöpfend seien, sondern es haben dieselben mehr den Zweck, die zunächst interessierten Kreise in Sachen vorerst näher zu orientieren und zu weitern Untersuchungen anzuregen; denn es erscheint wünschenswert, dass nicht nur die zuständigen Behörden, sondern auch die Mitglieder des Grossen Rates und insbesondere der Kommission sich die Mühe nehmen, an Hand des ihnen gebotenen statistischen Materials und des als Wegleitung dienenden Kommentars selbst zu rechnen. Bei diesen Berechnungen aber möchte von nun an wohl unterschieden werden zwischen den als Basis dienenden statistischen Nachweisen und den Wahrscheinlichkeitsrechnungen oder mutmasslichen Annahmen, die oft mit mehr oder weniger Berechtigung an Stelle der begreiflicherweise unzureichenden Statistik treten und zwar ist diese Auseinanderhaltung bei den weitern Arbeiten und Beratungen über das Steuergesetz schon deshalb notwendig, damit nicht etwaige Irrtümer, die bei den verschiedenen Wahrscheinlichkeitsrechnungen vorkommen könnten, auf Conto der Statistik geschrieben würden. Da es in der Regel nicht gleichgültig ist, welches Verfahren bei diesen Berechnungen eingeschlagen werde und auch das Nachrechnen ermöglicht werden sollte, so ist es notwendig, neben dem Sachlichen auch das Formelle bezw. das Verfahren in den Bereich der Erörterungen zu ziehen; ebenso ist es angezeigt, die Zahlen, welche den Angaben oder Annahmen zu Grunde liegen, so viel als möglich bekannt zu geben. Die vorliegenden Angaben sind also, wie gesagt, als vorläufige zu betrachten, indem erst nach Beendigung der statistischen Aufstellung für den ganzen Kanton positive Berechnungen behufs endgültiger Festsetzung der Steueranlage möglich sein werden; immerhin können die Wirkungen des dem Entwurfe zu Grunde liegenden Systems, sowie z. T. auch der Abänderungsanträge schon jetzt mit annähernder Sicherheit zum Ausdruck gebracht werden.

Vermögenssteuer

In unserer Darstellung samt dem begleitenden Bericht vom 17. Januar abhin war vorerst von dem Vermögenssteuerkapital sowie der Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen, klassifiziert nach der Höhe ihres reinen Vermögens, die Rede und zwar bezogen sich diese vorläufigen Nachweise, wie nun auch die vorliegenden über die Ertragsberechnung zunächst auf die fünf Amtsbezirke: Aarberg, Aarwangen, Courte-

lary, Konolfingen und Niedersimmenthal samt der Gemeinde Bern, wobei eine zweifache Darstellung des Vermögenssteuerkapitals, nämlich mit und ohne der in Art. 8 des Entwurfs vorgesehenen *Entlastung*[1]) *des Grundbesitzes* gegeben wurde. Unserm frühern Bericht haben wir nun vorerst zwei erläuternde Bemerkungen beizufügen, nämlich erstens, dass die Steuerkapitalsummen sich auf den bisherigen status quo (pro 1899) stützen und somit zukünftig um den Betrag der bisherigen *Steuerbefreiung von je Fr. 100 Einkommen III. Kl.* (oder kapitalisiert Fr. 2500×4697 Pflichtige = Fr. 11,742,500 für den Gesamtkanton) erhöht würden, zweitens dass die für die fünf Amtsbezirke (16) und die Stadt Bern (52) nachgewiesenen *68 Vermögens-Steuerpflichtigen mit über eine Million Franken* genau zur einen Hälfte juristische und zur andern Hälfte Privatpersonen sind; von den 34 juristischen Personen sind wiederum genau die Hälfte (also 17) Banken und Sparkassen, welche die Steuer grösstenteils am Platz der Einleger entrichten. Obschon die vorliegende Ertragsberechnung sich auf die Vorarbeit der bekannten fünf Amtsbezirke samt der Stadt Bern stützt und zwar detailliert nach der klassifikationsweisen Abstufung des nach Massgabe von Art. 8 entlasteten Vermögens vorgenommen wurde, so lässt sich doch schon jetzt mit einiger Sicherheit auf das Gesamt-Ergebnis des Kantons schliessen.

Nach Anwendung verschiedener Berechnungsarten und Untersuchungen hat der Unterzeichnete nämlich ein Verfahren gefunden, wonach eine ziemlich genaue, wenigstens annähernd zuverlässige Berechnung des Ertrags des Systems der Progression, wie solches im Steuergesetz-Entwurf enthalten ist, möglich sein wird; dieses Verfahren besteht in der genauen Feststellung eines mittlern Steueransatzes für jede Vermögensrubrik und der bezüglichen Ausrechnung des Ertrags durch Multiplikation. Die betreffenden mittlern Steueransätze sind in beiliegender Ertragstabelle angegeben, ebenso das Kapital und der Ertrag mit Unterscheidung der Stadt Bern. Das Ergebnis ist folgendes:

Ertrag der Vermögenssteuer nach dem System der Kommissionsmehrheit:

a) Für die fünf Amtsbezirke	Fr.	871,079
b) » » Gemeinde Bern	»	1,787,976
c) zusammen	Fr.	2,659,055

Berechnen wir nun den Ertrag danach für den ganzen Kanton; es geschieht dies zunächst indirekt durch doppelte Berechnung des Verhältnisses des zukünftigen Ertrages zum bisherigen, sowie desjenigen des bisherigen Ertrags der 5 Amtsbezirke samt Stadt Bern zum bisherigen Gesamtertrag des Kantons. Die Mittelzahl beider Controllrechnungen ergibt die Summe

von	Fr.	6,408,555
Der Gesamt-Ertrag der Vermögenssteuer des Kantons (pro 1899 inkl. d. Eink. III. Kl.) betrug	»	4,216,308
Rohe Mehreinnahme	Fr.	2,192,247

Nun aber erscheint diese Ertragsberechnung effektiv zu hoch, weil das Verhältnis bezw. der Massstab durch die Stadt Bern allzusehr vergünstigt wurde. Es muss daher eine zweite Doppelrechnung und zwar in gleicher Weise, wie die vorige, jedoch nur auf die 5 Amtszirke basiert, vorgenommen und dann erst das Mittel zwischen beiden Erträgen gezogen werden.

Unter Zugrundelegung der 5 Amtsbezirke allein erhalten wir einen mittlern Ertrag von Fr. 5,338,780
Der vorhin berechnete beträgt . . . » 6,408,555

Das Mittel davon	Fr.	5,873,667
Dagegen der bisherige Ertrag der Vermögenssteuer	»	4,216,309
Ergibt einen Mehrertrag von	Fr.	1,657,358

Es führt nun noch ein dritter Weg zur Feststellung des zukünftigen Mehrertrags, nämlich durch Berechnung desselben gestützt auf das Verhältnis des bisherigen und zukünftigen Ertrags der 5 Amtsbezirke und des Kantons ohne die Stadt Bern und sodann mit Hinzurechnung des für letztere ermittelten zukünftigen Ertrags. Diese Rechnung ergibt folgenden zukünftigen Ertrag der Vermögenssteuer:

	Fr.	5,784,044
Bisheriger Ertrag	»	4,216,309
Somit Mehrertrag	Fr.	1,567,735

Dieser letztangegebene Mehrertrag gegen bisher kann wenigstens mit Sicherheit vorausgesetzt werden und stellt sich somit als die Wirkung der im Entwurf von der Kommissionsmehrheit vorgesehenen Progression beim Vermögen dar. Allerdings sind dabei die übrigen Faktoren resp. Bestimmungen des Entwurfs, welche das Erträgnis der Vermögenssteuer noch mehr oder weniger beeinflussen werden, nicht berücksichtigt, weil sie statistisch nicht nachweisbar und auch sonst kaum berechenbar sind; da übrigens die Vor- und Nachteile derselben sich gegenseitig annähernd ausgleichen dürften, so wollen wir uns hier einstweilen bloss auf deren Andeutung beschränken.

a) Wahrscheinliche Mehreinnahmen.

1) Durch Besteuerung des wirklichen Gesamtvermögens eines jeden Steuerpflichtigen nach Art. 26 des Entwurfs und zwar infolge Anwendung höherer Steueransätze und häufigerer Ueberschreitung der Grenze von Fr. 100,000 für die Entlastung des Grundbesitzes.

2) Durch Besteuerung der bisher befreit gewesenen Fr. 100 Einkommen III. Kl. als Vermögen, wodurch das Vermögens-Steuerkapital noch um mindestens 12—15 Millionen erhöht würde.

3) Durch Besteuerung der nutzbar gemachten Wasserkräfte, der Kapitalforderungen, sowie der Anteile an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, insoweit diese Objekte nicht schon bisher der Besteuerung unterlagen (Art. 2).

b) Wahrscheinliche Mindereinnahmen.

(Die Entlastung nach Art. 8 ist schon in der Statistik berücksichtigt).

1) Bei Kapitalvermögen, welches in einzelnen Posten in der Statistik doppelt erscheinen mag, obschon es thatsächlich nur einfach versteuert wurde, z. B. Sparguthaben, für welche die Banken die Staatssteuer entrichteten, die aber einzeln nur der Gemeinde gegenüber steuerpflichtig waren.

[1]) Wir gebrauchten damals den auch von anderer Seite bereits gewählten Ausdruck «Degression», hatten aber das Gefühl, dass damit nicht ganz das Richtige getroffen werde, indem sich dieser Ausdruck in der Steuertechnik bekanntlich nicht auf das Kapital, sondern auf den Steuerfuss — im Gegensatz zur Progression — beziehen soll.

2) Durch Befreiung der Vermögen von Erwerbsunfähigen oder Witwen mit unerzogenen Kindern bis auf Fr. 10,000 (Art. 3, Al. 3).

3) Durch die Erweiterung des Schuldenabzugs resp. die Abzugsberechtigung aller schriftlich verurkundeten, verzinslichen Schulden nach Art. 4.

Einkommenssteuer.

Analog wie beim Vermögen wurde auch für das Einkommen der Steuerertrag nach Massgabe der bezüglichen Steueransätze zunächst für die fünf Amtsbezirke samt der Gemeinde Bern berechnet und sodann das Ergebnis für die Ertragsberechnungen des ganzen Kantons zur Grundlage genommen; das erstere stellt sich, wie folgt:

Ertrag des Einkommens I. und II. Kl. der betr. 5 Amtsbezirke	Fr.	240,090
Der Gemeinde Bern	»	894,612
Zusammen	Fr.	1,134,702

Auf den ganzen Kanton angewandt stellt sich im Verhältnis zum bisherigen Ertrag folgendes Ergebnis heraus:

Zukünftiger Ertrag	Fr.	2,201,868
Bisheriger (pro 1899)	»	1,990,307
Rohe Mehreinnahme	Fr.	211,561

Unter Zugrundelegung des Ertragsverhältnisses der 5 Amtsbezirke allein erhalten wir indes einen zukünftigen Ertrag von nur . . . . . Fr. 2,028,342
Der vorhin berechnete beträgt . . . » 2,201,868

Das Mittel davon: Fr. 2,115,105
Dagegen der bisherige Ertrag . . . » 1,990,307
Mehrertrag Fr. 124,798

Nun führt, wie wir schon bei der Vermögenssteuer gesehen haben, auf der nämlichen Basis noch ein drittes Verfahren zur Berechnung des Steuerertrags, nämlich nach Massgabe des Verhältnisses des bisherigen und zukünftigen Ertrags der 5 Amtsbezirke zu demjenigen des Kantons ohne die Stadt Bern und sodann mit Hinzurechnung des für letztere ermittelten zukünftigen Ertrags; diese Rechnung ergibt folgenden

Ertrag der Einkommenssteuer I. und II. Kl. Fr. 2,117,174
Bisheriger Ertrag . . . . . » 1,990,307

Mithin Mehrertrag Fr. 126,867

Es stellt sich also demgemäss ein sehr bescheidener Mehrertrag durch Anwendung des Systems der Progression nach Entwurf beim Einkommen I. und II. Cl. heraus und es wird derselbe daher kaum eine wesentliche Reduktion der bezüglichen Ansätze in der Progressions-Skala gestatten. Folgende Faktoren, deren Wirkungen vorläufig nicht näher untersucht bezw. nachgewiesen werden konnten, werden den Einkommenssteuerertrag im Sinne von Mehr- oder Mindereinnahmen noch beeinflussen:

a) Voraussichtliche Mehreinnahmen.

1) Besteuerung des Kapitalgewinns auf Vermögensobjekten, insbesondere auf Liegenschaften und Wertschriften.

2) Besteuerung des Ertrags an Miet- und Pachtzinsen von Immobilien von über 6 % der Grundsteuerschatzung.

3) Beschränkung des Abzuges von 10 % für Fixbesoldete bis Fr. 4000, statt für alle.

b) Mindereinnahmen.

1) Die Steuerbefreiung durch die Kinderabzüge d. h. Fr. 100 für jedes Kind unter 16 Jahren bei Einkommenssteuerpflichtigen mit weniger als Fr. 8000.

2) Durch Abzug der Geschäftsverluste.

3) Durch Abzug der bezahlten Steuern beim Einkommen.

Eine wesentliche Erhöhung des Einkommenssteuerertrags wäre allerdings nur von einem neuen wirtschaftlichen Aufschwung, sowie insbesondere von einer gewissenhaftern Versteuerung seitens der Pflichtigen zu erwarten.

Bern, den 16. März 1901.

Der Vorsteher des statistischen Bureaus:
C. Mühlemann.

Steuerstatistik pro 1899.
(Ertragsberechnungen.)

Berechnung des Steuerertrags nach dem System des Steuergesetz-Entwurfs.

Kanton Bern.
(Vorarbeit für 5 Amtsbezirke und die Gemeinde Bern.)

Staatssteuer.

I. Vermögenssteuer.

Die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuerpflichtigen (III. Kl.) nach der Höhe ihres reinen Vermögens klassifiziert und nach Massgabe des Art. 8 entlastet.

a. Betrag des versteuerten Vermögens in Franken:

Bezeichnung	Im ganzen	2000	2001 — 5000	5001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 25,000	25,001 — 30,000	30,001 — 40,000	40,001 — 50,000	50,001 — 60,000	60,001 — 75,000	75,001 — 100,000	100,001 — 125,000	125,001 — 150,000	150,001 — 175,000	175,001 — 200,000	200,001 — 225,000	225,001 — 250,000	250,001 — 300,000	300,001 — 375,000	375,001 — 500,000	500,001 — 750,000	750,001 — 1,000,000	über 1,000,000
Vermögenssteuer-Kapital:																									
der 5 Amtsbezirke zusammen . . .	266,323,325	5,555,131	12,240,968	17,462,826	14,638,840	13,462,341	11,395,294	9,442,625	15,407,470	11,281,339	7,984,224	9,800,649	9,007,369	8,947,433	7,997,847	4,376,377	4,636,880	4,500,048	3,998,560	4,840,783	8,708,062	6,726,488	6,960,367	8,824,529	58,126,865
der Gemeinde Bern	442,982,353	288,458	2,082,258	5,740,694	6,025,415	6,103,492	6,798,234	5,350,545	10,761,235	11,192,973	9,444,297	13,312,749	14,366,343	15,383,230	13,375,460	10,697,780	11,905,150	8,440,700	9,704,150	14,331,410	21,287,490	31,068,600	32,045,600	18,475,890	164,800,200
der 5 Amtsbezirke samt Gemeinde Bern	709,305,678	5,843,589	14,323,226	23,203,520	20,664,255	19,565,833	18,193,528	14,793,170	26,168,705	22,474,312	17,428,521	23,113,398	23,373,712	24,330,663	21,373,307	15,074,157	16,542,030	12,940,748	13,702,710	19,172,193	29,995,552	37,795,088	39,005,967	27,300,419	222,927,065
Bezüglicher Steuersatz (‰) (berechnetes Mittel)	.	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2,043	2,180	2,365	2,555	2,794	3,127	3,432	3,643	3,807	3,938	4,039	4,119	4,212	4,331	4,430	4,541	4,615	(4,75 u. 4,80)

b. Ertrag des steuerpflichtigen Vermögens in Franken:

Steuer-Ertrag:																									
der 5 Amtsbezirke zusammen . . .	871,079	11,110	24,482	34,925	29,278	26,925	22,791	19,291	33,588	26,680	20,399	27,383	28,166	30,708	29,136	16,661	18,260	18,176	16,470	20,389	37,715	29,798	31,607	40,725	276,416
der Gemeinde Bern	1,787,976	577	4,165	11,481	12,050	12,207	13,596	10,931	23,459	26,471	24,130	37,196	44,923	52,795	48,727	40,726	46,882	34,092	39,971	60,364	92,196	137,634	145,519	85,266	782,618
der 5 Amtsbezirke samt Gemeinde Bern	2,659,055	11,687	28,647	46,406	41,328	39,132	36,387	30,222	57,047	53,151	44,529	64,579	73,089	83,503	77,863	57,387	65,142	52,268	56,441	80,753	129,911	167,432	177,126	125,991	1,059,034

II. Einkommenssteuer.

a. Betrag des versteuerten Einkommens I. und II. Klasse in Franken (klassifiziert nach der Höhe desselben):

Bezeichnung	Im ganzen	100	101 — 200	201 — 300	301 — 400	401 — 500	501 — 600	601 — 700	701 — 800	801 — 900	901 — 1000	1001 — 1100	1101 — 1200	1201 — 1300	1301 — 1400	1401 — 1500	1501 — 1600	1601 — 1700	1701 — 1800	1801 — 1900	1901 — 2000	2001 — 2500	2501 — 3000	3001 — 3500	3501 — 4000	4001 — 4500	4501 — 5000	5001 — 6000	6001 — 7000	7001 — 8000	8001 — 9000	9001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 30,000	30,001 — 40,000	über 40,000
Einkommenssteuer-Kapital:																																				
der 5 Amtsbezirke zusammen	6,689,300	242,300	427,800	506,400	376,800	268,000	213,000	153,300	211,200	85,500	259,000	42,900	182,400	57,200	91,000	205,500	80,000	39,100	124,200	19,000	200,000	355,700	328,200	146,100	193,300	71,300	133,400	86,300	96,200	94,800	35,500	130,000	164,200	188,000	207,200	147,200	527,300
der Gemeinde Bern . .	20,778,400	201,700	512,200	287,100	357,600	262,000	247,800	172,200	207,200	169,200	355,000	59,400	253,200	205,400	186,200	337,500	284,800	231,200	291,600	148,200	492,000	1,236,800	1,594,700	1,127,900	1,123,700	692,600	816,200	1,104,100	790,700	482,500	295,000	523,600	1,186,600	712,500	990,200	498,900	2,340,900
der 5 Amtsbezirke samt Gemeinde Bern	27,467,700	444,000	940,000	793,500	734,400	530,000	460,800	325,500	418,400	254,700	614,000	102,300	435,600	262,600	277,200	543,000	364,800	270,300	415,800	167,200	692,000	1,592,500	1,922,900	1,274,000	1,317,000	763,900	949,600	1,190,400	886,900	577,300	330,500	653,600	1,350,800	900,500	1,197,400	646,100	2,868,200
Bezüglicher Steuersatz (‰) (berechnetes Mittel)	.	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,545	2,583	2,654	2,714	2,767	2,813	2,882	2,944	3,000	3,050	3,243	3,536	3,803	4,026	4,215	4,375	4,561	4,749	4,927	5,045	5,147	5,352	5,537	5,676	5,769	(6,96 u. 7,50)

b. Ertrag des steuerpflichtigen Einkommens I. und II. Klasse in Franken:

Steuer-Ertrag:																																				
der 5 Amtsbezirke zusammen	240,090	6,058	10,695	12,660	9,420	6,700	5,325	3,833	5,280	2,137	6,475	1,092	4,712	1,518	2,470	5,686	2,250	1,127	3,656	570	6,100	11,535	11,605	5,556	7,782	3,005	5,836	3,936	4,569	4,670	1,791	6,691	8,788	10,410	11,760	8,492	35,900
der Gemeinde Bern . .	894,612	5,042	12,805	7,178	8,940	6,550	6,195	4,305	5,180	4,230	8,875	1,512	6,540	5,451	5,053	9,339	8,012	6,663	8,585	4,446	15,006	40,110	56,389	42,894	45,240	29,193	35,709	50,358	37,550	23,773	14,883	26,950	63,507	39,451	56,204	28,782	163,712
der 5 Amtsbezirke samt Gemeinde Bern	1,134,702	11,100	23,500	19,838	18,360	13,250	11,520	8,138	10,460	6,367	15,350	2,604	11,252	6,969	7,523	15,025	10,262	7,790	12,241	5,016	21,106	51,645	67,994	48,450	53,022	32,198	41,545	54,294	42,119	28,443	16,674	33,641	72,295	49,861	67,964	37,274	199,612

Einkommenssteuerstatistik pro 1899.

Kanton Bern.

(Vorarbeit für 5 Amtsbezirke und die Gemeinde Bern.)

A. Klassifikation der Einkommenssteuerpflichtigen

nach der Höhe des pro 1899 versteuerten Einkommens I. und II. Klasse (netto).

Zusammenzug.

a. Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen mit Franken (klassifiziert nach der Höhe des versteuerten Einkommens I. und II. Klasse):

Amtsbezirke	Im ganzen	100	101 — 200	201 — 300	301 — 400	401 — 500	501 — 600	601 — 700	701 — 800	801 — 900	901 — 1000	1001 — 1100	1101 — 1200	1201 — 1300	1301 — 1400	1401 — 1500	1501 — 1600	1601 — 1700	1701 — 1800	1801 — 1900	1901 — 2000	2001 — 2500	2501 — 3000	3001 — 3500	3501 — 4000	4001 — 4500	4501 — 5000	5001 — 6000	6001 — 7000	7001 — 8000	8001 — 9000	9001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 30,000	30,001 — 40,000	über 40,000
1. Aarberg	999	210	173	131	103	73	42	24	38	11	33	7	14	9	10	13	8	9	5	4	17	29	11	6	3	3	4	.	1	2	1	2	2	.	.	.	1
2. Aarwangen	1,422	327	211	128	116	87	67	50	55	20	41	8	33	11	17	37	7	3	15	2	26	38	30	19	20	3	9	6	7	5	2	4	4	4	4	1	5
3. Courtelary	5,887	1,414	1,432	1,289	557	226	167	91	104	47	118	15	76	15	25	48	20	6	42	3	33	50	37	10	15	5	11	5	5	4	.	4	3	2	4	2	2
4. Konolfingen . . .	1,422	401	244	143	129	110	57	43	50	11	48	7	24	7	8	26	10	5	5	.	14	23	26	6	7	5	2	3	1	.	1	2	1	2	.	1	.
5. Nieder-Simmenthal .	430	71	79	47	37	40	22	11	17	6	19	2	5	2	5	13	5	.	2	1	10	12	10	2	4	.	1	1	.	1	.	1	2	2	.	.	.
Total	10,110	2,423	2,139	1,688	942	536	355	219	264	95	259	39	152	44	65	137	50	23	69	10	100	152	114	43	49	16	27	15	14	12	4	13	12	10	8	4	8
Gemeinde Bern . . .	12,707	2,017	2,561	957	894	524	413	246	259	188	355	54	211	158	133	225	178	136	162	78	246	542	567	334	271	159	167	195	118	62	34	53	93	39	38	14	26
Gesamt-Total	**22,817**	**4,440**	**4,700**	**2,645**	**1,836**	**1,060**	**768**	**465**	**523**	**283**	**614**	**93**	**363**	**202**	**198**	**362**	**228**	**159**	**231**	**88**	**346**	**694**	**681**	**377**	**320**	**175**	**194**	**210**	**132**	**74**	**38**	**66**	**105**	**49**	**46**	**18**	**34**

b. Betrag des versteuerten Einkommens I. und II. Klasse in Franken (klassifiziert nach der Höhe desselben):

1. Aarberg	721,100	21,000	34,600	39,300	41,200	36,500	25,200	16,800	30,400	9,900	33,000	7,700	16,800	11,700	14,000	19,500	12,800	15,300	9,000	7,600	34,000	66,900	31,900	20,000	11,400	13,200	19,600	.	6,600	16,000	9,000	20,000	28,100	.	.	.	42,100
2. Aarwangen	1,780,800	32,700	42,200	38,400	46,400	43,500	40,200	35,000	44,000	18,000	41,000	8,800	39,600	14,300	23,800	55,500	11,200	5,100	27,000	3,800	52,000	87,900	85,700	64,700	79,200	13,400	44,600	34,700	48,100	39,500	18,000	40,000	52,000	72,000	103,500	40,000	335,000
3. Courtelary	2,907,300	141,400	286,400	371,700	222,800	113,000	100,200	63,700	83,200	42,300	118,000	16,500	91,200	19,500	35,000	72,000	32,000	10,200	75,600	5,700	66,000	118,400	107,700	34,400	59,300	22,500	54,200	28,500	34,500	31,300	.	40,000	43,600	40,000	103,700	72,600	150,200
4. Konolfingen . . .	910,100	40,100	48,800	42,900	51,600	55,000	34,200	30,100	40,000	9,900	48,000	7,700	28,800	9,100	11,200	39,000	16,000	8,500	9,000	.	28,000	55,100	74,500	20,200	28,000	22,200	10,000	17,100	7,000	.	8,500	20,000	15,000	40,000	.	34,600	.
5. Nieder-Simmenthal .	370,000	7,100	15,800	14,100	14,800	20,000	13,200	7,700	13,600	5,400	19,000	2,200	6,000	2,600	7,000	19,500	8,000	.	3,600	1,900	20,000	27,400	28,400	6,800	15,400	.	5,000	6,000	.	8,000	.	10,000	25,500	36,000	.	.	.
Total	6,689,300	242,300	427,800	506,400	376,800	268,000	213,000	153,300	211,200	85,500	259,000	42,900	182,400	57,200	91,000	205,500	80,000	39,100	124,200	19,000	200,000	355,700	328,200	146,100	193,300	71,300	133,400	86,300	96,200	94,800	35,500	130,000	164,200	188,000	207,200	147,200	527,300
Gemeinde Bern . . .	20,778,400	201,700	512,200	287,100	357,600	262,000	247,800	172,200	207,200	169,200	355,000	59,400	253,200	205,400	186,200	337,500	284,800	231,200	291,600	148,200	492,000	1,236,800	1,594,700	1,127,900	1,123,700	692,600	816,200	1,104,100	790,700	482,500	295,000	523,600	1,186,600	712,500	990,200	498,900	2,340,900
Gesamt-Total	**27,467,700**	**444,000**	**940,000**	**793,500**	**734,400**	**530,000**	**460,800**	**325,500**	**418,400**	**254,700**	**614,000**	**102,300**	**435,600**	**262,600**	**277,200**	**543,000**	**364,800**	**270,300**	**415,800**	**167,200**	**692,000**	**1,592,500**	**1,922,900**	**1,274,000**	**1,317,000**	**763,900**	**949,600**	**1,190,400**	**886,900**	**577,300**	**330,500**	**653,600**	**1,350,800**	**900,500**	**1,197,400**	**646,100**	**2,868,200**

Steuerkapital pro 1899.

(Nach Angaben der Steuerverwaltung.)

A. Einkommen.

Amtsbezirke.	Einkommenssteuerkapital.					Einkommenssteuer-Pflichtige.							
	I. Klasse.	II. Klasse.	Total I. & II. Klasse.	III. Klasse.	Gesamt-Total.	Einzig I. Klasse.	I. & II. Klasse.	I. & III. Klasse.	I., II. & III. Klasse.	Einzig II. Klasse.	II. & III. Klasse.	Einzig III. Klasse.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.								
1. Aarberg	718,900	4,600	723,500	46,700	770,200	962	1	25	—	13	—	60	1,061
2. Aarwangen	1,775,600	9,200	1,784,800	226,600	2,011,400	1,347	1	57	1	13	3	125	1,547
3. Courtelary	2,927,800	7,200	2,935,000	78,500	3,013,500	5,779	2	42	1	9	—	44	5,877
4. Konolfingen	897,900	22,100	920,000	245,800	1,165,800	1,347	2	46	—	21	8	115	1,539
5. Nieder-Simmenthal	372,100	2,900	375,000	27,400	402,400	404	2	14	—	10	1	26	457
Total	6,692,300	46,000	6,738,300	625,000	7,363,300	9,839	8	184	2	66	12	370	10,481
Gemeinde Bern	20,757,000	230,800	20,987,800	6,433,500	27,421,300	11,749	17	561	14	67	67	987	13,462
Total	27,449,300	276,800	27,726,100	7,058,500	34,784,600	21,588	25	745	16	133	79	1,357	23,943
Kanton	54,848,500	547,300	55,395,800	9,851,200	65,247,000	53,118	83	1,501	21	413	135	3,040	58,311
Pro 1900	58,379,000	522,800	57,856,200	10,284,800	68,141,000	55,955	73	1,513	24	423	140	3,014	61,142

B. Vermögen.

Amtsbezirke.	Grundsteuerkapital.			Grundpfändl. Kapital, Steuerkapital.	Vermögens-steuer-Kapital (wie bisher).	Kapitalisiertes Einkommens-steuer-Kapital (III. Kl.) (zukünftig).	Vermögenssteuer-Kapital im ganzen (zukünftig).	Vermögenssteuer-Pflichtige.			
	Rohes.	Schulden-abzug.	Reines.					Grundsteuer-Pflichtige.	Kapitalsteuer-Pflichtige.	Zusammen.	Im ganzen, d. h. mit Einkommens-steuer-Pflichtige III. Kl.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
1. Aarberg	52,861,180	18,555,440	34,305,740	11,921,689	46,227,429	1,167,500	47,394,929	2,888	677	3,565	3,650
2. Aarwangen	64,047,850	22,228,650	41,819,200	25,465,467	67,284,667	5,665,000	72,949,667	3,840	1,237	5,077	5,263
3. Courtelary	59,114,590	20,056,700	39,057,890	15,294,862	54,352,752	1,962,500	56,315,252	2,780	434	3,214	3,301
4. Konolfingen	73,212,190	36,919,020	36,293,170	33,887,310	70,180,480	6,145,000	76,325,480	3,546	1,851	5,397	5,566
5. Nieder-Simmenthal	35,209,060	11,878,410	23,330,650	7,205,511	30,536,161	685,000	31,221,161	2,188	411	2,599	2,640
Total	284,444,870	109,638,220	174,806,650	93,774,839	268,581,489	15,625,000	284,206,489	15,242	4,610	19,852	20,420
Gemeinde Bern	218,298,400	87,080,620	131,217,780	132,577,870	263,795,650	160,837,500	424,633,150	2,290	2,068	4,358	5,987
Total	502,743,270	196,718,840	306,024,430	226,352,709	532,377,139	176,462,500	708,839,639	17,532	6,678	24,210	26,407
Kanton	1,574,779,730	575,297,330	999,482,400	493,652,806	1,493,135,206	246,280,000	1,739,415,206	90,607	21,680	112,287	116,984
Pro 1900	1,616,940,410	611,517,410	1,005,423,000	532,888,526	1,538,311,526	257,120,000	1,795,431,526	89,642	21,950	111,592	116,283

Steuerertrag pro 1899.

(Nach Angaben der Steuerverwaltung.)

A. Vom Einkommen.

Amtsbezirke.	I. Klasse.	II. Klasse.	Total der I. & II. Klasse.	III. Klasse.	Gesamt-Total.	Steuerpflichtige III. Klasse. (Zahl derselben.)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Aarberg	26,958. 75	230. —	27,188. 75	2,918. 75	30,107. 50	85
2. Aarwangen . . .	66,585. —	460. —	67,045. —	14,162. 50	81,207. 50	186
3. Courtelary . . .	92,225. 70	302. 40	92,528. 10	4,121. 25	96,649. 35	87
4. Konolfingen . . .	33,671. 25	1,105. —	34,776. 25	15,362. 50	50,138. 75	169
5. N.-Simmenthal . .	13,953. 75	145. —	14,098. 75	1,712. 50	15,811. 25	41
Total	233,394. 45	2,242. 40	235,636. 85	38,277. 50	273,914. 35	568
Gemeinde Bern	778,387. 50	11,540. —	789,927. 50	402,093. 75	1,192,021. 25	1,629
Total	1,011,781. 95	13,782. 40	1,025,564. 35	440,371. 25	1,465,935. 60	2,197
Kanton	1,963,670. 55	26,636. 20	1,990,306. 75	609,034. —	2,599,340. 75	4,697
Pro 1900	2,088,323. 10	25,434. 40	2,113,757. 50	635,722. —	2,749,479. 50	4,691

B. Vom Vermögen.*)

Amtsbezirke.	Vom Grundsteuer-kapital.	von grundpfändl. versicherten Kapitalien.	Zusammen. (Nur vom Vermögen wie bisher.)	Vom Einkommen*) III. Klasse.	Total.*)	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Aarberg	85,764. 27	29,804. 26	115,568. 53	2,918. 75	118,487. 28	
2. Aarwangen . . .	104,549. 93	63,663. 85	168,213. 78	14,162. 50	182,376. 28	
3. Courtelary . . .	82,021. 56	32,119. 20	114,140. 76	4,121. 25	118,262. 01	
4. Konolfingen . . .	90,733. 98	84,718. 41	175,452. 39	15,362. 50	190,814. 89	
5. N.-Simmenthal . .	58,326. 77	18,013. 75	76,340. 52	1,712. 50	78,053. 02	
Total	421,396. 51	228,319. 47	649,715. 98	38,277. 50	687,993. 48	
Gemeinde Bern	328,044. 45	331,444. 68	659,489. 13	402,093. 75	1,061,582. 88	
Total	749,440. 96	559,764. 15	1,309,205. 11	440,371. 25	1,749,576. 36	
Canton	2,399,876. 30	1,207,398. 31	3,607,274. 61	609,034. —	4,216,308. 61	
Pro 1900	2,413,966. 92	1,303,425. 01	3,717,391. 93	635,722. —	4,353,113. 93	

*) Im Interesse der Ertragsberechnungen nach dem neuen Steuersystem wurde hier auch der bisherige Ertrag des Einkommens III. Klasse beigefügt.

c.

Schlussbericht

über das

Ergebnis der Steuerstatistik

und die

Berechnungen betr. den wahrscheinlichen Steuerertrag nach dem Steuergesetz-Entwurf.

Nachdem sowohl die Vermögenssteuer- als auch die Einkommenssteuer-Statistik für den ganzen Kanton bearbeitet vorliegt, bleibt dem Unterzeichneten noch übrig, die auf die Gesamtstatistik gegründeten Ertragsberechnungen mit einem kurzen Begleitbericht bekannt zu geben.

In betreff der Vermögenssteuerstatistik ist zunächst zu bemerken, dass der genaue Nachweis der Tragweite des § 8 des Steuergesetzentwurfs, resp. der Entlastung des Grundbesitzes, auf die Vorarbeit der bekannten fünf Aemter samt der Gemeinde Bern beschränkt bleiben musste, indem die doppelte Klassifikation beim Vermögen (also mit und ohne Entlastung) für den ganzen Kanton entweder eine mehrmonatliche Verzögerung oder aber eine weitere entsprechende Vermehrung des Aushülfspersonals zur Folge gehabt hätte.

Der von der Finanzdirektion bereits unterm 29. Januar d. J. genehmigte Antrag des Unterzeichneten lautete also auf Fortsetzung resp. Beendigung der Steuerstatistik *ohne* die Einzel-Reduktionsberechnungen nach Art. 8, indem die Wirkung dieses Artikels auf Grund der Vorarbeit durch Verhältnisberechnung hinlänglich genau nachweisbar erschien;*) im übrigen wurde die Klassifikation nach den gleichen Gesichtspunkten erstellt, wie die Vorarbeit. (Vgl. die beiden Berichte vom 17. Januar und 16. März abhin.)**)

Für die Ertragsberechnungen musste nun vorerst der nach Art. 8 entstehende Ausfall an Vermögenssteuerkapital für jede Rubrik bis Fr. 100,000 berechnet und vom betreffenden Gesamttotal des Kantons in Abzug gebracht werden; hiebei stellte sich die auf den ersten Blick merkwürdig erscheinende Thatsache heraus, dass die untersten Vermögensstufen insbesondere die Rubrik bis Fr. 2000 nach erfolgter Reduktion gegenüber den effektiven Totalsummen ein plus zu verzeichnen haben, weil von den obern Rubriken infolge der Entlastung bezw. der Reduktion entsprechend mehr Vermögen in die untern Rubriken fielen. Den Ertragsberechnungen für den Gesamtkanton liegen nun, wie schon bei der Vorarbeit, die an Hand der Progressionsskala berechneten mittlern Steueransätze zu Grunde, d. h. mit Ausnahme der letzten Rubrik mit über Franken 1 Million Vermögen, sowie derjenigen mit über Franken 40,000 Einkommen, für welche ein anderes Verfahren angewendet werden musste. Dasselbe besteht darin, dass

* Die bezügliche Entlastung bringt einen Ausfall von etwas über 146 Millionen Fr. Steuerkapital mit sich; in unserem ersten Berichte hatten wir denselben auf 140 Millionen Fr. vorläufig veranschlagt.

**) Die frühern Angaben betreffend das Vermögenssteuerkapital der betreffenden fünf Amtsbezirke samt der Gemeinde Bern (ohne Entlastung) haben durch seitherige Bereinigung noch einige Aenderungen erfahren.

man die Zahl der Millionäre*) mit dem Steuerbetrag, den eine Million Franken nach dem Gesetzentwurf wirklich zu zahlen hat, multipliziert, sodann vom Gesamtsteuerkapital so viel Millionen Franken als Millionäre sind, in Abzug bringt, das übrigbleibende Steuerkapital zum Ansatz von Fr. 4. 80 ‰ berechnet und hernach den berechneten Steuerbetrag von jeder Million zum vorigen Ergebnis hinzuzählt; wenn man nun dieses Resultat mit dem ursprünglichen Gesamtsteuerkapital der Millionäre dividiert, so erhält man den berechneten Steueransatz der Millionärenrubrik. Dasselbe Verfahren liesse sich für die übrigen Rubriken, insoweit das Abstufungs- bezw. Uebergangssystem bei der Progression der Gesamtberechnung hinderlich ist, ebenfalls anwenden, und wir haben es zur Kontrolle auch in Anwendung gebracht, wobei sich nur ganz unwesentliche Differenzen gegenüber den Ertragsberechnungen nach Massgabe des mittlern Steueransatzes herausstellten. Wir wollen endlich nicht unterlassen, noch das von uns eingeschlagene Verfahren zur Feststellung des Multiplikators für die Ertragsberechnungen, resp. der mittlern Steueransätze, kurz anzudeuten; es geschieht dies auf zwei Arten: Entweder addiert man sämtliche Steuerkapitalsummen, sowie die wirklichen Steuerbeträge innerhalb der betreffenden Rubrik, wie solche im Anhang zum Gesetzentwurf aufgeführt sind, und dividiert die letztern in die erstern, oder man sucht die entsprechende Mittelzahl (in Rubrik von Fr. 250,000—300,000 Vermögen ist dies 275,000) und dividiert nur die Mittelzahl in den bezüglichen Steuerbetrag. Fr. 275,000 bezahlen nach dem System des Entwurfs Fr. 1158, somit kann das Ergebnis von 4,211 ‰ als der mittlere Ansatz, resp. als Multiplikator gelten.

Die Ertragsberechnungen führen sonach für den ganzen Kanton zu folgendem Schlussergebnis:

	Zukünftig (basiert auf 1899): Fr.	Fr.
Staatssteuer-	Kapital	-Ertrag
Vermögenssteuer:	1,644,174,000	5,582,623
Einkommenssteuer:	54,819,100	2,182,179
Zusammen:	.	7,764,802
	bisher (d. h. pro 1899):	
Vermögenssteuer: (inkl. Eink. III. Kl.)	1,739,415,206	4,216,309
Einkommenssteuer: (I. u. II. Kl.)	55,395,800	1,990,307
Zusammen:	.	6,206,616
Zukünftiger *Mehrertrag* somit Fr.		1,558,286

*) Dieselbe beträgt für den ganzen Kanton 117 bezw. 118, wovon 65 juristische und 53 Privatpersonen sind; von den juristischen sind 41 Banken und Geldinstitute. Die Zahl der Pflichtigen mit über Fr. 40,000 Einkommen beträgt 67, wovon 25 juristische und 42 Privatpersonen sind.

Dabei sind nun aber die voraussichtlichen Mehr- oder Mindereinnahmen, welche bereits im frühern Bericht angedeutet wurden, nicht in Berechnung gezogen; dieselben sollten womöglich ebenfalls noch in Anschlag gebracht werden. Es dürfte sich alsdann, gestützt auf das nachgewiesene günstige Ergebnis, darum handeln, die Steueransätze der im Gesetzentwurf enthaltenen Progressions-Skala soweit zu ermässigen, dass der Mehrertrag, wenn nicht ganz, so doch zum grössern Teil verschwindet — ein Unternehmen, das wenigstens eine sichere Gewähr dafür bietet, dass die befürchtete Kapitalflucht nicht eintritt.

Zum Schluss bemerken wir noch, dass wir von einer Untersuchung der Wirkungen des Antrages Milliet Umgang nehmen mussten, weil dieselbe auf Grund der Klassifikation betreffend das Vermögens- und Einkommenssteuerkapital nicht möglich ist, sondern eine vollständig neue Detailbearbeitung voraussetzt, in der Weise, dass die zu entrichtende Gesamtsteuer eines jeden Pflichtigen vorerst berechnet werden muss, um die Progression in Form des Steuerzuschlags in Anwendung bringen und ermessen zu können. Ebenso stehen der nähern Prüfung des Antrages Burkhardt auf Grund der vorliegenden Steuerstatistik so grosse Schwierigkeiten entgegen, dass an eine bezügliche neue Bearbeitung mit der erforderlichen dreiteiligen Klassifikation des Vermögens nicht zu denken war. Da der Unterzeichnete übrigens zur Prüfung der beiden Abänderungsanträge offiziell keinen direkten Auftrag hatte, so glaubte er dieselbe der Finanzdirektion, sowie der Grossratskommission überlassen zu sollen.

Eine vergleichende Untersuchung der Wirkungen der beiden Abänderungsanträge gegenüber dem System des Entwurfs liesse sich überhaupt nur durch genaue Detailbearbeitung einzelner (jedoch der nämlichen) Gemeinden bewerkstelligen; dasselbe ist der Fall mit Bezug auf die Wirkungen, welche der Steuergesetz-Entwurf für die Gemeinden zur Folge hätte.

Bern, den 30. April 1901.

Der Vorsteher des statistischen Bureaus:

Mühlemann.

Kantons-Zusammenzug.

Klassifikation der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuerpflichtigen (III. Kl.) nach der Höhe ihres gesamten Vermögens (netto).

a. Zahl der Vermögens-Steuerpflichtigen mit Franken:

Amtsbezirke	Total	bis 2000	2001 — 5000	5001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 25,000	25,001 — 30,000	30,001 — 40,000	40,001 — 50,000	50,001 — 60,000	60,001 — 75,000	75,001 — 100,000	100,001 — 125,000	125,001 — 150,000	150,001 — 175,000	175,001 — 200,000	200,001 — 225,000	225,001 — 250,000	250,001 — 300,000	300,001 — 375,000	375,001 — 500,000	500,001 — 750,000	750,001 — 1,000,000	über 1,000,000
Aarberg	3,340	1,212	666	493	232	133	125	95	117	77	34	42	50	25	9	6	6	4	2	4	3	3	.	.	2
Aarwangen	4,600	1,718	1,074	661	335	203	136	78	117	67	24	45	46	15	18	8	7	7	5	4	11	7	5	4	5
Bern	7,984	970	1,139	1,233	815	543	438	319	470	371	228	282	286	176	120	85	76	46	44	59	66	80	56	24	58
Biel	1,679	288	241	279	166	118	86	62	119	66	48	43	45	21	20	15	13	16	1	6	13	7	3	1	2
Büren	2,423	1,136	442	348	162	81	52	45	50	38	12	16	15	3	6	4	2	.	.	1	.	3	3	2	2
Burgdorf	3,707	845	783	593	323	211	152	120	155	107	69	84	86	45	27	16	13	18	14	13	9	7	8	6	3
Courtelary	3,027	964	560	521	256	151	134	94	120	53	41	39	29	13	13	5	5	3	5	3	5	5	3	4	1
Delsberg	3,501	1,602	681	485	251	143	75	45	69	28	22	21	23	12	12	4	3	3	3	5	4	5	1	1	3
Erlach	3,139	1,852	550	342	142	79	48	24	32	22	11	4	13	7	.	4	.	.	1	3	1	1	1	2	.
Fraubrunnen	3,010	1,034	645	414	207	160	93	76	87	64	45	50	47	34	11	8	7	7	3	9	3	3	1	1	1
Freibergen	1,917	782	347	293	166	111	48	31	43	30	14	14	15	7	.	3	2	1	2	3	1	2	1	.	1
Frutigen	2,652	1,137	638	432	169	87	49	39	41	20	11	15	4	5	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.	1
Interlaken	6,990	2,968	1,911	1,032	378	173	111	74	99	46	37	42	39	21	8	8	6	8	4	4	4	5	8	1	3
Konolfingen	4,729	1,444	1,078	794	400	248	187	123	141	104	56	38	48	22	13	3	3	3	5	5	4	1	1	2	6
Laufen	2,556	1,472	478	309	106	45	40	14	28	15	6	6	7	5	2	5	.	2	1	4	2	5	3	.	1
Laupen	1,773	553	400	272	153	90	65	49	62	36	25	17	19	10	4	3	2	2	1	.	3	2	2	.	3
Münster	3,578	1,675	726	504	247	131	68	45	63	34	17	10	13	7	9	4	2	2	4	8	1	3	3	.	2
Neuenstadt	1,340	677	222	156	84	38	23	26	30	16	16	14	10	7	.	4	4	2	1	2	1	3	2	2	.
Nidau	3,985	2,025	775	458	207	134	97	64	81	41	23	24	21	9	8	4	3	3	1	2	3	.	1	.	1
Oberhasle	1,881	911	436	260	100	40	34	23	27	10	6	12	10	5	1	.	1	1	.	1	2	.	.	1	.
Pruntrut	8,926	4,613	1,707	1,123	512	256	173	117	150	65	53	44	29	20	11	7	8	3	2	5	8	8	8	1	3
Saanen	1,361	522	356	242	82	63	31	20	16	9	8	5	2	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzenburg	1,740	779	436	274	92	54	27	21	24	8	3	8	4	1	5	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1
Seftigen	4,161	1,946	868	564	261	157	81	65	80	32	15	27	22	5	9	7	2	2	4	5	2	2	3	.	2
Signau	3,595	1,036	832	606	318	203	133	93	129	57	45	47	34	19	19	3	5	3	2	4	4	.	1	1	1
Simmenthal, Nieder-	2,304	728	616	403	168	104	70	45	57	24	21	16	18	5	6	5	4	4	.	2	3	.	3	.	2
Simmenthal, Ober-	1,762	679	451	257	132	83	43	26	40	13	11	10	8	2	4	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.
Thun	6,179	2,294	1,442	988	468	264	160	110	114	70	45	58	43	32	17	8	12	8	4	4	8	11	9	.	10
Trachselwald	3,370	1,028	717	585	262	166	123	86	133	68	52	47	44	16	14	6	5	3	.	2	3	2	6	1	1
Wangen	3,647	1,546	821	461	234	135	102	69	81	56	30	39	31	8	11	3	5	5	2	.	1	2	2	1	2
Kanton	104,856	40,436	22,038	15,382	7,428	4,404	3,004	2,098	2,775	1,647	1,028	1,119	1,061	560	378	229	199	158	112	158	166	168	135	56	117

Steuerstatistik pro 1899.

(Betrag der steuerpflichtigen Vermögen.)

Kantons-Zusammenzug.

Kanton Bern.

Klassifikation der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuerpflichtigen (III. Kl.) nach der Höhe ihres gesamten Vermögens (netto).

b. Betrag des versteuerten Vermögens in Franken:

Amtsbezirke	Total	bis 2000	2001 — 5000	5001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 25,000	25,001 — 30,000	30,001 — 40,000	40,001 — 50,000	50,001 — 60,000	60,001 — 75,000	75,001 — 100,000	100,001 — 125,000	125,001 — 150,000	150,001 — 175,000	175,001 — 200,000	200,001 — 225,000	225,001 — 250,000	250,001 — 300,000	300,001 — 375,000	375,001 — 500,000	500,001 — 750,000	750,001 — 1,000,000	über 1,000,000
Aarberg	50,666,195	1,037,548	2,168,011	3,496,378	2,888,643	2,343,641	2,798,784	2,601,571	3,991,489	3,399,100	1,874,430	2,782,075	4,279,968	2,807,553	1,212,609	958,443	1,116,399	866,415	492,331	1,076,510	1,065,635	1,181,423	.	.	6,227,239
Aarwangen . . .	76,251,365	1,570,292	3,535,363	4,773,282	4,087,840	3,546,545	3,018,318	2,159,161	4,087,737	2,961,226	1,314,687	3,035,989	4,002,561	1,678,923	2,451,971	1,283,191	1,307,118	1,513,131	1,170,781	1,106,395	3,704,984	3,043,115	2,890,049	3,724,611	14,284,095
Bern	526,743,060	984,816	4,177,079	9,625,780	10,312,304	9,599,672	9,964,078	8,807,115	16,353,478	16,778,806	12,586,076	18,896,839	24,834,783	19,574,777	16,381,989	13,784,559	14,142,385	9,513,650	10,396,090	16,309,382	22,692,200	34,140,423	33,589,699	20,163,800	173,133,280
Biel	69,759,475	238,787	843,170	2,109,585	2,120,343	2,055,055	1,952,526	1,692,155	4,151,865	2,975,595	2,653,565	3,908,070	3,901,770	2,358,037	2,739,130	2,446,760	2,388,710	3,359,300	243,040	1,677,100	4,450,800	3,017,720	1,895,400	882,920	15,698,072
Büren	28,360,222	884,609	1,400,385	2,532,460	1,999,101	1,399,415	1,172,514	1,238,639	1,726,260	1,675,069	646,186	1,057,040	1,302,490	316,107	816,872	666,130	367,409	.	.	278,410	.	1,293,729	1,614,248	1,904,924	4,068,225
Burgdorf	93,648,407	837,112	2,634,936	4,341,078	4,227,336	3,736,429	3,432,573	3,268,751	5,442,446	4,809,946	3,801,078	5,641,431	7,283,693	5,030,390	3,693,882	2,588,553	2,453,650	3,871,521	3,287,104	3,637,980	3,017,965	3,096,063	4,383,786	5,133,202	3,997,502
Courtelary . . .	57,807,080	770,496	1,932,939	3,784,500	3,210,197	2,642,784	2,977,882	2,567,086	4,179,737	2,369,289	2,259,318	2,626,734	2,476,190	1,463,556	1,749,674	819,993	922,688	643,912	1,183,077	788,580	1,694,829	2,119,900	1,616,313	3,277,061	9,730,345
Delsberg	40,632,829	1,195,217	2,271,487	3,450,238	3,083,819	2,433,091	1,674,942	1,243,301	2,357,151	1,235,878	1,200,256	1,417,128	1,951,713	1,339,694	1,647,277	653,621	563,220	613,498	703,910	1,338,575	1,373,430	2,245,340	695,260	830,231	5,114,552
Erlach	19,692,722	1,288,000	1,768,182	2,294,253	1,742,239	1,377,812	1,078,875	685,174	1,102,721	973,056	608,341	267,196	1,135,580	766,138	.	674,868	.	.	228,851	791,050	328,176	403,260	572,620	1,606,330	.
Fraubrunnen . . .	51,353,525	968,646	2,134,919	2,959,495	2,525,216	2,803,555	2,098,464	2,098,467	3,039,737	2,864,816	2,440,752	3,376,669	4,040,998	3,744,331	1,497,745	1,295,022	1,300,506	1,438,264	715,594	2,406,264	995,321	1,250,578	515,920	804,021	4,038,225
Freibergen . . .	22,310,572	526,451	1,151,216	2,108,498	2,019,757	1,939,938	1,059,504	835,200	1,478,895	1,327,844	763,126	943,560	1,250,048	792,287	.	475,130	367,037	219,785	487,115	839,770	319,460	863,980	624,780	.	1,917,191
Frutigen	18,832,727	980,581	2,085,777	3,092,646	2,085,854	1,504,087	1,077,406	1,066,591	1,383,602	896,207	605,037	991,696	365,785	557,938	150,000	.	181,680	209,640	.	.	.	489,520	.	.	1,108,680
Interlaken . . .	66,656,019	2,900,147	6,190,842	7,142,094	4,637,952	2,987,946	2,457,841	2,022,370	3,414,891	2,077,784	2,032,654	2,741,133	3,297,663	2,328,846	1,117,435	1,301,740	1,120,135	1,662,585	998,880	812,060	1,310,780	2,622,687	4,814,794	.	6,662,760
Konolfingen . . .	82,303,693	1,361,050	3,651,104	5,730,969	4,948,556	4,307,644	4,281,577	3,511,469	4,791,159	4,572,638	3,044,335	2,755,495	3,955,379	2,456,167	1,765,093	493,840	564,205	630,500	1,152,371	1,329,480	1,257,150	382,050	619,609	1,822,857	22,918,996
Laufen	21,109,575	1,053,250	1,560,863	2,205,395	1,294,479	787,412	881,408	393,475	952,216	671,006	329,985	400,480	611,320	541,520	274,590	800,990	.	427,072	227,810	1,086,336	651,950	2,342,110	2,327,247	.	1,288,661
Laupen	30,671,545	423,240	1,318,720	2,019,600	1,884,910	1,570,750	1,493,490	1,350,650	2,141,855	1,612,270	1,364,430	1,134,930	1,629,140	1,121,770	542,660	504,690	377,920	424,900	234,880	.	1,054,710	830,170	1,328,150	.	6,307,710
Münster	37,195,055	1,172,772	2,378,694	3,640,463	2,966,519	2,263,977	1,496,646	1,235,451	2,157,795	1,502,454	935,141	670,063	1,166,285	784,257	1,250,183	473,870	368,260	201,390	953,869	2,213,860	301,660	1,361,754	1,776,105	.	5,923,587
Neuenstadt . . .	17,671,187	542,013	701,203	1,090,691	1,053,224	635,862	502,215	718,172	1,048,706	717,040	871,640	960,508	881,580	759,820	.	635,930	765,390	440,389	225,500	538,420	304,780	1,323,534	1,121,300	1,833,270	.
Nidau	39,237,784	1,644,673	2,528,408	3,159,410	2,519,136	2,321,933	2,178,043	1,751,350	2,688,261	1,818,453	1,262,366	1,614,521	1,881,980	1,011,539	1,100,211	646,280	581,670	631,620	227,720	527,490	947,440	.	530,620	.	7,664,660
Oberhasle	13,495,958	808,720	1,435,451	1,853,073	1,227,662	697,304	753,986	636,319	926,668	450,568	321,389	786,292	842,353	565,390	139,230	.	196,811	200,830	.	.	737,259	.	.	916,653	.
Pruntrut	75,512,921	3,082,125	5,446,506	7,979,983	6,266,196	4,464,594	3,847,442	3,202,923	5,220,322	2,889,031	2,892,480	2,961,779	2,536,967	2,218,231	1,534,298	1,141,369	1,511,130	640,584	467,780	1,320,660	2,630,192	3,304,538	4,843,813	760,594	4,349,384
Saanen	9,189,903	465,520	1,166,256	1,728,910	978,204	1,104,915	687,079	544,804	488,720	397,700	441,930	333,945	178,120	340,040	.	155,030	178,730	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzenburg . .	15,221,737	671,017	1,415,073	1,931,956	1,139,798	920,464	606,009	568,032	837,880	357,540	162,772	521,343	361,286	102,414	711,889	.	.	.	225,650	.	339,418	.	579,890	.	3,769,306
Seftigen	38,120,960	1,520,973	2,770,966	3,971,328	3,207,425	2,713,849	1,801,413	1,796,534	2,752,310	1,374,696	807,479	1,828,019	1,945,157	565,513	1,235,543	1,121,840	379,729	440,429	939,840	1,437,669	662,212	851,488	1,869,080	.	2,127,468
Signau	56,909,512	990,746	2,800,220	4,437,669	3,928,859	3,520,566	2,969,348	2,561,111	4,479,535	2,566,437	2,461,074	3,073,581	2,897,752	2,060,674	2,644,590	485,120	911,220	615,300	467,970	1,142,920	1,319,010	.	516,380	813,250	9,246,180
Simmenthal, Nieder-	30,970,882	712,524	2,021,978	2,760,810	2,049,621	1,788,763	1,561,428	1,226,540	1,927,107	1,062,098	1,144,776	1,072,620	1,563,545	541,234	818,500	820,910	726,470	846,090	.	539,818	985,464	.	1,834,396	.	4,966,190
Simmenthal, Ober-	14,667,381	603,785	1,479,513	1,794,385	1,636,680	1,423,856	975,013	720,378	1,366,748	576,905	601,010	654,404	683,816	208,930	572,060	.	196,920	201,268	.	.	.	.	.	971,710	.
Thun	96,170,511	1,888,122	4,787,069	6,987,153	5,715,667	4,581,380	3,598,449	3,023,192	3,974,605	3,121,521	2,934,463	3,903,422	2,716,041	3,607,321	2,295,788	1,274,217	2,274,033	1,670,545	955,398	1,085,728	2,740,750	4,991,175	5,804,310	.	22,240,162
Trachselwald . .	51,910,778	923,148	2,380,538	4,111,382	3,223,420	2,865,757	2,768,743	2,368,928	4,607,068	3,020,730	2,811,685	3,158,641	3,885,032	1,776,378	1,876,430	995,268	922,350	625,858	.	570,735	995,571	891,013	3,856,285	890,846	2,384,972
Wangen	45,468,144	1,359,331	2,700,598	3,284,958	2,902,293	2,341,670	2,290,702	1,896,255	2,797,615	2,492,906	1,635,596	2,600,092	2,732,804	885,761	1,500,406	495,297	950,569	1,052,095	497,900	.	370,100	772,600	1,251,860	818,497	7,838,239
Kanton	1,798,541,724	33,405,711	72,837,466	110,398,422	91,883,250	76,680,666	67,456,698	57,791,164	95,868,579	73,548,609	56,808,057	76,115,695	90,591,799	62,305,536	51,720,055	36,992,661	37,136,344	32,960,571	26,483,461	42,855,192	56,251,246	72,818,170	81,471,914	47,154,777	347,005,681

Kantons-Zusammenzug.

Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen,

klassifiziert nach der Höhe des versteuerten Einkommens I. und II. Klasse in Franken.

Amtsbezirke	Gesamtzahl	100	101 — 200	201 — 300	301 — 400	401 — 500	501 — 600	601 — 700	701 — 800	801 — 900	901 — 1000	1001 — 1100	1101 — 1200	1201 — 1300	1301 — 1400	1401 — 1500	1501 — 1600	1601 — 1700	1701 — 1800	1801 — 1900	1901 — 2000	2001 — 2500	2501 — 3000	3001 — 3500	3501 — 4000	4001 — 4500	4501 — 5000	5001 — 6000	6001 — 7000	7001 — 8000	8001 — 9000	9001 — 10000	10001 — 15000	15001 — 20000	20001 — 30000	30001 — 40000	über 40000
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Aarberg	999	210	173	131	103	73	42	24	38	11	33	7	14	9	10	13	8	9	5	4	17	29	11	6	3	3	4	.	1	2	1	2	2	.	.	.	1
Aarwangen	1,422	327	211	128	116	87	67	50	55	20	41	8	33	11	17	37	7	3	15	2	26	38	30	19	20	3	9	6	7	5	2	4	4	4	4	1	5
Bern	14,182	2,392	2,840	1,127	1,025	653	481	271	314	200	400	60	240	165	140	256	184	139	168	78	257	566	581	338	276	162	177	201	118	64	35	54	95	40	41	16	28
Biel	4,837	184	465	707	881	672	298	80	195	28	217	23	117	20	24	130	35	26	53	3	105	133	127	56	59	21	45	33	20	15	4	14	22	7	10	2	6
Büren	890	278	164	130	70	42	38	22	29	9	25	3	11	3	8	3	4	3	4	3	7	9	9	1	2	4	3	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.
Burgdorf	2,079	363	307	211	167	131	90	55	77	27	96	15	64	12	25	38	27	3	31	6	45	67	57	32	26	12	20	18	8	5	6	4	12	11	5	4	2
Courtelary	5,837	1,414	1,432	1,239	557	226	167	91	104	47	118	15	76	15	25	48	20	6	42	3	33	50	37	10	15	5	11	5	5	4	.	4	3	2	4	2	2
Delsberg	1,839	579	391	130	141	118	79	45	53	18	54	4	26	3	9	15	14	11	12	2	24	32	25	9	9	6	11	4	1	2	.	5	3	1	.	1	2
Erlach	341	62	69	50	40	19	13	10	11	6	12	1	5	2	1	5	5	3	3	3	2	6	3	3	1	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Fraubrunnen	744	225	104	87	60	52	34	10	43	11	22	4	14	2	4	4	7	6	1	1	8	19	11	1	2	3	4	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.
Freibergen	1,159	466	286	80	100	38	35	18	30	6	22	5	6	3	2	5	5	1	2	2	9	19	10	3	.	3	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
Frutigen	349	58	69	45	32	20	22	9	19	4	6	3	9	2	.	2	9	1	3	3	7	13	3	3	.	1	.	1	3	.	.	.	1	1	.	.	.
Interlaken	1,656	292	202	147	125	147	88	53	73	20	82	5	39	9	8	51	9	14	12	4	44	45	44	26	26	12	23	14	8	6	2	4	10	6	1	.	5
Konolfingen	1,422	401	244	143	129	110	57	43	50	11	48	7	24	7	8	26	10	5	5	.	14	23	26	6	7	5	2	3	1	.	1	2	1	2	.	1	.
Laufen	1,114	426	231	119	72	44	26	21	33	9	21	2	13	1	1	10	6	8	4	3	6	20	15	2	4	1	3	2	1	1	.	1	.	.	1	1	6
Laupen	523	157	94	60	37	36	26	12	20	8	16	1	4	2	6	8	4	1	4	.	6	5	7	4	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	1	.
Münster	3,732	1,744	710	358	212	159	98	57	60	34	62	7	35	8	9	30	11	6	10	2	19	32	14	9	14	4	4	6	3	1	.	4	4	2	2	.	2
Neuenstadt	435	99	81	44	37	18	23	9	11	11	18	3	8	6	8	9	4	.	3	1	5	9	11	9	1	1	2	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.
Nidau	2,004	582	370	412	177	96	71	28	47	10	49	6	21	2	6	22	4	.	8	10	22	21	15	5	5	.	7	.	1	.	.	1	3	1	1	.	1
Oberhasle	318	45	47	29	28	18	19	14	16	8	9	3	12	6	5	7	3	1	1	2	9	12	5	9	.	1	3	1	2	2	.	.	.	.	1	.	.
Pruntrut	2,582	694	619	242	253	95	109	33	57	13	68	18	42	17	13	25	12	7	19	4	41	69	39	25	18	10	13	8	4	1	.	4	3	3	1	.	3
Saanen	137	28	32	10	6	19	6	11	5	1	4	.	1	.	1	.	2	.	.	2	1	5	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzenburg	228	46	29	24	24	23	13	14	16	3	4	.	4	2	2	5	1	.	1	1	6	4	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Seftigen	601	166	109	84	62	43	24	22	14	5	10	2	1	2	6	6	5	4	5	1	5	10	8	2	2	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Signau	1,033	259	220	108	83	62	44	21	34	8	39	3	19	1	1	18	3	8	11	1	18	18	18	9	4	.	4	4	1	.	2	2	5	1	2	1	1
Simmenthal, Nieder-	430	71	79	47	37	40	22	11	17	6	19	2	5	2	5	13	5	.	2	1	10	12	10	2	4	.	1	1	.	1	.	1	2	2	.	.	.
Simmenthal, Ober-	237	52	37	29	19	20	12	7	18	3	2	1	4	2	3	3	4	1	.	.	4	8	4	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Thun	2,325	567	311	203	178	138	101	55	81	27	72	10	52	21	21	71	49	16	31	7	41	82	56	36	21	12	13	24	5	3	2	3	6	2	3	2	3
Trachselwald	960	186	160	133	86	79	51	33	45	10	34	1	19	4	8	20	6	2	7	1	15	15	18	6	6	1	3	3	.	1	2	1	3	.	1	.	.
Wangen	1,007	266	162	117	85	66	41	28	32	12	29	11	27	2	4	13	12	4	4	4	11	32	10	9	5	2	5	2	2	2	.	3	2	.	2	1	.
Kanton	55,422	12,639	10,248	6,374	4,942	3,344	2,197	1,157	1,597	586	1,632	230	945	341	380	893	475	288	466	154	817	1,403	1,211	641	532	275	370	343	194	118	57	118	188	86	81	33	67

Kantons-Zusammenzug.

Einkommenssteuerstatistik pro 1899.

Betrag des versteuerten Einkommens I. und II. Klasse,

klassifiziert nach der Höhe desselben in Franken.

Kanton Bern.

Amtsbezirke	Total	100	101 — 200	201 — 300	301 — 400	401 — 500	501 — 600	601 — 700	701 — 800	801 — 900	901 — 1000	1001 — 1100	1101 — 1200	1201 — 1300	1301 — 1400	1401 — 1500	1501 — 1600	1601 — 1700	1701 — 1800	1801 — 1900	1901 — 2000	2001 — 2500	2501 — 3000	3001 — 3500	3501 — 4000	4001 — 4500	4501 — 5000	5001 — 6000	6001 — 7000	7001 — 8000	8001 — 9000	9001 — 10000	10001 — 15000	15001 — 20000	20001 — 30000	30001 — 40000	über 40000
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Aarberg	721,100	21,000	34,600	39,300	41,200	36,500	25,200	16,800	30,400	9,300	33,000	7,700	16,800	11,700	14,000	19,500	12,800	15,300	9,000	7,600	34,000	66,900	31,900	20,000	11,400	13,200	19,600	.	6,600	16,000	9,000	20,000	28,100	.	.	.	42,100
Aarwangen	1,780,800	32,700	42,200	38,400	46,400	43,500	40,200	35,000	44,000	18,000	41,000	8,800	39,600	14,300	23,800	55,500	11,200	5,100	27,000	3,800	52,000	87,900	85,700	64,700	79,200	13,400	44,600	34,700	48,100	39,500	18,000	40,000	52,000	72,000	103,500	40,000	335,000
Bern	21,871,000	239,200	568,000	338,100	410,000	326,500	288,600	189,700	251,200	180,000	400,000	66,000	288,000	214,500	196,000	384,000	294,400	236,300	302,400	148,200	514,000	1,292,200	1,634,200	1,141,900	1,073,400	705,700	865,400	1,138,800	790,700	498,100	304,000	533,600	1,209,600	732,500	1,075,200	573,900	2,466,700
Biel	5,633,800	18,400	93,000	212,100	352,400	336,000	178,800	56,000	156,000	25,200	217,000	25,300	140,400	26,000	33,600	195,000	56,000	44,200	95,400	5,700	210,000	321,200	369,800	190,500	233,600	92,800	224,300	194,300	139,500	119,500	35,500	140,000	297,400	135,600	254,000	64,300	345,000
Büren	473,300	27,800	32,800	39,000	28,000	21,000	22,800	15,400	23,200	8,100	25,000	3,300	13,200	3,900	11,200	4,500	6,400	5,100	7,200	5,700	14,000	20,500	24,500	3,500	7,800	17,700	14,900	.	.	7,600	.	20,000	39,200	.	.	.	.
Burgdorf	2,737,900	36,300	61,400	63,300	66,800	65,500	54,000	38,500	61,600	24,300	96,000	16,500	76,800	15,600	35,000	57,000	43,200	5,100	55,800	11,400	90,000	156,500	164,300	108,300	100,800	52,900	99,200	104,600	53,200	39,000	54,000	40,000	166,000	206,900	132,800	143,500	141,800
Courtelary	2,907,300	141,400	286,400	371,700	222,800	113,000	100,200	63,700	83,200	42,300	118,000	16,500	91,200	19,500	35,000	72,000	32,000	10,200	75,600	5,700	66,000	118,400	107,700	34,400	59,300	22,500	54,200	28,500	34,500	31,300	.	40,000	43,600	40,000	103,700	72,600	150,200
Delsberg	1,300,600	57,900	78,200	39,000	56,400	59,000	47,400	31,500	42,400	16,200	54,000	4,400	31,200	3,900	12,600	22,500	22,400	18,700	21,600	3,800	48,000	74,700	72,700	30,600	35,900	25,800	54,700	23,400	7,000	15,200	.	50,000	38,900	20,000	.	40,000	140,600
Erlach	218,000	6,200	13,800	15,000	16,000	9,500	7,800	7,000	8,800	5,400	12,000	1,100	6,000	2,600	1,400	7,500	8,000	5,100	5,400	5,700	4,000	14,000	8,400	10,200	4,000	4,500	10,000	11,600	7,000	.	.	.	.	.	.	.	.
Fraubrunnen	452,300	22,500	20,800	26,100	24,000	26,000	20,400	7,000	34,400	9,900	22,000	4,400	16,800	2,600	5,600	6,000	11,200	10,200	1,800	1,900	16,000	44,900	30,800	3,500	7,800	13,500	20,000	5,300	7,000	7,900	.	10,000	12,000	.	.	.	.
Freibergen	466,100	46,600	57,200	24,000	40,000	19,000	21,000	12,600	21,000	5,400	22,000	5,500	7,200	3,900	2,800	7,500	8,000	1,700	3,600	3,800	18,000	44,200	29,000	9,600	.	13,300	5,000	.	.	.	.	9,400	.	.	21,800	.	.
Frutigen	273,700	5,800	13,800	13,500	12,800	10,000	13,200	6,300	15,200	3,600	6,000	3,300	10,800	2,600	.	3,000	14,400	1,700	5,400	5,700	14,000	30,600	8,800	10,100	.	4,500	.	6,000	20,600	.	.	.	12,000	20,000	.	.	.
Interlaken	2,427,500	29,200	40,400	44,100	50,000	73,500	52,800	37,100	58,400	18,000	82,000	5,500	46,800	11,700	11,200	76,500	14,400	23,800	21,600	7,600	88,000	109,400	128,200	89,900	102,900	53,300	114,800	82,800	55,500	48,000	17,500	40,000	133,100	108,800	30,000	.	520,700
Konolfingen	910,100	40,100	48,800	42,900	51,600	55,000	34,200	30,100	40,000	9,900	48,000	7,700	28,800	9,100	11,200	39,000	16,000	8,500	9,000	.	28,000	55,100	74,500	20,200	28,000	22,200	10,000	17,100	7,000	.	8,500	20,000	15,000	40,000	.	34,600	.
Laufen	1,166,300	42,600	46,200	35,700	28,800	22,000	15,600	14,700	26,400	8,100	21,000	2,200	15,600	1,300	1,400	15,000	9,600	13,600	7,200	5,700	12,000	48,100	44,700	6,900	15,500	4,100	14,500	10,700	7,000	7,200	.	10,000	.	.	25,000	40,000	587,900
Laupen	351,400	15,700	18,800	18,000	14,800	18,000	15,600	8,400	16,000	7,200	16,000	1,100	4,800	2,600	8,400	12,000	6,400	1,700	7,200	.	12,000	11,600	19,500	14,000	.	.	.	6,000	.	.	.	.	13,200	18,400	24,000	40,000	.
Münster	1,742,300	174,400	142,000	107,400	84,800	79,500	58,800	39,900	48,000	30,600	62,000	7,700	42,000	10,400	12,600	45,000	17,600	10,200	18,000	3,800	38,000	75,000	40,300	29,800	55,400	17,900	20,000	33,600	20,500	7,400	.	39,800	54,000	39,600	46,300	.	230,000
Neuenstadt	315,200	9,900	16,200	13,200	14,800	9,000	13,800	6,300	8,800	9,900	18,000	3,300	9,600	7,800	11,200	13,500	6,400	.	5,400	1,900	10,000	20,800	31,300	30,400	4,000	4,300	10,000	11,000	7,000	7,400	.	.	.	.	.	.	.
Nidau	1,056,600	58,200	74,000	123,600	70,800	48,000	42,600	19,600	37,600	9,000	49,000	6,600	25,200	2,600	8,400	33,000	6,400	.	14,400	19,000	44,000	48,100	42,700	16,800	19,300	.	34,500	.	7,000	.	.	9,200	42,000	17,000	28,000	.	100,000
Oberhasle	316,300	4,500	9,400	8,700	11,200	9,000	11,400	9,800	12,800	7,200	9,000	3,300	14,400	7,800	7,000	10,500	4,800	1,700	1,800	3,800	18,000	27,400	14,800	31,000	.	4,500	15,000	6,000	13,800	15,700	.	.	.	.	22,000	.	.
Pruntrut	1,898,200	69,400	123,800	72,600	101,200	47,500	65,400	23,100	45,600	11,700	68,000	19,800	50,400	22,100	18,200	37,500	19,200	11,900	34,200	7,600	82,000	160,700	111,300	84,200	70,900	44,700	64,600	45,300	27,500	8,000	.	40,000	39,000	58,000	21,400	.	191,400
Saanen	76,900	2,800	6,400	3,000	2,400	9,500	3,600	7,700	4,000	900	4,000	.	1,200	.	1,400	.	3,200	.	.	3,800	2,000	11,300	5,700	.	4,000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzenburg	137,800	4,600	5,800	7,200	9,600	11,500	7,800	9,800	12,800	2,700	4,000	.	4,800	2,600	2,800	7,500	1,600	.	1,800	1,900	12,000	9,300	14,100	.	3,600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Seftigen	312,300	16,600	21,800	25,300	24,800	21,500	14,400	15,400	11,200	4,500	10,000	2,200	1,200	2,600	8,400	9,000	8,000	6,800	9,000	1,900	10,000	23,200	21,400	6,500	7,800	4,500	.	.	.	.	.	10,000	14,400	.	.	.	.
Signau	863,800	25,900	44,000	32,400	33,200	31,000	26,400	14,700	27,200	7,200	39,000	3,300	22,800	1,300	1,400	27,000	4,800	13,600	19,800	1,900	36,000	42,600	51,900	31,000	15,700	.	19,800	22,500	7,000	.	18,000	20,000	67,000	17,000	50,400	38,000	50,000
Simmenthal, Nieder-	370,000	7,100	15,800	14,100	14,800	20,000	13,200	7,700	13,600	5,400	19,000	2,200	6,000	2,600	7,000	19,500	8,000	.	3,600	1,900	20,000	27,400	28,400	6,800	15,400	.	5,000	6,000	.	8,000	.	10,000	25,500	36,000	.	.	.
Simmenthal, Ober-	161,800	5,200	7,400	8,700	7,600	10,000	7,200	4,900	14,400	2,700	2,000	1,100	4,800	2,600	4,200	4,500	6,400	1,700	.	.	8,000	17,900	11,700	3,400	.	4,400	.	6,000	.	.	.	.	15,000	.	.	.	.
Thun	2,395,500	56,700	62,200	60,900	71,200	69,000	60,600	38,500	64,800	24,300	72,000	11,000	62,400	27,300	29,400	106,500	78,400	27,200	55,800	13,300	82,000	193,500	158,700	122,400	82,000	52,800	64,000	137,900	34,000	24,000	18,000	30,000	81,000	34,200	69,000	72,200	148,300
Trachselwald	691,900	18,600	32,000	39,900	34,400	39,500	30,600	23,100	36,000	9,000	34,000	1,100	22,800	5,200	11,200	30,000	9,600	3,400	12,600	1,900	30,000	34,600	50,200	20,700	23,600	4,500	15,000	17,200	.	8,000	18,000	10,000	40,200	.	25,000	.	.
Wangen	789,300	26,600	32,400	35,100	34,000	33,000	24,600	19,600	25,600	10,800	29,000	12,100	32,400	2,600	5,600	19,500	19,200	6,800	7,200	7,600	22,000	75,800	28,700	31,100	20,000	8,700	24,800	12,000	13,500	16,000	.	30,000	27,000	.	56,000	40,000	.
Kanton	54,819,100	1,263,900	2,049,600	1,912,200	1,976,800	1,672,000	1,318,200	809,900	1,277,600	527,400	1,632,000	253,000	1,134,000	443,300	532,000	1,339,500	760,000	489,600	838,800	292,600	1,634,000	3,263,800	3,445,900	2,172,400	2,081,300	1,205,700	1,823,900	1,961,300	1,314,000	923,800	500,500	1,172,000	2,465,200	1,596,000	2,088,100	1,199,100	5,449,700

Steuerstatistik pro 1899.

Ertragsberechnungen.

Berechnung des Steuerertrags nach dem System des Steuergesetz-Entwurfs.

Staatssteuer.

Kanton Bern.

(Schlussarbeit für den Gesamt-Kanton.)

I. Vermögenssteuer.

(Klassifikation des Vermögenssteuerkapitals nach der Höhe des Betrages und Entlastung desselben nach Art. 8 durch verhältnismässige Reduktion auf Grundlage der Vorarbeit, sowie Ertragsberechnung für den ganzen Kanton.)

Bezeichnung	Total	Betrag des versteuerten Vermögens in Franken: bis 2000	2001 — 5000	5001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 25,000	25,001 — 30,000	30,001 — 40,000	40,001 — 50,000	50,001 — 60,000	60,001 — 75,000	75,001 — 100,000	100,001 — 125,000	125,001 — 150,000	150,001 — 175,000	175,001 — 200,000	200,001 — 225,000	225,001 — 250,000	250,001 — 300,000	300,001 — 375,000	375,001 — 500,000	500,001 — 750,000	750,001 — 1,000,000	über 1,000,000
Vermögenssteuerkapital [1]																									
ohne Entlastung	298,099,215	5,451,910	13,318,185	20,537,149	17,184,857	14,629,377	14,637,989	12,065,827	19,077,329	14,364,251	9,637,546	12,272,913	16,277,643	8,947,433	7,997,847	4,376,377	4,636,880	4,500,048	3,998,560	4,840,783	8,708,062	6,726,488	6,960,367	8,824,529	58,126,865
mit »	266,323,325	5,555,131	12,240,968	17,462,836	14,638,840	13,462,341	11,395,294	9,442,625	15,407,470	11,281,339	7,984,224	9,800,649	9,007,369	8,947,433	7,997,847	4,376,377	4,636,880	4,500,048	3,998,560	4,840,783	8,708,062	6,726,488	6,960,367	8,824,529	58,126,865
Differenz:	31,775,890	+ 103,221	1,077,217	3,074,313	2,546,017	1,167,036	3,242,695	2,623,202	3,669,859	3,082,912	1,653,322	2,472,264	7,270,274	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
%	(10,65)	+ 0,19	8,09	14,92	14,81	7,98	22,15	21,74	19,24	21,46	17,15	20,15	44,66	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vermögenssteuerkapital des Kantons [2] (ohne resp. *vor* Entlastung)	1,347,334,472	33,100,597	70,796,296	104,865,812	85,457,150	70,628,916	60,603,690	51,530,854	84,716,259	61,123,659	47,532,467	62,032,155	71,306,669	46,922,306	38,344,595	26,294,881	25,231,194	24,519,871	16,779,311	28,523,782	34,963,756	41,749,570	49,426,314	28,678,887	182,205,481
Entlastung (berechnete)	146,142,824	+ 62,891	5,727,420	15,645,979	12,656,204	5,636,187	13,423,717	11,202,808	16,299,408	13,117,137	8,151,818	12,499,479	31,845,558	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vermögenssteuerkapital des Kantons [2] (*nach* Entlastung)	1,201,191,648	33,163,488	65,068,876	89,219,833	72,800,946	64,992,729	47,179,973	40,328,046	68,416,851	48,006,522	39,380,649	49,532,676	39,461,111	46,922,306	38,344,595	26,294,881	25,231,194	24,519,871	16,779,311	28,523,782	34,963,756	41,749,570	49,426,314	28,678,887	182,205,481
dazu:																									
Vermögenssteuerkapital der Stadt Bern nach Entlastung	442,982,353	288,458	2,082,258	5,740,694	6,025,415	6,103,492	6,798,234	5,350,545	10,761,235	11,192,973	9,444,297	13,312,749	14,366,343	15,383,230	13,375,460	10,697,780	11,905,150	8,440,700	9,704,150	14,331,410	21,287,490	31,068,600	32,045,600	18,475,890	164,800,200
Gesamt-Vermögenssteuerkapital des Kantons nach Entlastung [3]	1,644,174,001	33,451,946	67,151,134	94,960,527	78,826,361	71,096,221	53,978,207	45,678,591	79,178,086	59,199,495	48,824,946	62,845,425	53,827,454	62,305,536	51,720,055	36,992,661	37,136,344	32,960,571	26,483,461	42,855,192	56,251,246	72,818,170	81,471,914	47,154,777	347,005,681
Berechneter Steueransatz im Mittel	.	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2.043	2.180	2.365	2.555	2.794	3.127	3.432	3.643	3.807	3.938	4.036	4.119	4.211	4.331	4.430	4.501	4.615	(4.75) bezw. 4.80
Steuerertrag	5,582,623	66,904	134,302	189,921	157,653	142,192	107,956	93,321	172,608	140,006	124,748	175,590	168,318	213,832	188,416	140,831	146,243	133,029	109,085	180,463	243,624	322,584	366,705	217,619	1,646,673

[1] der 5 Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Konolfingen und Niedersimmenthal.
[2] ohne die Stadt Bern.
[3] mit der Stadt Bern.

II. Einkommenssteuer.

(Das Einkommenssteuerkapital klassifiziert nach der Höhe desselben für den ganzen Kanton, sowie Ertrag des versteuerten Einkommens I. und II. Klasse in Franken.

Bezeichnung	Total	100	101 — 200	201 — 300	301 — 400	401 — 500	501 — 600	601 — 700	701 — 800	801 — 900	901 — 1000	1001 — 1100	1101 — 1200	1201 — 1300	1301 — 1400	1401 — 1500	1501 — 1600	1601 — 1700	1701 — 1800	1801 — 1900	1901 — 2000	2001 — 2500	2501 — 3000	3001 — 3500	3501 — 4000	4001 — 4500	4501 — 5000	5001 — 6000	6001 — 7000	7001 — 8000	8001 — 9000	9001 — 10,000	10,001 — 15,000	15,001 — 20,000	20,001 — 30,000	30,001 — 40,000	über 40,000
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Einkommenssteuerkapital I. u. II. Klasse des ganzen Kantons	54,819,100	1,263,900	2,049,600	1,912,200	1,976,800	1,672,000	1,318,200	809,900	1,277,600	527,400	1,632,000	253,000	1,134,000	443,300	532,000	1,339,500	760,000	489,600	838,800	292,600	1,634,000	3,263,800	3,445,900	2,172,400	2,081,300	1,205,700	1,823,900	1,961,300	1,314,000	923,800	500,500	1,172,000	2,465,200	1,596,000	2,088,100	1,199,100	5,449,700
Steueransatz (berechnetes Mittel)	.	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.542	2.583	2.654	2.714	2.767	2.813	2.882	2.944	3.000	3.050	3.243	3.536	3.803	4.026	4.215	4.375	4.561	4.763	4.927	5.053	5.152	5.377	5.550	5.770	6.215	(6.935) bez. 7.50
Steuerertrag	2,182,179	31,597	51,240	47,805	49,420	41,800	32,955	20,248	31,940	14,318	40,800	6,431	29,291	11,765	14,438	37,064	21,379	14,110	24,694	8,778	49,837	105,845	121,847	82,616	83,793	50,820	79,796	89,455	62,586	45,516	25,300	60,381	132,554	88,578	120,483	74,524	378,175

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat
im Mai 1900.

Anträge der Grossratskommission und am Schluss Anträge der Kommissionsminderheiten
vom 4. und 5. November 1901.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

Art. 1. Die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestehen in einer Vermögens- und einer Einkommenssteuer.

I. Staatssteuer.

Vermögenssteuer.

Art. 2. Der Vermögenssteuer unterliegen:

1. das im Kanton befindliche Grundeigentum (Grundstücke und Gebäude) mit Inbegriff der nutzbar gemachten Wasserkräfte;
2. die Kapitalforderungen;
3. die Anteile an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie die Kommanditen.

Art. 3. Von der Vermögenssteuer sind befreit:

1. die öffentlichen Sachen (Satzg. 335 C.);
2. die Hälfte des Wertes solcher Gebäude oder Gebäudeteile, welche ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
3. Fr. 10,000 bei Erwerbsunfähigen und bei Witwen mit unerzogenen Kindern, insofern das gesamte steuerbare Vermögen Fr. 20,000 nicht übersteigt.

Art. 4. Der Steuerpflichtige ist befugt, diejenigen schriftlich verurkundeten, verzinslichen Schulden, deren Gläubiger im Kanton domiziliert sind oder in demselben die bezügliche Vermögenssteuer entrichten, von seinem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen.

Gegenteilige Verabredungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat.

Art. 5. Der Schuldenabzug erfolgt bei pfandversicherten Forderungen in derjenigen Steuerklasse, in welcher die bezüglichen Pfänder zu versteuern sind. Fallen solche in verschiedene Steuerklassen, oder handelt es sich nicht um pfandversicherte Forderungen, so ist der Abzug auf die einzelnen Klassen verhältnismässig zu verteilen.

Art. 6. Steuerpflichtig sind:

1. die im Kanton domizilierten Personen und Personengemeinschaften;
2. die ausserhalb des Kantons domizilierten Personen und Personengemeinschaften für das Grundeigentum im Kanton und für dasjenige Vermögen anderer Art, welches innerhalb desselben verwaltet wird, soweit nicht der Nachweis vorliegt, dass dasselbe schon auswärts zur Versteuerung gelangt.

Art. 7. Der Steuerpflicht sind enthoben:

1. der Bund nach Massgabe der jeweiligen Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt ist;
3. die Eigentümer von Schulen, Kranken- und Armenanstalten, Waisenhäusern und Greisenasylen für ihre Gebäude, insoweit sie nicht Erwerbszwecken dienen.

Art. 8 an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 9 an die Kommission zurückgewiesen.

Einkommenssteuer.

Art. 10. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

1. das Einkommen aus einer Beamtung, einer Anstellung oder einem Dienstverhältnisse, der Erwerb aus jeder Art von Unternehmung, Industrie, Handel und Gewerbe, aus dem Betriebe eines Handwerkes,

Anträge der Grossratskommission.

Art. 8. Das steuerpflichtige Vermögen zerfällt in folgende Klassen:

1. Klasse: landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen;
2. Klasse: das übrige unbewegliche Vermögen;
3. Klasse: das Kapitalvermögen.

Für die Steueranlage fallen in Berechnung:

Bei steuerpflichtigem Vermögen			
der	1.	Klasse	80 % des Kapitalwertes.
»	2.	»	90 % »
»	3.	»	100 % »

Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 100,000, so fällt für den Mehrbetrag die Begünstigung in den beiden ersten Klassen weg.

Art. 9. Die Steuer für das so ermittelte Gesamtvermögen beträgt:

			bis	und	mit	Fr.	25,000	Fr.	0. 80	vom Tausend
für	den	Mehrbetrag	»	»	»	»	30,000	»	0. 96	» »
»	»	»	»	»	»	»	40,000	»	1. 12	» »
»	»	»	»	»	»	»	50,000	»	1. 28	» »
»	»	»	»	»	»	»	60,000	»	1. 44	» »
»	»	»	»	»	»	»	75,000	»	1. 60	» »
»	»	»	»	»	»	»	100,000	»	1. 76	» »
»	»	»	»	»	»	»	150,000	»	1. 84	» »
»	»	»	über			»	150,000	»	1. 92	» »

(Siehe Tabelle im Anhang.)

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat.

oder eines Berufes, überhaupt jedes Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung;

2. Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten, insbesondere auf Liegenschaften und Wertschriften;
3. das Einkommen von Leibrenten und Pensionen;
4. der Ertrag an Miet- und Pachtzinsen von Immobilien, mit Inbegriff des Mietwertes der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen, insoweit derselbe 6 % der Grundsteuerschatzung übersteigt. Die daherige Steuer darf dem Mieter oder Pächter nicht überbunden werden.

Art. 11. Von der Einkommenssteuer ist befreit:

1. das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb von im Kanton liegenden Grundstücken;
2. das Einkommen jedes Steuerpflichtigen bis auf Fr. 600; überdies können als steuerfrei für jedes Kind, bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr, Fr. 100 abgerechnet werden.

   Uebersteigt jedoch das Einkommen den Betrag von Fr. 6000, so fallen diese Abzüge weg.

Art. 12. Bei Berechnung des versteuerbaren Einkommens können in Abzug gebracht werden:

1. die für das betreffende Einkommen im Vorjahr im Kanton bezahlten Steuern;
2. die Gewinnungskosten. Darunter fallen namentlich: die Geschäftsunkosten, die Arbeitslöhne, die Mietzinse für die Geschäftsräume, die Zinse des an Dritte geschuldeten Betriebskapitals, sowie die Erwerbspatentgebühren.

   Dagegen gelten nicht als Gewinnungskosten namentlich die Haushaltungskosten, die Zinse des eigenen Betriebskapitals, bei Gemeinschaften die Zinse des Kapitalanteils der Mitglieder und andere als die in Ziffer 1 erwähnten Steuern;
3. die nachgewiesenermassen zu entrichtenden Beiträge an Kranken-, Unfalls- und Invalidenversicherungen, an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
4. die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Vermögens, soweit dasselbe der Vermögenssteuer unterliegt;
5. die Geschäftsverluste. Dieselben dürfen jedoch nur in *einem* Steuerjahr abgezogen werden. Die Uebertragung eines allfälligen Ueberschusses auf ein folgendes Jahr ist unzulässig;
6. von Beamten und Angestellten mit einer fixen Besoldung bis und mit Fr. 4000 ein Betrag von 10 % derselben.

Art. 13. Steuerpflichtig sind:

1. die im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremden;
2. die innerhalb des Kantons domizilierten oder ihren Geschäftsbetrieb in demselben ausübenden Unternehmungen und Gemeinschaften.

Art. 14. An die Kommission zurückgewiesen.

Anträge der Grossratskommission.

Art. 14. Die Steuer beträgt bei einem steuerpflichtigen Einkommen

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat.

Anträge der Grossratskommission.

			bis	und	mit	Fr.	1000	Fr.	1. —	vom	Hundert
für	den	Mehrbetrag	»	»	»	»	1200	»	1. 20	»	»
»	»	»	»	»	»	»	1600	»	1. 40	»	»
»	»	»	»	»	»	»	2000	»	1. 60	»	»
»	»	»	»	»	»	»	2400	»	1. 80	»	»
»	»	»	»	»	»	»	3000	»	2. —	»	»
»	»	»	»	»	»	»	4000	»	2. 20	»	»
»	»	»	»	»	»	»	6000	»	2. 30	»	»
»	»	»	über			»	6000	»	2. 40	»	»

(Siehe Tabelle im Anhang.)

II. Gemeindesteuer.

Art. 15. Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage der Staatssteuerregister des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) sind mit Ausnahme ihres Grundeigentums keiner Gemeindesteuer unterworfen.
2. Bei Berechnung der Vermögenssteuer findet, ausgenommen für die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, sowie der Banken, Ersparniskassen und andern Geldinstitute, kein Schuldenabzug statt. Die höheren Einheitsansätze des Art. 9 finden jedoch nur auf das reine Vermögen Anwendung, für das übrige Vermögen ist der niedrigste Ansatz massgebend.
3. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, oder deren Einkommen infolge des Abzuges gemäss Art. 11, Ziff. 2, nicht mehr steuerpflichtig wäre, eine feste Einkommenssteuer im Mindestbetrag der Gemeindesteuer zu beziehen.

   Für diese Steuer von unselbständig Erwerbenden haftet der Arbeitgeber; er kann aber solche dem Arbeiter in Abzug bringen.

III. Festsetzung der Steuer.

Art. 16. An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 16. Die Höhe der Staatsteuer wird alljährlich nach Massgabe der verfassungsmässigen Bestimmungen vom Grossen Rat festgesetzt.

Art. 17. Die Gemeinden setzen die Höhe ihrer Steuern nach Bedürfnis fest.

IV. Ausmittlung und Bezug der Steuer.

Art. 18. Die Besteurung des unbeweglichen Vermögens erfolgt auf Grundlage der *Katasterschatzung.*

Für dieselbe sind folgende Grundsätze massgebend:

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat.

1. *Hinsichtlich der Grundstücke.*

Auf Grundlage des Verkaufswertes, der Ertragsverhältnisse und aller übrigen einschlagenden Faktoren ist der wahre Wert auszumitteln; dabei sind die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden nach Lage und Bodenbeschaffenheit unter sich in ein richtiges Verhältnis zu bringen.

2. *Hinsichtlich der Waldungen.*

Der Wert der Waldungen wird mit Berücksichtigung einer forstgemässen Bewirtschaftung nach der mittleren Ertragsfähigkeit des Waldbodens bestimmt, wobei die Ertragsfähigkeit des wirklichen Holzbestandes, der Verkaufswert des Bodens, die klimatischen Verhältnisse, die topographische Lage und die Abfuhrverhältnisse mit in Betracht gezogen werden sollen.

3. *Hinsichtlich der Gebäude.*

Der Wert der Gebäude ist unter Berücksichtigung des Bau- und Verkaufswertes, der Ertragsverhältnisse und der übrigen einschlagenden Faktoren festzusetzen.

4. *Hinsichtlich der Wasserkräfte.*

Dieselben sind nach dem Wert der nutzbaren Kraft einzuschätzen.

Die Besteurung der Wasserkräfte von Unternehmungen, bei denen die Anlagen zur Kraftgewinnung sich nicht in der gleichen Gemeinde befinden, wie die Anlagen zur Verwertung der erzeugten Kraft, wird durch ein besonderes Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 19. Für die Ausmittlung des *Kapitalvermögens* und des Schuldenabzuges ist der 25fache Betrag der Zinsen, Dividenden und Gewinnanteile des der Steuereinschatzung vorhergehenden Jahres zu Grunde zu legen. Liegt kein Ertrag vor, so ist der Marktwert, in Ermangelung eines solchen der wirkliche innere Wert zur Zeit der Steuereinschatzung massgebend.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen, zu deren Einreichung derselbe gesetzlich verpflichtet ist, und der Anträge der Steuerbehörden und Steuerorgane.

Art. 20. Die Festsetzung des *Einkommens* geschieht auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen, deren Einreichung ihm freisteht, und der Anträge der Steuerbehörden und Steuerorgane.

Für die Einschätzung können die verschiedenen Berufsarten in Klassen eingeteilt werden.

Art. 21. Die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen ist nur zulässig, nachdem demselben Gelegenheit gegeben worden ist, solche mündlich oder durch einfache Zuschrift zu rechtfertigen.

Art. 22. Jedem Steuerpflichtigen steht hinsichtlich seiner Einschätzung durch die Steuerbehörde das Rekursrecht an die Rekursbehörde zu, wenn er eine Selbstschatzung eingereicht hat oder wenn es sich um die Festsetzung seines Einkommens handelt.

Anträge der Grossratskommission.

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat.

Jede Abänderung der Selbstschatzung ist ihm unter Mitteilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate und den Gemeinden steht das Rekursrecht gegen alle Steuerschatzungen zu.

Art. 23. Alle Rekurseingaben müssen motiviert sein; es kann dabei auch die Anordnung einer amtlichen Untersuchung verlangt werden, deren Resultat für die Steuerbehörde verbindlich ist.

Die blosse Behauptung der Unrichtigkeit der angefochtenen Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Art. 24. An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 25. Gegenüber Banken und andern Geldinstituten, Verwaltungsbureaux, Handelsfirmen u. dgl. besteht im Falle von Steuerrekursen und Steuerstreitigkeiten hinsichtlich der Geldanlagen der betreffenden Steuerpflichtigen die gleiche Editionspflicht, wie sie in § 203 C. P. geregelt ist.

Art. 26. Die Ausmittlung und Bezahlung der Steuer hat für das unbewegliche Vermögen in der Gemeinde der gelegenen Sache, für das übrige Vermögen in der Gemeinde des Domizils des Steuerpflichtigen stattzufinden.

Behufs Festsetzung des Steueransatzes sind die Gemeinden verpflichtet, sich gegenseitig die nötigen Mitteilungen zu machen.

Art. 27. An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 28. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältnis der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.

Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die Gemeindesteuer im Verhältnis zur Dauer ihres Wohnsitzes an die einzelnen Gemeinden zu bezahlen.

Die Kapitalien und das Einkommen der Bevormundeten sind in der Gemeinde ihres persönlichen Wohnsitzes zu versteuern.

Art. 29. Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäten unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine Entschädigung von 3 % desjenigen Steuerbetrages, welcher innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist abgeliefert wird.

Anträge der Grossratskommission.

Art. 24. Im Rekursverfahren sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Steuerbehörden über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse genaue Auskunft zu geben.

Art. 27. Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf oder einer Beamtung ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, in welcher der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb am Wohnorte steuerpflichtig.

Alles übrige Einkommen ist in der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen zu versteuern.

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug ihrer Steuern in kürzeren Terminen vorzunehmen.

Art. 30. Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigentum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

Art. 31. Banken und andern Geldinstituten ist die Entrichtung der Steuer am Platze ihrer Gläubiger untersagt.

Art. 32. An die Kommission zurückgewiesen.

Anträge der Grossratskommission.

Art. 32. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung sind die Gemeindebehörden berechtigt, auf bestimmte Zeit besondere Vereinbarungen zu treffen betreffend Steuerpflicht von Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Kanton haben und nur einen Teil des Jahres im Kanton wohnen, oder von Personen, welche eine neue Industrie einführen.

V. Steuerbehörden.

Art. 33. Die Einwohnergemeinderäte oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister.

Sie begutachten die Selbstschatzungen der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen Vorschläge für die Einschatzung derjenigen, die keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 34. Für die Einschatzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis elf Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäte oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Art. 35. Das in Art. 40 der Staatsverfassung vorgesehene Verwaltungsgericht entscheidet endgültig über alle Steuerstreitigkeiten.

Art. 36. Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch die Organe der Steuerverwaltung vertreten sein.

Dieselben haben dafür zu sorgen, dass die Einschatzungen im ganzen Kantonsgebiet in gleichmässiger Weise erfolgen.

Art. 37. Durch Dekret des Grossen Rates werden geordnet: Die Organisation und Thätigkeit der Steuerverwaltung, die Ernennung, die Zusammensetzung und der Geschäftsgang der Kommissionen und das Verfahren und die Revision hinsichtlich der Katasterschatzung. Dabei ist auf die Erleichterung der Aenderungen in der Einschatzung einzelner Liegenschaften oder ganzer Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat. **Anträge der Grossratskommission.**

VI. Die Steuerverschlagnisse.

Art. 38. Wer die Selbstschatzung hinsichtlich seines Vermögens nicht längstens innerhalb zehn Tagen, nach einer nochmaligen, an ihn zu richtenden besondern Aufforderung, welche auch nach stattgefundener Einschatzung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 % derselben zu zahlen, ausserdem die durch seine Unterlassung entzogene Steuer zu entrichten und verliert das Rekursrecht gegen seine Einschatzung.

Ist steuerbares Einkommen infolge Mangels einer Selbstschatzung der Versteurung entgangen, so ist die einfache entzogene Steuer gleichwohl zu entrichten.

Art. 39. Steuerausstände sind auf dem Betreibungswege einzukassieren.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Publikation des Fehlbaren und Wirtshausverbot bestraft. Letzteres dauert so lange fort, bis der Steuerpflicht Genüge geleistet ist.

Art. 40. Steuerpflichtige, welche im Falle der Selbstschatzung ihr steuerbares Vermögen und Einkommen gar nicht oder wissentlich unvollständig angegeben, oder welche hinsichtlich desselben oder des Schuldenabzuges falsche Erklärungen abgegeben haben, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum dreifachen Betrage zu entrichten.

Art. 41. Wenn die Entdeckung von Steuerverschlagnissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Die Erben haben in derartigen Fällen hinsichtlich aller auf die Steuerverhältnisse sich beziehenden Urkunden die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien nach § 203 C. P. obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein.

Art. 42. Alle Steuerforderungen verjähren durch Ablauf von 10 Jahren. Dabei finden die Bestimmungen der Art. 146 ff. des Obligationenrechts entsprechende Anwendung.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 43. Bis zur Vornahme einer Katasterschatzungsrevision macht das bisherige Grundsteuerregister Regel.

Art. 44. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben; namentlich werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, soweit noch in Kraft bestehend, samt der Vollziehungsverordnung vom 20. August 1856.
2. Das Gesrtz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, samt den Vollziehungsverordnungen vom 18. März 1865 und dem Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1878.
3. Der Grossratsbeschluss betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes vom 24. Mai 1869.

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat.

4. Das Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Vermögenssteuer vom 20. August 1893.
5. Das Dekret betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen vom 22. August 1893.
6. Das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867.

Art. 45. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Bern, den 9. Mai 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge der Grossratskommission.

Im fernern beantragt die Kommission:

a. Zurückkommen auf Art. 2 und Abänderung desselben wie folgt:

« 3. die Anteile an Aktiengesellschaften und Genossen-
« schaften, welche nicht im Kanton ihren Sitz haben;
« 4. die Kommanditen. »

b. Zurückkommen auf Art. 3 und Ergänzung desselben durch

« 4. Fr. 2000 in der dritten Klasse nach Art. 8, sofern
« der Steuerpflichtige kein anderes Vermögen, oder
« nach Art. 11 kein grösseres Einkommen als
« Fr. 200 besitzt. »

Bern, 5. November 1901.

Namens der Grossratskommission
der Präsident
F. Heller-Bürgi.

Anhang.

Tabellen

zum

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

und

Vergleichung mit dem bestehenden Steuergesetz.

(10. April 1900.)

Skala für die Staatssteuer.

A. Vermögenssteuer.

Steuerbares Vermögen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer.						Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.					
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1,000	1	75	2	—	2	25	2	—	2	50
2,000	3	50	4	—	4	50	4	—	5	—
3,000	5	25	6	—	6	75	6	—	7	50
4,000	7	—	8	—	9	—	8	—	10	—
5,000	8	75	10	—	11	25	10	—	12	50
6,000	10	50	12	—	13	50	12	—	15	—
7,000	12	25	14	—	15	75	14	—	17	50
8,000	14	—	16	—	18	—	16	—	20	—
9,000	15	75	18	—	20	25	18	—	22	50
10,000	17	50	20	—	22	50	20	—	25	—
11,000	19	25	22	—	24	75	22	—	27	50
12,000	21	—	24	—	27	—	24	—	30	—
13,000	22	75	26	—	29	25	26	—	32	50
14,000	24	50	28	—	31	50	28	—	35	—
15,000	26	25	30	—	33	75	30	—	37	50
16,000	28	—	32	—	36	—	32	—	40	—
17,000	29	75	34	—	38	25	34	—	42	50
18,000	31	50	36	—	40	50	36	—	45	—
19,000	33	25	38	—	42	75	38	—	47	50
20,000	35	—	40	—	45	—	40	—	50	—
21,000	42	—	47	25	52	50	42	—	52	50
22,000	44	—	49	50	55	—	44	—	55	—

B. Einkommenssteuer.

Steuerbares Einkommen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
100	2	50	2	50	3	75
200	5	—	5	—	7	50
300	7	50	7	50	11	25
400	10	—	10	—	15	—
500	12	50	12	50	18	75
600	15	—	15	—	22	50
700	17	50	17	50	26	25
800	20	—	20	—	30	—
900	22	50	22	50	33	75
1,000	25	—	25	—	37	50
1,100	30	25	28	—	41	25
1,200	33	—	31	—	45	—
1,300	35	75	34	50	48	75
1,400	38	50	38	—	52	50
1,500	41	25	41	50	56	25
1,600	48	—	45	—	60	—
1,700	51	—	49	—	63	75
1,800	54	—	53	—	67	50
1,900	57	—	57	—	71	25

A. Vermögenssteuer.

Steuerbares Vermögen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer. I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
23,000	46	—	51	75	57	50	46	—	57	50
24,000	48	—	54	—	60	—	48	—	60	—
25,000	50	—	56	25	62	50	50	—	62	50
26,000	52	—	58	50	65	—	52	40	65	—
27,000	54	—	60	75	67	50	54	80	67	50
28,000	56	—	63	—	70	—	57	20	70	—
29,000	58	—	65	25	72	50	59	60	72	50
30,000	60	—	67	50	75	—	62	—	75	—
31,000	69	75	77	50	85	25	64	80	77	50
32,000	72	—	80	—	88	—	67	60	80	—
33,000	74	25	82	50	90	75	70	40	82	50
34,000	76	50	85	—	93	50	73	20	85	—
35,000	78	75	87	50	96	25	76	—	87	50
36,000	81	—	90	—	99	—	78	80	90	—
37,000	83	25	92	50	101	75	81	60	92	50
38,000	85	50	95	—	104	50	84	40	95	—
39,000	87	75	97	50	107	25	87	20	97	50
40,000	90	—	100	—	110	—	90	—	100	—
41,000	112	75	123	—	133	25	93	20	102	50
42,000	115	50	126	—	136	50	96	40	105	—
43,000	118	25	129	—	139	75	99	60	107	50
44,000	121	—	132	—	143	—	102	80	110	—
45,000	123	75	135	—	146	25	106	—	112	50
46,000	126	50	138	—	149	50	109	20	115	—
47,000	129	25	141	—	152	75	112	40	117	50
48,000	132	—	144	—	156	—	115	60	120	—
49,000	134	75	147	—	159	25	118	80	122	50
50,000	137	50	150	—	162	50	122	—	125	—
51,000	140	25	153	—	165	75	125	60	127	50
52,000	143	—	156	—	169	—	129	20	130	—
53,000	145	75	159	—	172	25	132	80	132	50
54,000	148	50	162	—	175	50	136	40	135	—
55,000	151	25	165	—	178	75	140	—	137	50
56,000	154	—	168	—	182	—	143	60	140	—
57,000	156	75	171	—	185	25	147	20	142	50
58,000	159	50	174	—	188	50	150	80	145	—
59,000	162	25	177	—	191	75	154	40	147	50
60,000	165	—	180	—	195	—	158	—	150	—
61,000	183	—	198	25	213	50	162	—	152	50
62,000	186	—	201	50	217	—	166	—	155	—
63,000	189	—	204	75	220	50	170	—	157	50
64,000	192	—	208	—	224	—	174	—	160	—
65,000	195	—	211	25	227	50	178	—	162	50
66,000	198	—	214	50	231	—	182	—	165	—
67,000	201	—	217	75	234	50	186	—	167	50
68,000	204	—	221	—	238	—	190	—	170	—
69,000	207	—	224	25	241	50	194	—	172	50
70,000	210	—	227	50	245	—	198	—	175	—
71,000	213	—	230	75	248	50	202	—	177	50

B. Einkommenssteuer.

Steuerbares Einkommen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
2,000	60	—	61	—	75	—
2,100	73	50	65	50	78	75
2,200	77	—	70	—	82	50
2,300	80	50	74	50	86	25
2,400	84	—	79	—	90	—
2,500	87	50	84	—	93	75
2,600	104	—	89	—	97	50
2,700	108	—	94	—	101	25
2,800	112	—	99	—	105	—
2,900	116	—	104	—	108	75
3,000	120	—	109	—	112	50
3,100	131	75	114	50	116	25
3,200	136	—	120	—	120	—
3,300	140	25	125	50	123	75
3,400	144	50	131	—	127	50
3,500	148	75	136	50	131	25
3,600	162	—	142	—	135	—
3,700	166	50	147	50	138	75
3,800	171	—	153	—	142	50
3,900	175	50	158	50	146	25
4,000	180	—	164	—	150	—
4,100	194	75	169	75	153	75
4,200	199	50	175	50	157	50
4,300	204	25	181	25	161	25
4,400	209	—	187	—	165	—
4,500	213	75	192	75	168	75
4,600	218	50	198	50	172	50
4,700	223	25	204	25	176	25
4,800	228	—	210	—	180	—
4,900	232	75	215	75	183	75
5,000	237	50	221	50	187	50
5,100	242	25	227	25	191	25
5,200	247	—	233	—	195	—
5,300	251	75	238	75	198	75
5,400	256	50	244	50	202	50
5,500	261	25	250	25	206	25
5,600	266	—	256	—	210	—
5,700	270	75	261	75	213	75
5,800	275	50	267	50	217	50
5,900	280	25	273	25	221	25
6,000	285	—	279	—	225	—
6,100	305	—	285	—	228	75
6,200	310	—	291	—	232	50
6,300	315	—	297	—	236	25
6,400	320	—	303	—	240	—
6,500	325	—	309	—	243	75
6,600	330	—	315	—	247	50
6,700	335	—	321	—	251	25

A. Vermögenssteuer.

Steuerbares Vermögen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer. I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
72,000	216	—	234	—	252	—	206	—	180	—
73,000	219	—	237	25	255	50	210	—	182	50
74,000	222	—	240	50	259	—	214	—	185	—
75,000	225	—	243	75	262	50	218	—	187	50
76,000	228	—	247	—	266	—	222	40	190	—
77,000	231	—	250	25	269	50	226	80	192	50
78,000	234	—	253	50	273	—	231	20	195	—
79,000	237	—	256	75	276	50	235	60	197	50
80,000	240	—	260	—	280	—	240	—	200	—
81,000	243	—	263	25	283	50	244	40	202	50
82,000	246	—	266	50	287	—	248	80	205	—
83,000	249	—	269	75	290	50	253	20	207	50
84,000	252	—	273	—	294	—	257	60	210	—
85,000	255	—	276	25	297	50	262	—	212	50
86,000	258	—	279	50	301	—	266	40	215	—
87,000	261	—	282	75	304	50	270	80	217	50
88,000	264	—	286	—	308	—	275	20	220	—
89,000	267	—	289	25	311	50	279	60	222	50
90,000	270	—	292	50	315	—	284	—	225	—
91,000	273	—	295	75	318	50	288	40	227	50
92,000	276	—	299	—	322	—	292	80	230	—
93,000	279	—	302	25	325	50	297	20	232	50
94,000	282	—	305	50	329	—	301	60	235	—
95,000	285	—	308	75	332	50	306	—	237	50
96,000	288	—	312	—	336	—	310	40	240	—
97,000	291	—	315	25	339	50	314	80	242	50
98,000	294	—	318	50	343	—	319	20	245	—
99,000	297	—	321	75	346	50	323	60	247	50
100,000	300	—	325	—	350	—	328	—	250	—
110,000	357	50	385	—	412	50	374	—	275	—
120,000	390	—	420	—	450	—	420	—	300	—
125,000	406	25	437	50	468	75	443	—	312	50
130,000	422	50	455	—	487	50	466	—	325	—
140,000	455	—	490	—	525	—	512	—	350	—
150,000	487	50	525	—	562	50	558	—	375	—
160,000	520	—	560	—	600	—	606	—	400	—
170,000	552	50	595	—	637	50	654	—	425	—
175,000	568	75	612	50	656	25	678	—	437	50
180,000	585	—	630	—	675	—	702	—	450	—
190,000	617	50	665	—	712	50	750	—	475	—
200,000	650	—	700	—	750	—	798	—	500	—
über 200,000	je 3 v. Tausend	50	je 3 v. Tausend	75	je 4 v. Tausend	—	u. s. w. von je Fr. 1000 mehr 4	80		

B. Einkommenssteuer.

Steuerbares Einkommen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
6,800	340	—	327	—	255	—
6,900	345	—	333	—	258	75
7,000	350	—	339	—	262	50
7,100	355	—	345	—	266	25
7,200	360	—	351	—	270	—
7,300	365	—	357	—	273	75
7,400	370	—	363	—	277	50
7,500	375	—	369	—	281	25
7,600	380	—	375	—	285	—
7,700	385	—	381	—	288	75
7,800	390	—	387	—	292	50
7,900	395	—	393	—	296	25
8,000	400	—	399	—	300	—
8,100	425	25	u. s. w. von je Fr. 100 mehr fr. 6. —		303	75
8,200	430	50			307	50
8,300	435	75			311	25
8,400	441	—			315	—
8,500	446	25			318	75
8,600	451	50			322	50
8,700	456	75			326	25
8,800	462	—			330	—
8,900	467	25			333	75
9,000	472	50			337	50
9,100	477	75			341	25
9,200	483	—			345	—
9,300	488	25			348	75
9,400	493	50			352	50
9,500	498	75			356	25
9,600	504	—			360	—
9,700	509	25			363	75
9,800	514	50			367	50
9,900	519	75			371	25
10,000	525	—			375	—
11,000	605	—			412	50
12,000	660	—			450	—
13,000	747	50			487	50
14,000	805	—			525	—
15,000	900	—			562	50
16,000	960	—			600	—
17,000	1,062	50			637	50
18,000	1,125	—			675	—
19,000	1,187	50			712	50
20,000	1,250	—			750	—
21,000	1,417	50			787	50
22,000	1,485	—			825	—
23,000	1,552	50			862	50
24,000	1,620	—			900	—
25,000	1,687	50			937	50

über Fr. 25,000 je Fr. 7.50 vom Hundert.

A. Antrag Milliet 1.

(Mit Tabellen.)

Art. 9. Die Steuer für das so ermittelte Gesamtvermögen wird zum doppelten Einheitssatz mit Fr. 2 vom Tausend bezogen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verfassung in Art. 91, Lemma 3.

Art. 14. Der Satz der Einkommenssteuer richtet sich in der Weise nach dem Vermögenssteuersatze (Art. 9), dass bei einer Vermögenssteuer von 2 ‰ eine Einkommenssteuer von 3 % erhoben und dass dieser Satz im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse gesteigert, im Falle der Herabsetzung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse vermindert wird.

Abzüge.

Art. 14[a]. Beläuft sich die gesamte direkte Steuer eines Pflichtigen auf 62½ oder weniger Franken im Jahre, so treten folgende Kürzungen derselben ein:

20	%	bei	Betreffnissen				bis	und	mit	Fr. 25.—
15	»	»	»	von	Fr.	25.05	»	»	»	» 37.50
10	»	»	»	»	»	37.55	»	»	»	» 50.—
5	»	»	»	»	»	50.05	»	»	»	» 62.50

Zuschläge.

Art. 14[b]. Beträgt die gesamte direkte Steuer eines Pflichtigen mehr als Fr. 75, so greifen folgende Zuschläge Platz:

5	%	bei	Betreffnissen	von	Fr.	75.05	bis	und	mit	Fr. 100
10	»	»	»	»	»	100.05	»	»	»	» 125
15	»	»	»	»	»	125.05	»	»	»	» 150
20	»	»	»	»	»	150.05	»	»	»	» 175
25	»	»	»	»	»	175.05	»	»	»	» 200
26	»	»	»	»	»	200.05	»	»	»	» 250
27	»	»	»	»	»	250.05	»	»	»	» 300
28	»	»	»	»	»	300.05	»	»	»	» 350
29	»	»	»	»	»	350.05	»	»	»	» 400
30	»	»	»	»	»	400.05	»	»	»	» 450
31	»	»	»	»	»	450.05	»	»	»	» 500
32	»	»	»	»	»	500.05	»	»	»	» 550
33	»	»	»	»	»	550.05	»	»	»	» 600
34	»	»	»	»	»	600.05	»	»	»	» 650
35	»	»	»	»	»	650.05	»	»	»	» 700
36	»	»	»	»	»	700.05	»	»	»	» 750
37	»	»	»	»	»	750.05	»	»	»	» 800
38	»	»	»	»	»	800.05	»	»	»	» 850
39	»	»	»	»	»	850.05	»	»	»	» 900
40	»	»	»	»	»	900.05	oder	mehr	Franken.	

Art. 15, Ziffer 4. Die nach Art. 14[a] und 14[b] für jeden Pflichtigen ermittelten Abzüge oder Zuschläge finden unverändert auf dessen Gemeindesteuer Anwendung.

Schätzung des Vermögenssteuer-Ertrages.

Klassen	Steuer-pflichtige	Vermögen im ganzen (in Millionen von Franken) (nach Degression)	Vermögen per Pflichtigen gemäss Art. 8)	Einfache Steuer à 2½ ‰ (inkl. Armensteuer)	Abzüge %	Zu-schläge %	Steuerbetreffnis per Pflichtigen	Steuerbetreffnis im ganzen
			Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
bis 5,000	64,392	100,603	1,560	3. 90	20		3. 10	199,615
5,000— 10,000	13,676	94,961	6,945	17. 35	20		13. 90	190,095
10,000— 15,000	6,502	78,826	12,125	30. 30	15		25. 75	167,425
15,000— 20,000	4,165	71,096	17,070	42. 70	10		38. 45	160,145
20,000— 25,000	2,547	53,978	21,195	53. —	5		52. 35	133,335
25,000— 30,000	1,701	45,679	26,855	67. 15	—	—	67. 15	114,220
30,000— 40,000	2,420	79,178	32,720	81. 80		5	85. 90	207,880
40,000— 50,000	1,380	59,199	42,900	107. 25		10	118. —	162,840
50,000— 60,000	944	48,825	51,720	129. 30		15	148. 70	140,370
60,000— 75,000	990	62,845	63,480	158. 70		20	190. 45	188,545
75,000—100,000	711	53,827	75,705	189. 25		25	236. 55	168,185
100,000—125,000	560	62,306	111,260	278. 15		27	353. 25	197,820
125,000—150,000	378	51,720	136,825	342. 05		28	437. 80	165,490
150,000—175,000	229	36,993	161,540	403. 85		30	525. —	120,225
175,000—200,000	199	37,136	186,615	466. 55		31	611. 20	121,630
200,000—225,000	158	32,961	208,615	521. 55		32	688. 45	108,775
225,000—250,000	112	26,483	236,455	591. 15		33	786. 25	88,060
250,000—300,000	158	42,855	271,235	678. 10		35	915. 45	144,640
300,000—375,000	166	56,251	338,860	847. 15		39	1177. 55	195,475
über 375,000	476	548,451	1,152,210	2880. 55		40	4032. 75	1,919,590
							Total	4,894,360
							Mehrertrag gegenüber 1900	541,246
							Brutto-Ertrag 1900	4,353,114

Schätzung des Einkommenssteuer-Ertrages.

Steuer-pflichtige	Einkommen im ganzen (in Tausenden von Franken)	Einkommen per Pflichtigen	Einfache Steuer à 3,75 % (inkl. Armensteuer)	Abzüge %	Zuschläge %	Steuerbetreffnis per Pflichtigen	Steuerbetreffnis im ganzen
		Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
34,203	7202	211	7. 90	20		6. 30	215,480
8,295	5077	612	22. 95	20		18. 35	152,215
3,393	3546	1,045	39. 20	10		35. 30	119,775
2,089	3075	1,472	55. 20	5		52. 45	109,570
1,725	3255	1,887	70. 75	—	—	70. 75	122,045
1,403	3264	2,326	87. 20		5	91. 55	128,445
1,211	3446	2,846	106. 70		10	117. 35	142,110
641	2172	3,388	127. 05		15	146. 10	93,650
532	2081	3,912	146. 70		15	168. 70	89,750
275	1206	4,385	164. 45		20	197. 35	54,270
370	1824	4,930	184. 85		25	231. 05	85,490
343	1961	5,717	214. 40		26	270. 15	92,660
194	1314	6,773	254. —		27	322. 60	62,585
118	924	7,830	293. 60		27	372. 85	43,995
57	501	8,789	329. 60		28	421. 90	24,050
118	1172	9,932	372. 45		29	480. 45	56,695
188	2465	13,112	491. 70		31	644. 15	121,100
86	1596	18,558	695. 90		35	939. 45	80,795
81	2088	25,777	966. 65		40	1353. 30	109,620
33	1199	36,333	1362. 50		40	1907. 50	62,950
67	5450	81,343	3050. 35		40	4270. 50	286,120
						Total	2,253,370
						Mehrertrag gegenüber 1900	139,612
						Brutto-Ertrag 1900	2,113,758

Mehrertrag im ganzen.

Vermögenssteuer	Fr. 541,246
Einkommenssteuer	» 139,612
Total	Fr. 680,858

B. Antrag Milliet 2.

Die Spezialsteuer für anonyme Erwerbsgesellschaften.

Art. . Die im Kanton niedergelassenen, einen Erwerbszweck verfolgenden Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben an Stelle der allgemeinen staatlichen und kommunalen Einkommenssteuer eine Spezialsteuer von demjenigen Reingewinne zu entrichten, welchen sie in dem der Steuereinschätzung vorausgegangenen Jahre erzielt haben. Diese Spezialsteuer beträgt so viele Prozente des Reingewinnes, als dieser letztere Prozente des einbezahlten Kapitals ausmacht, soll sich jedoch in keinem Falle auf mehr als 7½ % belaufen.

Art. . Die den Leitern, Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft zugeschiedenen Gewinnanteile fallen bei Berechnung der Steuer ausser Betracht. Das Gleiche gilt für die Abschreibungen und Vorträge, welche durch die Grundsätze einer vorsorglichen Geschäftsführung gefordert werden. Dagegen sind dem Reingewinne entnommene Zuweisungen an Reservefonds u. dgl. steuerpflichtig.

Art. . Bei Gesellschaften, welche neben der Niederlassung im Kanton auch eine solche ausserhalb desselben besitzen, tritt eine der geschäftlichen Bedeutung der auswärtigen Niederlassung entsprechende Minderung des Steuerbetreffnisses ein.

Art. . Die Hälfte der bezogenen Spezialsteuern fällt dem Staate, die andere Hälfte der Gemeinde zu, in welcher der Geschäftsbetrieb der Erwerbsgesellschaft ausgeübt wird. Handelt es sich dabei um mehr als eine Gemeinde, so hat die kantonale Finanzdirektion den Steuerbetrag auf Grund der Geschäfte, welche auf jede der betreffenden Gemeinden entfallen sind, unter diese letztern zu verteilen. Gegen die daherige Ausscheidung steht jeder beteiligten Gemeinde das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. . Mit Bezug auf die Besteurung des Vermögens unterstehen die anonymen Erwerbsgesellschaften den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

C. Anträge Burkhardt

zu Art. 8, 9, 14 und 24a.

1. Vermögenssteuer.

Art. 8. Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

1. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie bei Waldungen 60 Rappen vom Tausend.
2. Bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen 70 Rappen vom Tausend.
3. Bei dem Kapitalvermögen 80 Rappen vom Tausend.

Art. 9. Es bezahlen vom steuerpflichtigen Vermögen

		in Klasse I	II	III
1.	bis und mit Fr. 10,000	Fr. 0,60	Fr. 0,70	Fr. 0,80
2.	» » » » 30,000	» 0,70	» 0,80	» 0,90
3.	» » » » 50,000	» 0,80	» 0,90	» 1,00
4.	» » » » 75,000	» 0,90	» 1,00	» 1,10
5.	» » » » 100,000	» 1,00	» 1,10	» 1,20
6.	» » » » 150,000	» 1,10	» 1,20	» 1,30
7.	über » 150,000	» 1,20	» 1,30	» 1,40

Für die Festsetzung des Steueransatzes ist jeweilen der Betrag des Totalvermögens massgebend.

Der finanzielle Ertrag.

(Soweit derselbe zahlenmässig dargestellt werden kann.)

Die Berechnung der Vermögenssteuer ergiebt nach Art. 8 und 9 vorstehender Anträge auf Grundlage der statistischen Angaben folgendes Resultat:

Steuerpflichtige		Klasse I	II	III	Steuerkapital	Steuerertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
77,856	bis 10,000	0,60	0,70	0,80	216,641,599	151,649
16,934	» 30,000	0,70	0,80	0,90	293,811,778	235,049
4,422	» 50,000	0,80	0,90	1,00	169,417,188	152,475
2,147	» 75,000	0,90	1,00	1,10	132,923,752	132,923
1,061	» 100,000	1,00	1,10	1,20	90,591,799	99,509
938	» 150,000	1,10	1,20	1,30	114,025,591	136,830
1,498	über 150,000	1,20	1,30	1,40	781,130,017	1,005,469
						1,913,904
					2½ mal	4,784,560
					Steuer pro 1899	4,216,303
					Mehrertrag	568,257

Dieser Mehrertrag wird abgeschwächt dadurch, dass in der Berechnung die Millionen der Banken zum höchsten Ansatz berechnet sind. Nach Entwurf werden in Zukunft ein Teil dieser Millionen durch die Einleger versteuert und werden nach niedrigern Ansätzen berechnet werden müssen. Dagegen fällt die gegenwärtige

Steuerbefreiung für Obligationen und Schuldscheine zum Teil weg und wird von daher obiger Ausfall teilweise gedeckt.

2. Einkommenssteuer.

Art. 14. Die Einkommenssteuer wird berechnet wie folgt:

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen

von	Fr.	100	bis	Fr.	1,000	Fr.	1. —	vom Hundert.
»	»	1,001	»	»	1,500	»	1. 10	» »
»	»	1,501	»	»	2,000	»	1. 20	» »
»	»	2,001	»	»	2,500	»	1. 30	» »
»	»	2,501	»	»	3,000	»	1. 40	» »
»	»	3,001	»	»	3,500	»	1. 50	» »
»	»	3,501	»	»	4,000	»	1. 60	» »
»	»	4,001	»	»	4,500	»	1. 70	» »
»	»	4,501	»	»	5,000	»	1. 80	» »
»	»	5,001	»	»	5,500	»	1. 90	» »
»	»	5,501	»	»	6,000	»	2. —	» »
»	»	6,001	»	»	6,500	»	2. 10	» »
»	»	6,501	»	»	7,000	»	2. 20	» »
»	»	7,001	»	»	8,000	»	2. 30	» »
»	»	8,001	»	»	9,000	»	2. 40	» »
»	»	9,001	»	»	10,000	»	2. 50	» »
»	»	10,001	»	»	12,000	»	2. 60	» »
»	»	12,001	»	»	15,000	»	2. 70	» »
»	»	15,001	»	»	20,000	»	2. 80	» »
»	»	20,001	»	»	30,000	»	2. 90	» »
			über	»	30,000	»	3. —	» »

Ertrag der Einkommenssteuer.

(Auf Grundlage der statistischen Angaben.)

Zahl der Steuerpflichtigen	Einkommen Fr.	Vom Hundert einfach Fr.	Vom Hundert 2½fach Fr.	Vom Hundert bisher Fr.	Einkommen Fr.	Betrag der Steuer Fr.
44,716	bis 1,000	1. —	2. 50	3. 75	14,439,600	360,990
2,789	1,001— 1,500	1. 10	2. 75	»	3,701,800	101,799
2,200	1,501— 2,000	1. 20	3. —	»	4,015,000	120,450
1,403	2,001— 2,500	1. 30	3. 25	»	3,263,800	106,073
1,211	2,501— 3,000	1. 40	3. 50	»	3,345,900	120,606
641	3,001— 3,500	1. 50	3. 75	»	2,172,400	81,465
532	3,501— 4,000	1. 60	4. —	»	2,081,300	83,252
275	4,001— 4,500	1. 70	4. 25	»	1,205,700	51,242
370	4,501— 5,000	1. 80	4. 50	»	1,823,900	82,075
343	5,001— 5,500 5,501— 6,000	1. 90 2. —	4. 75	»	1,961,300	93,161
194	6,001— 6,500 6,501— 7,000	2. 10 2. 20	5. 25	»	1,314,000	68,985
118	7,001— 8,000	2. 30	5. 75	»	923,800	53,068
57	8,001— 9,000	2. 40	6. —	»	500,500	30,030
118	9,001—10,000	2. 50	6. 25	»	1,172,000	73,250
188	10,001—12,000 12,001—15,000	2. 60 2. 70	6. 50	»	2,465,200	160,238
86	15,001—20,000	2. 80	7. —	»	1,596,000	111,720
81	20,001—30,000	2. 90	7. 25	»	2,088,100	151,387
100	über 30,000	3. —	7. 50	»	6,648,800	498,670
					Einkommenssteuer	2,348,461
					pro 1899	1,990,616
					Mehrertrag	357,845
					Vermögenssteuer »	568,257
					Total	926,102

Als in obigen Zahlen nicht mitberechnete Mehreinnahmen sind zu bezeichnen der Gewinn auf Liegenschaften und Wertschriften, als einkommenssteuerpflichtig.

Als wichtigster Faktor für Mehreinnahmen, der nicht zahlenmässig berechnet werden kann, ist die Inventarisation in Todesfällen zu bezeichnen.

Inventarisation bei Todesfällen.

Art. 34*a*. Beim Todesfalle eines Steuerpflichtigen ist dessen Nachlass behufs Vergleichung mit den Steuerregistern zu inventarisieren. Diese Inventarisation kommt nicht zur Anwendung, wenn:

a) auf Begehren der Erben des Verstorbenen ein amtliches Güterverzeichnis nach Vorschrift der Civilgesetze durchgeführt wird;

b) ein vormundschaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen wird;

c) der Verstorbene bevormundet war.

In diesen Fällen (*a, b, c*) sind die Erben verpflichtet, der Steuerbehörde das betreffende Inventar, beziehungsweise die vormundschaftliche Rechnung vorzulegen.

Art. 24*b*. Der Nachlass ist innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich unter Siegel zu legen. Das Inventar wird durch einen Notar unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates oder von zwei von demselben bezeichneten Delegierten aufgenommen.

Die Wahl des Notars steht den Erben zu. Unterlassen die Erben die rechtzeitige Wahl des Notars, so wird derselbe durch den Regierungsstatthalter bezeichnet.

Art. 24*c*. Die Inventarisation erfolgt auf Kosten des Staates.

Für die Durchführung eines amtlichen Güterverzeichnisses nach Vorschrift der Civilgesetze bezieht der Staat eine Gesamtgebühr von 1 ‰ des rohen Vermögens, im Minimum aber Fr. 10, nebst Vergütung der Barauslagen.

Wiedererwägungsanträge

eventuell

Wünsche zu Handen der vorberatenden Behörden.

Die Art. 4, 5, 11 und 15 sollten folgende Fassung erhalten:

Art. 4. Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist. *Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigentum*, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, vom beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegenteilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldnern sind ungiltig.

Art. 5. Der Schuldenabzug erfolgt bei pfandversicherten Forderungen in derjenigen Steuerklasse, in welcher die *bezüglichen Pfänder zu versteuern sind*, fallen solche in verschiedene Steuerklassen, so ist der Abzug auf die einzelnen Klassen verhältnismässig zu verteilen.

Art. 11. Von der Einkommenssteuer ist befreit:

1. das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb von im Kanton liegenden Grundstücken;

2. das Einkommen jedes Steuerpflichtigen bis auf Fr. 600; überdies können als steuerfrei für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 16. Altersjahr Fr. 100 abgerechnet werden.

Uebersteigt jedoch das Einkommen den Betrag von Fr. 8000, so fallen diese Abzüge weg.

Den Betreffenden steht es frei, auf die in Alinea 2 bezeichnete Steuerbefreiung ganz oder teilweise zu verzichten.

Art. 15. Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) sind mit Ausnahme ihres Grundeigentums keiner Gemeindesteuer unterworfen.

2. Bei Berechnung der Vermögenssteuer findet, ausgenommen für die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, sowie der Banken, Ersparniskassen und anderer Geldinstitute für grundpfändlich versicherte Schulden kein Schuldenabzug statt.

Für die Bestimmung des Steueransatzes ist das staatssteuerpflichtige Vermögen massgebend, mit der Einschränkung, dass für die Schulden der einfache Ansatz Fr. 1 nicht übersteigen darf.

3. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, eine feste Einkommenssteuer *im Betrag von Fr. 2 bis Fr. 5 zu beziehen.*

Für diese Steuer haftet der Arbeitgeber; er kann aber solche dem Arbeiter in Abzug bringen.

Steuergesetz.

Neue gemeinsame Anträge der Kommission.

(19. November 1901.)

Art. 8. Die Vermögenssteuer wird zum doppelten Einheitssatze bezogen (Art. 6, Ziff. 6, der Verfassung):

1. bei landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldungen mit Fr. 1. 60 vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen mit Fr. 1. 80 vom Tausend;
3. bei dem übrigen Kapitalvermögen mit Fr. 2 vom Tausend.

Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 100,000, so ist der Mehrbetrag in jeder der drei Klassen mit Fr. 2 vom Tausend zu versteuern.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verfassung, Art. 91, Lemma 3.

Art. 9 fällt weg.

Art. 14. Der Satz der Einkommenssteuer richtet sich in der Weise nach demjenigen des Kapitalvermögens (Art. 8, Ziff. 3), dass bei einer Vermögenssteuer von 2 ‰ eine Einkommenssteuer von 3 % erhoben und dass dieser Satz im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse gesteigert, im Falle der Herabsetzung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse vermindert wird.

Art. 14ª. Beläuft sich die gesamte direkte Steuer eines Pflichtigen auf 62½ oder weniger Franken im Jahre, so treten folgende Kürzungen derselben ein:

20 %	bei	Betreffnissen				bis	und	mit	Fr. 25. —
15 »	»	»	von	Fr.	25. 05	»	»	»	37. 50
10 »	»	»	»	»	37. 55	»	»	»	50. —
5 »	»	»	»	»	50. 05	»	»	»	62. 50

Art. 14ᵇ. Beträgt die gesamte direkte Steuer eines Pflichtigen mehr als Fr. 75, so greifen folgende Zuschläge Platz:

5 %	bei	Betreffnissen	von	Fr.	75. 05	bis	und	mit	Fr. 100
10 »	»	»	»	»	100. 05	»	»	»	125
15 »	»	»	»	»	125. 05	»	»	»	150
20 »	»	»	»	»	150. 05	»	»	»	175
25 »	»	»	»	»	175. 05	»	»	»	200
26 »	»	»	»	»	200. 05	»	»	»	250
27 »	»	»	»	»	250. 05	»	»	»	300
28 »	»	»	»	»	300. 05	»	»	»	350
29 %	bei	Betreffnissen	von	Fr.	350. 05	bis	und	mit	Fr. 400
30 »	»	»	»	»	400. 05	»	»	»	450
31 »	»	»	»	»	450. 05	»	»	»	500
32 »	»	»	»	»	500. 05	»	»	»	550
33 »	»	»	»	»	550. 05	»	»	»	600
34 »	»	»	»	»	600. 05	»	»	»	650
35 »	»	»	»	»	650. 05	»	»	»	700
36 »	»	»	»	»	700. 05	»	»	»	750
37 »	»	»	»	»	750. 05	»	»	»	800
38 »	»	»	»	»	800. 05	»	»	»	850
39 »	»	»	»	»	850. 05	»	»	»	900
40 »	»	»	»	»	900. 05	oder	mehr	Franken.	

Antrag auf Zurückkommen auf Art. 15.

Ziffer 2 von Art. 15 erhält folgende Fassung:

2. Bei Berechnung der Vermögenssteuer findet, ausgenommen für die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, sowie der Banken, Ersparniskassen und andern Geldinstitute, kein Schuldenabzug statt.

Die nach Art. 14ª und 14ᵇ für jeden Pflichtigen ermittelten Abzüge oder Zuschläge finden unverändert auf dessen Gemeindesteuer Anwendung.

Der Kommissionspräsident:

Heller-Bürgi.

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum Dekret betreffend

Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

(Mai 1901.)

Herr Präsident!
Herren Regierungsräte!

Neben einer bessern *Armenpflege* strebte unsere neueste Armenreform namentlich auch einen *Ausgleich der Armenlasten* an. Während die *Beiträge des Staates* sich vom Jahre 1857 an ziemlich gleich blieben, wuchs die *Armenlast in den Gemeinden* Jahr für Jahr an und erreichte für viele Gemeinden eine unerschwingliche Höhe. Die Ausgaben des *Staates* betrugen vor Erlass des neuen Armengesetzes (1896) ca. Fr. 793,888, die Ausgaben der *Gemeinden* ca. Fr. 1,385,709, durch Erhebung einer Staats-Armensteuer von $^5/_{10}$ ‰ wurde eine Summe von ca. Fr. 1,000,000 von den *Gemeinden* auf den *Staat* abgewälzt, wodurch ein *erster* Ausgleich von Gemeinde zu Gemeinde und in den Gemeinden von Bürger zu Bürger bewerkstelligt ward. Die Ausgaben des *Staates* betragen dermalen (1899) Fr. 1,873,493, der *Gemeinden* Fr. 823,508. Der Gesetzgeber war sich wohl bewusst, dass damit nur ein teilweiser Ausgleich vollzogen würde und dass die verbleibende Last immer noch eine sehr ungleiche sein würde. Ein Blick auf die beigedruckte Statistik ergiebt, dass es Gemeinden giebt, denen bei der ersten Ausgleichung entweder *gar keine*, oder doch nur *geringe*, andern dagegen viel *höhere*, sogar *sehr hohe*, immer noch fast *unerschwingliche* Armenlasten auffallen (v. Beilage, Colonne 1, 2, 3, 4). Das Gesetz hat Vorsorge getroffen, dass ein *zweiter* Ausgleich bewerkstelligt werden kann. § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes schreibt vor:

«Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 des A. und N.-G. vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen. Die nähern Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.»

Dieses Dekret liegt nun vor. Es genügt wohl, im allgemeinen auf dessen Inhalt zu verweisen. Die beigedruckte Statistik gestattet einen genauen Einblick in die daherigen Verhältnisse und ermöglicht ein allseitiges Verständnis des Inhaltes des Dekretes. Zu weiterer Verdeutlichung lassen wir hier immerhin noch folgende Ausführungen folgen:

Nach § 2, Alinea 2 des Dekrets fällt für jede Gemeinde der Gemeindezuschuss soweit er keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. von je Fr. 1000 reinem Steuerkapital verlangt, bei der Berechnung des ausserordentlichen Staatsbeitrages ausser Betracht. Demgemäss erhalten alle diejenigen Gemeinden, deren Steueransatz für die Armenpflege 40 Rp. pro Mille nicht übersteigt, keinen ausserordentlichen Staatsbeitrag und ist da nichts zu berechnen. Siehe Beispiele in der Tabelle.

Aber auch diejenigen Gemeinden, welche am ausserordentlichen Staatsbeitrag partizipieren, erhalten an denjenigen Teil des Gemeindezuschusses, welcher keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. pro Mille erfordert, keinen ausserordentlichen Staatsbeitrag, sondern erst an den über diesen Teil hinausgehenden Betrag des Gemeindezuschusses und zwar nach Klassen, wie sie in § 3 des Dekrets aufgestellt sind. Hienach leistet der Staat an denjenigen Teil des Gemeindezuschusses, der einen höhern Steueransatz als 40 Rp., jedoch keinen höhern als 80 Rp. von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt 70 %, an denjenigen Teil, der einen höhern Steueransatz als 80 Rp., jedoch keinen höhern als Fr. 1.20 pro Mille verlangt 80 %, an denjenigen Teil, der einen höhern Steueransatz als Fr. 1.20, jedoch keinen höhern als Fr. 1.60 pro Mille verlangt 90 %, und endlich an denjenigen Teil des Gemeindezuschusses, der einen höhern Steueransatz als Fr. 1.60 pro Mille verlangt 100 %.

Beispiele:

1. Nehmen wir die Gemeinde *Köniz,* deren Steuerkapital Fr. 20,750,000 (Tabelle, Kolonne 2), der gesamte Gemeindezuschuss pro 1899 Fr. 12,879 (Kolonne 3) beträgt, was einen Steueransatz von 62 Rp. (Kolonne 4) pro Mille verlangt. Da mithin der Steueransatz 40 Rp. pro Mille übersteigt, so erhält die Gemeinde Köniz einen ausserordentlichen Staatsbeitrag, jedoch nur einen solchen in der I. Beitragsklasse, indem der Steueransatz sich nur im Rayon dieser Beitragsklasse bewegt. Die Berechnung des ausserordentlichen Staatsbeitrages geschieht in folgender Weise: Von den Fr. 12,879 Gemeindezuschuss wird zunächst derjenige Teil in Abzug gebracht, welcher keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. pro Mille erfordert, und dieser Teil beträgt Fr. 8300 (Kolonne 5), nämlich 20,750×40 Rp. Der in Betracht fallende Rest beträgt demnach Fr. 12,879 — Fr. 8300 = *Fr. 4579* (Kolonne 6), und hieran leistet der Staat gemäss § 3 des Dekrets einen ausserordentlichen Beitrag von 70 % = Fr. 3205 (Kolonne 8 und 15), so dass der verbleibende Gemeindezuschuss nach Abzug des ausserordentlichen Staatsbeitrages noch Fr. 9674 (Kolonne 16) beträgt, oder 47 Rp. (Kolonne 17) pro Mille des reinen Steuerkapitals.

2. Nehmen wir die Gemeinde *Rüschegg* (Amt Schwarzenburg), deren reines Steuerkapital Fr. 2,900,000 (Kolonne 2), der gesamte Gemeindezuschuss pro 1899 Fr. 5669 (Kolonne 3) und der Steueransatz Fr. 1.95 (Kolonne 4) pro Mille beträgt. Die Berechnung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für diese Gemeinde geschieht in folgender Weise: Von den Fr. 5669 Gemeindezuschuss wird zunächst derjenige Teil in Abzug gebracht, welcher keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. pro Mille erfordert, und dieser Teil beträgt Fr. 1160 (Kolonne 5), 2900 × 40 Rp. Der in Betracht fallende Rest beträgt demnach Fr. 5669 — Fr. 1160 = Fr. 4509 (Kolonne 6). Von diesem Rest entfallen Fr. 1160 (Kolonne 7) auf die I. Beitragsklasse und hieran leistet der Staat einen Beitrag von 70 % oder Fr. 812 (Kolonne 8) als erste Beitragsquote. Nunmehr müssen die in der I. Klasse in Rechnung gebrachten Fr. 1160 von den in Betracht fallenden Fr. 4509 wieder abgezogen werden, und es bleiben für die fernere Berechnung noch Fr. 3349 Gemeindezuschuss (diese Zahl figuriert in der beigedruckten Tabelle nicht). Hievon entfallen auf die II. Beitragsklasse wiederum Fr. 1160 (Kolonne 9) und hieran leistet der Staat in dieser Klasse einen Beitrag von 80 % oder Fr. 928 (Kolonne 10) als 2. Beitragsquote. Weiterhin müssen die in der II. Klasse in Rechnung gebrachten Fr. 1160 von den obigen Fr. 3349 abgezogen werden, und es bleiben für die fernere Berechnung noch Fr. 2189 Gemeindezuschuss (diese Zahl figuriert in der beigedruckten Tabelle nicht). Hievon entfallen auf die III. Beitragsklasse wieder Fr. 1160 (Kolonne 11) und hieran leistet der Staat einen Beitrag von 90 % oder Fr. 1044 (Kolonne 12) als 3. Beitragsquote. Schliesslich müssen die in dieser Klasse berücksichtigten Fr. 1160 von den zuletzt genannten Fr. 2189 abgezogen werden, und es bleibt für die IV. Beitragsklasse noch ein in Betracht fallender Rest Gemeindezuschuss von Fr. 1029 (Kolonne 13) und hieran leistet der Staat einen Beitrag von 100 % oder Fr. 1029 (Kolonne 14) als 4. Beitragsquote. Die vom Staate in den vier Klassen zu leistenden Beitragsquoten sind demnach Fr. 812 + Fr. 928 + Fr. 1044 + Fr. 1029, so dass der ganze Staatsbeitrag sich auf *Fr. 3813* beläuft (Kolonne 15), womit der Gemeinde noch ein Rest Gemeindezuschuss verbleibt von Fr. 1856 (Kolonne 16), gleich einem Steueransatz von 64 Rp. pro Mille (Kolonne 17), anstatt Fr. 1.95.

Durch Annahme des vorgelegten Dekretes kann das vom Kanton Bern aufgestellte Programm der Ausgleichung der Armenlast als in weitgehendem, weitherzigem Sinne durchgeführt betrachtet werden. Die Gemeindebelastung für das Armenwesen übersteigt nirgends mehr einen Steuersatz von Fr. 0,64 pro mille des reinen Steuerkapitals. Dieser Ausgleich wirkt auch wohlthätig zurück auf die Armenpflege selbst, da eine grosse Anzahl von Gemeinden nunmehr in die Lage versetzt wird, für ihre Armen ein noch Mehreres und Besseres zu thun, als bisher.

Mit Hochachtung!

Bern, im Mai 1901.

Der Direktor des Armenwesens:

Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 12. November 1901.

Dekret

betreffend

Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 des A. und N. G. vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen (§ 77 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen).

§ 2. Für Ausrichtung dieser Beiträge sind massgebend:

a. Das reine Steuerkapital der Gemeinde;
b. der Gemeindezuschuss an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten.

Für jede Gemeinde fällt der Gemeindezuschuss, soweit er keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. von je Fr. 1000 reinem Steuerkapital verlangt, bei der Berechnung des ausserordentlichen Staatsbeitrages ausser Betracht.

§ 3. Die Beiträge an die einzelnen Gemeinden werden auf Grundlage der in § 2 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden Klassen ausgerichtet:

I. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als 40 Rp., jedoch keinen höhern als 80 Rp. von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.
Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 70 %.

II. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als 80 Rp., jedoch keinen höhern als Fr. 1. 20 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.
Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 80 %.

III. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als Fr. 1. 20, jedoch keinen höhern als Fr. 1. 60 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.
Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 90 %.

IV. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als Fr. 1. 60 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.
Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 100 %.

Die jährliche Verteilung der ausserordentlichen Beiträge an die Gemeinden findet durch den Regierungsrat statt.

§ 4. Von dem ausserordentlichen Kredit von Fr. 200,000 werden jährlich Fr. 25,000 reserviert behufs Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hülfeleistung wünschbar erscheinen lassen.
Der Entscheid, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine solche Hülfeleistung einzutreten habe, kommt dem Regierungsrat zu.

§ 5. Wird der Kredit von Fr. 200,000 durch vorgenannte Zwecke nicht völlig erschöpft, so fällt der nicht zur Verwendung gelangende Betrag in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort, provisorisch für die Dauer von zwei Jahren, in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 12. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Amtsbezirke und Gemeinden	Reines Steuerkapital (in runder Summe)	Gesamter Gemeindezuschuss an die Armenpflege pro 1899		Gemeindezuschuss, der zu keinem Staatsbeitrag berechtigt (§ 2, Alinea 2 des Dekretes) (bis 40 Rp. von Fr. 1000 reinem Steuerkapital)	Für ausserordentl. Staatsbeiträge in Betracht fallender Rest des Gemeindezuschusses (Gemeindezuschuss ohne den in vor. Spalte aufgeführten Betrag)	Ausserordentliche Staatsbeiträge								Gesamter ausserordentl. Staatsbeitrag	Verbleibender Gemeindezuschuss nach Abzug des ausserordentlichen Staatsbeitrages	
						I. Beitragsklasse. In diese Klasse fällt d. Gemeindezuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als 40 Rp., jedoch keinen höhern als 80 Rp. von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt. Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil d. Gemeindezuschusses 70 %.		II. Beitragsklasse. In diese Klasse fällt d. Gemeindezuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als 80 Rp., jedoch keinen höhern als Fr. 1. 20 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt. Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil d. Gemeindezuschusses 80 %.		III. Beitragskl. In diese Klasse fällt der Gmdezuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als Fr. 1. 20, jedoch keinen höhern als Fr. 1. 60 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt. Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gmdezuschusses 90 %		IV. Beitragskl. In diese Klasse fällt der Gmdezuschuss, soweit er einen höhern Steueransatz als Fr. 1. 60 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt. Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gmdezuschusses 100 %				
		Absoluter Betrag	‰ d. reinen Steuerkapitals			Gemeindezuschuss	Staatsbeitrag	Gemeindezuschuss	Staatsbeitrag	Gemeindezuschuss	Staatsbeitrag	Gemeindezuschuss	Staatsbeitrag		Absoluter Betrag	‰ d. reinen Steuerkapitals
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Aarberg.																
Aarberg	12,680,000	1,644	—. 13	1,644	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grossaffoltern	4,870,000	1,614	—. 33	1,614	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bargen	1,760,000	400	—. 23	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kallnach	2,330,000	877	—. 38	877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kappelen	1,530,000	817	—. 53	612	205	205	**143**	—	—	—	—	—	—	**143**	674	—. 44
Liss	9,560,000	3,042	—. 32	3,042	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meikirch	2,890,000	1,991	—. 69	1,156	835	835	**584**	—	—	—	—	—	—	**584**	1,407	—. 48
Niederried	940,000	58	—. 06	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Radelfingen	2,860,000	2,024	—. 71	1,144	880	880	**616**	—	—	—	—	—	—	**616**	1,408	—. 49
Rapperswil	6,250,000	2,835	—. 45	2,500	335	335	**234**	—	—	—	—	—	—	**234**	2,601	—. 42
Schüpfen	8,500,000	3,819	—. 45	3,400	419	419	**293**	—	—	—	—	—	—	**293**	3,526	—. 41
Seedorf	4,640,000	4,894	1. 05	1,852	3,042	1,852	**1,296**	1,190	**952**	—	—	—	—	2,248	2,646	—. 57
	58,810,000	24,015		18,299	5,716	4,526	**3,166**	1,190	**952**	—	—	—	—	**4,118**		
Aarwangen.																
Aarwangen	5,630,000	2,393	—. 42	2,252	141	141	**99**	—	—	—	—	—	—	**99**	2,294	—. 41
Auswil	770,000	821	1. 06	308	513	308	**216**	205	**164**	—	—	—	—	**380**	441	—. 57
Bannwil	1,360,000	567	—. 42	544	23	23	**16**	—	—	—	—	—	—	**16**	551	—. 40
Bleienbach	2,820,000	1,675	—. 59	1,128	547	547	**383**	—	—	—	—	—	—	**383**	1,292	—. 46
Gondiswil	1,900,000	1,128	—. 59	760	368	368	**258**	—	—	—	—	—	—	**258**	870	—. 46
Gutenburg	300,000	43	—. 15	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleindietwil	1,590,000	907	—. 57	636	271	271	**190**	—	—	—	—	—	—	**190**	717	—. 45
Langenthal	45,180,000	13,559	—. 30	13,559	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leimiswil	1,990,000	1,083	—. 55	796	287	287	**201**	—	—	—	—	—	—	**201**	882	—. 44
Lotzwil	3,440,000	3,012	—. 88	1,376	1,636	1,376	**963**	260	**208**	—	—	—	—	**1,171**	1,841	—. 53
Madiswil	3,790,000	4,377	1. 13	1,516	2,861	1,516	**1,061**	1,345	**1,076**	—	—	—	—	**2,137**	2,240	—. 59
Melchnau-Busswil	3,480,000	4,331	1. 24	1,392	2,939	1,392	**974**	1,392	**1,114**	155	**139**	—	—	**2,227**	2,104	—. 60
Obersteckholz	880,000	93	—. 11	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oeschenbach	500,000	438	—. 87	200	238	200	**140**	38	**30**	—	—	—	—	**170**	268	—. 54
Reisiswil	380,000	489	1. 28	152	337	152	**106**	152	**122**	33	**30**	—	—	**258**	231	—. 61
Roggwil	7,000,000	2,521	—. 36	2,521	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rohrbach	2,220,000	2,977	1. 34	888	2,089	888	**622**	888	**710**	313	**282**	—	—	**1,614**	1,363	—. 61
Rohrbachgraben	1,000,000	948	—. 95	400	548	400	**280**	148	**118**	—	—	—	—	**398**	550	—. 55
Rütschelen	680,000	956	1. 40	272	684	272	**190**	272	**218**	140	**126**	—	—	**534**	422	—. 62
Schwarzhüseren	930,000	288	—. 31	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thunstetten	3,920,000	1,987	—. 51	1,568	419	419	**293**	—	—	—	—	—	—	**293**	1,694	—. 43
Untersteckholz	690,000	632	—. 91	276	356	276	**193**	80	**64**	—	—	—	—	**257**	375	—. 54
Ursenbach	6,440,000	2,375	—. 37	2,375	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winau	5,230,000	1,120	—. 21	1,120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	102,120,000	48,720		34,463	14,257	8,836	**6,185**	4,780	**3,824**	641	**577**	—	—	**10,586**		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Bern (Berne).																
Bern (Berne)	777,450,000	147,120	—. 19	147,120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Bolligen	13,970,000	12,549	—. 90	5,588	6,961	5,588	**3,912**	1,373	**1,098**	—	—	—	—	**5,010**	7,539	—. 54
Bremgarten	920,000	1,454	1. 57	368	1,086	368	**258**	368	**294**	350	**315**	—	—	**867**	587	—. 64
Bümpliz	9,920,000	3,238	—. 33	3,238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Kirchlindach	4,470,000	1,834	—. 41	1,788	46	46	**32**	—	—	—	—	—	—	**32**	1,802	—. 40
Köniz	20,750,000	12,879	—. 62	8,300	4,579	4,579	**3,205**	—	—	—	—	—	—	**3,205**	9,674	—. 47
Muri	17,600,000	2,656	—. 15	2,656	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Oberbalm	2,650,000	1,370	—. 52	1,060	310	310	**217**	—	—	—	—	—	—	**217**	1,153	—. 43
Stettlen	1,130,000	741	—. 65	452	289	289	**202**	—	—	—	—	—	—	**202**	539	—. 48
Vechigen	6,280,000	2,800	—. 44	2,512	288	288	**202**	—	—	—	—	—	—	**202**	2,598	—. 41
Wohlen	10,290,000	5,027	—. 49	4,116	911	911	**638**	—	—	—	—	—	—	**638**	4,389	—. 43
Zollikofen	5,170,000	3,490	—. 67	2,068	1,422	1,422	**995**	—	—	—	—	—	—	**995**	2,495	—. 48
	870,600,000	195,158		179,266	15,892	13,800	**9,661**	1,741	**1,392**	350	**315**	—	—	**11,368**		
Biel (Bienne).																
Biel (Bienne)	147,580,000	1,066	—. —	1,066	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Bözingen (Boujean)	6,560,000	585	—. 10	585	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Evilard	1,520,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
	155,660,000	1,651		1,651	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Büren.																
Arch	1,790,000	580	—. 32	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Büetigen	780,000	664	—. 85	312	352	312	**218**	40	**32**	—	—	—	—	**250**	414	—. 53
Büren	11,420,000	898	—. 08	898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Busswil	830,000	536	—. 65	332	204	204	**143**	—	—	—	—	—	—	**143**	393	—. 47
Diessbach	2,950,000	90	—. 03	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Dotzigen	1,430,000	255	—. 18	255	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Lengnau (Longeau)	3,160,000	490	—. 16	490	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Leuzigen	3,060,000	493	—. 16	493	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Meienried	90,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Meinisberg (Montmesnil)	860,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Oberwil	2,840,000	109	—. 04	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Pieterlen (Perles)	2,160,000	185	—. 09	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Reiben	370,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Rüti	1,910,000	238	—. 13	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Wengi	2,140,000	333	—. 16	333	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
	35,790,000	4,871		4,315	556	516	**361**	40	**32**	—	—	—	—	**393**		
Burgdorf. (Berthoud).																
Aefligen	630,000	1,490	2. 36	252	1,238	252	**176**	252	**202**	252	**227**	482	**482**	**1,087**	403	—. 64
Bickigen-Schwanden	770,000	205	—. 26	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Burgdorf (Berthoud)	79,500,000	22,992	—. 29	22,992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Ersigen	3,600,000	2,260	—. 63	1,440	820	820	**574**	—	—	—	—	—	—	**574**	1,686	—. 47
Hasli	9,090,000	5,240	—. 58	3,636	1,604	1,604	**1,123**	—	—	—	—	—	—	**1,123**	4,117	—. 45
Heimiswil	5,220,000	2,185	—. 42	2,088	97	97	**68**	—	—	—	—	—	—	**68**	2,117	—. 41
Hindelbank-Bäriswil	5,790,000	4,336	—. 75	2,316	2,020	2,020	**1,414**	—	—	—	—	—	—	**1,414**	2,922	—. 50
Kernenried	1,070,000	315	—. 29	315	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Kirchberg	6,690,000	2,337	—. 35	2,337	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Krauchthal	3,930,000	5,498	1. 40	1,572	3,926	1,572	**1,100**	1,572	**1,258**	782	**704**	—	—	**3,062**	2,436	—. 62
Lissach	3,290,000	1,299	—. 40	1,299	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Mötschwil-Schleumen	1,170,000	222	—. 19	222	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Niederösch	2,340,000	1,070	—. 46	936	134	134	**94**	—	—	—	—	—	—	**94**	976	—. 42
Oberburg	5,800,000	6,138	1. 06	2,320	3,818	2,320	**1,624**	1,498	**1,198**	—	—	—	—	**2,822**	3,316	—. 57
Oberösch	830,000	289	—. 35	289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Rüdligen u. *Alchenflüh*	1,850,000	1,289	—. 69	740	549	549	**384**	—	—	—	—	—	—	**384**	905	—. 49
Rumendingen	1,710,000	79	—. 05	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Rüti	360,000	63	—. 18	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Winigen	6,740,000	4,763	—. 71	2,696	2,067	2,067	**1,447**	—	—	—	—	—	—	**1,447**	3,316	—. 49
Koppigen, Kirchgemeinde	9,300,000	5,586	—. 60	3,720	1,866	1,866	**1,306**	—	—	—	—	—	—	**1,306**	4,280	—. 46
	149,680,000	67,656		49,517	18,139	13,301	**9,310**	3,322	**2,658**	1,034	**931**	482	**482**	**13,381**		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Courtelary.																
Corgémont	4,310,000	281	—. 06	281	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Cormoret	2,650,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Cortébert	2,080,000	205	—. 10	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Courtelary	16,160,000	1	—. —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
La Ferrière	2,090,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
La Heutte	1,390,000	529	—. 38	529	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Mont-Tramelan	260,000	725	2. 80	104	621	104	73	104	83	104	94	309	309	559	166	—. 64
Orvin	2,510,000	988	—. 40	988	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Péry	6,620,000	16	—. —	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Plagne	720,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Renan	4,300,000	395	—. 09	395	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Romont	660,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
St-Imier	33,580,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Sonceboz-Sombeval	2,980,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Sonvilier	6,560,000	932	—. 14	932	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Tramelan-dessous	3,280,000	34	—. 01	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Tramelan-dessus	10,230,000	5,481	—. 53	4,092	1,389	1,389	972	—	—	—	—	—	—	972	4,509	—. 44
Vauffelin	930,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Villeret	4 460,000	324	—. 07	324	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
	105,770,000	9,911		7,901	2,010	1,493	1,045	104	83	104	94	309	309	1,531		
Delémont.																
Bassecourt	6,060,000	304	—. 05	304	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Boécourt	1,350,000	34	—. 03	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Bourrignon	950,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Courfaivre	1,800,000	212	—. 12	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Courroux	3,200,000	1,314	—. 41	1,280	34	34	24	—	—	—	—	—	—	24	1,290	—. 40
Courtételle	2,700,000	681	—. 25	681	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Delémont	29,600,000	357	—. 01	357	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Develier	1,680,000	643	—. 38	643	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Ederschwiler	240,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Glovelier	1,860,000	344	—. 18	344	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Mettemberg	260,000	59	—. 22	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Montsevelier	820,000	248	—. 30	248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Movelier	660,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Pleigne	1,370,000	184	—. 13	184	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Rebeuvelier	590,000	30	—. 05	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Rebévelier	240,000	164	—. 68	96	68	68	48	—	—	—	—	—	—	48	116	—. 48
Roggenbourg	570,000	67	—. 12	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Saulcy	660,000	366	—. 58	264	102	102	71	—	—	—	—	—	—	71	295	—. 45
Soulce	1,060,000	524	—. 49	424	100	100	70	—	—	—	—	—	—	70	454	—. 43
Soyhières	1,530,000	202	—. 13	202	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Undervelier	1,980,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Vermes	1,230,000	712	—. 57	492	220	220	144	—	—	—	—	—	—	144	568	—. 46
Vicques	1,540,000	129	—. 08	129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
	61,950,000	6,574		6,050	524	524	357	—	—	—	—	—	—	357		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Erlach (Cerlier).																
Brüttelen (Bretièges) . .	1,180,000	344	—. 29	344	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach (Cerlier) . . .	3,640,000	1,747	—. 48	1,456	291	291	204	—	—	—	—	—	—	204	1,543	—. 42
Finsterhennen	970,000	224	—. 23	224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gals (Chules)	2,240,000	189	—. 08	189	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gampelen (Champion) .	1,640,000	80	—. 05	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gäserz	120,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ins (Anet)	6,340,000	1,540	—. 24	1,540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüscherz (Locras) . . .	800,000	761	—. 95	316	445	316	221	129	103	—	—	—	—	324	437	—. 54
Mullen	110,000	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Müntschemier (Monsmier)	1,090,000	174	—. 16	174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siselen	1,470,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Treiten (Treiteron) . .	920,000	156	—. 17	156	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tschugg	1,010,000	18	—. 01	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vinelz (Fénil)	1,260,000	814	—. 65	504	310	310	217	—	—	—	—	—	—	217	597	—. 47
	22,790,000	6,049		5,003	1,046	917	642	129	103	—	—	—	—	745		
Fraubrunnen.																
Balmoos	540,000	116	—. 21	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bätterkinden	4,470,000	3,493	—. 78	1,788	1,705	1,705	1,193	—	—	—	—	—	—	1,193	2,300	—. 51
Büren zum Hof . . .	1,250,000	205	—. 16	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	6,630,000	548	—. 08	548	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grafenried	1,750,000	780	—. 45	700	80	80	56	—	—	—	—	—	—	56	724	—. 41
Jegenstorf	4,080,000	1,944	—. 48	1,632	312	312	218	—	—	—	—	—	—	218	1,726	—. 42
Ifwil	2,140,000	280	—. 13	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limpach	1,570,000	77	—. 05	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mattstetten	1,300,000	243	—. 18	243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münchringen	1,130,000	446	—. 40	446	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schalunen	400,000	83	—. 20	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Urtenen	2,910,000	1,114	—. 38	1,114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Utzenstorf	7,780,000	2,569	—. 33	2,569	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiler	1,830,000	316	—. 17	316	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zauggenried	1,650,000	541	—. 33	541	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zielebach	530,000	203	—. 38	203	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuzwil	1,150,000	295	—. 26	295	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Messen, Kirchgemeinde .	3,960,000	1,316	—. 33	1,316	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münchenbuchsee . . .	10,920,000	6,135	—. 56	4,368	1,767	1,767	1,237	—	—	—	—	—	—	1,237	4,898	—. 45
	55,990,000	20,704		16,840	3,864	3,864	2,704	—	—	—	—	—	—	2,704		
Freibergen (Franches-Montagnes).																
Le Bémont	1,280,000	714	—. 54	512	202	202	141	—	—	—	—	—	—	141	573	—. 45
Les Bois	3,960,000	2,942	—. 74	1,584	1,358	1,358	951	—	—	—	—	—	—	951	1,991	—. 50
Les Breuleux	2,200,000	1,729	—. 78	880	849	849	594	—	—	—	—	—	—	594	1,135	—. 51
La Chaux	380,000	235	—. 62	152	83	83	58	—	—	—	—	—	—	58	177	—. 47
Les Enfers	510,000	259	—. 50	204	55	55	38	—	—	—	—	—	—	38	221	—. 43
Epauvillers	650,000	177	—. 27	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epiquerez	620,000	549	—. 88	248	301	248	174	53	42	—	—	—	—	216	333	—. 54
Goumois	650,000	25	—. 04	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montfavergier	260,000	82	—. 32	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montfaucon	1,620,000	774	—. 48	648	126	126	88	—	—	—	—	—	—	88	686	—. 42
Muriaux	1,940,000	1,845	—. 95	776	1,069	776	543	293	234	—	—	—	—	777	1,068	—. 55
Le Noirmont	4,270,000	4,134	—. 97	1,708	2,426	1,708	1,196	718	574	—	—	—	—	1,770	2,364	—. 55
Le Peuchapatte	200,000	183	—. 91	80	103	80	56	23	18	—	—	—	—	74	109	—. 54
Les Pommerats	1,150,000	226	—. 20	226	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saignelégier	7,620,000	726	—. 09	726	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St-Brais	1,540,000	648	—. 42	616	32	32	22	—	—	—	—	—	—	22	626	—. 41
Soubey	1,020,000	370	—. 36	370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29,870,000	15,618		9,014	6,604	5,517	3,861	1,087	868	—	—	—	—	4,729		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Frutigen.																
Adelboden	2,880,000	4,215	1. 46	1,152	3,063	1,152	806	1,152	922	759	683	—	—	2,411	1,804	—. 63
Aeschi	5,040,000	2,147	—. 42	2,016	131	131	92	—	—	—	—	—	—	92	2,055	—. 41
Frutigen	7,770,000	9,189	1. 19	3,108	6,081	3,108	2,176	2,973	2,378	—	—	—	—	4,554	4,635	—. 60
Kandergrund	2,280,000	1,791	—. 78	912	879	879	615	—	—	—	—	—	—	615	1,176	—. 52
Krattigen	910,000	405	—. 45	364	41	41	29	—	—	—	—	—	—	29	376	—. 41
Reichenbach	4,560,000	6,036	1. 32	1,824	4,212	1,824	1,277	1,824	1,459	564	508	—	—	3,244	2,792	—. 61
	23,440,000	23,783		9,376	14,407	7,135	4,995	5,949	4,759	1,323	1,191	—	—	10,945		
Interlaken.																
St. Beatenberg	4,140,000	1,810	—. 44	1,656	154	154	108	—	—	—	—	—	—	108	1,702	—. 41
Bönigen	2,450,000	1,504	—. 62	980	524	524	367	—	—	—	—	—	—	367	1,137	—. 46
Brienz	7,230,000	5,710	—. 79	2,892	2,818	2,818	1,973	—	—	—	—	—	—	1,973	3,737	—. 52
Brienzwiler	1,020,000	254	—. 25	254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Därligen	930,000	239	—. 26	239	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ebligen	170,000	174	1. 04	68	106	68	48	38	30	—	—	—	—	78	96	—. 57
Grindelwald	7,700,000	5,151	—. 67	3,080	2,071	2,071	1,450	—	—	—	—	—	—	1,450	3,701	—. 48
Gsteigwiler	1,210,000	148	—. 12	148	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gündlischwand	1,360,000	531	—. 39	531	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Habkern	1,750,000	950	—. 54	700	250	250	175	—	—	—	—	—	—	175	775	—. 44
Hofstetten	730,000	451	—. 62	292	159	159	111	—	—	—	—	—	—	111	340	—. 46
Interlaken	53,350,000	2,276	—. 04	2,276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Iseltwald	1,310,000	45	—. 03	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Isenfluh	390,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauterbrunnen	9,330,000	2,031	—. 22	2,031	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leissigen	1,660,000	141	—. 09	141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lütschenthal	580,000	307	—. 53	232	75	75	52	—	—	—	—	—	—	52	255	—. 44
Matten	5,410,000	1,258	—. 23	1,258	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberried	930,000	424	—. 45	372	52	52	36	—	—	—	—	—	—	36	388	—. 42
Saxeten	540,000	37	—. 07	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwanden	370,000	241	—. 65	148	93	93	65	—	—	—	—	—	—	65	176	—. 48
Unterseen	7,130,000	2,935	—. 41	2,852	83	83	58	—	—	—	—	—	—	58	2,877	—. 40
Wilderswil	3,350,000	1,201	—. 35	1,201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ringgenberg, Kirchgmde.	2,450,000	1,862	—. 76	980	882	882	617	—	—	—	—	—	—	617	1,245	—. 51
	110,490,000	29,680		22,413	7,267	7,229	5,060	38	30	—	—	—	—	5,090		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Konolfingen.																
Aeschlen	560,000	398	—. 71	224	174	174	122	—	—	—	—	—	—	122	276	—. 49
Arni	2,560,000	2,196	—. 86	1,024	1,172	1,024	717	148	118	—	—	—	—	835	1,361	—. 53
Ausserbirrmoos	480,000	921	1. 92	192	729	192	134	192	154	192	173	153	153	614	307	—. 64
Biglen	2,720,000	1,365	—. 50	1,088	277	277	194	—	—	—	—	—	—	194	1,171	—. 43
Bleiken	430,000	294	—. 67	172	122	122	85	—	—	—	—	—	—	85	209	—. 49
Bowil	2,440,000	2,948	1. 21	976	1,972	976	683	976	781	20	18	—	—	1,482	1,466	—. 60
Brenzikofen	800,000	111	—. 14	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diessbach	5,590,000	1,541	—. 28	1,541	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freimettigen	560,000	400	—. 71	224	176	176	123	—	—	—	—	—	—	123	277	—. 49
Gisenstein	2,700,000	2,576	—. 95	1,080	1,496	1,080	756	416	333	—	—	—	—	1,089	1,487	—. 55
Häutligen	490,000	91	—. 18	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbligen	880,000	570	—. 65	352	218	218	153	—	—	—	—	—	—	153	417	—. 47
Höchstetten	21,030,000	1,360	—. 06	1,360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Innerbirrmoos	560,000	759	1. 35	224	535	224	157	224	179	87	78	—	—	414	345	—. 62
Kiesen	1,380,000	269	—. 19	269	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landiswil	1,420,000	1,834	1. 29	568	1,266	568	398	568	454	130	117	—	—	969	865	—. 61
Mirchel	760,000	277	—. 36	277	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münsingen	10,600,000	1,822	—. 18	1,822	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederhünigen	1,070,000	804	—. 75	428	376	376	263	—	—	—	—	—	—	263	541	—. 50
Niederwichtrach	1,640,000	1,383	—. 84	656	727	656	459	71	57	—	—	—	—	516	867	—. 53
Oberthal	1,390,000	184	—. 13	184	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwichtrach	1,930,000	458	—. 23	458	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oppligen	1,390,000	659	—. 45	556	103	103	72	—	—	—	—	—	—	72	587	—. 42
Otterbach	250,000	404	1. 61	100	304	100	70	100	80	100	90	4	4	244	160	—. 64
Rubigen	5,430,000	2,025	—. 38	2,025	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlosswil	2,480,000	1,317	—. 53	992	325	325	227	—	—	—	—	—	—	227	1,090	—. 44
Stalden	1,920,000	132	—. 07	132	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tägertschi	640,000	272	—. 42	256	16	16	11	—	—	—	—	—	—	11	261	—. 41
Walkringen	4,220,000	3,374	—. 80	1,688	1,686	1,686	1,180	—	—	—	—	—	—	1,180	2,194	—. 52
Worb	12,670,000	7,773	—. 61	5,068	2,705	2,705	1,893	—	—	—	—	—	—	1,893	5,880	—. 46
Zäziwil	2,080,000	2,099	1. —	832	1,267	832	582	435	348	—	—	—	—	930	1,169	—. 56
	93,070,000	40,616		24,970	15,646	11,830	8,279	3,130	2,504	529	476	157	157	11,416		
Laufen (Laufon).																
Blauen	800,000	615	—. 76	320	295	295	206	—	—	—	—	—	—	206	409	—. 51
Brislach	1,990,000	168	—. 08	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burg (La Bourg)	460,000	18	—. 04	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Duggingen	3,670,000	398	—. 11	398	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grellingen (Grellingue)	6,970,000	35	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen (Laufon)	16,870,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liesberg (Irtiémont)	3,580,000	305	—. 08	305	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nenzlingen	1,220,000	149	—. 12	149	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Röschenz	1,570,000	300	—. 18	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tittingen	2,490,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wahlen	800,000	109	—. 14	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwingen	1,600,000	149	—. 09	149	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	42,020,000	2,246		1,951	295	295	206	—	—	—	—	—	—	206		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Laupen.																
Clavaleyres	210,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Dicki	840,000	530	—. 63	336	194	194	136	—	—	—	—	—	—	136	394	—. 47
Ferenbalm	3,140,000	511	—. 16	511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Frauenkappelen (Chapelle-les-Dames)	2,360,000	226	—. 09	226	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Golaten	650,000	472	—. 72	260	212	212	148	—	—	—	—	—	—	148	324	—. 50
Gurbrü	700,000	51	—. 07	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Laupen	7,770,000	1,107	—. 14	1,107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Mühleberg	8,020,000	1,778	—. 22	1,778	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Münchenwiler (Villars-les-Moines)	2,550,000	660	—. 26	660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Neuenegg	5,500,000	3,349	—. 61	2,200	1,149	1,149	804	—	—	—	—	—	—	804	2,545	—. 46
Wileroltigen	910,000	320	—. 35	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
	32,650,000	9,004		7,449	1,555	1,555	1,088	—	—	—	—	—	—	1,088		
Münster (Moutier).																
Belprahon	250,000	81	—. 32	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Bévilard	1,750,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Champoz	640,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Châtelat	350,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Châtillon	530,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Corban	810,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Corcelles	480,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Courchapoix	590,000	132	—. 22	132	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Courrendelin	11,220,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Court	3,330,000	21	—. —	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Crémines	1,280,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Elay (Seehof)	290,000	554	1. 90	116	438	116	81	116	93	116	104	90	90	368	186	—. 64
Eschert	580,000	236	—. 40	236	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Les Genevez	1,350,000	1,055	—. 78	540	515	515	360	—	—	—	—	—	—	360	695	—. 51
Grandval	860,000	72	—. 08	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Lajoux	1,000,000	471	—. 47	400	71	71	50	—	—	—	—	—	—	50	421	—. 42
Loveresse	860,000	723	—. 84	344	379	344	241	35	28	—	—	—	—	269	454	—. 53
Malleray	3,560,000	139	—. 04	139	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Mervelier	750,000	754	1. —	300	454	300	210	154	123	—	—	—	—	333	421	—. 56
Monible	230,000	148	—. 63	92	56	56	39	—	—	—	—	—	—	39	109	—. 47
Moutier	18,290,000	159	—. —	159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Perrefitte	710,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Pontenet	700,000	87	—. 12	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Reconvilier	5,350,000	306	—. 06	306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Roche	940,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Rossemaison	470,000	158	—. 33	158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Saicourt	1,810,000	10	—. —	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Saules	420,000	42	—. 10	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
La Scheulte (Schelten)	220,000	741	3. 37	88	653	88	62	88	70	88	79	389	389	600	141	—. 64
Sornetan	410,000	207	—. 50	164	43	43	30	—	—	—	—	—	—	30	177	—. 43
Sorvilier	1,590,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Souboz	770,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Tavannes	5,070,000	—	—. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Vellerat	120,000	143	1. 20	48	95	48	34	47	38	—	—	—	—	72	71	—. 59
	67,580,000	6,339		3,635	2,704	1,581	1,107	440	352	204	183	479	479	2,121		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Neuenstadt. (Neuveville).																
Diesse	1,280,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lamboing	1,070,000	107	—. 10	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Neuveville	14,390,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nods	2,410,000	514	—. 21	514	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Prêles	940,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20,090,000	621		621	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidau.																
Aegerten	630,000	190	—. 30	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belmont	1,300,000	193	—. 15	193	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—
Brügg	2,350,000	1,218	—. 52	936	282	282	197	—	—	—	—	—	—	197	1,021	—. 43
Bühl	750,000	190	—. 25	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epsach	950,000	423	—. 44	380	43	43	30	—	—	—	—	—	—	30	393	—. 41
Hagneck	7,040,000	95	—. 01	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hermrigen	750,000	205	—. 27	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jens	1,270,000	217	—. 17	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ipsach	640,000	184	—. 29	184	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ligerz (Gléresse)	1,730,000	218	—. 12	218	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Madretsch	7,780,000	1,371	—. 18	1,371	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merzligen	700,000	34	—. 05	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mett (Mâche)	4,710,000	1,165	—. 25	1,165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mörigen	470,000	208	—. 44	188	20	20	14	—	—	—	—	—	—	14	194	—. 41
Nidau	17,640,000	1,863	—. 10	1,863	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orpund (Orpond)	1,270,000	405	—. 32	405	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Port	610,000	140	—. 23	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Safneren	1,420,000	230	—. 16	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schüren	400,000	152	—. 37	152	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwadernau	700,000	135	—. 19	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Studen	620,000	383	—. 62	248	135	135	94	—	—	—	—	—	—	94	289	—. 47
Sutz-Lattrigen	960,000	268	—. 28	268	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Täuffelen-Gerlafingen	1,580,000	647	—. 41	632	15	15	10	—	—	—	—	—	—	10	637	—. 40
Tüscherz-Alfermée	1,350,000	456	—. 34	456	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Twann (Douanne)	3,800,000	412	—. 11	412	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Walperswil	1,760,000	660	—. 37	660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Worben	650,000	312	—. 48	260	52	52	36	—	—	—	—	—	—	36	276	—. 42
	63,830,000	11,974		11,427	547	547	381	—	—	—	—	—	—	381		
Oberhasle.																
Gadmen	830,000	712	—. 86	332	380	332	232	48	38	—	—	—	—	270	442	—. 53
Guttannen	840,000	154	—. 18	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hasleberg	2,510,000	1,415	—. 56	1,004	411	411	288	—	—	—	—	—	—	288	1,127	—. 45
Innertkirchen	1,590,000	2,487	1. 56	636	1,851	636	445	636	509	579	521	—	—	1,475	1,012	—. 64
Meiringen	10,270,000	6,990	—. 68	4,108	2,882	2,882	2,017	—	—	—	—	—	—	2,017	4,973	—. 48
Schattenhalb	2,130,000	1,153	—. 54	852	301	301	211	—	—	—	—	—	—	211	942	—. 44
	18,170,000	12,911		7,086	5,825	4,562	3,193	684	547	579	521	—	—	4,261		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Porrentruy.																
Alle	3,050,000	959	—. 31	959	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Asuel	1,170,000	1,299	1 10	468	831	468	328	363	290	—	—	—	—	618	681	—. 58
Beurnevésain	870,000	8	—. —	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Boncourt	4,700,000	604	—. 13	604	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Bonfol	2,870,000	1,554	—. 54	1,148	406	406	284	—	—	—	—	—	—	284	1,270	—. 44
Bressaucourt	1,410,000	562	—. 40	562	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Buix	1,820,000	286	—. 16	286	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Bure	1,990,000	320	—. 16	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Charmoille	1,680,000	1,168	—. 69	672	496	496	347	—	—	—	—	—	—	347	821	—. 49
Chevenez	3,200,000	798	—. 25	798	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Coeuve	3,000,000	1,443	—. 48	1,196	247	247	173	—	—	—	—	—	—	173	1,270	—. 42
Cornol	2,640,000	1,959	—. 74	1,056	903	903	632	—	—	—	—	—	—	632	1,327	—. 50
Courchavon	1,210,000	352	—. 29	352	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Courgenay	4,410,000	1,626	—. 37	1,626	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Courtedoux	1,570,000	529	—. 34	529	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Courtemaiche	1,680,000	708	—. 42	672	36	36	25	—	—	—	—	—	—	25	683	—. 41
Damphreux	900,000	377	—. 42	360	17	17	12	—	—	—	—	—	—	12	365	—. 40
Damvant	820,000	22	—. 02	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Fahy	1,350,000	816	—. 60	540	276	276	193	—	—	—	—	—	—	193	623	—. 46
Fontenais	2,040,000	1,441	—. 71	816	625	625	437	—	—	—	—	—	—	437	1,004	—. 49
Fregiécourt	750,000	264	—. 35	264	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Grandfontaine	1,420,000	233	—. 16	233	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Lugnez	900,000	258	—. 28	258	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Miécourt	1,320,000	1,168	—. 88	528	640	528	370	112	90	—	—	—	—	460	708	—. 54
Montenol	210,000	381	1. 80	84	297	84	59	84	67	84	76	45	45	247	134	—. 64
Montignez	1,490,000	236	—. 17	236	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Montmelon	950,000	393	—. 41	380	13	13	9	—	—	—	—	—	—	9	384	—. 40
Ocourt	760,000	588	—. 77	304	284	284	199	—	—	—	—	—	—	199	389	—. 51
Pleujouse	290,000	466	1. 60	116	350	116	81	116	93	116	104	2	2	280	186	—. 64
Porrentruy	48,780,000	1,235	—. 02	1,235	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Réclère	760,000	252	—. 33	252	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Roche-d'Or	300,000	16	—. 05	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Rocourt	680,000	110	—. 16	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
St-Ursanne	2,540,000	751	—. 29	751	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Seleute	440,000	374	—. 85	176	198	176	123	22	18	—	—	—	—	141	233	—. 53
Vendelincourt	2,130,000	894	—. 42	852	42	42	29	—	—	—	—	—	—	29	865	—. 41
	106,100,000	24,450		18,789	5,661	4,717	3,301	697	558	200	180	47	47	4,086		
Saanen (Gessenay).																
Gsteig (Châtelet)	1,500,000	1,224	—. 82	600	624	600	420	24	19	—	—	—	—	439	785	—. 52
Lauenen	1,540,000	1,039	—. 67	616	423	423	296	—	—	—	—	—	—	296	743	—. 48
Saanen (Gessenay)	7,400,000	8,051	1. 09	2,960	5,091	2,960	2,072	2,131	1,705	—	—	—	—	3,777	4,274	—. 58
	10,440,000	10,314		4,176	6,138	3,983	2,788	2,155	1,724	—	—	—	—	4,512		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Schwarzenburg.																
Albligen	960,000	813	—. 85	384	429	384	269	45	36	—	—	—	—	305	508	—. 53
Guggisberg	3,020,000	5,353	1. 74	1,208	4,145	1,208	846	1,208	966	1,208	1,087	521	521	3,420	1,933	—. 64
Rüschegg	2,900,000	5,669	1. 95	1,160	4,509	1,160	812	1,160	928	1,160	1,044	1,029	1,029	3,813	1,856	—. 64
Walcren	11,140,000	8,911	—. 80	4,456	4,455	4,455	3,118	—	—	—	—	—	—	3,118	5,793	—. 52
	18,020,000	20,746		7,208	13,538	7,207	5,045	2,443	1,930	2,368	2,131	1,550	1,550	10,656		
Seftigen.																
Belp	5,650,000	4,533	—. 80	2,266	2,273	2,260	1,582	13	10	—	—	—	—	1,592	2,941	— 52
Belpberg	890,000	513	—. 57	356	157	157	110	—	—	—	—	—		110	403	—. 45
Burgistein	1,370,000	1,905	1. 39	548	1,357	548	384	548	438	261	235	—	—	1,057	848	—. 62
Englisberg	1,040,000	355	—. 34	355	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Gelterfingen	440,000	16	—. 04	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Gerzensee	5,040,000	1,289	—. 25	1,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Gurzelen	1,240,000	669	—. 54	496	173	173	121	—	—	—	—	—	—	121	548	—. 44
Jaberg-Stoffelsrüti	290,000	420	1. 44	116	304	116	81	116	93	72	65	—	—	239	181	—. 62
Kaufdorf	420,000	265	—. 63	168	97	97	68	—	—	—	—	—	—	68	197	—. 47
Kehrsatz	1,780,000	1,173	—. 66	712	461	461	323	—	—	—	—	—	—	323	850	—. 48
Kienersrüti	150,000	12	—. 07	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Kirchdorf	1,850,000	742	—. 40	742	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Kirchthurnen	400,000	797	1. 99	160	637	160	112	160	128	160	144	157	157	541	256	—. 64
Lohnstorf	400,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Mühledorf	650,000	51	—. 08	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Mühlethurnen	1,130,000	1,071	—. 95	452	619	452	316	167	134	—	—	—	—	450	621	—. 55
Niedermuhleren	1,310,000	450	—. 34	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Noflen	390,000	122	—. 31	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Obermuhleren-Zimmerwald	2,560,000	427	—. 17	427	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Riggisberg	2,030,000	1,395	—. 69	812	583	583	408	—	—	—	—	—	—	408	987	—. 48
Rüeggisberg	5,080,000	5,806	1. 15	2,032	3,774	2,032	1,422	1,742	1,393	—	—	—	—	2,815	2,991	—. 59
Rümligen	1,070,000	530	—. 50	428	102	102	71	—	—	—	—	—	—	71	459	—. 43
Rüti	3,250,000	709	—. 22	709	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Seftigen	910,000	574	—. 63	364	210	210	147	—	—	—	—	—	—	147	427	—. 47
Toffen	1,160,000	888	—. 77	464	424	424	297	—	—	—	—	—	—	297	591	—. 51
Uttigen	570,000	259	—. 45	228	31	31	22	—	—	—	—	—	—	22	237	—. 41
Wattenwil	2,880,000	3,476	1. 21	1,152	2,324	1,152	806	1,152	922	50	45	—	—	1,773	1,703	—. 59
	43,950,000	28,447		14,927	13,526	8,958	6,270	3,898	3,118	543	489	157	157	10,034		
Signau.																
Eggiwil	3,760,000	6,254	1. 66	1,504	4,750	1,504	1,053	1,504	1,203	1,504	1,354	238	238	3,848	2,406	—. 64
Langnau	39,050,000	19,651	—. 50	15,620	4,031	4,031	2,822	—	—	—	—	—	—	2,822	16,829	—. 43
Lauperswil	5,000,000	6,261	1. 25	2,000	4,261	2,000	1,400	2,000	1,600	261	235	—	—	3,235	3,026	—. 60
Röthenbach	2,470,000	2,350	—. 95	988	1,362	988	692	374	299	—	—	—	—	991	1,359	—. 55
Rüderswil	4,870,000	5,755	1. 18	1,948	3,807	1,948	1,364	1,859	1,487	—	—	—	—	2,851	2,904	—. 59
Schangnau	1,850,000	942	— 50	740	202	202	141	—	—	—	—	—	—	141	801	—. 43
Signau	5,390,000	5,211	—. 96	2,156	3,055	2,156	1,509	899	719	—	—	—	—	2,228	2,983	—. 55
Trub	5,450,000	7,922	1. 45	2,180	5,742	2,180	1,526	2,180	1,744	1,382	1,244	—	—	4,514	3,408	—. 62
Trubschachen	970,000	1,764	1. 82	388	1,376	388	272	388	310	388	349	212	212	1,143	621	—. 64
	78,810,000	56,110		27,524	28,586	15,397	10,779	9,204	7,362	3,535	3,182	450	450	21,773		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Nied.-Simmenthal (Bas-Simmenthal).																
Därstetten	3,870,000	870	—. 22	870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Diemtigen	4,950,000	2,782	—. 56	1,980	802	802	561	—	—	—	—	—	—	561	2,221	—. 44
Erlenbach	4,360,000	2,114	—. 48	1,744	370	370	259	—	—	—	—	—	—	259	1,855	—. 42
Niederstocken	460,000	31	—. 06	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Oberstocken	320,000	71	—. 22	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Oberwil	3,220,000	1,109	—. 35	1,109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Reutigen	2,020,000	737	—. 36	737	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Spiez	10,620,000	2,964	—. 28	2,964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Wimmis	4,350,000	2,499	—. 30	2,499	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
	34,170,000	13,177		12,005	1,172	1,172	820	—	—	—	—	—	—	820		
Ob.-Simmenthal (Haut-Simmenthal).																
Boltigen	4,340,000	5,215	1. 20	1,736	3,479	1,736	1,215	1,736	1,389	7	6	—	—	2,610	2,605	—. 60
Lenk	3,750,000	6,482	1. 73	1,500	4,982	1,500	1,050	1,500	1,200	1,500	1,350	482	482	4,082	2,400	—. 64
St. Stephan	2,750,000	5,035	1. 83	1,100	3,935	1,100	770	1,100	880	1,100	990	635	635	3,275	1,760	—. 64
Zweisimmen	7,000,000	3,688	—. 53	2,800	888	888	622	—	—	—	—	—	—	622	3,066	—. 44
	17,840,000	20,420		7,136	13,284	5,224	3,657	4,336	3,469	2,607	2,346	1,117	1,117	10,589		
Thun (Thoune).																
Amsoldingen	3,570,000	791	—. 22	791	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Blumenstein	1,760,000	787	—. 44	704	83	83	58	—	—	—	—	—	—	58	729	—. 41
Buchholterberg	2 150,000	1,873	—. 87	860	1,013	860	602	153	122	—	—	—	—	724	1,149	—. 53
Eriz	870,000	1,051	1. 20	348	703	348	244	348	278	7	6	—	—	528	523	—. 60
Fahrni	980,000	1,070	1. 09	392	678	392	274	286	229	—	—	—	—	503	567	—. 58
Forst	450,000	332	—. 73	180	152	152	106	—	—	—	—	—	—	106	226	—. 50
Goldiwil	4,810,000	806	—. 17	806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Heimberg	1,650,000	2,234	1. 35	660	1,574	660	462	660	528	254	229	—	—	1,219	1,015	—. 61
Höfen	750,000	282	—. 37	282	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Hombery	860,000	525	—. 61	344	181	181	127	—	—	—	—	—	—	127	398	—. 46
Horrenbach-Buchen	760,000	494	—. 65	304	190	190	133	—	—	—	—	—	—	133	361	—. 47
Längenbühl	610,000	146	—. 24	146	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Oberlangenegg	1,320,000	1,133	—. 85	528	605	528	370	77	62	—	—	—	—	432	701	—. 53
Poleren	730,000	85	—. 12	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Schwendibach	220,000	60	—. 27	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Sigriswil	5,830,000	5,315	—. 91	2,332	2,983	2,332	1,632	651	521	—	—	—	—	2,153	3,162	—. 54
Steffisburg	16,160,000	8,611	—. 53	6,464	2,147	2,147	1,503	—	—	—	—	—	—	1,503	7,108	—. 44
Strättligen	8,980,000	4,379	—. 49	3,592	787	787	551	—	—	—	—	—	—	551	3,828	—. 42
Thierachern	2,820,000	1,405	—. 49	1,128	277	277	194	—	—	—	—	—	—	194	1,211	—. 43
Hilterfingen, Kirchgemde.	12,120,000	2,818	—. 23	2,818	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Thun (Thoune)	60,100,000	9,851	—. 16	9,851	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Uebischi	1,040,000	443	—. 42	416	27	27	19	—	—	—	—	—	—	19	424	—. 41
Uetendorf	3,680,000	1,343	—. 36	1,343	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Unterlangenegg	1,110,000	1,219	1. 09	444	775	444	311	331	265	—	—	—	—	576	643	—. 58
Wachseldorn	320,000	235	—. 72	128	107	107	75	—	—	—	—	—	—	75	160	—. 50
Zwieselberg	760,000	114	—. 15	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
	134,410,000	47,402		35,120	12,282	9,515	6,661	2,506	2,005	261	235	—	—	8,901		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.
Trachselwald.																
Affoltern	3,210,000	1,526	—. 47	1,284	242	242	169	—	—	—	—	—	—	169	1,357	—. 42
Dürrenroth	4,430,000	1,061	—. 24	1,061	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Eriswil	4,380,000	4,253	—. 97	1,752	2,501	1,752	1,226	749	599	—	—	—	—	1,825	2,428	—. 55
Huttwil	9,770,000	5,609	—. 57	3,908	1,701	1,701	1,191	—	—	—	—	—	—	1,191	4,418	—. 45
Lützelflüh	10,230,000	7,730	—. 76	4,092	3,638	3,638	2,547	—	—	—	—	—	—	2,547	5,183	—. 50
Rüegsau	4,820,000	4,374	—. 91	1,928	2,446	1,928	1,350	518	414	—	—	—	—	1,764	2,610	—. 54
Sumiswald	16,620,000	11,607	—. 70	6,648	4,959	4,959	3,471	—	—	—	—	—	—	3,471	8,136	—. 49
Trachselwald	3,090,000	3,353	—. 08	1,236	2,117	1,236	865	881	705	—	—	—	—	1,570	1,783	—. 57
Walterswil	1,140,000	470	—. 41	456	14	14	10	—	—	—	—	—	—	10	460	—. 40
Wissachengraben	3,060,000	4,353	1. 42	1,224	3,129	1,224	857	1,224	979	681	613	—	—	2,449	1,904	—. 62
	60,750,000	44,336		23,589	20,747	16,694	11,686	3,372	2,697	681	613	—	—	14,996		
Wangen.																
Attiswil	1,630,000	826	—. 51	652	174	174	122	—	—	—	—	—	—	122	704	—. 43
Berken	250,000	96	—. 38	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Bettenhusen	1,010,000	593	. 59	404	189	189	132	—	—	—	—	—	—	132	461	—. 46
Bollodingen	810,000	217	—. 27	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Farneren	450,000	230	—. 51	180	50	50	35	—	—	—	—	—	—	35	195	—. 43
Graben	1,160,000	231	—. 20	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Heimenhusen	1,120,000	577	—. 51	448	129	129	90	—	—	—	—	—	—	90	487	—. 43
Hermiswil	210,000	361	—. 72	84	277	84	59	84	67	84	76	25	25	227	134	—. 64
Herzogenbuchsee	10,780,000	3,374	—. 31	3,374	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Inkwil	770,000	111	—. 14	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Niederbipp	6,870,000	2,837	—. 41	2,748	89	89	62	—	—	—	—	—	—	62	2,775	—. 40
Niederönz	900,000	490	—. 54	360	130	130	91	—	—	—	—	—	—	91	399	—. 44
Oberbipp	2,030,000	763	—. 37	763	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Oberönz	990,000	370	—. 37	370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Ochlenberg	2,160,000	1,212	—. 56	864	348	348	244	—	—	—	—	—	—	244	968	—. 45
Röthenbach	620,000	139	—. 22	139	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Rumisberg	580,000	352	—. 61	232	120	120	84	—	—	—	—	—	—	84	268	—. 46
Seeberg	3,700,000	2,679	—. 72	1,480	1,199	1,199	839	—	—	—	—	—	—	839	1,840	—. 50
Thörigen	1,440,000	764	—. 53	576	188	188	132	—	—	—	—	—	—	132	632	—. 44
Walliswil-Bipp	420,000	174	—. 41	168	6	6	4	—	—	—	—	—	—	4	170	—. 40
Walliswil-Wangen	530,000	629	1. 18	212	417	212	148	205	164	—	—	—	—	312	317	—. 60
Wangen	14,670,000	979	—. 07	979	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Wangenried	690,000	613	—. 88	276	337	276	193	61	49	—	—	—	—	242	371	—. 54
Wanzwil	400,000	453	1. 12	160	293	160	112	133	106	—	—	—	—	218	235	—. 59
Wiedlisbach	3,590,000	749	—. 21	749	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—. —
Wolfisberg	210,000	257	1. 23	84	173	84	59	84	67	5	4	—	—	130	127	—. 60
	57,990,000	20,076		15,957	4,119	3,438	2,406	567	453	89	80	25	25	2,964		

1	2	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Amtsbezirke. Districts.													
Aarberg	58,810,000	24,015	18,299	5,716	4,526	3,166	1,190	952	—	—	—	—	4,118
Aarwangen	102,120,000	48,720	34,463	14,257	8,836	6,185	4,780	3,824	641	577	—	—	10,586
Bern (Berne)	870,600,000	195,158	179,266	15,892	13,801	9,661	1,741	1,392	350	315	—	—	11,368
Biel (Bienne)	155,660,000	1,651	1,651	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	35,790,000	4,871	4,315	556	516	361	40	32	—	—	—	—	393
Burgdorf (Berthoud)	149,680,000	67,656	49,517	18,139	13,301	9,310	3,322	2,658	1,034	931	482	482	13,381
Courtelary	105,770,000	9,911	7,901	2,010	1,493	1,045	104	83	104	94	309	309	1,531
Delémont	61,950,000	6,574	6,050	524	524	357	—	—	—	—	—	—	357
Erlach (Cerlier)	22,790,000	6,049	5,003	1,046	917	642	129	103	—	—	—	—	745
Fraubrunnen	55,990,000	20,704	16,840	3,864	3,864	2,704	—	—	—	—	—	—	2,704
Freibergen (Franches-Montagnes)	29,870,000	15,618	9,014	6,604	5,517	3,861	1,087	868	—	—	—	—	4,729
Frutigen	23,440,000	23,783	9,376	14,407	7,135	4,995	5,949	4,759	1,323	1,191	—	—	10,945
Interlaken	110,490,000	29,680	22,413	7,267	7,229	5,060	38	30	—	—	—	—	5,090
Konolfingen	93,070,000	40,616	24,970	15,646	11,830	8,279	3,130	2,504	529	476	157	157	11,416
Laufen (Laufon)	42,020,000	2,246	1,951	295	295	206	—	—	—	—	—	—	206
Laupen	32,650,000	9,004	7,449	1,555	1,555	1,088	—	—	—	—	—	—	1,088
Münster (Moutier)	67,580,000	6,339	3,635	2,704	1,581	1,107	440	352	204	183	479	479	2,121
Neuenstadt (Neuveville)	20,090,000	621	621	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	63,830,000	11,974	11,427	547	547	381	—	—	—	—	—	—	381
Oberhasle	18,170,000	12,911	7,086	5,825	4,562	3,193	684	547	579	521	—	—	4,261
Porrentruy	106,100,000	24,450	18,789	5,661	4,717	3,301	697	558	200	180	47	47	4,086
Saanen (Gessenay)	10,440,000	10,314	4,176	6,138	3,983	2,788	2,155	1,724	—	—	—	—	4,512
Schwarzenburg	18,020,000	20,746	7,208	13,538	7,207	5,045	2,413	1,930	2,368	2,131	1,550	1,550	10,656
Seftigen	43,950,000	28,447	14,927	13,526	8,958	6,270	3,898	3,118	543	489	157	157	10,034
Signau	78,810,000	56,110	27,524	28,586	15,397	10,779	9,204	7,362	3,535	3,182	450	450	21,773
Nieder-Simmenthal (Bas-Simmenthal)	34,170,000	13,177	12,005	1,172	1,172	820	—	—	—	—	—	—	820
Ober-Simmenthal (Haut-Simmenthal)	17,840,000	20,420	7,136	13,284	5,224	3,657	4,336	3,469	2,607	2,346	1,117	1,117	10,589
Thun (Thoune)	134,410,000	47,402	35,120	12,282	9,515	6,661	2,506	2,005	261	235	—	—	8,901
Trachselwald	60,750,000	44,336	23,589	20,747	16,694	11,686	3,372	2,697	681	613	—	—	14,996
Wangen	57,990,000	20,076	15,957	4,119	3,438	2,406	567	453	89	80	25	25	2,964
	2,682,850,000	823,579	587,678	235,907	164,334	115,014	51,782	41,420	15,048	13,544	4,773	4,773	174,751

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend das

Gesetz über die Viehversicherung.

(November 1899.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

In der Novembersession des Grossen Rates im Jahre 1896 stellten Grossrat Jenny und Mitunterzeichner die Motion, es sei der Regierungsrat einzuladen, in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung über Förderung der Landwirtschaft, einen Gesetzesentwurf betreffend die Viehversicherung auszuarbeiten und beförderlichst vorzulegen.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 25. November genannten Jahres wurde diese Motion im Einverständnis mit der Regierung erheblich erklärt.

Bereits im Februar 1898 konnte die Landwirtschaftsdirektion einen ersten Gesetzesentwurf vorlegen. In Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren wurde dieser Entwurf vorerst allen interessierten Kreisen, so namentlich auch den Mitgliedern des Grossen Rates, zugestellt mit der Einladung, allfällige Wünsche geltend zu machen. Es wurde jedoch nur ein einziger Abänderungsantrag eingereicht. Gleichzeitig erfolgte die Einholung von Gutachten Sachverständiger und daraufhin die Ernennung einer grossrätlichen Vorberatungskommission, welch letztere für gut fand, zuzuwarten bis sich die Angelegenheit in landwirtschaftlichen Kreisen etwas abgeklärt habe. Unter der Voraussetzung, dass letzteres erfolgt sei, unterbreitete die Landwirtschaftsdirektion dem Regierungsrat im Monat August abhin eine erneute Auflage des Gesetzesentwurfes, welcher in Art. 40 eine direkte Belastung des Fiskus im Maximum von Fr. 50,000 in Aussicht nahm. Dieser Entwurf wurde aber seitens des Regierungsrates an die Landwirtschaftsdirektion zurückgewiesen mit dem Auftrag um Abänderung im Sinne der finanziellen Nichtbeteiligung des Staates. Diesem Auftrage entspricht die heutige Vorlage.

Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Viehversicherung ist unbestreitbar. Unter den Massnahmen, welche eine Verbesserung und Sicherstellung der ökonomischen Existenz unserer Landwirte bezwecken, nimmt die Viehversicherung eine der ersten, wenn nicht die erste Stelle ein. Die ausserordentliche Entwicklung des Verkehrs- und Transportwesens in den letzten Dezennien hat die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse im schweizerischen Flachlande erheblich umgestaltet.

Der Anbau von Marktfrüchten, namentlich Getreide, ist infolge des starken Preisrückganges dieser Produkte bedeutend reduziert worden. Anderseits hat mit Rücksicht auf die relativ guten Absatzverhältnisse die Viehhaltung in Verbindung mit dem Kunstfutterbau bedeutend an Ausdehnung zugenommen. Es betrug der Rindviehstand im Kanton Bern:

im Jahre	1808 . . .	116,306	Stück
» »	1830 . . .	166,639	»
» »	1847 . . .	177,075	»
» »	1866 . . .	195,327	»
» »	1876 . . .	216,702	»
» »	1886 . . .	258,153	»
» »	1896 . . .	276,409	»

Es hat sich somit der Viehstand im Kanton Bern in der Zeit von 50 Jahren um volle 100,000 Stück vermehrt. In Verbindung mit dieser quantitativ starken Vermehrung hat aber auch eine bedeutende Verbesserung der Qualität stattgefunden. Die Veredlung der landwirtschaftlichen Haustiere im Sinne einer erhöhten Nutzungsleistung hat erhebliche Fortschritte gemacht. Der Wert der Viehstände, namentlich des Zuchtmaterials, ist bedeutend gestiegen. Um so empfindlicher sind die Folgen von Verlust im Viehstande für den Landwirt, namentlich den kleineren und mittleren Besitzer, und diese bilden weitaus die Mehrzahl in unserem Kanton.

Nach den Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus betrug die Anzahl der Besitzer von Grossvieh in den Jahren

1866 . . .	39,696
1876 . . .	40,837
1886 . . .	40,915
1896 . . .	41,428

In Bezug auf die Verteilung des Rindviehbestandes ergiebt sich folgende Zusammenstellung:

Es waren Besitzer von Rindvieh:

Im Jahre	Rindvieh-besitzer im ganzen	1-4 Stück	%	5-10 Stück	%	11-20 Stück und mehr	%
1866	38,606	23,236	60,2	11,296	29,3	4,074	10,5
1876	39,576	22,468	56,8	12,130	30 6	4,978	12,6
1886	40,168	19,914	49,6	13,265	33,0	6,989	17,4

Aus dieser Zusammenstellung ist deutlich ersichtlich, dass der weitaus grösste Teil des Viehstandes sich im Besitz der kleinern und mittleren Landwirte befindet.

Der Viehstand bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens aller Landwirte; derselbe ist aber grossen Gefahren ausgesetzt. Starke Verluste im Viehstand (wie sie infolge Krankheit oder Unfall ohne Verschulden des Besitzers häufig eintreten) sind geeignet, die ökonomische Existenz eines fleissigen Landwirts in Frage zu stellen und ihn an den Abgrund des wirtschaftlichen Ruins zu bringen. Der Nationalwohlstand eines Volkes steht aber in engstem Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Entwicklung und materiellen Stellung der Einzelwirtschaften und namentlich des landwirtschaftlichen Gewerbes. Der Staat, d. h. die Gesamtheit, hat daher ein wesentliches Interesse an der wirtschaftlichen Sicherstellung und Befestigung des Bauernstandes. Eine auf rationeller Grundlage beruhende Viehversicherung bildet hiezu eine der wichtigsten Massnahmen.

Der Gedanke der Viehversicherung ist nicht neu. An Versuchen, diese Institution zu verallgemeinern, hat es nicht gefehlt. Vielfach entstunden lokale Viehversicherungsanstalten. Die Verluste wurden hier in der Weise entschädigt, dass die Mitversicherten das Fleisch zu einem, dem Versicherungswerte der Tiere entsprechenden Preise abnehmen mussten. Wo das Fleisch als nicht geniessbar erklärt wurde, erfolgte die Schadentragung durch die einzelnen Mitglieder nach Massgabe ihres Viehstandes, wobei Stückzahl oder Versicherungswert die Grundlage für die Berechnung bildeten.

Neben diesen lokalen Viehversicherungsanstalten sind auch grössere Versicherungsgesellschaften, die entweder auf Aktien oder auf Gegenseitigkeit gegründet waren, entstanden. Von diesen Versicherungsgesellschaften weisen die meisten nur eine kurze Lebensdauer auf. Die Schwierigkeit der Ueberwachung einerseits, die fixen Prämiensätze und die enormen Verwaltungskosten andrerseits, waren die Hauptursachen ihres kurzen Bestehens.

Bei den lokalen Viehversicherungskassen fallen diese Nachteile weg. Dagegen erweisen sie sich gegenüber stark auftretenden Schäden nicht gewachsen. Steigt die Prämie infolge häufiger Schadenfälle rapid in die Höhe, so werden die Mitglieder unzufrieden, treten aus und die Viehversicherungskasse bricht zusammen.

Ohne eine richtige Rückversicherung *in Verbindung mit dem Obligatorium* für den betreffenden Viehversicherungskreis kann nach den bisherigen Erfahrungen eine gedeihliche Wirkung der Versicherung nicht erwartet werden.

Nachdem nun die Bundesgesetzgebung betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893) einzig für die obligatorische Viehversicherung eine Unterstützung vorsieht, dürfte die Frage, ob die Viehversicherung auf freiwilliger oder obligatorischer Grundlage eingeführt werden soll, entschieden sein. In der Vollziehungsverordnung zu vorhin erwähntem Bundesgesetz verpflichtet sich der Bund, an diejenigen Kantone, welche die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet oder in einigen Teilen desselben (Bezirke, Gemeinden) einführen, unterstützen und beaufsichtigen, Beiträge bis zur Höhe der kantonalen Beitragsleistungen auszurichten. Die Ausrichtung dieser Bundesbeiträge wird an die Bedingung geknüpft, dass die Organisation und die Geschäftsführung der Viehversicherungsanstalten vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, beziehungsweise dem Bundesrat genehmigt sei, und dass die einzelnen Viehversicherungsgesellschaften die Obliegenheiten der Vieheinspektoren übernehmen.

Das Bundesgesetz und die Vollziehungsverordnung haben die Gestaltung des Obligatoriums also vollständig den Kantonen anheimgegeben. Die letzteren haben somit hierin freie Hand. Bis heute sind namentlich zwei Systeme der obligatorischen Viehversicherung hervorgetreten:

I. Das Obligatorium wird im Gesetze selbst für alle Viehbesitzer ausgesprochen und werden dieselben verpflichtet:

a. einer einzigen Anstalt beizutreten, welche den ganzen Kanton umfasst, oder
b. einer Centralanstalt und örtlichen Sektionen, in welche dieselbe zerfällt, sich anzuschliessen, oder
c. in örtliche Vereinigungen einzutreten, welche entweder:
1. für sich bestehen, oder
2. zu einem Rückversicherungs- oder Reservenverband vereinigt sind.

II. Die Einführung des Obligatoriums wird einem Mehrheitsbeschluss der Interessenten anheimgegeben und es werden nur die Voraussetzungen hiefür im Gesetze bestimmt.

Die unter I *a* angeführte Form der obligatorischen Viehversicherung halten wir nicht für empfehlenswert.

Von einer Centralstelle aus ist die genaue Ueberwachung eines grossen Versicherungsbezirkes nicht möglich oder doch mit sehr grossen Kosten verbunden.

Die gegenseitige Kontrolle der Versicherten fehlt; die Gefahr liegt nahe, dass die Anstalt missbraucht wird. Soll aber eine scharfe Kontrolle stattfinden, so wird der grösste Teil der einbezahlten Prämien durch die Verwaltungskosten aufgezehrt. Aber auch die Systeme unter I *b* und *c* halten wir vorderhand für unseren Kanton nicht geeignet. Die Einführung des direkten und sofortigen Obligatoriums dürfte gerade bei einem Grossteil unser spezifisch landwirtschaftlichen Bevölkerung auf Widerstand stossen. Zudem sind in Bezug auf den Stand der Viehzucht im Kanton Bern so verschiedene Verhältnisse, dass es sehr schwierig wäre, eine richtige, für alle Beteiligten passende Detailorganisation zu finden. Wir halten deshalb dafür, der richtige Weg, der zum Ziele führen werde, liege in der successiven Einführung des Obligatoriums durch die Beteiligten selbst. Die Erfahrungen, die der Kanton Bern auf diesem Gebiete in

betreff der Einführung des neuen Schulgesetzes machte, sprechen sehr für dieses System. Wenn sich vielleicht anfangs auch nur wenige Versicherungsanstalten organisieren, so wird das Beispiel und der Erfolg bald andere nachziehen, wie die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zur Genüge zeigt.

Man ist vielleicht geneigt, dem nachstehenden Gesetzesentwurf den Vorwurf zu machen, dass er nach gewissen Richtungen zu sehr in die Details eingreife. Wenn wir in dieser Hinsicht etwas weiter gegangen sind, als es in der vom schweiz. Landwirtschaftsdepartement herausgegebenen Anleitung vorgesehen ist, so leitete uns hiebei die Absicht, die Viehversicherung von Anfang an in den Grundprinzipien einheitlich zu gestalten und namentlich auch die interessierten Kreise über die hohe Bedeutung und Tragweite der Versicherung aufzuklären.

Nach Art. 75 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Förderung der Landwirtschaft durch den Bund sind Schäden, für die gemäss Art. 17, 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom Bund und den Kantonen Ersatz geleistet werden muss, von der Viehversicherung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Versicherungskassen haben also für die typischen Seuchenfälle, wie Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche und Rinderpest nicht aufzukommen.

In einer Spezialvorlage, unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurfe, sollen die Entschädigungen für Seuchenfälle, speziell Milzbrand und Rauschbrand, in einer den Wünschen der Viehzüchter entsprechenden Weise geregelt werden.

Die vorzuschlagenden Abänderungen beziehen sich auf das Dekret betreffend Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse vom 20. Mai 1896 und liegen daher in der Kompetenz des Grossen Rates.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die im vorliegenden Gesetzesentwurfe vorgesehene Viehrückversicherungskasse mit dem kantonalen Seuchenfonds (Viehentschädigungskasse) in Beziehung steht, sollten diese beiden Materien gleichzeitig erledigt werden.

Die gleichzeitige Erledigung dieser beiden Materien (Gesetz über Viehversicherung und Abänderung betreffend das Dekret für Entschädigung für Seuchenfälle) dürfte wohl am besten in der Weise stattfinden, dass der Grosse Rat nach Fertigstellung des Viehversicherungsgesetzes die in der Spezialvorlage vorgesehenen Abänderungen des Dekretes betreffend die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse für den Fall beschliesst, dass durch die Volksabstimmung das Viehversicherungsgesetz in Kraft erklärt wird.

Nach diesen einleitenden Anmerkungen glauben wir den Gesetzesentwurf mit folgenden Erläuterungen begleiten zu sollen:

Viehversicherung.

I. Abschnitt.

Einführung der Viehversicherungskassen.

(Art. 1—9.)

Die Einführung der Viehversicherungskassen ist der Initiative der Beteiligten überlassen. Erklärt sich in einer Gemeinde beziehungsweise in einem Versicherungsbezirk die Mehrheit der Viehbesitzer, welche gleichzeitig die Mehrheit des im Versicherungsbezirke dauernd eingestellten Rindviehes besitzen, in einer gesetzlich einberufenen Versammlung für Errichtung einer Viehversicherungskasse, so ist dieser Beschluss für die Minderheit verbindlich. Die Viehversicherungskreise werden in der Regel mit unseren politischen Gemeinden zusammenfallen. Es ist diese Entwicklung mit Rücksicht auf die notwendigen Organe und die genaue gegenseitige Kontrolle auch zu wünschen. Immerhin können sich kleine Gemeinden vereinigen oder können grosse Gemeinden mit zahlreichem Viehstande in mehrere Kreise geteilt werden, wie dies in Art. 9 speziell vorgesehen ist. Auf diese Weise ist es auch möglich, die Verwaltung billig zu gestalten und jeden bureaukratischen Anstrich der neuen Institution zu vermeiden.

Es wird im Interesse der sich bildenden Viehversicherungskassen liegen, wenn sie sich als Korporationen des öffentlichen kantonalen Rechtes im Sinne von Art. 719 des schweiz. Obligationenrechts konstituieren und nicht unter den Vorschriften des letztern über die Genossenschaften stehen.

Diese Genossenschaften nach Art. 678 u. ff. des schweiz. Obligationenrechts haben einen wechselnden Mitgliederbestand und der freiwillige Austritt muss einem Mitgliede gestattet werden, was mit dem Obligatorium unvereinbar ist.

II. Abschnitt.

Organisation der Viehversicherungskassen.

(Art. 10—16.)

Dieser Abschnitt giebt zu wenigen Bemerkungen Anlass. Die Organisation ist so einfach wie möglich gehalten. Die wichtigsten Geschäfte werden in der Generalversammlung erledigt. Daneben besteht ein Vorstand von fünf Mitgliedern. Die wichtigsten Organe sind die Schatzungskommission und der Aktuar-Kassier. Der letztere sollte von Amtes wegen der Schatzungskommission angehören; die beiden andern Mitglieder brauchen nicht dem Vorstande entnommen zu sein. Um Willkürlichkeiten zu verhindern, wird für die Schatzungskommission eine besondere Instruktion aufgestellt, nach welcher sie bei der Ein- und Abschatzung der Tiere zu verfahren hat. Der Art. 75 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft verlangt, wie bereits bemerkt, dass die einzelnen Viehversicherungskassen die Obliegenheiten des Viehinspektorates übernehmen. Dieser Vorschrift ist durch Art. 14 des vorliegenden Entwurfes Rechnung getragen. Diese Bestimmung liegt im hohen Interesse der einzelnen Versicherungsanstalten. Der Viehinspektor führt von Amtes wegen eine Viehverkehrskontrolle und ist daher diejenige amtliche Persönlichkeit, welche die Viehstände des Versicherungsbezirkes genau kennt. Es kann daher nur von Vorteil sein, wenn die Kontrolle über das versicherte Vieh und die amtliche Viehinspektion auf eine Persönlichkeit vereinigt werden.

In den Rechnungsrevisoren besitzt die Viehversicherungskasse die notwendige unabhängige Kontrolle über den Geschäftsverkehr.

Um den häufigen Wahlablehnungen von vornherein zu begegnen, bestimmt Art. 16, dass in der Regel jeder Versicherte gehalten ist, ein ihm übertragenes Amt, mit Ausnahme des Kassieramtes, für die Dauer einer Amts-

periode zu übernehmen. Ausnahmen werden durch die Statuten bestimmt.

III. Abschnitt.

Umfang der Versicherung, Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung.

(Art. 17—26.)

Die Versicherung umfasst den gesamten Rindviehbestand eines Versicherungsbezirkes. Durch Beschluss der Generalversammlung können auch Schweine und Ziegen in die Versicherung aufgenommen werden. Für die Versicherung von Schweinen und Ziegen wird es sich empfehlen, in die Statuten möglichst einfache Vorschriften aufzunehmen. Immerhin ist zu bemerken, dass durch die Aufnahme von Kleinvieh in die Versicherung die Kontrolle wesentlich erschwert wird. Mit Rücksicht auf das bedeutende Risiko dürfte es sich empfehlen, grössere Mastanstalten (Schweinemastanstalten) von der Versicherung auszuschliessen.

Beim Rindvieh ist der Ausschluss gewisser Kategorien ebenfalls gerechtfertigt und geboten. So kann Jungvieh nicht wohl unter einem Alter von vier Monaten in die Versicherung aufgenommen werden. In diesem Alter hängt die Gesundheit der Tiere bekanntlich in hohem Masse von der Pflege und der Behandlung ab. Auch handelt es sich hier um Viehwerte, deren Verluste von den Versicherten leichter ertragen werden können und deren Kontrolle die Arbeit der Versicherungsorgane ausserordentlich erschweren würde. Der Ausschluss des Handelsviehes ist ebenfalls einleuchtend, weil die Gefahr naheliegt, dass minderwertige Ware eingeführt würde, um damit die Versicherungskasse zu profitieren. Zu diesen gesetzlichen Ausschlussgründen können die Statuten noch weitere hinzufügen, beispielsweise bei anerkannt schlechter oder sehr nachlässiger Behandlung und Pflege der Tiere etc. (Siehe Art. 22.)

Von grösster Wichtigkeit für die Viehversicherung ist selbstredend die Entschädigung derjenigen Tiere, welche infolge Tuberkulosis geschlachtet werden müssen. Das Rindvieh ist bekanntlich zu dieser Krankheit in hohem Masse disponiert. Eine Uebertragung dieser Krankheit vom Tiere auf den Menschen, durch Genuss roher mit Tuberkelbacillen infizierter Milch oder tuberkulösen Fleisches, das nicht genügend gekocht ist, ist erwiesenermassen leicht möglich. Es wird diese Krankheit auch von den Elterntieren auf die Nachkommen der Anlage nach übertragen. Es liegt daher im hohen Interesse nicht nur der Landwirte, sondern der gesamten Bevölkerung, dass Tiere, welche zweifellos an dieser Krankheit leiden, abgeschlachtet werden. Allein aus diesem Grunde würde sich eine nachhaltige staatliche Unterstützung der Viehversicherung rechtfertigen. Damit ist wohl auch der Art. 25, welcher eine diesbezügliche tierärztliche Untersuchung für jedes in den Versicherungsbezirk eingeführte Tier verlangt, genügend gerechtfertigt.

IV. Abschnitt.

Einschätzung, Prämienentrichtung und Schadenvergütung.

(Art. 27—38.)

Was die Feststellung des Versicherungswertes der einzelnen Tiere anbetrifft, so enthalten die vorhandenen Statuten und kantonalen Gesetzesentwürfe verschiedene Vorschriften. In den letztern wird überwiegend eine Einschätzung durch eine Kommission vorgesehen. Dieses Verfahren ist aber sehr umständlich und kostspielig. Aus diesem Grunde schlagen wir ein anderes, nämlich die *Selbstschatzung* durch den *Viehbesitzer*, vor. Diese Selbstschatzung bildet die Grundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge. Dagegen hat im Schadenfalle eine neue Schatzung durch die Schatzungskommission stattzufinden, und es bildet in diesem Falle die Selbstschatzung nur die obere Grenze, über welche die Entschädigung nicht hinausgehen darf. Sie darf jedoch darunter bleiben.

Sollte die Selbstschatzung nicht in richtiger Weise gemacht werden, so ist durch den Vorbehalt einer Inspektionsschatzung dafür gesorgt, dass die Interessen der Anstalt gewahrt werden.

Der Kanton Aargau hat in seinem vom Grossen Rat bereits in zweiter Lesung beratenen Viehversicherungsgesetz ebenfalls die Selbstschatzung durch den Viehbesitzer vorgesehen.

Der Kanton Zürich hat seit dem 1. Januar 1896 die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kanton eingeführt. In der diesbezüglichen Anleitung für die Aufstellung von Statuten für die Viehversicherungskreise sind zwei Schatzungs- und Entschädigungsverfahren vorgesehen:

1. Die Tiere werden *alljährlich* im Februar durch die Schatzungskommission eingeschätzt. Diese Schatzungssumme bildet die Grundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge für das laufende Jahr.

Im Schadenfalle wird der Wert des Tieres durch eine neue Schatzung festgestellt; derselben ist der Wert des Tieres vor der Krankheit oder dem Unfall zu Grunde zu legen.

2. Die der Versicherung unterstellten Tiere werden jährlich dreimal und zwar im Februar, Juni und Oktober (oder März, Juli und November) durch drei Mitglieder des Vorstandes nach den laufenden Viehpreisen geschätzt. Als Grundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge gilt das Mittel der Ergebnisse der drei vorausgegangenen Schatzungen.

Im Schadenfalle gilt als Grundlage für die Entschädigung der durch die letztmalige Schatzung ausgemittelte Wert des betreffenden Tieres.

So viel uns bekannt, hat man im allgemeinen mit dem letztern Verfahren keine guten Erfahrungen gemacht. Es ist dies leicht erklärlich, weil der Wert eines Tieres sich innerhalb kurzer Zeit bedeutend verändert, d. h. unter den Schatzungswert sinken kann.

Nach einer Berechnung in Nr. 3 des «Zürcher-Bauer», Jahrgang 1898, betragen die gesamten Verwaltungskosten der Versicherungskreise rund Fr. 82,000. In Prozenten des Versicherungskapitals (38 Millionen) berechnet, ergiebt dies 0,22 %. Diese hohen Verwaltungskosten können durch die Selbstschatzung erheblich reduziert werden.

Der Jahresbericht des badischen Viehversicherungsverbandes pro 1896 berechnet die Kosten der Verwaltung der örtlichen Viehversicherungskassen auf 0,1 %.

In der zürcherischen Gemeinde Rümlang, wo längere Zeit eine Viehversicherungsgesellschaft bestund, betrugen die Verwaltungskosten 7 Ct. von Fr. 100 Versicherungskapital. Nach den Berechnungen von Trier betrugen die durchschnittlichen Verwaltungskosten 0,15 % des Versicherungskapitals.

In dem vorliegenden Entwurf ist ein Wertmaximum von Fr. 800 für weibliche und Fr. 1000 für männliche Tiere vorgesehen. Von einer gesetzlichen Bestimmung

des Wertmaximums kann indessen auch Umgang genommen und können diesbezügliche Bestimmungen in die Statuten aufgenommen werden.

Grosse Verschiedenheiten bestehen noch bezüglich der Berechnung der Prämien. Das System, wonach die Prämien einfach nach der Stückzahl erhoben werden, dürfte kaum mehr in Betracht fallen, denn es wird dabei auf die Unterschiede im Wert und in der Versicherungsgefahr keine Rücksicht genommen. Auch die Berechnung bloss nach dem Versicherungswert allein, ohne Berücksichtigung der grössern oder geringern Gefahr, genügt den Versicherungsgrundsätzen nicht. Ebensowenig dürfen die Prämien für ein- und allemal festgesetzt, höchstens darf ein Minimum bestimmt werden. Die Erfahrung lehrt, dass gerade die fixen Prämien die Hauptursache des Zusammenbruches vieler Versicherungsgesellschaften waren. Auch der Modus, dass die über eine gewisse Grenze hinausgehenden Schadensummen vom Staat bezw. von bestehenden Fonds übernommen werden, hat sich nicht bewährt. In diesen Fällen hat man die Erfahrung gemacht, dass die Schäden von Jahr zu Jahr grösser werden und infolgedessen die ganze Institution mehr schadet, als nützt.

Eine genaue Berechnung der Prämie nach Gefahrklasse und Schatzung ist aber schwierig und sehr umständlich. Eine gerechte Bemessung der Prämie ist auch möglich, wenn dieselbe im *Verhältnis zum Versicherungswert und zu den zu leistenden Schadenvergütungen festgesetzt wird.* Dadurch werden die Viehbesitzer zu grösster Sorgfalt und möglichster Schadenverhütung angespornt, weil sie, wenn sie anders handeln, ihren eigensten Interessen zwiderhandeln würden. Das Minimum der jährlichen Prämie ist 0,5 % des Versicherungskapitals. Ueber die Festsetzung der jährlichen Nachschüsse sind in den Statuten nähere Bestimmungen aufzunehmen.

In Anwendung des oben hervorgehobenen Versicherungsgrundsatzes, dass die Prämien zu den geleisteten Schadenvergütungen in angemessenem Verhältnis stehen sollten, bestimmt Art. 32, dass für Mitglieder, welche im abgelaufenen Jahre Entschädigungen bezogen haben, Prämienzuschläge gemacht werden können.

Diese Zuschläge zum ordentlichen Beitrag können z. B. in folgender Weise abgestuft werden:

Bei einem Schaden von 8—12 % beträgt der Zuschlag per Fr. 100 Versicherungskapital 50 Ct.

Bei einem Schaden von 12—20 % beträgt der Zuschlag per Fr. 100 Versicherungskapital Fr. 1.

Die Statuten können dann im fernern bestimmen, wie viele Jahre dieser Zuschlag bezahlt werden soll, resp. in welcher Weise die Zuschläge wieder abnehmen sollen.

Dass für ein Tier, welches an Stelle eines abgegangenen oder verkauften Tieres tritt, die Prämie nicht noch einmal bezahlt werden muss, dürfte einleuchtend sein. Dagegen ist für einen allfälligen Mehrwert die Prämie zu entrichten, wogegen beim Minderwert eine Rückvergütung aus naheliegenden Gründen nicht stattfindet. Von grosser Wichtigkeit ist, dass die Versicherungskassen gleich von Anfang an mit einem Reservefonds ausgerüstet sind, damit bei allfällig sehr grossen Schäden die Nachschüsse nicht eine allzugrosse Höhe erreichen.

Aus diesem Grunde ist in Art. 30 ein einmaliges Eintrittsgeld von 0,50 % des Versicherungskapitals vorgesehen, zum Zwecke der Anlage und Aeufnung des Reservefonds. Ebenso fallen die Bussen in den Reservefonds. Es dürfte sich ferner empfehlen, in den Statuten die Bestimmung aufzunehmen, dass ein Teil der Kantons- und Bundesbeiträge dem Reservefonds zufliessen sollte, bis derselbe eine Höhe von 3 % des Versicherungskapitals erreicht hätte.

Von grösster Bedeutung ist die genaue Feststellung der Ereignisse, gegen welche die Versicherung Schutz gewähren soll.

Wir folgten hier der Definition, welche die eidg. Expertenkommission in ihrer Anleitung zur Einführung der obligatorischen Viehversicherung aufgestellt hat.

In den kantonalen Gesetzesentwürfen werden beinahe überall « die durch Krankheit oder Unfall erlittenen Verluste » angeführt. Nun kann aber die Tötung auf Anordnung der Anstalt oder die Notschlachtung weder unter den einen, noch unter den andern Begriff gebracht werden, und Wertverminderungen infolge von Krankheit und Unfall, welche den Tod nicht zur Folge haben, werden nicht entschädigt. Endlich lässt sich denken, dass bei hoher Altersgrenze, bis zu welcher versichert wird, einzelne Stücke abgehen, ohne dass eine Krankheit oder ein Unfall nachweisbar ist. Obschon die Anstalten ein Interesse daran haben, die Versicherung nicht zur eigentlichen Lebensversicherung zu machen, kann doch der Ersatz in solchen Fällen nicht abgelehnt werden.

Der Ausschluss der Seuchenfälle ist in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates ausdrücklich vorgeschrieben. Ob auch der Verlust durch Blitzschlag im freien Felde ausgenommen werden soll, wird davon abhängen, ob dieses Risiko durch die Feuerversicherung gedeckt werden kann oder nicht. Die Regelung dieses Punktes muss den Statuten der einzelnen Anstalten überlassen werden. In Bezug auf die Höhe der Schadenvergütung steht der vorliegende Entwurf im Einklange mit der Grosszahl der heute arbeitenden staatlichen und privaten Viehversicherungsanstalten. Eine vollständige Entschädigung des erlittenen Schadens kann aus naheliegenden Gründen nicht stattfinden. Der Viehbesitzer muss interessiert sein. Ist dies der Fall, so ist es sein Bestreben, den Schaden nach Möglichkeit zu reduzieren.

Die Schadenvergütung wird in der Weise berechnet, dass vom Schatzungswerte des Tieres der Erlös aus den verwertbaren Teilen in Abrechnung fällt und vom Reste dem Versicherten 80 % ausbezahlt werden.

Beispiel: Eine Kuh mit einer Schatzung von Fr. 500 muss notgeschlachtet werden. Der Erlös aus dem Fleische ergab Fr. 300, der wirkliche Schaden beträgt somit Fr. 200. Der Viehbesitzer erhielte in diesem Falle Fr. 300 + 80 % von Fr. 200 = **Fr. 460.**

Würde das Fleisch als nicht geniessbar erklärt, so betrüge der wirkliche Schaden Fr. 500. Von diesser Summe erhält der Viehbesitzer 80 % oder Fr. 400.

Den Modus der Fleischverwertung haben wir den einzelnen Versicherungsanstalten überlassen und sind demgemäss in die Statuten die näheren Bestimmungen aufzunehmen. An den Orten, wo die Versicherung allgemein eingeführt ist, wird gewöhnlich der Vorstand mit der Verwertung des Fleisches betraut und hat der Besitzer damit nichts zu thun. Die Verpflichtung zur Abnahme von Fleisch kann in den Statuten ausgesprochen oder verneint werden.

Von unzweifelhaft weittragender Bedeutung ist der Art. 36, wo von der Schadenvergütung für ein freiwillig verpfändetes Stück Vieh die Rede ist. Das schweiz. Obligationenrecht sieht in Art. 210 die Verpfändung von Vieh vor und überlässt es der Kantonalgesetzgebung, die Verpfändung von Vieh durch blosse Eintragung in die öffentlichen Bücher zu gestatten.

Es hat sich in den verschiedenen Kantonen das Bedürfnis herausgestellt, von dieser Fakultät Gebrauch zu

machen und durch die Gründung von Viehleihkassen dem offenen und versteckten Wucher ein Ende zu bereiten. Gerade unserem Kleinbauernstande mangelt so oft das nötige Kapital, um ein gutes Nutztier zu erwerben. Von einem Nachbar kann oder will er sich das nötige Geld nicht vorstrecken lassen, von unsern Darlehnskassen bekommt er ohne gute Bürgschaft ebenfalls kein Geld; gewisse Händler sind aber stets bereit, ihm auch ohne Geld oder gegen geringe Anzahlung ein Stück Vieh zu verkaufen. Will der Bauer bezahlen, so heisst es nicht selten « das Zahlen pressiert nicht ». Auf diesem Wege erhält aber unser Landwirt meist eine sehr minderwertige Ware, muss aber dafür einen hohen Preis versprechen. Kann er dann die bedungenen Abzahlungen nicht leisten, so zieht der Händler das Stück Vieh wieder zurück oder nötigt den Bauer, dasselbe gegen ein noch minderwertigeres zu vertauschen. Solchen Vorkommnissen sollen die Viehleihkassen entgegentreten.

Durch den Art. 36, beziehungsweise den Titel B betreffend Viehverpfändung, ist nun die Möglichkeit geschaffen, in Verbindung mit der Viehversicherung *Viehleihkassen* zu errichten. Hier erhält der Landwirt den nötigen Vorschuss zu loyalen Bedingungen. Die Viehleihkassen bleiben Eigentümer des angekauften Viehstückes bis zur vollen Rückzahlung von Kaufpreis und Zinsen.

Stösst dem verpfändeten Stück Vieh ein Unfall zu, oder muss es infolge Krankheit notgeschlachtet werden, so hat die Viehleihkasse durch die Viehversicherung Deckung. Dieses Moment ist sehr wichtig und wohl die Hauptursache, dass die Viehleihkassen bis heute eine grössere Ausdehnung nicht erhalten haben

In Art. 38 sind diejenigen Fälle bezeichnet, in welchen die Viehversicherungsanstalt zu einer Entschädigung nicht verpflichtet ist.

Die diesbezüglichen Bestimmungen bedürfen einer näheren Erörterung nicht.

V. Abschnitt.

Aufsicht und Beitragsleistung des Kantons.

(Art. 39—45.)

Nach Art. 39 stehen die Versicherungskassen und ihre Organe unter Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion. Diese Oberaufsicht ist notwendig und rechtfertigt sich, abgesehen von administrativen Gründen, durch die finanzielle Mitwirkung des Kantons und Bundes. Was nun die finanzielle Beitragsleistung des Staates anbetrifft, so ist zu bemerken, dass hier in verschiedener Weise vorgegangen wird.

a. Der Kanton Zürich, welcher seit 1. Januar 1896 die obligatorische Viehversicherung im ganzen Kanton eingeführt hat, weist den Viehversicherungskassen folgende Einnahmen zu.

	Beitrag pro 1896 Fr.	Beitrag pro 1897 Fr.
1. Anteil an den Erträgnissen des Viehversicherungsfonds	11,781. 90	11,197. 50
2. Anteil aus den Einnahmen aus dem Viehverkehrsgegesetz	47,913. 06	46,283. —
3. Beitrag aus der Staatskasse 20 % des von den Viehversicherungskassen zu vergütenden Schadens . . .	86,086. 30	92,715. 50
4. Der Beitrag des Bundes betrug	86,086. 30	
Mithin im ganzen	231,867. 56	

Aus obiger Zusammenstellung ergiebt sich, dass der Kanton Zürich sich prozentualisch an der Schadenersetzung beteiligt. Die Versicherungskassen erhalten somit 20 % vom Kanton und 20 % vom Bunde, zusammen 40 % direkt vergütet. Zudem werden ihnen noch die gesetzlichen Einnahmen aus den Erträgnissen des Viehversicherungsfonds und des Viehverkehrsgesetzes zugewiesen.

b. Der Kanton Schaffhausen leistet den Versicherungskassen an die Schadensvergütungen aus dem kantonalen Viehversicherungsfonds einen jährlichen Beitrag von 20 % und weist ihnen überdies die vom Bund gewährten Beiträge zu.

Die Beitragsleistung des Staates in Prozenten des Schadens zu fixieren, halten wir nicht für empfehlenswert.

Die Versicherungspraxis lehrt, dass in diesen Fällen die Schäden starke Tendenz zum Steigen haben, indem die Versicherten durch künstliche Manipulationen (sehr niedrige Verwertung des Fleisches unter den Versicherten selbst) den Verlust zu steigern suchen, um dementsprechend grössere Staatsbeiträge zu erhalten.

c. Der Kanton Aargau fixiert in seinem neuesten Entwurfe, dem das fakultative Obligatorium zu Grunde gelegt ist, für die Förderung der Viehversicherung einen bestimmten Betrag, welcher alljährlich durch den Regierungsrat im Verhältnis der Zahl der versicherten zu denjenigen der nicht versicherten Tiere zu verteilen ist.

d. Der Kanton Baselstadt leistet an die Versicherungskassen einen Beitrag, der der Leistung des Versicherten gleichkommt. Die Prämie darf für die Versicherten 1,5 Fr. per Stück nicht übersteigen.

e. Der Kanton Graubünden bezahlt den auf Grundlage des fakultativen Obligatoriums errichteten Versicherungskassen Beiträge, welche 25 % der Leistungen der Mitglieder gleichkommen.

f. Im Kanton Freiburg leistet die kantonale Viehversicherungskasse einen Drittel der von den Gesellschaften als Entschädigung bezahlten Summe, insofern die hiefür bestimmten Gelder ausreichen.

Nach eingehender Vergleichung dieser und noch anderer Arten der Beitragsleistungen von Seite des Staates erscheint uns der einfachste Weg in der Bemessung des Staatsbeitrages nach dem Versicherungskapital zu liegen.

Dieses Verfahren hat den unbestreitbaren Vorteil, dass der Staat die finanziellen Folgen dieses Gesetzes genau feststellen kann; die Versicherungskassen wissen, was sie erhalten; sie werden suchen, die eintretenden Schäden soweit möglich mit dem Staatsbeitrag zu decken, resp. ihre Prämie herabzumindern, was einer gegenseitig scharfen Kontrolle ruft, die sowohl im Interesse des Versicherten, als auch der Versicherungsanstalt liegt.

Im vorliegenden Entwurfe ist ein Staatsbeitrag von im Maximum 0,25 % des Versicherungskapitals in Aussicht genommen. Ein gleicher Beitrag wird vom Bunde erwartet. Dieser Beitrag muss mit Rücksicht auf die jüngsten Erfahrungen im Viehversicherungswesen als mässig bezeichnet werden.

Die im Kanton Zürich in den zwei Jahren 1896 und 1897 mit der obligatorischen Viehversicherung gemachten Erfahrungen in Bezug auf Schadenvergütung und Prämienansätze können aus nebenstehender Zusammenstellung ersehen werden, wobei nur das Grossvieh berücksichtigt werden soll. (Vide pag. 7 oben).

Wenn nun die Staats- und Bundesbeiträge von dem Betrage der Schadenvergütungen pro 1897 abgezogen werden, so verbleibt den Kreisen zur Deckung ein Be-

	1896			1897			
	Stückzahl	Versicherungs-Summe		Stückzahl	Versicherungs-Summe		
		Fr.			Fr.		
Es waren der *Versicherung* unterstellt .	92,646	38,699,371; p. Stück Fr. 417,5		94,877	36,675,294; per Stück Fr. 386		
Schadenfälle waren	2,900	3,13 %		3,202	3,37 %		
Der *Wert der geschlachteten Tiere* beträgt		1,158,844. —	oder 2,97 %		1,220,053. —	oder 3,32 %	der Gesamt-Vers.-Summe.
Durch die *Fleischverwertung* wurden erzielt		632,774. —	oder 54,6 %		655,273. —	od. 53,71 %	der Versich.-Summe der gefallenen Tiere.
Der *Gesamtschaden* betrug demnach . .		526,070. —	oder 45,4 %		564,780. —	od. 46,29 %	
Im *Verhältnis* zur *Versicherungssumme* beträgt der *Schaden*			circa 1,4 %			1,54 %	
An diesen *Gesamtschaden* von		526,070. —			564,780. —		
plus (für Kleinvieh)		13,333. —			15,343. —		
oder		539,403. —			580,123. —		
haben die Versicherungskassen an Schadenvergütungen 80 % angewiesen, nämlich		430,460. —	oder 1,1 %		463,605. —	oder 1,23 %	der Gesamt-Vers.-Summe.
An *Staats-* und *Bundessubventionen* wurden den Kreisen angewiesen bezw. in Aussicht gestellt:							
a. Aus dem kant. Versicherungsfonds:							
1. 20 % der Schadenvergütungen . .		86,086. 30			92,715. 50		
2. Als Anteil an den Erträgnissen des Versicherungsfonds		11,781. 90			11,197. 50		
3. Als Anteil an den Einnahmen aus dem Viehverkehrsgesetze		47,913. 06			46,283. —		
b. An Bundesbeiträgen		86,086. 30			92,715. 50	(mutmasslich)	
Mithin im ganzen		231,867. 56			242,911. 50		

trag von Fr. **220,694.** Diese Summe auf die Versicherungssumme von Fr. 37,000,000 verteilt, macht eine durchschnittliche Prämie von 59 Rp. vom Hundert Versicherungskapital. Dazu kommen die Verwaltungskosten mit circa 0,22 %.

Diese Rechnungsergebnisse sind in Nr. 3 des « Zürcher-Bauer », Jahrgang 1898, mit folgenden Bemerkungen begleitet:

« Bei einer Versicherungssumme von Fr. 37,000,000 ist es also im Jahre 1897 möglich gewesen, mit einer durchschnittlichen Prämienzahlung von 81 Rp., inklusive Verwaltungskosten, auf das Hundert der Versicherungssumme auszukommen. Dieser Prämiensatz ist nicht als zu hoch zu bezeichnen und kann vom Landwirt auch nicht als drückend empfunden werden. Wenn derselbe auch den in der Weisung zum Viehversicherungsgesetz enthaltenen, im Minimum auf 50 Rp. angegebenen Ansatz nicht unwesentlich überschreitet, so ist darauf hinzuweisen, dass sich eben auch die Zahl der Schadenfälle beinahe doppelt so hoch stellt, als in der Weisung angenommen wurde.

« Es sollte indessen künftig möglich sein, die Ausgaben ganz bedeutend zu reduzieren. Durch einfache, aber doch zweckentsprechende Verwaltung lässt sich jedenfalls da und dort noch etwas zu Gunsten der Kasse bezw. der Versicherten erübrigen. Ebenso liegt es nur im Interesse der Viehversicherung, wenn die versicherten Tiere nicht zu hoch eingeschätzt werden; denn dadurch wird der Viehbesitzer veranlasst, seinem Viehstand gehörige Pflege und genügenden Unterhalt zukommen zu lassen. Ist aber das Vieh hoch eingeschätzt, so hat derselbe viel weniger Interesse an der Gesundhaltung seines Viehstandes; er weiss, dass er im Schadenfall reichliche Entschädigung erhält. Eine Vergleichung der Zusammenstellungen über die 1896 und 1897 in die Versicherung aufgenommenen Tiere ergiebt, dass auch die Schatzungskommissionen der einzelnen Kreise offenbar zu dieser Erkenntnis gekommen sind; während die Zahl der versicherten Tiere im Jahr 1897 um rund 2300 Stück zugenommen hat, hat sich die Versicherungssumme um rund Fr. 2,000,000 reduziert.

« Das wesentlichste Mittel, eine Reduktion der Schadenvergütungen herbeizuführen, scheint mir jedoch eine rationelle Fleischverwertung zu sein; in dieser Beziehung wird vielerorts arg gesündigt. Die Leute wollen um alles billiges Fleisch essen und vergessen darob, dass sie an dem betreffenden Schaden ebenfalls partizipieren. Die Vorstände zeigen sich nur allzubald gewillt, dem Drängen der Mehrzahl von Landwirten um Ansetzung eines billigen Fleischpreises nachzugeben; der Vorstand soll seine Autorität voll und ganz wahren. Es ist in dieser Beziehung nur zu wünschen, dass die kantonale Aufsichtsbehörde, die Direktion des Innern, eine strenge Kontrolle ausübt. Dadurch wird es ihr mehr oder weniger möglich werden, das staatliche Institut der Viehversicherung vor Ausbeutung und Uebervorteilung ab Seite gewissenloser Viehbesitzer zu schützen; alle Vorstände, ja alle Viehbesitzer sollten es sich zur Pflicht machen, hierin die Direktion des Innern zu unterstützen. »

Aehnliche Rechnungsergebnisse weist der badische Viehversicherungsverband auf:

Derselbe umfasst nach dem Jahresbericht von 1896 119 Ortsviehversicherungsanstalten mit 44,407 Rindviehstücken, welche einen Gesamtversicherungswert von 11,979,180 Mark repräsentieren.

Die Schadenvergütung wird zu $^1/_4$ von der Ortsversicherungsanstalt und zu $^3/_4$ vom Verbande getragen. Die Einnahmen aus der Verwertung der geschlachteten Tiere werden in gleicher Weise geteilt.

Die tierärztliche Behandlung inklusive Kosten für die Heilmittel wird von der Ortsversicherungsanstalt getragen und betrug im Jahre 1896 im Durchschnitt 23 + 7 = 30 Pfennig pro 100 Mark Versicherungskapital oder 80 Pfennig pro Tierhaupt.

Es berechnete sich der thatsächliche

	örtliche Versicherungsaufwand durchschnittlich auf	Verbandsaufwand durchschnittlich auf
1893	70 Pf.	109 Pf.
1894	70 »	110 »
1895	69 »	95 »
1896	72 »	121 »
nach vierjährigem Durchschnitt .	70,25 Pf.	108,75 Pf.
	im ganzen 179 Pf.	

Zieht man von diesem Durchschnitt die tierärztliche Behandlung mit durchschnittlich 30 Pfennig ab, so ergiebt sich ein reiner Schaden von 149 Pfennig per 100 Mark Versicherungskapital = 1,49 % des Versicherungskapitals. Der zu deckende Schaden ist hier wohl um circa 0,2 % grösser, als im Kanton Zürich, weil die Fleischverwertung im Durchschnitt von vier Jahren nur **33,48** % beträgt. Durch die Inanspruchnahme des Reservefonds war es indes möglich, die Prämie in den vier Jahren 1893—1896 um durchschnittlich 43,5 Pfennig zu reduzieren. Sie betrug demnach im Durchschnitt der vier Jahre 1,35 % des Versicherungskapitals.

Wenn wir nun, gestützt auf diese thatsächlichen Rechnungsergebnisse, eine Berechnung für den Kanton Bern machen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Der Kanton Bern besitzt nach der Viehzählung vom Jahr 1896 276,409 Stück Rindvieh. Versicherungsfähig wären, wenn wir die gemäss dem vorliegenden Entwurf von der Versicherung auszuschliessenden Tiere in Abzug bringen, circa 250,000 Stück à Fr. 400 = Fr. 100,000,000 Versicherungskapital.

Der vorliegende Entwurf sieht das fakultative Obligatorium vor; infolgedessen wird es wohl nie dazu kommen, dass sämtliches Vieh, auch bei guter Entwicklung der Viehversicherungskassen, versichert wird, und könnten wir mit dem Resultat zufrieden sein, wenn $^4/_5$ = Fr. 80,000,000 versichert werden.

Bei der Annahme einer Verlustziffer von 3 %, einer Fleischverwertung von 45 % des Wertes der gefallenen Tiere und einer Beitragsleistung von 0,25 % des Versicherungskapitals, resp. im Maximum von je Fr. 50,000 von Seite des Kantons und des Bundes, ergiebt sich unter der Annahme der allmählichen Ausbreitung der Viehversicherung folgende Rechnung:

1. Fall:

Im ersten Jahre werden 20,000 Tiere mit durchschnittlich Fr. 400 Schatzung in die Viehversicherung aufgenommen.

20,000 Stück à Fr. 400 = . . .	Fr.	8,000,000
à 3 % = Gesamtschaden	Fr.	240,000
Durch die Fleischverwertung werden gedeckt 45 %	»	108,000
Es bleibt ein Gesamtschaden von .	Fr.	132,000
Davon werden gedeckt durch die Selbstversicherung 20 %	»	26,400
	Fr.	105,600
Beiträge des Kantons und des Bundes à je 0,25 % = 0,50 % des Versicherungskapitals	»	40,000
Demnach wären durch die Beiträge der Versicherten zu decken	Fr.	65,600

Auf das Versicherungskapital von Fr. 8,000,000 verteilt, ergiebt sich eine durchschnittliche Prämie für die Versicherten von **0,82** %.

2. Fall:

Nach 3—4 Jahren umfasse die Viehversicherung 50,000 Tiere mit einem Versicherungskapital von Fr. 20,000,000. Unter Annahme gleicher Verhältnisse wie oben beträgt nun der Staatsbeitrag:

a. Kantonaler Beitrag, 0,25 % des Versicherungskapitals, = ...	Fr.	50,000
b. Gleich hoher Bundesbeitrag = . .	»	50,000
	Fr.	100,000

Es kann somit der kantonale und Bundesbeitrag von je 0,25 % so lange entrichtet werden, als das Versicherungskapital Fr. 20,000,000 nicht überschreitet.

Ist letzteres der Fall, so tritt im Verhältniss zur Zunahme des Versicherungskapitals eine entsprechende prozentuale Reduktion des kantonalen und Bundesbeitrages, auf das Versicherungskapital bezogen, ein.

3. Fall:

Die Versicherung umfasse $^4/_5$ des gesamten Viehstandes des Kantons Bern, resp. ein Versicherungskapital von Fr. 80,000,000 à 3 % = Gesamtschaden Fr. 2,400,000

Durch die Fleischverwertung werden gedeckt 45 %	»	1,080,000
Es bleibt ein Gesamtschaden von .	Fr.	1,320,000
Hievon werden gedeckt durch die Selbstversicherung 20 %	»	264,000
	Fr.	1,056,000
Beiträge des Kantons und des Bundes je circa Fr. 50,000 = ...	»	100,000
Demnach wären durch die Beiträge der Versicherten zu decken	Fr.	956,000

oder auf das Versicherungskapital von Fr. 80,000,000 verteilt, ergiebt sich eine durchschnittliche Prämie für die Versicherten von **1,195** %. Dazu kommen noch die Kosten der örtlichen Verwaltung mit etwa 0,1 % des Versicherungskapitals.

Die in Art. 41 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Rückversicherungskasse hat vornehmlich die Aufgabe, solche lokale Versicherungsanstalten, welche durch ausserordentliche Schäden sehr stark beansprucht werden, zu unterstützen. Die Idee der Rückversicherung hat sich in allen Fällen, wo dieselbe in praktischer Weise verwirklicht wurde, in hohem Masse bewährt, so namentlich bei der Brandassekuranz.

Aber auch auf dem Gebiete des Viehversicherungswesens hat man mit der Rückversicherung durchschlagende Erfolge erzielt, wie dies aus den Jahresberichten des Badischen Viehversicherungsverbandes ersichtlich ist.

Die lokalen, resp. gemeindeweise organisierten Versicherungskassen leisten durch ihre Organisation und die in ihnen herrschenden Verhältnisse alles, was in Bezug auf den schwierigen Punkt der Aufsicht und der Kontrolle über den Wert der Versicherungsobjekte gefordert werden kann. Sie können in Schadenfällen mit unvergleichlicher Promptheit und Sicherheit fungieren; ihre Verwaltungskosten sind billig. Der einzige, und wie nicht abzuleugnen ist, bedeutende Fehler derselben liegt in ihrer Kleinheit, durch welche ein Ausgleich der Gefahr bei zahlreichen Schäden unmöglich gemacht wird. Wenn sich aber 50 oder 100 oder 500 oder mehr solcher Versicherungskassen zu einem grossen Rückversicherungsverbande zusammenthun, dann werden alle Vorzüge der

lokalen Versicherungsanstalten gewahrt und aufrecht erhalten und zu gleicher Zeit werden diejenigen Vorteile erzielt, welche nur eine grosse ausgedehnte Versicherung zu bieten im stande ist, ohne dass die früher geschilderten Nachteile einer grossen Versicherungsgesellschaft zu Tage treten können.

Es ist selbstredend, dass die Rückversicherungskasse erst dann einzutreten hat, wenn die Schäden die normale obere Grenze bedeutend übersteigen.

Jedoch muss die Einrichtung so getroffen werden, dass die Rückversicherungskasse an den eine gewisse Grenze überschreitenden Mehrschaden nur einen prozentualen Beitrag gewährt. Ganz verfehlt wäre es, ihr einfach die Vergütung eines gewissen Mehrschadens zu überbinden. Die Versicherten müssen an dem Mehrschaden stets interessiert sein.

Die Notwendigkeit der Rückversicherung wird auch hie und da bestritten mit dem Hinweis, dass nach der Vollziehungsverordnung des Bundesrates und unseres Gesetzesentwurfes die vom Bund und den Kantonen entschädigten Seuchenfälle von der Viehversicherung ausgenommen sind und infolgedessen die Schäden einen grössern Umfang nicht annehmen werden.

Dass diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist aus den Jahresberichten des badischen Viehversicherungsverbandes pro 1895 und 1896 und der Zusammenstellung der Schadenbeträge in den einzelnen Versicherungskreisen des Kantons Zürich pro 1896 zu entnehmen.

So schwankten die Schadenfälle im badischen Viehversicherungsverbande im Jahre:

		Im Durchschnitt.
1893	von 0,0— 6,55 %	2,84 %
1894	» 0,0—10,09 %	2,87 %
1895	» 0,0— 7,6 %	2,29 %
1896	» 0,0—10,17 %	2,76 %

Im Kanton Zürich schwankten die Schadensbeträge in % des Versicherungskapitals von 0,0—5,57 % beim Grossvieh, beim Kleinvieh sogar von 0,0—43,91 %.

Nach dem vorliegenden Entwurf tritt die Beitragspflicht der Rückversicherungskasse ein, sobald die zur Deckung des Schadens notwendigen *Prämienbeiträge der Versicherten* 1,5 % überschreiten.

Das Grundkapital der Rückversicherungskasse muss stets intakt bleiben.

Der Abschnitt VI « Rechnungsstellung » und Abschnitt VII « Liquidation » geben zu besondern Bemerkungen nicht Anlass.

Bern, im November 1899.

Der Direktor der Landwirtschaft:
J. Minder.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. Februar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Wünsche und Anregungen

des

Verbandes für Simmenthaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft,

sowie des

Verbandes bernischer Fleckviehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter

zum

Gesetzesentwurf

über die

Viehversicherung im Kanton Bern.

(November 1901.)

Die beiden kantonalen Viehzuchtverbände haben den Gesetzesentwurf über die Viehversicherung für den Kanton Bern je in ihren Vorstands- und Kommissionssitzungen getrennt beraten, um schliesslich in einer am 16. November in Thun stattgefundenen Versammlung beider Vorstände in gemeinsamer Beratung die Wünsche und Abänderungsanträge zu formulieren. Grundlegend für die Verhandlungen waren der Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 1900 und die Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission vom 13. Mai 1901.

Wir beehren uns, nachstehend das Resultat der gepflogenen Verhandlungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und unsere Wünsche und Anregungen den massgebenden Behörden zur gefl. Prüfung und Berücksichtigung zu empfehlen.

Die Mitglieder der beiden Verbandsvorstände begrüssen übereinstimmend die Einführung der Viehversicherung für den Kanton Bern auf Grundlage des vorgesehenen fakultativen Obligatoriums. *Wir betrachten dieselbe als ein vorzügliches Mittel zur Sicherstellung des enormen Kapitals, das in unseren Viehbeständen und insbesondere in der Rindviehhaltung angelegt ist, womit für zahlreiche Viehbesitzer allein ein ungestörter Betrieb derselben gesichert werden kann; wir begrüssen sie auch als ein wohlthätiges, den Bestrebungen gegenseitiger Hülfeleistung im Unglück entsprungenes Werk von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung.*

Leider bestehen in Kreisen der Viehbesitzer noch zahlreiche, dem Gesetze nicht besonders günstig gestimmte Bedenken, die vielfach auf Vorurteilen oder mangelhaftem Erfassen von Wesen und Zweck der Viehversicherung beruhen, so dass es unerlässlich sein wird, das Volk vor einer allfälligen Abstimmung in Wort und Schrift aufzuklären.

Wir fassen unsere Anregungen nach den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Abschnitten zusammen.

I. Errichtung der Versicherungskassen.

1. Der vorliegende Entwurf lässt im unklaren darüber, ob nach Eingang des bezüglichen Begehrens ein Verzeichnis *aller* Vieh- (z. B. auch blosse Kleinvieh- und Pferde-) oder nur der *Rindvieh*besitzer aufgenommen und wer von denselben zur ersten Versammlung eingeladen werden soll. Wir beantragen deshalb, es sei in Art. 1, litt. *a* und *b*, das Wort «Viehbesitzer» durch «*Rindviehbesitzer*» zu ersetzen, wonach nur diese

letzteren zur Gründungsversammlung eingeladen würden.

2. Nach der vorliegenden Fassung von Art. 3 der Anträge der grossrätlichen Kommission, welcher wir zustimmen, kann die Einführung der obligatorischen Viehversicherung für die Gemeinde beschlossen werden, wenn in der Gründungsversammlung zwei Drittel der «Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh» dafür stimmen. Sofern an dieser Versammlung nicht zwei Drittel *aller* Rindviehbesitzer teilnehmen, wird somit die Gründung einer Versicherungskasse bereits auf unbestimmte Zeit verunmöglicht. Wir empfehlen deshalb die Aufnahme eines ungefähr folgendermassen lautenden Zusatzes: *«Wenn die erste Versammlung wegen mangelhafter Beteiligung nicht beschlussfähig ist, so soll innerhalb Monatsfrist eine zweite Versammlung der Viehbesitzer einberufen werden, an welcher dann die stimmberechtigten Anwesenden mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden.»*

II. Organisation der Versicherungskassen.

Ausgehend von der Ueberzeugung, dass nach Annahme des Gesetzes die Ausbreitung der Viehversicherung in hohem Masse davon abhängig sein wird, ob die Versicherungskassen den örtlichen Verhältnissen richtig angepasst werden können, hoffen wir zuversichtlich, der endgültige Entwurf werde sich *auf die gesetzliche Regelung der unerlässlichen Punkte beschränken und die Organisation soweit thunlich den Statuten überlassen.* Insbesondere soll die Eigenart der Verhältnisse, wie sie der Viehzuchtbetrieb der Alpengebiete mit sich bringt, gebührend Berücksichtigung finden.

1. Das zu einer Berggemeinde gehörende Flächengebiet ist häufig ein sehr umfangreiches, und die Wohnungen liegen dementsprechend weit auseinander. Zahlreiche Gemeinden sind, diesen Verhältnissen Rechnung tragend, je in mehrere Viehinspektionskreise eingeteilt; beispielsweise zählt Diemtigen deren 7 und Reichenbach sogar 8. Mit Rücksicht auf den umfangreichen Viehverkehr ist eine wesentliche Verminderung derselben wohl kaum zulässig. Für den Fall, dass derartige Gemeinden einen einzigen Versicherungskreis bilden wollen — und in mancher Hinsicht ist dies gerade für jene Verhältnisse wünschenswert —, kann der im Entwurf vorgesehene Sekretär der Versicherungskasse *unmöglich* die Funktionen eines Viehinspektors für das ganze Gebiet derselben übernehmen. Das Gesetz sollte sich deshalb mit der Bestimmung, dass der Sekretär von Amtes wegen Viehinspektor des Versicherungskreises *oder einer Unterabteilung desselben* ist, begnügen.

2. Nach den dargelegten Verhältnissen scheint es nicht zu umgehen sein, dass zahlreiche Versicherungskreise je aus mehreren Viehinspektionskreisen bestehen. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Vorstand des Versicherungskreises höchstens 7 Mitglieder zählen darf und jeder Viehinspektionskreis in demselben vertreten sein soll, scheint es uns möglich, dass *alle* Sitze im Vorstande durch die Viehinspektoren allein schon besetzt werden, bezw. für dieselben kaum ausreichen dürften. *Es soll deshalb den Statuten überlassen bleiben, die Zahl der Vorstandsmitglieder, sowie auch die Zusammensetzung der Schatzungskommission zu bestimmen.*

Wenn das Gesetz in seinen Bestimmungen eine ausreichende und zuverlässige Viehverkehrskontrolle sichert, so hat es seinen Zweck erfüllt. Die technische Organisation derselben muss von Fall zu Fall den örtlichen Verhältnissen angepasst und somit den Statuten überlassen bleiben.

3. Im ferneren erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass unseres Erachtens im Gesetze ausdrücklich bestimmt werden sollte, *dass die Mitglieder der Versicherungskasse den, bezw. die Viehinspektoren zu wählen haben.*

III. Umfang der Versicherung, Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung.

1. Nach Art. 17 umfasst die Versicherung alles Rindvieh, welches in einer Gemeinde, resp. in einem Versicherungskreis «*bleibend eingestellt*» ist. Hier erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Alpweide-Betrieb, sondern auch die Aufätzung des in den zahlreichen Heuschobern und Scheunen eingelagerten Futters eine häufige Dislozierung der Tiere notwendig macht. Es kann deshalb sowohl zur Sommers-, als zur Winterszeit der Fall eintreten, dass das Rindvieh desselben Besitzers sich zu gleicher Zeit in zwei oder mehreren Gemeinden, bezw. Versicherungskreisen befindet. In manchen Viehzuchtbetrieben der Alpengebiete kennt man Vieh, das an ein und demselben Orte auch nur einigermassen längere Zeit «bleibend eingestellt» wäre, kaum. Im übrigen scheint uns im strengen Wortlaute der Art. 17 und 7 auch ein Widerspruch zu bestehen. *Diese eigenartigen Verhältnisse sollten im Gesetze entsprechend berücksichtigt und in nicht misszuverstehender Weise geregelt werden.*

2. Mit Rücksicht auf den hohen Wert, welchen gesunde Kälber guter Abstammung schon in den ersten Tagen nach der Geburt repräsentieren, herrscht in den hauptsächlich Viehaufzucht treibenden Gegenden das Bedürfnis, auch solche Tiere versichern zu können. Es wurde deshalb seitens der Vertreter des Oberlandes übereinstimmend der Wunsch geäussert, die Festsetzung einer unteren Altersgrenze den Statuten vorzubehalten, bezw. dieselbe auf zwei Monate herabzusetzen. Die Vertreter des Unterlandes dagegen hatten zu schwere Bedenken gegen die Aufnahme ganz junger Tiere und sprachen sich für Festhaltung an der im Gesetze vorgesehenen unteren Altersgrenze von vier Monaten aus, ohne jedoch gegen eine allfällige Herabsetzung derselben auf zwei Monate in Opposition zu treten.

3. Die nach Art. 22 in einem allfälligen Streitfalle betreffend Ausschluss einzelner Viehbesitzer von der Versicherung für die Landwirtschaftsdirektion vorbehaltene Entscheidung, würde unseres Erachtens zweckmässiger einem dreigliedrigen Schiedsgerichte zugeteilt. Gegebenenfalls wird sich der Entscheid in letzter Linie auf eine gründliche Kenntnis der örtlichen Verhältnisse stützen müssen, welche man von dem in Bern wohnenden Landwirtschaftsdirektor kaum für jeden Fall voraussetzen darf. Wir schlagen deshalb vor, *es sei hiefür ein dreigliedriges Schiedsgericht einzusetzen, in welchem der zuständige Regierungsstatthalter den Vorsitz hat.* Die beiden übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung je für eine ordentliche Amtsdauer im voraus gewählt und dürfen nicht Mitglieder der Versicherungskasse sein.

4. *Art. 25* (bezw. 24 der Anträge der grossrätlichen Kommission) *soll gestrichen und die Regelung der Untersuchung der in den Versicherungskreis eingeführten Tiere den Statuten überlassen bleiben*, wovon in Art. 33 Vormerk genommen werden kann. Es ist abermals die grosse Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, insbesondere der Alpengegenden, die uns diesen Antrag aufgedrängt hat. Die Regelung dieser Angelegenheit darf mit Rücksicht auf das grosse Interesse, das *jeder* Viehbesitzer am Gedeihen des Unternehmens hat, ohne jedes Risiko der einzelnen Versicherungskasse überlassen werden.

IV. Einschätzung, Prämienentrichtung und Schadenvergütung.

1. In Uebereinstimmung mit der grossrätlichen Kommission *beantragen wir Streichung der Art. 27, 28, 29 und 30* und stimmen der Auffassung der letzteren bei, *wonach die Prämienzahlung einheitlich nach der Stückzahl oder nach der Schatzungssumme erfolgen kann.*

2. Mit Rücksicht auf den hohen Wert zahlreicher, insbesondere männlicher Zuchttiere, beantragen wir, an der im Gesetze vorgesehenen Maximal-Schatzungssumme (in diesem Falle bei eintretender Schlachtung, was noch näher zu präzisieren ist) von Fr. 800, bezw. Fr. 1000 *nur dann festzuhalten, wenn nach der Stückzahl eine einheitliche Prämie entrichtet wird. Erfolgt die Prämienzahlung dagegen nach der Schatzungssumme, so soll dieselbe erhöht, bezw. für die Statuten freigegeben werden.* Die Besitzer sehr wertvoller *Zuchttiere* sind gerne geneigt, eine höhere Prämie zu entrichten, machen jedoch auf eine dem wirklichen Werte einigermassen angemessene Entschädigung Anspruch im Schadensfalle.

3. Zu Art. 31 (bezw. Art. 29 der Anträge der grossrätlichen Kommission) *beantragen wir Streichung von Alinea 3*, lautend: «Wenn an Stelle eines veräusserten oder abgegangenen Stückes im Versicherungsjahr ein neues Stück angeschafft wird, so ist der Beitrag für den Rest des Jahres bloss vom allfälligen Mehrwert des neuen Stückes zu leisten.»

Wir erreichen durch die Bestimmung, dass für jedes, auch nur während eines Teiles des Jahres versicherte Tier die *ganze* Jahresprämie entrichtet werden muss, *eine bedeutende Vereinfachung der Rechnungsführung.*

Sollte dagegen an dem Alinea 3 des Art. 29 der Anträge der grossrätlichen Kommission (diese hat «abgegangene» mit Recht gestrichen) festgehalten werden, so müssten doch unter allen Umständen für die *selbst aufgezogenen, ins versicherungspflichtige Alter eintretenden Tiere die gleichen Rechte punkto Prämienzahlung bestehen, wie für solche, die zugekauft worden sind.*

4. Nach Art. 34 ist die Uebernahme der Versicherung für den durch *Brandfall* verursachten Schaden durch die Versicherungskassen unstatthaft. *Sofern thunlich, beantragen wir, es sei den einzelnen Versicherungskassen freizustellen, auch die Versicherung der Tiere gegen Feuersgefahr und Blitzschlag zu gestatten.* Es sind abermals die Verhältnisse mancher Alpengebiete, die uns eine derartige Möglichkeit als sehr wünschenswert erscheinen lassen. Die leichte Holzkonstruktion der Viehställe auf den Alpen und die häufig notwendig werdende Dislozierung der Tiere bedingen *unverhältnismässig* hohe Prämien für die Brandversicherung der Viehhabe. Erfahrungsgemäss stehen die hohen Prämien in keinem Verhältnis zu der geringen Feuersgefahr im überwiegenden Teile der Berneralpen. Die Folge hievon ist die, dass ein sehr hoher Prozentsatz der Tiere überhaupt nicht versichert ist. Es tritt somit das Bedürfnis nach einer Versicherung der Tiere gegen Brandschaden hier offenkundig zu Tage. Eine eingehende Prüfung dieser Angelegenheit liegt somit in ihrer grossen Wichtigkeit hinreichend begründet.

5. Wir beantragen auch *Streichung von Art. 37*, mit Ueberweisung an die Statuten der einzelnen Versicherungskassen, und stützen uns hiebei im wesentlichen auf die für Art. 24 angeführte Begründung.

6. Die in Fällen von Rausch- und Milzbrand gewährten Entschädigungen, welche Krankheiten in der Versicherung nicht inbegriffen sind, stehen meist in keinem Verhältnis zum wirklichen Werte der notgeschlachteten Tiere. Eine zweckdienlichere Regelung dieser Entschädigungspflicht erscheint aber um so dringlicher, als die erforderlichen Barmittel vorhanden und hiefür bestimmt sind. *Wir wünschen deshalb dringend, dass mit dem Viehversicherungsgesetz auch das seit Jahren vorbereitete Gesetz betreffend Entschädigung der Milz- und Rauschbrandfälle vom Grossen Rat zur Beratung gezogen werde.*

V. Aufsicht und Beitragspflicht des Staates.

Die in Art. 40 der Anträge der grossrätlichen Kommission vorgesehenen Staatsbeiträge *erachten wir als das Minimum der finanziellen staatlichen Unterstützung, welche die Annahme und eine gedeihliche Entwicklung der Viehversicherung im Kanton Bern zu sichern vermag.*

Wie leicht ersichtlich bleiben durch unsere Wünsche und Anregungen die im Gesetzesentwurfe vorgesehenen Grundlagen der Versicherung unberührt oder werden doch nur unwesentlich modifiziert. Dieselben zielen vielmehr dahin, den einzelnen Versicherungskassen etwas mehr Freiheit in der Aufstellung der Statuten einzuräumen, damit die Organisation von Fall zu Fall den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen thunlichst angepasst werden kann. Insbesondere die Eigenartigkeit der viehzüchtlichen Verhältnisse mancher Berggegenden gebietet dringend eine angemessene Berücksichtigung der hierauf gerichteten Bestrebungen.

Je mehr das Gesetz dem Grundsatz huldigt, dass in den Grundlagen der Viehversicherung Einheit walten müsse, in der Ausführung dagegen Freiheit bestehen soll, in um so höherem Masse wird es seinen Zwecken entsprechen können.

Zum Schlusse empfehlen wir den hohen Behörden unsere Vorschläge nochmals einer wohlwollenden Aufnahme und eingehender Prüfung.

Bern, den 16. November 1901.

Namens beider Verbandsvorstände:

Das Tagesbureau:

Der Präsident:

J. G. Schmid.

Der Sekretär.

J. Käppeli.

Entwurf des Regierungsrates
vom 27. Februar 1900/21. November 1901.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission.
(13. Mai 1901.)

Gesetz

über die

Viehversicherung

für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

zum Zwecke der Förderung und Durchführung der Viehversicherung, speziell der Rindviehversicherung, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Errichtung der Viehversicherungskassen.

Art. 1. Sofern zehn Rindviehbesitzer in einer Einwohnergemeinde beim Gemeinderat die Errichtung einer Viehversicherungskasse verlangen, so hat der letztere:

a. Ein Verzeichnis aller Viehbesitzer in der Gemeinde aufzunehmen mit Ausschluss der berufsmässigen Viehhändler;

b. diese Viehbesitzer brieflich oder durch öffentliche Ausschreibung mindestens acht Tage zum voraus unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Beschlussfassung, sowie der Folgen des Nichterscheinens zu einer Versammlung einzuladen, welche über die Errichtung einer Viehversicherungskasse Beschluss fassen soll.

Bei Gemeinden mit weniger als zwanzig Viehbesitzern kann das Verlangen nach Errichtung einer Viehversicherungskasse von der Hälfte der Viehbesitzer gestellt werden.

Art. 2. Der Gemeinderatspräsident eröffnet und leitet die Versammlung; der Gemeinderatsschreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen.

Art. 3. Wenn an dieser Versammlung mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh, welche zugleich mehr als die Hälfte des Rindviehbestandes besitzen, für die Errichtung einer Viehversicherungskasse stimmt, so ist dieser Beschluss

Art. 3. Wenn an dieser Versammlung zwei Drittel der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh für die Errichtung einer Viehversicherungskasse stimmt, so ist dieser Beschluss für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

Art. 4. Rekurse gegen einen derartigen Beschluss sind zu behandeln wie Gemeinderekurse.

Art. 5. Hat sich die erforderliche Mehrheit für die Errichtung einer Viehversicherungskasse ausgesprochen, so bestellt die Versammlung im weitern eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und ist verpflichtet, binnen zwei Monaten eine neue Versammlung der Viehbesitzer einzuberufen und derselben den von ihr ausgearbeiteten Entwurf der Statuten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 6. In dieser Versammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Viehbesitzer ohne Rücksicht auf die Grösse des Viehstandes.

Nach Annahme der Statuten wird sofort zur Wahl des Vorstandes für die erste Amtsperiode geschritten.

Art. 7. Zur Erleichterung der einheitlichen Durchführung der Viehversicherung erlässt der Regierungsrat eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten, welche den jeweiligen lokalen Verhältnissen, besonders auch für die Jungviehsömmerung ausserhalb des Versicherungsrayons angepasst werden können.

Die Statuten der einzelnen Versicherungskreise unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 8. Mit der Annahme der Statuten und der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist die Versicherungskasse errichtet. Dieselbe ist eine juristische Person gemäss Art. 719 O. R. und Satz. 27 C. G. und kann unter ihrem eigenen Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht treten.

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Statuten können eine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen.

Art. 9. Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehstand haben, um eine eigene Versicherungskasse zu bilden, können mit andern Gemeinden sich vereinigen, beziehungsweise durch Beschluss des Regierungsrates vereinigt werden. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet mit grossem Viehstand kann der Regierungsrat eine Teilung der Gemeinde in mehrere Versicherungskreise gestatten, sofern dies für die Kontrolle thunlich erscheint.

II. Organisation der Viehversicherungskassen.

Art. 10. Die Organe der Viehversicherungskasse sind:

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Schätzungskommission,
4. die Rechnungsrevisoren.

Art. 11. Jeder Versicherungskreis hat eine eigene Versicherungskasse mit selbständiger Verwaltung.

Die Generalversammlung der versicherten Viehbesitzer ist das oberste Verwaltungsorgan der Versiche-

rungskasse. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal und zwar im Monat Januar statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Sechsteils der versicherten Viehbesitzer kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

In der Generalversammlung hat jeder versicherte Viehbesitzer je eine Stimme. Vertretung durch einen Bevollmächtigten — volljährigen Sohn oder ein anderes Mitglied — ist zulässig, jedoch nur für *eine* Stimme.

Ueber die Einberufung, die Kompetenzen und die Verhandlungen der Generalversammlung werden die Statuten die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 12. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und ein bis drei Beisitzern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er besorgt die Geschäftsführung der Viehversicherungskasse und überwacht insbesondere den richtigen Vollzug der Statuten.

Präsident und Sekretär führen die verbindliche Unterschrift namens der Viehversicherungskasse.

Besteht der Versicherungskreis aus zwei oder mehreren Viehinspektionskreisen, so sollen dieselben durch die betreffenden Viehinspektoren im Vorstande vertreten sein.

Art. 13. Der Kassier besorgt die notwendigen Einnahmen und Ausgaben.

Der Sekretär führt die für die Verwaltung erforderlichen Bücher und Kontrollen. Er ist von Amtes wegen Viehinspektor des Versicherungskreises. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Regierungsstatthalter.

Die Statuten bestimmen die Art und Höhe der vom Kassier zu leistenden Kaution. Für die Stelle eines Sekretärs-Viehinspektors können auch tüchtige Personen ohne Viehbesitz ernannt werden.

Art. 14. Die Schatzungskommission wird in der Regel gebildet aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten und Sekretär des Vorstandes; statt der beiden ersten können auch andere Versicherte in die Schatzungskommission gewählt werden. In Verhinderungsfällen funktionieren die übrigen Vorstandsmitglieder als Ersatzmänner.

Die Schatzungskommission besorgt nach besonderer Instruktion die Einschätzungen und Abschätzungen der Tiere.

Art. 15. Ausnahmen von der in Art. 12 bis 14 bestimmten Organisation des Vorstandes der Versicherungskasse bedürfen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

Art. 16. Die Rechnungsrevisoren überwachen und prüfen die Rechnungsführung und erstatten über ihren Befund der Generalversammlung schriftlichen oder mündlichen Bericht.

Art. 17. Jeder versicherte Viehbesitzer ist gehalten, ein ihm übertragenes Amt, mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs und Viehinspektors, für die Dauer einer Amtsperiode zu übernehmen. Die Statuten bestimmen die Fälle begründeter Ablehnung und die Folgen unbegründeter Weigerung, ebenso die besonderen Kompetenzen und Pflichten, sowie die Entschädigung der Organe der Versicherungskasse.

III. Umfang der Versicherung, Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung.

Art. 18. Die Versicherung umfasst alles Rindvieh, welches in einer Gemeinde resp. in einem Versicherungskreis bleibend eingestellt ist. Krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter vier Monaten ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können auch Schweine und Ziegen in die Versicherung aufgenommen werden. Die Statuten sollen hierüber nähere Vorschriften aufstellen.

Art. 19. In den Versicherungskreis eingeführte Kühe, welche über 10 Jahre alt sind, dürfen nicht in die Versicherung aufgenommen werden.

Art. 20. Handelsvieh kann von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Art. 21. Durch Beschluss der Generalversammlung können einzelne Viehbesitzer von der Versicherung dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere stattfinden wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung der Viehhabe eines Viehbesitzers oder wegen des besonders hohen Grades der Verlustgefahr, welcher ein Viehbesitzer aus irgend einem Grunde, z. B. infolge schlechter Behandlung seiner Tiere, unterliegt.

Im Streitfall entscheidet die Landwirtschaftsdirektion endgültig darüber, ob genügende Ausschlussgründe vorhanden sind oder nicht.

Art. 22. Die gemäss diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei andern Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert werden.

Art. 23. Die Versicherung eines Tieres beginnt mit dessen Eintragung in das Versicherungsverzeichnis und dauert, die Fälle des Ausschlusses und des Schadens ausgenommen, bis zum Verkauf oder der Entfernung desselben aus dem Versicherungskreise.

Art. 24. Jedes in den Versicherungskreis eingeführte versicherungspflichtige Tier ist vor der Eintragung in das Versicherungsverzeichnis durch den Viehinspektor oder ein anderes Mitglied der Schatzungskommission auf den Gesundheitszustand insbesondere auf Perlsucht (Tuberkulosis) zu untersuchen. Wird das Tier krankheitsverdächtig befunden, so ist auf Kosten des Versicherungskreises eine tierärztliche Untersuchung anzuordnen. Wird das Tier krank befunden, so ist dessen Aufnahme in die Versicherung zu verweigern.

Art. 25. Ist ein versichertes Tier der Perlsucht (Tuberkulosis) verdächtig, so ist der Viehbesitzer verpflichtet, dem Vorstand des Versicherungskreises sofort Anzeige zu machen, behufs Anordnung der tierärztlichen Untersuchung, welche auf Kosten der Versicherungskasse zu geschehen hat.

Die Folgen der Unterlassung der Anzeige werden in den Statuten bestimmt.

Wird das Tier tuberkulös befunden und liegt Gefahr der Ansteckung von Menschen und Tieren vor, so hat der Vorstand die Abschlachtung anzuordnen.

Anträge der grossrätlichen Kommission.

IV. Einschätzung, Prämienentrichtung und Schadenvergütung.

Art. 26. Die Beiträge der Versicherten werden je nach dem Ermessen der Versicherungsgemeinde nach dem Schatzungswert oder nach der Stückzahl entrichtet. Im ersten Falle erfolgt die Wertung der Tiere mindestens einmal im Jahre durch eine Schatzungskommission. Bis zur nächsten ordentlichen Einschatzung gilt die unter Mitwirkung des Viehinspektors vorgenommene Selbsttaxation des Eigentümers. Der Schatzungswert, beziehungsweise die Stückzahl der versicherten Tiere, ist ordentlicherweise innert den ersten acht Tagen des Rechnungsjahres und ausserordentlicherweise bei der Anmeldung eines oder mehrerer Tiere zur Versicherung dem Sekretär-Viehinspektor anzugeben.

Art. 27. Weibliche Tiere dürfen nicht mit mehr als Fr. 800, männliche nicht mit mehr als Fr. 1000 eingeschätzt werden.

Art. 28. Jedes Mitglied der Versicherungskasse bezahlt ein Eintrittsgeld von ½ % der Versicherungssumme, oder, wo die Prämie nach der Stückzahl entrichtet wird, zwei Franken per Stück Rindvieh. Das Eintrittsgeld wird zur Anlage und Aeuffnung des Reservefonds verwendet.

Art. 29. Die ordentlichen, nach dem Schatzungswerte der versicherten Tiere bemessenen Jahresbeiträge betragen mindestens 50 Cts. per Fr. 100 Versicherungssumme.

Für jedes versicherte Stück ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen.

Wenn an Stelle eines veräusserten im Versicherungsjahr ein neues Stück angeschafft wird, so ist der Beitrag für den Rest des Jahres bloss vom allfälligen Mehrwert des neuen Stückes zu leisten, dagegen findet eine Rückzahlung der Prämien nicht statt.

Gemeinden, welche ihre Jahresbeiträge nach der Stückzahl bemessen, beziehen eine Minimalprämie von zwei Franken per Stück.

Art. 30. In der ordentlichen Generalversammlung werden die notwendigen Nachschüsse bestimmt. Es ist den einzelnen Versicherungskassen gestattet, bei denjenigen Mitgliedern, welche im letzten Jahr Schadenvergütungen erhalten haben, Zuschläge zu machen, gemäss den in den Statuten festgesetzten Grundsätzen.

Allfällige Ueberschüsse des Rechnungsjahres fallen in den Reservefonds.

Eine Reduktion der Jahresprämie unter 50 Ct. per Fr. 100 Versicherungssumme, resp. Fr. 2 per Stück Rindvieh, darf von der Generalversammlung erst dann beschlossen werden, wenn der Reservefonds 5 % der Versicherungssumme, resp. Fr. 20 per Stück ausmacht.

Art. 31. Ueber andere Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere die Anzeigepflicht bei Neueinstellung versicherungsfähiger oder Veräusserung und Aufenthaltsveränderung versicherter Tiere, bei Umstehen, Unfall oder Erkrankung, über die Pflege und Behandlung erkrankter Tiere und sofortige Schatzung, über Notschlachtung, sowie über Zuwiderhandlungen und deren Ahndung sind in den Statuten bestimmte Vorschriften aufzustellen.

Anträge der grossrätlichen Kommission.

Art. 32. Die Versicherungskasse leistet nach Massgabe des Art. 34 und der Statuten den Versicherten Ersatz für den Schaden, welchen sie erleiden durch Krankheit oder Unfall der versicherten Tiere in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung derselben, sowie für den durch Umstehen versicherter Tiere erlittenen Schaden.

Von den Entschädigungsansprüchen sind ausgeschlossen die Verluste von versicherten Tieren, welche durch Brandfall oder durch solche Seuchenkrankheiten umkommen, für welche der Bund und der Kanton besondern Ersatz gewähren.

Art. 33. Im Schadenfall ist der Wert des Tieres durch eine neue Schatzung festzustellen. Der Abschatzung soll der Wert des Tieres vor der den Schaden verursachenden Krankheit oder dem Unfall zu Grunde gelegt werden.

Bei Versicherungskassen, welche das Vieh mindestens zweimal im Jahr einschätzen, findet eine Abschatzung im Schadenfall nicht statt.

Versicherungskassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahr einschätzen, sind zu einer Abschatzung im Schadenfalle nicht verpflichtet.

Art. 34. Die Schadenvergütung wird in der Weise berechnet, dass vom Schatzungswert des Tieres der Erlös aus den verwertbaren Teilen in Abrechnung fällt und vom Rest dem Versicherten 80 % ausbezahlt werden.

Die Ausbezahlung der Entschädigung hat innerhalb zehn Tagen, vom Schadenfall an gerechnet, auf Beschluss des Vorstandes zu erfolgen. Will der letztere die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise bestreiten, so hat er dem Versicherten innerhalb gleicher Frist davon Kenntnis zu geben und gleichzeitig eine Generalversammlung zur Entscheidung des Falles einzuberufen.

Art. 35. Ueber den Modus der Verwertung des Fleisches etc. der gefallenen Tiere sind in den Statuten bestimmte Vorschriften aufzustellen.

Art. 36. Der Anspruch auf Entschädigung fällt ganz oder teilweise weg:

a. wenn nach Erkrankung nicht ein patentierter Tierarzt zugezogen wird, Notfälle ausgenommen;
b. wenn der Unfall oder die Krankheit, welche den Tod herbeiführte, die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege oder sonstiger fahrlässiger Behandlung oder von Misshandlung seitens des Viehbesitzers oder derjenigen Personen war, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut wurde;
c. wenn die Tiere anderswo versichert waren;
d. in andern durch die Statuten bestimmten Fällen.

Art. 37. Bestehen Zweifel über die Todesursache, so hat die Schatzungskommission eine Sektion anzuordnen.

Art. 38. Das aus dem Versicherungskreise zum Zwecke der Sömmerung auf die Alpen verbrachte, sowie das für die Winterung dislozierte Vieh bleibt in der Versicherung eingeschlossen. Die Schatzung der Sömmerungstiere findet unmittelbar vor der Alpauffahrt durch den Eigentümer und den Viehinspektor unter Herbeiziehung eines Tierarztes statt. Letztere Schatzung ist für die Bemessung einer allfälligen Entschädigung massgebend.

Die Generalversammlung der Viehbesitzer ist befugt, in Rücksicht auf die erhöhte Gefahr, welcher Alpvieh ausgesetzt ist, die Prämienansätze für diese Tiere zu

Anträge der grossrätlichen Kommission.

erhöhen; es darf indessen der Zuschlag 20 % der ordentlichen Prämie nicht übersteigen. Die Statuten sollen hierüber die nähern Bestimmungen enthalten.

V. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.

Art. 39. Die Viehversicherungskassen und ihre Organe stehen unter Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion. Derselben ist jährlich ein Exemplar der Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Gegen alle Beschlüsse der Generalversammlung kann binnen sechs Tagen bei der Landwirtschaftsdirektion schriftlich Beschwerde geführt werden.

Der Entscheid dieser Behörde ist ein endgültiger und, insofern es sich um Geldleistungen der Mitglieder handelt, im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbar.

Art. 40. Der Staat unterstützt die Viehversicherungskassen durch Zuwendung:

a. der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet;
b. des Zinsertrages auf dem gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 bisher angesammelten Viehversicherungsfonds;
c. des Ertrages eines zu erlassenden Viehversicherungsgesetzes;
d. des Bundesbeitrages.

Der Staatsbeitrag beträgt im Maximum Fr. 2 per Stück Rindvieh oder 40 Rp. per Stück Kleinvieh. Dieses Maximum wird so lange entrichtet, als die sub litt. *a—d* erwähnten Hülfsmittel hiefür ausreichen. Sollte infolge grösserer Ausdehnung der Viehversicherungskassen dieser Staatsbeitrag zu Ausrichtung des Maximums nicht mehr genügen, so wird die Beitragsquote entsprechend reduziert.

Art. 40. An die Viehversicherungskassen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von einem Franken per versichertes Stück Rindvieh.

Hiezu verwendet der Staat zunächst folgende Einnahmen:

a. die Einnahmen aus dem Erlös der Viehgesundheitsscheine vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an;
b. den Ertrag aus dem gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 angesammelten Viehversicherungsfonds, soweit derselbe in Ausführung von Art. 41 nicht in Anspruch genommen wird;
c. die Einnahmen aus einem vom Volke angenommenen Viehverkehrsgesetz;
d. der Rest wird durch die Staatskasse gedeckt.

Art. 40 b. Zum Zwecke der Speisung des Reservefonds der Viehversicherungskassen wird an jede neu gegründete Viehversicherungskasse aus dem Ertrag des Viehversicherungsfonds ein einmaliger Beitrag von Fr. 0,25 per Fr. 100 Versicherungskapital, resp. Fr. 1 per versichertes Stück Rindvieh geleistet.

VI. Rechnungsstellung.

Art. 41. Die Einnahmen der Versicherungskassen sind:

a. die Beiträge der Versicherten;
b. die Zinse des Reservefonds der Versicherungskassen;
c. der Staatsbeitrag;
d. die allfälligen Beiträge der Gemeinden;
e. die ausserordentlichen Zuschüsse aus dem Reservefonds der Viehversicherungskassen.

Das Rechnungsjahr schliesst für die Viehversicherungskassen mit 30. November ab. Bis zum 15. Dezember hat der Kassier nach hiefür aufgestelltem Formular zu Handen des Vorstandes schriftlich Rechnung zu stellen.

Nach Abnahme durch die Generalversammlung ist die Rechnung der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzusenden. Die Rechnung soll mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten zur Einsicht der Mitglieder aufgelegt werden.

Die Buchführung und das Rechnungswesen sollen einheitlich sein.

Art. 42. Allfällige Bussen fallen in den Reservefonds der Viehversicherungskasse.

VII. Auflösung und Liquidation.

Art. 43 Zur Auflösung einer Viehversicherungskasse ist die gleiche Mehrheit wie zur Errichtung derselben erforderlich (Art. 3 hievor).

Von abwesenden oder nicht stimmenden Mitgliedern wird angenommen, dass sie gegen die Auflösung stimmen.

Ein bei Auflösung der Anstalt vorhandenes Vermögen wird bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt.

Wird innerhalb zehn Jahren, vom Auflösungsbeschluss an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreis eine neue Versicherungsanstalt mit im wesentlichen ähnlichem Zwecke gegründet, so fällt das Vermögen nebst Zinsen derselben zu und ist in erster Linie zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden.

Wenn innert der erwähnten Frist keine solche Anstalt entsteht, so fällt das Vermögen dem kantonalen Viehversicherungsfonds als Eigentum anheim.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 44. So lange die Einnahmen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes eine vollständige Verwendung nicht finden, fällt der Ueberschuss in den kantonalen Viehversicherungsfonds.

Art. 45. Der Regierungsrat wird die Vorschriften für die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die nötigen Uebergangsbestimmungen erlassen.

Art. 46. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 21. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge der grossrätlichen Kommission.

Art. 43. Zur Auflösung einer Viehversicherungskasse bedarf es der Zustimmung von $^2/_3$ der Mitglieder.

Zweites Alinea ist zu streichen.

Bern, den 13. Mai 1901.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Jenny.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum Dekret betreffend

die Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion.

Geehrte Herren!

In den letzten Jahren und namentlich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893, des kantonalen Gesetzes betreffend die Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 25. Oktober 1896, sowie des Dekrets betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898, haben die Geschäfte der Landwirtschaftsdirektion an Umfang und Bedeutung in solch ausserordentlichem Masse zugenommen, dass einerseits die Errichtung eines förmlichen *Sekretariates* am Platze eines bisherigen, nach aussen hin unverantwortlichen sogenannten Kanzleichefs, gleich wie auf andern Direktionen, gerechtfertigt und ein Gebot der Billigkeit geworden ist und anderseits das gegenwärtige Kanzleipersonal, bestehend nebst dem Kulturtechniker aus drei Angestellten inklusive Kanzleichef, einer prompten Arbeitsleistung auf die Dauer nicht mehr zu genügen vermag. Trotz unausgesetzter Thätigkeit und Anstrengungen zu beförderlicher Erledigung der vorkommenden Arbeiten langen doch fast täglich Reklamationen ein wegen verzögerter Begleichung von Prämiengutscheinen, von Rechnungen für kreistierärztliche Funktionen und dergleichen mehr und dieser unerquickliche Zustand erreicht seinen Höhepunkt insbesondere in Seuchenzeiten, wo die Korrespondenz mit den betreffenden Behörden und Gesundheitspolizeiorganen jede andere Bureauthätigkeit nahezu ausschliesst.

Einen wesentlichen Teil der Geschäftslast beansprucht neben dem Viehprämierungswesen, die Viehseuchenpolizei. Diese nimmt im staatlichen und volkswirtschaftlichen Leben eine immer wichtigere und hervorragendere Stellung ein, da immer mehr Anforderungen an dieselbe gestellt werden. Durch die Eröffnung der internationalen Verkehrswege — Gotthardbahn, Arlbergbahn etc. — hat der Viehverkehr einen ungeahnten Aufschwung erhalten, damit sind aber auch die Gefahren von Seucheneinschleppungen vermehrt worden. Wir halten es für überflüssig, hier des Näheren auf die Verheerungen und Schädigungen, welche z. B. die Maul- und Klauenseuche anrichtet, einzutreten. Der Schaden, den unsere Landwirtschaft und Viehzucht treibende Bevölkerung und indirekt das ganze Land durch diese Seuche leidet, ist so enorm, dass wir uns verpflichtet fühlen, alles aufzubieten, um künftighin solchen Schädigungen, wenigstens soweit es die gesetzlichen Vorschriften gestatten, rasch und sicher vorbeugen zu können.

Als das hiezu geeignetste Mittel erscheint uns die Schaffung der Stelle eines Kantonstierarztes, d. h. einer fachmännischen Beamtung, wie solche bereits in verschiedenen Kantonen, z. B. St. Gallen, Graubünden, Baselstadt, Appenzell I./R., Zug, Neuenburg, Waadt, Genf und Tessin besteht und zwar mit sehr gutem Erfolge. In

den drei erstbezeichneten Kantonen ist der Kantonstierarzt ein ständiger Beamter, während ihm in den andern Kantonen die Ausübung der Praxis erlaubt ist.

Unsern Bedürfnissen entsprechend, hätte sich der Kantonstierarzt vor allem aus mit der Viehseuchenpolizei zu beschäftigen. Schon oft hat sich bei uns der Mangel einer solchen durchaus unabhängigen, der Landwirtschaftsdirektion unterstellten und immerwährend zu deren freien Disposition stehenden Amtsstelle schwer fühlbar gemacht und hätte sich bei aufgetretenen Seuchefällen nicht Herr Professor Hess von der hiesigen Tierarzneischule in bereitwilligster Weise als kantonaler Kommissär verwenden lassen, so wäre die Landwirtschaftsdirektion bezüglich der zu treffenden Bekämpfungsmassnahmen viel und oft in bitterster Verlegenheit gewesen. Auf diese verdankenswerte Mithülfe ist aber für die Zukunft nicht sicher zu zählen.

Im weitern steht vor der Thür die Viehversicherung, zu deren Durchführung der Kantonstierarzt vorzügliche Dienste leisten könnte; ferner wird über kurz oder lang auch eine mit der gegenwärtigen Gesetzgebung in Einklang zu bringende Revision des Dekrets über die Haustierpolizei vom 9. März 1882 an Hand genommen werden müssen, wozu fachmännischer Rat ebenfalls von Nöten sein wird.

Die dem Kantonstierarzt zugedachten Aufgaben werden dessen ganze Arbeitskraft erfordern und ihm die Möglichkeit zur Ausübung jeder weitern tierärztlichen Praxis benehmen, welcher Umstand bei der Festsetzung der Jahresbesoldung in Betracht zu ziehen ist. Für die Hälfte dieser Besoldung dürfte mit Rücksicht auf den vorwiegend viehseuchenpolizeilichen Zweck der Beamtung die Viehentschädigungskasse belastet werden. Auf einen Bundesbeitrag zu dieser Besoldung wird freilich erst dann reflektiert werden können, wenn die in der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zum Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vorgesehene Viehverkehrskontrolle in der von den Bundesbehörden gewünschten Weise geführt wird, was gegenwärtig aber allzugrosse Kosten verursachen würde.

Gestützt auf die angeführten Erwägungen und soweit die Kreierung der Kantonstierarztstelle betreffend, in Uebereinstimmung mit einer von Herrn Grossrat Jenny im März 1900 gestellten Motion, empfiehlt Ihnen der Unterzeichnete den nachfolgenden Dekretsentwurf zur geneigten Berücksichtigung und Annahme.

Bern, den 1. Oktober 1900.

Der Landwirtschaftsdirektor:
Minder.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. Juni 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 22. Juni 1901.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht, dass der Geschäftskreis der Landwirtschaftsdirektion in den letzten Jahren bedeutend ausgedehnt worden ist und deshalb die Errichtung der Stelle eines Sekretärs gerechtfertigt und diejenige eines Kantonstierarztes notwendig geworden ist,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die Direktion der Landwirtschaft wird am Platze des bisherigen Kanzleichefs die Stelle eines Direktionssekretärs errichtet, dessen Obliegenheiten und Besoldung sich nach den für diese Beamtung bestehenden Vorschriften richtet.

Art. 2. Es wird die Stelle eines der Landwirtschaftsdirektion zugeteilten Kantonstierarztes errichtet.

Art. 3. Dem Kantonstierarzt werden in erster Linie diejenigen Geschäfte zur Besorgung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehseuchenpolizei beziehen; im fernern hat er die Geschäfte für die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums vorzubereiten und an den Sitzungen dieser Sektion mit beratender Stimme teilzunehmen. Zudem können ihm noch anderweitige Funktionen übertragen werden. Er hat sich ausschliesslich seinem Amte zu widmen.

Art. 4. Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat gewählt.

Art. 5. Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 4000 bis Fr. 5500, wozu die Viehentschädigungskasse die Hälfte beiträgt.

Art. 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1902 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt und ist solches in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Juni 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.